



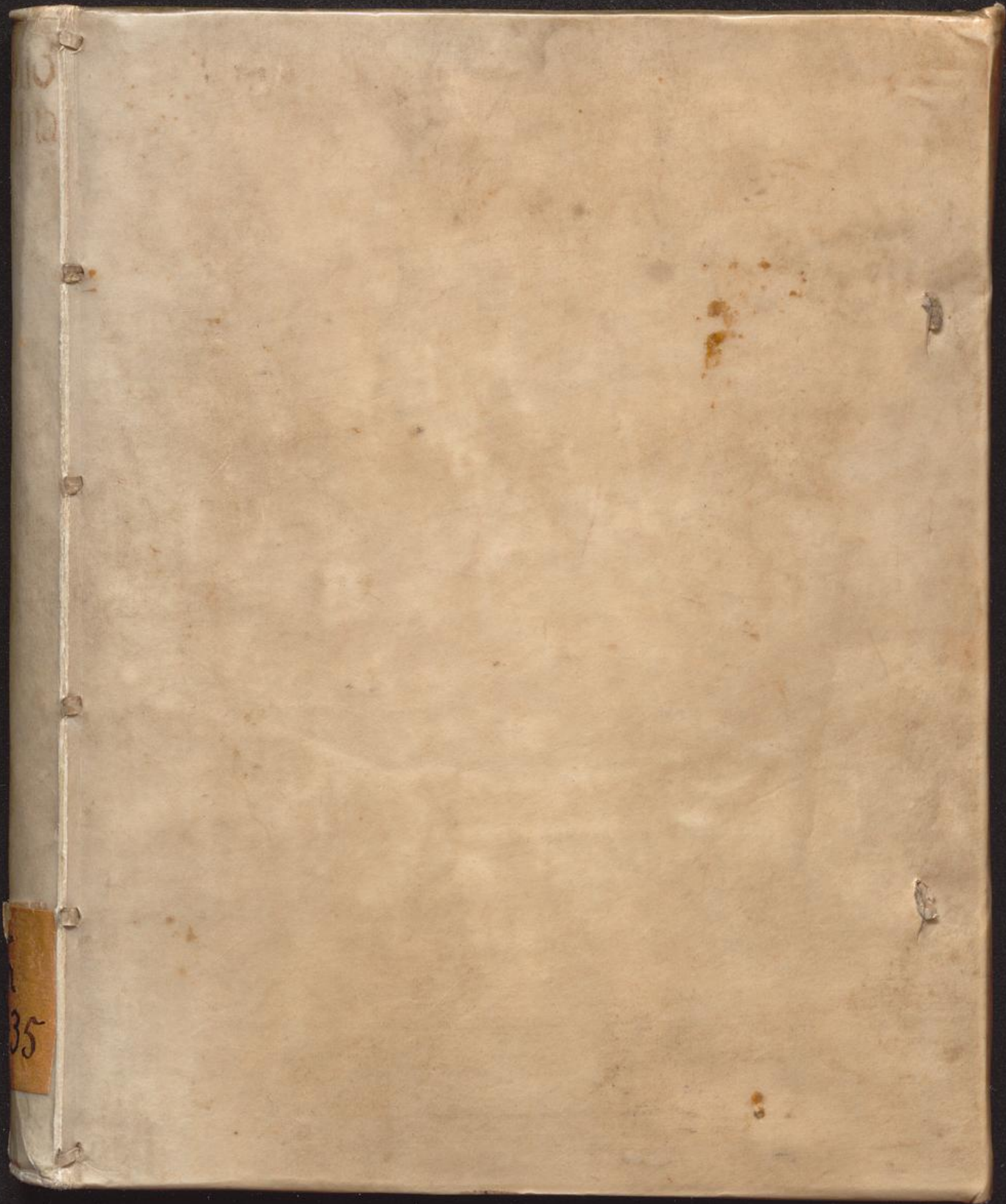
UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

**Cautio Criminalis. Seu De Processibus Contra Sagas Liber.  
Das ist/ Peinliche Warschawung von Anstell: und Führung  
deß Processes gegen die angegebene Zauberer/ Hexen  
und Unholden**

**Spee, Friedrich von  
Franckfurt am Mayn, 1649**

---

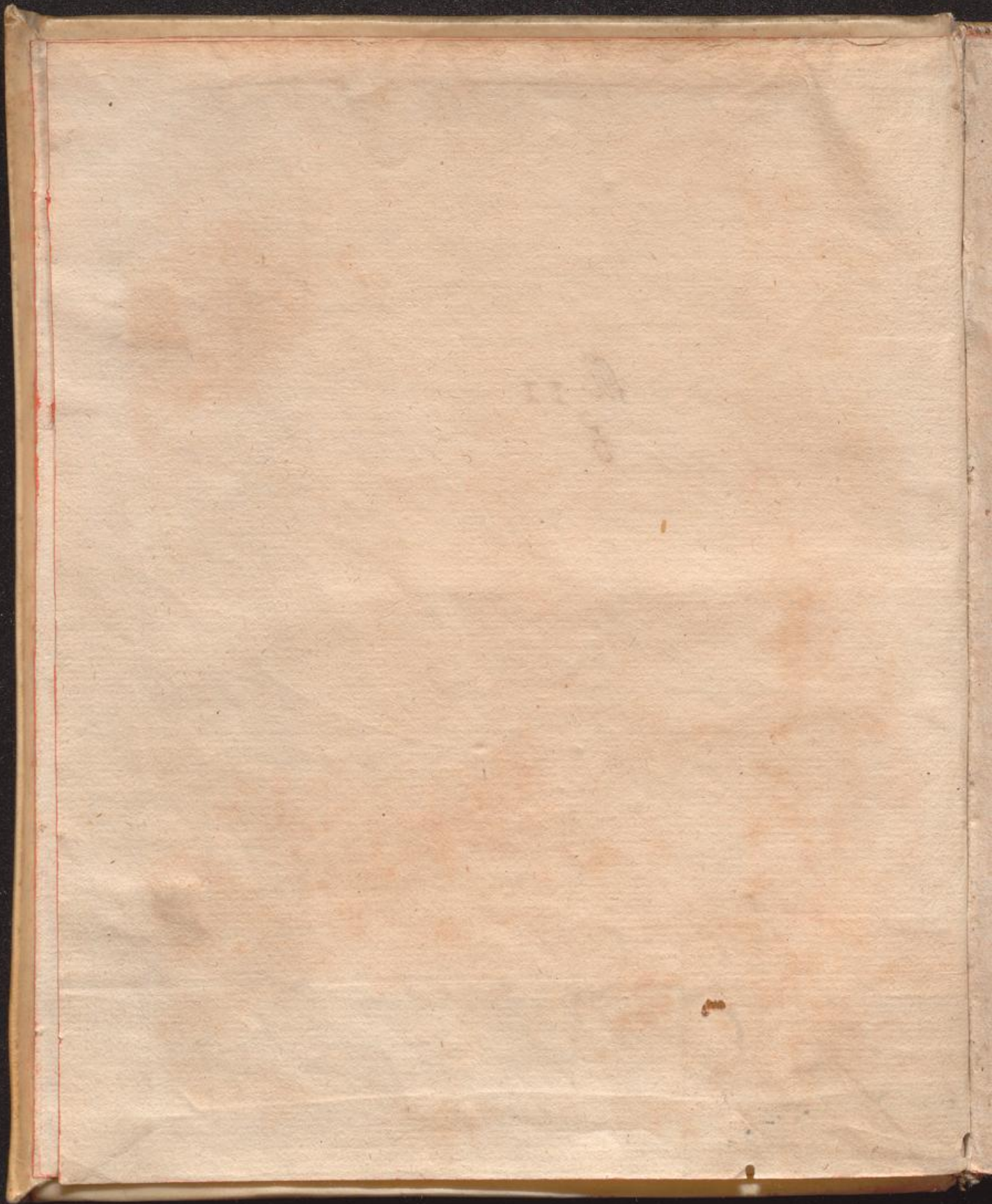
[urn:nbn:de:hbz:466:1-61346](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-61346)



35

Th. 4735.

M. II  
5



CAUTIO  
CRIMINALIS.

SEU

DE PROCESSIBUS CON-  
TRA SAGAS LIBER.

Das ist/

Heinliche Warschawung von  
Anstell: vnd Führung des Processes gegen die an-  
gegebene Zauberer / Hexen vnd Unholden:

An die Obrigkeit Teutscher Nation /

So wohl auch

Der selben Räten / Beichtvätern / Commissarien / Inquisitoren,  
Richtern / Advocaten, Priestern vnd Predigern / vnd andern  
sehr nützlich vnd nötig.

Durch einen vbenahmpten Römisch: Catholischen an Tag gegeben /  
Dummehe

Dem Gemeinen Vaterland / vnd männiglich zum besten ins  
Teutsch treulich vbersetzt / sampt einem ordentlichen  
Register.

Collegij Soc. 1655 Durch Paderborna 1664

H. S. S.

•••(o)•••

Frankfurt am Mayn /

Bey Anthoni Hummen.

ANNO M DC XLIX.

CRIMINAL  
DE PROCEEDINGS  
IN THE  
COURT OF  
COMMON PLEAS  
FOR THE COUNTY OF  
MIDDLESEX  
IN THE YEAR  
1850



Dem

Hochgebornen Graffen vnd Herren / Herren  
 Johann Morizen / Graffen zu Nassaw Katzenelenbogen /  
 Bianden vnd Dies Herren zu Beilstein zc. Generall Lieutenant vber die  
 Cavallerie, in Diensten der Vereinigten Niederlanden / Gouverneur zu Wesel zc.  
 Vnd Churfürstlicher Durchl. zu Brandenburgt geheimbden Rath vnd hochbesteltem  
 Statthalter / vber derselben Fürstenthumb Cleve / vnd Graffschafften  
 Marck vnd Ravensberg / Meinem gnädi-  
 gen Herren.

**S**chgeborner Graff / gnädiger  
 Herr. Es sagt der weisse vnd hocherleuch-  
 tete Mann Gottes vnd König Salo-  
 mon in seinen Sprichwörtern am 7. cap.  
 vers. 15. Wer dem Gottlosen recht spricht /  
 vnd den Gerechten verdammet / die seind  
 beyde dem HErrn ein Grewel / welches er  
 folgendt im 24. cap. vers. 24. so viel das erste membrum dieser  
 proposition belangt / mit diesen worten bestättiget / in dem er  
 sagt; wer zum Gottlosen spricht / du bist gerecht / dem wer-  
 den die Völcker fluchen / vnd die Nationen werden ihn verflu-  
 chen: Der Prophet Jesaias in seiner Weissagung am 5. cap.  
 vers. 23. ruffet das Wehe vber diejenige welche den Gott-  
 losen gerecht sprechen / vmb Geschencks willen / vnd die Ge-  
 rechtig-



D E D I C A T I O.

rechtigkeit der Berechten von ihnen wenden. Vorausz jeder-  
 männiglich zu forderst aber die jenige / welche Gott in den  
 Regierstand gesetzt / zu sehen vnd zu vernemen haben / wie sich  
 der Allerhöchste ob der Gerechtigkeit zumahlen in Sachen / so  
 Leib vnd Leben / alsz welches niemand alsz Gott allein geben  
 kan / enffere / halte vnd gehalten haben wolle. Wie ein abschew-  
 liches vnd verfluchtes Werk es vmb die Zauberey seye / sol-  
 ches darff nicht viel Beweisthumb / man schlage auff die heil-  
 lige Schrift / welche die Warheit Gottes ist / vnd lese vn-  
 der andern darvon Exod. 22. vers. 8. Levit. 19. v. 16. Deutr. 18.  
 v. 10. so wird man finden / wie sehr Gott der Allmächtige die  
 Zauberey hasse / vnd wie er dieselbe wolle gestrafft haben / Ja  
 Gott der Herr selbst Apoc. 21. v. 8. verurtheilet sie (so fern  
 sie nembllich darinnen bisz ans Ende verharren) zum Psuel der  
 mit Feuer vnd Schwefel brennet / welches ist der ander  
 Todt / vnd verweisset sie gleich den Hunden / neben den Hur-  
 rern / Todtschlägern / Abgöttischen / vnd allen denen welche  
 lieb haben vnd thuen die Lügen / hinaus auß seinem Reich  
 vnd Gemeinde / Apocal. 22. v. 15. Aber wie groß / böß vnd  
 verdamblich diß Laster ist / also grosse Fehler vnd Sünden  
 pflegen auch bey der Inquisition vnd Bestraffung desselbigen  
 vor zu gehen / worbey dann insonderheit auch dieses nicht auß  
 der Obacht zu lassen / daß viele vnder dem gemeinen Mann /  
 vnd vorab von dem vorwitzigen Welts- Volck sich selbst bere-  
 den / daß wann sie nurend keinen expressen Bund mit dem  
 Teuffel gemacht / vnd also des Zauberey Lasters nicht theil-  
 haftig sind / so seyen sie schon fromb genug / Ja Engel rein /  
vnd

D E D I C A T I O.

vnd des ewigen Lebens versichert / gleichsam als wann keine andere Sünde / allein die Zauberey den Menschen verdammten / oder die Helle verdienen könnte / da doch nicht allein der heilige Evangelist Johannes an vorgemelten örtern / sondern auch der heilige Apostell Paulus in der 1. Cor. 6. vers. 10. vnd an die Galat. 5. v. 19. & seqq. die Abgöttischen / die Feindseligen / die Haderhassten / Neidische / Hurer / Ehbrecher / Betchlinge / Knabenschänder / Diebe / Zornige / Zanckische / Zwi-  
trachtige / Kottenstiffter / Haßtragende / Mörder / Truncken-  
bolde vnd dergleichen / neben den Zauberern in ein Register schreibt / sie zu Spieß-Gesellen macht / vnd ihr en dröhet / daß wo sie von solchen Lastern nicht abstehen / sie von Gott mit gleicher Münß bezahlet werden / vnd sie mit einander kein theil am Reich Gottes haben sollen. Hierbey fällt weiter vor / daß weil wir in die letzte / vnd leyder in die Zeit gerahen seind / da die Liebe in der Menschen Herzen erkaltet ist / wie geschrie-  
ben stehet / Matth. 24. vers. 12. Viele vom gemeinen Volck also geartet seind / daß wann sie etwan vernehmen / daß einer oder der ander / diese oder jene von einem andern dann auß Leichtfertigkeit / dann auß Zorn / ja bißweilen auch wohl auß vnzeitiger Kurckweil / oder Trunckenheit / vor einen Zauberer oder Hexe gescholten oder genahmet wird / sie dasselbe also bald vor eine Warheit auffnehmen / vnd vor ein Evangelium bey andern von sich predigen : Welches dann zwar dem gemeinen vnverständigen Pöbell etlicher Massen zu verzeihen wehre / dieses aber ist zu beklagen / daß dieser Ir-  
thumb vnd vnzeitiges richten nicht in vulgo verblieben / son-

D E D I C A T I O.

dern dz vtele von den Hochgelärthen/oder die sich dafür auß-  
 geben/sich fast eines gleichen oberreden lassen/oder ihnen selbst  
 eingebildet haben / dahero es dann bey der Inquisition ober  
 diß Laster / vor etlichen Jahren so weit kommen / daß einige  
 in ihren Schrifften behaupten wollen / daß man denen seni-  
 gen so dieses Lasters bezüchtigt worden / keine defension zu  
 gestatten schuldig wehre / ja es ist hiermit so weit kommen/daß  
 da etwan ein oder ander / auß Christlichem mitleyden / oder  
 auff inständiges anhalten der beklagten oder der ihrigen/biß-  
 weilen auch wohl auß Befelch etlicher Christ- vund Rechtlie-  
 benden Obrigkeit / sich ihrer defension hat annehmen  
 wollen / der oder dieselbe außser verdacht / Ja außser offent-  
 lichen calumnien , als ob sie diß Laster verthätigen / oder  
 demselbigen patrociniiren wolten / vund vielleicht auch mit  
 demselben behafftet sein möchten / nicht haben bleiben mö-  
 gen / wie dann auch der Author dieses tractats (dene ich weill  
 er mir nicht bekand ist / zwar nicht verthätigen / aber eben  
 wegen dieses seines Büchleins / vund darin enthaltener / mei-  
 nes erachtens auffrichtiger Vnpartheyischer Instruction, wie  
 ich auß schuldiger Christlicher Lieb / mich eines viel besseren  
 zu ihme versehen will) einer solchen cenlur nicht entgehen  
 noch oberhebt bleiben können / auß welcher Ursache dann  
 sich niemand dieser armen Leuthe (ich rede von den frommen  
 vund vnschuldigen) ernstlich ann- hmen dörffen / sondern hat  
 man zu Zeiten / vund an etlichen Orthen die Inquisitores vund  
 Hexen Commillarios vund ihre Trabanten / oder Spür-  
hunde/

D E D I C A T I O.

hunde / die Anfläger vnd Treiber / ja bißweilen auch wohl die Meistere oder Scharpff-Richter selbst mit ihnen das placebo spielen lassen müssen / daherodann vor nun fast zwanzig Jahren / an vielen Orthen Teutsches-Landes / ein solches sengen/brennen/braten vnd Metzgen der Menschen entstanden / daß der Rauch vnd Gestanck der ertödteten Körper ultra montes & maria geflogen / vnd (wie auch der Author dieses tractats darüber klagt) das liebe Teutschland bey andern Nationen nicht vmb ein geringes stinckend worden ist / vnd gieng es demnach wie der Prediger Salomon in seinem 4. cap. vers. 1. sagt; Ich wante mich vnd sahe an alle die vnrecht leyden vnder der Sonnen / vnd siehe da waren Thräne / deren die vnrecht litten / vnd hatten keinen Tröster / vnd die ihnen vnrecht thaten / waren zu mächtig / daß sie keinen Tröster haben könten &c. Vnd war es an vielen Orthen fast rar, vnd der Inquisitorn oder Commissarien ein paradoxum, wann eine oder andere nach außgestandener Folter mit lahmen Gliedern / vnd zerquetschten / oder zergerisselten Leibern noch mit dem Leben darvon kommen / vnd per sententiam absolvirt werden müste / so weit war diese opinion bey grossen vnd kleinen eingerissen: Daß nemblich alle welche des Zauberen Lasters halben eingezogen worden / auch des Lasters in der Warheit schuldig sein müsten.

Als mir nun dieser Tractat in Anno 1642. von einem vornehmen Gräfflichen Beampten / verehret / vnd von demselben an mich begehret worden / daß ich denselben durchlesen / vnd ihme mein (zwar geringfügiges) iudicium darüber eröffnen

D E D I C A T I O.

öffnen wolte / habe dieselbe geringe Arbeit gern vber mich genommen / vnd nach verrichter solcher Arbeit / anderst nicht gekönt / als ihme (ich rede allhier von der Religion nicht / dann zu welcher vnder denen selben ich mich bekenne / weiß jederman) als ihme wegen seiner dexteritet, in deme er diese fast schwere vnd intricate materi, so Theoricè als practicè, in einem so eingeschräncktem kleinen Büchlein / so nervosè dilputiret vnd außgeführt / grosses Lob nach zu sagen; Ob nun wohl Ehrgeachte Persohn darauff fermer an mich begehret / daß ich die Mühe nehmen / vnd denselben Tractat jedermänniglich zum besten ins Teutsch vbersetzen möchte / so habe dennoch theils wegen Verhindernuß anderwertlicher Geschäften / theils auch weil solches ein geringe Kunst / vnd dannenhero wenig Khum damit zu ersagen wehre / noch an die zwey Jahr damit in gehalten / da ich dann nicht allein von mehrgesagter sondern auch andern / vnd zwar hochgelärthen fürnehmen Persohnen / vmb Verdolmetschung dieses Büchleins angelangt worden / worauff ichs auch damahls so bald vber gesetzt / aber es als ein nichtswürdiges Ding bis anhero hinder mir liegen lassen: Weil ich aber ohnlängsthin berichtet worden / daß ein ander eben diese Arbeit vorzunehmen entschlossen wehre / habe ich meine Mühe / vnd Copen-Geldt etlicher Massen zu recuperiren, diese version im Nahmen Gottes dem prælo zu vbergeben resolviert;

Dieweil ich aber nicht zweiffle / daß diese meine zu Gottes Ehren vnd Beforderung der Justiz / ut defendantur innocij & puniantur fontes, angefangene vnd verrichtete Arbeit /

D E D I C A T I O.

Arbeit / auch ihre Zoilos & Momos, quorum ego tamē  
 morsus, vel potius rosunculas nullas assis æstimo, finden  
 werde / sintemahl da dieser Author, der doch in Latein ge-  
 schrieben / vnd also nicht als allein von den Gelärthen hat  
 censuriret werden können / nicht ohne Låsterung blieben / so  
 wird es auch bey dieser Teutschen version, welche ich eben da-  
 rumb geschrieben / daß sie den gemeinen Vngelärthen Blut-  
 Richtern zu ihrem vnderricht / wie nicht weniger dem gemei-  
 nen Mann / vnd so gar Hans in allen Gassen / zu bezähm-  
 vnd benchmung des vnzeitigen leichtfertigen Vrtheilens zu  
 handen kommen möchte / vber mich genommen / an dergleichen  
 Leuthen nicht fehlen. Habe demnach / weil es ohne das also  
 ein Alt herkommen ist / seiner in Truck außgehender Arbeit ei-  
 nen Patronum zu suchen / eine Nothdurfft erachtet / auch diesem  
 meinem geringen Werck einen Deum tutelarum vnder dessen  
 Schuß es sicher vnder die Leuth außgehen möge / zu Riesen  
 vnd zu bitten.

Dieweil nun Hochgeborner Graff gnädiger Herz / von E.  
 Hochgr: Excell: ic. vnd Gn: vnd dero Herrn Brudern Wey-  
 landt J. Excell: vnd Gn: Graff Wilhelmen zu Nassaw ic.  
 Feld-Marschallen der Vereinigten Niederlanden ic. meinem  
 auch gnädigen Herrn / hochseeligen Andenckens / mir die Gna-  
 de wiederfahren / daß sie mich vnwürdigen / nun von vielen  
 Jahren in ihren Diensten gebraucht / vnd respectivè vor 24.  
 vnd 14. Jahren zu ihrem Secretario, vnd Racht zu bestellen vnd

D E D I C A T I O.

an zu nehmen ihnen gnädig haben belieben lassen / worinnen  
 ich auch noch ( so lang es G. Ott vnd E. Hoch-Gr: Excell: vnd  
 Gn: gefället ) bestehe / vnd also auff E. Excell: vnd Gn: als  
 deren meine actiones von so langer Zeit bekant seind / ich mich  
 am sichersten beruffen kan / sie auch an ihrem hohen Orth die-  
 se meine Arbeit die doch einzig vnd allein in versione bestehet /  
 sintemahl ich den Buchstaben vnd Sinn des Authoris, so viel  
 mir möglich gewesen gefolgt / vnd demselben ( meines wissens )  
 das geringste nicht ab- oder beygesetzt / von allem alsault leicht-  
 fertiger Leuth ( quia abs bonis nihil mali formido ) wohl zu  
 defendiren vermögen;

Als habe ich die Kühheit gebraucht E. Hoch-Gr: Exc: vnd  
 Gn: mit dieser meiner geringen / doch wohlgemeinter Arbeit /  
 vnder Augen zu kommen dieselbe einzig vnd allein dieses Vn-  
 derthänig bittend / sie wie bis anhero / also forders mein  
 gnädiger Herz vnd Hoher Patron verbleiben / vnd demnach  
 Thro mich vnd dieses Levidente munusculum vnder dero  
 weitreichenden Schutzflügeln ihres Hohen Hauses / Stamb  
 vnd Nahmens in Hohen gnaden recommendirt sein vnd blei-  
 ben lassen wollen: E. Excell: v. vnd Hoch-Gr: Gn: sampt  
 dero hochlöblichen ganzen Hause / in den allwaltenden  
 Schutz des Allerhöchsten / zu aller erwünschter seeliger  
 Wolfarth / zu erspriesslicher verrichtung ihrer vorgenomme-  
 nen Xense / vnd demnach einer erfreulichen Wiederkunfft zu  
 dem

DEDICATIO.

den Ihrigen / Vnderthänig treulich empfehlend. Siegen den  
13. Martij Anno 1648.

E. Hoch-Gr: Excell: re. vnd Gn:

Vnderthäniger gehorsamer Diener /

Hermannus Schulte.







Vorrede des Lateinischen Authoris.

**W**Ich hab diß Buch der Obrigkeit vnserß lieben Vatterlands  
Teutscher Nation zugeschrieben/ vnd zwar deren die solches nicht lesen  
werden/nicht aber deren die es lesen werden / vmb dieser Ursachen wil-  
len: Diemeil die jenige Obrigkeiten/welche so sorgfältig seind / daß sie  
das jenig was ich von den Herren Sachen vnnnd Processen hertinnen  
schreibe / des Lesers würdig vnd ihnen solchs nötig zu sein erachten / all-  
bereits das jenig erlangt haben/was ich gern wolte / nemblich: Fleiß/Sorg/vnd Fürsich-  
tigkeit/ diß Wesen recht zu erkündigen vnd zu verstehen/derowegen sie dann nicht vonnö-  
then haben/solches erst hierauff zu lernen.

Welche aber so vnachtsamb vnd leichtsinig seind/daß sie es vor eine vnnoht vnnnd  
vberfluß erachten dieses zu lesen/werden zumahl hoch vonnöthen haben daß sie dieses le-  
sen/vnd also darauff lernen fürsichtig vnd sorgfältig zu werden/mögens demnach die jeni-  
ge lesen/die es nicht lesen wollen/welche es aber lesen wöllen/die bedörffen nicht einest.

**NB** So wölle nun jemand diß Buch lesen oder nicht / so möchte ich doch dieses wünt-  
schen/ daß doch ihrer etliche auffß wenigst die einzige letzte/ (benamlich die 51. Frage des-  
selbigen lesen vnd bey sich erwegen / ja daß sie dieselbige zu erst vnd vor den ander allen le-  
sen möchten/es wird gewißlich ohne nutz nicht abgehen / auch im vbrigen der Ordnung  
wenig benchmen.

Seneca libr. sext. 4. benefic. cap. 30. Monstrabo tibi:  
Das ist!

Ich will dir sagen an welchem dinge es grossen Herren fürnemblich gebreche / vnd  
was deren welche alles besitzen / gemeinlich ermangele nemblich:

**Der jenig welcher ihnen die Warheit sage.**

Ecclesiast. 3. v. 16. Weiter sahe ich vnder der Sonnen Stätte des Gerichts / da war  
ein Gottloß wesen / vnd Stätte der Gerechtigkeit / da waren Gottlose. Psalm. 2.  
v. 10. So laß euch nun weisen ihr Könige / vnd laß euch züchtigen  
ihr Richter auff Erden.



Register



Register.

Der Fragen so in diesem Tractat begriffen  
sind.

1. **G**rauch in Warheit Zauberer oder Hexen seyen? folio 1.
2. Ob es dann deren in Teutschlandt mehr als anderstwo gebe? 2.
3. Was für ein Laster die Zauberey sey? 4.
4. Ob diß Laster vnder die excepta zu rechnen? 4.
5. Ob dann der Process in diesem Laster nach belieben des Richters anges  
setzet werden könne? 5.
6. Ob die Obrigkeit in Teutschlandt recht daran thue/das sie gegen diß Las  
ter so hefftig inquiriren lassen? 6
7. Ob dann kein ander Mittel obhanden diß Laster auszurotten / als ders  
gleichen geschwind procediren. 7.
8. Wie fürsichtig man bey diesem Laster verfahren solle? 8.
9. Ob auch Fürsten vnd Herren dieser Sachen sich selbst an zu nehmen/  
oder ob sie solche blößlich ihren Rätthen vñnd officianten, mit gutem  
Gewissen heimbgeben können? 13.
10. Ob es glaublich das bißweilen auch vnschuldige dieses Lasters halben her  
halten müssen? 21.
11. Ob deren auch wohl dieses Lasters halben hingerichtet seyen? 24.
12. Ob man dann mit dem Hexen Process auff halten solle / da man weiß /  
das viel vnschuldige mit vnder lauffen? 28.
13. Auch als wann ohne des Richters verschulden der vnschuldig mit her  
halten muß? 30.
14. Ob es gut sey Fürsten vnd Herren zum Hexen Process an zu treiben? 33.
15. Was es für Leuthe seyen/welche die Obrigkeiten darzu antreiben? 35.
16. Wie man ohne Gefahr der frommen den Hexen Process führen könne  
39.
17. Ob man auch den Beklagten bey diesem Laster ihre defension vñnd de  
fensores zu lassen? 45.

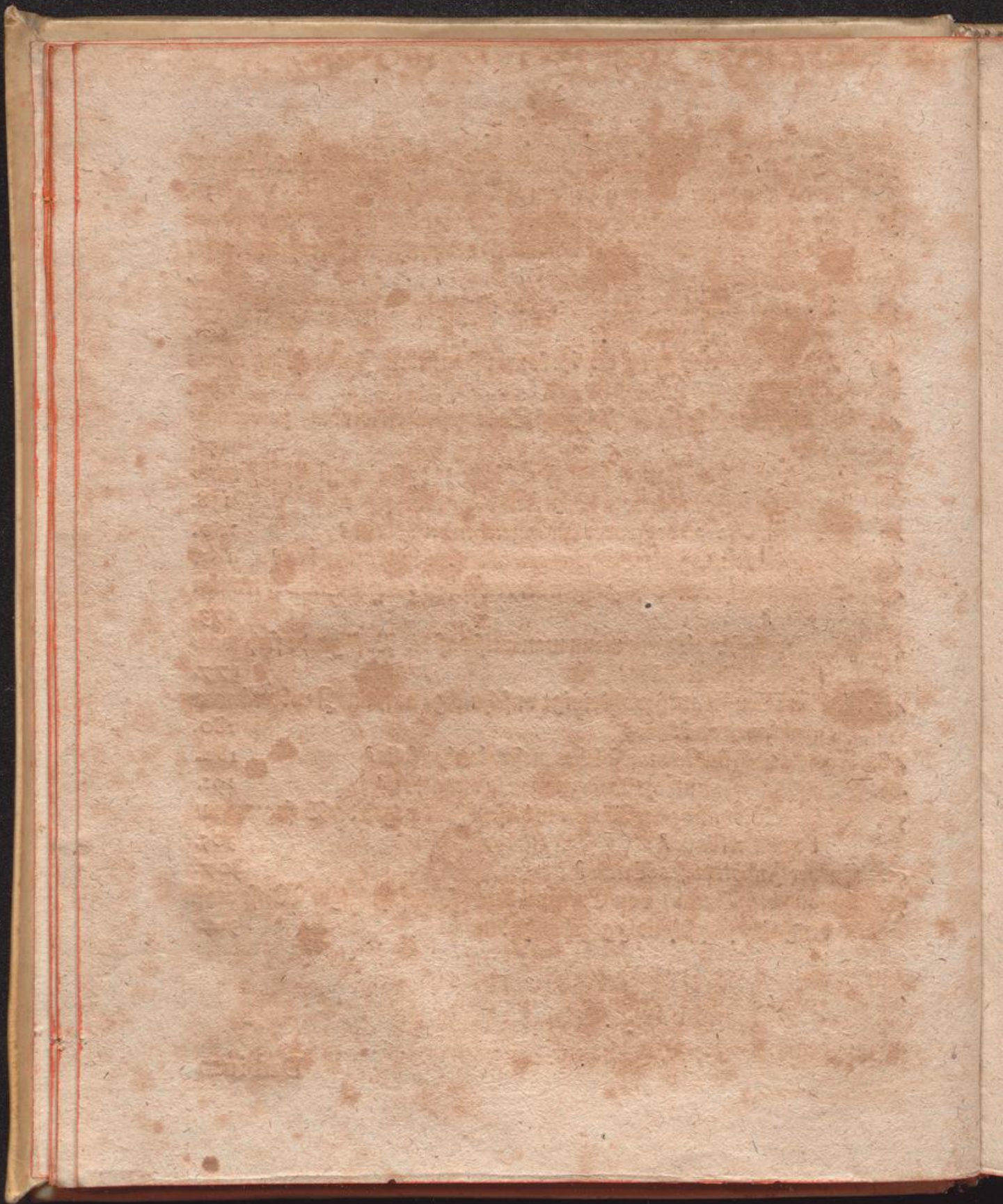
## Register.

- |     |   |      |
|-----|---|------|
| 18. | Was auß obigem allem für corollaria vnd Zusatz zu nehmen?   | 49.  |
| 19. | Ob man diejenige welche dieses Lasters halben eingezogen werden/<br>stracks vor Zauberer halten solle?                              | 55.  |
| 20. | Was von der Tortur oder Folter zu halten/vnd ob auch wohl dem vns<br>schuldigen dadurch zu kurz geschehen könne?                    | 60.  |
| 21. | Ob die Gefangenen wegen dieses Lasters / mehr als einmahl zu cor-<br>quiren?  | 74.  |
| 22. | Was die Ursache sey/das die Richter diejenige/die sich dieses Lasters<br>wegen mit der Tortur purgiret haben/doch nicht los lassen? | 79.  |
| 23. | Vnder was schein eiliche Richter die Tortur ohne neue indicia re-<br>petiren?   | 81.  |
| 24. | Wie man aber neue indicia finden solle?   | 84.  |
| 25. | Ob die verzauberte Verschwiegenheit ein neues indicium zur Tortur<br>gebähre?   | 86.  |
| 26. | Auß was für Zeichen die Richter vermuthen/das eine sich zum schweiz-<br>gen verzaubert habe?  | 90.  |
| 27. | Ob die peinliche Frage ein dienliches Mittel sey die Wahrheit zu erkün-<br>digen?   | 93.  |
| 28. | Was haben dann diejenige vor Gründe/welche der peinlichen Frage<br>so grosse Krafft zu schreiben?                                   | 96.  |
| 29. | Ob man dann die Folter wegen der grossen Gefahr ganz abschaffen<br>solle?   | 102. |
| 30. | Wessen sich die Beichtväter von den Gefangenen zu verhalten?  | 103. |
| 31. | Ob sichs gezieme die Gefangene durch den Hencker bescheren zu las-<br>sen?  | 116. |
| 32. | Wie die indicia zur Folter beschaffen sein sollen?  | 118. |
| 33. | Wer vber die genugsamb-oder vngenugsamkeit der indicien zu er-<br>kennen habe?  | 120. |
| 34. | Ob das böß Gerücht für sich allein ein gnugsames indicium zur Fols-<br>ter sey?   | 122. |
| 35. | Ob auch die Obrigkeit schuldig sey zu dieser Zeit ex officio vnd für sich<br>selbst gegen die Lästermäuler zu procediren?           | 129. |
| 36. | Ob nicht das gemeine Geschrey wans recht bewiesen wird in diesem<br>vnd dergleichen Lastern/ein gnugsames indicium zur Folter seye? | 132. |
|     | 37. Ob  |      |

## Register.

- |     |   |      |
|-----|---|------|
| 37. | Ob der Beweis welcher in andern Lastern vngnugsam/in diesem vnd dergleichen excepten Lastern gnugsamb seye?   | 136. |
| 38. | Ob dann der gemeine Spruch/welcher sagt das man in den excepte Lastern/eher vnd leichter als in anderen zur Folter schreyten könne/ ganz keine statt mehr habe? | 140. |
| 39. | Ob auch eine welche auff der Folter nichts bekennet/ dennoch verdammnet werden könne?   | 142. |
| 40. | Ob die wiederruffung der Bekantnuß auff dem Justis Plas etwas gelte?  | 147. |
| 41. | Was von deren so im Gefängnuß Todt gefunden werden/ zu vermuthen?   | 155. |
| 42. | Auff was indicien man schlicffen könne/ das einer sich selbst vmbbracht habe/ oder vom bösen Feind ermordet seye?   | 158. |
| 43. | Von den Characteren oder Wahlzeichen der Hexen?   | 160. |
| 44. | Ob/ vnd was auff die Besagungen in diesem Laster zu geben?  | 163. |
| 45. | Ob man nicht den Besagungen der rewenden armen Sünder trawen solle?   | 173. |
| 46. | Zum wenigsten alsdann wann man weiß das die Besagende sich warhaftig bekehret habe?   | 177. |
| 47. | Ob der Teuffel auch wohl einige vnschuldige auff den Zaubertänken präsentiren könne?  | 180. |
| 48. | Auff was Gründen man solches mehr glauben solle?  | 182. |
| 49. | Grund deren so auff die Besagungen so viel geben?   | 191. |
| 50. | Welcher Meynung der Richter in diesem Fall wegen der Besagungen/ beyfallen könne?   | 309. |
| 51. | Kurzer Inhalt dieses Buchs?   | 307. |
| 52. | Anhang des Buchs/ von Exempel deren so vnschuldiger Weise auff der Folter sich schuldig gegeben haben.  | 314. |

Dubium





## Dubium Primum.

Die erste Frage.

### Ob auch in Wahrheit Zauberer / Hexen / vnd Unholden seyen?

1. R.

**A:** Dann ob mir zwar nicht vnberuust / das etliche / vnd drunder auch einige Catholische Gelärthe/die ich eben nicht nennen mag/dasselbige in Zweifel gezogen/obs auch zwar etliche darvor halten/oder nachmassen wollen/das mans in der Catholischen Kirchen / nicht zu allerzeit geglaubt habe/das die Hexen vnd Unholden/ihre warhafftige leibliche Zusammenkunfft hielten; Ob auch wohl endlich ich selbst/als ich mit vnderschiedenen dieses Lasters schuldhartigen / in ihren Gefängnissen vielfältig vnd oft vmbgangen / vnd der Sachen nicht allein fleißig vnd genau / sondern fast vorwitzig nachgeforschet / mich nicht ein: Sondern etliche mahle so betreten befunden / das ich fast nicht gewußt/was ich dßfals Glauben sollte. Nichts desto weniger/dennach ich meine hierbey sich ereugende / zweiffelhafftige vnd verwirrere Gedancken / kürzlich zusammen fasse vnd erwege/so halte ichs gänzlich darvor / das in der Welt warhafftig etliche Zauberer vnd Unholden seyen / vnd das dasselbig von niemanden ohne Leichtfertigkeit / vnd groben Verstand gelcugnet werden könne. Mann sehe die authores vnd Scribenten an/die von dieser materia absonderlich

geschrieben / den Remigium, Delrium, Bodinum vnd andere/ worinnen wir vns dßmahl nicht auffhalten wollen; Das aber deren so viel/oder auch das die alle mit einander / welche bisher vnderm Prætext dieses Lasters / in die Luft geflogen / Zauberer oder Hexen sein/oder gewesen sein sollen/das glaube ich nicht / vnd glaubens auch andere Gottsfürchtige Leute mit mir nicht/vnd wird mich auch keiner / der nur nicht erwan auff des gemeinen Pöbels geschrey/oder ansehen der Versohnten zuplaken: Sondern dem Handel mit wiß vnd Vermunfft nachdencken wird / leichtlich vberreden/das ich dasselbige Glauben sollte. Wie ich dann die jemige / so dß mein Werck lesen werden/durch die Liebe so der Geseßgeber Christus seinen Nachfolgern so eyffertig eingebunden / vnd anbefohlen hat/gebetten haben will/sich vor vnzeitigem Beyfall zu hütten.

3. Ist jemand ein Zelot vnd Eufferer wie der dß Laster/der bezwinge sich in so weit/oder halte in/ biß dz er die Sache wohl erwoogen vnd erforschet hat/woran es ihm vielleicht noch mangelt. Nicht alle hitzige Bewegungen rühren von der Tugend her/theils haben ihren Ursprung von der Natur/die Tugend führet stesamb/vnd läset

A

sich

sich gern vnderrichten / vnd schämet sich gar nicht / daß sie durch Vnderrichtung vollkommener werde: Wollen wir aber mit vngestümmigkeit fahren / vnd von deswegen / weil wir meine / daß wir alles wissen / nichts lernen / was wunders ist's dann / daß wir viel Dinge nicht wissen? Darumb lieber Leser / sehe deinen vorgeschten Wahn etwas auff Seite / vnd folge mir sein gemächlich hinnach / wo ich dich hin leiten werde / es wird dich endlich nicht gerewen / vielen Sachen / ob wohl nur Mühe vnd Unlust nachgesonnen zu haben.

## Die II. Frage.

Obs in Teutschland mehr Zauberer / Hexen / vnd Vngolden gebe / als anderstwo?

2. Diese Frage triefft eine Sach an / so ich nicht weiß: Ich will aber vor die langeweile / mit einem Worte / dasjenige sagen / was mir vor kompt: Man meinet vnd helts einmahl darvor / daß in Teutschlandt mehr Zauberer seyen als anderstwo. Ursach ist diese. Es rauchet ja in Teutschlandt fast allenthalben? Von vnd warumb? Darumb weil man in Arbeit ist / die Zauberer vnd Zauberfchen zu verbrennen vnd aufzurotten: Ist dann nicht hierauf klärlich abzunehmen / dz dis Vnheil in Teutschlandt sehr weit eingriffen seye? Vnd zwar dis Rosten / Sengen / vñ Brennen / ist ein zeitlang in vnserm lieben Vaterlandt so groß gewesen / daß wir die Deutsche Ehr bey vnseren Außländischen Feinden / nicht vmb ein geringes verkleinert / vnd ( wie die Schrift sagt Exod. 5. vers. 21 ) vnseren Geruch bey Pha-

raone stinckent gemacht haben. Zu diesem wird vorgemelter Wahn / daß es bey vns so viel Zauberer geben sollte / auß diesen beyden Hauptquellen / gleichsamb angefruchtet vnd ernehret: Die erste ist I. der Vnverstand vnd Aberglaube des gemeinen Volck's / wechs ich solcher gestalt erweise: Alle Naturkündiger lehren / daß auch die Dinge eygentlich vnd alleinlich auß der Natur herkommen vnd verursachet werden / die auch hißweilen von dem gemeinen Lauff der Natur in etwas abweichen / vnd darentwegen extraordinaria genennet werden: Als nemlich grosse vngewöhnliche Plazregen / grausame Hagel vnd Reiffen / mächtige Donnerschläge vnd dergleichen.

Die Medici vnd der Arzeneey erfahrene 3. lehren / daß so wohl das Viehe / als die Menschen / ihren sonderbahren Krankheiten vnderworfen sein / vnd daß in beyden sich oftmahls viele Neue Zufälle begeben / welche sie die Medici nicht verstehen mögen: Dzin der Natur viel dings verborgen liege / so sich endlich mit Verwunderung deren so die Reichthumb vnd den Schatz der Natur nicht kennen / zu Tage thun; vnd daß auch die aller Bekärtesten / zu allen Zeiten / wie fleißig sie auch dem Werke nach gegrübelt / dennoch alle Krafft vnd Wirkung der Natur / nicht haben ergründen können / &c.

Vnd das Schreiben die Medici / aber 4. es lasse sich dessen in Teutschland was merken / zumahlen bey dem gemeinen Vaters. Volck: Daß einmahl ein sterben vnder Viehe kommen / laß ein vndersehenes Vngestümmiges grosses Wetter kommen: wann dann kein Medicus oder Viehe Arzte vorhanden

vorhanden ist / der sich auff solche newe Schwachheit verstehe/oder die Schwachheit ist schon so tieff eingewurzelt/di sie auff des Arztes Mittel so bald nicht weichen will/oder fällt sonsten ein ander vnvermuthetes Ubel darbey ein / bald schnappen wir leichtfertiger aberwitziger Weise / oder auß Vnuerstand zu/sagen/ es komme von Zauberer her/vnd geben den Zauberern die Schuld vnd haltens festiglich darvor / es könne nicht anderst sein. Gehet dann inmittelst eines vorüber/oder stehet dar / oder kompt dahin / thut oder spricht von vngelähr dieses oder jenes / (dann es muß ja nothwendig etwas vorhergangen/mit eingefallen/oder darauff erfolgt sein) so muß es dieselbe / nach vnserm verkehrten Urtheil gethan haben / vnd machen wir sie durch vnser Gewäsch in der ganzen Nachbarschaft verdächtig.

5. Istts demnach kein wunder/das das böß Bericht dieses Lasters halben / darin wir vns selber geworffen/in wenig Jahren/bey vns so viel grösser worden: Zumahlen da Lehrer vñ Prediger hertz zu gang still schweigen/vnd an gleicher Zersuche Kranck liegen/vnd ich auch noch kein Obrigkeit in Teutschlandt vernommen habe/der seinen Enffer gegen die hochschädliche Pfeil der Laster Zungen hette spüren lassen/ darvon ich aber hierunden bey der fünf vnd dreifsigsten Frage / mit mehrern Meldung thun will. Andere Nationen vnd Völcker seind hierinnen viel vorsichtiger / vnd solten wir vns dessen billig schämen. Dann wann bey ihnen etwan ein Kind / oder ein Viehe an einer Kranckheit darnieder gehet/oder ein Baum verdorret / oder die Frucht vom Hagel vnd Vngewitter ver-

derbt wird/oder sonsten ein Zehwung einfelt / das etwan die Hewschrecken / oder Würse das Erdgewächse zu Grunderichten/se schreiben sie solch Vnglück vnd dessen Ursprung Vt vñnd der Natur anheimb/es sey dann das es so beschaffen sey/das man Handgreifflich erkennen / vnd es die Gelährten darfür halten müssen/das es auß der Natur nicht / sondern von bösen Leuten herrühren müsse.

## II.

Zweyte Grundquell / ist die Mißgunst vnd Bosheit des gemeinen Vöbels / weils ich also darthue: Alle andere nationes geben das zu/das Gott der Herr nach dem Reichthumb seiner Weisheit/etliche Leuthe in ihrer Haab vnd Nahrung vnd zeitlichen Gütern vor andern segnet/gibt ihnen etwa die Gnade vnd Mittel/das sie ihre Kauffmans Waaren / ehe andere zu Geld maachen / das sie wohlfeiler einkauffen als andere/ oder sonst in andere zulässige wege/vor andern Reich werden. Dann dergleichen in Teutschlandt bey gemeinen Leuten sich zuträgt / da seind stracks andere / welchen das Glück so wohl nicht auffhisen will/daher steckē sie die Köpffe zusammen/vnd haltens darvor/ das dis nicht ohne Zauberer hergehen könne. Dieser verdacht wird dann hierdurch vmb so viel stärker/wann sie etwan sehen/das der jenig/welcher vor ihnen Empor kompt/vnd welchem das Glück besser will als ihnen/in der Kirchen andächtiger ist als andere/oder seinen Rosen Kranz auch außser der Kirchen trägt / vnd gebraucht/oder welchen sie erfahren/das er auch wohl auff dem Felde/oder vor seine Bettē auff die Knie nieder fällt



let vnd bettet/oder dergleichen bezeiget/wie ich dann deren Leuth in Teutschlandt viel kenne/von deren wegen ich mich Teutschlands wohl schämen möchte. Ist dis nicht ein vnbillig vnd bey andern Böckern ein vnerhörtes Ding? Aber dabero das dieselbige diese obgesagte beyde Grundquell: bey ihnen nicht außlauffen lassen / sondern solche bey Zeiten verstopffen/darumb höret man auch bey ihnen so viel destweniger von Zauberern als bey vns. Vnder dessen will ich nicht sagen/das bey vns in Teutschlandt keine Hexen vnd Zauberer sein solten? Sondern ich gebe gern zu / das deren bey vns seyn/aber dis sage ich darbey / das der vnpartheyische vernünfftige Leser auß demjenigen / was ich hernacher in diesem Buch sagen werde/anders nicht schließen wird/alß das (was man bey der inquisition vnd Bestrafung dieses Lasters also fortfahren werde/wie man eine zeithero hin vnd wieder verfahren hat) vnder der mänge so vielen hingerichteten / sehr viel Vnschuldige mit hergenommen worden / vnd noch weiter werden gehalten müssen. Also das in Teutschlandt nichts vngewissers sein wird/alß mit Wahrheit zusagen / wie viel Rechtschuldige getroffen seyen.

## Die III. Frage.

Was für ein Laster die Zauberey / oder Hecerey seye?

1. 2. Ein gewaltliches / abschewliches vnd erschreckliches Laster.

Ursache/ dann hierbey lauffen die Vmstände der allergewaltlichsten Laster/des Abfalls von Gdt / der Ketzerey/des Kirchenraubs / der Gottslästerung/ Todtschlags / auch zwischen Eltern vnd

Kindern/vnd den nächsten Blutsverwanten / bißweilen auff Viehische wiedernatürliche Vermischung mit dem bösen Geist/ Haß gegen Gdt/vnd dergleichen mit vnder / also das nichts gewaltlichs erdacht werden möchte/wie des Delrij worte lauten libr. 5. sect. 1. von welcher materi ich gleichwohl in einem andern Büchlein weiter disputiren werde/es ist dis warlich eine Sache welche fermer genawer Nachforschung wohl werth ist/vnd könnte ich hier wohl sagen/ wie dort beim Daniel cap. 13. v. 49 stehet: lehret wieder vmb vors Bericht 2c.

## Die IV. Frage.

Ob dann dieses Laster vnder die jeniße zu zehlen seye/ welche man excepta oder außser der Ordnung nennet?

2. **JA:** Hier mercke das die Rechtsge. 1. Mähren zweyerley Arten der Laster oder Missethaten zu machen pflegen/vnd nennen etliche gemeine Laster/alß da seind: Diebstal / Todtschlag vnd dergleiche / andere gröbere/vnd mehr abschewliche Laster aber / welche mehr als die vorige / Schnurstracks zum verderben des gemeinen Wesens gereichen/vnd den gemeinen Nutzen auffsonder: vnd fast wunderbare Weise träncken/alß da seind das Laster der beleidigten Maj. tot. tit. ff. & C. ad L. Jul. majest. der verdammlichen Ketzerey C. in fidei favorem de haeret. in 6. & l. 6. C. de haeret. manif. der Zauberey l. 3. 4. & tot. tit. C. de malef. & mathem. der Verrätherey vnd Verbündniß wieder

des

der Rans/ May. oder das Heil: Röm: Reich/text. in l. quisquis 5. in princ. C. ad L. Jul. majest. der Münzverfälschung tot. tit. C. de fals. mon. vnd Straffen Mordis text. in l. 6. ff. de custod. & exhib. rer. vnd dergleichen/ werden *excepta crimina* genennet/ Gestalt sie dann denselben Mahmen daher haben/weil sie der ordentlichen disposition vnd regulen der rechten nicht eben vnderworfen seind. Also daß nicht nötig seye/sich in Verfolgung dero selben an den Process binden zu lassen/welchen die rechten in andern gemeinē Lastern vorschreiben. Beschaffen ist diese: Daß weil durch diese Laster der gemeine Nutz/ vbermächter Weise belediget wird/so wirds vor billig gehalten/ daß demselben auffsonderbare Weiß vnd Weg: begegnet vnd gestewret werde.

## Die V. Frage.

Obs dann zugelassen sey/ gegen diese extraordinari Laster/ den Process nach belieben anzustellen.

1. Ich sage nein/daß sich solches nicht geschehe. Ursache: Dann ob zwar diese Laster (wie ich gesagt) von menschlichen oder gemeinen beschriebenen Rechten außgeschlossen seind/so seind sie dennoch von demjenigen/ was die Vernunft vnd das natürliche Recht erfordert/ nicht außgenommen. So mag dann nun der Process gegen diese Laster angestellt werden/ wie man wölle/ nach Ordnung oder außser Ordnung der gemeinen Rechten/dennoch muß man dahin sehen/ daß nichts darbey vorgenommen werde/so mit der recht regulirten Vernunft streite. Welches dann

an sich klar/ vnd des Beweisthums befreiet ist. Ich aber rege dasselbige von des wegen an/weil ich verstehe/daß etliche Hexen richter in deme sie allzu frey/vnnd vngeschehden hiebey verfahren/ dasselbige damit excusiren, daß sie sprechen: *Ey es ist ein crimen exceptum*. Dahero dann folgt/daß wann sie etwan liederliche *indicia* oder das Maß in der tortur vberschritten haben/so sie allzu leichtgläubig gewesen/ oder den beklagten ihre defension vnd rechtliche Verantwortung abgeschlagen/ oder in andern dergleichen/sich wieder die Vernunft verlauffen haben/ werffen sie dieses gleichsam zum Helm ihrer entschuldigung für es sey ein *crimen exceptum* gewesen/darinnen habe der Richter willkürliche Freyheit zu verfahren nach seinem gutachten. ic. wie ich hierunden an mehreren Orthen hiervon handeln werde. **A. 2.** ber wofern wir andorst nicht gar vngerecht sein wollen/ so müssen alle Richter ihnen dieses als eine allgemeine vnwombstößliche Regel vor Augen gestellet sein lassen: Daß man in keinem Laster/ es sey *exceptum* aut *non exceptum*, Gemein/oder außser der Ordnung/ den Process andorst führen könne oder solle/ als wie es die recht regulirte Vernunft erfordert. Wie es dann auch zweytens ein ganz falscher Wahn ist/ daß man in den außgenommenen Lastern schlecht hin von allem deme abweichen müsse/was in den allgemeinen beschriebenen Rechten vorgeschrieben ist/ ich gestehe es zwar/ daß man dessen etwas vnderlassen vnd vorbey gehen könne/aber nicht alles:

vnd wird man mir auß keinen Rechten ein anders erzwingen oder beybringen. Wor auß denn die Unwissenheit vnd Unverstand vieler Richter sich zu Tage thut / vnd hat demnach der Farin: wohl gelehret / in dem er schreibt / daß die Meynung die da sagt / daß man in exceptis die Ordnung der Rechten auff Seit sehen möge / so mans schlecht hin dem Buchstaben nach verstehen wolte / falsch / oder aber also zu verstehen seye / daß man in Bestrafung der selben / an die Ordnung der Rechten nicht gebunden seye / sondern daß ein Richter / wann er des Lasters gewiß ist / in Straffen strenger sein könne / als sonst wohl die Rechten verordnet haben: Vnd seht hinzu / dz nach Meynung sehr vieler Doctoren dieses der rechte Verstand oben vermeldt rechtsahes sey / wovon man auch lesen kan bey: Mascardo vol. 3. conclas. 131. Aber wiedeme / so bleibe ich darbey: Daß man auch in exceptis criminibus der recht regulirten Vernunft nichts zu wider thun könne oder solle.

## Die VI. Frage.

Ob die Hohe Obrigkeit in Teutschlandt wohl daran thun / daß sie gegen das Laster der Zauberey / so hefftig inquiriren vnd procediren.

I. B. **S**As sey gar ferne von mir / daß ich der Obrigkeit verbleiben solte / daß sie diesem Laster mit Gewalt entgegen gehen. Gott hat vns die Obrigkeit vorgelegt / daß sie vns befehlen vnd gebiethen / wir aber ihro gehorsam sein sollen: Sie haben ihres verfahrens Ursache / welche ih-

nen dann von ihren Råthen vnd Beamp- ten angegeben werden als da seind:

I. Daß sie hierdurch den gemeinen Nutzen von dem schädlichen Giffte / welchs als ein Pest vnd Krebs vmb sich frist / erledigen.

II. Sie kommen vielem Schaden vnd Unheyl / so diese Teuffelskinder anstiften wöllen / zuvor.

III. Sie thuen in deme ihr Ampt vnd beruff / sintemahl der Apostel Paulus ad Rom. 13 von der Obrigkeit also schreibt: Sie trage das Schwerte nicht vmbsonst / sondern sey ein diener Gottes zur Rache vber die so vbel thun. Also dz sie sich gar höchlich veründig / vnd sich der Laster selbst theilhaftig mache würden / wann sie dem gemeinen besten zu Nachtheil / diejenige so es verschuldet / nicht straffen wolten. Wie in den Canonischen Rechten cap. 1. de offic. & potest: judic. deleg. Sodan bey Innoc. Dec. Barbat. Panorm. vnd anderen Doctores zu sehen. Ja daß sie sich hierdurch schuldig machen / allen schaden vnd Unheil / welcher / so wohl dem gemeinen besten ins Gemein / als auch einem jeden insonderheit durch dis nachsehen / zu wachsen möchte / zuerstaten: Inmassen in angerechten cap. 1. es also verordnet / vnd es auch die vornehme Theologen D. Thomas 22. quaest. 26. Sylvestr. Caj. & in summ. v. restitatis. Domin. Sot. libr. 4. de Justic. & jur. quaest. 7. a. 3. Medin. in C. de rec. restit. vnd andere / welche anzuziehen lang fallen würde / ins Gemein also darvor halten.

III. Ursache ist diese: Die Obrigkeit

keit erweist hier an ihren Eyffer / den sie zu rettung göttlicher Ehre tragen / wann sie gegen die abgefagte Todtfeinde Gottes / solcher Gestalt mit Flamm vnd Strang fort ziehen. Thun demnach die hohe Obrigkeiten wohl daran / vnd können derwegen nicht getadelt werden / zumahlen da die H. Schrift sagt Exod. 22. Du solt die Zauberer nicht leben lassen.

## Die VII. Frage.

Ob durch diß strenge Mittel dieses grosse Laster gründlich möge außgetilget werden? Oder ob etwan ein ander Mittel darzu obhanden sein möchte?

I. R. Fürsten vnd Herren mögen Brennen wie viel sie wollen / so werden sie dannoch diß Vbel nicht gar außbrennen / sie wollen dann alles verbrennen: Sie verwissen durch diß Brennen ihre Länder mehr als je einig Krieg gethan hat / vnd haben doch nichts damit außgerichtet / welches man billig mit blutigen Thränen beweinen solte; dannhero seind etliche gefunden worden / die zu Ausbreitung dieses Lasters / andere gelindere Mittel an Hand gegeben / vnder welchen ich seiner hohen Vernunft vnd Verstands wegen / jederzeit für den vornembsten gehalten / den vortreflichen Theologum der Soc: Jesu Tannerum tom. 3. theolog. disput 4. de iustit. quaest. 5. dub. 5. num. 123. & seqq. vnd zweiffelt mir nicht / daß wann die Hohe Obrigkeit solche Mittel zulassen wolten / der gemeine Nuz solte dessen mercklichen

Vortheil vberkommen vnd genießen. Mich belangendt sage ich mit auffrichtigē Gemüth / daß ich diesem Vbel vielfältig nachgesonnen / vnd mich vnderstanden hab / befugliche vnd bequeme Mittel zu denken: Wie mir dann auch nicht vnbeuust / daß viele andere Leute Gott mit vielem Flehen vnd seuffzen gebetten / daß er seinen Gnadenschein geben vnd weisen wolte / wie doch diese Finsternuß vertrieben werden möchte.

Ich sehe aber vnd befinde / daß die Zeiten vñ Leufften also beschaffen seind / daß wann schon hiervon etwas zu Tage bracht würde / dennoch die Obrigkeit in Teutschland / dasselbig wenig achtē solte. Dañenhero mich auch noch niemand dahin hat bewegen können / daß ich das jenige so ich hiervon wohl in der Feder habe / zu Tage kommen lasse / weil mir vnbeuust ist / wie es von ihnen würde auffgenommen werde. Dafern aber einige Hohe Obrigkeit des Gemüths vnd nachdenckens wehre / daß sie hiervon vnderrichtet zu werden begerte / vnd ein sonderbahres experiment vnd Kunststück lernen wolte / wordurch sie innerhalb einem einigigen Jahre / ihr Land von allem diesem Vngesziffer / dermassen reinigen könte / daß von keinem Laster weniger / als eben von der Zauberey darinnen vbrig bleiben solte: Wann (sage ich) einige Hohe Obrigkeit wehre / deren es vmb Ausbreitung dieses Lasters / vnd vmb das beste des gemeinen Wesens vnd Nuzens zu thun wehre / so weiß ich einen guten Freund / einen geistlichen frommen Mann / welcher hierinnen seine sonderbahre Kunst vñ Wissenschaft / welche er durch embfignes nachsinnen erfunden / öffentlich zu Tage thun / vnd seinen

Koyff

**S** Von den Processen / wieder die angegebene

4. Kopff darbey auffsetzen will / da er hierin  
 nen falliren würde. Ich vor meine Persohn  
 habe solche seine invention gesehen / vnd  
 examiniret, vnd habe vber alles fleissiges  
 nachdencken / keinen Irthumb darbey be-  
 finden können / sondern halte es gänglich  
 darvor / daß er dasselbig im Werck außrich-  
 ten werde / was er damit vor hat: Vnd ha-  
 be mich nicht wenig verwundert / daß der-  
 gleichen nicht andern mehrten vorhin in  
 Sinn kommen sey.

5. Aber genug von deme / sintemahlen man  
 doch hiermit zu ruck halten vnd stillschwei-  
 gen muß / biß daß sich etwa Leuthe finden  
 vnd herfür thun / welche zu dergleichen  
 Heimblichkeiten lusten haben.

Unser Befesgeber Christus / hat vns  
 gelehret / daß des Tags zwölff Stunden  
 seyen / vnd daß das ein Erdreich Guth / daß  
 ander Binnus vnd Anfruchtbar seye / dero  
 Gestalt / daß ob du schon viel darein siehest /  
 es dannoch eben so viel ist / als wann du den  
 Samen ins Meer wirffest / Wird sich nun  
 etwan eine bequeme Stunde / vnd ein  
 thchtig Land finden / so soll es am Seeman  
 nicht mangeln / doch werde ich hirvon in  
 diesem Tractat vielleicht auch noch so viel  
 anregen / daß es die Gelerthen verstehen  
 werden. Es ist damit ein Leicht: vnd  
 fertiges Ding / gar vnachtsamb vnd  
 doch groß / allen bekät / vnd doch allen  
 unbekant.

Die VIII. Frage.

Wie vorsichtig Fürsten vnd Herzen  
 vnd ihre officiales, bey ersor-  
 schung dieses Lasters gehen sol-  
 len?

Be. Gleich wie Fürsten vnd Herrn nicht r.  
 vbel thun / daß sie gegen dieses Laster  
 scharff procediren, also thun sie auch sehr  
 vbel / wann sie sich zu solchem Process / ehe  
 vnd bevor sie das Werck sehr wohl vnd  
 reifflich erwogen / vnd vberschlagen haben /  
 verleiten lassen / vnd mögen wohl wissen /  
 daß ihnen nicht allein nicht / erlaubt sey / in  
 diesem crimine als einem excepto ihres  
 Gefallens / oder oben hinzu gehen / sondern  
 auch / daß sie schuldig sein / bey erforschung  
 desselbigen vorsichtiger zu handeln / als sonst  
 in einziger anderen malehik Sache / damit  
 nicht der Processus vnformlich vnd vn-  
 rechtmässig angestellet / vnd geführet wer-  
 den möge. Derentwegen (Falschweise  
 also geseht) daß man bey diesem Laster / in  
 etlichen Puncten nicht eben so streng an  
 den ordentlichen Process / gebunden sein  
 solte / wie bey andern gemeinen Lastern / so  
 gesehe ich dennoch so ware / daß man da-  
 rinnen vnvorsichtiger vnd vnbedachtsa-  
 mer / als in criminib. non exceptis ver-  
 fahren solle oder könne / daß man vielmehr  
 im Gegentheil bey diesem Laster vnd dessen  
 Ergründung / einen besondern vnd größe-  
 ren fleiß / Auffmerckung / bedacht vñ Sorg-  
 fältigkeit / als bey andern gemeinen Misse-  
 thaten / adhibiren vnd anwenden solle /  
 solches will ich mit nachfolgenden Grün-  
 den beweisen.

I.

Die weil dieses Laster / vor allen andern 2.  
 Lastern heimlich verdeckt vnd verbor-  
 gen ist / wie solches jederman gesehet:  
 Wird gemeinlich bey der Nacht bedraben  
 im Finstern / vnd in verummeter Gestalt  
 erfordert demnach grosser fleiß / vnd nach-  
 denckens / daß du es gebührender Massen /  
 an den Tag bringest. II. Weil

## II.

3. Weil wirs in der That verspüren/das wann man den Hexen Process einmahl angefangen hat/derselbige etliche Jahre wehret/vnd die Zahl deren so gestrafft werden sollen/mehr vnd mehr zunehme/ also das man ganze Dörffer ausbrennet / vnd doch anderst nichts außgerichtet hat / als das die Protocolla mit deren Nahmen so von den hingerichteten denunciiret vnd besagt worden/ eben so voll seyen als auch vorhin dermassen das es scheint / wo man also Eufferig darinnen fortfahren wolte/ des Brennens kein ende sein würde/bis das ganze Landt verbrennet / oder sonst hingerichtet wehre: Vnd gleich wie noch niemahls einiger Fürst oder Herz gefunden ist/der nicht sey gezwungen worden/ dem Hexen Process ein ende zu machen/ also hat auch noch keiner das endedesseligen/ vnd wie er zum auffhören kommen möchte/gefunden/sondern hat dem Brennen ein ende machen müssen. Weil nun dieses ein schwer vnd weit ausschendes Werck ist / solte man dann nicht allemöglichten fleiß anwenden / damit ja kein Irthumb darbey einschleichen / vnd nicht die vnschuldigen in dis vntwesen mit eingefochten werden möchten? Insonderheit/ da es die erfahrung bezeuget / das wann nur eine einhige ins Spiel geräch/ so balden vngehelicke andere mit eingezogen werden/wie ich drunden mit mehrern darthun will.

## III.

Wann sichs etwan zutrüge / das durch Vnvorsichtigkeit der Richter oder Commissarien/auch einige vnschuldige mit herhalten müssen/würde darauf dem gemeinen Nutzen viel vnd grosse Vngelegenheit/

Schaden vnd Vnheit zu wachsen. Als nemlich der Todt vnd die Marter so vieler vnschuldiger Menschen / Schmach vnd Verachtung so vieler vornehmer Geschlechter/ja die Catholische Religio selbst/würde einen grossen Mackel darvon tragen / inmassen der Tannerus wohl observiret hat/ das es deroselben zu grosser verkleinerung bey ihren Feinden gerachen möchte/wann dieselbe sehen vnd vernehmen würden/ das auch von denen jenigen/welche andächtiger vnd frömmer sein als andere einige/in diese Fluth mit ein gewickelt werden solten.

Ich habß noch ohnlängst hin von grossen Leuthen hören müssen/das an etlichen Orten der vnzeitige Euffer/oder vielmehr die argwöhnige Bosheit/bey vielem weit eingerissen/ das wann sie sehen/das etwa einer seinen Rosen Kranz etwas fleissiger vnd öfter abberet / vnd mit sich trägt/sich mit dem Weynwasser zum offern besprängt/ im Gebett in der Kirchen sich fleissiger vnd inbrünstiger erzeigt / oder sonst der wahren Gottesforcht vnd Andacht sich befleisset/derselbe sich dardurch in verdacht der Zauberrey stürzen solle: Weil nemlich diejenige die mit diesem Laster behaffet seind/ frömer vnd Gottsfürchtiger als andere angesehen sein wollen / oder weil sie sonst vor dem Teuffel keine Ruhe hetten.

Daher es dann kommen ist / das nit weit von hier / vnder einem sehr frommen vnd hochlöblichen Fürsten/einjedweder sich mit höchsten fleiß vorsichet vnd hütet/das er ja nicht vor Gottsfürchtig/fröm od Andächtigt gehalten werden möge / inmassen dann auch die Priester des Orts / welche sonst täglich des Ampts der Messe celebriret , dasselbe nunmehr entweder gar vnderlassen / oder doch das Ampt heimlicher

licher Weise hinder verschlossenen Thüren verrichten müssen/damit nicht dem gemeinen Mann Anlaß gegeben werde / sie der Zauberey verdächtig zu halten/oder sie deswegen zu verlcumbten: Also geheis dann/ daß da wir vnderm Schein/des Rechtens vnd Gerechtigkeit vnvorsichtig verfahren/wir dardurch aller Gottlosigkeit Thür vnd Thoren eröffnen/welchem vbel vorzukommen/wir nicht vnbillig die Obrigkeit erinnern/ daß sie wachsamb vnd sorgfältig hierinnen handeln mögen.

## IV.

7. Die vierte Ursach ist diese/die weil man gemeinlich diesen Process/gegen das weiblich Geschlecht anstellet/oder ja den Anfang daran machte/was seind aber dasselbig vor Creatur? Dffermahls seind dieselbe Wahnsinnig / vnverständnis / leichtfertig / schwächhafft/wanckelmüthig / betrüglich / lügenhafftig / meinandig/vnd zwar diejenige welche mit diesen Lastern in Wahrheit behaftet seind/von ihrem Meister / zu allen Dubsenstücken abgerichtet: Derowegen da man hierbey nicht fehlschießen/vnd sich in vngehelicke Irthumb stürzen will/eine sonderbare genaue obacht zu haben/wie man solche engentlich examiniren, 2. verhören / vnd vrtheilen solle. Es hat mir nächtmahls ein vortrefflicher Jurist gesagt/dz ihme auß alleiniger dieser Ursache/ daß mans gemeinlich mit Weibern in diesem Fall zuthun hette/ täglich so viel vnd grosse Beschwerlichkeiten vor siehen/ daß wann er einmahls sich vom HexenProcess/vnd darbey sich creugenden labyrinthen/heraus bringen möchte/er sein Lebtag darzu nich wieder gelangen/auch keinem Fürsten rathen wolte/ daß er sich mit einer so verwickelter Sachen beladen lassen solle.

## V.

Die fünfte Ursach ist diese / weil man (wie ich höre) an etlichen Orten den Commissarijs oder Inquisitoren vber diß Laster/ein gewisses Salarium oder verdinstgelder von etlichen Richteren auff's Haupt der verdammenden gefest ist; wer wird dan so einfältig sein / der nicht mercken könne/ daß hierbey grosse Aufsicht vñ Wachsamkeit von nöthen seye/damit nicht die Geldsucht den Process verfälsche / sintemahlen wann einer sich hierbey den Geiz einnehmē läst/der wird ohne zweiffel lieber sehen/daß die Gefangenen schuldig / als vnschuldigerfunden werden/dann solcher Gestalt kan er seinen Bauchel desto besser spicken. Vnd in Wahrheit ist diß ein schwere gefährliche Sache / dan wir seind nicht alle so heylig vnd vnsträfflich/daß vns nicht zur eilen der Geldt. Kitzel rühren / vnd also auff einen Irweg verführen/oder darnach wancken machen könnte.

## VI.

Die sechste Ursach: Vor allen dingen 10. aber müssen Fürsten vnd Herren/von deswegen bey diesem Process/gar vorsichtig vnd wohl bedächtlich verfahren lassen / die weil / wann darinnem einmahlt gefehlet wird/solcher fehler hernacher sehr schwerlich ersetzt oder gebessert werden kan: In andern Sachen zwar/trägt sich kaum ein so grober Irthumb zu/deme nicht in der Welt ein remedium zu finden wehre/aber in dieser Sache nicht also/welches ich nachfolgender Gestalt beweise: In andere Sachen stehet einem jedern frey/vud ist's ihnen an ihren Ehren ohnnachtheilig / die irrenden ihres Fehlers zu erinnern / vnd darvon abzunahmen / dasselbig aber ist nunmehr (wie ich sehe) in gegenwertiger Sache

Sache männiglich benommen: Dann wer sich dessen ins künfftig vnderstehen würde/der wird bald hören müssen / Ey dem ist selbst bange/oder fürchtet sich es möchte sein Weib / Kinder oder Freunde auch treffen; oder es verdreust ihue / daß man diese oder jene auß seiner Verwandtschaft hingerichtet hat. Oder dürfen ihm auch wohl sagen: Dieser will daß greueliche Laster hegen / will so viel vnd grosse Fürsten vnd Herzen registriren / sie der Ungerechtigkeit beschuldigen / vnd so viel öffentliche Halsgerichte verdammen. Ja er dörfte ihm auch wohl grosser Herren Bagnade über den Hals laden / weiln dieselbe ihre Schmeichler vnd Zellerlecker haben / die ihnen alles zu Ohren tragen / vnd nach ihrem willen außdeuten. Wer wird aber wohl so vollkommen vnd Tugendhaft sein / oder auch seine vnd der seinigen Ehr so wenig achten / daß er mit Gefahr vnd Verlust derselben / der warheit zu Steur zu kommen / sich solte bewegē lassen? Weil nun alles erinnern vnd vermahnē bey der so vnrecht Procediren, in diesem Handel abgeschnitten ist / so hat man sich vmb so viel dann mehr vorzusehen vnd zu hütten / damit der Process richtig geführet werde.

## VII.

12. Die siebende Ursache ist die: Diereit bey diesem Handel vnd Hexen Process / von Tage zu Tage neue Beschwerlichkeiten vorkommen / in dem nicht allein andere Gelehrten / sondern auch Gottesfürchtige vnd geistliche Männer der Sachen nicht in allen stücken einig seind. Man hat zwar gemeinet Delrius vñ Binsteldius hetten der Sachen in diesem Fall ein genüge gethan /

vnd alles wohl in acht genommen / aber ijo finden sich etliche welche alle Stücke noch besser vnd genauer examiniren. vnd haltens Theil darvor / daß man dem Fabelwerck / vnd durch die tortur aufgezwungenen erdichtete Bekantnissen zu viel Glaubens beygemessen habe: Vnd daß man den Beklagten die Bekantnuß / solcher Gestalt nicht aufpressen / sondern dieselbe mit etwas Gelindigkeit von ihnen auffnehmen solle / sie gebens auch nicht zu / daß das Arbitrium willkühr oder gut befinden / der Richter sich so weit erstreckē solle / als ihnen viele bey diesem Werck einbilden: Sie zweifeln an den nächtlichen Beysamtkünften vnd Tänken / oder welche solche nicht gar verwerffen / die haltens dennoch mit dem Tannero darvor / daß solche selten geschehen / vnd daß oftmahls die arme Leuthe durch phantasey dahin gerathen / daß sie meinen sie seyen auff den Tänken gewesen: Sie geben wenig auff die denunciations vnd besagungen der Complicum oder gesellen vnd dergleichen indicia, welchen die obgesagte allzuviel zugegeben / da sie doch dessen keine rechtschaffene oder beständige Grund vnd Ursachen gehabt hetten / zu welchem kompt / daß täglich neue Bücher vnd Tractaten von dieser materi außgehē / die daß Werck sehr verwirret vnd verwickelt machen / also daß man nicht weiß / was darin zu thun oder zulassen seye.

Wer will dann nun leugnen / daß man bey diesem dunkeln vnd verwirreten Handel / grösser sorgfalt vñ vorsichtigkeit gebrauchen solte. Als bey andern die viel klärer seind als dieser?

Einwurf oder Begehrde.

Vnd ob jemād sagē wolte / es wehre ohn nötig in dieser sache so ängstiglich vñ forcht-



sam zu sein/sondern wann man nur einen bewehrten Authorem oder Doctorem habe/dessen Praescript vnd Lehre man im Process folge/so sey es genug / sinthemahli die geistliche lehren / das so man in einer zweiffelhafften Sache/auff beyden Seiten glaubhaffte bewehrliche Meynungen habe/man mit gutem Gewissen/deren eine nach Gefallen erwählen vnd folgen möge / ob schon die andere Meynung etwas sicher wehre: Vnd setzen diese Erklärung hinzu/ das nemlich dieses ein glaubhaffte oder bewehrliche Meynung sey / die entweder dem Ursprung nach / eine grosse autoritet vnd ansehen / oder aber nicht einen geringen Grundt in der Vernunft habe/ eine solche aauthoritet vnd ansehen / kan in gegenwertigen Fall/auch auff eines ernstigen Gelärthen vnd frommen Mans Meynung beruhen/ inmassen die Casisten lehren/vnd zu sehen ist beyh. Laymanno libr 1. tract. 1. ap. 5. § 2. num. 6. & seqq.

## Antwort

14. Hier auff Antworte ich erstlich: Das die autoritet vnd ansehen der Doctoren / an sich allein/keine bewehrliche sichere Meynung gebe/es sey dann/das solche Gelärthe Leute zuforderst des Gegentheils argumenta vñ Gründe reifflich erwogen/vñ widerlegt haben/vñ derẽ vngeshindert auff ihrer Meynung bestand seyen/vnd ob zwar etliche/vñ insonderheit diejenige Richter oder Commissarien / so etwas schlecht vnd vngelohret seind/vermuthen/das die Doctores deren autoritet sie folgẽ/beyderseits argumenta vñ Gründe gegen einander satsamb werden erwogen haben/wie Laymann an vorgemelte in Orth hinzu setzet / dannoch wann hernach andere dieser Meynung sich

von neuem wiedersehen/ vnd sich vernehmen lassen/diese ihre opinion mit bewehrlichen Gründen/welche von jener Seiten noch nicht abgelehnet seind / zu behaupten/ so sage ich vnd bestehe darbey/dz die Commissarien/vorab die so etwas besser studiret haben/schuldig seyen / solche newe argumenta vnd Gründe reifflich zu erwegen/damit sie den rechten Weg treffen/oder je/die an der gegen Seiten vorbrachte argumenta darnider legen mögen/vnd das demnach den Richtern nicht gebühre / so leichtsinnig oder oben hin in dieser Sache zu verfahren/ sie haben dann zuforderst/auch diejenige/so von dieser materia in newlichen Zeiten geschrieben/gehoret/vnd ihre Ursachen vnd argumenta wohl vnd reifflich erwogen.

## II. Antwort.

Zum andern Antworte ich: Obs wohl 15. in Gemein wahr ist/das einem Richter erlaubt sey/wan er zu beyden Seiten bewehrliche vnd vernunftige Meynungen / vor sich/oder zur Handt hat/das er mit gutem Gewissen die eine erwählen möge / ob sie gleich etwas vn sicherer ist als die andere/so sagen dannoch die Theologi das contrarium vnd wollen das ein Richter in solchem Fall/da zu besorgen stehet / da er wider dem Nächsten einiger Schaden Schmach oder Vnrecht zugefügt werden möchte/ allerdings schuldig seye / derjenigen Meynung/oder dem Ausschlag zu folgen / welcher am sichersten ist/vnd demnach mit fleiß dahin zu arbeiten/das er dieselbige erfinden möge/vnd wundert mich hierbey / das diejenige/so doch etwas wissen wollen/dieselimitation nicht verstanden haben Daher dann/vnd weil in gegenwertiger materies vmb des nächsten Heyl vnd Wohlfarth

farth Principaliter zu thun ist / vnd aber (wie gesagt) ein Richter Gewissens halben schuldig ist / die sicherste Meynung zu ergreiffen / so muß er in allwege Sorgfalt vnd fleiß anwenden / daß er nicht leichtlich alles auff fange / sondern alles mit fleiß erwege.

16. Aus welchem allen dann schließlich meine Meynung bekräftigt wird / vnd bleibet darbey / daß man in diesem so gefährlichen Hexen Process / eine sonderbare extraordinari Besorge vnd Vorsichtigkeit gebrauchen müsse / damit man sich nicht etwa durch Leichtsinigkeit in handel stürze. Welchs dann dahero so vielmehr bestäti- get wird / weil etliche Inquisitores oder Comissarij in diesem Wahn stecken / als ob sie nicht irren könnten / vnd haltens darvor: Daß zwar ihre gefangene / durch ihre Teuffliche List vnd Heuchelen alle Priester vnd Geistlichen betrogen können / aber daß ein solches / bey ihnen als weltlichen Richtern vnd Leyen / weyt fehle.

Ob nun dieses nicht eine vermessene hochgefährliche Sicherheit / vnd deswegen hochnöthig seye / daß man deroselben durch grossen fleiß / vnd eubstige Sorgfalt vorbeiege / solches hat ein jedweder leichtlich zu vermessen. Man kan sich in Warheit nimmer zu wohl vorsehen / man sehe sich auch so wohl vnd genaw vor als man wölle.

## Die IX. Frage.

Ob Fürsten vnd Herren / in ihrem gewissen genugsamb entschuldigt seind / wann sie sich vmb diese Sache selbst eygener Person nicht sel bekümmern / sondern dieselbe ihren Rätchen vnd Beampten an- befehlen?

2. **S**ich diese Frage auff die Bahne bringe / verursache mich dieses / weil mir gesagt worden / dz noch vor kurzer Zeit ein Fürst / welcher von andern gutherziger innert worden / daß er sich bey diesem Her- entwerck / daß S. Fürstl. Gn. damahls Eysfertig führen liesse / wohl vorsehe möch- te / damit er der Sachen nicht zu viel oder zu wenig thete / geantwortet habē solle: Da bekümmert er sich nicht vmb / da möchten seine Beampten / die er dazzu bestellet hette mit zusehen.

Hierauff aber Antworte ich / daß Fürsten vnd Herren damit nicht entschuldigt seind / welche bey diesem Handel alle Sorg vnd Aufsicht von sich schieben / vnd ihre Beampten ihres beliebens damit schalten vnd walten lassen; sondern sie sein schuld- dig auch ihren eygenen fleiß vnd Aufsicht darbey anzuwenden / vnd den Allmächtigen Gott fleißig zu bitten / daß er sie mit sei- nem freudigen Geiste stärcken vnd erleuch- ten wölle. Ursachen dieser meiner Sen- tenz vnd Meynung seind diesenachfol- gende:

## I.

Fürsten vnd Herren wissen nicht alle- mahl / ob ihre Leuthe / diesen Sache geschick- t gnuß / oder ob sie auch auffrichtig vnd from- sen? Man findet vnder denselben / bis- weilen auch vngeschickte / vngestümme / vnd böshaffrige Menschen / welche wann sie wissen daß ihr Herr wieder diß Laster eh- fert / frage sie wenig darnach / wie freunde- oder vnfreundlich: Christ- oder vnchrist- lich / sie mit den beklagten vmb gehen / damit sie nur ihren Herren zugefallen seyen / will es demnach der Fürsten vnd Herren Ampt sein / daß sie selbst mit Sorgen / vnd nicht alles andern Leutchen auff den Hals legen.

B. iij.

Schwen

## II.

3. Schwören sich doch Fürsten vnd Herren nicht/in ihrer Haus vnd Hoffhaltung/ in Jagten/ Vogelfangen/ vnd dergleichen sich selbst mit zu bemühen / vnd achtens ihnen vor keine sbande/ob sie schon bisweilen ihre schwere Landforgen auff Seitz setzen / vnd sich mit dergleichen schlechten Sachen ergehen: Auß welchem folgt/das sie es bey Gott schwerlich werden zu verantworten haben / das sie bey so schlechten geringfügigen händeln/so embsig vnd sorgfältig gewesen/vnd aber bey dieser schweren sache/so des Menschen Leib vnd Leben/Ehr vnd Gut anlangt/so nachlässig vnd vnvorsichtig / sich haben finden lassen.

## III.

4. Gott der Allmächtige/von welchem alle Gewalt herkommt/ pflegt gemeinlich Fürsten vnd Herren/vor andern / mit sonderbarer Weisheit vnd Verstand zu begaben / dero Gestalt / das wann sie zu einer Sache/wie schwer vnd verwickelt die auch scheint/selbst mit zu sehen/vnd ihre Gedanken darüber mit hinzu kommen lassen/solche alsdann glücklich vnd wohl expediret vnd zu ende gebracht wird: Mögen demnach Fürsten vnd Herren sich wohl fürsehen/das wann sie sich mit solchen von Gott verliehenen Gaben / diesem hochwichtigen Werck/ohne grosse Ursache entziehen/vnd also ihr Ampt der gebühr nicht verrichten/ihnen Gott solche Gaben auch nicht wieder entziehen / vnd sie deren vnd mehrer Gaben / vnwürdig achten möchte.

## IV.

5. Fürsten vnd Herren seind gemeinlich zur Clemenz/Gnade/ vnd Leuthseligkeit insonderheit geneigt/welche wann sie biswei-

len das Elend der armen gefangenen Menschen engentlich wissen / ihr grämen vnd seufften hören/vnd mit ihren eygenen Augen vnd Ohren sehen vnd hören würden/wie ihre Beampten bey diesem Werck verfahren/ist kein zweiffel/das viel Dings weit anderst angestellet / vnd nicht so viel Bluts Bethel/so liederlich gefället / vnd außgesprochen werden solten:

Räthe vnd Amptleuthe/sie sehen wie sie 6. wollen/können zur Vnbarmherzigkeit bewogen werden/Fürsten vnd Herren aber nicht/dann ihre Natur bringets mit/gnädig vnd Barmherzig sein / nicht aber zu Tyrannisiren/oder zu wüten: Dafern nun sie selbst grosse Vnbarmherzigkeit vñ Vnmenschlichkeit / so hien vnd wieder/bey diesem Werck / im Foltern vnd Peinigen geübt wird/mit eygenen Augen sehen / oder zum wenigsten ihnen darvon getrewlich wüden reteriren lassen / so würden in Wahrheit in Teutschlandt der Herren so viel nicht sein wie nunmehr/da zu besorgen / da die Vnmenschlichkeit der Peinlichen Frage/deren so viel machen werde/das man ihrer kein Ende finden werde: Welches ob wirs zwar mit vnsern Sünden verursacht haben / so sündigen dennoch Fürsten vnd Herren in deme/das sie die arme Menschē ihrer Leuthseligkeit vnd Gnade / damit sie vor andern begabt seind/vnd welche sie der Elenden vnschuldigen Noth zu erkennen / vnd denselben zu Hülf zu kommen/anwenden solten/gänglich beraubt/vnd ihnen dieselbe entzogen haben.

Ich pflege hiervon also zu sagen/das vn- 7. der allem Elend vnd straffen / so die arme gefangene bey diesem Process auffstehen müssen/dieses die größte sey / das sie ihren Für-

Fürsten vnd Herren/nicht einmahl zu sehen bekommen: Angesehen/das sie/die gefangenen in solchen löchern verstrickt liegen/da sie kein Fürstlicher Gnadenstrahl/ anders als durch frembde Augen/vnd gleichsamb durch einen dunckelen verfälschten Brill/ oder angestrichenes gefärbtes Glas anblicken oder berühren kan Ein einziger Fürst ist auff Erden gefunden worden/nemblich der König aller Könige/welcher sich deren/so in Armuth vnd Ketten verstrickt lagen/nicht geschämet hat / sondern ist denen erschienen/welche im Finsternuß vñ Schatte des Todes saße/hat seine hergliche Vermehrigkeit vber vns außgegossen/vñ mit leiden getragen / mit vnserer Schwachheit/auff das wir einē advocatum vnd vrsprecher hatten/bey seinem himlischen Vatter/versucht in allem außserhalb die Sünde.

V.

2. Es kan nicht fehlen / dz wann die Amptleuthe vnd Räte/verspüren vnd mercken/das ihre Herren nicht eben so genawer achtung auff ihre Händel haben/sie nicht desto kühner werden solten / ihres Gefallens zu verfahren: Denn also sind wir von Natur gesinnet/das wir etwas fahrlässiger sein in denen Sachen / welche vor vnserer oberen Augen verborgen/vnd weit außgesetzt bleiben: Welches dann Fürsten vnd Herren ja wissen sollen vnd müssen/vñ thun demnach sehr Vnrecht/das sie sich aller Sorg vnd Aufsicht eximiren vnd befreyen / ihrer Amptleuthe vñ Räte Proceß vnd Handlungen/vorab in diesen hochwichtigen gefährlichen Sachen/nicht zum öfftern selbst besehen/vnd examiniren wollen / da ihnen vielmehr gebühret / dieselbe ihres Ampts zu erinnern/vnd ihnen ernstlich zu befehlē/damit sie sich wohl fürsehen/dz niemanden

Vnrecht geschēhe möchte. Ist demnach eine jede Hohe Obrigkeit schuldig/ihre bedienten/so sie auff diesen Handel bestellet/zu guter Aufsicht zuermahnen/vnd alle Mittel vnd Gelegenheit/auff dem wege zu räumen/dadurch die vnschuldigen etwan belästiget oder beleydiget werden möchten / vnd soll sich demnach nicht verdriessen lassen / vñ nachfolgende Puncten insonderheit gute nachforschung zu thun.

Ob auch jemand sey/ der die Gefäng. 1. müssen zum öfftern besuche?

Ob auch etwan dieselbige rauher vñ ärger seyen / als sichs gebühret?

Ob nicht bisweilen etliche Jahr vnd 3. Tag darinnen in Frost oder Hitze vnverhört auffgehalten worden/also das sie nicht wissen/wann sie der Banden/oder des Lebens ein Ende vberkommen möchten?

Mit was Maas / oder wie scharff vnd 4. streng/die Folter angestellt vnd gebraucht werde?

Wie vñ welcher gestalt mā die arme Sünd. 5. der oder gefangene / bey der Vrgicht frage?

Wie sie die geistlichen bey denselben ver. 6. halten?

Ob man auch den Beklagten ihre def. 7. sion vnd Schutzwehr gestatte vnd zu lasse?

Ob auch etwan der gemeine Mann/v. 8. ber die Inquisitoren oder Commissarien sich zu beklagen/oder zu beschweren habe?

Ob dieselbe auch etwan geizig / störrisch 9. vnd vnfreundlich seyen?

Ob auch wohl ein einiger vnder densel. 10. ben gefunden werde/welcher nicht (ob schon der Beklagte noch im geringste vberwiesen oder vberwunden ist) dennoch es mehr auff der Ankläger / als auff des Beklagten Seiten halte?

Ob man auch jemahls an einigem Com. 11. missario

- missario vermerckt habe / daß er lieber gesehen / daß der Beklagte vnschuldig als schuldiger gefunden würde?
12. Vnd der nicht mehr vnwillig worden / als daß er sich erstrewet hette / da ein Beklagte vnschuldig erfunden worden?
13. Sie sollen sich auch erkündigen / ob auch etwan jemand von den Gefangenen / im Gefängniß gestorben / vnd was selbigem wiederfahren seye?
14. Wie in gleichem / da etwan einer vnder den Galgen begraben worden / erforschen / welcher Gestalt dargethan sey / daß er eines bösen Todts gestorben?
15. Sie sollen auch hören / was andere von diesem Werck halten / vnd was von dieser vnd jener Fragen / so darben vielfältig vorkauffen / ihre Meinung seye?
16. Vnd müssen sie sich nicht auff einer Seiten / so gar einnehmen lassen / daß sie des andern Theils argumenta, Gründe vnd Ursachen nicht auch hören wolten?
17. Müssen demnach die Vernehmung thun / daß ein jeder was er in einem vnd andern Puneten Recht oder Vnrecht befindet / vngeschewet heraus sagen möge?
18. Sie müssen die Protocolla vnd Acten zum öfftern selbst lesen / oder sich lesen lassen?
19. Was sie oder andere vor Bedenckens darinnen haben / zu fernern nachdencken / auff die Bahn bringen?
20. Müssen nicht stracks alles glauben / was anbracht wird?
21. Sondern daran sein / daß die argumenta vnd Gründe / welche die Commissarij auff ihrer Seiten haben / vielmehr durch solche Belärthe / so einer wiedrigen : Als welche auch ihrer Meinung seind examiniret vnd erwogen werden / damit also die

Warheit desto mehr zu Tage komme?

Es soll ihnen auch nichts so seltsam / vnd 22. wiederwertig vorkommen / daß sie sich solten verdriessen lassen / solches in reiffliches Bedencken zu ziehen?

Lieber was ist zu diesen Zeiten bey man. 11. nigtlichen vngereimbters zu hören / als daß wenig Zauberer oder Hexen sein solten. Da doch wan Fürsten vñ Herren / dasselbige hören vnd vernehmen wolten / man ihnen ein solches gleichsam Augenscheinlich darthun könnte? Gleichwie nicht alles Gold ist was glänzet / also ist auch nicht alles Zauberey / was etwan wieder Zuversicht sich zu trägt: Es sind viel verborgene Ding in der Natur begriffen / welche der gemeine Mann nicht verstehet / sondern darauff sich allein Hohe vnd grosse Leuthe verstehen: Vnder der Sonnen ist der Warheit nichts so sehr zu wieder / als wann man sich ohnerforschter Sachen / durch die eine oder andere Meinung einnehmen läffet.

## VI.

Diejenige Inquisitoren oder Com. 12. missarien, so für andern den Hexen Process cyffern / vnd deswegen bey dem gemeinen Pöbel / gleichsam vor halbe Götter gehalten werden / müssen selbst nachgeben / daß diejenige Fürsten vnd Herren / so sich dieser Sachen vñ Processen bistweilen selbst annehmen nicht vbel / sondern wohl vnd recht thun. Dann ohnlängst hin hat einer auß ihnen / welcher vor den verschmühten vñ klügesten einer angesehen sein wolte / folgender Maassen wieder den Tannerum vnd einige mehre / Geistlichen argumentiret: Die weil so viel fürnehme fromme Fürsten vñ Herren in Teutschlandt gefunden werden / welche die Hexen mit Schwerdt

Schwerdt vnd Feyer verfolgen / wer wolte dann mit dem Tannero oder seines gleichen darvor halten/das es Gott zugebe würde / das einige vnschuldige mit ins Spiel gezogen/ oder hingerichtet werden solten? Soll nun dieses ihr argument gelten / so muß nötig sein / das Fürsten vnd Herren bey diesem Werck selbst mit Aufficht haben/vnd sich angelegen sein lassen/das sie die excelsen vnd fehlen so darbey durch ihre Rāth vnd bedienten begangen werden/selbst vernehmen mögen: Dañ sonst würde ich repliciren/das der Tannerus vnd seines gleichen fromme gewissenhafte Gelärthe Männer/mit ihren eygenen Augen vñ Ohren/in Gefängnissen/in Gerichten / vnd in den Hexen Protocollen viel Dings selbst erfahre/vñ durch fleißiges nachforschen erkundiget/die zu grosser Herren Augen vnd Ohren / anderst nicht als von ferne her gelanget / ja das ihnen die Dinge zuweilen viel anders vor vnd anbrach seyen / als solche an sich vnd in der Wahrheit ergangen wehren/vnd zwar nach gefallen deren / von welchen sich Fürsten vnd Herren hierüber berichten lassen. Müßsen demnach Fürsten vnd Herren (sofern anderst obgesagte Meynung vñd persuasion Platz haben soll) weniger nicht als auch der Tannerus vnd seines gleichen Geistliche vnd Priester / das Werck selbst mit angreifen / erforschen vnd erwegen/vnd es nicht alles anderer Leuth gutachten heimgestellet sein lassen. Dann (über Gott) wie oft geschichts / das fromme Gottesfürchtige Herren/in andern Sachen etwas gutes befehlen/vnd doch endlich in der That vernehmen müssen/das weil sie es nicht selbst ins Werck gerichtet / sondern andern

anvertrauet haben/ es durch Gottes verhengnuß zum argste auß gelauffen? Solts dann vnmöglich sein/das der gültige Gott/ bey diesem Handel dergleichen nicht zulassen solte? Muß demnach jener argumentation nichts tügen/oder bleibts bey demer wie ich will / das nemlich Fürsten vnd Herren / selbst mit zusehen sollen / ob der Process also geführet werde/ wie er von Rechts wegen geführet werden solle.

## VIII.

Gestehens doch die Inquisitores oder 14. Commissarien bey gegewertigem Process selbst/das es vmb ihre Herren Principalen vnd vmb dero selbē Gewissen fürnehmlich zuthun seye/dann wann sie etwan von den Geistlichen erinnert werden / das sie Vorsichtig verfahren/vnd sich hüten sollte/ damit sie sich hierbey nicht verlauffen / so werffensie es gerad auff ihre Herren / mit dem vorwenden/das dieselbe es also haben wollen. Dahero mir ohnlängst einer sagte: Ich weiß wohl das in diesem wesen/ auch einige vnschuldige mit vnderlauffen / aber deshalb mache ich mir kein Gewissen / sintemahl mein Fürst/der doch ein sehr vorsichtiger gewissenhaffter Herr ist/mich treibt das ich in diesem Handel fortfahren solle/der wird wohl wissen / vnd sein Gewissen darbey in acht nehmen was er befehlet/mir gebähret das ich selbigem nachkomme. Vñ eben dergleichen hat mir auch ein anderer / welcher von eben demselben Fürsten ( dessen ich zu Eingang dieser Frage gedacht/das er alles auff andere geworffen ) zu diesem Werck bestet

- let war / in Newtigkeit geantwortet.
15. Ist das nicht (Gott erbarmig) ein lustig Sache? Fürsten vnd Herren legen alle Sorge von sich ab / vnd hengen dieselbe auff ihre Ampfleuthe vnd Rätthe / vnd deroselben Co. sciens vnd Gewissen / diese thun deraleiches / vnd werffen es auff ihrer Herren Gewissen / der Fürst sagt: Unsere Rätthe mögen sehen was sie zuthun haben / die Rätthe sag. n. Der Fürst möge sehen das ers verantwortet / ist das nicht ein schöner Circul? Welcher aber wird vor Gott verantworten müssen? Dann weil es jener sehen soll / vnd dieser solt sehen / geschichts das es niemand siehet oder achtet / Gott weiß das mirs in meinem Herzen schmerzet / das man dieses Urtheil nicht von sich sagen / vnd den frommen Gottesfürchtigen Fürsten für welchen ich auch mein Leben verlihren wolte / nicht eines bessern vnderrichten darff.

## VIII.

16. Es ist leyder nunmehr also beschaffen / das Fürsten vnd Herren vñ ihrer Beampften Handlungen / vnd wie solche mit den Leuthen vmbgehen solten / etwas gewahr werden / es sey dann das sie etwan selbst eine inspection vnd examen anstellen / oder heimliche auffseher anordnen / die ihnen ohnvermerckt auff die Eahrten passen / dann solten sie aufferhalb dieser zweyer mittel etwas vernehmen wollen / so müste dasselbig entweder von ihnen den Ampfleuthen selbst / oder denen welcher sie sich hierbey gebrauchen / sie sein geistlich oder weltlich / oder aber von andere herrühren.
17. Nun würdē Ampfleuthe vnd Rätthe / vnd die welche ihnen hierbey zur hand gehē / sich wohl hüten / das sie ihren vnseiß

oder andere fehler so sie bey diesem Process begehen / selbst verrathen / vnd ihnen also diesen fetten Bratten / den sie darbey zu vberkommen wissen / auß den Zähnen reissen lassen solten. Zumahlen da es so weit kommen / das man nicht allein den Commissarius, sondern auch den Verräthlichen vnd Reichträttern / auff ein jedes Haupt einen gewissen Lohn gesetzt hat / vnd da dieselbe auff einer Taffel gespeist werden / vnd sich von der armen Blut / so sie ihnen gar außsaugen / sein lustig machen / vnd sich also des Wesens sein vergleichen können.

Von Aunderen werdens Fürsten vnd 18. Herren auch nicht erfahren / wie ihre Beampfte diesen Process führen / sintemahl sie entweder in diesen Handel sich nicht einmengen wollen / oder da gleich etliche sein möchten / die auß Christlicher Liebe sich dessen annehmen wolten / so würde man sie doch nicht hören / ja gönnet man ihnen etwa ein Ohr / das sie ein Wort reden mögen / so machen sie sich damit so bald verdächtigt / als ob sie an gleicher Senche franc legē / vnd deswegen den lauff der Justiz hindern / vnd den Zauberern das Wort thun wolten / wie schon droben angezeigt ist: Vnd damit der Leser nicht meine / das ich solches auß Mißgunst wiederholte / so wollet doch hören / was newlicher Zeit einer ja zweier Inquisitores eines Fürsten sich haben verlauten lassen / welche als sie den Gelährten vnd scharffsinnigen Tractatum / des sehr vornehmen Jesuiten Tanneri, welchen er vber diese materiam geschriben / gelesen / haben sie sagen dörfen / das wann sie denselben Scribenten haben möchten / sie ihnen sein Gewissen machen wolten / solchen auff die Folterbanck zu spannen. Hat also 19. dieses

dieses/das dieser vornehmer Theologus hoch vernünftig vnd mit stattlichen fundamenten erwiesen/das man bey dieser Hexenwerck vorsichtig verfahren müsse/vnd das die Richtere/wann man ihnen hierbey den Zaum zu lang schiessen läst/sich leichtlich verlauffen vnd irren können/vnd dergleichen/diesen beyden vuerständigen Inquisitoren ein gungames indicium zur Peinlichen Frage sein müssen. Ich kan mirs nicht einbilden/das das hochadeliche Geblüt/der hochlöblichen Teutschen Fürsten ihnen nicht auffstossen/vnd gleichsam auß dem Herzen herauß brechen müste/wann sie solche vnd dergleichen worte/von ihren Rätchen vnd Commissarien nur mit halbem Ohre hören vnd vernemen solten. Mag dennach nun ein Fürst (so ers anderst lesen will) oder ihre darzu bestellere Rätche/urtheilen vnderwegen/mit was Maas vnd Verstand/sie diesen Proceß gegen geringe verachtete armseelige Weibesbider aufstellen da sie sich auch nicht schewen/ gegen einen so vornehmen Mann/ geschweige des vornehmen Ordens/sich zu verlauffen?

20. Vnd dennach muß Teuschheit dergleichen Inquisitoren vnd Commissarien dulden/vnd dürffen Fürsten vnd Herren derselben Gewissen alles vertragen/ia diß sind die hochgelärche Juristen,die wissen ihren Herren von ihren grossen verrichtungen/vnd wie weit diß grewliche Laster ein gerissen/wie eine grosse Anzahl der Zauberer seyen/mit grossen Ehrgeizigen vnd Ruhmredenden worten vorzubringen. Vnd zwar so ist der Tannerus nicht allein/der solch vnzünftig Vertheil vber sich hat müssen ergehen lassen/sondern kenne ich noch andere mehre Geistlichen Gottsfürchtige Männer/welche damit das sie etlichen Inquisitoren

mit guter Bescheidenheit vnd sattsamen gründen eingeredet/vnd sie ermahnet/das sie sich versehen / damit sie nicht etwan durch ihren Vnsleiß oder Vnerfahrenheit sich verlauffen möchten / gestalt sie ihnen dann auch einige fehler/so sie darbey begangen/vorgezeigt/nicht allein nichts ausgerichtet/sondern gleichmäßigen verdacht dz Zauberlaster auff sich geladen haben; also das derjenige/welcher gegen solche Proceuren Mund oder Fedder gebrauchen wolte/ihme sehr vbel versehen würde. Mich dauern die fromme Fürsten die so eine rühige Consciens vnd Gewissen haben/da doch dieselbig eben in höchster Gefahr ist/zumahlen da ihre eygene Reichwätter/ihnen hierbey nichts einreden dürffen/oder wölken. Ich habe ohnlängst hin zum drittenmahl die Fedder zur Hand genommen/vnd einen oder den andern durch einen Brieff erinnern wollen / was hierbey zubedencken stunde/habe aber die Fedder allemahl wieder weggeworffen. Dañ was gehets mich an? Aber schande ist es das so viel andere/deren Ampt es mit sich bringet/vnd welche auch alleine mit Fruchtbarkeit vnd nutzen gehört werde könten / still hierzu schweigen.

Du wirst (lieber Leser) in dieser meiner 22. warnungs Schrift / wann du es endlich furch zusammen fassen wirst/andere nichts finden/als dz ich erimere vorsichtig mit diesem Werck vmb zu gehen/das ich etlicher Inquisitoren Irthüm straffe/das ich darthue vnd weise/das theils beweifung vnd indicien, darauff andere ein grosses passen/von geringer importanz seyen; mein zweel vnd Ziel ist dieses/das ich gern vielen vnschuldigen zu hülf kommen möcht.

E ij te/so



- 20/so halte ich auch gern die Maas / daß ich nicht heftiger oder hitziger sey / als das Werck an sich erfordert / vnd es einem geistlichen Mann wohl anstehet: Ich ziehe niemanden durch die Hechel/als die bösen/ vnd das ins Gemein/ die Frommen rühre ich mit keinem worte / dann die gehet diß nicht an / hoffe also nicht daß sich in diesem Buch etwas/so Frommen Recht vnd Billigkeit liebenden Menschen Mißfallen möchte/ finden solle/ halts vielmehr darvor daß dieselbige gern sehen werden/ daß sich noch Leuthe finden lassen/ die den Weg zur
23. Wahrheit je länger je mehr eröffnen: Doch zweiffelt mir hierbey auch nicht/ daß wo diß Buch dem gemeinen Mann zur Hand kommen wird/ daß viele Richter vnd Commissari dasselbig gar vbel nehmen / darüber zürnen/ vnd das Buch des Lands verweisen würden / wordurch sie gleichwohl sich eben selbst verrathen / vnd zu verstehen geben würden/ was sie vor Lieb vnd Enffer zu Recht vnd Billigkeit triegen: Dem alle aber sey wie ihm wolle/ so bleibts darbey/ daß diesem Werck / Fürsten vnd Herren niemand etwas sagen dürffe / er lasse sich dan dasselbige Recht zu Hersen gehen / vnd lasse sich sein Gewissen wohl angelegen sein.

## IX.

24. Wann Fürsten vnd Herren bey dieser Sache nicht selbst mit Aufficht nehmen/ vñ eine sonderbare kündige erfahrung darüber schöpfen/ so istts ohnmöglich / daß sie nicht hernacher/ wann ihre Beampten vnd Räthe in etwan vorfallenden schweren Fragen / sich Rathes bey ihnen erhohlen/ vnd sie darinnen den Ausschlag geben solten vnd wollen/ gröblich anstoßen vnd schle

werden / welchs ich also beweise: Diuweiß siethwendig Vbel vnd Vnrecht resolviren werden/ weil sie die terminos, vnd die manier der Reden / welcher sich die Commissarien bey diesem handel gebrauchen/ nicht verstehen / angesehen daß man solte terminos oder Art der Reden weder im Calepino noch andern dictionarijs findet / sondern dieselbige ex usu vnd auß der Erfahrung/ lernen muß: Vnd damit Fürsten vnd Herren nicht meinen / daß ich solches also erdicht/ so versuchen sie es / ob ihrer auch einer sey/ der noch auff diese heuttige stunde/ da man schon so viel Menschen zum Feuer verwiesen/ vnd verbrennen lassen/ wisse vnd verstehe / was diese nachfolgende phrases der Commissarien auff sich haben/ wann sie (zum Exempel) sagen.

Man hat der Treinen ihre defension<sup>1.</sup> gehört / aber sie hat keinen Bestand / sie thut nit viel zur Sachen?

Wir haben starcke indicia vnd anzei<sup>2.</sup> gungen wieder dieselbige?

Wir gehen auff daßjenige was vor<sup>3.</sup> bracht vnd bewiesen wird?

Hat sie doch ohne Peinliche Frag vnd<sup>4.</sup> Folter bekant/ daß sie des Lasters schuldig seye?

Hat sie doch ihre Bekandnuß/ so sie in der<sup>5.</sup> tortur gethan/ hernacher vor der Verichts Banck/ ganz freywillig wiederhohlet vnd bestättiget?

Sind ihrer doch viele / so vber die Trei<sup>6.</sup> nen bekennet haben/ in guter Rew vber ihre Sünde / biß in den Todt beständig blieben?

Hat sie nicht alle dieselbe Puncten/ Hän<sup>7.</sup> del vnd Vmbstände welche andere so auff sie bekennet haben / außführlich erzehlet?

Die

8. Die Treine hat sich selbst bezaubert/ daß sie nicht schwätzen oder bekennen kan?
9. Daher hat sie nichts gefühlet / sondern gelächelt/vnd geschlaffen?
10. Man hat sie ja ins Angesicht vberwie- sen/es hat aber nichts bey ihr geholffen/son- dern sie ist ohne alle New vnd Bekehrung dahin gestorben?
11. Dahat man sie im Gefängnuß Todt gefunden/der Hals ist ihr vmbgedrehet ge- wesen/End der Teuffel hat ihr den Hals ge- brochen?
25. Ich darff wohl kühnlich sagen/daß diese vnd dergleichen wort vnd reden/nichts we- nigers dasjenige bedeuten / wie sie an sich lauten / als wann ich auch einen Ochsen ein Pferd oder einen Esel ein Camel nen- nen/oder Wasser / Feuer nennen wolte/ wie der günstige Leser auß deme was hier- nach folgt/ besser verstehen kan/da ich hien vnd wieder dergleichen der Commissarien gewöhnliche Reden erklären werde.
- Dannhero dann ein Fürst/oder Herr/ wann ihme (Exempels weisse) fürbracht/ vnd er gefragt würde/was man mit Tiro dem Priester/welcher nicht allein mit gros- sen starcken indicien hart beschweret / son- dern auch ins Gesicht vberwunden wehre/ dennoch sich nicht bekehren/nach bekennen wolte/machen/vnd ob man nicht denselben lebendig verbrennen solte? Sich in seiner resolution ohnsehbahr verwirren vnd ver- lauffen muß/wann er nicht verstehet / was
- » in dieser materi starcke oder grosse indicia
- » seyen/was da heisse / einen ins Gesicht v-
- » berwinden? Was sey/sich nicht bekehren
- » wollen? Was sie heissen ohne New vnd
- » Buße dahin sterben.
26. Befehlet nun daß ein Fürst oder Herr/

die geistliche Doctores hierüber Rath fragen/vnd denselben den Aufschlag an- heim stellen solte/was wirts dann geben / wird er sich nicht eben so wohl/vnd zwar ge- fährlicher verlauffen/ als vorhin? Dann in was Büchern werden sie wohl solche Wort vnd phrasen gelesen haben/oder wie soll ihnen Traumen können/daß eine ver- enderung der Reden vnd wörter eingeffih- ret seye/ehe vnd bevor man eine Reichstag der Sprach verständigen angestellet? Will derwegen Fürsten vnd Herren vonnöthen sein/daß sie solche terminos selbst lernent/ welches sie aber nicht thun können / es sey dann daß sie solche Arth zu reden / auß der Erfahrung selbst erlernen / vnd jenen werden. Soll nun dasselbige sein/so muß er nicht alles auff seine Ampfeuthe vnd Rätze legen/oder verweisen / sondern das Werck selbst mit angreifen/vnd dem Pro- cels bisweilen vnd zum öfftern / in der Person beywohnen.

## Die X. Frage.

Obs wohl glaublich sey/daß Gott zulassen solle/daß auch bisweilen vnschuldige / in diß Spiel mit ein- gezogen werden?

Re. ES seind zwar etliche die es nicht glau- ben wollen/daß Gott zu geben solle/ daß bey diesem schrecklichen / grewlichen vnd abschewlichen Laster/auch einige from- me vnd vnschuldige/solte mit eingeflochten werden/wie dann Binsfeld. de confess. ul- timâ sagt: Daß eben dieses ein Privilegi- um vnd gewisse Freyheit der Kinder Göt- tes seye/desselbigen argumenta seind diese:

1. Dieweils Gott in seinem Wort also 2.

verheissen habe/in den Psalmen hien vnd wieder: Er begehret mein / darumb will ich ihm außheiffen / er kennet meinen Nahmen / darumb will ich ihn schütten. Vnd abermahl: Laß sie auff dich hoffen/die deinen Nahmen kennen/dann du wirst diejenige nicht verlassen / die dich suchen. Vnd abermahl: Die Gerechten haben mich angeruffen/vnd ich will sie erhöre / 2c. Dergleichen / wer auß den H. Erren hoffet/der soll nicht zu schanden werden. Vnd in der andern Epistel Petri: an 2. Der H. Err weiß die Frommen auß der Versuchung zu erriten: Vnd Paulus sagt: G. D. ist g. trew/der nicht zu gibt/das ihr ober eurer vermögen versucht werdet / sondern lindert die Versuchung also/das ihr es ertragen könnet.

3. So mangelt es auch disfalls an Exempeln nicht/wie er Binsfeld. dann des ends dreh anzihet/nemlich das mit der Eusebiana/das mit dem S. Athanasio, vnd das mit dem Bischoff Sylvano.
4. Zu welchem komme/das vnerwerffliche Zeugnis des H. Cypriani, welches dann durch die Bekanntschaft vnd Aussag/ vnserer Herren bestätiget wird/dann dieser Heilig (sagt Binsfeld.) als er noch ein Zauberer war / hat sich vnderstanden die Justinam, eine Christliche Jungfraw/die er sehr lieb hatte / durch seine Zauberey zu Antiochien, zu seinem vnzuchtigen willen zu bewegen/fragte demnach den Teuffel / auff was Mittel er solches zu wegebringen möchte? Aber der Teuffel antwortet ihm/

das seine Kunst sich nicht so weit erstreckt/ das er einen rechtschaffenen Christen verführen / oder zu Fall bringen könnte: Vnd also schreibt Cyprianus darvon / welcher der Delrio, vnd andere mehre Herenfeinde (wie sie nunmehr geheiffen sein wollen) folgen/deren jedoch ohngeachtet / gebe ich ihnen nachfolgende Antwort:

Das eine solche Meynung/welche das will/das G. D. nicht zugeben werde/ das auch bisweilen vnschuldige mit den schuldigen erhalten müssen/nichts tauge / noch statt haben solle: Dañ erstlich thut sie Fürsten vnd Herren Thür vnd Fenster auff/zü vnseiß vnd Fahrlässigkeit/also das sie Gedencen/es sey vnnothig/sich viel vmb den Handel zu bekümmern: Sie machen ihnen vors ander/ ein weites raumbafftes Gewissen / derogestalt das sie wenig darnach fragen/was sie vor Lüste bey diesem Werck gebrauchen/ob sie from oder nicht from/geschickt oder vngeschickt seyen: Zu dem hat diese Meynung/in der Warheit keinen Grund.

I. Ursache. Dann warum sollte Gott zu diesen Zeiten / nicht dasselbige geschehen lassen/was er auch vor Zeiten zugegeben hat? Seind doch vor diesem viele/ ja vngehliche Christliche Martyrer/auff erschreckliche vñ fast vnaußsprechliche Weise hingerichtet worden/vñ zwar vnder eben dē Vorwand/ vnd beschuldigung der Zauberey / vñ weil sie auff dem Wasser geschwommen haben/ vnd nicht zu Grund gefallen seind/wie man im Leben der Heiligen: Cosma & Damiani vnd anderer mehrer zu sehen / Ey wo lag dann dero Zeit diese Negul vnd macht spruch verborgen/das G. D. nicht zugeben würd/das auch vnschuldige in einem solchen Wetter mit getroffen werden solten?

Wo

Wo wahren dadie von Binsfeldio ange-  
zogene Göttliche verheissungen? Wo blei-  
ben die von ihm geräumte Exempel / vnd  
insonderheit / das vornehme Zeugnuß des  
H. Cypriani? Wahren nicht oberwehnte  
Martyrer / alle miteinander vnschuldig?  
Ehreten sie nicht den wahren Gott? Vnd  
rieffen desselbigen Nahmen von Herzen  
an? Setzen sie nicht auff denselben / alle ih-  
re Hoffnung vnd zuversicht?

7. Meine zweyte Ursache ist diese: Weil  
Gott der Herr viel grössere / vnd ärgere  
Sachen gestattet / als (Exempels weise)  
das man die heylige Dstien mit Füßen tritt /  
vnd sonst schandbahrer abschewlicher  
Weise damit umgeheth: Das sein einge-  
bohrner Sohn / vnder den Vbekhättern vñ  
Mördern / ist hingerichtet vnd gecreuziget  
worden / vnd dergleichen / warumb solte er  
er dann nicht nach dem Reichthumb / seiner  
vnerforschlichen Weisheit / dasjenige zu  
lassen vnd gestatten / welches viel geringer  
ist. Darumb will ich mit des Tannersi wör-  
ten schliessen / welcher also sagt: Solte  
Gott nach seinem gerechten Ge-  
richt / so viel andere grewliche mensch-  
liche Laster / gestatten vnd geschehen  
lassen / vnd allein in diesem Hexen  
Process / sich gleichsam mit einem  
Testament verbunden lassen / das er  
nicht zugeben wolte / das einigem vn-  
schuldigen zu kurtz geschehē möchte?  
Das kan ich nicht glauben.

8. Ist demnach lächerlich zu hören / vnd  
zu verwundern / das so dapffere Gelärthe  
Männer / solchs von sich schreiben dörfen.

Belangend des Binsfeldij Gründe /  
seind dieselbe schon vorhin beantwortet /  
angesehen dieselbige:

Mehr nach sich führen / als sie solten / vnd 9.  
also nichts auff ihne haben / dz sie aber mehr  
nach sich führen / ist auß dem offenbahr / die-  
weil sie solcher Gestalt erzwingen würden /  
das Gott / nicht würde zugelassen haben /  
das so viel heylige Martyrer vmbkommen  
wehren. Da wir doch alle miteinander /  
das gegenspiel viel besser wissen.

Wollen wir aber also schliessen / Gott hat 10.  
nicht zugelassen das Susanna / Athanasius  
vnd Sylvanus, vnschuldiger Weise  
vmbtömen / darüb wird er auch noch nicht  
zu geben / dz die vnschuldige vmbbracht wer-  
den / so kan ich also hingegen argumentirē?  
Gott hat ja zu gelassen / dz nicht allein drey /  
sondern vielmehr Martyrer / vnschuldiger  
Weise vmbkommen seind / vnd das vnder  
dem Vorwand vnd Nahmen der Zaube-  
rey / ergo so kans noch geschehen.

So viel nun das Zeugnuß des Cypriani 11.  
berühret thut / antworte ich also: Hat der Teuf-  
fel in deme die Wahrheit geredet / das er ge-  
sagt / das seine Kunst vnd Zauberrey an den  
jenigen / welche Christum auß rechtschaf-  
fene Herzen Ehren / nicht statt habe: Ey  
warumb handeln vñ ruffen / dann doch der  
Binsfeld vnd andere so grewlich / vber die  
Zauberer vnd Hexen / vnd geben vor / dz sie  
dem gemeinen Vnken so gar schädlich sey?  
(Lasset vns alle miteinander Christum von,  
Herzen lieben / vnd vns ihme ergeben / so,  
werden die Zauberer mit ihrer Kunst / an,  
vns nichts schaffen.)

Zu deme gehen des Binsfeld argumenta 12.  
dahin: Dz Gott dem Teuffel nicht gestatte /  
dz er vnschuldige oder frome Leuth / auff dē  
Zauberstängen rep. & tentiren, vñ sie also  
dannhero hernacher zur Straff gezogen  
werden möchten / (darvon ich aber drundē  
qua. lt. 47. weitläufftiger handlē werde) da-  
rauff

darauß folget aber noch nicht: Daß G Dte auch nicht zu geben werde / daß einige vnschuldige Leuthe / durch menschliche Kunst/das ist / durch Vnvorsichtigkeit/vnd Vnwissenheit der Richter / Inquisitoren vnd Commissarien mit herhalten müssen/vnd so viel von diesem.

## Die XI. Frage.

Obs glaublich sey/das es G Dte zugelassen habe / daß auch vnschuldige bey diesem Process mit eingestochen / vnd hingerichtet seyen worden?

R. Es scheint das Binsfeld vnd Delerius dasselbig nicht glauben / aber ich antworte darauß:

- I. Daß ich nicht zweiffle (daß viele vnschuldige bey diesem Handel/mit vnd neben den schuldigen/zu gleicher Straff gezogen/vnd de facto hingerichtet seyen worden) worzu mich nachfolgende Ursachen bewegen.

## I.

Tannerus bezeuget/das viele Gelärthe vnd verständige Doctores der heiligen Schrift/deren theils die Hexen sache / in foro conscientiae (wie sie es nennen) tractiret vnd disputiret gehabt / bekennen haben/das sie sich befürchten/das durch vnrordenlichen vnvorsichtigen Process / vielen vnschuldigen zu kurz geschehen/welches Zeugnuß dann diese meine Meinung/nicht vmb ein geringes bestercket.

## II.

3. So weiß ich selbst Gelärthe geistliche Leuthe / welche nach dem sie mit diesem

Wesen ein zeitlang vmbgangen / bekennen haben/das sie es nicht allein besorgen/sondern auch nicht zweiffelten / daß deme als vorstehet/in Warheit also wehre: Vnd kenne ich einen Fürsten/welcher nach dem er diesen Handel eine weile treiben lassen/vnd seinen Priester/welcher die arme Sünnder Beicht zu hören/vnd sie zur Gerichtsstat vnd Execution, zu begleiten pflegte/ Fragte: Ob er es auch in ernstem Muth darvor hielte/das wohl einige vnschuldige vnderm Hauffen mit vnder lauffen solten? Vnd er der Priester mit auffgezuckten Schultern darauß geantwortet; daß er daran nicht zweiffelte / jadz er es bey seiner Seelen Seeligkeit / ein anders nicht sagen könnte/ihme dasselbig dermassen zu Herren gehen lassen/das er den Process also balden eingestellet/vnd den Seinigen damit einzuhalten/ anbefohlen.

## III.

Vnd wann ich selbst die Warheit sagen soll/so muß ich bekennen / daß ich etliche Jahre hero / an vnderschiedlichen Orten/etliche dieses Lasters beschuldigte / vnd deswegen zum Todt verdambte/zur Gerichtsstatte begleitet habe / an deren Vnschuld ich noch auff diese stunde eben so wenig zweiffle/als wenig ich an meinem eusseren Fleiß vnd Kunst / etwas habe erwinden lassen / daß ich die grundt- vnd eygentliche Warheit erfahren möchte.

Ich muß es wohl sagen/vnd gestehe es / daß mich die vorwitz angereizt/vnd fast vbernommen/das ich in diesem vngewissen Handel/etwas gewisses ergründen möchte/vnd habe doch nirgentswo etwas anders / als die Vnschuld der armen Menschen finden können: Welche als ich sie

sie durch genugsame wichtige Gründe bey mir bestättiget funde/ vnd doch (auff etlichen gewissen Ursachen) nicht beim Gericht nicht ins mittel legen/ vnd meine Meynung entdecken dörfte/ kan man leichtlich abnehmen/mit was Hergens gedancken sich demselben elenden Tode bey gewohnt vnd angeschawet habe. Ich bin ein Mensch/vnd kan betrogen werden/das Zeugeneich nimmermehr: Damnoch nach deme ich lange vnd vielfaltig mit den Gefangenen in vnd außserhalb der Reich vmbgangen/ ihr Gemüth auff vielerley weise erforschet/ mit auff alle wege pro & contra gewender/vnd dem Werck nach gedacht/Gott vnd Menschen zu hülf genommen/das ich die rechte Wahrheit erfahren möchte/die anzeigen vnd gerichtliche acta durchsehen/ mit den Richtern vnd Commissariis selbst/doch ohne verletzung der Reichlichen heimlichkeit/ darauff communiciret, alles mit fleiß erwogen/ auch alle vñ jede argumenta auff's fleißigst Ponderiret, vnd vberlegt habe/ so habe ich dennoch anderst nicht befinden können/ als das etliche der jenigen vnschuldig wehren/welche man schuldig hielte/ hoffe man werde mirs verzeihen/ das ich so schwerlich habe glauben können/das ich so gestalten sache nach/hette hinderführer werden mögen.

## IV.

6. Offtmahls seind die jenige/ welche man zu diesen Processen als Richter oder Commissarien verordnet/ Gottlose bosshafte Leuth/die Peintliche Frage wird allzu scharff vnd cruel angestellet/ sie machen auß etlichen nichtswürdigen indicien ein grosses wesen/ vnd das nicht ohne Gefahr der vnschuldigen/die Maas vnd weise zu proce-

diren stimpf auch nit allemahl mit dem Rechten vberlein/ sondern laufft den selben bisweilen sehrentgegen/wie ich hierunden an seinem Orihe gedencen werde/ müste also warlich wol ein wunder sein/das dessen alles ohngeachtet/ die Justiz ihren lauff so richtig halten solte/das sie nicht einmahl anstossen vnd iren solte.

## V.

Tannerus erzehlet/das in vorigen Ja. 7. ren zwen Blüt. Richter in Teutschlandt/ von des wegen/das sie diesen Process nicht rechtmässig geführet/ vnd dadurch einige vnschuldige beschweret worden/durch Bruchtheil der Juristen Pa. ultet auff der Unverhiet Ingolstat/zum Tode verdammet/ vnd auch darauff hingerichtet worden/vnd ich selbst weiß einen Fürsten/welcher vmb eben derselben Ursache willen/ etliche hat enthaupten lassen. Wer will nun aber zweiffeln/ das vnder den Richtern viele vnschuldige haben mit herhalten müssen?

## VI.

Ja wie viel meiner ihr wohl/das nicht 8. von andern/vnd zwar denen jenigen Richtern Inquisitoren vnschuldig vmbkommen sey/welche nach deme sie gegen die Zaubersehen mit grosser strenge verfahren/ endlich selbst vor Zauberer angeklagt/ vnd nach deme sie sich des Lasters schuldig bekennet haben/ verbrennet worden? Es ist noch nicht lang das deren zwen oder drey/ deren Nahmen ich nicht gedencen will/damit ich ihre Gebeine vnd Aesche nicht erregt/hingerichtet worden.

Vnser liebes Teutschlandt hat diese 9. Exempel gesehen/vnd kans niemad wieder sprechen/wer solte sich dan nicht bemühen da-

D

hin

hin zu wehen / daß dergleichen heutzutage / oder nach dieser Zeit nicht auch geschehen möge. Kein zweiffel ist daß der Teuffel dasselbig / mit allen Kräfte[n] suche / dann so es ihm geräch / daß er dergleichen Inquiritoren auch nur einen einigen haben kan / so hat er gewonnen spiel sein Reich zu vermehren / den wahrhafftigen vnd recht schuldigen dieses Lasters / die sicherheit zu wegen zubringen / den vnschuldigen aber daß verderben vber den Hals zu ziehen.

11. Zu deme müßte es ein wunder sein / da der Zauberer vnd Hexen / so eine vndliche Zahl ist ( wie sie sagen ) daß nicht dieselbige durch ihren vnd des Teuffels hülf vnd fleiß / es zu wegen bringen solten / daß auf ihren Mittel / desto mehre zum Richter vnd Commissarien Ampt gezogen werden möchten; dann weil Gott dasselbig / wie droben angezeigt / vor diesem zu vnderchiedenen mahlen zugelassen hat / warum solte er es nicht mehr gestatten können?

12. Es thun einmahl Fürsten vnd Herren ein Ding / vnd forschen nach / was ihre Amptleuthe vnd Rätthe vor ein Leben führen ( den frommen gönne ich nichts böses / aber daß man mit eins theils Leben vnd Wandel / also durch die finger sicher / ist mir sehr bedencklich ) dann so es wahr ist wie man darvon sagt / so sein deren etliche die nimmermehr / oder doch gar selten zur Kirchen kommen / oder da sie je zu seltenen mahlen hierein kommen / so bringen sie die Zeit mit blandern / lachen vnd fabuley zu / vnd da sie etwa eine oder andere Frau sehen / welche mit sonderbahrer Andacht betet / so stecken sie die Köpffe zusamen / fragen einer den andern / ob sie nicht etwaz verdächti-

ges von der oder denselben gehöret oder vernommen hetten? In Summa es seind Freche / Stolze Geizige / vngeachtete / Blutigirige Menschen / wie ich ohrlängst hin ihrer etlicher tituliren hören / darzu ich damahls in etwas still geschwiegen / vnd keinen Beyfall geben wollen / damit ich nicht angesehen werden möchte / als ob ich den verleimbungen Haldt wehre / hab aber in zwischen gemerckt daß es die Wahrheit gewesen / vnd daß man ihnen dergleichen Ehrentitul noch wohl mehr geben konte.

## VII.

Es hat mir vor kurzer Zeit ein glaub- 14. haffter Mann erzehlet / daß ein Hencker oder Scharfrichter wehre hingerichtet worden / welcher vnder andern groben vnd grossen Lastern / auch dieses verübet / daß er nemlich weil er selbst in der Zauberey nicht vnerfahren wahr / diß kunststücklein zu practiciren pflegen / daß keiner von allen den jenigen / so ihm vnder seine Hände kömen / erfunden worden / der nicht alles hette bekennen müssen / was er nur von ihm gefraget hat / dadurch er dann sehr viele vnschuldigen also anstrenget hette / daß sie daß jenige / daran sie wohl ihr lebtag nicht gedacht / hette bekennen müssen.

Was kann man doch zu bestättigung dieser meiner Meinung vorbringen? siehet man also hierauf daß es nicht eben ein Evangelium sage / was Delrius vnd andere sagen / daß wann etwan einige vnschuldige angezeigt / vnd gefangen genommen werden / Gott der Allmächtige es also schicke / daß ihre Vnschuld offenkundig werde: Wie bald

aber?

aber? so bald sie nemlich zu Aschen verbrandt sind.

## VIII.

16. Ich habe nun eine zeithero bey diesem wesen/durch stätiges nachdencken vnd fleißiges erkündigung so viel gelernet vnd erfahren/das ichs recht wohl weiß/das sehr viel vnschuldige bey diesem Handel mit eingeschmiret werden / vnd da ich einigen Teutschen Fürsten wissen möchte / der solches nicht glauben wolte/er hette es dan mit seinen eygenen Händen gefühlet/vnd wolte mich darbey versichern/das ich deswegen/von böshafften Lastermentlern/vngeschmäher bleiben solte/so wolte ihne das selbig durch eine/annoeh verborgene / statliche schöne invention vnd Kunst/in beyde händel teuffern. Dann so lange ich angefangen habes auffz studiren mich zubegeben/ bin ich nicht weniger im lernen vnd erfahren/als auch im Lehren vnd vnderrichten Curios vnd vorwitzig gewesen; derwegen dann/wann ein Fürst dieses (das diß weiter auch vber die vnschuldige mit außschlage) mit hände greiffen muß/ so wird er sich höchlich darüber verwundern/vnd den gewissens Wurm freylich wohl fühlen/ wie ruhig vnd still derselbig sich auch noch zur Zeit stellen möge: Aber ich muß hiermit inhalten.

## IX.

17. Kann es doch auß dem Binsfeldio vnd Delrio selbstn erzwungen werden / das durch Gottes verhengnuß sehr viel vnschuldige bey diesem Laster vmbkommen seyn? welches ich also weise. Sie Lehren vñ Lehre rechte daran/das die Wasserprob zu mahle vnzulässig seye/vnd demnach ein Richter/welcher daruff procediret, wieder rechlich han-

dele/vnd schließlich der Proceß an sich nichtig sey: Hier auß folget nun/das wann gegge ein oder andere auff die Wasserprobe verfahren worden/dies selbige vnschuldige weiße vmbkommen seyen: Sintermahln jederman ihn so lang vor vnschuldig zu halten/bis er rechtmässig überwiesen worden: Nun gestehen aber sie beyde selbst / das so wohl vor diesen als auch auff heutige Tag/viele Richter der Wasserprob sich gebraucht / vnd darauff verfahren seyen/vnd noch verfahren / müssen sie demnach nachgeben vnd gestehen/das hievor vnd noch sehr viele vnschuldige vnderm Nahmen dieses Lasters vmbkommen seyen vnd noch vmbkommen: Also hats dann Gott in der That geschehen lassen / das auch vnschuldige seind hingerichtet worden/vnd noch hingerichtet werden.

## X.

Weiter haltens obgesagte beyde darvor 18. das die Proba mit den heimlichen oder verborgenen Zauberzeichen / so die Hexen an sich haben sollen/auch zu verwerffen seye: Wie im gleichen / das man auff eine oder zwey Denuniationes oder besagung / zwar zur tortur, aber nicht zur verdammungschreiten könne oder solle/vnd das darumb / damit nicht solcher Gestalt die vnschuldigen mit herhalten müsten: Aber lieber wie viel Richter seind deren/welche auff der gleichen indicia die arme Sünder zum Todt verdammert haben? vnd wollen dannoch sie beyde nicht glauben/das Gott verhenget habe/das viele vnschuldige/das leben darüber verlohren haben/schlagen sich also diese vortreffliche Männer in diesem Puncten selber.

D ij

XII. Frage



## Die XII. Frage.

Ob man dann mit dem Hexen Process auffhören solle/so man weiß/ daß viel vnschuldige mit vnderlauffen?

**A.** Ich habe droben von einem Fürsten Meldung gerhan / welcher es darvor gehalten/daß man damit einhalten solle/vnd zwar solches billig. Damit aber der eufferige Leser / dasselbige desto gedultiger verstehen möge / will ich einen vnderscheid in den Processen machen / vnd sage demnach / daß man den Process auff zweyerley Manier anstellen könne.

1. Man kan denselben also behutsam / vnd vorsichtig anordnen/wie solches die Rechten/vnd die Vernunft erfordern / der Gestalt: Dzwann man denselbē also haltet/vñ nachkommet / man sich nicht zu befahren hat/daß einige vnschuldigen mit möchten angezapffet werden.

2. Man kan ihn auch also vnvorsichtig/fahrlässig/vnd boshaftig anzetteln / daß wann man also fortfähret/zu besorgen/daß auch die aller frömbsten vñ vnschuldigen/ihres Lebens nicht sicher seyen.

Von beyder Art Processen/will ich zweifache Antwort geben:

## I.

3. Vnwonndthen ist/daß man mit dieser Sache in halte//oder sich einiger Gefahr darbey sorge/wann man den Process erst angeregter Maasse an Hand nimbt/führet vñ hältet: Dann solcher Gestalt / kan vñ soll man diß abscherliche Gift / auß der Gemeinde aufrotten/da man eygentlich weiß/welche damit behafftet seind.

## II.

Allerdings aber soll man damit inhalten/ 4. wann der Process auff die zwente Manier geführet wird/dz nicht allein in dieser Hexen / sondern auch in allen andern Lastern / sie seyen except oder nicht except, Ursachen seind diese.

## I.

Die weil ein solcher Process / allwegen 5. vnrechtmässig/vñ vnbillig ist: Dann er ist wieder die heylsamen Justiz/also daß du derofselben/außer ihrem verschulden / die Gefahr eines grossen Übels oder Sünde/auff laden würdest.

## II.

Der jenig welcher den Process / lester 6. wehnter Maassen führet/begehret eine Todt Sünde: Dann wer sich der Gefahr eine Todt Sünde zu begehren / wissenlich vñ derwirfft / der sündigt schon in demselben zum Todt. Nun aber welcher den Processum ist angeregter Maassen führet/der vñ derwirfft sich einer solcher Gefahr / als nemlich vnschuldig Blut zu vergiessen/darumb so ist dann diese Sünde zum Todt: Folget demnach daß wir vns von der gleichen vnrechtmässig vñ vnzulässigen Processen / es sey in was Art der Leser wollet/enthalten/vñ darvon abstecken sollen.

## I. Einwurf.

Es möchte aber allhie jemand sagen/es 7. ist dem gemeinen Vuken / so ein heylsamb Ding/vñ so hoch daran gelegen / daß diß Laster außgerentet werde / daß man sich eben so hoch nicht darumb zu bekümmern hat / ob gleich einige wenige vnschuldige mit herhalten müssen.

Ant.

## Antwort.

8. Wann es sich ohn dein verschulden / etwan von vngesehr / oder iwerss wegen herzu trüge / das etwan eine oder andere vnschuldige / haar mit lassen müste / möchte es vielleicht so hoch nicht zu achten sein / du aber vergriffest dich in deme / das du durch dein enges verschulden sie in Gefahr stürckest. Nun soll man aber darumb vnd zu dem Ende nichts böses thun / das guts darauß entstehe.

9. Zu deme wann mans dahin kommen läset / das ihrer etliche wenig vnschuldige / mit eingeflochten werden / so werden deren vnzeheliche mit ang Seil kommen / wie ich hierunden anzeigen will. Vnd wird also der gemeine Nutz / deiner Meynung nach / von den bösen nicht geseubert / sondern vielmehr der Frommen beraubert werden. Also das groß vnd manches Unheil / darvon ich droben bey der 8. Frag. num. 6. meldung gethan / darauß entstehen würde / welches man gar wohl in acht zunehmen hat.

10. Kan vnd soll also das grosse vbel / so dem gemeinen Nutzen / durch die Hexen vnd Zauberer zugefügt werden möchte / keine rechtmässige Ursache geben; die vnschuldige mit in Gefahr zu setzen.

## II. Einwurff.

11. Möchte einer weiter sagen: En so muß man auch keine Kriege führen / sintemahlen in demselben / der vnschuldig mit dem schuldigen gleicher Gestalt hingerafft wird.

## Antwort.

12. Es ist ein grosser vnderscheid darbey / ob einer von vngesehr / vnd zwar ohne einige

schmach vnd schande vmbkompt / wie im Krieg geschicht / oder ob einer gerad zu / vnd zwar dasselbig mit einer solchen schmach vnd schande / die ärger als der Tode selbst / sein Leben lassen muß / wie in gegenwertigem Hexen Handel geschicht / inmassen dasselbig bey den Theologen weitläufftiger zu lesen stehet: Wie wohl sichs auch gebühret / dz man in kriegē so vorsichtig gehet / als es immermehr sein kan.

Zu diesen kompt das die schmach vnd schande / welche dem gemeinen nutzen / auß diesem Vnwesen entstehet / grösser ist / als man auff jener Seiten gutes zu hoffen hat.

So ist auch im Krieg allein vmb des Menschen Leben / nicht aber auch zugleich vmb seine Ehr vnd Leumuth zu thun / allhier aber stehet sie beyde in höchster Gefahr: In deme man ganze Geschlechter / vnd bisweilen die beste vnd fürnembste schändet / ja die Catholische Religion selbst wird dadurch geschmähet / vnd da ein oder ander Geschlecht / geschenden ist / da müssen nothwendig viel mehr mit hinan / wie droben schon angeregt. Vnd drunden / in der 20. Frage / weiter gesagt werden soll: Vnd wann schon dieses nicht also wehre / sondern es bey dem Krieg / vnd diesem Process durch auß eine gleiche Meynung hätte. So haben wir dennoch in gegenwertigem Fall / die außtrüelliche Meynung vnd außschlag Christi / in der Parabola vom Unkraut: Davon hierunden mit mehrern / welches Zeugnuß genug ist alle argumenta, so an der Gelegenheiten vorbracht werden möchten / zu wieder legen / mache demnach diesen kurzen schluss: Alle die jenige argumenta, so man wieder diese Meynung vorschützen möchte / haben entweder Krafft / oder haben keine

Krafft/haben sie keine Krafft/ey warumb kommen sie dann mit auffgezogen / haben sie aber Krafft/warumb hat dan Christus dasselbige nicht gewusst/vnd demnach diesen zweiffel durch solche Gleichniß anderst resolviret?

## XIII. Frage.

**Wann sichs nun ohne mein Verschulden zu rüge / daß einige vnschuldige mit ins Spiel kämen / soll man dannoch gegen die schuldigen auch inhaltten?**

I. **B.** **E**s kann bey gegenwertigen Lasten sich schwerlich zu tragen / daß ohne verschulden des Richters/oder der Commissarien die vnschuldigen mit eingemengert werden solten/dann wann der Process gebührlichen Massen / mit rechtschaffener Vorsichtigkeit vnd sorgfalt geführet wird / so sehe ich nicht/wie man sich anderst woher einiger Gefahr zu befahren haben solle: Weil aber diese Frage etwas general vnd weitläufftig ist / ist nachfolgendes meine Meynung.

2. Wann Fürsten vnd Herren / oder eine andere Obrigkeit/damit umghebet/daß sie die bösen Buben/vnd mit groben Lastern behaffte Menschen / auß dem Mittel hinweg raumen möge/vnd sich aber darbey erhebliche Gefahr ereuget/daß einige vnschuldigen/vnder den bösen mit hergenommen werden möchten/so halte ichs darvor / daß eine Obrigkeit / ob sie schon keine schulde hieran hat/dannoch in allweg schuldig seye/ mit der Inquisition vnd hinrichtung der schuldigen einzuhalten; vnd gib

Tannerus diesen nachfolgenden Vrsachen.

## I.

Dann dieses ist im Alten Testament/ auch die Meinung / des grossen vnd vortrefflichen Patriarchen Abrahams gewesen: Welcher als er verstandt/daß Gott der Allmächtigen die Sodomitten / die es doch wohl verdienet hetten/zu Grunde zu richten vorhabens wehre / dennoch sich nicht geschewet/Gott zu bitten/ daß sie alle vngeskraft gelassen würden/ damit nicht etwan auch einige vnschuldige mit vndergehen möchten / darumb sagt er zu Gott: daß sey fern von dir / daß du das thust/vnd tödtest den Gerechten mit dem Gottlosen/vnd werde der Gerechte geachtet wie der vngerechte / daß wirstu ja nimmermehr thun/der du die ganze Welt richtest / du wirst so nicht richten. Genes. 18. v. 7.

## II.

Gott selbst hat diese Meynung mit seinem Exempel bestätigt / vñ versiegelt/in dem er auff Abrahams vorbitte/dieses so volckreichen/vnd gottlosen Statt / Genadt vnd erlassung der Straff zugesagt hat / wann vnder einem so grossen Hauffen/nuhrend noch zehen Fromme vnd vnschuldige zu finden wehren. ibid. v. 9.

## III.

Im Newen Testament spricht vns Christus daß Vrtheil selbst / in der vorangezogenen Parabol vom Unkraut: Matt. 13. v. 6. dann als die Knechte zum Haus Vatter sprechen: Wiltu daß wir hingehen vnd das Unkraut aufgethen? da antwortet er ihne: Nein/auff daß ihr nicht vielleicht zugleich

gleich den Weizen mit außrauffet / so ihr das Vnkraut außgethet: Vñ ist hierbey zu mercken / daß er nicht schlecht hin spricht: Daß ihr nicht außraufft / sondern seht diß wörtlein darbey: Daß ihr nicht vielleicht außraufft / damit er zwey 6. Ding lehren will: Erstlich: Daß wir vns vor allen Dingen hütē sollen / das Vnkraut auß zu gethe / wann wir wissen / daß es ohne schaden des Weizens nicht ablauffet könne. Welchs diese worthe anzeigen / 7. Daß ihr nicht außraufft? Darnach: Daß man sichs auch alsdann einhalten solle / das Vnkraut außzuraffen / wann eine Gefahr darbey seye / daß der Weizen mitgetroffen / vnd auß geraufft werden möchte / darumb stehet daß wörtlein vielleicht darbey / vnd macht der Herr allhie keinen vnterscheid: Ob diß außrauffen des Weizens durch verschulden der Knechte / so das Vnkraut außgehre wollen / geschehe / oder ohne verschulden der selben / sondern spricht schlecht hin / daß man wegen angezogener Gefahr / mit dem außgethen einhalten solle: Vnd das ist / daß ich hiermit weisen wolte.

## Einwurf.

3. Hier möchte aber einer sagen: Ja dieses argument vom Vnkraut ziehen alle Keger vor sich an / wañ man mit der Inquisition ahn sie sezet / aber dessen ohngeachtet / fährt die Kirche dennoch gegen sie fort.

## Antwort.

9. Die Keger gebrauchen sich dessen vnrecht / dann die Parabol sagt nicht schlecht hin /

daß man das vnkraut soll stehen lassen / sondern daß mans alsdann soll stehen lassen / wann gefahr darbey seye / daß der Weizen mit außgeraufft werden möchte: Nun ist aber bey der Inquisition gegen die Keger keine Gefahr / Intemahl dieselbe durch die Confilia der Kirchen genugsam bekant seind / vnd können sich demnach mit dieser Parabol nicht schützen.

Solte sichs aber begeben / daß man sie die Keger / von der wahren Kirche nicht genugsamb vnterscheiden möchte / der Gestalt daß Gefahr darbey wehre / daß auch der Weizen Noth leyden müste / alsdann soll man sie auch bleiben lassen / inmassen vns dasselbige im Evangelio also vorgeschrieben ist / vnd kann alsdann die Kirche gegen die Keger nicht procediren / wie dann die Kirchenlehrer diese Parabolam also außlegen / wie beyhm August. in seinem dritten Buch / wieder die schreiben Parmeniani. c. 2. vnd wieder Crascon. libr. 2. c. 34. & 37. wie auch wieder die Brieff des Petiliani libr. 3. C. 2. & 3. item beyhm D. Thoma 2. 2. quest. 10. art. 8. ad 1. zu sehen ist / welchen beyden dann ins Gemein alle außleger folgen / also dz vnder derselben grossen Zahl / nicht ein einziger zu finden / der einer andern Meynung wehre.

Dann man kann nicht alles ärgernuß n. auß der Welt wegschaffen / sondern was man dessen füglich nicht endern kan / daß selbig muß man gewehren lassen / es ist besser dreyßig schuldigen loß zulassen / als einen vnschuldigen zu verdammen / Es ist besser (sagt August. auß des Petiliani schreiben libr. 3. C. 3. (so lang man die Sprewe

Sprewe mit dem Krieg drischet / das man bis zur wurffels Zeit / die bösen erduldet / weilien die Frommen mit ihnen vermengtet seind / als das man vmb der bösen willen / die Frommen

12. beleydigen solle. Muß man dennoch also gegen die bösen verfolgen / vnd das Schwerdt vermassen gegen sie führen / damit es nicht zugleich auch den Frommen / an die Gurgel komme.

## III.

13. Es scheint auch ein vnzeitiger vnd vnbesonnener Eyffer sein / das da man allenthalben ruffet / das Zauberey Laster / sey eines von der aller verborgenen / vnd der Teuffel sey ein verschlagener topffmäusiger durchtriebener Meister / welcher auch die aller verständigste Männer / ob sie gleich ihr lebtag in der geistlichen Kriegschule zubracht haben / betriegen könnere: Dennoch zu ergründung solcher Heimlichkeit / vnd einen solchen außgeübten Freund zu bestreiten / lautere Eyen vnd weltliche Leuch zu plumben / vnd sich zu Richtern vnd Commissarien bestellen lassen ; man wird mir in ganzer H. Schrift kein einig Exempel / auch kein einig Gebett vorweisen / das solches gut geheissen wird.

14. Gott hat zwar befohlen / das man Sünde vnd Laster straffen solle / wann nemlich dieselbe nicht allzu verborgen seind / vnd da man den guten / vnd den Frommen / süglich vnderscheiden kan: Dann sonst heist es / wie vom Unkraut allbereits gesagt ist: Lasset beydes

wachsen bis zur Ernde / alsdann werden die Engel kommen / vnd werden das Unkraut vom Weizen scheiden / vnd das Unkraut in den Feurroffen werffen. Lasset vns demnach dieselbe (das 15. jenig was vns verborgen / vnd vnerforschlich ist) vnderscheiden lassen / oder / darvnder auch die Gemeine Eyen / welche die Bosheit des Teuffels nicht kennen / so geschickt sein / das wir das Unkraut vom Weizen erkennen / darvon ja vnderscheiden / vnd so einen obermächtigen grossen Hauffen der bösen / auß den Frommen heraus zu lesen wissen / Ey warumb machen wir denn so ein gar verborgen Laster darauß? Viele andere Laster vnd Duben 16. stück seind vor Augen vnd am Tage / warumb thut eyfferige Obrigkeit nicht darzu / vnd strafft dieselbe zuorderst / ehe man zu den verborgenen gelangt?

Darumb nun gefest / das keine Gefahr 17. bey diesem Hexen Process wehren / so ist doch eine grosse Vnordnung / das jenige Obel / das männiglich vor Augen siehet / vngestraft lassen / vnd in mittelst nach denen Lastern grübeln / die so gar verborgen seind.

Die jenige Obrigkeiten / bedünckelt mich / 18. das sie am besten handeln / das wann sie etwan vngesährlich zu Tage thut / das einer oder der ander / mit der Zauberey Laster behafftet seye / solche alsbald auß dem wege raumen / im vbrigen aber es darvor halten / das es dem gemeinen besten nicht diene / NB auff das jenige / was für allermänniglichs Augen verborgen ist / gesährlicher Weise zu inquiriren.

Damit aber gleichwohl die jenige / welche 19.

ja ohn alles einreden / mit dem Hexen Process fort wollen/diſſ Buch nicht ſo bald auß händen werffen/ſo will ich ihnen weiſen/wie vnd welcher Geſtalt ſie daſſelbig auff die beſte manier thun mögen. Laſſen ſie ſich demnach durch das waſ ich biß da her geſchrieben/nicht abſchrecken / ſondern fahren im leſen fort / ſie werde noch finden daſſ ihnen nicht mißfallen wird.

## Die XIV. Frage.

Ob nützlich vnd gut ſey / daſſ man Fürſten Herren vnd Obrigkeitten an/wegele/oder anreize/ gegē das Zauber Laster zu inquiriren?

1. **N**eh haltſ darvor/daſſ es nicht gut ſey daſſ man daſſelbig thue/es ſey dann daſſ man ſie zugleich auch erinnere vnd ihnen zu gemüth führe/waſ ein ſchweres Ding es damit ſey: Gleiches maſſen wie es nicht rathſamb ſein würde / jeman den an ein gefährlichen ſchläpffrigen Drey zu führen/vnd nicht zugleich zu weiſen/wie er am beſten daſelbſt fort kommen möchte.
2. Ich habe etliche Priester gehöret/welche nach ihrer ſonder-oder wunderbahren Beredſamkeit/von dieſer materi auff der Cantzel ein groſſ geſchrey machten / vnd die Obrigkeitten erinnerten / daſſ ſie ja allen ernſt anwenden ſolten/damit ſie diſſ ſchädliche Zauber geſchmeiſſ auß dem mittel reumen möchten: Andere derſelbigen habe ich auch gehöret/welche wann ſie zu Fürſten vnd Herren kommen/damit ſie dieſelbe in den Harniſch jagen/vnd ſie zur Inquisition vnd Process antreiben möchten/die Graulichkeit dieſes Laſters nicht genugsamb beſchreiben könnten/vnd daſſ es mit einem ſolchem Eyffer/alſ wann ſie jeco daſſ Feuer

vom Himmel vber die Zauberſchen herun der führen wolten.

Dann ſchelte in zwar daſſelbige vor ſich 3 nicht/ich leugne auch keines weges / daſſ diſſ Laster der Zauberrey eine verfluchte Sünde/vnd demnach die Obrigkeit ſchuldig ſeye/daſſelbig ernſtlich abzuſtraffen/ſa ich wünſche vielmehr von Herren/dz der Acker der Catholiſchen Kirchen von allem Vnkraut rein vñ ſauber ſein möchte: Aber dieſes ſchleht dieſen gute Leuthē/daſſ ſie nicht biß weit die affecten ſo lang auff Seite ſehen/vnd erforſchen doch/waſ offtmahls von vngewiſſen Richterern vor ein Process gegen diſſ Laster angeſt.let/vnd wie derſelbig geführt werde? Sie ſolten bedencken waſ für ein gefährlich Ding es damit ſeye/vnd daſſ mans nicht mit Fleiſch vnd Blut allein/ſondern mit dem Fürſten der Finſterniſ zu thun vnd zu ſtreiten habe. Sollen demnach wann ſie bey Fürſten vnd Herren/ihren rechtmäßigen Eyffer/welchen ſie zu außreutung dieſes Vnkrauts tragen / ſehen laſſen wolten / allezeit dieſes darbey trewherzig erinnern vnd zum offtern wiederholen / dz es eine ſonderbahre Vorſichtigkeit vnd groſſen fleiſſ erfordere/ das Vnkraut von dem guten Weizen zu vnderſcheiden/vnd daſſ ſie ſich demnach hüten/damit nicht die vñſchuldigen mit hingerafft werden. Sie ſollen der Obrigkeit eben dieſe Parabel wohl zu Gemüth führen/vnd ihnen dieſelbe auflegen / ſintemahl Chriſtus vñſ dieſelbe nicht vñſonſt vorgeſteller vñ hinderlaſſen hat. Vnd ſolches wird dem Handel nichts ſchaden/ auch die Juſtiz nicht hindern / ſondern derſelben eijerichtige Ordnung an hand geben.

Vnd zwar mögen Fürſten vnd Herren  
E dieſes

dieses wohl in acht nehmen / oder weil dieselbe dieses vielleicht nicht lesen werden / so mögens diejenige mercken / welche mit Fürsten vnd Herren umbgehen / vnd ihne ein Wort einpreden haben.

Einwurf.

5. Sie möchtestu aber sagen: Ja du gehest damit vmb / daß diß verfluchte Laster gehegt / vnd die Justiz gehemmet werden möge / dergleichen Procuratoren die den Zauberern das Wort thun wollen / seind nicht weit her / wie ohnlängsthin etliche Geistliche sich vernemen ließen.

Antwort.

Wor mit ich hierbey vmbgehe / bin ich dir nicht eben schuldig zu sagen / du wirst mir gleichwohl noch nicht beweisen können / daß ich biß daher etwas anders gethät / als daß ich die Parabel Christi / vom Unkraut / nicht nach meiner / sondern der gemeinen Lehrer deutung angezogen vnd fürbracht habe.

6. Meine Meynung ist nicht der Justiz vorzugreifen / oder dieselbe zu hindern noch auch daß die Laster ohngestraftt bleiben mögen / sondern dieses allein ist mein begehren / welches Christus mit seinem Munde gelehret daß man das Unkraut nicht aufrotten oder aufgethen solle / wann man befahren muß daß mā auch zugleich den Weizen mit aufgethen möchte. vnd diß wolte ich gerne / daß es diejenige wüßten / welche das Vaterlandt von Zauberischen Unkraut aufgethen / sich zum Process rüsten. Solte nun wohl dieses jemand ein ärgernuß geben / wann ich Fürsten vnd Herren den wil-

ken des Sohns Gottes / als des Obristen Richters vorstellen will / oder hat vnser Seligmacher etwas geredet / daß man nicht nachsagen dürffe / damit man nur nicht vor den jenigen angesehen werde / der die Laster hegen / oder der Gerechtigkeit ihren lauff benehmen wolle?

Vielmehr schliesse ich heraus desto steifer / daß man schuldig seye / wann man Fürsten vnd Herren zum Heren Process ermahnet / sie zugleich auch zu erinnern / daß man vorsichtig darbey verfahren müsse. Dann weil dieselbe solche eufferige schotger vmb sich haben / welche mich nicht hören können / ja welche mich lästerhafter Weise einen Patronum vnd forderer böser Leuthe nennen dürffen / da ich doch anders nichts rede / als was ich im Evangelio Christi finde / so ist ja zu besorgen / daß Fürsten vnd Herren durch dergleichen Leuthe heftiges antreiben in diesem schweren Handel biß weilen weiter gehen / als sichs geziemen möchte. Vnd folgt demnach eben hierauf daß man die Obrigkeit ihres fleisses vnd Aufsicht hierbey inständig erinnern solle vnd müsse.

Sollen demnach Fürsten vnd Herren 8. wohl in acht nehmen / wer diejenige seyen / welche sie also gegen das Zauber Laster anheßen / dann neben deme / daß ich sage zu besorgen sein / daß die Obrigkeit durch den euffer hierbey zu weit gehen möchte / so lauffen auch bißweilen andere stückerger mit vnder / als Weis / Unwissenheit / oder Ungeschicklichkeit vnd dergleichen / vnd soll ihne demnach eine Obrigkeit diesen Schluß machen / daß es besser sey damit einzuhalten / als allzuehr damit fort zu eilen.

Wieder

9. Wiederholte also nachmahs dieses:  
 Wann Fürsten vnd Herren/ dergleichen  
 vngestümme vngesähmte eufferer bey die-  
 sem Hexen Process vmb vnd bey sich ha-  
 ben/so hat man sicherlich zubeforgen / daß  
 sie (wie zugeschehen pflegt) durch die affe-  
 cten eingenommen/viel dinges nicht hoch  
 achten/welche nach der Handt / wann der  
 Process angefangen ist/ ohne gefahr der  
 vnschuldigen nicht abgehen können/ vnd  
 10 also der Welken mit herhalten muß. Muß  
 man demnach zu verhütung desselbigen/  
 Fürsten vñ Herren nicht allein ermahnen/  
 daß sie sich auffß best als iñner möglich ist  
 darbey vorsehen. Sondern daß sie mit dem  
 Process allerdinge inhalten mögen/sintem-  
 mahln alle warnung bey ihnen vergebens  
 vnd vmbsonst ist/als lang sie solche vnges-  
 tümme vnd vngeschickte scherger vmb sich  
 11 leyden werden. Dann dürfen sie so süh-  
 ne sein/daß sie nicht lästern von deswegen/  
 weil ich Christi Lehre vnd Meynung  
 folge/was werden sie dann nicht thun  
 mit den armen gefangenen Weibern / mit  
 welchen sie ihres Gefallens verfahren dürf-  
 fen/vñ daß noch vnder dem statlichen Tri-  
 bul der Gerechtigkeit? zu deme / weil sie so  
 schlecht vnd ohn vorsichtig sind / daß sie  
 mir das jenig vorwerffen dürfen/welches  
 mir eben Wehr vnd Waffen an Hand gibt/  
 sie damit darnieder zuschlagen / oder sie  
 ihres vnzugs zu vberweisen / was werden  
 sie doch für statliche Rathschläge in dieser  
 hochwichtigen Zauberfache/darin auch die  
 allerklügste vnd hochverständigste / sich  
 nicht richten können / finden oder geben  
 können.

## Die XV. Frage.

Was seinds doch dann vor Leuthe/  
 welche die Obrigkeit zum Hexen  
 Process antreiben?

12. **S**ieselbige Leuthe sein bey nahe vier-  
 erley Art.

Erstlich seinds auß den Geistliche vnd 1.  
 Prælaten, die jenige welche in ihren Zellen  
 vnd Studier stuben oder Cabineten mit  
 ihren Speculationibus, die Zeit ihres Lebens  
 in guter ruhe zubracht / vnd was in der  
 Welt vorkaufft nichts wissen / weniger/  
 was es in den stinckenden Gefängnissen/  
 vnd mit Ketten vnd Banden vor eine be-  
 wachenus habe/was für Folter gezeug man  
 gebrauche/vnd was für ein elendes Jamer-  
 geschrey vnd wehklagen es darbey gebe/er-  
 fahren haben / ja sie solten sich wohl schä-  
 men vnd ihren Orden schmachlich erachten/  
 Kercker vnd Gefängnisse zu besuchen / mit  
 armen Bettelern zu reden/vnd auß der ar-  
 men Gefangenen klagen vnd beschwerun-  
 gen acht zu haben! was wolten dann solche  
 Leuthe sich auff diesen Handel verstehen/  
 vnd was können sie Fürsten vnd Herren  
 darbey rathen?

Zu diesem setze ich hinger die jenige / so 2.  
 auch zwar Geistliche vnd heilige Männer  
 sind / aber sich auff die Bosheit vnd Bu-  
 berey der Leuthe nicht verstehen / sondern  
 weil sie für sich selbst schlecht vnd Heilig  
 sind/so meinen sie auch/daß Richter vnd  
 Commissarien vber daß Hexenwerck auch  
 also seyen / ja haktens wohl für eine grosse  
 Sünde/dyman von denselbigen anderst als  
 heilig vnd Ehrlich haltē/oder sie einiger vn-  
 gerecht.



gerechtigkeit / oder irthums beschuldiger wolte.

3. Daher es kompt/ daß wann sie erwan eine Fabel oder alt Märlein von Zaubrischen hören/oder vernehmen daß eine oder andere dieses oder jenes auff der Folter außgesagt/so nehmen sie dasselbig nicht anders auff/als was ein Evangelium wehre/ vnd lassen sich den Eyffer ehe einnehmen/ ehe dann sie den Grund der Wahrheit wissen/da heists sobald/ein solches Laster muß man nicht dulden/ es ist allenthalben voll von diesem Herengeschmeiß/da müße man ja nicht feyren/sondern alle macht gebrauchen/daß man diß Gift hinweg reume/ vnd was der reden mehr seind: Vnd weil sie fromme vnd schlechte seind / können sie die Gefahr so darbey vnderlaufft nicht begreifen.

4. Ach ihr liebe Heilige vnd fromme Leuthe/ ihr meinetz zwar mit dem gemeinen Nutzen sehr gut/aber soltet ihr wissen was oftmahls für Bosheit/ vnd Ungeschicklichkeit / bey denen / so mit diesem Process umgehen/ fürgehet / ihr würdet außser allem zweiffel mit ewerm Lehrmeister Christo ruffen: Lasset beydes wachsen biß zur Zeit der Erndte. aber diß könnet ihr nach ewerer einfalt nicht vernehmen.

## II.

5. Die zwenyte Art dieser Leuthe seind die Juristen vnd Rechtsgelehrten/vnd zwar allein diejenige/welche nach dem sie allgemächlich mercken / daß ein guter gewinnst darauff lüget/in deme dieser Process fort getrieben werde/lassen sie sich gar bald darzu bestellen/vnd also machen sie ihren Herren allerhand bedencken/was ihnen darauff

stehen würde/im Fall sie nicht auff das Laster mit allen ernst inquiriren,vnd ist niemand der da verstehen oder merckē könne/was diese Leuthe hierunder suchen.

## III.

Drittens ist das vnverständige Mißgünstige vnd bosshaffte Pöbelvolck/welchs wann es sein Märlein anders nicht kühlen kan/seine feindselige affecten mit Lasteren vnd schmähen herfür thut/oder auch seine Wäschhaftigkeit zu anders nichts als andere Leuth durch die Hechel zu ziehen/anzuwenden weiß/vnd daß vngeschweret vnd vmbsonst: Was wird man dann wohl verständiges vnd mit gutem gewissen hören können/ wann nicht vor allen dingen/ solche öffentliche schmach vnd lästerung auffß ernstlichst abstraffen / wird aber hiervon folgt hierunder bey der 34. Frage. Diß habe ich allhie nur kurglich erinnern wollen/ daß es bey dem gemeinen Mann nunmehr dahin kommen/daß wann nicht eine Obrigkeit / auff ihr nichtswürdiges Geschrey so bald zu plaket / fänget/soltert/ vnd brennet/so muß sie hören / daß ihnen entweder vor ihre selbst eygene Persohn / oder vor ihre Weiber / oder Freunde bangen/oder sie sehen von den Reichen bestochen / die fürnehmste Geschlechter in der Statseyen mit der Zauberey behafft/man könne sie doch bald mit fingern zeigen/ derhalben wolle man nicht dran/vnd was des dings mehr ist/darab man die Bosheit/ Neid vnd Mißgunst der Leuthe / handgreifflich erkennen kan / soll man nun derselben gegen einander glauben/wan sie sich vndereinander also küssen vnd hölhippen / da sie doch ihrer Obrigkeit nicht schonē/sondern sie ohne einige Ursache lästern dörfen.

Vnd

8. Vnd wolte Gott/das nicht auch vnder den geistlichen vnd Kirchen dienern / darvon ich droben num. 1. meldung gethan / einige gefunden wurden / die dergleichen Geschrey des Pöbels vber die Obrigkeit / gut heissen/da sie billig die jenige sein solten/ die demselben solten wehren.

## IV.

9. Endlich vnd zum vierten / sagt man das es die sein sollen/welche nach deme sie selbst mit dem Zauberer Laster behafftet seind/ sie vor allen andern auff die Obrigkeit tringen/vnd klagen/das man so langsam bey diesem Wesen verfare/vnd dieses thun sie darumb/das man desto weniger einen verdacht auff sie werffen möge: Wie sich dann an vielen Orten zugetragen / das dergleichen eyfferige antrieber / nach deme sie hernach besagt gefangen/gefoltert / vnd neben andern verbrennet worden/bekennet haben/dessen Exempel wehren ohnfern zu holen. Das sie eben von deswegen / auff das Hexen brennen/so hart getrungen heten/damit man ja nicht Bedencken möchte/das sie damit beschmeisset wehren.

10. Dannenhero dann ohnlängst hin einer von den Inquisitoren oder Commissariis gesprochen: Weiler dieser gleichen Exempel viel erfahren/ihme nunmehr die jenige/welche also hefftig vnd eyfferig / auff den Hexen Process trieben / nicht wenig verdächtigt vor kähmen / vnd das hat derselbe gesagt/vnd sagens andere mehr / ich aber darffs nicht sagen / ich mache aber gleichwohl diese kurze schlusrede darauß: Es haben dieser antreiber viele/ja vnzehlich viel/ sich hernacher selbst vor Hexer bekennet / vnd seind darauff verbrennet worden / so seind dann dieselbe entweder / vnschuldig/

in deme sie von andern auß Haß vnd Neid/ oder sonst falschlich besagt worden / oder schuldig gewesen: Da sie nun vnschuldig gewesen/so erscheinet daher / wie sein bey dieser Sache procediret werde / in deme man auch der vnschuldigen (vnd zwar deren nicht wenig) nicht verschonet: Wo haben doch die Belärthen/welche Fürsten vnd Herren hierbey Raths fragen/ihre Bedencken / das sie nicht einmahl umbkehren? Seind sie aber schuldig gewesen/die solcher Gestalt hingerichtet werden / wie wolte man sich dann nach so viel erlebten dergleichen Exempeln / nicht leichtlich zum verdacht / gegen solche eyfferer bewegen lassen? Vor meine Persohn halte ich gänglich vnd ungezweiffelt darfür / das obig gemelte Inquisitores welche dem Tannerum des Feners würdig geachtet / selbst Zauberer gewesen seyen / vnd also vnder diese letzte Art der Inquisitoren gehören. Vnd zwar mangelts mirs disfalls an indicien vnd anzeigungen nicht / die ich aber von deswegen allein verschweige/damit ich die Obrigkeit nicht irz mache / nach mich in Handel einmische / so meines Ampts oder stands nicht seind.

Vnder dessen mögen Fürsten vnd Herren zu sehen was sie thun/vnd mögen/wan sie vnder dem Schein der Justiz/zu diesem schweren Werck angetrieben werden / zuforderst die Geister prüfen/ob sie auß Gott seyen. Ich bins nicht allerdings in abreden / das man das Vnkraut außgethen solle (ob zwar erliche von den grossen / doch auß Vnwissenheit meinen/man müste bey dieser Sache frey blind zu gehen) aber also wann man nemlich das Vnkraut

erkennen / vnd es ohne Gefahr des  
Weykens absondern kan. Wir ha-  
ben das Evangelium in handen / wollen  
die Amptleute vnd Räche/solches nicht le-  
sen/werden sie vielleicht auß vorwitz dieses  
lesen/was ich allhier schreibe/verhalte wie-  
derhohle ichs so offtmahls / daß dieses des  
Herin Christi Befelch sey Matth. 13. vers.  
Daß wann Gefahr sey / daß man mit  
dem Unkraut / auch den Weizen  
aufrauffen möchte / man lieber das  
Unkraut stehen lassen solle. Diese  
worte seind entweder Befelchs worte/  
oder schlechthin ein Rath / seinds Be-  
felchs worte/so wird derselbe es schwer-  
lich zu verbüssen haben/welcher darwieder  
handelt/ists aber ein blosser Rath / so mö-  
gen Fürsten vnd Herren/wer sie auch sein  
mögen/sich wohl versehen/daß wann sie ja  
ben diesem Werck einigen Rathgeber zu  
lassen wollen/sie diesen Rathgeber Chri-  
stum für andern hören vnd folgen.

13. Darmit ichs aber hierbey ein Ende  
mache/so will ich zum Schluß noch etwas  
erinnern/welches ich in acht genommen/  
vnd notirens wohl werth ist. Ihrer viele  
welche in ihren Stätten vnd Dörffern die  
Inquisition gegen diß Laster so hefftig an-  
stellen/vnd vor sich fromb vnd derwegen  
sicher seind/die nehmen nicht in acht / daß  
wann man der Folter zu viel raumb gibt/  
vnd ohne nachlaß auff die besagungen rin-  
get/wordurch dann der Process nach vnd  
nach continuiret wird/nothwendig erfol-  
gen müsse/daß die reize endlich auch an sie  
kommen werde / suntemahln (wie droben  
angeregt) diesem Werck kein ende zu fin-  
den/ biß daß alles verbrandt ist. Wann die

selbe nun hernach sehen vnd vernemen  
müssen/di sie auch besagt seind/vñ darauß  
gefangen werden/alsdann thun sie erst die  
Augen auff / vnd beweinen ihr Landt / aber  
zu späthe/sintemahlen je hefftiger sie vor-  
mahls gegen die Zauberischen gewesen / ja  
ärger hält man sie alsdann/als welche vn-  
der einem solchen Enffer/ihre Dubenstück  
hatten vermanteln wollen.

Daß nun dieselbe/nach deme man sie <sup>14.</sup>  
mit vnleiblicher Marter vnd Pein dahin  
gerrungen / daß sie vber sich bekennen müs-  
sen/mit den andern in der Aeschen aufffah-  
ren/sterben zwar sie neben dergleichen an-  
dern vielen/vnschuldigh dahin / gleichwohl  
aber durch Gottes gerechtes verborgen  
Gericht / von deswegen verlacht / weil sie  
sich durch ihre vnordentliche Affecte dahin  
verführen lassen/daß sie ihre Zunge zu an-  
derer Leuthe verunglumpffung / Tode vnd  
vndergang/mit grosser Ungeßümigkeit  
Mißbrauch hatten. Wer dieses nicht weiß/  
der sehe sich vor.

Vnd daher kompts/daß nunmehr etli-  
che vornehme grosse Leuthe / nach deme sie  
diesen possen mercken/vnd dergleichen Ex-  
empel mit ihreu Augensehen/ihren Herzen  
zu den Heyen Processen nicht viel rathen.

Die Italianer vnd Spanier / welche <sup>15.</sup>  
von Natur tieffsinniger seind / die sehen  
gar wohl/daß wann sie vns Deutschen fol-  
gen solten/sie eine vngeßlahre mänge vn-  
schuldiger Leuthe in diesem Handel mit ein-  
slechten würden / thun demnach rechte vnd  
wohl daran / daß sie sich dessen enthalten/  
vnd vns allein diesen bolom vnd brocken  
verschlingen lassen / als die wir viel lieber  
vnserē Enffer raumb geben/als vnseres Ge-  
sehgebers Christi Gebort folgen wollen.

Die

## Die XVI. Frage.

Wie man sich bey den Hexen Pro-  
cessen vorsehen vnd hüten könne/  
das die vnschuldige vnd From-  
men ohne Gefahr bleiben?

I. R. **S**emselbigen wird man heissig vor-  
kommen/wann man nachfolgen-  
de Cautelas oder warnungen beobachtet.

## I.

Vor allen Dingen müssen Fürsten vñ  
Herren sich vorsehen/dz sie zu diesen schwe-  
ren vnd hochwichtigen Sachen / tüchtige  
qualificirte Leuthe erwehlen / wollen sie  
solche haben/so müssen sie sehen / das sie  
wohlgelärth/klug vñnd verständig/  
Fromm/Barmhertzig vnd Sanfft-  
mütig seyen / damit sie nichts vngeschie-  
tes vnvorsichtiges / oder auß Bosheit  
graysamb oder Vngestümmigkeit / bege-  
hen/vnd dieses darff keiner Auflegung.

2. Ich klage zwar hiermit niemanden an/  
aber das kann ich gleichwohl von ehrlicher  
Inquisitoren Vngeschicklichkeit sagen/das  
ich mich offermahls verwundere/das sie so  
schlechte folgerungen auß einigen Dingen  
schliessen / vnd das sie offermahls so leicht-  
fertige nichts sollende argumenta an statt  
wichtiger Gründe zu Marc bringen / vnd  
sie hingegen die jenige argumenta, so an  
der beklagten Seiten/mit saftsamem Grün-  
den vorbracht werden / so gar verrichten /  
dahero es dann auch kompt / das wann  
man ihnen nur das geringste mit guter  
Vernunft einredet/sie entweder verstam-  
men / oder sich vnnuß darüber machen/vñ  
nicht leyden können/das man diese Sache  
der Vernunft oder Kunst rechtens nach  
examiniere solle.

Ich kann aber auch dieses nicht rath-  
samb finden / das wann man bey diesem  
Process den weltlichen Commissariis  
auch einen geistlichen beyordnen wolte/  
man eben einen grossen Doctoren oder  
Prælaten dartzu erwöhlen solte / welcher  
ein grosses ansehen Nahmen vnd Titul  
führet/zumahl wann er etwas vngestumb  
vnd stoltz sein möchte/auß Besachen.

## I.

Weil für solchen Leuthe andere sich  
fürchten/vnd scheren müssen/so können sie  
leichtlich erhalten was sie wollen/vnd was  
ihnen nuhrend gelüestet/vnd darff sich ihnen  
niemandt kühlich wiedersehen/weil man  
besorget/man möchte ihme dadurch sie die  
Prælaten oder ihre Herren ober den Hals  
laden.

## II.

Diueil bey solchen Leuthe offermahls 4.  
die Geschicklichkeit vnd der Verstandt bey  
weitem so groß nicht ist/als wohl ihre gra-  
viter, Würde vnd Titul mit sich bringen.

## III.

Seind aber cynige vnder ihnen sonsten 5.  
wohl qualificirer, so werden dieselbe sich  
dannoch nicht bemühen / eine gewisse Er-  
fahrenheit darüber einzunehmen / sie wer-  
den sich beschweren die Kercker vnd Ge-  
fängnuß zu besuchen / die Arme verhaftete  
freundlich anzureden/sie in ihrens schlam  
vnd gestanck/darin sie offermahls liegen zu  
trösten / vnd mit dergleichen verächtlich  
scheinenden Sachen sich zu bemühen/  
sondern sie werden das alles durch frömb-  
te Ohren hören müssen / vnd was al-  
so dieselbige ihnen nach ihren affecten  
vorbringen werden / das geschehen / oder  
nicht geschehen sein solle / das werden sie  
glauben

glauben / welches ihr Fürst eben so wohl  
als sie hetts thun vnd verrichten können.

## IV.

6. Weil dieser gleichen Leuthe / zu gegenwertigem Handel / zu anders nichts thun / als daß allein die Vnkosten desto grösser werden / darüber bereits allenthalben grosse Klagen fallen / so gar dz fast ein Sprichwort darauff worden / die armen hetten nunmehr allgemach Hoffnung / daß die Inquisition ein Ende nehmen werde / weil darzu keine Mittel mehr zur Hand seind.

## V.

7. Weil wann solche grosse oder hochgelährte Pra latorn etwas ungestümb vnd hitzig seind / dasselbig drey mahl länger ist / als wann eine solche / oder auch wohl eine grössere Unbestimmtheit / bey einem andern / der von geringeren ansehen vund Gewalt ist / sich finden läst.

## II. Cautela.

8. Muß man mit allem fleisse dahin trachten / daß man solche Richter oder Inquiretoren bekomme / welche nicht allein nach aufweisung der Rechte / sondern auch nach anleitung natürlicher Vernunft / in zweifelhaften Fällen / vund da man ein Ding nicht gleichsam mit händen greiffen kan / ehe die auflegung vnd den Bestand / welcher zu des Beklagten bestem aufschlägt / als welcher gegen ihne gedeutet werden möchte / gelten lassen.
9. Es ist nicht zu glauben / wie hoch man sich in diesem Puncten / hien vnd wieder verlauffe / vnd kan ich vor meine Person nicht sehen / wie die natürliche Billigkeit / einigen Plas mehr finden solle / sintemahlen männiglich gegen die arme gefangene dermassen würet / daß alles dasjenige / was ih-

nen nur einiges Stans (es sey von wehmen es wolle) zu wieder anbracht wird / dasselbig so bald güldig vnd recht sein muß / was aber hingegen ihnen zum besten / vnd zu bezeugung ihrer Vnschuld (wie vnd von wehmen vnd mit was Grund / das auch geschehen möchte) vorbracht wird / daß alles ist vergeblich vnd vmbsonst / vnd wird ausgelachet / nicht anderst / als wann man jederman kühnlich beschuldigen / vnd niemanden entschuldigen müsse.

Vnd scheint also / daß es diesen Leuthen 10. vmb nichts anderst zu thun / als daß sie diejenige / welche sie einmahl gefangen bekommen / schuldig machen / da sie das zu wegen bringen können / so frewen sie sich vnd triumphiren / fehlers ihnen aber / vnd trägt sich zu / daß eines oder ander Vnschuld an Tag kompt / vnd offenbahr wird / da runckeln sie die Stirne / Muffen vñ Murren darüber / seind vbel zu friden / vnd können nicht verdawen / daß sie sich vielmehr darüber erfrewen solten. Ist das der natürlicher Billigkeit (ja ist das der Christliche Liebe) gemäß? Wo haben Fürsten vnd Herren ihre Augen / daß sie dieses nicht sehen / oder wann sie es sehen vnd wissen / wo ist dann ihr Gewissen / daß sie solchen Leuthe / das Schwerd der Gerechtigkeit anvertrauen? Ich muß allhie erzehlen / was ich newlich hörte: Ich hielt einen vornehmen Mann diesen Puncten vor / vnd erinnerte ihn daß er sittsam vnd mit gutem bedacht / bey dieser verwickelten Sache gehen / vnd nicht weniger dahin sehen solte / wie der Beklagte entschuldiget / als auch wie er angeklagt werden möchte / vnd daß er demnach nicht ehlfertiger sein müste zu fangen / als auch los zu lassen / nach deme nemlich ein jeder / sich

recht

rechtmässiger Weise / vor oder durch die  
tortur purgiret vnd entschuldiget hette.  
Derselbe gab mir zur antwort/das er allzu  
heftig von seinem Fürsten getriebe würde/  
auff das scharffeste darin fort zu fahren/  
vnd wehre des befehls vnd treibens kein  
Ende/ia der Fürst dörrte ihne bald selbst  
in verdacht ziehen/das er diese Lasters nicht  
rein wehre/wann er nicht streng genug da-  
rinnen forsführe. Worüber ich mich ver-

11. wundert vnd bey mir selbst gedacht: Solte  
wohl in Teutschland ein Fürst gefunden  
werden/deme es gleich viel Geldes/wie  
rechte vnd billig man bey diesem Handel  
verfahre/wann man nührend frey scharff  
vnd strenge darmit vmbgehe? Das kann  
ich nicht glauben/vnd weiß das kein Fürst  
also gesinnet seye.

12. Vnd wann schon einiger Teutscher  
Fürst also gesinnet wehre / solte dann wohl  
derselbige solte Teutsche Diener haben/  
welche wieder ihr eingene Consciens vnd  
Gewissen den Proceß führen/nührend al-  
lein darumb/das sie ihren Herren nicht zu  
wieder handeln?

13. Wann ich ein Fürst wehre / könnte ich  
mir vbel einbilden / das diejenige mir ge-  
trew sein würde/die ihr eygē Gewissen vnd  
seligkeit nicht mit besseren trewen meinen/  
vnd nicht eines herauf sagen dürffen/das/  
wie hard sie auch von ihren Herren getriebe  
werden/sie dennoch anderst nicht Proce-  
diren wöken/als wie sie solches in ihrem  
Gewissen vor Gott verthädigen können.

14. Es sey diesem Handel wie im wolte / so  
fürchte ich dieses sehr/ das man in einem  
grosse Dri Teuschlades/kann einen einzigen  
Richter oder Commissarium finde werde/  
der sich so sehr betümmere einen vnschuldi-  
gen zu finden/als einen schuldigen/oder der

sich hoch angelegen sein lasse / die befundene  
Vnschuld zu verthädige/ als er sich bemü-  
het eine Brügge bekänntuß/ohnerachtet da  
man sie mit der tortur heraußer gepres-  
hat/zubehaupten. Gott gebe das ich liege/  
ich habe vnd behalte diesen grüde festiglich/  
damit ich mich bisher allzeit selbst vber  
winde/das dis Werck nicht recht getrieben  
werde/vnd das Fürsten vnd Herren dar-  
bey in ihren Gewissen nicht sicher seyen. "

III. Caut.

Muß man alles das ienig auß dem  
Mittel raumen/ da man einen verdacht  
auff haben kan / das es die Commissarie  
oder Richter verführen möchte / damit  
nicht die Gelegenheit diebe mache. Exem-  
pels weise soll vnd muß man denselben ei-  
nen gewissen Soldt oder bestallung ma-  
chen/vnd ihnen nicht gestatten/das sie von  
jederm Haupt oder (wie sie es fast Un-  
christlich nennen) von jedem stück deren  
die hingerichtet werden sollen/ihr gewisses  
Geld nehmen.

Dann beneben deme das dieses an sich  
schendlich/vnd Henckerisch/vnd demnach  
in der P. Halsgerichts ordn. Carol. V. art.  
205. billig verbotten ist/als kans auch an-  
laß vnd Ursach geben zur vngerechtigkeit/  
in deme sie Commissarius lieber mehr als  
weniger schuldige zu haben begehren möch-  
ten.

So wolte ich auch Fürsten vnd Herren  
nicht rathen/das sie der verdambten Güter  
Confisciren/oder zusich ziehen solten/das  
es fallen vnderm gemeinen Mann / aller-  
handt reden darvon/ vnd dörrffen sagen/  
das kein besser bequemlichers/ vnd sicherer NB  
Mittel seye Reich zu werden / als vom  
Brandigeldt: Darumb solte es Fürsten  
vnd Herren wohl eintragen / wann man

S den

den verdacht des Zaubers / auß den Dörffern in die Städte vnd vnder die reichste Bürger außsien oder planken möchte: Item daß etliche Inquisitores bey ihren Processen Häuser zu barwen / vnd sich stättlich zubetragen angefangen: Es werde ihnen vnschwer fallen / auff diese Weise auch Aecker vnd Mayerhoffe an sich zu bringen / vnd dergleichen.

Ob ich nun wohl weiß daß dergleichen redē / dißwilt mehr auß leichtfertigkeit / als mit warheit außgestrewet werde / so wehre es doch besser / daß man solchen schwächhaften Leuthen alle materi zu lästern benehme.

17. Bey jenem Inquisitore kann ich mir schwerlich einbilden / daß die Liebe Gerechtigkeit ihren Junffern Krantz behalten / welcher als er durch seine Leuthe etliche Bawern wieder die Herren hefftig erbittern lassen / vnd darauff von ihnen zum Commissario ersucht wird / er sich auch darzu willig erbotten / vnd daß er diß Giffte außtütgen wolte / zugesagt / etliche voran geschickt / welche von hauß zu hauß / eine ansehnliche summe erhoben / vnd ihne zu lock oder Luder gelt Pro archa zubrach haben. Nach deme er nun diese arrham entpfangen / vnd darauff an das bestimpte Ort kommen / vnd einen oder andern actum gehalten / vnd darbey den gemeinē Mann / mit erzehlung der schrecklichen Missethaten / so die hingerichtete Persohnen theils begangen / theils zu verrichten im Werck zu haben bekennet hetten / gar auffrührisch gemacht / sich auch darbey angenommen / als wolte oder müste er anderst wohin reisen / in mittelst aber durch besagte seine auffhebere bestellet hette / daß er an seine Reisen verhindert / vnd damit er zu Aufrottung des vbrigen Vnkrauts / ja bleibe / eine neue

archa oder handpfenning vor ihn gesamblet werden möchte / er solches abermahls angenommen / vnd nach dem er solcher Bestalt dasselbig Dorff außgefegt / hat er sich da dannen an ein ander Ort begeben / vnd diß sein Kunststücklein daselbst ebenmäßig ins Werck gestellet.

In Warheit ich vor meine Persohn halte dieser gleichen exactiones vor eine allgemeine Reichssteuer oder schakung / vnd wundert mich daß Fürsten vnd Herren dieselbe ihren Commissarius / vnd daß Kayß May dieselbeden Fürsten vnd Herren gestatten? Zumahlen / weils hierdurch dem gemeinen Mann neue materi zu lästern gegeben wird / nach deme einer oder ander zu dieser Schakung wenig oder viel beystewret / dann die jenige die nicht reichlich hergeben / müssen hören / daß sie die Justiz nicht gern gefördert sehen / fürchten ihrer selbst oder der ihrigen / gibt aber etwa etner hierzu von dem seinigen mehr vnd freygebiger als andere / so sagt man: ja dieser gibts frey heraus / daß man nicht meinen soll daß er der Mann sey / der er doch ist.

#### IV. Cautela.

19. Diereit man schwerlich solche Leuth haben kan / welche zu Gerichts Persohnen geschickt / vnd züchtig seind / benanlich Gälärth gnug / vnd fromm gnug. vnd ob man deren schon haben möchte / man dennoch zu besorgen / daß weil vnder den Gerichten vnd Processen ein grosser vnderscheidt befunden wird / dadureh leichtlich ein ärgernuß entstehen / vnd das gemeine Wesen / in eine verwirrung gerathē möchte / vorab weil auch bey diesem Laster täglich neue Beschwerlichkeiten vnd bedencken vorfallen / davon man vor diesem nicht gewußt / vnd die auch in der P. Halsgerichts

Ord.

Ordnung/nicht erörtert seind/noch darauff  
erörtert werden können.

20. So wehre zu wünschen das Kayf.  
May. vonnewe eine solche peinliche Hals-  
gerichts Ordnung ins ganze Röm Reich  
Publiciren liesse/darinnen von alle fallen/  
so bey diesem Laster sich begeben/ sattsamer  
vnderricht zu finden/ vnd man also nicht  
Noth haben möchte/des Richters oder der  
Inquisitoren discretion vnd willkühr/viel  
anheim zu stellen.

## V. Cautela

21. Weil aber Kayf. May. mit andern  
hochwichtigen Reichs vnd Kriegsgeschäft-  
ten beladē ist/dermassen das sie zu verfassung  
einer solchen reformatio verhindert wird/  
so wehre es wohl gut/ vnd hochnötig/ weils  
eine Sache ist welche Fürsten vnd Herren/  
vnd dero Räthe Aüßer vnd Gewissen be-  
eriff/vnd ihnen demnach zu befördern ob-  
liegt/ das wann unmittelbar einige Fürsten  
vnd Herren/einer allgemeine Inquisition  
oder Process/ gegen das Zauber Laster an-  
stellen wollen/ dieselbige ehe dan sie zu solchē  
wichtigem vnd schweren werck schreiten/  
zu forderst eine sonderbare gewisse peinliche  
Pract. cam vnd Process stellen/ vnd solche  
demnach allen ihren Richtern/wie in gleich-  
en auch den Reichswätern / die man den  
armen Sündern beordnē will/obergeben/  
vnd selcher fleißig vnd eigentlich nachzule-  
ben ernstlich anbefehlen lassen.

22. In massen dann dergleichen Praxin oder  
formular als hochnötig Deir. li. 5. disquit.  
magic. append. 2. quäst. 41. & Tanner. de  
iustic disput 4. quäst. 5. dub. 3. num. 81.  
vnd dieser Zeit viel andere Gelärthe vnd  
Geistliche Männer/welche diesem Hexen-  
werck gar fleißig vnd embsig nach gedacht/  
von Fürsten vnd Herren inständig erfor-

dem. Vnd eine solche Practica ist vmb so  
viel desto nothwendiger / die weil derjenige  
Process/den Mann zu diesem Zeit bey die-  
sem Werck an vielen orten fähret / nicht  
taug/ vnd wann schon derselbig zum öff. ein  
von gelärthen Männern in einem oder dem  
andern gescholten/vnd die vnbilligkeit des-  
selbigen auß den Rechte/oder mit vernünft-  
tigen Gründen/oder auch mit beyden be-  
wiesen wird/haben sie doch mehr nicht da-  
von/als das sie von den Richtern oder Co-  
mmissariē diese vngeschickte lächerliche Ant-  
wort darvon tragen: Dis ist vor dis-  
mahl also die gewöhnliche Manier  
zu procediren: So mit aber das Rechte  
vñ die billigkeit/ an der Practica oder v-  
bung des Rechtens hanget/ so muß man in  
peinlichen Sachen/ nothwendig eine solche  
durchgehende Practicam machen/darauff  
so wohl die verständige/vnd gewissenhafte  
Männer/als auch nächst berührte vnerfarne  
vnd vngeschickte Richter/ sich künlich bezie-  
hen können.

## VI. Cautela.

Zu auffrichtung nun oder verfassung  
einer solchen peinlichen Ordnung vnd Pro-  
cessus, müssen nicht allein Juristen vnd  
Rechts gelärthen/sondern auch Geistliche  
vnd der Arsenen erfarnē gebraucht/vnd ihre  
Meynung vnd erklärung darüber einge-  
hohlet werden/vnd kann dis Buch viel an  
Hand geben/so darzu dienlich sein wird/vñ  
wann nun solche Ordnung zusamen getra-  
gen / mußte sie zu forderst etlichen hohen  
Schulen/zu examinirē vnd zu disputirē,  
vbergeben/dem nächst ins Werck zu stellen/  
den Richtern vberreicht/vnd demselbē dar-  
bey befohlen werden / das wann ihnen et-  
wan innerhalb eines Jahres frist/ einige  
newe difficultet, so in berührter Ord-  
nung



nung / rechtlichen Aufschlag. Noch nicht hette vorkommen / oder sonst dergleichen was / so nachmahl hin zu oder abzuhun / zu endern zu mindern oder zu wehren wehre / sich ereugen möchte / sie solchs in allwege zu wiesen mache müste / damit mā das selbig ferner in Berathschlagung stehen vnd forters der Ordnüg bey oder abthun könnte.

Solcher Gestalt könnte man ein vollkommenes Werck zu wegen bringen / vnd wehre zu hoffen / daß wann wir an vnserem Orte / das vnserige thun werden / der Allmächtige Grundgütige Gott ferner die Gnad verleihen werde / daß wir den richterlich mit vnschuldigem Blut nicht besudlen dürfen.

24. Sonsten aber vnd dafern Mann anderster nicht procediren wird / als eine Zeit hero hin vnd wieder geschehen Ist / vnd dafern mann nicht mit allem fleiß auff thunliche bequeme Mittel / vnd verbesserungspuncten gedencken wird / so kan ich keinem Fürsten / vnd Herren / mit gutem Gewissen / anderster Rathen / als daß / wann er etwan den Heyen Process angefangen / er denselben wieder Cassire vnd auffhebe / oder da er so weit noch nicht kommen / daß er dann denselben anstehen lasse / vnd daß darumb: Weil offenbahr dz viele vnschuldige Menschen mit herhalten müsten / deren Blut ohne zweiffel in den Himmel schreyen würde. Vnd das ist / was ich ohnlängsthin / als ich vber diese Sache befragt würd / zur Antwort gegeben habe: welche anders Rathen / die wissen entweder nicht / was hterbey vorleufft / oder aber sie selbst thun daßjenige worüber ich klage / vnd hierunden ferner Klagen werde.

25. Es scheint daß derjenige / nicht vbel

darvon gered / der da am nähernahl gesagt / man könnte / den vielfaltigen allgemeinen Irthumben / die bey diesem wesen vorlieffen / anderst nicht abhelffen / oder vorkommen / als dz man an die höchste Justiz / de Gottesfürchtigsten Vatter Teutscher Nation Kayser Ferdinandum den zweyten des Rahmens eine Supplication einstellere / damit ihr Kayf. May. den Obriqkeiten befehlen möchte / so lang mit diesem Process inzuhalten / bis sie zu forderst Ihr. Kayf. May. klärlich berichtet herten / wie sie solche Process anstellerten / vnd führen lieffen / vnd daß inmittelst niemanden verbotten / oder nachtenlich sem möchte / seine gravamina oder Beschweruissen vorzubringen.

## VII. Caut.

Die weil aber auch viele darvor halten: 26. daß von dieser Ursach wegen viele ihnen bey dieser Sachen ein Gewissen machen / dieweil Richter vnd Commissarien / deswegen vngestraft durchgehen / so sollen Fürsten vnd Herren daran sein / daß sie sich ihrer verbrechen erkündigen / vnd da sie (Exempels weise) in erfahrung bringen / daß sie jemanden ohne genugsame indicie oder anzeigen / haben Foltern lassen / sollen sie dieselbe dahin anhalten lassen / daß sie ihnen den beleidigten nach aufwehnsung der Rechten / vnd der Vernunftmäßigen billigkeit / ein satzames genügen vnd erstattung thun: Wann solches geschichte vnd sie also mercken werden / daß ihnen ihre fahrlässigkeit / vnd vnachtsambheit / nicht vngestraft bleibet / werden sie ihnen die Sache / mit grosserer vorsorg / fleiß / vnd nachdencken / angelegen sein lassen / vnd vng also die forcht der Gefahr / darvon wir droben

ben gesagt / entweder gar benehmen / oder doch guten Theil lindern.

27. Vnd in Wahrheit ist kein bessers Mittel zu ergreiffen / als eben dieses / wie dann auch viel vnschuldige arme Menschen / mit ohnendlichen seuffzen / dasselbige bisher gewünschet haben: Aber wo ist ein Fürst / oder Herr / der es zur Hand nimbt / oder wo seind die Leuthe / welche Fürsten / vnd Herrn / dasselbig an Hand geben.

Es ist noch nicht lang / daß mich einer schalt / vnd außlachte / daß ich mir in Sinn ziehen: Oder einig Hoffnung machen dürffte / daß es noch dazu kommen solte / daß man auff dergleichen fehler / oder verbrechen / der Commissarien inquiriren würde. Ich weiß nicht obs dem also seyn solte / in aber (wieder verhoffen) so sein / so wehre ein solcher vnseiß / vnd nachlässigkeit / an der hohen Obrigkeit / nicht zu loben.

Ich muß hiermit anziehen / was sich in newlicher Zeiten / in diesem Fall zugetragen.

28. Zween Eddelleuthe / welche ich wohl nennen kan / in bey wesen vnterschiedlicher Fürsten / als dieselbe dem frey gestellet / vnd zugelassen / ihre Meynung von etlichen Hexen Inquisitoren heraus zu sagen / ernstes Mundes / diß Urtheil gefället: Wann solte ihnen nur Commission auff tragen / so wolten sie gegen diese Inquisitores, also bald mit eben der manier, indicien vnd peinlichen Fragen / deren dieselbe sich bisher gegen andere gebraucht / procediren, vnd wann sie dieselbe alsdann nicht in continenti als Zauberer / darstellen würden / so wolten sie den Frevel mit ihrem eygenen Kopff bezahlen.

29. Vnd dasselbig will ich auch vber mich nehmen / vnd sage öffentlich / daß wann

man mir ruhrend / die offentliche peinliche acta, wiewohl man nicht alles darein bringt / zu durchblättern geben würde / ich weisen wolte / daß sie allenthalben / voll fehler vnd Irthumben stehen. Aber was nuzts? Fürsten / vnd Herren / haben dasselbig vor diesem wohl gehört / vnd doch still darzu geschwiegen / ihre Reichthiger desgleichen / vnd schweigen auch / was wirds dann wohl geben? Solts wohl Gott nicht sehen? solte er den vnschuldigen seuffzen nicht achten?

Die XVII. Frage.

Ob man auch den jenigen: So dieses Lasters halben / eingezogen werden / ihre defension, vnd Schutzwehr / vnd einen Advocaten zu gestatten schuldig seye?

**I**ch schämemeich war dieser Frage / aber die Bosheit vnserer jetigen Zeiten / kann mich der schämbe entheben. Es halbens die vngelärthen (oder viel mehr die bosshafftige vngerechte Leuthe) darvor / sinremahl kaum jemand so vngelärth / oder vngeschickt sein kan / weil diß Laster sey eins von den exceptis, oder außgenommen / daß man derentwegen darbey keinem gefangenē / seine defension zulassen solle / aber was hierin der rechte Verstand seye / solches will ich mit einer zwiefachen Antwort / kürzlich erklären.

I. Antwort.

Wann man weiß / daß einer ein solch crimem exceptum, begangen habe / so wird nach Ordnung der gemeinen Rechten / dem Thäter keine defension oder Advocat<sup>o</sup> gestattet.

S ij

statter.

statter. Nach außweisung cap. fin. d. hæret. in 6. l. quisquis § denique C. ad L. Jul. Majest. l. per omnes C. de defenf. i. vit. Dahero denn wann einer / oder eine / da er oder sie eingezogen wird / ein solch außgenommenes Laster / vber sich nicht leugnet / sondern dessen gestehet / aber solches exculiren, oder entschuldigen will / als wann er (in gegenwertigem Fall) vorwenden wolte, das es eine freye Kunst / oder vom Teuffel verführet / oder darzu gezwungen wehre ic. in solchem Fall man ihm seine defension, vnd den Advocatum abschlagen kan: Aus dieser Ursache: Weil dergleichen, entschuldigen / als nichtswürdig vnd vergeblich / nicht angenommen werden sollen / insonderheit / da die Grausamkeit dieses Lasters / durch den gemeinen Consens, vnd übereinstimmung der Doctoren vnd Rechtslährer / schon vorhin gnugsamb an den Tag gebracht / vnd erkläret worden ist: Doch ist in diesem Fall keine Schwarheit / vnd haffet auch unsere Frage darauff nicht / derhalbe Antworte ich.

## II.

2. Da man des Lasters / noch keinen gründlichen gnugsamen Bericht vnd Bewiſheit hat / das dieser oder jener / dasselbig begangen haben solle / da soll vnd muß man nach gemeinem schlus / der Rechtsgelehrten / dem Beklagten seine defension, vnd einen Advocatum zu lassen / wie zu sehen beyin Clar. §. hæresis n. 16. Farin. quæst. 39. n. 109. & 167. wie es dan auch in criminibus exceptis also gehalten werden sell / inmassen dero vom Delrio angezogener Authoren, rechtliche Meynung ist / vnd das will auch nach dem Delrio der Tannerus de Justit. & Jur. disp. 4. quæst. 5. Dub. 3. num. 76. wie in gleichem die Do-

ctores der Univerſitet zu Ingolſtatt / zu Frenburg / zu Pavi. vnd Bononien. Wie auch die Scribenten des Mallei, Eimericus, Penna, Humbertus, Simancha, Bossius, Rolandus, vnd andere.

Aber was ist nöthig dithfalls / auff die 3. Authores sich zu beruffen / oder die allgemeine Sentenz / vnd Aufschlag anzuziehen / gleichsamb als obs nöthig wehre / diese Frage damit zu erörtern / gebens doch die natürliche Rechte (Wassern dann niemand verständigs dasselbig leugnen wird) dz du dich verhältigen mögest / so lang vñ viel / bis man dich einer vbelthat / überwiesen hat?

Derwegen da eine gefänglich ange- 4- nommen wird / vnd nicht gesinnet ist das Laster / dessen sie bezichtigt wird / zu entschuldigen / sondern darzu thun vnd auß zu führen / das sie des Lasters nicht schuldig sey / so soll man ihro / ihre defension in allwege zu lassen / vnd ihro gleichmäſſig ein Advocatum, so gut sie den immer bekommen kan / gestatten / ja dz man ihr ein solches abschlagen vnd weigern solte / sehet so weit / dz man eben von deswegen / das dieses eine exceptum erdnen ist / ihro desto mehr vnd eher dasselbig gestatte / ja ihro auch wieder ihren willen / auffbringen solle / vnd das vmbnachfolgender Ursachen willen.

## I.

Weil es lächerlich zu hören ist / das man 5- sagt / es sey ein crimen exceptum. oder extraordinari Laster / che man weiß / das der oder diejenige / die dessen bezichtigt wird / schuldig seye: Dann gesetzt / das es ein exceptum. ein grewliches / ein abschertliches vnd verfluchtes Laster seye / was folgt dann darauff / wann der Beklagte leugnet / das er damit nicht behaffter seye / ja wann sie

ſie deß Laſters ſich ſchuldig bekennet / oder deſſen überwieſen iſt / alſdenn magſtu ſagen / daß es except ſeye / vnd darinnen procediren. wie ſichs bey dergleichen Laſtern gehöret / weil man aber annoch der That ungewiß iſt / ſo iſts faſt nährlich / die groſſe vnd Grausambkeit / deſſelbigen anzuziehen.

## II.

6. Die natürliche Rechten bringens mit ſich / daß man niemanden ſeine rechtmäßige deſenſion, Rettung vnd Schutzwehr / auff ſe beſt er immer kan / benehmen ſolle / alſo daß derjenige / welcher ſich ſelbſt nicht verthätigen kan / ſolches durch einen anderen / der darzu am dächtigtſten iſt / thun möge: Was nun die in der Natur geſpännte Rechten zu laſſen / daſſelbe gilt eben ſo wohl in den exceptis, als auch in gemeinen Laſtern / wie droben ſchon angezeigt iſt: Iſts demnach ein vergeblich Ding / ſich vmb außſätige oder abfälle zu bemühen / da dieſelbe weder in den natürlichen Rechten / noch in der Vernunfft ſelbſt plak hat.

## III.

7. Iſts dann im Recht der Natur gegründet / daß man keinem ſeine rechtmäßige deſenſion benehmen ſoll / ſo ſoll man einem dieſelbe / vmb ſo viel weniger abſtrecken / je mehr einer der ſelben vonnöthen hat / vnd je gröſſer das Unglück / vnd die Gefahr iſt / darwieder einer ſich verthätigen will. Exempels weiſe: Bringens die natürliche Rechten mit / daß man mir nit wehren könne / mich gegen einem ſtreich / der mit einem Meſſer auff mich geſchicht / zu verthätigen / worumb nicht vielmehr gegen ein Rohr / oder Büchſe?

Auß welchem folgt / weil mir das natürliche Recht zu leſſet / mich wieder ein klein oder geringes Laſter zu verantworten / daß mir demnach zu mahlen nicht verwehret werden ſolle oder könne / mich gegen ein gröſſeres / vnd zwar gegen diß abſchewlich Zauber Laſter / zu vertheidigen. Ja es folgt hierauf / daß je gröber vnd gröſſer das Laſter ſeye / deſſen man mich beſchuldigt / je außführlichere deſenſion, vnd je beſſere vnd tüchtiger Advocaten / man mir darzu geſtatten müſſe; vnd bleibts demnach darbey / daß man bey dieſem Proceſſ / von natürlichen Rechten wegen / niemanden ſeine Schutzwehr vnd Advocaten / verwehren ſolle oder könne.

## IV.

Vnd ſolches erfordert auch neben dem natürlichen Recht / die Chriſtliche Liebe: Welche weil ſie alſo gekimmet iſt / daß ſie dir nicht allein deine deſenſion nicht mißgönnet / ſondern dir vielmehr die Waffen zur Hand gibt / damit du dich ſchützen mögeſt / ſo will ſie zugleich / daß je gröſſer die Gewalt oder das Unglück iſt / daß dir bevorſtehet / vnd welches du gern von dir abwenden wolteſt / je weniger ſie dich hindern / vnd je lieber ſie dir zu deiner Gegenwehr helfen / vnd deſto beſſere Mittel darzu an Hand geben wolte.

Auß welchem allem / dann dieſer mein 10. Schluß ben ehret wird / daß man in den exceptis criminibus ja ſo wenig / vnd weniger als in anderen / jemanden ſeine verantwortung / auff beſte ihme immer möglich iſt vorzubringen / oder vorbringen zu laſſen / benehmen könne. Vnd daß demnach

dit

diejenige / so hierwieder thun / an den natürlichen Rechten / vnd der Christlichen Liebe selbst / sich mercklich vergreifen / vnd also eine Todtsünde begehen.

Solte nun wohl / bey einigem Fürsten / ein Rahts bestelter diener / so einfältig gefunden werden / der dieses nicht wüßte / oder so sorglos / daß er dasselbig nicht acht solle?

Aber was geschieht nunmehr nicht? Sintemahl auß ahn fürnehmer hochlöblicher Fürsten vnd Herren höffen / etliche Inquiritores, gefunden werden / welche nicht allein / die Päpstliche Bull / vnd bann / bey dem Nachtmahl verachten / in deme sie ohne des Apostolische stuhls sonderbahre erlaubnuß / ihre hände / an Geistlicher Beweihere / Personen legen / sondern auch so kühn sein dörfen / daß sie dasselbig / auff solche kindische indicia, deren sich die schüler schämen möchten / vorzunehmen / keine schwer tragen / vnd damit dieselben / sich ja nicht verthätigen können / ihnen alle defension abschneiden / vnd daß heist / dann vmb der Gerechtigkeit willen geeyffert. Wan man mit Gewalt vnrecht thut / recht vnd Gerechtigkeit verkehret / vnd alle Geistliche / Freyheit / welche man billig vor alle Frevel schützen sollte / vber einen hauffen stößt. Da man nun den Geistlichen / vnd geweyheten Personen / solcher Gestalt / alle Mittel / sich zu verthätig benimmt / also daß sie per fas & nefas, es geschehe / mit recht / oder vnrecht / schuldig sein müssen / was meinstu wohl / daß man mit den Armen gemeinen Leuthen anfangen werden? Es verwunden sich viele darüber / daß die Geistlichen sich dessen angehörenden Drißhen nicht beklagen.

V.

Damit ich aber die vngeschicklichkeit vnd vngereimbdheit / derjenigen zu Tage thut / welche da sagen / daß man in den criminibus exceptis, den gefangenen / keine defension, noch Advocatum, wie in andern Lastern zu geschehen pflegt / gestatten solle / so wölle doch der Leser / vnbeschwere anhörē / wie sie hiermit verfahren / damit aber verhält sichs also.

Klagt mich etwan einer Diebstals an / welches dann warlich meinem ehrlichen Nahmen / ein grosser schandsteck ist / so seind diese geschickte Leuthe / so bald her / vnd lassen mir meine defension zu / vnd wann ich mich selbst / nicht verantworten kan / so gestatten sie mir einen Advocatum, damit ich durch diesen Beystand / diesen schändflecken abwischen / oder außlöschē möge.

Beklagt mich jemand / des Ehebruchs / dann ist die Schande noch grösser / vnd läßt man mir derowegen / abermahls meine defension zu / ob ich mich deren mit Recht / erwehren möge.

Klagt mich aber einer vor einen Zauber / oder Hexer an / so ist ja dieses ein schande vber alle schanden / aber da verbeut man mir als bald / daß ich mich nicht defendiren, daß ich diese schandflecken nicht außlöschē solle / auß Ursachen: Weil dieses das allerabschätzigste / schändligste / vnd grävligste / Laster seye / daß nicht werth sey außgelöschet zu werden.

Wer ist nun so eines Steinbarten Hergens / der vber diesem stattlichen schluff / nicht ersuffen sollte? Welcher doch eben vielmehr / daß gestreckte wiederpiel nach sich trägt: Sintemahl / dieweiln diß Laster / dessen man mich beschuldigt / vber andere Laster /

Easter/die schmach vnd schande / so darauß  
erfeufft/ vber andere schanden ist/ so will mir  
je in allwege gebühren/ mit desto grösseren  
fleiß dahin zu trachten/ vnd die beste Mittel  
vnd wege/ an Handt zu nehmen / wie ich  
mich deren erledigen / vnd meinen guten  
Nahmen Salviren möge.

14. Ich schäme mich Teutschlands / daß  
man in einer/ so hochwichtigen Sache nicht  
besser/ zu argumentiren, vnd zu vrtheilen  
weiß.

Was werden wohl andere Nationes  
dazu sagen/ die vnserer einfalt schon bereits  
lachen/ vnd spotten den Kinder / soltens  
ja erkennen/ daß es vnrecht seye / ihnen die  
Hände/ gegen eine giftige Schlange zu  
binden/ dannan ihnen doch dieselbe / gegen  
eine ohnmächtige stöche frey / vnd ohnge-  
bunden läßt. Ich muß allhier erzehlen/ was  
mir ohnlängsthin/ ein vortrefflicher Man/  
der auch lange Zeit / das Richter Ampt/  
bedienet hatte / erzehlet: Es war ein Fürst  
(den ich also nicht nenne) welcher auch etliche  
Jahre/ den Heren Processus enfertig hatte  
treiben lassen/ nun hat sich zugetragen/  
daß vnder andern auch ein Geistlicher mit  
gefänglich angenommen worden: Dessen  
hat der Orden desselben Priesters humbs/  
sich angenommen/ vnd frist zur defension  
gebeten/ aber der Fürst hat solchs aller-  
dings abgeschlagen/ doch ermelten Richter  
gefragt/ was ihne hierumb bedenckte? Als  
nun derselbig geantwortet/ daß man ihnen  
solchs in keinen weg abschlagen könnte/ hat  
der Fürst die Sache / auff eine Teutsche  
Vniuersitet verschickt / allwo er dan gleich-  
mäßigen bescheid bekommen; hierüber ist  
der Fürst vnwillig worden/ vnd gesprochen:  
Wann man solcher Gestalt einem jedwe-

der/ seine defension/ zu gestatten schuldig  
gewesen ist / so kans nicht fehlen / daß wir  
nicht vielen zu kurtz gethan haben solten.

Ist aber daß nicht einer statliche Sache? 16.  
wie viel seind wohl derselben Fürsten / vnd  
Heren mehr / die auß eben dieser Ursache/  
viele vnschuldige haben vmbgebracht / vnd  
noch täglich hinrichten lassen? Gott hat  
ohne zweiffel/ die Zahl derselben wohl auff-  
gemerck vnd versiegelt/ vnd wird sie zu sei-  
ner Zeit ans Gericht bringen.

Es mögen Obrigkeiten wohl zusehen/ 17.  
daß sie sich nicht/ durch den Justiz effer in  
dieser welt/ also an sünden lassen/ daß sie in  
jenem Leben/ davon brennen müssen.

Es solten Belärchen / vnd verständige  
Leute/ dasselbige Fürsten vnd Heren ins  
angesicht sagen/ vnd sich dessen nicht schew-  
en/ noch schämen/ dann es ist die Wahrheit.

Diesen jedoch ohnerachtet/ wolte hoch-  
gnädiger Fürst/ dz man schlecht hin bey diese  
Handel verfahren solte/ damit nicht wans  
anders gieng/ er selbst bekennen müste/ daß  
er biß dahin vbel vnd vnrecht procediret  
hette / biß ihne endlich einer mit diesen  
worten gestillet: Man mußte von deswe-  
gen nicht weiter sündigen/ weil man vorhin  
gesündiget hette / sintemahl man durch  
vorgesünde/ die folgende nicht bessern/ son-  
dern allein heuffen vnd mehren würde.

## Die XVIII. Sage.

Was auß deme was hieroben ange-  
zeigt ist / vor corollaria vnd Zus-  
sage genommen werden können?

18. **D**ie nachfolgende / welche ob sie  
zwar der Leser / ohne das im lesen  
hette anmercken können/ will ich dennoch die-  
selbe

selbe damit er sie desto besser fassen möge/in nachfolgende Ordnung sehen.

## I. Zusatz.

1. Vnrecht ist/ denenjenigen welche sich verthätigen wollen / daß sie keine Hexen seyen/ einen vorsprechen oder Advocatum, weigern wollen.

## II.

Vnd zwar auß den besten / denjenigen welchen sie selbst erwählen möchten.

## III.

Da sie auch vor sich selbst / dasselbig nicht wüßten / noch bedächten / soll man sie dieses ihres Rechts erinnern / vnd ihnen guten vnderricht darzu geben.

## IV.

Vnd soll man ihnen hierzu vielmehr behülfflich sein / vnd darzu alle nöthige Mittel / zu kommen lassen / als sie daran verhindern.

## VI.

2. Wann soll sich auch vielmehr erfreuen als erzürnen / wans zu Tage kompt / daß einige gefangenen vnschuldig erfunden werden.

## VI.

3. Je grösser vnd schwerer das Laster ist / dessen man beschuldigt wird / je höher vnd gröber sündigt der jenig / welcher dem Beklagten seine rechtmässige defension versagt: Vnd darumb sündigt dennoch der jenig höchlich / der solches bey diesem Laster thut.

## VII.

4. Wann man die Beklagten zur hafft genommen hat / soll man ihnen etliche Tage Zeit geben / darinnen sie sich erhohlen / vnd bedencen mögen / wie sie sich auff's best defendiren können; vnbillig vnd vnrecht ist dennoch / daß man mit den gefangenen /

also bald zur Folter zu eyler / auß Vrsachheit: Dann solche arme Leute / werden durch diese plöbliche veränderung / ihres stats vnd Stands / vber die Maassen erschrockt / vnd bestürzt / also daß sie vor Verwundung nicht bey sich selbst sein / noch sich recht bestimmen können / wie sie sich am besten verthätigen möchten: Da doch (wie angezeigt) das natürliche Recht / vnd die Verurtheilung selbst / ihnen dasselbig zu läßt.

## VIII.

Man soll vnd muß auch nothwendig / den Beklagten Copia der anzeigen vnd Beweisthumbs / so gegen sie einkommen / mittheilen: Sintermahln / soll vnd muß man ihnen einen Advocatum, vnd ihre defension gestatten / so sehe ich nicht wie man ihnen jenes wegeren können / wie mit mehreren zu sehen / bey dem Tannero de iustic. & jur. disput. 4. quaest. 5. dub. 3. n. 73. Dammhero dann auch Dehrius den bössen gebrauch / welcher bey etlichen Gerichten / hiewieder observiret wird / schelten thut / worbey gleichwohl auß dem Malleo Sprengeri zu mercken / daß man den Beklagten / oder ihren Advocaten die Nahmen derjenigen / welche wieder sie gezengt haben / nicht mittheilen solle / in solchen Fällen / da den Zeugen wegen hohen Stands oder vermögen der gefangenen / eine Gefahr zu besorgen stünde / da aber eine solche Gefahr nicht vorhanden / soll man ihnen der Zeugen Nahmen / wie sonst ins Gemein / also auch bey diesem Process folgen lassen.

## IX.

Soll man denenjenigen / deren Raths die gefangenen sich gebrauchen wollen / nicht wehren / daß sie zu ihnen bey die Gefäng-

Gefängnis gehen / wie dann auch dasselbig in der peinlichen Halsgerichts Ordnung Caroli V. art. 4. enthalten ist. Dannhero ich jederzeit die jemige für die Ungerechteste gehalten/welche nicht gestatten wollen / sondern hindern / das gelärthe Leuthe / deren die gefangene begehret/nicht bey sie gelassen werden / weil sie besorgen/ das ihnen dieselbe Mittel vnd Gründe/an Hand geben möchten / damit sie sich des Lasters vnschuldig erweisen vnd darstellen könnten / da man doch vielmehr wünschen solte/das einige vnschuldige erfunden werden möchten: Als newlicher Zeit ein Priester etliche Richter/ auß ihren Protocolis, in geheim erwiesen / das sie gegen etliche Persohnen / vnrecht bey dieser Sache verfahren wehren / hat er damit nichts anders außgerichtet/ als das sie die gefangene Persohnen / desto weniger nicht hienrichten/diesem aber verbieten lassen/das er sich des besuchens der gefangenen/ins künfftig allerdings enthalten solte/ vnd höre ich das dergleichen in 7c Priestern auch wiederfahren sey.

## X.

7. Sollen die Richter selbst daran sein/damit es den gefangenen an Advocaten nicht mangle.

## XI.

8. Diejenige Advocaten, welche in diesen Sachen / den gefangenen ihre Hülf versagen / oder auch andere darvon abschrocken / sind nicht wisig / aber was sage ich? ich habe vnrecht geredt / dann sie thun wohl daran. Dann wehe denen / welche bey dieser Sache / zu advociren sich vnderstehen / dann eben dardurch werden sie

diesen streit auff sich laden / vnd sich schuldig machen / als ob sie auch mit diesem Lasten behafftet wehren. Behüt G Dc ist das nicht eine grosse Frechheit / den jenigen der den gefangenen ad vocando bedienen sein will / so bald verdächtig zu halten? Aber ich sage noch ein mehrers / das nemlich auch der jenig / welcher die Richter hienrunden nur auff's freundlichste erinnert / verdächtig oder ja auff's wenigst verhasst wird. Welches dann die Ursache ist / das ich dieses Warnungsbuch/welches ich schon vorlängst geschrieben / nicht habe außgehen lassen wollen / sondern etlichen guten Freunden vnder meiner Hand geschrieben / ohne Meldung meines Namens zu lesen mit getheilet. Dann das Exempel des geistreichen Mans Tanneri macht mich schew/welcher ihme mit seinem wahrhaftigsten vnd sehr geschicktem Buch / nicht wenig Feinde vber den Hals geladen.

## XII.

Es können vnd mögen auch die gefangene von dem decreto tortura, vnd wann sie der Folter oder peinlichen Frage / zu erkennen werden/appelliren: Welches dann auch der Text. in l 2 C. de appell. recip. bewehret / vnd es die Doctores als Bart. Bald. Marsil. Cotta, Foller, Gomez / Prosper, Caravita, Brunus, vnd andere / welche bey dem Farin. quaest. 38. n. 10. angezogen werden / ins Gemein darvor hatten.

## XIII.

Würde hierüber der appellation ohngeachtet ein Richter zur tortur schreiten / vnd dadurch von de Beklagten die Bekänntnis herauszwingen / so ist eine solche Bekänntnis



an sich allerdings Null vnd nichtig vnd zu bestraffung vnkräftig/wie obgedachte Doctores beyh Farrin. u. 17. & 22. schlichtten.

## XIII.

13. Ob schon der gefangene/ auß rechtmäßigen indicis auff die tortur, erkennet ist / soll er doch zum Fall auff des gefangenen Seiten / eben so starcke anzeigungen seiner Vnschuldt beybracht werden können/ mit peinlicher Frage/ nicht angegriffen werden/ sintemahlen eine Vermuthung/ die andere billig auffhebt/ wie beyh Menoch. de Præsumpt. lib. 1. qua. 29. & 30 & maldard. de Probat. Conclus 1224. num. 4. & seqq. zu sehen. Vnd wann zwo widerwertige Vermuthungen/ zusammen in lauffen/ eine so das Laster nach sich führet / die andere so vor die Vnschuldt streitet / soll man allezeit / diejenige Vermuthung ergreifen/ welche das Laster außschleust inmassen Farin. quaest. 38. num. 112. bezeugen vnd sagt/ daß solches die Meynung / vnd zwar eine warhafftige Meynung/ vieler Doctorem sey/ welche er daselbst anziehet; ob schon die indicia, anzeigungen / vnd Vermuthung/ auff des Beklagten Seiten ein wenig schlechter vnd geringer wehre / als die welche wieder ihne stehen: Aber lieber/ wer nimbt dessen/ bey diesen Zeiten in acht? wer fragt darnach/ ob man darauß achten solle? Dannenhero verwundert mich/ was doch dieselbige Leute/ vor ein Gewissen haben/ welche ihrer Fürsten vnd Herren Bewissen nicht besser vorstehen / sondern zu diesen Dingen stillschweigen.

## XV.

14. Es seind aber etliche Richter/ oder Commissarien, welche sich annehmen/ als ob sie den gefangene ihre defensionen zuließen/

vnd doch im werck selbst nichts weniger thun/ als eben dieses / vnd daß sein vngerechte vnd vnbillige Menschen/ damit dann nun Fürsten vnd Herren lernen vnd verstehen mögen/ was diese Artz / zu reden bedeute / wann die Commissarij sagen oder schreiben/ sie haben den Beklagten/ ihre defensionen allermaßen zu gelassen/ man habe/ der Leysen ihre defension, wohl gehört/ aber sie habe keinen bestand gehabt/ auff daß sie wissen / auß was Ursachen/ sie gegen eine oder die andere/ zur Folter geschritten: so wollen sie sich berichten lassen/ daß man an etlichen Orthen/ folgender Massen procedire: Der Commissarius, fordert die Gefangene vor sich / sagt sie wisse sich zu erinnern / auß was Ursachen sie in Gefangnuß gelegt/ diese vnd jene indicia seyen gegen sie obhanden / dervwegen so möge sie nun ihre Antwort geben / vnd sich entschuldigen. Wann nun die gefangene / ihr Antwort gegeben / ob sie dann schon / alle vnd jede Klagepuncten / außs allerklärte wiederlegt / vnd abgelehn. (wie ich dann solches selbst zum offtern / erfahren habe) also daß man nichts beständiges/ dargegen repliciren kan / sondern die nichswürdigkeit/ vnd vnd vngrundt der anlage/ gleichsamb mit händen greiffen kan/ so wird doch das alles nichts geachtet/ sondern alles ihr vorbringen/ anders nichts als ob sie alles in die leere Luft geredet/ oder einem Stein eine Fabel erzehlet hette/ in Wind geschlagē/ vnd sagt man ihr anders nichts als dieses: Sie solte wieder zu Kercher kriechen/ vnd sich eines besserē bedeneckē ob sie bey ihrer Antwort vnd leugnen bestehen wolte/ daß man würde sie vber etliche stunde/ wieder fordern lassen: In dem nun diese/ wieder zu hoch geführet

ret

ret wird / so schreibet der Berichtschreiber ins Protocol, daß man die Beklagte verhört habe/die sey aber auff ihrem leugnen/ bestanden/ derwegen der Bescheidt dahin gegangen/daß sie torquiret werden solle.

16. Wann man sie nun / vber ein kurzes wieder vorkommen läset / so redet man sie auff diese Weise an: Wir haben/ dich heut vorgestellet vnd verhört/du aber hast alles geleugnet/darumb haben wir dir Zeit gegeben/dich besser zu bedencken/vnnd von deiner Halsstarrigkeit abzustehen / was sagstu nun darzu/bleibstu noch bey deinem leugnen/wirstu das thun / siehe / so ist das Protocol vorhanden / darin das decretum torturæ, vnd daß du gefoltert werden sollest/schon beschrieben stehet / bleibt nun die Beklagte hterauff/ bey ihrem Nein sagen/so führet man sie zur Folter / vnd hilfft oder gilt hier alles nichts/was sie zu hinderreibung / der wieder sie strebenden anzeigen vorbracht hat/sondern acht man/dasselbig nicht werth/daß man einst Meldung darvon thun solte/also daß es eben so viel gewesen / die Beklagte hette gar geschwiegen/als auch daß sie sich verantwortet hat.

Heißt das nun/man hat die Gefangene/ gnugsamb gehört/vnd ihre ihre entschuldigung zu thun auferlegt/so man sich doch nimmermehr entschuldigen kan? Dam sag mir / wo ist jemahls einige gefunden/welche/sie habe sich auch so wohl purgiret, als sie immer gefolst/dannoch nicht zur tortur, vnd Folterbanck / wehre hingerissen worden?

17. Ich bezeuge aber mit Gottes/ daß ich oftmahls/so statliche entschuldigung/bey den Beklagten gehört/daß ich/der ich zwar der

Schulfuchserischen / disputationen nicht vnwissent/nach vngewohnet bin / dennoch nicht befinden können/ob vnd welcher Gestalt/nach etwas hinderstellig sein möchte/welches nicht satzfamblich/abgelehnet wehre: Vnd weiß ich andere mehr gelärthe Leuth/die eben dasselbig/bey ihrem Ahd/ wohl aussagen/vnd behaupten sollen / daran berührs allein / daß nur Fürsten vnd Herren/dasselbig nicht wissen / vnd damit sie es nicht wissen / auß sonderbahrer verhengnuß/vnd straff Gottes/eines andern vnderichtet werden.

Derwegen dann die Inquisitores oder 18. Commissarij, zu diesem Handel / alle vnd jede indicia, die sie gegen die Beklagten haben können / außs fleißigste beschreiben/ vnd zum Protocol bringen / daß sie aber darbey verzeichnen solten/daß sie den mehrertheil nicht vollkommen erwiesen wehren/oder auch da sie (welches doch selten zu geschehen pflegt) vollkömblich erwiesen worden/was dargegen geantwortet / vnd wie gründlich dieselbe/von den Beklagten widerlegt vnd hinderrieben worden wehren/gedencken solten/daran man gelds gar weit daß ich in Wahrheit in betrachtung dessen/was ich bisher gesagt habe / vnd ins künfftig noch weiter sagen werde/mich sehr beförchte/dz diejenige Obrigkeiten/welche zu diesen Zeiten die Inquisitores, vnnnd Proceß/gegen die Zauberer / vnd Hexen anzustellen befehls/weil man so gefährlich mit vmbgehet / ihnen selbst die Verdammnuß vber den Hals ziehen.

XVI.

Folget also auß dem jenigen / was ich 19. nächst zuvor gesagt / daß die Inquisitores vnd Commissarien sehr gröblich irren/

G. iij

ob

ob sie schon ex allegatis & Probatīs, daß ist auß dem jenigen/was vorbracht vnd erwiesen ist (wie mans heist) procediren, welches billig Fürsten vnd Herren vnd die Geiärthe/welche deswegen zu Rath gezogen werden/sehr wohl merken sollen/dann hierinnen wird ins Gemein vielfältig geiret vnd gefehlet / weil bey gegenwertiger materi, nicht ein jeder man die phrales oder Artz zu reden verstehet.

20. Dann viele Richter werden zu diesen Zeiten gesundē/welche ob sie wohl in Wahrheit nicht darthun können / daß die ihnen anbrachte indicia der gebür gewiesen wehren/dannoch wann sie auff dieselbe fortgefahren sagen dörfen / sie seyen ad acta & probata, daß ist auff daß jenig was vorbracht vnd erwiesen worden / gegangen: Muß demnach folgen / daß dieseibige vnrecht verfahren haben/weil sie iuxta acta & probata gegangen/weil es eben viel ist / sagen. Man sey auff klag vnd beweiß gangen/als auch man habe auff die klage oder des klegers einbringen vnd nicht auff den Beweis schumb oder welcher gestalt es vom Beklagte abgelehnet worden seye / gebasset/dann diß gilt im heutigen dictionario der Commissariorum nunmehr gleich / vnd damit nicht jemandt meine / daß ich dieses auß Mißgunst / oder Lasterhaftiger weise ertichte / so erbiere ich mich hiermit / daß ichs bey der Straff/so den Columiatoribus oder fürsehtliche Lasterern in Recht auffgesetzt ist / beweisen wölle.

21. Es verwundern sich zwar etliche meiner freunde/in dem sie dieses lesen vnd fragen/ ob sich die Sachen/solcher massen / verhalten möchten vnd daß sie solchs nicht glauben könnten/welchen ich also zu Antworten

pflege: daß sie die Rudimenta oder daß a. b. c. in dieser materi noch nicht gelernet heten vnd daß michs verbrieße/die Mühe zu nehmen/ihnen solches zuerlernen / sie selbst möchten Gott bitten/daß er solche Fürsten vnd Herren erwecken möchte / welche die Wahrheit gern wissen / vnd ihrer Commissarien Artz zu reden gern verstehen wolten. Es wird ihnen zwar an denen nicht mangeln / die sie solches lehren vnd weisen können / so fern es ihnen allein erlaubt sein möchte.

## XVII.

Derjenige Process darinnen den Be- 22. klagten ihre rechtmäßige defension vnd verantwortung abgeschlagen wird / ist nichtig vnd vnkräftig vnd seind die Richter/wie auch ihre Fürsten vnd Herren schuldig deswegen erstattung zu thun: Wo nun des Fürsten Räte vnd Beichtiger ihre Herren hierbey der Schuldigkeit nicht erinnern/so seind sie miteinander schuldig vnd werden von Gott herrtigleich gestrafft werden.

## XVIII.

So istts dann ja die höchste Billigkeit/ 23. daß da sich etwan zu triege/daß auch Geistliche oder Priester dieses Lasters halben mit gefänglich eingezogen werden solten / man denselbe/wegen ihrer so vornehmē Stands vnd Ordens vnd in respect vnd ansehen der Catholischen Kirchen/etliche tage/oder je zum wenigsten einen einstigen Tag / in Gefängnuß Papier Fedder vnd Dinte gestatte/damit sie ihre Supplication oder verantwortung an ihren Fürste/oder an Kayf. May. auffsetzen können: Dann was könne sie weniger vñ rechtlicher bittē als dieses? vor meine Person halte ich darvor daß mā auch

auch bey den Barbarischen heydenischen  
Völkern / dasselbig ihren Bösen Dienern  
nicht abschlagen würde.

## XIX.

24. So ist ja auch kein vnbillig gefinnen  
vnd zu machen/das einer an seinem letzten  
Ende/einen solchen Reichwarter der ihm  
anständig vnd beliebig ist / vnd nicht eben  
den jenigen welchen der Richter ihm auff-  
trägt/wöhlen mag / Es hat mich jederzeit  
verdrossen das man in newlicher Zeit auch  
den Priestern selbst solche Freyheit ihre  
Sünde zu Beichten nicht gestatten wollen:  
Wer wolte aber wohl meinen oder glauben  
können / das dergleichen Proceuren den  
höchsten Hauptern der Christenheit bekant  
sein solten?

## XX.

NB Wie dan auch dieses kein vnbilliges  
begehren ist/das wann etwan ein Priester/  
welcher sein Lebtag das Zeugnuß eines ehr-  
lichen Lebens/vnd aufrichtigen Gewissens  
gehabt/dessen gleichwohl ohngeachtet/durch  
bösen falscher oder mißgünstiger Leute  
anbringen in Gefängnuß gelegt/aber durch  
sonder vnd wunderbare schickung Got-  
tes darauß erlöset wird/man demselben in  
Teutschlandt einen raum gestatte / seine  
verantwortung in Truck zu geben/vnd da-  
rinnen außzuführen / wie man mit ihm  
umbgangen seye / doch der Gestalt vnd mit  
dem gedinge/das wann derselbig sein vor-  
bringen nichts alles mit tüchtigen Zeugen  
beweisen würde/er sich der Kayf. May. ins  
Gefängnuß wieder einstellen / vnd den  
Tode darüber leiden solle vnd wolle.

## Die XIX. Frage.

Ob man von den jenigen / welche der  
Zauberey halben eingezogen wer-  
den/so bald vermuthen solle / das  
sie solches Lasters schuldig seyen?

**E**s scheint diß ein närrische Frage zu-  
sein/vnd wehre es auch in Warheit/  
wan nicht etliche Geistliche (wolte dz ich sol-  
ches nicht sagen dörfte) durch ihr einfalt o-  
der eyffer ( so ich einen Vnverstandt vnd  
Vnwissenheit zu nennen pflege ) mich nö-  
tigte diese Frage vorzustellen.

Dann ich lasse mir sagen/das etliche ge-  
funden werden / welche wann sie etwan  
die gefangenen besuchen/die arme gefange-  
ne Weiber dermassen anfahren anhalten/  
treiben vnd quelen/das sie das Laster beken-  
nen sollen / das man anderst darauß nicht  
abnehmen kan / als das sie ihnen festiglich  
eingebildet/das deren keine einzige vnschul-  
dig sein könne.

Es mögen vnder dessen die arme elende  
Weiber klagen vnd sagen was sie wollen/  
sie mögen ihre Sache vorbringen so gut sie  
wollen/ihre vnschuld zu beweisen sich erbie-  
then/wie sie wollen/ja ob sie diese Geistliche  
Herren bitten/das sie sie doch nur hören/  
vnd als ihre seelsorger ihnen doch gestatten  
wollen / das sie ihres Herzensgrundt ihnen  
kühnlich entdecken/sie vmb guten Rath an-  
sprechen/vnd in diesen vielfaltigen Betrüb-  
nissen einigen Trost bey ihnen erlangen  
möchten/so ist doch diß alles / vnd was der-  
gleichen Beschwernissen vnd anliegen/  
solche armseelige Leute mehr habe mögen/  
alles

alles nichts / richten darmit mehr nicht auß/ als wann sie diese ihre Noth / einem stummen Wildt klagten/ vnd habē nur dieses darvon / daß sie Herrn sein/ vnd bleiben müssen/ vnd können solche Geistliche/ kaum vnnahmen genug finden / damit sie solche anstreichen: Dann da heist man sie Halsstarrige/ verhärtete/ widerspenstige/ schād- huren/ seyen vom Teuffel leibhaftig besessen / stumme Krotten / vnnnd Leibengene Teuffels mägde.

2. Zu diesem kompt daß die Priester bey den Inquisitoren, Richtern / vnnnd Commissarien, bey den Wechtern / Bütteln/ oder Gerichtsherren/ vnnnd andern/ anders nichts thun/ als daß sie dieselbe ohne auffhören erinnern anreizen / vnd erreiben/ daß sie nur frisch fortfahren/ die gefangene examiniren, vnd torquiren, mit vermelden/ daß diese oder jene / gar zu obstinat scheine/ es sey kein zweiffel/ der Teuffel habe ihr das Maul / vnd Rachen verstopfft/ sie habe ein Teufflich Gesicht / sie wolten wohl ihr Leben darbey auffsetzen/ daß sie eine Heye sey / vnd was dergleichen ungezähmte reden mehr vortrauffen / so gar daß man bisweilen/ je zum öfftern/ von den gefangenen weiblein gehöret / daß sie lieber mit dem Hencker selbst/ als mit einem solchen vngestümmen Geistlichen / oder Pastorn zu thun haben wolten/ sintemahl derselbig allein ihnen mehr verdriß gethan/ als der Hencker ihnen mit allem seinem Foltergezeug anlegen könnte. Aber dieses hat im gegenheil/ den Gerichtspersonē wohl vnd Law gethan/ daß sie einen solchen Geistlichen vorstehen ertappt / der sie nicht allein in ihrem eyffer erhielt/ sondern noch darüber sie darinnen steiffe vnd stärckte.

Dergleichen Priester/ habe ich etliche gesehen vnd gehöret / vnd daß deren noch mehr seyen/ ist daher abzunehmen/ daß etliche Inquisitores, wann sie andere Priester antreffen/ die behutsamer vnd vorsichtiger/ hierbey verfahren zu sagen pflegen: Solche Leute dienen ihñe in ihren Kramen nicht/ zumahlen weil sie andern haben können/ welche das Werck mit einer besseren Manier zu Eyffer fortzusetzen wissen (welche nemblich arm von Verstand/ vnnnd Reich von vngestümmen Worten sind) vnd sich doch vmb einen geringen Soldt bestellen / oder auch wohl vmb kösthen/ sich anschnüren lassen / was nun hierbey meine Meynung seye / will ich auff obgesagte Frage entdecken.

Sagedemnach erslich/ daß wann man alle die jenige/ so vnderm Schein dieses Lasters eingezogen werden/ so bald vor Zauberer oder Hexen halten / vnd darauff mit ihnen vmbgehen wolten / wie vorgemelte Geistliche vnd Priester pflegen/ solches keines wegs zu gedulden wehre / auß nachfolgenden Ursachen:

## I.

Weil droben erwiesen / daß bisweilen 4. etliche vnschuldige / vnder den schuldigen hingerichtet werden. Darauß dann erhelt/ daß sie nicht alle schuldig seyen / dahero man dann nicht eben so bald gegen eine jedwedere / so eine steiffe præsumption oder vermuthung fassen / noch von deswegen desto vngestümmer gegen sie verfahren/ vñ ihnen all gehör versagen soll / sondern man soll sie ihre Notdurfft frey vnd vngehendert reden lassen: Einem geistlichen Mann/ gebührets daß er anhöre / vnnnd den Leuthen/

G D II

Gott gebe sie seyn schuldig / oder vnschuld-  
dig / mit geistlichen Trost beyspringen.

## II.

5. Gebens doch die Richter / selbst nach/  
daß es eben / kein Glaubens Articull seyn/  
daß alle diejenige / welche dieses Lasters hal-  
ben / ingezogen werden / stracks Hexen sey-  
en / dann darumb spannen sie ja / die Gefan-  
genen auff die Folter / auff daß sie die War-  
heit erfahren möchten / wann sie nun vor-  
hin des Lasters gewissen Grund hetten / so  
soltten sie sich der peinlichen Fragen ent-  
halten wie drunten quält. 39. gesagt wer-  
den soll.

## III.

6. Es lehrens alle Theologi, vnd Juriste,  
daß so lang man eines dings / noch nicht/  
gewiß ist / man die gelindere Meynung er-  
greiffen / vnd allzeit das beste Präsumiren,  
vnd vermuthen solle: Dann das erfordert  
das Gebott der Christlichen Liebe vnd der  
Rechten / wie bey denen selben weitläufftig  
zu lesen. Dannenhero dann die löbliche  
Kaysere Honorius & Theodosius I. sin.  
in princ. C. de accus. wohl vnd vorsichtig  
verordnet: Wir wollens mit dē Anfla-  
gen (Massen vorlengst also geordnet  
gewesen) also gehalten haben / daß  
nicht ein jeder welcher Peinlich ange-  
klagt wird / auch so bald vor schuldig  
gehalten werden soll / dann solcher  
Gestalt würde der vnschuldige auch  
nicht sicher sein.

7. Es ist eine grosse einfalt etlicher gemei-  
ner Leuthe / welche ihnen bey den Gerichten /  
vnd gerichtlichen handlungen / eine solche  
Heyligkeit / oder Vollkommenheit einbil-  
den / daß sie vermeinen / man könne an den-

selben Dingen der gleichen groben fehler  
nicht begehen / worbey mir eben zu pass  
kompt / was ich heut / in einer Postill vbers  
Evangelium von S. Johannes des Taus-  
fers gefängnuß gelesen / da er also schreibet:  
Es folgt nicht also bald / dz derjenig  
ein Vbelthäter sey / welcher offentlich  
ins Gefängnuß gelegt / vnd drinnen  
auffgehalten wird / sintemahlen off-  
termahlen die frommest vnd aufrich-  
tigste Leuthe auff falsche verklagung  
gefänglich seind eingezogē worden. 2c.  
Fürsten Herren vnd Obristen /  
Missbrauchen sich auch bisweilen  
shres Gewalts.

## IV.

Einem Priester vnd Geistlichen stehet 8.  
nichts besser an / als Christliche Samft-  
muth vnd Gelindigkeit / welchen Tugen-  
den / alles daß jenig wiederstrebt / was ich  
droben von etlichen vnvorsichtigen vnd vn-  
geschickten Priestern gemeldet habe / wie ein  
jedweder / wer dasselbig recht erwegen will /  
leichtlich sehen vnd verstehen kan / lasse es  
derowegen weiter ohn angeragt / weils ih-  
nen bey dem gemeinen Mann zum ärger-  
nuß gereichen möchte.

## V.

Gesetz auch daß diejenige / damit ob. 9.  
berührte Priester solcher Massen vmbge-  
hen / des Lasters in der Wahrheit schuldig  
wehre / so ist es ihnen dennoch nicht bewust /  
vnd wann es ihnen gleich bewust wehre / so  
stünde es doch ihrem Ampt nicht an / vnd  
dienete auch zu nichts / die Gefangene sol-  
cher gestalt zu plage / sintemaln sie dardurch  
eher vnd mehr Halsstarriger werden solten /  
als wann man sie in güte vnd Gelindigkeit

H

(wie

(wie den geistlichen gebühret) die warheit zu bekennen erinnerte: Können aber Priester vnd Geistliche/die gefangene auff solche weise nicht gewinnen / was ligt dann daran? Patientia. so haben sie democh das ienig gethan/was sie Ampts vnd Gewissens halben/haben thun sollen.

10. Doch bekenne ich daß hierbey/ daß wañ gütliche gelinde Mittel gar nichts heiffen wollen / daß man dann auch bistweilen/ vnd nach Gelegenheit der Sachen/vnd der Persohnen / ihnen das Geschs schärfften können vnd möge. Doch also daß man der Väterlichen Freundlichkeit nicht gar vergesse/sondern dieselbe als wieder zur Hand nehme/damit die gefangene erkennen möge/daß mans vmb sie vnd ihre seeligkeit/ auß einem trewen Christ liebenden Herzen mit ihnen meine / vnd nicht als wans vns darumb zu thun wehre/daß wir sie mit Gewalt wolten schuldig machen.

## VI.

11. Da sichs nun aber zu trüge/ daß der gefangenen eine oder andere / welche vorerwehnten vngestümmen vnd vngeschickten Priestern vnder die Hände kommen / vnschuldig wehren (wie ihrer dann viel vnschuldig sein können) was würde auß ihrer Conuersation anders erfolgen/als daß die gefangene Persohn / entweder gar in verzweiffelung/oder doch in ein gefährlich tödlichs Herzensleid fallen würden/ in dem sie/da sie sonst von männiglich verlassen/ihren einzigen Trost vnd Hoffnung / auff den Priester als ihren geistlichen Vater gestellt hatte/vernehmen muß / daß sie dessen auch beraubt seye/was solcher Handel manchem armen gefangenen / für thran vnd Herzens seuffzer heraus gerrie-

ben/das ist mir nicht vnbekant / Gte stehets / der wirds auch dermahl einis fordern / nicht allein an denen Priestern selbst alleine/sondern auch an den jenigen/welche dieselbe zu diesem gefährlichen Handel bestellet / oder auch darzu abgefertigt haben.

Vnd dieses sage ich darumb / dieweil es bey etlichen Geistlichen Orden/also der gebrauch ist / daß sie zu diesem Heyren Process / zu Weichväteren solche Lenthe abzuordnen pflegen/welche entweder im Hut nit wohl verwahret/oder von vngestümmen Sitten vnd wesen / Weise vnd Belärth bey sich selbst / vnd doch mehrentheils im Werck vngeschickt / oder mit selbigen gebrechen allein zugleich behafftet / vnd dannenhero bey ihnen in ansehen seind / daher sichs dann mehrmahls zugetragen / daß deswegen Klagen vorgefallen/vnd man also tüchtigere vnd geschicktere/hat abfertigen müssen.

## VII.

Es ist auch hierbey zu besorgen/daß wañ die Geistliche / solcher Gestalt mit den gefangenen vmbgehen/sie in ihrem Weichten mit eufferster Gefahr ihrer seelen seeligkeit/ vielmahls grobe gottlose vnuarheiten herfür bringen/ich muß allhie erzehlen / was mir dñfals von einem Priester berouft ist/ welcher fast an die zwey hundert Persohnen zum Feuer hatte begleiten helfen: Dieser wann er ins Gefängnuß gieng/die arme Sünder Weicht zu hören/so pflegte er sie zu forderst zu frage/ob sie auch ihme ebē dasselbig bekennen wolten/wa sie dem Herrn Richter bey oder an der Folter bekennet hetten? (dann er wolte schlecht hien keine hören/welche sich nicht schuldig erkennen wolte)

wann

wann nun einige wehren/die nicht strack zu gehen wolten / sondern etwas zu ruck hieltten/mit vermeiden / das sie ihure in der Beicht die warheit bekennen wolten / so wies er sie stracks von sich mit diesen Worten: So möchte sie ohne Beicht vnd Nachtmahl wie die Hunde dahin sterben / woher erfolgt / das da eine nicht von neuem hat gefoltert werden/oder wie ein Hund dahin sterben wollen sie sich in der Beicht schuldig geben müssen/ **34.** **35.** **36.** **37.** **38.** **39.** **40.** **41.** **42.** **43.** **44.** **45.** **46.** **47.** **48.** **49.** **50.** **51.** **52.** **53.** **54.** **55.** **56.** **57.** **58.** **59.** **60.** **61.** **62.** **63.** **64.** **65.** **66.** **67.** **68.** **69.** **70.** **71.** **72.** **73.** **74.** **75.** **76.** **77.** **78.** **79.** **80.** **81.** **82.** **83.** **84.** **85.** **86.** **87.** **88.** **89.** **90.** **91.** **92.** **93.** **94.** **95.** **96.** **97.** **98.** **99.** **100.** **101.** **102.** **103.** **104.** **105.** **106.** **107.** **108.** **109.** **110.** **111.** **112.** **113.** **114.** **115.** **116.** **117.** **118.** **119.** **120.** **121.** **122.** **123.** **124.** **125.** **126.** **127.** **128.** **129.** **130.** **131.** **132.** **133.** **134.** **135.** **136.** **137.** **138.** **139.** **140.** **141.** **142.** **143.** **144.** **145.** **146.** **147.** **148.** **149.** **150.** **151.** **152.** **153.** **154.** **155.** **156.** **157.** **158.** **159.** **160.** **161.** **162.** **163.** **164.** **165.** **166.** **167.** **168.** **169.** **170.** **171.** **172.** **173.** **174.** **175.** **176.** **177.** **178.** **179.** **180.** **181.** **182.** **183.** **184.** **185.** **186.** **187.** **188.** **189.** **190.** **191.** **192.** **193.** **194.** **195.** **196.** **197.** **198.** **199.** **200.** **201.** **202.** **203.** **204.** **205.** **206.** **207.** **208.** **209.** **210.** **211.** **212.** **213.** **214.** **215.** **216.** **217.** **218.** **219.** **220.** **221.** **222.** **223.** **224.** **225.** **226.** **227.** **228.** **229.** **230.** **231.** **232.** **233.** **234.** **235.** **236.** **237.** **238.** **239.** **240.** **241.** **242.** **243.** **244.** **245.** **246.** **247.** **248.** **249.** **250.** **251.** **252.** **253.** **254.** **255.** **256.** **257.** **258.** **259.** **260.** **261.** **262.** **263.** **264.** **265.** **266.** **267.** **268.** **269.** **270.** **271.** **272.** **273.** **274.** **275.** **276.** **277.** **278.** **279.** **280.** **281.** **282.** **283.** **284.** **285.** **286.** **287.** **288.** **289.** **290.** **291.** **292.** **293.** **294.** **295.** **296.** **297.** **298.** **299.** **300.** **301.** **302.** **303.** **304.** **305.** **306.** **307.** **308.** **309.** **310.** **311.** **312.** **313.** **314.** **315.** **316.** **317.** **318.** **319.** **320.** **321.** **322.** **323.** **324.** **325.** **326.** **327.** **328.** **329.** **330.** **331.** **332.** **333.** **334.** **335.** **336.** **337.** **338.** **339.** **340.** **341.** **342.** **343.** **344.** **345.** **346.** **347.** **348.** **349.** **350.** **351.** **352.** **353.** **354.** **355.** **356.** **357.** **358.** **359.** **360.** **361.** **362.** **363.** **364.** **365.** **366.** **367.** **368.** **369.** **370.** **371.** **372.** **373.** **374.** **375.** **376.** **377.** **378.** **379.** **380.** **381.** **382.** **383.** **384.** **385.** **386.** **387.** **388.** **389.** **390.** **391.** **392.** **393.** **394.** **395.** **396.** **397.** **398.** **399.** **400.** **401.** **402.** **403.** **404.** **405.** **406.** **407.** **408.** **409.** **410.** **411.** **412.** **413.** **414.** **415.** **416.** **417.** **418.** **419.** **420.** **421.** **422.** **423.** **424.** **425.** **426.** **427.** **428.** **429.** **430.** **431.** **432.** **433.** **434.** **435.** **436.** **437.** **438.** **439.** **440.** **441.** **442.** **443.** **444.** **445.** **446.** **447.** **448.** **449.** **450.** **451.** **452.** **453.** **454.** **455.** **456.** **457.** **458.** **459.** **460.** **461.** **462.** **463.** **464.** **465.** **466.** **467.** **468.** **469.** **470.** **471.** **472.** **473.** **474.** **475.** **476.** **477.** **478.** **479.** **480.** **481.** **482.** **483.** **484.** **485.** **486.** **487.** **488.** **489.** **490.** **491.** **492.** **493.** **494.** **495.** **496.** **497.** **498.** **499.** **500.** **501.** **502.** **503.** **504.** **505.** **506.** **507.** **508.** **509.** **510.** **511.** **512.** **513.** **514.** **515.** **516.** **517.** **518.** **519.** **520.** **521.** **522.** **523.** **524.** **525.** **526.** **527.** **528.** **529.** **530.** **531.** **532.** **533.** **534.** **535.** **536.** **537.** **538.** **539.** **540.** **541.** **542.** **543.** **544.** **545.** **546.** **547.** **548.** **549.** **550.** **551.** **552.** **553.** **554.** **555.** **556.** **557.** **558.** **559.** **560.** **561.** **562.** **563.** **564.** **565.** **566.** **567.** **568.** **569.** **570.** **571.** **572.** **573.** **574.** **575.** **576.** **577.** **578.** **579.** **580.** **581.** **582.** **583.** **584.** **585.** **586.** **587.** **588.** **589.** **590.** **591.** **592.** **593.** **594.** **595.** **596.** **597.** **598.** **599.** **600.** **601.** **602.** **603.** **604.** **605.** **606.** **607.** **608.** **609.** **610.** **611.** **612.** **613.** **614.** **615.** **616.** **617.** **618.** **619.** **620.** **621.** **622.** **623.** **624.** **625.** **626.** **627.** **628.** **629.** **630.** **631.** **632.** **633.** **634.** **635.** **636.** **637.** **638.** **639.** **640.** **641.** **642.** **643.** **644.** **645.** **646.** **647.** **648.** **649.** **650.** **651.** **652.** **653.** **654.** **655.** **656.** **657.** **658.** **659.** **660.** **661.** **662.** **663.** **664.** **665.** **666.** **667.** **668.** **669.** **670.** **671.** **672.** **673.** **674.** **675.** **676.** **677.** **678.** **679.** **680.** **681.** **682.** **683.** **684.** **685.** **686.** **687.** **688.** **689.** **690.** **691.** **692.** **693.** **694.** **695.** **696.** **697.** **698.** **699.** **700.** **701.** **702.** **703.** **704.** **705.** **706.** **707.** **708.** **709.** **710.** **711.** **712.** **713.** **714.** **715.** **716.** **717.** **718.** **719.** **720.** **721.** **722.** **723.** **724.** **725.** **726.** **727.** **728.** **729.** **730.** **731.** **732.** **733.** **734.** **735.** **736.** **737.** **738.** **739.** **740.** **741.** **742.** **743.** **744.** **745.** **746.** **747.** **748.** **749.** **750.** **751.** **752.** **753.** **754.** **755.** **756.** **757.** **758.** **759.** **760.** **761.** **762.** **763.** **764.** **765.** **766.** **767.** **768.** **769.** **770.** **771.** **772.** **773.** **774.** **775.** **776.** **777.** **778.** **779.** **780.** **781.** **782.** **783.** **784.** **785.** **786.** **787.** **788.** **789.** **790.** **791.** **792.** **793.** **794.** **795.** **796.** **797.** **798.** **799.** **800.** **801.** **802.** **803.** **804.** **805.** **806.** **807.** **808.** **809.** **810.** **811.** **812.** **813.** **814.** **815.** **816.** **817.** **818.** **819.** **820.** **821.** **822.** **823.** **824.** **825.** **826.** **827.** **828.** **829.** **830.** **831.** **832.** **833.** **834.** **835.** **836.** **837.** **838.** **839.** **840.** **841.** **842.** **843.** **844.** **845.** **846.** **847.** **848.** **849.** **850.** **851.** **852.** **853.** **854.** **855.** **856.** **857.** **858.** **859.** **860.** **861.** **862.** **863.** **864.** **865.** **866.** **867.** **868.** **869.** **870.** **871.** **872.** **873.** **874.** **875.** **876.** **877.** **878.** **879.** **880.** **881.** **882.** **883.** **884.** **885.** **886.** **887.** **888.** **889.** **890.** **891.** **892.** **893.** **894.** **895.** **896.** **897.** **898.** **899.** **900.** **901.** **902.** **903.** **904.** **905.** **906.** **907.** **908.** **909.** **910.** **911.** **912.** **913.** **914.** **915.** **916.** **917.** **918.** **919.** **920.** **921.** **922.** **923.** **924.** **925.** **926.** **927.** **928.** **929.** **930.** **931.** **932.** **933.** **934.** **935.** **936.** **937.** **938.** **939.** **940.** **941.** **942.** **943.** **944.** **945.** **946.** **947.** **948.** **949.** **950.** **951.** **952.** **953.** **954.** **955.** **956.** **957.** **958.** **959.** **960.** **961.** **962.** **963.** **964.** **965.** **966.** **967.** **968.** **969.** **970.** **971.** **972.** **973.** **974.** **975.** **976.** **977.** **978.** **979.** **980.** **981.** **982.** **983.** **984.** **985.** **986.** **987.** **988.** **989.** **990.** **991.** **992.** **993.** **994.** **995.** **996.** **997.** **998.** **999.** **1000.** **1001.** **1002.** **1003.** **1004.** **1005.** **1006.** **1007.** **1008.** **1009.** **1010.** **1011.** **1012.** **1013.** **1014.** **1015.** **1016.** **1017.** **1018.** **1019.** **1020.** **1021.** **1022.** **1023.** **1024.** **1025.** **1026.** **1027.** **1028.** **1029.** **1030.** **1031.** **1032.** **1033.** **1034.** **1035.** **1036.** **1037.** **1038.** **1039.** **1040.** **1041.** **1042.** **1043.** **1044.** **1045.** **1046.** **1047.** **1048.** **1049.** **1050.** **1051.** **1052.** **1053.** **1054.** **1055.** **1056.** **1057.** **1058.** **1059.** **1060.** **1061.** **1062.** **1063.** **1064.** **1065.** **1066.** **1067.** **1068.** **1069.** **1070.** **1071.** **1072.** **1073.** **1074.** **1075.** **1076.** **1077.** **1078.** **1079.** **1080.** **1081.** **1082.** **1083.** **1084.** **1085.** **1086.** **1087.** **1088.** **1089.** **1090.** **1091.** **1092.** **1093.** **1094.** **1095.** **1096.** **1097.** **1098.** **1099.** **1100.** **1101.** **1102.** **1103.** **1104.** **1105.** **1106.** **1107.** **1108.** **1109.** **1110.** **1111.** **1112.** **1113.** **1114.** **1115.** **1116.** **1117.** **1118.** **1119.** **1120.** **1121.** **1122.** **1123.** **1124.** **1125.** **1126.** **1127.** **1128.** **1129.** **1130.** **1131.** **1132.** **1133.** **1134.** **1135.** **1136.** **1137.** **1138.** **1139.** **1140.** **1141.** **1142.** **1143.** **1144.** **1145.** **1146.** **1147.** **1148.** **1149.** **1150.** **1151.** **1152.** **1153.** **1154.** **1155.** **1156.** **1157.** **1158.** **1159.** **1160.** **1161.** **1162.** **1163.** **1164.** **1165.** **1166.** **1167.** **1168.** **1169.** **1170.** **1171.** **1172.** **1173.** **1174.** **1175.** **1176.** **1177.** **1178.** **1179.** **1180.** **1181.** **1182.** **1183.** **1184.** **1185.** **1186.** **1187.** **1188.** **1189.** **1190.** **1191.** **1192.** **1193.** **1194.** **1195.** **1196.** **1197.** **1198.** **1199.** **1200.** **1201.** **1202.** **1203.** **1204.** **1205.** **1206.** **1207.** **1208.** **1209.** **1210.** **1211.** **1212.** **1213.** **1214.** **1215.** **1216.** **1217.** **1218.** **1219.** **1220.** **1221.** **1222.** **1223.** **1224.** **1225.** **1226.** **1227.** **1228.** **1229.** **1230.** **1231.** **1232.** **1233.** **1234.** **1235.** **1236.** **1237.** **1238.** **1239.** **1240.** **1241.** **1242.** **1243.** **1244.** **1245.** **1246.** **1247.** **1248.** **1249.** **1250.** **1251.** **1252.** **1253.** **1254.** **1255.** **1256.** **1257.** **1258.** **1259.** **1260.** **1261.** **1262.** **1263.** **1264.** **1265.** **1266.** **1267.** **1268.** **1269.** **1270.** **1271.** **1272.** **1273.** **1274.** **1275.** **1276.** **1277.** **1278.** **1279.** **1280.** **1281.** **1282.** **1283.** **1284.** **1285.** **1286.** **1287.** **1288.** **1289.** **1290.** **1291.** **1292.** **1293.** **1294.** **1295.** **1296.** **1297.** **1298.** **1299.** **1300.** **1301.** **1302.** **1303.** **1304.** **1305.** **1306.** **1307.** **1308.** **1309.** **1310.** **1311.** **1312.** **1313.** **1314.** **1315.** **1316.** **1317.** **1318.** **1319.** **1320.** **1321.** **1322.** **1323.** **1324.** **1325.** **1326.** **1327.** **1328.** **1329.** **1330.** **1331.** **1332.** **1333.** **1334.** **1335.** **1336.** **1337.** **1338.** **1339.** **1340.** **1341.** **1342.** **1343.** **1344.** **1345.** **1346.** **1347.** **1348.** **1349.** **1350.** **1351.** **1352.** **1353.**



wissen was eine irregularitet seye / vnd wo  
mit man solche verwirren könne. de quo  
vide Covarr. tom 1. part. 2. in re. & Cle-  
ment. si furiosus per tot. & in primis §. 1.  
17. Ich habe mir auch obulänglichhin von ei-  
nem Priester sagen lassen / welcher sich auch  
nicht ein geringes sein dachte / welcher dem  
Magistrat anlag sie solten die vnd die ( so  
sie mit Nahmen nenneten ) angreifen vnd  
Foltern / solten den vnd den Knab angreif-  
fen / die wehren Altung / man könte sich  
andenselben nicht vergreifen / es wehre  
doch keine Befehrung oder besserung bey  
ihnen zu hoffen. Zu deme war dieser Prie-  
ster gar geschäftig nach den complicibus  
oder mitgesellen fleißig nachzusehen / die  
er dann in seine Schreiftafel verzeichnete:  
Er stundt mit bey der Folterbanck / vnder-  
richtete vnd gab anleytung / wie man de-  
sto besser an die arme Sünder kommen  
möchte / vnd was des Dings mehr gewesen /  
so mir wieder abgefallen ist. Was solte doch  
der von der irregularitet gelesen oder stu-  
diren haben? vnd ist es demnach kein wun-  
der / daß die Inquisitoren vnd Commissa-  
rien, welche eben so geschickt seind / wie die-  
se Priester / einen solchen verschlagenen er-  
fahren Menschen hochhalten / vnd sich da-  
rüber / als vber lauter Heilighum / vnd der-  
vor allen andern Religiosen die Geschick-  
lichkeit / vnd wie man in diesem Fall proce-  
diren müste / allein gefressen hette / verwun-  
dern. Ist sich aber nicht vber eine solche  
grosse Unwissenheit zu erbarmen / vnd was  
nugt es doch etwas studiren / wann man  
dergleichen ungeschickte Gesellen in Ehren  
hält? es mögen die jenige welche sich zu  
Beichväteren bey diesem Handel bestellen  
lassen / drunden bey der 30 Frage sehen / we-  
sen sie sich zu verhalten haben.

## Die XX Frage.

Was man von der Tortur oder  
Folterung zu halten / ob auch wohl  
den vnschuldigen offermahls  
darbey zu kurtz geschehen könne.

18. **E** hat mit der Peinlichen Frage ge-  
meintlich eine solche Beschaffenheit /  
daß / wann ich ihme nachdencke / was ich dis-  
falls hien vnd wieder gesehen / gelesen vnd  
gehört habe / ich anders nicht urtheilen kan /  
als daß darbey / gar offtmahls / vnd fast ins  
Gemein / der vnschuldig mit eingesticht  
vnd in Gefahr Leibs vnd Lebens gezogen  
wird / vnd welche vnser liebes Teutschlandt  
so voll Zauberer macht / vnd dasselbig mit  
vnerhörten Lastern erfüllet / vnd zwar nicht  
Teuschlandt allein / sondern auch andere  
Nationes vnd Länder / so fern sie nur den  
Process vnd die Folter zur hand nehmen /  
vnd das vmb nachfolgenden Ursachen  
willen.

## I.

Die weil die Artz vnd weise deren man zu  
sich in den peinlichen Fragen gebraucht al-  
zu stark ist / vnd allzu grosse vnd vnleidi-  
liche schmerzen erwecket / nun hat es aber  
mit solchen schmerzen die Beschaffenheit /  
daß man auch den Todt selbst erwählen sol-  
te / damit man solcher schmerzen vberhebt  
werden möchte: Ist dennoch hoch zu besor-  
gen / daß s hrer viele / damit sie von der Fol-  
ter erlöst worden / dz jenig bekennen / dessen sie  
niemahls schuldig worden / vnd alles dz jenig  
sagen / was ihnen entweder von denen so sie  
examiniren / an Hand gegeben wird / oder  
was sie selbst vorhin bedacht haben.

## II. Vnd

## II.

3- Vnd das ist so wahr/ daß mir etliche starcke Kerlen/ welche grosser vbelthaten halben/die Folter hatten versuchen müssen/ hoch beheurlich erzehlet/daß kein Laster erdacht werden könnte/ darzu sie sich nicht alle Augenblich wolten bekennen haben/wan sie nit hrend dardurch der peinnigung vmb etwas hetten entladen mögen: Ja daß sie dann sie sich wieder auff die Folter wolten spannen lassen/sie viellieber den Todt gehenmahl willig vnd gern aufstehen / sie mit vollen sprunzen darin lauffen wolten.

4- Vnd da schon etliche gefunden werden die sich eher zu reissen lassen / als daß sie ein Wort bekennen (inmassen von den Aegyptern erzehlet/der Aelianus in seinen Historiis lib. 2. cap. 18. so geschichet doch solches heut zu taze gar selten/vnd haben sich solche Leuthe gemeinlich durch Zauberrey/vnd andere dergleichen verbottene Künste / darzu vorbereitet/daß sie keinen schmerzen fühlen/dañenhero l. 1. §. 23. d. quæst. die Folter nicht vnbillig eingebrechlich vnd gefährlich Ding nennet / wann sie also sagt: Es ist in den Gesetzen also verordnet / daß man der aussage so auff der Folter geschicht nicht allezeit glauben / auch nicht jederzeit verwerffen solle / dann es ist ein gebrechlich vnd gefährlich ding darmit / welche der Wahrheit offtmahls fehlschlägt / dann es seind etliche von so starcker vnd harter Natur/daß sie alle Marter vnd Pein verachten/vnd man die warheit auff keinerley Weise auß ihne bringen kan/Hingegen seind etliche so schwach

vnd vnleidsam/daß sie lieber alles liegen / als die Folter aufstehen wollen/ daher es dann kompt/daß sie auff vielerley Weise bekennen / vnd nicht allein auff sich selbst/sondern auch auff andere selbst liegen.

Dahero dann auch Cicero in seinen Partitionibus sagt: ihrer viele damit sie sich der schmerzen auff die Folter entladen möchten / haben vber sich selbst gelogen/vnd mit bekennen lieber sterben / als mit leugnen leyden wollen. Vnd derselb in der Oracion vorden Syllam schreibet: Mann tröhet vns/daß man vnser Knechte auff vns Peinige lassen wolle/nun möchte man meinen / da wehre kein Gefahr bey zubeforgen / die würden ja nichts als die lautere warheit bekennen / man bedenckt aber nicht / daß der schmerz hierinnen das Ruder führet / die Natur eines jeden nach dem sie starck oder schwach ist/lencket vnd kehret dieselbe / der Stockmeister oder Hencker regiret sie / die Begirde vnd muthwillen / desselbigen laufft bißweilen mit vnder / die Hoffnung verkehret / Forcht vnd Schrecken schwächen das Werck/also daß in so vielen sorgen vnd ängsten / der warheit keine stell mehr vberbleibt zc.

## III.

Vnd damit es nun mehr zu Tage komme/wie groß der schmerzen/vnd wie vnleidsam

H ij fant

sam vnd empfindlich etliche Leuthe seyen / so mag man dieses zum Exempel nehmen: Es werdens die jenige welche zu Beichtvattern beim Hexen wesen seind gebraucht worden / ohne zweiffel wohl wissen vnd erfahren haben / das etliche gefunden worden / welche auff der Tortur, diesen vnd jenen vnschuldiger Weise angegeben vnd besagt haben. Wann man ihnen aber hernacher in der Beicht vorgehalten / das sie nicht könnten abso/viret werden / es wehre dann das sie diejenige / welche sie vnschuldig besagt / vnd sie dardurch in Leib vnd lebens Gefahr gesetzt / wiederrufften. So haben sie eingewandt / das sie solches nicht thun könnten / weil sie besorgten / das wann sie wiederruffen würden / sie von neuem auff die Folter gespannt werden möchten; repliciret nun der Beichtvatter / das sie bey vermeidung der ewigen Verdammnis schuldig seyen / die vnschuldig angezeigte wieder loß zu sprechen / vnd zu wiederruffen / sie müssen dahin bedacht sein / das die vnschuldigen wieder gerettet werden / so haben ihrer viele diese Antwort gegeben: Sie wolten denselben herzlich gern verholffen sehen / aber wann sie dervwegen von neuem gefoltert werden solten / so könnten / oder wolten sie nicht wiederruffen / vnd solten sie auch ihre seeligkeit darüber verscherzen. Hieraus mache ich nun diesen schluss: Ist die Folter etlicher Menschen so schwer vnd unerträglich / das sie lieber verdampt als gefoltert werden wollen / wer will dann leugnen / das eine grosse Gefahr darhinder stecke / das wann man diesem Werck nicht bey Zeiten vnd mit ernst vorbawet / die vnschuldigen der schuldige reitze desto gröffer machen werden.

## IV.

Was mich anlangt / bekenne ich frey / 7: das wann ich auff die Folterbanc gestancket werden solte / ichs nicht aufhalten / sondern alsbald lieber alle Bubenstück vber mich bekennen / vnd den Todt selbst erwählen würde / als das ich solche schmerzen außstehen solte / bevorab dieweil ( wie ich auß gemeiner Lehr der Theologen schliesse) der jenig welcher durch Gewalt der Folter vber sich selbst lieget / keine Todesünde begehet / vnd habe ich von andern mehrern sonsten sehr gewissenhaftten tapffern vnd beständigen Männern gehört / das sie ihnen wegen Menschlicher Blödigkeit vnd Schwachheit / vnd wegen schärffe der Tortur / darinnen bey der warheit zu bestehen nicht getraweten. Wird man mirs demnach nicht zum vnbesten deuten / noch vor einen vnderstand halten / wann ich schon bekenne / das ich sorge das der schmerz vnd Gewalt der Folter / vorab bey dem blöden weiblichen Geschlecht / sie offermahls dahin treibe / das sie lautere Falschheit vnd vnuwarheit bekennen / vnd das demnach die vnschuldigen / mit den schuldigen in Leib vñ lebens Gefahr dardurch gezogen werden können / worvon hierunden zu End dieses Buchs mit mehrern zu lesen.

## V.

Es wird auch die Gefahr so bey diesem 8. Hexen wesen zu besorgen / von wegen des Zustands vnd schwachheit des weiblichen Geschlechts ( als worüber es gemeinlich außleufft ) vmb so viel desto gröffer / dann wer weiß nicht wie ein schwaches Werckzeug die Weiber / vnd wie vnleidsam / wie leichtgungig / vnd schwächhaftig dieselbige seyen? Seind nun ( wie gesagt ) die Männer vnd zwar vnder denselben auch Gotts- fürch

fürchtige Geistliche also gesinnet / daß sie lieber sterben als die Folter auß stehen wollen/was sollen dann wohl die arme schwache Weibsbilder nicht thun?

## VI.

9 Zu diesem kompt daß man meines erachtens oft auß gar lieberlichen Ursachen/ dessen sich verständig Leute in warheit schämen solten/ die gefangene auff die Folter erkennet / wenn sie nemlich entweder beim gemeinen Mann in böß geschrey oder von andern vorhin besagt: Oder daß etwan diese beyde Umstände zugleich gegen sie vorhanden seind: Da doch dieser indicien teins etwas auff ihme hat/ wie hierunden bey der 34. vnd 44. ten Frage gesagt werden soll.

## VII.

10. Hierzu kompt noch weiter/ daß man bey geges verringem Laster/die Tortur vnd peinigung gemeinlich schärpffer vnd grösser ansetzet / als bey andern Lastern / vnd daß man (wie ich dieser Tagen hörete) die Artz der Foltern so man vor diesem gebraucht allzu gind achtet / vnd man demnach auff eine neue Artz bedacht sein muß/ da doch Farin. lib. 1. tit. 5. quæst. 38. num. 57. nach allgemeiner Lehr der Rechtsgelehrten / nicht gestattet / daß man auch in den allergröbesten Lastern einige neue Manier zu Foltern suchen oder selbige gebrauchen solle. Dann solches wehre eine Sache nicht vor einen Christlichen Richter/ sondern vor die Heydnische schinder/ den Phalaridem oder Perillum wie Petrus Gregori Tholos: In seinem Syntagm. Jur. univ. lib. 48. c. 12. num. 25. Jul. Clar. lib. 5. quæst. 64. num. 36. Brunus. vnd andere darvon schreiben.

Sintemahl dieweil schon bereits / wie gesagt/ bey den jentigen Folterungen so bihero gebrauch worden / so viel Gefahr mit vnderlaufft / was wird dann wohl geschehen / wann man noch mit mehrer Grausambkeit verfahren will / vnd dennoch lassen die Obrigkeiten so geist. als weltliche/ dasselbige ihren Beampten zu.

## VIII.

Es bleibt aber darbey nicht / daß man in bey diesem Proceß die gefangene schärpffer als in andern Lastern zu torquieren pflegt: Sondern daß man sich auch so gar kein Gewissen macht / auff was weise / vnd wie lang man darbey verharre / vnd ob man/ auch etwa den Sachen zu viel thue. Also daß es zu verwundern / daß da in allen andern fällen / dennoch einige Leute gefunden werden/ welche in ihr Gewissen gehen / vnd dem Priester beichten/ daß sie in diesem oder jenem den Sachen zu viel gethan haben/ in gegenwertigem Fall / weder Beichtiger oder Beichtvatter sich angibt / da sie doch wissen / oder je wissen solten / daß sie schuldig seyen dem jentigen welcher solcher Gestalt / vber gebir von ihnen beleidigt wird/ erstattung zu thun. Dahero kompt daß ihrer viele (wie mir wohl bewust ist) durch die vbermächtige Marter vnd Folterung ihr Leben verlohren / andere zu lahmen vnd lüchtigen Krüppeln gemacht / etliche vermassen zerrissen vnd geschindet worden/ daß wann sie endlich haben abgethan vnd hingerichtet werden sollen / der Hencker sie nicht entblößen dürfen/ weil er besorgen müssen/ daß wann es die Leute sehen würden / daß die aufgeführere Person / so jämmerlich vnd vnChristlich zu gerichtet gewesen / so sich an ihme vergreiff

vergreiffen möchten. Ja etliche sind solcher Gestalt aufgeschunden gewesen / daß sie den Gerichtsplat nicht erreichen können / vnd deshalb vnderwegens haben hingetrichtet werden müssen / damit sie nicht bey der Gerichtsstatt / ehe ergehen der executio zu boden fielen: Ist dz nicht zuerbarmen / daß dennoch hierbey männiglich in seinem Gewissen so sicher vñ ruhig ist / geschweige daß er gedencken solte / daß er Gewissenshalben schuldig wehre / hiervon rede vnd Antwort zu geben?

13. Was soll ich aber sagen vnder Zeit? Es ist auffer allem zweiffel der schmerz der Folterung so groß / daß man selbigen kaum ein halb viertel stund / ja kaum die helfft der selbigen Zeit aufstehen kan / was soll dann geschehen / wann man ein viertel stunde / oder ein halbe stunde / oder auch wohl gar ein ganze stunde damit anhalten wolte? Nun ist aber so weit komen / daß ob wohl Pabst Paulus der 3. in einer besondern Bulla / so in Bullenbuch part. 1. fol. 71. enthalten ist / verbotten / daß man die Vbelthäter nicht zu lange / daß ist nicht einer ganzen stund lang torquiren oder Folteren solle / so werden dennoch nimmehr viele Richter gefunden / vnd zwar von denen / die die gelindesten sein wollen (dann von den andern gestrengen mag ich nichts sagen) welche es vor gar keine Sünde sondern vor ein ordinarium halten / die gefangene eine ganze stunde oder 2. halbe stunde torquiren zulassen / also daß wann erwan eine so lange nicht gefoltert wird / sie dieselbe tortur nicht vor vollkommen halten / wie drunden bey der 23. Frage soll gesagt werden.

14. Wer wolte aber dasselbig aufstehen können / vnd wer wolte nicht lieber sterben / vnd

mit tausent lügen sich einer solchen Pein vnd Marter vberheben? werden ihrer aber etliche gefunden / welche diese Zeit vber außhalte / so hats seine gewisse Ursache die zwar niemandt viel weiß / ich aber durch viel Erfahrung angemerckt / vnd in acht genommen haben / vnd ist's diese / daß ihrer viele sich gänglich eingebildet haben / daß es eine grosse vnd verdambliche Todtsünde sey / da sie vnschuldiger weise / zu dem Laster der Zauberey / daß sie nemlich damit befleckt wehren / sich bekennen würden: Damit sie nun solcher Gestalt / ihre seele nicht beschweren mögen / so strecken sie alle ihre Kräfte dran / daß sie die Marter außhalten / müssen aber endlich doch wegen Vnleidigkeit der Marter gewonnen geben / vnd wann sie alsdann vermeinen / daß es wegen solcher falschen bekantnuß nimmehr vmb ihre seeligkeit schon gethan seye / lieber Gott / wie ängsten / quelen vnd bekümmern sich dann solche arme Leute im gefängnuß / also daß kein zweiffel / daß ihrer viele in verzweiflung fallen / wann niemandt ist / der sie tröset. Andere aber welche darvor halten / daß sie ohne verlegung ihrer seeligkeit / sich mit liegen von der Marter erledigen mögen / die halten die Folter so lang nicht auß / sondern kommen deren bey Zeite zuvor / vnd liegen auff sich vnd andere / was ihnen nur ins Gedächnuß kompt.

Ich weiß gar wohl / was ich sage / vnd will dennach alle Beichtväter durch die Barmherzigkeit Gottes gebetten haben / daß sie sich in ihrem Ampt als geistliche Leute / so demütig vnd merertüchtig / sanftmütig vnd gelindt / fürsichtig vnd einfältigerzeigen / vnd verhalten wollen / wie solches vnser Meister vnd Heyland Christus von

von ihnen erfordert / so werden sie in war-  
hat viel dings erfahren / so sie vor diesem  
vnd bisher nicht gewußt haben. Sie wer-  
den auch / wie schon von tag zu tag von vie-  
len geschicht / ihre hitzige affectus etwas er-  
fühlen lassen / vnd mit der Zeit mercken / daß  
ich nicht ohne Ursach besorge / daß bey die-  
sem Hexen wesen viel vnschuldigs Bluts  
in Teutschlandt vergossen werde.

## IX.

16. Ob vnd oft angerührte Gefahr / wird  
auch von deswegen noch grösser / daß ob  
wohl die Manier vnd Art der Folter so  
man zu diesen Zeiten braucht allzu hefftig  
vnd scharff ist / dennoch weder Richter noch  
andere viele solchs mercken noch verstehen;  
daß sie es aber nicht verstehen / erscheinet  
aus ihrer gewöhnlichen Art vnd Manier  
zu reden / in deme sie sagen: Daß der gefan-  
genen etliche ohne Pein vnd Tortur das  
Laster der Zauberey bekennen haben. Dann  
dasselbig hab ich mehr dann einmahl mit  
meinen Ohren gehört / nicht allein vom  
Richtern vnd Commissarien / sondern  
auch von Geistlichen / daß sie gesprochen  
diese vnd jene haben gutwillig vnd vnge-  
peinigt bekennet / vnd deswegen müssen sie  
ja nothwendig schuldig sein.

17. Ist aber nicht zu verwundern / daß man  
der sprach sich so weit mußbraucht? dann  
als ich daruff gefragt / wie es dann mit  
solcher gültlichen Bekanntschaft hergangen?  
haben sie gestanden dasselbige Persohnen  
zwar gefoltert / aber allein mit den aufge-  
höhlten oder gezähnten bein schrauben vor  
den schienen (da dann die empfindlichkeit  
vnd schmerzen am größten ist / in deme man  
damit den armen Menschen das Fleisch  
vnd die Schienbein gleich einem Kuchen

oder Gladen zusammen schraubt / also daß  
das Blut herauff stiehet / vnd viele dar-  
vor halten / daß solche Folter auch der aller-  
sterckste Mensch nicht aufstehen möchte)  
seyen angegriffen oder tentiret worden.  
Vnd dennoch müß ihnen dasselbig heissen  
gutwillig vnd ohne Folter bekennen / also  
bringen sie es beim gemeinen Mann an /  
daß schreiben sie an ihre Fürsten vnd Her-  
ren vnd vergewissen sie darbey / daß sie doch  
ja nicht zweiffeln sollen / daß diese vnd jene  
der Hexerey schuldig seyen / weil ihrer so sehr  
viel / ohne Pein vnd folterung bekennet ha-  
ben. Was sollen doch dann diese Leucht-  
stehen / welche die Pein vnd schmerzen der  
Bein schrauben nicht begreifen können /  
was vnd wie sollen doch Doctoren vnd  
Rechtsgelärthen / auff die eingeschickte  
acta resolviren vnd respondiren / wann sie  
nicht zu forderst die phrasen vnd Art zu re-  
den / welche die Richter vnd Inquisitoren  
oder Commissarien über diesem Hexen-  
handel zuführen pflegen / nicht erkennet ha-  
ben? wo bleibt dann endlich / dieses / daß  
nach Lehr aller Criminalisten / auch allem  
die betröhung mit der Folter / vor eine Fol-  
ter zu halten / vnd deswegen solches betrö-  
hung ohne rechtmässige grosse anzeigungen  
nicht vorzunehmen seye / dann weil es nun  
mehr so weit kommen / daß bey vielen auch  
die Folter vnd peinliche Frage selbst / den-  
noch vor keine folterung geachtet wird / so  
werde die selbige die betröhung oder Forcht  
der Folter weniger als nichts achten.

## X.

Es wird auch ferner die angeregte ge-  
fahr hierdurch nicht vmb ein geringes ver-  
mehret / daß man sich der peinlichen Frage /  
ohne vnder scheidt gegen männiglich ge. 18.

braucht: Worbey mich bedüncket das wir / die wir doch Christen heissen wollen / vns gleichsamb ex professo besteißigen grausamer vnd vnbarmerhertiger gegen einander zu sein / als die Heyden selbst / welche doch zu ihrer Zeit / durch die gewaltliche vnd stetige Kriege / vnd durch die tägliche Blutdürstige abmehigung / deren zum Schauenspiel verdambten Schladen / ihre Grimigkeit zu vben vnd zu reizen pflegten.

19. Dannbey denenelben pflegte man allein die teibeygene Knechte zu Foltern / weiter erstreckte sich diese Straffe nicht. Was waren aber solche Knechte vor Gefellen? waren es nicht durchtriebene Buben? Iese doch hieroon die Pœten, Terentium, Plautum vnd andere / da wirstu in Warheit finden / das sie gleichsamb die Blum aller Vnrugent der schall aller Buberer v. Schaltheit / außgeübte Meißter zu liegen / falsche meinaydige / vnd zu allen Lastern von Kind auff angeführet gewesen / welche ihre Haut vnd Glieder / zu schlägen / peitschen / stöcken vnd plöcken / vnd dergleichen schmerzen angewehnet gehabt / vnd darzu gleichsamb gewidmet gewesen. Diese wahren es / so man / da es etwan die Motturffe erforderte / auff die Folterbank spannere / vnd könnte man sich an denselben eben so hoch nicht vergreifen / weil man vorhin wußte / das sie Buben wahren / vnd den Todt fast schon vorh. in verdienet hatten. Andere aber deren Bosheit vnd durchtriebeneheit / noch nicht so bekant war / würden so leichtlich nicht torquieren / weil man besorgte / sie möchten auß Bitleidsambkeit der schmerzen die vnwarheit sagen. Wir aber die wir doch billig durchs Evangelium solten mit leidiger vnd miltter worden sein / schonen mit der Folter niemands / vnd beküm-

mern vns wenig / ob die so Gefordert werden sollen / die schmerzen außstehen können oder nicht.

## XI.

Die bosheit Frevel vñ Übermuth d. Hen. 20. cker od Scharfrichter / thut auch ein großes hierbey / ich vor meine Persohn habe biß dahero die Peinliche Gerichten von solcher autoritet / vnd in solchem respect gehalten / das ich mir nicht einbilden können / das einem Scharfrichter darbey erlaubt sey ein Wort zu reden / sondern der müsse allein dasjenige exequiren vñ vollstrecken / was man ihme befehle: Nun aber erfahre ich / das dieselbige an etlichen Drithen das Ruder führen / vnd ihres gefallens vorschreiben / wie vnd auff was Weise man diese oder jene Folterere müsse / sie sind die jenigen / welche denen so in der Folter hencken / keine Ruhe lassen / sie mit vnaußhörlichen anmahnen / auch gewaltlichen betöhrungen / vnder schreckliche Gebarden / zur Bekantnuß treiben / vnd die Folter dermassen spannen / das es ohnmöglich ist / zu ertragen vnd außzustehen.

Vnd dērfen sich ihrer etliche wohl 21. rühmlich vernehmen lassen / das sie noch keine vnder Händen gehabt / welche nicht endlich gewonnen gegeben / vnd geschwächt habe / vnd das sein dann die besten / dieselbige werden hingefordert / wo etwā andere Gewissens halbe haben auffhören müssen. Gesezt nun das jemād daran zweiffelē wolte / d; diese Leuthe / entweder durch vbermaßige Geiz / od die angeborne Grausambkeit / zu solchē exorbitantien sich verführe lassent / möchte / so solte man ihne doch ihres leichtfertigen verachten Stands vnd Wesens halben / bey diesem Werck etwas zu reden / oder ihres Gefallens zu thun nicht gestatte.

## XII. Das

XII.

22. Das breite weite vnd ungezaumbte Bewissen/oder vielmehr die grosse vnleibsame Vngerechtigkeith etlicher Comm.arien vnd Richter/ vermehret die Gefahr nicht vmb ein geringes: Die R.äys. Rechten habens ernstlich verboten/das man bey peinlicher Frage die arme Sünder auff die complices oder Mitgesellen/mit Nahmen nicht inquiriren oder fragen solle. Die Wortelauten in l. 1. §. 21. ff. de qu. also: Welcher zu peinlicher Frage gegen jemanden schreiten will/der soll nicht inspecie fragen ob (Exempels weise) Lucius Titius einen Mord begangen/sondern soll insGemein fragen/ wer solches gethan habe? dann wer anderster fragt/der gibt dem gefragten mehr an die Hand/was er Antworten solle/als das er es von ihm erkündigen wolte zc. vnd da gehet auch die P. salsgerichts Ord. Carol. V. hin welche in 21. Articull. also seht: Das dem sager die Beklagte Perjohn in der Marter mit Nahme nicht vorgehalten zc. sondern das er in Gemein gefragt: Wer ihm zu seinen Wissen haten geholfen zc. vnd das gibt die Verurtheilung selbst/ vnd muß demnach auch in criminibus exceptis statt haben.
23. Dessen jedoch ohngeachtet/ werden etliche gefunden/die den Beklagte gleichsam in den Mund legen/welche sie besagen solle/ dessen ich nachfolgendes Exempel gebe: Ich bin vor etlichen Jahren/in Teutschlandt an einen Drth kommen/da man ernstlich gegen das Hexenwerck procedirete, da kam ich deswegen von vngesehr mit einem an-

sehenlichen Mann/ mit einem langen greissen Barth/welcher des Drths groß gehalten würde/er von diesen Sachen zu reden. Als wir nun von ihrer Straffe/ vnd der grossen menge dieser Vbelthäter gespräch mit einander hielten. Vnd ich mich vber die grosse menge verwunderte/ ersuffsete der Alte vnd sprach: Gott der alles weiß/ dem ich bekant/eb eben alle die jentgen welche deswegen hingerichtet worden/ des Lasters schuldig seyen. Dann ich bin zwar auch bey diesen Gerichten vnd Processen vor diesem gebraucht worden/aber mein Bewissen wolten mirs nicht zu lassen/des wesen länger bey zu wohnen: Dann eins theils funde ichs in meinem Gewissen nicht erträglich/das der Richter so vngestüm vnd strenge mit den armen Gefangenen verfuhr/vñ konts doch auch anderntheils nicht hindern.

Wie ich ihn nun weiter fragte: Was dann das vor eine Bestrengicheit wehre? Antwortet er mir/die so er bey der Tortur gebraucht dann (sagte er weiter) dieser Richter/wann erwan eine Gefangene auff sich selbst bekennet hatte/vnd darauff vmb ihre Gesellen gefragt würde/sie aber auffs beständigste darbey bestunde/das sie deren keine wüste oder kenne/ pflegt er sie zu fragen: Ey kennestu dann die Titiam nicht/ hastu dieselbe nicht auff dem Dank gesehen? sagte sie als dann Nein/ sie wüste nichts böses von derselben/ so hiesse es so bald: Meister ziehe auff/ spanne besser an/ als diß geschach/ vnd die gemarderte den Schmerzen nicht erdulden könnte/sondern rief jaja sie kenne dieselbe/vñ hette sie auch auff dem Dank gesehen/man solte sie nur herunder lassen/sie wolte nichts verschweigen/so liesse er solche denunciatio oder besagung ad protocollum setzen/ fuhr fort

J ij vnd



nd Frage/ob sie nicht auch die Semproniam kenne/ vnd an einem solchen Ort gesehen hette? Leugnete sie dann anfangs/ so wird der Meister seines Ampts erinnert/ welcher dann damit so lang anhielt/ bis Sempronia auch schuldig gemacht würde/ vnd also fürther bis er zum wenigsten / drey oder 4. auß der armen gemarterten Personen gebannet hette.

24. Dieweil es nun in vnserm lieben Vaterlandt Teutscher Nation also hergehet/ so hat der Leser leichtlich zu vrtheilen/ woher wir so viel Zauberfchen bey uns haben? vnd will ich auch denselben vrtheilen lassen/ ob ich nicht ohne rechtmässige Ursachen befürchte/ daß durch die Folter vielen unschuldigen in Gefahr Leibs vnd Lebens gesetzt werden.

25. Wehe aber vnd aber wehe den Fürsten  
 „ vnd Herren/welche daß Herenwerck so eif-  
 „ ferig wollen vortgesetzt haben/vnd sich doch  
 „ sowenig drum bekümmern/wie ihre Ge-  
 „ richte darzu bestellt werden. Aber ich hatte  
 „ dieses kaum außgeschrieben/da kompt einer  
 „ von meinen guten Freunden zu mir/ vnd  
 „ als ich ihme erzehlet / was mein vorhabens  
 „ wehre/vnd was ich geschrieben hette/ lachte  
 „ er dessen vnd sprach zu mir / ich solte diß  
 „ Exempel doch wieder außstreichen / dann  
 „ es ja ein vberflus wehre/ das jenig mit Ex-  
 „ empeln zu behaupten/welchs nunmehr der  
 „ gemeine Stylus wehre / vnd fast täglich  
 „ practiciret würde/sintemahl nicht obiger  
 „ Richter allein. Sondern deren mehre/den-  
 „ selb schlag ins gemein führen/wie ich dan  
 „ darbey gewesen / vnd solchs selbst gesehen  
 „ vnd gehöret habe: So gar daß etliche  
 „ Rechts gelärthen/ welche des Drths einen  
 „ Commissarium so weit auß den Rechten  
 „ trieb/triebt/daß er nicht mehr mit Nahmen

auff die Complices oder Mitgesellen/nach  
 auch auff gewisse Heusser/Gassen oder Ge-  
 schlechter fragen dorffte / wie er sonst ge-  
 wohnet war/es warlich darvor gehalten/ daß  
 sie sich damit nicht ein geringes vmb ihre  
 Landsleuthe bedienet gemacht hette/ ange-  
 sehen daß dieser Commissarius an anderen  
 Orthē da er solche opponētē nicht hatte/  
 obgesagter Massen zu procediren pflegte.

Was soll ich nun alhier sagen? Wehe 26.  
 abermahls Fürsten vnd Herren / Ist dann  
 damit entschuldigt/daß sie dieses nicht wis-  
 sen? da doch sie die jenigen seind/welche es  
 vor allen dingen wissen sollten / vnd ich  
 weiß/der ich es doch zu wissen nicht ebe schul-  
 dig bin: Aber was wollen wir sagen? ihre  
 Rache vnd Amptleuthe/vnd ihre Driech-  
 vätter selbst schweigen hirtzu still/als welche  
 eben so viel darvon wissen als die Herren  
 selbst/vnd daher kompts daß sie weder ih-  
 nen selbst noch andern daß Gewissen hie-  
 rüber rühren. Daher kompt nun ferner  
 dieses/daß weilt die Commissarij (wie ich  
 selbst obseruirt habe) ob angeregter Mas-  
 sen/die arme sündler nicht allein von ihren  
 Gesellen/sondern auch von ihren Thaten/  
 von Orth vnd Zeit der Tāngen vnd andere  
 dergleichen Vmbständen entweder mit-  
 nahmen / oder doch so deutlich vnd vmb-  
 ständlich / als wann sie es auch in Specie  
 vorsagten/vnd ihnen in den Munde geben/  
 fragen nach der Hand bey ihren Herren vnd  
 andern nicht genugsamb räumen vnd her-  
 auß streichen können/wie viel Herren in allen  
 Puncten vnd vmbständen so eigentlich v-  
 bereinander gestimmt herten. Ist aber die-  
 se Blindheit der Teutschen nicht zuerbar-  
 men? vermeinen wohl die Obrigkeitē/daß  
 sie diese grobe vnthaten ihren Richter vnd  
 Commissarien / wordurch so viele un-  
 schuldige

schuldige Leuthe/in eufferster Gefahr gesetzt werden / ohne grosse Sünde werden verantworten können.

27. Noch ist's hiermit so weit kommen / das ohnlängsthin ein vornehmer geistlicher Pralat/diese Manner vnd Art zu fragen gut geheissen/in deme er zu verstehen gab / das ihm nicht Mißfallen/das ein Inquisitor etliche gefangene weiblein auff der Folter gefragt / ob sie nicht auch irgents einen Pfarherren oder Geistlichen / auff ihrer Zusammenkunft gesehen hetten. Warlich ein schöner Handel/Scilicet, dann wie wolte solcher Gestalt einiger Orden / oder einige Art Menschen / aussere Gefahr bleiben?
28. Derwegen ein ander vornehmer Mann/ als er diese des Pralaten Meynung gehört / darauff geantwortet / man solte demselben sagen/es were besser das man solche weiblein fragen solte / ob sie auch nicht vornehme Pralaten auff den Tänken gesehen hetten/vnd wann sie solches leugnen würden / so solte man sie so lang Foltern/bis sie ja sagen / dann kein zweiffel/das sie ebenso bald deren einen besagen werden / als auch sonst jemanden/wofern nur der Commissarius mit vorsage/vnd der Hencker mit Chordel nicht schonen wird / aber solche Doctoren müssen dennoch sein/darbey Fürsten vnd Herren sich Nichts erhohlen / vnd muß die Welt / sich mit dergleichen vngeschickten Gesellen schleppen / vnd solche dulden.
29. Weißlich hat jener Fürst sich hierbey vorgesehen / welcher ohnlängsthin seinem Commissario außdrücklich zugeschrieben vnd befohlen / das er vber geistlichen Persohnen / weder ins Gemein noch insonder-

heit fragen solte; zu beklagen ist's aber das dieser Fürst nicht weiß / das dennoch sein Commissarius dasselbig bißher nicht beobachtet habe: Ich halte es darvor / das ein Fürst oder Herr / bey dieser Sache nicht entschuldigt seye / in deme er befehlet was recht vnd gut ist / wann er nicht auch darob helt/das dasselbige vollzogen werde.

Wolte nun ein frommer gottesfürchtiger Fürst/den weltlichen Commissarius oder Richtern / auch eine geistliche Person oder Priester beordnen / vnd solches zu dem Ende / das durch dessen autoritet vnd Aufsicht / alles Inheil vermitten / vnd gegen solche Ordens Leuthe / nichts vngewöhnlichs vorgenommen werden möchte/so hette man sich darbey wohl vorzusehen / das er nicht etwan (worüber jho grosse Klag gehört wird) dem weltlichen Richter verwant/oder demselben an leben/Sitten/ grausambkeit/vnd Vngeschicklichkeit gleich vnd ähnlich / noch auch dem Stolz vnd Geiz ergeben seye.

Vielleicht möchts auch nicht schaden / das eine hohe Obrigkeit/einige qualificirte Leuthe bestellete / welche heimlich vnd vnvermerckter Sachen / aufsicht hetten vnd anmercken/wie vnd welcher Gestalt / bey diesem Werck verfahren wird/wie droben quast. 9. angeregt.

Vnder dessen gefället mir jenes Inquisitoris oder Commissarij artiges Kunststücklein nicht wenig / welcher als er an einem Drthe zu Foltern angefangen / machte er den Anfang der Frage / von den Nachsherren vnd fürnembsten des Drths / ob dieselbige auch mit auff den Zauber tänken gewesen wehren? vnd das thät er darumb / auff das wann er solche auß dem

weg geraumet hette / er mit dem vbrigen  
Pöbel. Volck desto vngehinderter zur  
Schlachtbanck eylen könte.

## XIII.

31. Es kompt zu obigem allem noch ferner  
dieses/das nicht allein Richter/Inquisito-  
ren vnd Commissarien, sondern auch die  
Bittel vnd Folter Knechte/diese Kunst zu  
fragen so wohl studiret haben / vnd das mit  
desto grösserer Behendigkeit / je weniger  
Richter vnd Commissarien dasselbige wis-  
sen (so sie es anders nicht wissen / sinte-  
mahln solche Gesellen/in deme sie die arme  
Sünder/ihro zu der Folterung zu bereiten/  
ihnen einige Namhafft machen / darauff  
sie kühnlich bekennen können / mit vermel-  
den das der selbigen schon allbereits von  
andern drey vier vnd mehrmahl besaget  
seyen/ derowegen möchten sie sich vorse-  
hen/das sie solche nicht vorbey gingen/weill  
sie doch schon bereits offenbahr wehren/  
vnd nicht enlauffen würden / solten den-  
noch ihrem guten Rath folgen / so wolten  
sie ihnen desto gnädiger sein.

32. Vnd darbey lassen es diese Schandbu-  
ben nicht/sondern sie blasen ihnen zugleich  
ein/vnd offenbahren es ihnen/was andere  
bekennet haben / damit die arme Leuth also  
lernen vnd wissen / was sie auch sagen sol-  
ten / wann sie den schmerzen nicht länger  
vbertragen können. Dahero kompts dann  
wann sie eben dasselbige von ihnen selbst  
bekennen / was vorhin andere mit eben  
solchen Vmbständen / vber sie aufgesagt  
haben / das Richter vnd Commissarien  
vermeinen/vnd sich rühmen das sie es gar  
wohl troffen haben / vnd muß solchs ge-  
stracks ins Protocoll / nicht anderst als ob  
sie die Wahrheit selbst mit beyden Händen  
ergriffen hetten : Dann wie wolts sonst

Möglich sein/das diese mit jenen/die besag-  
te mit der Besagenden in allem also vber-  
ein kommen solten : Warlich ein grosse  
Einfalt / bey so hochverständigen Leuthen/  
welche diesen den Hencker vñ ihrer Knech-  
te Betrug nicht mercken können / welches  
ich doch ohne senderbahren fleiß bald er-  
kennet vnd angemerket habe.

Vnd ist wohl zu erbarmen/das diejeni- 33.  
ge/welche sich vnderstehen / das aller ver-  
bergenste Laster der Zauberey ans Licht zu  
bringen / diese Handgreiffliche Vliberey  
ihrer Henckers Knechte nicht einse verste-  
hen oder ergründen können: Es wöllen a- NB  
ber Fürsten vnd Herren hierauf lernen/  
was diese Art zu reden vor einem Ver-  
stand vnd Nachtruel habe/wann Richter  
vnd Commissarien sagen / oder in ihre  
Protocolla setzen lassen. Titia habe von  
sich selbst all dasjenige / vnd mit eben den  
Vmbständen bekennet / was auch andere  
vber sie vorhin aufgesagt haben.

## XIV.

Viel angeregte Gefahr/wird auch von 34.  
deswegen so viel grösser/dieweil so sichs be-  
gibt/dz auch nur eine einige/welche in war-  
heit vnschuldig ist/dz Laster vber sich bekennet  
vnd derohalbe hingerichtet wird/dz de-  
ren alsbald viele/ja vnzehelich e dergleichen  
folgen müssen. Welches ich folgender  
Maassen darthue: Befehlt die Gaja sey in  
Wahrheit vnschuldig/vnd bekennet gleich-  
wohl/ oder leuget vielmehr / das sie eine  
Zauberin seye/bald ist man hinder ihr her /  
sie solle ihre Gespielen anzeigen / sagt sie  
haben deren keine / so hat sie alsbald den  
Glauben verlohren / so muß sie wieder auff  
die Folter/hat sie nun vorhin vber sich selbst  
nicht aufhalten können/so wolt vber einen  
ändern

andern viel weniger aufhalten können. Dann (sagt der Jurist Paulus libr. 5. sentent. tit. 12.) Wer an seiner eygenen Wohlfarth schon verzweyffelt ist / der wird vmb eines andern Wohlfarth nicht viel aufstehen: Vnd wird sie demnach die jenige anzeigen (ob sie schon nicht weiß daß sie schuldig seyen) welche sie erwan gehöret / daß sie vorhin in einem bösen Beschrey gewesen: Wann nun diese angezeigte Persohnen (wie ich dann solchs mehr als einmahl gesehen) wegen solcher einhigen Besagung / vnd gegen sie entstandenen bösen Leumuths / zur Hafft vnd Folter hingerissen wird / so muß jede auß ihnen ihre Gesellin auch anzeigen / vnd daher kompts daß in kurzer Zeit / deren die da besagen vnd besagt werden / weder Orth oder Ende zu finden ist / vorab wann Richter vñ Commissarien zu strenge seind / vnd es mit deren jenigen Auctore Meynung halten / die da sagen / daß man in den außgenommenen Lastern auch auff eine / oder ja etliche Besagung / ohne zuthunung einiger anderen indicien / nicht allein zur tortur / sondern gar zum Todt verfahren möge. Ich muß bekennen / daß wann ich diesem Puncten etwas tieffer nachgedinnet / ich etliche mahle wegen des grossen Elends / so dem lieben Teutschlandt darauß entsethet / darüber erzittert bin. Es wollen die dieses lesen wohl bedencken / ich weiß es werden etliche in zweiffel ziehen / was sie von dem ganzen Hexen Handel glauben / ja ob sie auch daß geringste / so man darbey außgibt / glauben wollen.

36. Bleibts demnach darbey / daß es vn- glaublich seye / was für lügen vñ Vnwahr-

heiten vber sich selbst vnd andere / durch die schmerzen der Folter herauß gebresset werden / vnd muß endlich dasjenige war sein / was den Henckern vñ Peinigern gefällt / was dieselbige wollen / daß müssen die arme Sünder bekennen / vnd weil sie es auß Furcht neuer Marter nicht wieder ruffen dörrffen / so wirds alsdann durch ihren Todt verriegelt.

Ich weiß daß ich die warheit rede / vnd 37. wills an jenem grossen Gerichts Tage welcher den lebendigen vnd den Todten / zu erwarten steht / vnd woselbst viel wunderbarer Sachen / die anjzo noch im Finstern liegen / werde Offenbar werde / auch sagen.

Diß sage ich von Grundt meines Her- 38. zen / daß ich nun ein geraume Zeit her nicht gewußt / vnd noch nicht weiß / was ich in dieser materia dem Remigio, Delrio vnd andern / welche authores ich vor diesem auß vorwitz so fleißig gelesen / vnd worauff ich so viel gehalten habe / weiter Glauben solle oder könne: Sintemahl ihre Lehr auff anders nichts / als entweder auff etlichen blossen Geschwäs vnd Märlein / oder auff den Besagungen vñ Bekantnissen / so durch Pein vnd Marter herauß getrieben worden / beruhet. Gott ist bekant wie manchen seufften ich auß dem innersten meines Herzens gelassen habe / wann ich bey meiner Nachtwache diesem Handel nachgedacht / vnd doch kein Mittel finden können / welcher Massen man dem Feuer oder strömen / dieses ins Gemein gefasseten / vngleichen / vnglücklichen vnd hochschädlichen Wahns / in so viel stören oder hemmen möchte / bis daß Leuthe darüber kämen / die dem Werck ohne vorgefassete affecten reifflicher möchten nachdencken.

XV. Den

## XV.

39. Bey obigem allem bleibes noch nicht / sondern kompt noch ferner diß hinzu / daß wann eine sich einmahl durch die schmerzender Folter hat vberwinden lassen / daß sie sich schuldig gegeben / sie ihr dadurch alle Mittel vnd wege / ja alle Hoffnung benommen / deß Lasters sich wieder toß zu wirken. In warheit eine gefährliche Sache / dann wolte sie nach der Folter zu rück fallen vnd sagen / daß sie auß Pein der Marter bekennet bette / so würde sie damit anders nichts aufrichte / als dz mā sie weder zur Folter hinführen würde / hat sie nun kurz zuvor nicht schweigen können / so wird sie iho bey wiederholter Tortur / vnd ernewerten schmerzen / ja so wenig schweigen: Bekennet sie nun abermahl / vnd fällt zum zweyten mahl zu rück / so ist ihr die dritte Folter erschienen: Ob nun wohl etliche von den gelinden / Authoribus, als da seind Petr. Gregor. Tholof. Gomezius, Lessius, Delrius, vnd viele andere mehre / nicht gestatten / daß man jemanden mehr als drey mahl torquieren, sondern der Meynung seind / daß wann emer nach außgestandener drey mahliger Folter abermahl wiederufft / daß alsdenn derselbig alsdann abfoluert werden solle / so würde doch solches sehr wenig helfen / angesehen daß man nicht bald ein Weibsbild finden werde / die nicht lieber sterben / als sich zum drittem mahl Foltern lassen wolte.

40. Zu dem werden andere Doctores gefunden / die es darvor halten / daß man in dieser gleichen grewlichen Lastern / auch weiter als zu der dritten Tortur schreiten könne / vnd denen würden die strenge histige vnd eyfferfichtige Richter viel eher / als den

vorigen folgen. Werden dann auch schon etliche gefunden / welche wann sie iho zum Todt geführet werden / vnd das Feuer vor ihnen sehen / vnd sich keiner Tortur weiter befahren / vnd derowegen ihre durch Pein vnd Marter / aufgezwungene Bekennungen kühnlich vnd beständig wiederuffen / hat doch solches keine Krafft oder nachtruel / dann die Richter passen darauff so viel als nichts: Sondern lassens bey dem / was sie vorhin gerichtlich / vnd vermittelst der Folter bekennet hat / also daß es mit dieser wiederuffung / ein bloß vergeblich Ding ist / vnd bleibt also wahr / wie gesagt: Daß wann sich eine einmahl die schmerzen so weit hat vbernehmen lassen / daß sie sich schuldig gegeben / iho hernacher alles Mittel zur entschuldigung abgeschnitten seyen.

## XVI.

Endlich istts auch dammenhero ein gefährlich Werck mit der Folter / daß ob schon einige gefunden werden / welche den schmerzen verbeissen vnd vberwinden / vnd nichts bekennen / sie dennoch auch damit sie nicht heraus reissen / noch deß beschuldigten Lasters entladen / oder entheben können. Dann man wird sie so lang vnd oft mit der Folter hernehmen / biß sie endlich weichen / vnd der vielfaltigen Marter werden gewonnen geben / vnd schwächen müssen.

Es wehre wohl etwas wann man noch einmahl beständig außgehaltener Tortur / vor fernerer Marter gesichert wehre / aber nunmehr da man die peinliche Frage / zum zweyten / dritten auch wohl mehr mahl repetiret, vnd deß Folterns / ziehens / geißelns / sengens vnd brennens fast kein Ende ist /

ist/darff ihm niemand die gedanken machen wieder los zu werden.

42. Muß demnach ich / mit viel anderen Gottsfürchtigen Männern / entweder gar zu Narren sein worden / oder kann nochmahls nicht befinden / welcher massen man bey diesem wesen den unschuldigen also vorbawen wolte / daß deren bishero nicht allbereits unzehelige hergenommen / vnd vmbbracht worden / vnd ins künfftig weiter mit eingestochten vnd vmbkommen werden.

43. Es hat noch vor kurzer Zeit ein gewissenhaftiger verständiger vnd weit sehender Mann / als er mit etlichen Gerichts-Personen/wegen dieser sache ins gespräch kommen/ihnen endlich nachfolgende Frage/gar artig vnd recht vorgehalten: Wie es doch einer welcher warhafftig dieses Lasters unschuldig wehre/vnd doch deswegen zur hafft lähme/machen vnd anstellen soke oder könnte / daß er wieder ledig vnd los würde? Als sie ihme nun lang keine Antwort geben wolten /er aber nicht vnderließ auff Antwort zu tringen / bekam er endlich zur Antwort: Sie wöckten sich eine Nacht darauff bedencken. Ist aber das nicht eine stattliche Antwort / von denen jenigen / die schon vorhin so viel rösste von Christenmenschen hatten anstehen lassen / daß sie bis dahin noch kein Mittel oder weg bedacht hatten. Wie sich ein unschuldiger auß ihren händen Salviren vnd erreitē möchte? Vnd zwar ich mag den Herrschafften vnd Obrigkeitten hin vnd wieder in Teutschlande dieselbige Frage auch kühnlich vorlegen / vnd ob einige gefunden würde / die da sagen wolte/sie wüeste ein solch Mittel/so würde sie damit an Tag geben / daß sie nicht wüeste/

was vnd wie dieser Handel getrieben wüede/was sie aber dieses nicht/so mag sie sehen/wie es vmb ihre seeligkeit stehe / dann es gebühret ihr zu wissen.

Bitte demnach es wolle ein jedweder dieses/vnd was ich hierunden fernere sagen werde / fleißig lesen/ich werde es doch noch nicht alles sagen/dann die Zeiten sein also beschaffen / daß sie es nicht leiden wollen. Vnd was ist sichs zu verwundern / daß es allemhalben so voll Zauberer ist? Laß vns vielmehr verwundern vber der Teutschen Eherheit / vnd deren so den Nahmen der Gelärthen trage/ihre große Unwissenheit.

Daher kompts daß diese Herren welche guter ruhe vnd bisen gewohnt sind / hinderin warmen Offen zwar ansehnliche grosse Discurs, von der peinlichen Frage führen können / aber weil sie niemahls den geringsten schmerzē gefühlet/ja ihme dessen niemahls daß geringste eingeildet / sie demnach die Tortur so geringschäsigg achten / vnd deswegen auch die arme Sünder soliederlich darzu erkennen / vnd gemahnet mich mit derselben als wann ein Blinder von der Farb vrtheilen wolte/deren Schein er sich nicht einbilden kan. Vnd Reimbt sich demnach auff dieselbige nicht vbel was die schrift beim Propheten Amos am 6. v. 6. sagt: Ihr trincket den Wein auß den Schalen/vnd salbet euch mit Balsam/vnd bekümmert euch nichts vmb den schaden Joseph etc. Solten aber diese Herren selbst nur vmb ein halb viertentheil einer viertelstunde mit der Folter angegriffen werden / was gilt sie würden alle ihre philosophi vnd weißheit plözlich zur Erden fallen lassen / vnd würde

würde ihre kindische Unwissenheit / so sie  
ihnen vor grosse Weisheit eingebildet gar  
bald an Tag kommen.

Drumb so schliesse ich nun / vnd halts  
mit einem meiner guten Freunde einen  
vornehmen Mann / welcher solcher Ge-  
stalt zu scherzen pflegt / doch aber die War-  
heit daran sagt: En wårumb bemühen  
wir vns so heffig das wir Heren vnd Zau-  
berer vbertommen? hõret ihr Richter / ich  
will euch bald weisen wo sie seyen? Nur  
frisch heran / greiff Capuciner Jesuiten al-  
le andere Ordens Persohnen an / vnd Fol-  
teret sie / sie sollet wohl bekennen / wo nicht  
Folteret sie zum zweyten dritten vñ vierten-  
mahl / was gilt sie werden bekennen / wol-  
len sie aber noch nicht dran / so beschweret  
sie / Dann sie haben sich bezaubert / der Teuf-  
fel helt ihne das Maul zu / firt ihr nur  
fort / sie werden ohne zweiffel sich bloß ge-  
ben: Wolte ihr aber deren mehr haben /  
greiff die Prælaten Cannonichen Docto-  
ren etc. an / sie bekennen gewißlich / dann  
wie wolten doch solche zarte Herzen die  
schmerzender Tortur außstehen? wolte ihr  
noch mehr Zauberer haben / laß mich euch  
Foltern / vnd hernacher ihr mich hin wie-  
der / in Wahrheit ich werde nicht leugnen  
was ihr bekennet habt / vnd also werden wir  
dann alle sampt Zauberer sein: Vnd also  
wird sichs weisen / ob wir so herzhafft vnd  
stark seyn / das wir vnser Unschuld durch  
solche vnd so oft wiederholte Schmer-  
zen bewahren können / aber möchtestu sa-  
gen / es ist nicht war was du von so ofter  
wiederholung der peinlichen Frage schrei-  
best / sintemahl die Rechten nicht zu geben /  
das man die Tortur repetiren solle /  
es thun sich dann Neue vnd zwar sehr

starcke indicia hervor: Antwort / ich rede  
nicht von dem was die Rechten disfalls  
verordnen / oder auch die Vernunft selbst  
vorschreibt / sondern was zu dieser Zeit die  
Richter hin vnd wieder zu thun pflegen.  
Ich weiß gar wohl das ein anders sein sol-  
te / ein anders geschicht aber: Vnd das  
wird auß dem was folgt desto klarer wer-  
den Frage demnach.

## Die XXI Frage.

Ob die jenigen welche des Lasters  
der Zauberey beschuldigt / vnd  
deshalben angeklagt werden /  
mehr als einmahl Gefoltert wer-  
den sollen?

R. Diese Frage muß man in zwey  
Theil vnderscheiden / also das es  
zwo Fragen werden / ist demnach die erste  
Frag diese:

## I.

Ob man die jenige welche einmahl auff  
der Folter bekent haben / aber nach der  
Folter wieder ruffen / weiter Foltern solle?

## II.

Ob man die jenige weiter / oder noch ei-  
nest Foltern könne / welche einmahl auff der  
Folter aufgehalten / vnd nichts bekennet  
hat?

Antwort auff die erste Frage ist  
diese; etliche wollen das wann ein auff der  
Folter das Laster bekennet hat / vnd hernach  
wieder zu ruck fällt vnd leugnet / selbige  
auch ohne weitere oder neue indicia wie-  
der Gefoltert werden könne / vnd dahin ist  
zu verstehen l. 16. in princ. ff. de quæst.  
welche schlecht hin also redet vnser hoch-  
löbliche Voreltern haben vorordnet /  
das

Das man die Peinliche Frage wohl wiederholen könne. Vnd ist diß die Ursache diweil die erstmahlige auff der Folter außgelassene Bekantnuß einen halben Beweißthumb erstattet/ vnd eine satzsame anzeige zur Tortur an handt gibt/ wie Welenb. an diesem Orth sehet: Zu welchem kompt daß durch diese wiederuffung die vorige indicia deswegen sie Gefordert worden/ nicht geerndt noch umbgestossen seind/ endlich (sagt Lessius) wann man die Peinliche Frage/ in diesem Fall nicht wiederholen könnte/ so wehre diß Mittel allerdings vergebens vnd vnschont/ dann niemand würde nach außgeschandener Folter dessen gesthe/ oder dasselbig genehm halten was er auff der Folter bekennet hat/ wann er wüßte daß er deswegen nicht weiter gepentigt werden dürfte/ vnd solcher Gestalt würde (wie marit. schon darvor redet) der Galgen zur Weibriben werden/ vnd die Laster ungestrafft bleiben.

Doch hat man sich/ wie ich droben erinnert hierbey vorzu sehen/ daß man nicht außs höchst/ zum drittemahl die Tortur gebrauchen könne/ womit dann auch Decrius libr. 5. quæst. 9. & Farin. quæst 38. n. 96. Uber einstimmen/ welcher diejenige Richter so weiter auß zur dritten Tortur schreiten Hencker nennet.

2. Ich aber halts gänglich darvor/ daß wann eine nach erster Tortur zuruck fällt vnd leugnet/ vnd deswegen zum zweytenmahl auß gezogen wird/ auch zum zweytenmahl bekennet/ aber nach erlassung der Folter wiederumb leugnet/ daß man gegen dieselbige zur dritten Tortur nicht schreiten/ sondern sie loß lassen sollen.

Behüte mich Gott/ daß ich/ der ich weiß

was der schmerz der Tortur auff ihme habe/ vnd wie vnteidlicher sey/ ein anders sagen oder Lehren solte: Ich serge in warheit/ daß alle diejenige dermableins an ihrem Ende ein vnbarmhertzig Urtheil vber sich erfahren werden/ welche so Vnbarmhertzig grunig vnd Grausamb seind/ daß sie einem Menschen eine solche Pein anthun lassen/ welche sie wann sie dieselbe nur daß geringste in ihrem Verstand begreifen könnten/ keinem vnvermünftigen beest/ ohne mitteln wolrden anthun können: Das weiß ich daß kein Edelman in Teutßlande geu gegeben würde/ daß man seiner Jagthunde/ wie solcher Gestalt zerreißen möchte/ wer woltes dann gern gestatten/ daß mans einem Christen-Menschen thut?

II.

Auff die zweyte Frage gebe ich zur 3. Antwort daß man diejenige welche einmahl die Tortur haben außgestanden/ vnd nichts bekennet hat/ ohne newe/ sondern klare vnd scheinbare anzeigungen nicht wieder Foltern solle/ vnd dahin gehen Clar. Menoch. Tholos. Farin. Dyn. Alber. Vittalob Sylvest. Azo Less. vnd ins gemein die andere/ so Juristen auß Theologen. Vnd dieses wird beweuret ex l. 18. §. 1. ff de quæst. da also sehet; wann ein Beklagter mit stärkeren gründen der anzeigungen beschweret wird/ so kann man die Peinliche Frage wohl gegen ihn repetiren, vorab da man mercke/ daß er vorhin sein Gemüth vnd Leib erhartet gehabt. Da dann zu mercken/ daß alhier stehet daß wort evidentioribus, welches dieses nach sich treget/ daß solche indicia stärker vnd klärer sein müssen auß die vorige.

R ij

daher



Daher sagt auch Delr. libr. 5. sect. 9.  
 „ Das man nimmermehr die Folter  
 „ repetiren solle/es komm:n dan newe/  
 „ vnd zwar einer andern Arth / auch  
 „ mehr gewis: vnd klärere anzeigun-  
 „ gen zur Hand / vnd daß darbeneben  
 „ der beklagte so starck vnd herrschafft  
 „ seye / daß er die vorige Folter in sei-  
 „ nem Gemüth vnd an seinem Leib ha-  
 „ be aufstehen können. Vnd das ist des  
 „ Delrij Meynung allerding: dem ob ange-  
 „ zogenen Rechtsak ähnlich

4. Die Ursache dessen ist genugsamb am  
 tage: Sintemahl in der Beklagte die vorige  
 indicia vnd anzeigungen / wie starck auch  
 dieselbige gewesen sein mögen / durch die  
 aufgestandene Tortur purgiret vnd dar-  
 nieder gelegt hat/also daß deswegen der ge-  
 fangene als vnschuldig befunden absolvi-  
 ret werden solte / doch wollen andere daß  
 wann einer vollkomblich gepeinigt wor-  
 den / derselbige dann durch einen voll-  
 kommenen beweis / welcher gegen ihn vor-  
 handen sein möchte / darnieder gelegt habe/  
 inmassen wieder andere Doctores weit-  
 läufftiger weisset Farin. Prax. Crimin. lib.  
 1 tit. 5. quaest. 40. Vnd demselben beyfellt  
 Delrius libr. 5. Sect. 2. Tanner. Vnd an-  
 dere. Auf welchem folgt / daß eine beklagte  
 ohne newe begründe indicta zur zweyten  
 Folterung nicht gezogen werden könne/  
 man wolle denn sagen/daß man jemanden  
 ohne vrsach Peinlich fragen könnte/welches  
 aber vnerhört / vnd aller billigkeit zu wie-  
 der ist.

5. Daß aber die Rechten wollen / daß die  
 jenige indicia , darauff man zur zwey-

ten Folter schreiten möge/ stärker vnd klä-  
 rer sein sollen/als die vorige / deswegen die  
 erste Tortur vorgenommen worden / solchs  
 ist an sich der Vernunft gemäß: Dann  
 vor ein ersts ist: der Natur gemäß/daß  
 wann der Beklagte die jenige argumenta  
 gründe vnd anzeigungen/damit er anfangs  
 ist angegriffen worden vberwunden hat /  
 man ihne/ so man ihn anders vberwindert  
 wolle / mit stärkeren argumenten vnd  
 waffen angreifen müsse: Zu deme dieweil  
 es nicht fehlen kan / daß die zweyte Tortur  
 vngleich schrecklicher vnd schmerzlicher fal-  
 le/als die erste / da der arme Sünder noch  
 frist vnd von vngeschwächten Kräften  
 war/so erfordert es ja die Vernunft selbst/  
 daß man darzu nicht/dann auß sonderba-  
 ren erheblichen Ursachen/vnd daß die indi-  
 cia auch so viel stärker seyen/als die vorige/  
 gelangen solle.

Bleibs also darbey / wie die Rechten sa-  
 gen/der Beklagte zum zweytenmale ge-  
 foldert werden könne / doch also daß er mit  
 anderen gewissen gründe/das ist mit neuen  
 vnd so viel stärkeren oder schwereren indi-  
 cius bestrickt seye.

Vnd gehöret auch noch dieses darzu / 6.  
 wie Farin libr. 5. quaest. 38. num. 77. vnd  
 vor ihm Par. de Put. Angel. Mars. Ay-  
 mon. Blanch. Carrez. Guid. de Zuffar.  
 Bofs. Clar. Menoch Franc. Personal.  
 Bertazz. vnd andere schreiben / daß solche  
 indicia nicht allein stärker vnd schwerer  
 seyen als die vorige / sondern daß sie auch  
 einer anderer Arth vnd wesens seyen/  
 als ( wie dieser Author zum Exempel seht )  
 die vormahlige indicia so gegen den  
 Beklagten obhanden wahren / ziens-  
 gen auff: hoh Geschrey / oder daß  
 er ge-

er gegen den Todtgebliebenen Feind  
schafft getragen hette / auß diesen in-  
dicien vnd anzeigungen / ist er tor-  
quiert worden / vnd hat nichts bekennet:  
Nach der Hand kompt ein Zeu-  
ge darzu / der sagt er habe gesehen / daß  
der Beklagten / den Todtgebliebenen  
verwundet habe / oder daß er mit ei-  
nem blossen Degen gangen seye &c.  
dasselbige seind neue indicien, wel-  
che von den vorigen in der Arth vnd  
wesen vnderchieden sind: Wann a-  
ber der Beklagten vorhin wegen v-  
ber ihn erwiefsenen bösen Geschreis  
ist gefoltert worden / vnd hats vber-  
standen / ob dann schon hernacher an-  
dere mehr Zeugen darzu kommen /  
vnd das böß Geschrey / noch weiter  
beweisen / so erzwingen doch solche  
Zeugen / kein neues indicium, son-  
dern allein einen neuen Beweiß-  
thumb / des vorigen indicij &c.

[Quod parum attenditur in praxi  
apud modernos aliquod Cæsarios, qui  
noves probationes ejusdem indicij, pro  
novis indicij, recipiunt.]

7. Ob nun wohl dieses nicht allein den  
Rechten / sondern der Vernunft selbst also  
gemäß ist / vnd derwegen billig allenthalb /  
vnd auch in den aufgenommenen Lastern  
gelten vnd statt haben sollte: So wirds  
dennoch (nach deme die Tyranny vnd  
Unbarmhertzigkeit vieler Menschen Her-  
ken / dermassen ingenommen / daß sie sich  
vmb ihres nächsten Leib vnd leben / wenig

bekümmern) in der täglichen Praxi, weit  
anderst gehalten / wie dann dasselbig Farin.  
an obgedachtem Drth num. 76. erkennet /  
vnd vor ihm Clar. libr. 5. §. fin. qua st. 64.  
vnd der von ihm daselbst angezogene Bru-  
nus, welcher nicht allein bezeuget / daß er es  
also habe practiciren sehen / sondern auch  
sein rund bekennet / daß er es selbst / ob wohl  
vbel vnd widerrechtlich also practiciret  
habe / die Ursachen dieses / will ich bey fol-  
gender Frage beschawen.

Vnder dessen werden die nicht vbel thun / 8.  
die dieses lesen werden / vnd noch einen  
tropffen rechtschaffenes Gewissens bey sich  
haben / daß sie die Richter warnen / vnd ih-  
nen wohl zu Gemüth führen / daß diese Pra-  
xis ohne schwere Sünde nicht gebraucht /  
oder deren nachgangen werden könne: Ur-  
sache ist diese / die weil man solcher Gestalt  
stalt ohne Ursach / seines nächsten Leibe /  
das größest Unglück zu füger: Müßen es 9.  
nun etliche Geistliche gestehen / daß der je-  
nige eine Todtsünde begehe / welcher einem  
andern ohne Ursache / sechs oder sieben / ob  
wohl nicht tödtliche / doch sehr schmerzhaff-  
te Wunden / etwan mit einem Gewehr o-  
der Knüttel / in den Kopff oder in die Arme  
schlägt oder hawet / so wird sich derselbig  
vielmehr versündigen / welcher einem mit  
solcher Pein / die wann sie einer auch nur  
eine halbe viertel stunde erwegen müste / ei-  
nen viel größeren schmerz / als wann einer  
derselben Wunden / zwanzig empfangen  
hette / verursachen angreiffet vnd plagen  
läßt.

Ja so derselbig eine Todtsünde begehet /  
welcher einem andern ohne Ursache / beyde  
Hände abhawet / so muß auch der jenig  
tödtlich sündigen / welcher einen andern /  
R ij ohne

ohne Brsach auff die Folter spannen / sin-  
temahl Farin. qua st. 42. num. 14. auß  
gemeiner Lehr der Rechtsgelehrten / es  
darvor haltet / daß die Tortur eine viel  
schärfere Straffsey / als die abschneidung  
beyder Hände.

10. Dieweil nun deme also ist / verwunde-  
re ich mich offermahls / wie doch etliche  
Leute so gierig vnd grümmig auff's Foltern  
sein können / daß sie weder andere Leute  
an ihren Leibern / noch ihrer selbst an ihrem  
Gewissen verschonen? Ich vor meine Ver-  
sohn / wann ich je zu sündigen Lust / vnd mir  
(wofür mich **G D T** gnädig behüten  
wolle) mir vorfesslich fürgenommen hette /  
zur Hölle zu zulauffen / wolte ich doch auß  
dieser Straffes nicht hin wandern / son-  
dern einen lustigen vnd amüthigern  
weg suchen.

Einwurf.

11. Ja sprichstu / wann sich eine so leichtfertig  
durch eine einzige Tortur loß würcken /  
vnd sich dardurch rein brennen könnte / so  
würden wir nicht viel Heyen haben / oder  
verbrennen können / sondern würden  
damit bald ein Ende machen müssen.

Antwort / diese Reden sind mir nicht  
seltsam / habe die selbe zu mehrmahlen gehö-  
ret / dann wann ich offermahls die jenige /  
so diß Werck treiben / bescheydentlich erin-  
nert / gewarner vnd vermahnet / daß sie sich  
wohl darbey vorsehen / vnd behutsamb ver-  
fahren möchten / haben sie zu ihrer entschul-  
digung / vnd mich zu schweigen / anders  
nichts zu Antworten zu geben gewußt / als  
dieses: Wann sie anderster verfahren  
sollten / als wir sie es herbracht / so  
würden sie mit dem Process / nicht  
wohl fort kommen.

Es erfreuet mich aber / daß sie zu ihrer 12.  
Beschönung solche discursen vorbringen /  
welche ich nicht wiederlegen kan / wie ich  
dann diese obige nicht wiederlegen kan. Der  
günstige Leser so es ihm gefället / vnd er  
weiter als auß Morgen siehet / mag diesen  
Knoden auflösen: Meines ermessens sa-  
gen sie also: Wofern wir nicht das jentz  
an hand nehmen vnd thun werden / wel-  
ches der Vernunft / der Billigkeit / vnd  
den Rechten zu wieder ist / oder werden  
wir vns nicht außs gröbest verständigen /  
vnd diejenige welche ihr Recht außgestan-  
den / vnd sich purgiret haben / ohne neue  
Brfachen vnd anzeigen / mit neuer  
Marter vnd Peinigung hernehmen / so  
werden wir nicht lange Zaubersehen habē /  
so werden wir nicht viel Köste zu richten  
können. Nun wollen vnd müssen wir a-  
ber Köste machen / wir müssen Zauber-  
sehen haben / sie kommen her wo sie wollen /  
sey auch den Rechten Lieb oder Leid: Ist  
das nicht eine feine Meinung / Krafft de-  
ren wir eine so große Zahl von Zauberern  
vnd Heyen haben / daß viel fromme vnd  
Gottsfürchtige Männer neben mir sol-  
ches öffentlich her auß zu sagen vns ge-  
schewet.

Du liebes Teutschland / daß du so 13.  
viel Zauberer vnd Zauberinnen gezeugt  
hast / kein wunder ist es / so du etwan die Au-  
gen auß deinem Haupt geschrieben / vnd  
aufgeweiher hast / also daß du dieses nicht  
wohl sehen vnd vernemen kanst / Du  
blinde Welt / siehe vnd höre doch dermahl  
einß / die Richter sagens / ja sie ruffens  
gleichsamb mit diesen Worten auß: Wohl-  
an sollen wir thun was recht vnd billig ist /  
sollen wir deme folgen / was vns die Recht-  
regulirte

regulirte Vernunft selbst hoist / so können wir keine Zauberschen verbrennen &c. Ich vor meine Person habe nicht / daß ich diesem schluss widersprechen könne / sondern gestehe es selbst / ich weiß aber gleichwohl nicht / woz ich darauß Antworten solle.

14. Verwunderemich demnach nunmehr vber den tieffsinnenden Mann Tannerum nicht mehr / welcher nach dem er in seinem Buch von den Zauberschen bey der 5. Frage nu. 13. vnder verschiedene Mittel zusammengetragen / wie man diß Inkraut vertilgen vnd abschaffen möchte / vnd andern auch diesen verständigen vorschlag thut: Daß man nemlich die Process bey diesem Wesen nicht lang auff schieben / sondern dieselbe nach Aufweisung der Rechten / entweder mit Hinrichtung deren schuldigen / oder mit Loßlassung deren / so die gegen sie eingebrachte indicia / durch die Tortur abgeleinet hette / schleunig zu End führen solte. Aber was hilffts Bücher hiervon zu schreiben / sintemahl dessen ohngeachtet Richter vnd Commissarien nichts desto weniger fortfahren werden / wie sie angefangen / dann sie haben dessen ihre Ursachen / wie in folgendem Capitull gesagt werden soll.

Die XXII. Frage.

Woher es komme / daß viele Richter die Beklagten doch nicht loß lassen / ob sie sich schon in der Tortur purgiret haben?

1. R. Ich hab's noch nie viel gesehen / wie wohl ich offtermahls an Drehe gewesen / da ich's wohl hette sehen können vnd

sollen / daß eine / welche die erste Tortur mit leugnen aufgestanden / vnd also billig entschuldige sein solte / were loß gelassen worden / sondern welche einmahl den Kerker betreten / die werden sehr schwerlich wieder erledigt: Vnd scheint dieses bey vielen / ein sonderbarer Eyffer zur Gerechtigkeit / vnd inbrünstige Liebe zur Tugend zu sein / aber es fehlet weit daran / daß die Tugend zu solcher vbermaß geneigt were / sintemahl dieselbe innerhalb dem Mahl vnd Schranken sich verhalte / so ihro von den Rechten / vnd der Vernunft vorgeschrieben werden / mich dünckts vielmehr daß dieses die Ursachen des auffhaltens seyen.

I.

Sie wollen vnd müssen Leuthe haben / 2. so sie verbrennen / wie ich bey voriger Frag angezeigt: Vnd weiß ich nicht / wie ich die selbde Vngestümmigkeit verstehen / vnd ob ich dieselbe den Richtern / oder der hohen Obrigkeit zuschreiben solle.

Hierzu kompt daß es die Richter vnd Commissarien ihnen gleichsam vor einen schimpff zu ziehen / daß sie jemanden so leichtlich wieder loß geben solten / angesehen man darvor halten möchte / sie hetten sich etwan in annehmung zur Haft / oder auch mit der Tortur gegen die vnschuldig Beklagten vberseyt / allhier muß ich sagen / was ich vor zwey Jahren gesehen habe: Ich ware damahls an einem Drehe / da man auch mit dem Heyen Process einen Anfang machte / da war eine Weibs Person hieß Gaja, die wurde einzig vnd allein von deswegen / daß sie bey ihren Nachbarn im Dorff ein böß Gerücht hatte / zu erst angegriffen / vnd auch wegen eben derselbig Ursache Gefordert / diese

diese besagte so bald die Titiam vor ihre gefellin/diese besagung gald daselbst so viel/ daß auch die Titia gefänglich angenom- men/vnd gefoltert wird: Selbige aber v- berstund die Tortur vnd bekennete nichts/ inmittelst wird die Gaja zum Feuer hien- geführt / im aufführen als sie zum Todt mit Beicht vnd Buß wohl bereitet hatte / bekennet sie ihrem Beichtvatter/das sie die Titiam vnschuldiger Weise/auß Pein der Marter besagte / vnd derowegen sich hoch veründiget/das sie eine vnschuldige Per- sohn / in solch Elend gebracht hette / sie sey willig vnd bereit mit ihrem Todt zu bezeugen/vnd zu versiegeln/das sie von der Titia anders nichts/dann all Ehr vnd guts wisse / wie sie dann auch mit solchen worten/ zum Feuer zu gangen.

Da wehresja nun in allwege billig ge- wesen/das man die Titiam los gelassen hette/deren man so schlecht bewanten Sachen nach / auch mit der Gefängnuß von An- fang hette verschonen sollen: Aber sie ist dannoch nicht erlassen werden / Ursache: Die Richter besorgten sich / das es ihnen für eine leichtfertigkeit würde gedeutet werden / wann die Titia solcher Gestalt wieder los werden solte. Ist das aber nicht eine schande vnder Christen / vnd aller bil- ligkeit zu wieder.

## III.

4. Der Hencker selbst ziehet seinem Eh- renstand vor eine sondere Mackel vnd schimpff an/das eine solcher Gestalt / auß seinen Händen entkommen solte / gleich- sam als ob er seine Kunst vnd Handwerck nicht recht gelernet hette / das er einer so schwachen armseeligen Weibspersonen / das Maul nicht hette eröffnen können.

## IV.

Die heillose Geldsucht / thut auch viel / darbey / vorab wann Richter vnd Com- missarien/vnd andern so damit zu thun ha- ben/auff jeden Kopff/ein gewiß Salarium bestimpt ist / dann solches wollen sie ihnen nicht gern entgehen lassen. Dann so ist es mit vns Menschen beschaffen / daß wir nicht alle so heilig vnd vngelüftig seind/das vns nicht bisweilen der glantz / des Goldts oder Silbers/das Gesicht verblöden solte.

Dahero kompts (wie ich offermahls 6. gesehen/vnd darüber geseuffzet) das sie al- lerhand rücke vnd schwenckesuchen / da- mit die jenige so sie wollen / nicht vnschul- dig erfunden werden/da werffen sie diesel- bige in ein böser Gefängnuß / plagen vnd quelen sie daselbst/durch stanck vnd vnflatz zähmen sie mit kält vnd hitze/schicken einige vngestümme vnerfarne Priester / so sich anfangs darzu eingebettele haben/vnd da- hero nunmehr der Richter oder Commis- sarien Knechte seind/zujhnen / welche bis- weilen so arg seind / als die Hencker / wie hieroben angezeigt/spannen sie von newem auff die Folterbank / vnd plagen vnd äng- stigen sie so lang vnd viel / bis sie die arme außgemergelte Creatur zur Betanmuff / die sehe wahr oder vnwahr/genötigt haben.

Dann da mangelt es an newen sündlein 7. vnd griffen nicht/wie man zu anderwertli- cher Folterung schreiten/vnd inmittelst das Gewissen ihn so weit schlaffen weisen solle/ ob schon (wie jetzt gesagt werden solle) keine neue indicia vorhanden seind / dann da- mit sie nicht vor einen weichling/oder vor einen der peinlichen Sachen so gar vn- erfahren außflachen mögen / so will ich ein- mahl ein wenig/auff ihre Seiten treten/ vnd

vnd zum wenigsten die jenigen so hierbey noch etwas roh / oder vnwissend vnd vn-  
erfahren sein möchten / zeigen / durch was  
griffe sie darzu gelangen mögen.

## Die XXIII. Frage.

Vnder was schein man vermeine zu  
behaupten / daß man auch ohne  
neue indicien, die Tortur re-  
petiren könne?

1. **S**eyn ist nicht einer allein/welcher  
sich die gewissen freye Richter zu  
gebrauchen wissen / vnd sich deren auch in  
praxi wirklich gebrauchen / vnd sind wie  
folgt.

## I.

1. Bart. in l. 18. §. 1. ff. de quaest. ist der Mei-  
nung daß es in des Richters Gewalt vnd  
willkühr stehe / ob er einen armen Sünder  
welcher in der ersten Tortur nichts bekennet  
hat / zum andernmahl hernehmen las-  
sen wolle / vnd damit stimpf auch vberem  
Bald. in l. 2. nu. 10. C. q. met. Caus. des  
gleichen Par. de Put. Marfil Carald. Me-  
noch. vnd andere welche vom Claro vnd  
Farin. quaest. 38. n. 87. angezogen werden.  
Vnd dieses kompt den Richtern vnd  
Committarien eben wohl vnd nach ihrem  
Wunsch zu Pass / da können sie sagen:  
Wir folgen dem Bart. Bald. vnd anderen  
vor allegirten Doctoren / vnd warum sol-  
te vns dann nicht erlaubt sein / nach vnserm  
bedürffen / die Tortur zu wiederholen?

2. Wolte aber einer alhier sagen; daß ar-  
bitrium iudicis müsse gleichwohl nach  
den Rechten reguliret sein / wie solches vor-  
angeregte Doctores wohl angemerckt / so  
haben sie diese Antwort zur Hand; daß ein  
Richter in den Criminibus exceptis, die

Rechten wohl vber schreiten möge Vnd ist  
also dz arbitrium iudicis (die Richterliche  
willkühr) eine semper freye Herrscherin / dar-  
wieder niemand / sie verlauffe sich auch so  
hoch als sie wolle / zischen / wenigens sie dar-  
über zu red stellen darff.

## II.

Andere sagen vnd Lehren / daß man als 3<sup>e</sup>  
dann vnd auff solchen fall / da die erstmah-  
lige Tortur nicht Sufficiet oder gung-  
samb gewesen / zur zweyten wohl schreiten  
möge / in massen Clar. libr. 5. quaest. 64.  
solche also prohibiret / welche Tortur aber  
vor Sufficiet zu achten sey / daß sie aber a-  
bermahls in der willkühr vnd Bescheid-  
heit des Richters / sagt Deir. liber 5. l. et.  
9. Damhoud. prax. Crim. cap. 38. vnd  
andere hin vnd wieder / vnd schreibt Clar.  
an angezogenem Ort mit nachfolgenden  
worten: Es pflegen die Richter / wann  
sie den Beklagten von der erstmahli-  
gen Folter los lassen / ins protocoll  
zusehen; daß solchs der Meinung ge-  
schehe / daß er noch einst torquiret  
werden solle etc.

Vnd dieses kompt den Gewissens-  
schweiffigen Richtern / abermahls wohl  
zu Pass / in dem mahl sie solcher Gestalt / wann  
vnd so oft es ihnen beliebt sagen können /  
die erste Tortur sey nicht vollkommen ge-  
wesen / vnd werden eine jede Folter also  
heissen / welche dem Beklagten die Zung  
nach ihrem Belieben noch nicht gelöst hat /  
vnd ist dieses gleichsam ein allgemeiner  
Grenpelmareck / wo selbst solche Rich-  
ter zu Vndertrückung der vnschuldigen /  
materi vnd wahre vberflüssig finden kön-  
nen. Daher da heifts: Man Torquire den  
Schelmen / bekennet er wohl vnd gut / wo  
nicht

nicht / Ey die Tortur ist nicht Sufficient gewesen / man muß ihn morgen noch besser anspannen / bekennet er als dann noch nicht / so muß er noch einft dran.

## III.

5. Von gleichem stoff ist dieser handgriff / welchen Bar. t. in diet. l. 18. §. 1. vorschreibt da er sagt / daß dieser lex, wie in gleichem l. 16. also zu verstehen sey / das man nemlich die Peinliche Frage nicht repetiren solle / wann die vorige indicia etwas schwach gewesen / alsdann aber wann sie schwer vnd starck gewesen seyen / hats nicht zu bedenken / das man zur zweiten Tortur gehe / vnd diese des Bartholi erklerung gegället dem Farin. quest. 38. n. 79. so wohl daß er zeugt / der Bartholus habe in diesem Fall recht meisterlich geredet / de Bartholo folgen hierinne Paris de put. Marf Bos. vnd andere welche Farin. daselbsten anziehet / welchen aber Boer. Carriz. vnd nach desselbigen Meinung ( wie Boer. wil die gemein Lehr der Rechtsgelehrten wiederstrebet / deme sey wie ihm wolle / es ist dieses ein solcher praxtext. dessen sich ein jeder nach seinem belieben gebrauchen kan / in deme es bey ihme stehet die indicia vor starck oder schwach zu halten / vnd wann es ihme beliebt die Tortur zu repetiren. kan er sagen : Die indicia seyen in Wahrheit nicht gering / sondern von grosser Wichtigkeit gewesen.

## IV.

6. Dieses so ihnder folgt / hilfft auch nicht wenig / daß etliche Richter darvor halten / daß sie bey diesem erschrocklichen Laster / wohl befugt seyen / die peinliche Frage eine ganze stunde / ja wohl fünff viertel stunde lang zu continuiren, dann so lehret Farin.

quest. 38. num. 54. vnerachtet es der gemeinen Sagung Papp Pauli des dritten vnd (wie mich bedünckt) der natürlichen / oder je der Christlichen Lieb zu wieder ist / wie droben quest. 20. angedenket ist / vnd damit sie solche Zeit desto nützlicher zu bringe / so theilen sie diese Zeit in zwey oder drey Theyle / damit sie die folgende Tage / auch etwas zu foltern haben.

Darumb argumentiren sie also : Die 7. weil vns erlaubt / einen eine stund lang zu foltern / so haben wir ja auch Macht / vnd stehets vns frey / solche stunde in etliche Stücke zu theilen etc. aber in Wahrheit ein schlechter Aufzug / dann ob ich ihnen gleich das erste / daß sie nemlich die Tortur eine stunde lang continuiren möchten / nachgebe (wie ich doch nimmermehr thun kan) so würden sie dennoch darauß das zweyte ohne sonderbare Grausamkeit nicht erzwingen können / angesehen dyes vngleich schmerzlicher hergehet / wann die folterung vber eine weile erneuert / als wann sie an einem stück continuiret wird. Dann ein jedweder leichtlich zu erachten hat / daß wann der Leib vnd das Gebluth / durch die vorige Schmerzen erkaltet vnd erstarrt / vnd vber das / das menschlich Herz die Nacht aber auß Furcht / der abermahls bevorstehender Straff erstreckt ist / die anderwertliche Tortur. als dann viel schwerer vnd schmerzhafter falle als die erste / welcher excess ohne grosse schwere Sünde nicht verübt werden kan / auß Ursachen / so droben 21. quest. num. 8. & 9. gesetzt / zu vernehmen stehen.

## V.

Hierzu kompt die autoritet, Würde 8. vnd Ansehen Jacobi Sprengeri, vñ Henrici

Henrici Inſtoris, welche den Malleum  
maleficarum geſchmiedet haben/vnd vor  
dieſem vor Kegermeiſter vom Apoſtoli-  
ſchen ſtul/in Teuſchland geſchickt worden/  
dann dieſe lehren außdrücklich: Daß man  
die arme Sünder / welche nicht bekennen  
wollen / öfter ſtorquiren möge / nicht  
zwar (wie ſie es nennen) per modum re-  
petitionis, ſed continuationis, das iſt  
nicht in Meynung die Folter zu wiederho-  
len/ſondern dieſelbe zu erſtrecken/ihre wör-  
te lauten part. 3. quæſt. 14. pag. 513. alſo:

„Trüge ſichs zu daß der Beklagter/  
„zum ſchrecken vnd Bekantnuß nicht  
„möchte gebracht werde/ ſo muß man  
„den zweyten vnd dritten Tag / wie  
„der mit ihm zur Folter, dieſelbe zu er-  
„ſtrecken / nicht aber zu erwidern  
„(ſinnewahl man die Tortur nicht er-  
„widern ſoll/ohne neue indicia) vnd  
„alſdann ſoll man ihm folgendes  
„Breithal verlesen: Vnd wir Richter  
„reſehen dir den oder den Tag an / die  
„peinliche Frage an dir zu continui-  
„ren, auff daß wir auß deinem Munde  
„die warheit hören. Iſt dieſes nicht  
eine artige Meynung/werdenicht dadurch  
den boßhaften Richtern Thüren vnd Fen-  
ſter außgehan/ zu thun was ſie gelüſtet?

„Sie ſagen: Wir wollen die Tortur  
„nicht wiederholen. Dann das ſey fern  
von vns/daß wir daß ſelbe ohne neue vnd  
wichtige Urſachen ihun ſolten / ſondern  
wir wollen dieſelbe auff einen andern  
„Tag vollziehen. Wir wiſſen wohl/ daß  
es wieder Recht vnd die Vernunfft wehre/  
die peinliche Frage zu erwidern/behüt vns  
Gott daß wir ſo vnmenschlich vnd grau-

ſam ſein ſolten/wir wollen allein dieſelbige  
auff ein andermahl erſtrecken/dann dß ſol-  
ches zuläßig ſey/dß wiſſen wir/vnd da habē  
wir auff vnſerer Seiten / vortreffliche vnd  
in dieſer materia wohl erfahrene durch gantz  
Teuſchland/bey dem Inquiſitions weſen  
gelübte vnd berümbte Geiſtliche vnd an-  
dächtige Männer auff vnſer Seite. c. vñ wer  
will ſolche Richter alſdann vnrecht geben?

Was ſoll ich allhier ſagen? Solts auch  
möglich ſein/daß geiſtliche Männer vnd  
Priester ſolchs ſagen/vnd in einer ſo wich-  
tigen Sachen gleichſam kurtweilen dürf-  
fen? In warheit meines erachtens iſt die-  
ſes eine ungeiſtliche Grausamkeit/vnd be-  
ſorge ich nicht heut allererſt / daß vorbefag-  
te Inquiſitores die groſſe mege der Zaube-  
rer vñ Hexen / erſtmahls in Teuſchland  
brauche haben/vnd ſolchs durch ihre vnbe-  
ſcheidene (verſchiedene ſolt ich ſagen) Tor-  
tur vnd peinigung.

## VI.

Es finden ſich auch etliche die da lehre / 9.  
daß wann ein armer Sünder/ſo viel Laſter  
oder Miſſethaten hette / daß er auff einen  
Tag vmb ſie alle nicht peinlich gefragt  
werden könnte/daß man denſelben alſdann  
auch wohl mehr dann drey mahl torqui-  
ren möge/alß zum Exempel) wann er we-  
gen fünf vnderſchiedener Uebelthaten  
beklagt/vnd deßwegen ſtarcke vnd hefftige  
indicia wider ihn vorhanden wehren/  
vnd wehre derwegen auff drey derſelben  
Uebelthaten drey mahl torquirt, dß man alß  
dann die peinliche Frage/ober die andere be-  
de Laſter auch zu zweyen mahlen an Hand  
nehme möchte: Wie dann auch dß Beklagte  
wann er durch eine vollſtändige zum 2. te od  
3. ten mahl erwiderte Tortur dahin bracht  
iſt / daß er ober ſich ſelbſt bekennet hette /



zum vierten vnd fünfftenmahl torquiret werden kann/damit er auch seine Gesellen Namhafte mache / Vrsach: Dieweil er vorhin seiner Gesellen halben nicht ist gefragt oder examiniret worden/wie Vehr. in Anhang seines fünfften Buchs quæst. 34. fol. 891. auß dem Binsfeld anziehet. Ist nun deme also / was wird dann nicht geschehen in dieser materi der Zauberer bey welchen so viel Easler zugleich mit einlauffen? wie viel wege werden Richter vnd Commissarien finden die peinliche Fragen zuerwidern? Ewiger Gott was wird doch für eine grausame Vnmenschlichkeit herauß entstehen? einmahl ist auß deme was droben gesagt ist / satzsamb am Tage daß die Inquirioren vnd Commissarien Macht vnd Gewalt haben/vndermischen Nichtens mit der Tortur solcher Gestalt zu verfahren/ daß alle die jenige so ihnen nur vnder die Hände gerathen/Zauberer sein müssen.

## Die XXIV. Frage.

Wie möchte es aber ein Gewissens-  
ängstiger Richter / welcher ohne  
neue indicien jemanden zu Fol-  
tern bedenkens trägt / anstellen  
daßer neue indicia finde?

I. R. Ich habe dir schon bey der vorhergehenden Frage / ein vnd anderartige griffe an Hand gegeben / deren sich die jenige Richter/welche gern jemanden ohne neue indicia zum zweyten oder mehrmahlen torquiren wolten / sich gebrauchen könten. Dieweil aber vielleicht noch etliche Richter funden werden möchten/ die ein solches auß ihr Gewissen zu-

nehmen bedenkens hetten / zumahl einem armen Sünder drey/vier oder fünffmahl torquiren zu lassen/ so will ich denselben noch ein oder drey andere artige Kunststücklein mittheilen / mit welchen sie ihr Gewissen dermassen stillen können/ daß es gleichsamb in einem pflaumen Bette sanfft ruhen möge; dann es haben etliche scharffsinnig vnd spitzfindige Doctores dreyerley weise erdacht/vnd auß die Bahne bracht/welche den Richtern gleichsamb eine reiche Schatzkammer oder Cornucopia sein können/neue indicia krafft deren sie den Beklagten von neuen Foltern/ja gar zum Feuer verdamme dörrfen/darauf zu hohlen/vnd sind wie folgt.

1.

Ist etwan eine die auff der ersten/zweyten oder dritten Tortur nicht bekennē will/wolan/wieder zu Loch mit ihr / in ein ärgers Gefängnuß / an Fessel vnd Ketten gelegt/laß sie wohl kalt werden/im stanc/ Eiland vnd Bekümmernuß (dann das hat sie nach außgestandener Marter noch zum besten) sie ein Zeitlang herum beissen/vnd sich also mit der Zeit selbst verzehren: Es hat ja ein geringes zu bedeuten ob sie schon also ein Jahr lange mileriam schmelzen muß/hat man doch wohl an etlichen Drachen/einige Geistliche so lang im Gefängnuß sitzen lassen. Zahr du vnder dessen forth/ fang vnd foltere andere/vnd wann du merckest / daß sie die schmerzen nicht außstehen können/sondern schweken vnd bekennen müssen / als dann frage sie / was ihnen von der vorigen/welche du noch in haften hast/wissen/ob sie nicht etwan dieselbe wo auß den Tansen gesehen haben/ob sie etw. ähr Lehrmeisterin gewesen / oder ob sie

ob sie die Kunst von ihnen gelernet haben / oder was dergleichen sein mag. Was gilt's du wirst auff diese Weise/wohl etwas auff ihnen gewahr werden/ so dir dienen wird / wann nur du oder der Hencker/ihnen gute Wegweisung thust; wie droben quaelt. 20. num. 20. & seqq. angezeigt ist.

3. Wird dann die Gefangene Persohn von newem besagt/so hastu schon was ich dich lehren wolte/benamtlich ein neues indicium. als dann fahre forth/halt ihr das selbig vor/halt an/dringe darauff/laß nicht ab/du vnd der Reichwatter/bis sie bekant hat/will sie aber nicht nimmern/ sie kühnlich von newem wieder auff die Folter solte dir schon dein Gewissen hierüber hang machen wollen/so achte es doch nichts/bleib du bey deme: Dieses ist heutiges Tages/also der Praxis & c. Trawesttu aber demselben nicht/so warte ein wenig/es wird sich bald bessere Gelegenheit an hand geben/ dann wann du also fortfahren / vnd bald diese bald jene/auff die Folterbanck spanne wirst/so wird vnder solchem grossen Hauffen/eine oder die andere/in deme sie weiß/ daß die vorige deswegen gefänglich eingezogen/vnd beschreyet ist / wann sie von ihren Gespielen gefragt wird / dieselbige von sich selbst Namhaft machen / alsdann so hastu ein new indicium, daß du sie von newem torquieren kanst. Vnd dieses Mittel dienet auch darzu/daß man diejenige so einesmahls auff Bürgschafft erlassen seind/von newem gefänglich wieder annehmen kan. Denn so hält's ihnd der gemeine schlag / daß sich keine hoch zu erfreuen/ ob sie schon einmahl der Dafft erlassen worden ist.

## II.

Solte aber dieses nicht angehen / so nimmb diejenige / welche die Gefangene Persohn besagt / führe sie bey dieselbe/ lasse sie mit einander confronturen, vnd dessen aber laß ihr durch den Hencker oder Stockmeister alles vbel eröhen/wann sie der Besagten nicht alles ohne seherw / ins Gesicht sage / was sie auff der Folter angezeigt/ schadet auch nichts / daß du selbst ihr der Anzeigerin solches sagst. Wann du nun zu der Besagten kompst / so mustu sie wegen ihrer Halsstarrigkeit dapffer schelten vnd straffen/ ihr anzeigen/daß nunmehr diejenige vorhanden sey / so sie ins Gesicht zuschanden: Vnd allem zweiffel ein Ende machen werde/darnach lehr dich zu der Anzeigerin vñ frage sie/ob sie nicht noch beständig darbey bleibe/daß sie diese Gefangene Persohn/auff dem Tank gesehen habe? glaube frey diese wird bey ihren Worten bleiben/weil ihr nicht vnbeuust/daß da sie zu rück fallen solte / sie von newem würde gefordert werden.

Ob nun zwar diese vngern daran will / 6. etwan mit einem tieff geholten seuffzer/den Anfang macht /das Haupt vnd Gesicht zur Erden schlägt/vnd genugsam zu verstehen gibt/daß sie wieder ihren willen liegen müsse/ja ob auch gleich die besagte/sich verantworten wolte/so laß du doch dich dasselbigenicht irren / gib ihr auch kein Gehör mehr/laß diejenige so sie besagt hat/als bald wieder zu rück fahren/vnd tröste die besagte mit dieser neuen Zeitung: Nun siehestu ja / daß du ein vberzeugte vnd vberwiesene Heye bist/vñ hat man gut fug vnd macht/ dich nicht allein von newem zu foltern/ sondern ob du auch gleich dieselbe/von newem

auffstehen soltest / dich gar hin zu richten / als eine halbstarrige überwundene Teuffels-  
 » braut Vnd daß heist heut zu Tage eine mit  
 » der andere Confrontiren, vnd ins Ange-  
 » sichts überweisen.

7. Wann nun Richter vnd Commissarien dieses als dem gemeinen Mann vorbringen / oder auch an ihre Fürsten vnd Herren schreiben / wie wollen dann dieselbige / ja wie wollen die Doctores vnd Rechts-gelärthen / so hierüber Nahts erfragt werden / vnd dieser Artz / vnd weise zu reden nicht verstehen / auch nicht lernen wollen / ein rechtmässiges Urtheil fellen können? O Teuschlandt was machstu doch / ist das nicht zu erbarmen / daß man diesen Handel der hohen Obrigkeit nicht sagen darff? Ich weiß wohl daß etliche redliche Leute / wann sie dieses lesen sich entsetzen / vnd es kaum glauben werden / daß man einen solchen processum zu diesen Zeiten führen solle / Aber ich wolte wohl Leute vorstellen / welche es bey ihren Ahd erhalten sollen / daß sie diesem Process vñ diese manier zu procediren mit ihren Augen gesehen / vnd das selbig (weils die Richter ins protocoll wohl nicht einschreiben lassen) in ihr Gedächtnuß verzeichnet haben.

8. Vnd ich möchte gern wissen was Fürsten vnd Herren darzu sagen würden / wann sie erfahren solten (wie ichs dann te weisen kan daß es geschehen) daß einigewann sie durch eine solche Confrontation wie die selbst nächst hiervon beschriebē ist / nicht bekennet haben / von wegen solcher Halsstarrigkeit (wie sie es nennen) dahin verurtheilet worden / daß sie lebendig verbrunnet werden solten?

vnd was solten wohl ihre May. der große Kayser darzu sagen / wann er hören solte / daß auch einige Geistliche Kirchendiener im Reich / ebener Massen seind hingerichtet worden? doch hiervon auff ein andermahl mit mehrern.

## III.

Drittens kann man auch ein neues 9. indicium dannhero nehmen / daß die gepeinigzte solche große Marter vñ Pein aufgestanden vnd erduldet / vnd doch nicht bekennet hat / dann vnmöglich wehre es gewesen / solche schmerzen auß zustehen / wann ihr nicht der Teuffel die Zunge gehalten hette: drum so laß sie bescheren / oder (wie etliche wolken) laß sie in ein ander Gefängnuß in ein ander Kassel führen / vñ vñ versuchs als dann von neuem / was die Tortur vermöge: Davon aber will ich bey der folgenden Frage mit mehrern handeln.

## Die XXV. Frage.

Ob die verzauberte Verschwiegenheit / ein neues indicium zu fernerer folderung gebe?

Zu besserem Verstand dieser Frage ist 1. zu wissen / daß sie dieses ein mal. *heium taciturnitatis*, oder ein angezauberte verschwiegenheit zu nennen pflegen / wann sich jemand durch verbotene Künste so fest machet / daß er die Schmerken nicht fühlet / wie zu sehen im malleo Sprengeri. part. 3. quat. 15 pag 58. & Delr. lib. 5. sect 9. Wann nun zu diesen vnseren Zeiten / eine zwey oder drey mahl gefordert wird / vñ nichts bekennet / so heist es so bald die hat sich bezaubert / der Teuffel halt ihr den Rachen

Rachen zu / daß sie nicht bekennen kan / vnd ist also daher genungsam am Tage / daß sie eine Hexen seye / derhalben muß man sie beschweren / vnd alsdann von neuem foltern. Dann sagen sie; wann sie Titia sich nicht durch Verzauberung so fest gemacht hette / so hette sie diese grewliche Schmerzen nicht aufstehen können / sin-temahl in ihro dasselbig ohne des Teuffels hülf oder Gottes sonderbaren beystand nicht möglich gewesen wehre/wie ich dann da selbig nicht allein von den Richtern zu mehr wählen / sondern auch noch ohnlängstlin / von einem jungen naseweisen Pastorn/gehört habe / wird demnach gefragt / ob diese Meynung in rechten Bestand habe ? ich sage darauff mit nichten / vnd daß wegen nachfolgender Ursachen.

## I.

2. Erstlich gestehe ich nicht / daß es eben vnmöglich gewesen / daß die Titia auß ihren natürlichen Kräfften diese Schmerzen hette vberstehen können. Dann es seind warlich sehr viel dinge / die ein Mensch auß natürlichen Kräfften dulden vnd vberwinden kan / warumb dann nicht auch dieses ? folget demnach nicht also bald / daß wann eine in der Folter schweiget / dieselbe sich eben verzaubert haben müsse.

## II.

3. Damit ich aber hierbey nicht allzu hart seye / so gestehe ich dz es der Titia vnmöglich gewesen / auß eygenen kräfften solche Marter zu vberstehen. Es wird aber dasselbigeden Inquisitoren nicht viel für tragen/dann darauff augumentire ich also: Diueil die folterung so scharff vnd die

Schmerzen deroselben so hefftig gewesen / daß Titia dieselbe ohne des Teuffels hülf oder Gottes Beystand nicht hat aufstehen können / so seind sie ja größer vnd hefftiger gewesen / als daß sie dieselbige natürlicher weise hette vberdulden mögen / ist deme nun also / so seind ja die Richter die vngerechteste Leuthe von der Welt gewesen / welche so Peinigung decretiret vnd gestatter haben / ist deme also / so ist die Tortur an sich gang vngerecht / von rechts wegen Null/nichtig vnd von vnwürden / vnd kan ihro der Titia also nichts pra-judiciren noch einige argument der Zauberey gegen sie erzwingen / wenigens sie dann hero vor eine Zaubersche gehalten / noch weniger deswegen von neuen torquiret werden / vnd ob sie auch gleich von neuen torquiret würde / könnte man sie dennoch nicht wann sie schon bekennete / als eine bekantliche / oder wann sie nicht bekennete / als eine halsstarrige Zauberin / lebendig verbrennen. Diueil so wohl die Bekantnuß / als auch die Verschwiegenheit / von rechts wegen / an sich Null vnd nichtig ist / inmassen also die Juristen ins gemein schliessen / darvon zu sehen Farin. quæst. 38. n. 78. Comer. Gig. Carrez. Burlar. Francisc. Person. vnd andere.

4. D Großmächtigste Kayser / wie viele seind ihrer dieses ohngachtet / in Teutschlandt hingerichtet worden / vnd kommen deren noch täglich mehr vmb / daran du doch keine Schuld trägst / sondern erwartest daß du vmb Hülf vnd Rettung ange- langt werdest.

## III.

5. Voriges argument will ich nun in eine andere Form güssen. Es sagen die Herren Richter:

Nichtere: Die Titia sey gewißlich eine Hexe / vnd derwegen könne vnd solle man sie abermahls foltern / dann diß sey ein neues indicium, diweil sie sich durch Zauberey fest gemacht habe / wie beweisen sie aber dieses? damit: Dann die Folter war so starck / vnd die schmerzen dermassen bitter / daß sie dieselbe sonst nicht außstehen können zc. Worauff ich schliesse / daß die Richter die vngerechteste Leuthe gewesen / in deme sie der Titia solche schmerzen angethan haben / welche sie ohne Bezaubering nicht hat außstehen können / vnder spriest also dz neue indicium auß ihrer vbermachten Vngerechtigkeit / sintemahl wañ sie nicht so vnbillig / vnd vber die Masse vngerechte Leuthe gewesen wehren / hatten sie so vber grosse vnd vnerträgliche Tortur nicht zugelassen / vnd hetten derwegen auch kein neues indicium haben können / ist demnach die schuld nicht der Titia, sondern der Vngerechtigkeit des Richters / wann selbige nicht thäte / so wehre die Titia vnschuldig. Vnd erscheinet hierauf wie artig vnd schön / diese vngeschickte vnd vnbetrachtliche Leuthe / wieder sich selbst argumentiren.

## IV.

6. Geseht nun / daß es vnmöglich gewesen wehre / daß die Titia solche schmerzen / ohne hülff des Teuffels / oder sonderbaren Beystand GOTTES hette außstehen können / warumb schreiben sie es dann nicht viel lieber GOTT / als dem bösen Feind zu? dann die Titia die so jämmerlicher grausamer Weise gefordert worden / ist entweder des zugelegten Lasters vnschuldig oder schuldig gewesen / ist sie vnschuldig gewesen / so solts ja ver-muthlicher vnd

glaublicher sein / daß ihr GOTT geholffen / vnd sie gestärck / als der Teuffel / geseht aber daß sie in Wahrheit schuldig gewesen / vnd ihr derwegen der Teuffel geholffen hette / so könnten sie die Richter / dennoch dasselbig noch nicht für wahr sagen / sintemahl eben dasselbig die Frage ist / vnd eben von demwegen wird die Tortur angestellet / vnd das neue indicium auffgesucht.

## V.

Wosern nun / auß deme / daß die Titia nach außgestandener so vber grosser Pein vnd Marter / doch nicht bekennet hat / ein neues indicium zu neuer Folterung erzwungen werden soll / so hat man sie ja mit der erstmahlig. n Folter / vnd vbermäßigen Marter / allerdings vergebens hergenommen / dann (lieber) sag mir doch / zu was Ende hat man sie solcher Gestalt gepeinigt? ist's darumb geschehen / auff daß man möchte / ob sie schuldig oder vnschuldig wehre? Eh wußten sie doch dasselbig (wann sie nur wolten) schon vorhin wohl / daß sie eine Zaubersche wahr? dann gleich wie sie nach der Hand folgen vnd schliessen wolten / eben so hetten sie kurz zuvor gleicher Massen also argumentiren vnd schliessen können: Die Titia wird entweder auff der Folter bekennen / oder wird nicht bekennen / es falle nun wie es wolle / so ist sie ein Hexin: Bekennet sie / so ist sie ein Hexe / weil sie es selbst bekent hat / bekennet sie aber nicht / so ist sie dennoch eine Hexe / weil sie so grewliche Marter vnd Pein außgestanden hat. Mag sie derwegen bekennen oder nicht bekennen / so ist vnd bleibt sie dennoch ein Zaubersche. Weil dann diese Richter vorhin schon wußten / vnd es

(wann

(wann stentur wolten) beweissen könten/ daß Titia ein Zauberische war/ was dörf- ten sie es doch dannerst mit solcher Un- menschlichen Peinigung ergründen? ver- geblich haben sie demnach die Titiam mit solcher grausamen Marter belegt/ vnd das ist das ich darthun vnd erweisen wolte.

8. Vnd kann ich demnach nicht sehen/was solche Richter vnd Commissarien hierbey gesucht / als ihren Blutgirtigen affecten ein gnügen zu leisten / vnd ihren neben Menschen so barbarischer weise zu zerrei- sen : Weil nun dieses ohne gewisliche Sünde nicht zugehen noch geschehen kan/ was macht vns doch dann so toll vnd un- sinnig / daß wir den Zorn Gottes solcher Gestalt auff vns heuffen ? wo seind doch nun die geistliche Männer? nicht sag ich von den jentigen welche die Herenrichter von den verzauberten silentio vñ schweige so artig zu informiren wissen ( wie ich hö- re daß netwlichen einer / welcher sich vor ei- nen geschickten Philosophum außgeben/ gethan haben solle) sondern welche die Richtere vnderweisen lehren vnd ver- mahnen/ daß sie nicht etwaß auß vnver- stand / oder vnzeitigem Eyffer vnd vnver- munnft in diesem schweren Werck/daran das Leben vnd die Seligkeit hanget / den Sachen zu viel thun.

## VI.

9. Die Rechts-gelärthen sagen ins ge- mein / daß man von deswegen die Folter gebrauchen müsse / damit die warheit zu Tage komme. Wann nun aber vorgemel- ter praxis gelten soll / so möchte ich gern wissen / welcher Gestalt es möglich sein

wolle / daß die warheit an Tag komme? ein ander mag ihm nachdencken / vnd mirs demnach erklären/ ich weiß es nicht/ vnd kann es / ob ich ihm wohl nachdencke nicht ergründen/ es sey dann daß sie mir also Antworten wollen: Daß bey dies- sem Handel dieses einzig die war- heit sey/daß nemlich all die jenigen so zur Folter erkennet werden in war- heit Zauberinnen seyen. Ist dem also/ so geb ichs nach/vnd gestehe es / daß solche warheit durch die Tortur ergründet werde könne/dann es falle wie es wolle/es beken- ne eine/oder bekenne nicht / so ist vnd bleibt sie dannoch ein Zauberische.

Solts aber möglich sein / daß der ge- gen Sag/ daß nemlich eine vnschuldiger weise auff die Folter erkennet werden könte/war sein möchte/so finde ich weder Mit- tel noch wege/wie (nach obiger Meynung) diese warheit offenbaret werden solte oder könte.

Ists demnach vnrecht/ vnd ein vnziem- 10. lichs Ding/dz wann Titia die Folter zwey/ drey / oder viermahl aufgestanden / vnd dannoch nichts bekennet hat / man sagen wolle / sie habe sich durch Zauberrey so fest gemacht / vnd derowegen so müsse sie de- sentwegen/ als auß einer newe anzeigung/ von newe torquirt/vnd derhalben zu for- derst exorcisiret vnd beschworen werde/ besser wehre es/wann man iader Zauberrey vnd dem exorcismo so viel trawet/dz man selbige / ehe vnd bevor man zur Tortur schrit / an Hand genommen hette / als solcher Gestalt/so grausamblich als vnge- schickt zu argumentiren. Schâmen solten

sich solche Geistlichen/solcher ihrer Unwissenheit/die sich der gleichen beschwerungen post festum vnnnd viel zu spät gebrauchen dörfen/ vnnnd die so jämmerlich gefolterte unschuldige Menschen zum Todt bringen helfen. Vnnnd ob du sagen woltest: Die Titia hat gleichwohl auff der Tortur nichts gefühlet/sie hat ja gelachet/ ist gankstum gewesen/ hat geschlaffen/ob sie schon mit Ruthen ist gezeisset worden/ ist doch kein Blut von ihr gangen etc. seind das nicht hantgreiffliche Zeichen der Verzauberung/vnnnd also newe Anzeigungen? ich Antwortete nein: Ja warheit nein / wie solchs auß folgender Frag vnnnd deren beantwortung wird zu vernehmen sein.

Die XXVI. Frage.

Was es doch vor Zeichen seyen / darauß etliche Richter schliessen wollen / das sich eine zum schweigen bezaubert hab.

**N**eben deme das ein oder ander auff der Folter nichts bekennet/sonder alles mit schweigen verbeist/haben sie noch einige andere / vnnnd vnder denen auch dieselbige / darvon zu ende des nächst vorhergehenden Capituls, anregung geshan/vnnnd seind derenselben ein theil an sich falsch vnnnd ertichtet / etliche aber seind nichtswündig eytel vnnnd vergeblich/vnnnd werdens die Dreykeiten schwerlich zu verantworten haben/das sie ihnen solche Sachen/so leichtlich empredigen lassen / vnnnd solche nicht besser examiniren, wir wollen von denselben vnderchiedlich handeln/das so wohl Deampfen vnnnd Käse/als auch die

Beichväter es verstehen/vnnnd andere darvon vnderrichten können.

I.

Erstlich sagen sie: Das etliche auff der Folter gefunden werden / welche auff der Folter nichts fühlen sondern lachen. Dis läset sich zwar sagen vnnnd hören/ich aber haltis vor die grössste vnwarheit so lang vnnnd viel/bis sie mir dasselbige durch lebendige geschworne Zeugen beweisen Ich weiß nicht was doch die Leuthe/die solches außbreiten/vor ein kurzweil vnnnd fikel antommen / sich mit lügen zu erlustigen/dann sie liegen fast alle mit einander fast alle/sage ich/vnnnd will darmit die jengen außgenommen haben/welche mir mit einem leiblichen Andt betheywen werden / das sie es mit sonderbarem fleiß beobachtet / vnnnd in der warheit befunden hetten/deren ich aber noch keinen gesehen.

Sonsten aber gehets so zu: Das wann 2. etwan ein Gefangener (wie dann solches in empfindung der grossen Schmerzen zu gesehen fleget) auff der Tortur, damit er schweigen möge / die Zeene auff einander beist/die Leffen zusamen ziehet/den Athem an sich helt/vn sich also Dagestalt er zeigt/so seind diese blutgierige Richter / vnnnd mit denselben zu forderst die Hencker her/vnnnd ruffen: dieser Mensch achtet das alles nichts/er füllet nichts/sondern lachet vnnnd spottet vnser mit stennendem Munde noch darzu / vnnnd dis ist dann das Verheil vber ein solche angethane Mißgestalt des armen Menschens / O der grausamkeit!  
aber

Aber daß achten sie wenig / sondern dis wird nicht allein dem gemeinen Mann gleichsam als vor ein Evangelium verkauft / sondern auch an ihre Obrigkeiten (welche dann all zu leichtglaubig seind) berichtet / ich weiß wohl was ich rede / vnd kann beweisen daß es war seye / vnd zweiffel nicht wann die Obrigkeit nicht hierüber hören solten / daß sie solche Frevel Richter capffer straffen würden. Ich besorge aber daß die Obrigkeiten / weil sie dieses / vnd dergleichen Sachen mehr nicht wissen / bermahl einst von Gott werden gestrafft werden.

## II.

3. Weiter sagen sie / daß etliche auff der Folter erstummen vnd einschlaffen / vnd das sey ein Zeichen daß sie sich bezanbert haben. Ist ebenso war vnd bewiesen als das vorige; daß etliche verstummen mögen glaube ich wohl / daß aber einige einschlaffen sollen / kann ich ohne andliche aussage nicht glauben: Liegen sie demnach bermahl: Ich weiß vnd habe mich vnderrichten lassen / wie ich diese der Richter manier zu reden verstehen soll / warumb deren Fürsten vnd Herren Nähe nicht auch / sine mahl ihnen ein vielmehrs daran gelegen ist. Zumahlen da auß Unwissenheit vnd Unverstand dieser Art reden / ein solcher blinder vngewumbter Enffer in aller Menschen Herzen angezündet wird / welcher ober die vnschuldigen mehr als vber die schuldigen aufgethet. Also daß ich nachmahls ohne schwer wohl sagen darff / wie ich schon droben gesagt habe / daß ich hefftig besorge / daß Fürsten vnd Herren die jegunder also mit dem Hexen wesen ver-

fahren lassen / vnd sich darbey nicht besser vorsehen / als bis dato gesehen / sich in gegenwertige vnvermeidliche Seelen gefahr stürzen werden. Was wird sie es aber helfen / ob sie (wie sie meinen) den ganzen Erdboden von allem Unkraut aufsegen wülden / vnd doch schaden nehmen an ihrer Seelen? aber zum zweck.

Ich weiß dieses insonderheit wohl / daß etliche auff der Tortur in ohnmacht gefallen / aber das muß diesen Gottlosen Leuchte heißen: sie seind eingeschlaffen. Andere weiß ich welche nach deme sie ihnen vorgenommen zu schweigen / vnd demnach mit zugedruekten Augen sich eine geraume Zeit mit allen kräften gegen die Schmerzen gewehret / endlich doch durch dieselbe verwunden worden / mit gebogenem Haupt / vnd geschlossenen Augen gewonnen gegeben / weil ihnen die kräften allerdings entgangen waren: Heißt daß nun schlaffen?

Über daß gebens so wohl die Medici, 6. als die Philolophi zu / daß ein Mensch natürlichen weise / durch all zu hefftige Schmerzen / vnd in Specie auff der Folter / der nassen erstarren vnd erstöcken könne / daß er einem schlaffenden / ob auch wohl gar todten Menschen ähnlich werde / welches dann auch die Poeten in der Fabel von der Niobe andeuten wollen / in deme sie schreiben / daß dieselbige durch grosses Herckenleid vñ Schmerzen zu einem Stein erkaltet wordē sey: Vnd muß doch dasselbig vnsern Richtern heißen sie ist entschlaffen / sie fühlet nichts / alhier muß ich erzehlen was ich newlich gehöret habe.

Ein Priester / ein Capellan / der auch 7. pflegte darbey zu sein / wann die arme



Sünder gefoldert würden / als er einmahls einen solchen armen Sünder / welcher auff das jenig so er gefragt würde / nichts Antworten wolte / oder vielleicht nicht könnte / mit zgedruckten Augen henden sahe / damit er den Inquisitoren darthun vnd bewehren möchte / daß derselbige sich mit Zauberen zu schweigen zubereitet / oder daß ihme der Teuffel das Maul verstopffet hette / gab er diesen Rath: Sie solten selbige materiam etwas auff Seit setzen / vnd das fragen bleiben lassen / vnd als bald einen andern lustigen discurs von andern frembren Sachen an Hand nehmen. Als sie nun diesem Rath folgerten / vnd der arm Mensch merckte vnd spürete / daß die schmerzen der peinlichen Frage so plöglisch sich stillten / die Richter vnd Commissarien andere Sachen vor hatten / derwegen die Augen allgemächlich wieder auff ihren / zu vernehmen wo diß Spiel hinaus wolte / vnd ob vielleicht einiges auffhören / des Peiniges zu hoffen wehre. Bald war dieser Priester her / vnd als ober seine Sache gar wohl bewehret hette / sprach er: **Sehet ihr Herzen / nunmehr da wir von andern Sachen schwätzen / da erwacht er vom schlaff / vorhin als er bekennen solte / daß er ein Zauberer wehre / da schließ er auff alle Fragen: Zweifelst ihr noch daß er sich bezaubere habe / wehre es doch vnmöglich gewesen / daß dieser Schelm solche schmerzen hette außsehen können / wann ihn der Teuffel nicht eingeschläffet hätte / laßt vns ihn beschwe-**

ren / vnd alsdann noch ein Schänglein mit ihme wagen. War das nicht ein artiger Meister griff / der sonderlich einem Priester wohl an stund / welchen man billig (wann es ohne schmach des Ordens hette geschehen können) so bald hette auff die Folter spannen / vnd vom Hencker mit zweyer Ruthen tapffer abgeißeln vnd beschweren lassen sollen / weil er mit zweien Geistern der Vnwissenheit vnd Grausamkeit besessen war.

In deme ich diß schreibe felt mir ein / 8. so ich allhie obiter erzehlen will / daß an etlichen Orthen die Hencker einen Tranc pflegen zu zurichten / welche sie den armen Sündern gegen diese Verzauberung pflegen einzugeben / was solches nun vor ein Tranc seye / weiß ich nicht / aber das weiß ich / daß etliche Gefangene sich beklagt haben / daß nach deme sie diesen Tranc haben eingenommen gehabt / sie in ihrem Gemüth dermassen seyen verirret vnd verwirret worden / daß sie gedaucht hette / als wän sie vmb vnd vmb mit bösen Geistern besetzt oder besessen wehren / also daß sie wohl sagen könnten / weil sie ja Zauberschen oder Hexen sein solten / daß sie dieselbe Kunst erst NB in dem Tranc eingenommen hetten / aber wir wollen fort fahren.

## III.

Ferner sagen sie / findeman etliche / welche ob sie schon auff der Folter mit Ruthen durchstrichen worden / denoch kein Blut von sich lassen. Ich aber glaub dieses auch nicht / bis man mirs rechtmässig erweist / oder daß ichs selber sehe: Als ich nun darauff getrieben / gebens diese

diese Herren etwas näher/ vnd sagten sie lieffen aber nicht viel Bluts von sich: Also mußte ihnen nicht viel / so viel heißen als Nichts / Es wollten nemlich diese Herren einen blutigen Platzregen haben.

10. Vnd zwar wann ich gleich zu gebe/ daß gar kein Blut von diesen Leuthen gestossen wehre/was werts doch dann mehr? sintemahln dasselbig natürlicher Weise geschehen können. Etliche Medici/so ich darüber zu Rath gefragt/sagen / daß es in solchen ängstlichen Schmerzen geschehen könne/ daß das Blut des Menschens/etliche Dr. then vnd Theile des Leibs verlassen / vnd nach dem Herzen zu eyle/also daß der eufferste Theil des Leibs / kein Blut von sich geben könne/vnd wer ist so vnwissend / der das auß der gemeinen vnd täglichen Erfahrung nicht habe / daß offtmahls einem der gern des Bluts zum theil loß wehre / vnd ihme derwegen ein Ader öffnenen lässe/ durch blossen schrecken das Blut dermassen erstarrt/daß nicht ein tropffen von ihm will.

11. Hier möchte aber einer sagen: Wann man aber gleichwohl eygentlich weiß / daß der Gefangene auff der Tortur nichts geföhlet habe/solte dann dasselbig noch nicht ein vnfehlbares indicium geben/daß er ein Zauberer wehre?

R. Was aber wann mans nicht eygentlich wisse? doch gesetzt daß ihme so sein möchte/daß einer die Tortur in Warheit nicht fühlet/vnd daß ihme solches durch Zauberey angethan wehre / so gestehe ichs doch noch nicht/d; man danihero ein starkes indicium gegen ihn fassen könne/daß er darumb ein Zauberer seye: Sintemahln die Doctores die ich nicht nennen mag/etliche Stück vorschreiben / mit welchem man sich gegen allen Schmerzen versichern / vnd festmachen könne? Nun möchte einer auß solchen Büchern / solche Kunst gelernet/oder auß dem Delrio (der deren dann auch etliche hat) genommen / vnd solche gebraucht haben / was wird dann hterauff weiter zu schliessen sein/ als daß er sich böser Künste gebraucht/welche auß einem verborgenem Bündnuß (wiedergleichen Künste als ins Gemein pflegen) solche Krafft vnd Würckungen haben. Wieviel seind aber wohl dergleichen/vorwitzige vnd Aberglaubische Leuth/auch wohl vnd dene vom Adde/vn andern vornehmen Leuthen/ die sich solcher Künste/zum Blut stillen/zum Fieber/zur Liebe/zu Festigkeit gegen die Waffen / vnd andern Sachen gebrauchen/derenthalben wird man doch dieselbe nicht alsbald vor Zauberer außschreyen / sintemahln es ein anders ist/verbottener Künste sich gebrauchen / ein anders ist auch / ein Zauberer sein. Weg dann mit diesen Lumpen sache/ vnd laß sich keiner dardurch bewegen/vnder solchem Schein/den Richtern das Gewissen noch weiter zu eröffnen/od zu erweitern thun sie es ihnen aber selbst / so sagen wir/nochmahls billig / daß die peinliche Frage / großmächtige Gefahr nach sich führe.

## Die XXVII. Frage.

Ob die Peinliche Frage ein bequemes Mittel seye / die Warheit zu erkündigen?

R. S wehre zwar dieser Frage nich eben hoch

M. iij.

hoch

hoch vonnöthen / sintermahln wir dieselbe allbereit s zimlich durch gezogen haben / wollen demnach auch dasselbig allein wieberhöhlen / allein dieweil dieses vornemblich unsere intention vnd zweck ist / daß wir dem günstigen Leser / die vnderchiedliche Manieren wohl einbilden möchren / so wird er vns dasselbig verzeihen / vnd zu guth halten.

1. Sage demnach also / daß es meines Dings nicht seye / den Aufschlag darinnen zu geben / ob die Tortur das rechte Mittel seye / hinder die Wahrheit zu kommen / oder ob sie es nicht seye / der günstige Leser wolle es ab deme was droben gesagt ist / vnd hierunden weiter wird außgeföhret werden / selbst vrtheilen / dann dieses halte ich darvor / daß es ein gefährlich Ding sey also zu statuiren / vnd hierzu bewegen / mich nach folgende Ursachen.

## I.

2. Dienlich soll die Tortur zu ergründung der Wahrheit sein / dieweil viele / lieber die Wahrheit werden sagen / als die Folter leyden wollen: Hintwieder scheinets eben daher / kein dienlich Mittel dazzu zu sein / dieweil viele lieber liegen / als die Marter werden außstehen wollen.

## II.

3. Beyder Arth Leuche werden vnder den Menschen gesunde / so wohl deren so durch die Folter zu lügen / als zur Wahrheit genöthigt werden / wann du nun einen gefordert hast / wer wird dir sagen / vnder welchen Hauffen er gehöre.

## III.

4. Ich sorge daß der Lügner die meisten sein werden / sintermahln man den Todt

selbst leichter schäset / als die Tortur / nicht allein an ihme selbst / sondern auch was die imagination vnd einbildung le. führen thut / sintermahln die einbildung ihro die gegenwertige Marterung vielmehr vnd lebhafter vorstelt / als den künfftigen Todt.

## IV.

Hie möchtestu aber sagen: Es wird a. s. ber gleichwohl keiner der vnschuldig ist / sich selbst schuldig machen / sondern viel lieber die Tortur leyden vnd schweigen / als lügen / vnd sich dardurch in den Todt / vnd seine ganze Freundschaft / in vnauflöschlichen schimpff vnd schande sehen. Ist wohl gered / aber im gegen Fall wird der jenige / welcher des Lasters schuldig ist / auch lieber die Folter außstehen / vñ schweigen / als sich schuldig geben / sterben vnd seiner Freundschaft solchen schandstücken anhecten wollen. Ist denach auff beyden Seiten schwer hinder die Wahrheit zu kommen / sintermahln der vnschuldig sich nicht gern selbst verflagen / vnd der schuldige sich nicht gern selbst verrathen / vnd vmb s Leben bringen wird. Vnd zwar was bey dem einen die Vnschuld vermag / ihne in Beständigkeit zu erhalten / das vermag bey dem schuldigen das Laster / ihne in der Widerspänstigkeit zu erhalten: Vnd eben die Krafft welche die Natur den vnschuldigen zum schweigen geben kan / die kann sie auch dem schuldigen verleihen. Ja es zeugts die Erfahrung / daß je bubichtiger einer ist / je durchtriebener vñ hartneckiger ist er auch / vnd wird demnach der vnschuldig bey nahe zu erst vnder liegen müssen.

## V.

6. Beter sagstu/ist nicht wohl glaublich/  
daß einer der sich seines guten Gewissens  
sicher weiß/sich wieder sein eygen Gewis-  
sen / eines so grossen Lasters schuldig ma-  
chen solte? aber dieses thut auch noch we-  
nig bey den Sachen / siacemahl dieses  
eine rare vnd grosse Kunst ist / seine Vn-  
schuld gegen solche exquisite grewliche  
Schmerken zu verthätigen. Ich könnte  
hier wohl etwas sagen / darüber Teutsch-  
landt erstarren vnd erstummen möchte/  
darffs aber noch zur Zeit nicht wagen /  
NB wollts derowegen bis auff eine bessere Zeit  
zurück halten/vnd in einem andern Tro-  
cat vorbringen.

## VI.

7. Die Folter kann nicht das rechte Mittel  
sein/die Wahrheit dardurch zu ergründen/  
es sey dann daß die worte welche der jenig  
so torquirt wird oder ist/ausspricht / vor  
war gehalten werden: Nun wird dir a-  
ber schwer zu erweisen stehen/ wann du sa-  
gen woltest/ja was der torquirte Aussagt  
wird vor war gehalten. Dann gesetzt daß  
er sagt Er sey vnschuldig &c. Meinest du  
daß man diese worte für wahr halten wer-  
de/ ach Mein/die heutige Praxis bringts  
viel anderst mit sich / wie kurz zuvor ange-  
zeigt. In summa es sey dem allem wie ihm  
wolte/es ist alles miteinander ein vngewis-  
ses Ding/vnd nichts dann Finsternuß.  
8. Vad hat der H. Augustinus im Buch  
de Civit. Dei libr. 19. C. 6. vber dergleichen  
peinliche Fragen / nachfolgende seine/  
Gottselige vnd Christliche Klage gefüh-  
ret: Was istis (sagter) vor ein Han-

del/ daß einer vber sich selbst gefol-  
dert/vnd in dem er gefragt wird / ob  
er schuldig sey / zugleich gemardert  
wird/vnd muß also der vnschuldige  
Mensch / wegen einer vngewissen  
Missethat/die gewisse vnmöganga-  
liche Straffe leyden/nicht zwar das  
rumb daß es am Tage sey / daß es  
solch Laster begangen / sondern dies  
weil man nicht weiß/dz er es nicht be-  
gangen habe/vnd muß also gemein-  
lich der vnschuldig des Richters vns-  
wissenheit / zu seinem eussersten ver-  
derben endgelden. Vnd ist dieses  
noch so viel weniger zu leyden / vnd  
mehr zu beklagen / ja wans möglich  
wehre/mit bächen voll Thränen zu  
beweinen/nach dem der Richter von  
deswegen den Beklagten Peinlich  
fragt / damit er ja keinen vnschuldi-  
gen verdamme / so geschichs eben  
durch seine Vnwissenheit/daß er ihn  
beyds als einen elendig zugerichtet /  
vnd doch vor schuldigen zum Tode  
verurtheilet/welchen er doch eben das  
rumb torquirē lassen/damit er nicht  
vnschuldig verdampft werden möch-  
te / dann weil er solcher Gestalt er-  
wöhlet lieber zu sterben/ als die Pein  
vnd Marter lenger auß zu stehen / so  
hat er bekennet/was er nie begangen  
hat: Vnd nach deme dieser nun also  
hin

hingerichtet ist / weiß der Richter so wenig als vorhin / ob er schuldig oder unschuldig gewesen sey / da er ihne doch zu dem Ende torquieren lassen / damit er nicht unwissender Dinge einen unschuldigen tödten möchte. Und hat also den unschuldigen damit er es wissen möchte gepeinigt / vnd damit er es nicht wisse getödet. So weit Augustinus. Wolte Gott daß die Geistliche vnd die Pastores / so mit diesen Gefangenen umgehen / solches bedencken möchten.

## Die XXVIII. Frage.

Was haben doch dann diejenige Leute für argumenta vnd Gründe / die so bald auff die Tortur zu plazen / vnd alles für wahr halten / wz die Beklagten darauff bekennen?

**I. R.** S ist also der gemeine Schlag also fast allenthalben / daß man all dasjenige / was die Beklagten auff der Folter aussagen / so vnwiderreißlich wahr heisset / daß es ohnmöglich scheinet / den gemeinen Vogelärthen Mann / von dieser gefaßten Meinung abzubringen / darüber ich mich gleichwohl auch so hoch nicht verwundere / aber hierüber verwundere ich mich höchlich / dz so viele hochgelärthe Scribenten. den gangen brach dessen was sie in dieser schweren Zauberey Sache / der gangen Welt vorgestellt / vnd es auch scheinet / daß es dieselbe auch angenommen habe / auff so ein Grundfaul vnd betrüglig fundament

gebawet haben. Wollen demnach sehen / wz sie dieses ihres Handels vor gründe haben / vnd auff dieselbige Antworten.

I.

Die weil es ein schweres Ding ist in peinlicher Sachen / so Leib vnd Lebens Straff auff ihnen tragen / vber sich selbst / zu forderst vber seinen Nächsten zu liegen / drum ist nicht glaublich / daß die Beklagten dasselbig thun werden.

**R.** Ich habediß ihr argument jederzeit vor schlecht vnd ohnmächtig gehalten / sintemahl die Theologi, vnd vnder denen die besten es nicht gestehen / dz es eine Todtsünde sey / so einer zu entflucht großer Pein vnd Marter eine Missethat / deswegen er vom Leben zum Tode gerichtet werden solle / vber sich selbst bekennet oder ligt / vnd daß darumb / die weil ein jeder ein Herz ist / seines guten Nahmens / vnd ihne diß liegen nicht schädlich ist / sintemahl er nicht schuldig ist / durch solche Pein / die schwerer vnd schmerzlicher seind / als d' Tode selbst / sein Leben zu erhalten. So ist er auch nicht schuldig / seine Bekantnis hernacher zu widerrufen / weil er dardurch daß er bey seiner Bekantnis verbleibt / niemanden anderst vnrecht thut / besche hiervon Lessium, vnd diejenige so derselb lib. 2. de iustit. & iur. c. 11. dub. 7. n. 41. anziehet.

So läst sich auch wohl hören was Petrus Navarra lib. 2. c. 3. nu. 251. vnd Silvest. in Summa in verb. detractio anziehen / wann sie sagen / daß auch diejenige welche auß zwang vnleidlicher Marter / anderen Leuten falsche Laster aufflegen / dan noch daran keine Todtsünde begehen / wann sie ruhrend allein einige Hoffnung haben / solche ihre Anzeige nach der Hand zu widerrufen /

derruffen/Brfache: Weil diese Bekant-  
nuß oder Befagung allein nicht genug ist/  
daß man dannhero gegen einen procediren  
solte/vñ kann von Rechtswegen an  
sich den Befagten nichts schaden / so fern  
sie nicht hernacher ratificiret, sondern viel-  
mehr (wie es sein solte) revociret vnd wie-  
derruffen würde / darvon hserunden  
quæst. 30. n. 17. mit mehrern

4. Jedoch laß es eine Todtsünde sein / vñ  
ber sich vnd andere liegen / vñd wann es  
auch schon einer der gefordert wird / gewis-  
selich wissen solte / daß er damit die vnver-  
meidliche Verdammnis vber sich läde / vñd  
daß es nimmermehr darzu kommen wür-  
de/daß er solche seine lügen beständig / vñd  
mit nix wiederuffen möchte / solte er  
dann wohl mit lügen / er möchte auch so  
hard gefordert werden/als man wolte? Ich  
gebe dieses zwar zu / daß wohl einige / wel-  
che in denen Gedancken stehen / vñd dem-  
nach sich Anfangs auff's eufferste wehren/  
vñd sperren werden / damit sie sich einer so  
sündlichen lügen enthalten möchten / wer-  
dens doch endlich nicht auß darvorn kön-  
nen / sondern wann sie vñd ihre Gefellen  
gefragt werden / vñd sie deren keine wissen /  
so werden sie zu forderst (damit sie sich am  
wenigsten vertieffen) diejenige / so schon  
verhin verbrant / oder aber der Zauberer  
halben hard beschreyet vñd gefangen seind/  
anzeigen: Wird man aber ferner mit der  
Folter an ihnen anhalten / vñd dieselbige  
erstrecken / so werden sie keines schonen / vñ  
also lieber sich auff's höchste verfürdigen/  
als solcher Gestalt / auff's eufferste gemar-  
tert werden wolle. Dann lieber solten wir  
vns wohl so sehr vor sündigen hütten / daß  
wir auch durch Marter vñd Pein / darzu

nicht solten können beweget werden. Ich  
muß mich verwundern / wann ich diß Ding  
höre / vñd zwar von denen / welche außser  
allem zwang von sich selbst gleichsam spo-  
renstreichs / zu allen Vubensstückn lauffen.

Derohalben so glauben wirs nicht  
allein / sondern wir sehen täglich vñd wis-  
sen / daß alle Tage vñd ohne alle vnderlaß /  
grosse Laster vñd Vubensstück mit Raub/  
Diebstal / Meinayd / Mord / vñnd Todts-  
schlag / Ehebruch / vñderrückung der ar-  
men / plünderung vñnd verhergung Land  
vñd Leute / vñnd dergleichen vnzuehlich  
viel begangen werden / ob vns zwar  
niemand darzu zwinget / vñd können doch  
oder wollen nicht glauben / daß auch viele  
Todtschlägige befagung geschehen kön-  
nen / da doch Leute genug seind / welche  
die Menschen darzu mit vnmenschlicher  
vñd vnerträglicher Marter zwingen.

Allhier muß ich gleichwohl im vorbey  
gehen anzeigen / wie artig diejenige / welche  
auf zwang der Marter / wieder sich zu lü-  
gen angefangen / nach der Hand darinnen  
fortfahren: Dann wann man sie alßdarn  
von der Folter herunder läset / so bekennen  
sie vñd bejahen alles / was man sie nur fra-  
get / damit sie nicht darvor gehalten  
werden / als ob sie zu rüel fallen wol-  
ten.

Wirstu sie fragen warum sie nicht eher  
bekennen / vñnd sich auß der Marter erret-  
tet haben? Werden sie sagen das wissen  
sie nicht / sie wissen aber diß wohl / daß sie  
nicht haben reden können. Wirstu wei-  
ter fragen / ob ihnen dann etwan der Teuf-  
sel die Zunge gebunden gehabt? sie werden

N

sagen

sagen ja. Ob sie ihn gesehen/ob er bey ihnen gestanden? ja. Vnd was du ferner wirst wissen wollen. also will die Weltbeirrogen sein. Dennoch so halten die Peinliche Hals- vnd Bauchrichter/ diese Narrethen vor ein Evangelium vnd lassen ihne dieselbe eine sichere. Dergens- vñ Gewissens Cōfortativ sein/ich aber vñlege dieser ihrer einfalt zu lächē/ ich könnte hierbey wunderbare Exempel erzehlen/wann ich mir nicht steiff vorgenommen hette/ die bleetter nicht mit vnnützlichen Sachen zu erfüllen: Will demnach lieber mit guten rechtmässigen Gründen/als mit Historien meine Sache verfechten.

### II. Gegenwurf.

7. Wan das nicht war sein sollte/was auff der Folter gesagt wird/so würden fast alle peinliche gerichte auff schwachen Fuß stehen/vnd leichtsam zu boden fallen.

z. Laß sie immerhin wancken/dann derhalben bin ich auch nicht hier/ daß ich solches verneinen wolle/ sondern diß ist daß ich eben besorge/vnd daß man wie turk zuvor auß dem Augast. angezogen/ wans möglich wehre mit Thränen bächen beweinen sollte/vnd ist in warheit wohl etwas/ daß der H. Augustinus nicht nur einen Brunn oder Bach/ sondern in der mehrer Zahl Brunnen vñnd Bache wünschet/ aber mein lieber Augustine worzu darffs doch danck vielen wassers/nach deme vnserer Gerichte so wohl bestellet/vnd die Bekennungen der Beklagten/ so lauter klar vnd richtig sind? ach wir elenden Leuth daß wir es nicht eines in vnsern Verstand bringē können/was dieser Gott-

seelig Mann mit Thränen quellen betwelenet zu werden würdig achtere: Wie viel besser würden wir fahren/wann wir zu der Tortur sein langsam sitzamb/vñnd nicht ehe noch anderst/ als auff gute feste vñnd gewisse indicia, auch mit gutem vñnderscheid der Persohnen schreiten würden.

### III.

Weiter bringen sie vor/ die erfahrung 8. bezeugers ja/daß das jennige/ so die Beklagten auff der Tortur bekennen/war seyē dann die Vmbstände treffen ja mit vber ein/als zum Exempel Sompronia hat bekennet/ daß sie vor einem viertel Jahrs Titio eine Kuhe bezaubert vnd getödtet habe/wie im gleichem vor zweyen Jahren dem Gracho ein Kind/ vnd des gleichen/ hierauff haben die Richter nach geforscht/vnd befunden/ daß dem Titio die Kuhe vor einem viertel Jahrs plößlich darnieder gefallen/wie in gleichem des Grachi Kind vor zwey Jahren warhafftig an einer verdächtigen Senche verdorret vnd vmbkommen seye: Vñnd verhelet sich ins gemein also/ darumb muß es ja war sein/was sie auff der Folter bekennen.

Also redet der gemeine Mann darvon/ ja nicht der gemeine Mann allein/ sondern auch die vortreffliche gelährte Richter/ Commillarien, Räthe vñnd Beampten grosser Herren/ Gestalt ich solches vonden selben officermahls mit bestürzung angehoret/ als ich verstanden/ daß es ihnen hiermit kein scherck oder (wie ichs anfangs darvor hielt) vmb disputirens willen zu thū/ sondern ein Truckener ernst war/vnd sie ihnen dannenhero/ den festen vñnd

vnd vnfehlbaren Schluß machten/das der Sempronix ihre Bekantnuß ohne allen zweiffel richtig/geinäß vnd warhafftig sein müßte/aber (damit ich hierauff Antworte.)

9. Es ist eine große Unbedachtsamkeit / das man darauff etwas gewisses schließen vnd dardurch sein Gewissen stillen wolle/dann höre doch wie sichs mit diesen dingen verhält. Warum sollte nicht die Sempronix wissen / was ein ganz Dorff/ja die Kinder auff den Gassen wußten / das dem Titio vmb selbige Zeit eine Ruhe niedergangen / das dem Gracho sein Kind verdorret vnd gestorben / vnd was sich dergleichen im Dorff zugeragen? als sie nun vor eine Zauberische angegriffen / gefoltert/gepeinigt / vnd woran sie sich vergriffen / oder was sie bezaubert hette / befragt wird / so zeigte sie solche dinge an / welche sie wußte das sie geschehen weren/ist dan / dasselbtig etwas besonders oder anders?

10. Die peint: Halsgerichts Ordn: Kayf. Caroli des V. hat im 60. Articull dasselbtig besser erwogē / vñ demnach also verordnet / das wann in den bekanten Vnbsständen solche warheit befunden würde / die kein vnschuldiger Mensch also wissen vnd sagen könnte / man dieselbe als dann vor gewiß vnd war halten solle zc. Aber lieber sollte wohl kein vnschuldiger/diese dinge habē wissen können / welche jeder Mann im ganzen Dorff bekant wehren.

Eben auff solchen schlag haltens etliche einfältige Leuthe darvor/das diese vnd jene notwendig Hexen sein müssen/weil sie als les das jenig gewußt / vnd außgesagt /

was auff den Zaubertänzen geschehen vnd vorgangen / aber wer ist doch / der dasselbtig nümehr nicht wußt / vnd zu offtern bis zum verdruß gehört habe? werden doch alle Bekantnußen vnd Drgichten von der Execution, am öffentlichen Halsgerichte öffentlich abegelesen? wundert mich demnach nicht wenig/das auch bisweilen die Gerichts-Leuthe selbst/auff dieser Sachen etwas schließen mögen.

Wieder hole demnach mein gewöhnlichs vnd ohnauflöfliches argument vnd sage: Die weil es nunmehr darzu kommt / das man mit dergleichen vngeschickten vñ vnverständigen Leuthen/die peinliche Gerichte / vnd der Fürsten vnd Herren Rathstuben bestellet / wer wird vns dann gut darvor werde/das nicht auch den vnschuldigen das vnglück treffen werde / wann er solchen Leuthen vnder die hände gerathen sollte? vnd was wird darauff werden / wann solche vngeschickte Leuthe / darben neben von Natur hefftig / oder etwan mit affecten eingenommen sein möchten?

Das aber deren selbst viel seyen/wirstu leichtlich/so du nur wild / abnehmen können: Dan wirstu ihnen nur ein wenig einreden / vnd dich vnderfangen ihre fahle argumenta zu wiederlegen / so wirstu sehen wie sie sich so bald darüber erzürnen werden / wie nur dann dasselbtig von etlichen die solchs offermahls erfahren / erzehlet worden. Also sehen sie dann zwar das sie vnrecht haben/vnd ihre argumenta nicht bestehen können/fahren gleichwohl dessen ohngeachtet einen weg wie den andern fort.

R ij VI. Wann



## IV.

13. Wann aber gleichwohl (werffen sie weiter vor) die Sempronia bekennet / daß sie den Grachum auff dem Zaubertanz / an deme vnd dem Drth / auff den eigentlichen Tag / so vnd so bekleidet / mit der vnd der Persohnen herum springent gesehen ic. oder daß sie von ihm diß vnd das / an dem eigentlichen Drth / vnd Tag gelernet habe / vnd der Grachus, wann er hernach gefänglich angenommen wird / all dieselbige Umstände auch bekennet / so kan mans ja mit händen tasten / daß sie beyde die Wahrheit gesagt haben.
13. R. Ich laß das sein / aber sag mir wo ist dasselbig geschehen? das möchte ich gern wissen. Ich habe dieser Sache bißher fleißig nachgeforscht / ob ich hiervon ein einiges warhafftes Exempel vernehmen möchte / habe aber noch keines gefunden. Mögens demnach Fürsten vnd Herren künlich darvor halten / daß sie hierbey von ihren Beampten hinderföhret werden / in deme sie das jenig vorgeben / was falsch vñ vnwarhafft ist / oder sich (daß ichs etwas gelinder mache) newer Arth zu reden gebrauchen. Wann demnach Fürsten vnd Herren dergleichen Sachen in ihrer Richter vnd Commissarien Protocollen verzeichnet finden / so wollen sie sich berichten lassen / daß es damit auff folgende Weise hergangen.
14. Erstlich durch Anleithung vñ vnderweisung des Richters oder Commissarij / darvon droben quæst. 20. gesagt / daß er wann einer diesen oder jenen besagt hat / alsdann wann einer diesen besagten vnder die Hand bekompt / vñnd torquiret vñnd derselb nicht etwan von vngesehr auff

das jenig kompt / was der vorig vber ihn besagt hat / so ist der Richter her / vñnd gehet ihm mit der Frage also für / daß er ihn gleichsam bey der Hand leitet / vñnd mit fingern zeiget / was er sagen solle: Dann dieses ist (wie andere neben mir angemerckt haben) die Schastammer darauf sie ihre Kunststücklein / zu vnderhalten wissen.

Vors ander thut diß aber der Richter nicht / so hats vorhin der Scharfrichter vñnd Büttel (wie an ermeltem Drth zu sehen / wohin ich den Leser verweise gerhan) vñnd versichere ich ihn / daß ichs mit Ahdshafften Zeugen beweisen könne / daß es also gehalten werde / thuns dann auch die nicht / so thuns die Schergen vñnd Wächter / welche den Gefangenen alles anzeigen / was die vorige schon bekant haben.

Drittens: Soltns dann wob Scharfrichter / Büttel noch Wächter thun / so ist doch also zu gangen / es hat etwan der Gerichts- Leuthe einer oder der ander nach geklafft / was die Sempronia vber den Grachum bekennet habe / vñnd das ist hernacher dem Gracho anbracht worden.

Dan dieses ist nunmehr nichts seltsams / wie dann mit selbst dieser Tagen / von vñnderschiedlichen Gerichts- Persohnen offsenbahret worden / was ein vñnd ander Gefangene bekant / vñnd welche sie besagt hetten: Ja ich bin von etlichen Besagten gefragt worden / was sie thun / ob sie bleiben oder darvon gehen solten? was ist dann wunders / daß sie / wann sie hernacher angegriffen werden / wissen worüber sie beklagt seyen.

Es hat sich am nähermahlet vñnd possibliches zu getragen / in deme eine Gefangene in einem Dorff gefoldert wird / daß

daß etliche Knaben/draussen für der Thür oder ander Wand lagen vnd alles anhörten/waß die jenigen so eben auff der Folter wehre befragt wordē/etwaß sie darauff bekennete/wer solte nun von denen nicht haben vernehmen können/wz doch die gefolterte Persohn von ihme selbst oder andern bekennet/vnd waß sie vor vmbstände vnd warzeichen darbey angezeigt hette? vnd eben dasselbig geschiehet an vielen Orthen.

17. Viertens seind noch andere mehre Mittel vnd wege/wordurch zu wegen bracht werden kan/daß die jenige welche von andern besagt worden/mit denen jenigen welche sie besagt haben/in etlichen Puncten vnd vmbständen vbereinstimmen/welche Mittel vñ wege/sie selbst die Besagten wohl wissen/vnd hieher nicht alle können gezogen werden. Es ist gnug vnd zu viel/daß es also gehet wie ich gesagt habe/wolte Gott daß Fürsten vnd Herren es ihnen ließen angelegen sein/daß sie dasselb verstehen möchten/es ist gnug daß sie hierauf allein lernen vnd vorstehen/waß sie darvon halten sollen/wann ihre Inquisitoren ruffen/daß die Besagte mit den Besagten in den vmbständen so eygentlich vbereingestimmt haben: Sintemahln dasselbig entweder allerdings falsch vnd die vnwarheit ist/oder aber es damit hergangen/wie ich gesagt habe.

18. Ich will zum Schluß allhier erzehlen/waß sich ohnlängsthin zugetragen: Es kam auß einem Dorff eine Frawe zu mir gelauffen/sich Raths bey mir zu erhohlen vnd mir zu Beichten/sagte mir daß sie vnder verschiedene mahl wehre denunciiret vnd besagt/vnd diß vnd jenes auff sie bekennet worden/sie wehre gleich wohl nicht

der Meynung daß sie stehen wolte/sondern sie wolte wieder heim gehen/welches ich ihr dann auch gerathen: Sie bekümmert sich aber vornemblich darumb/daß wann sie etwan gefangen genommen vnd gefoltert würde/sie auß Schmerzen vber sich liegen/vnd sich also selbst in die ewige Verdammnis stürzen mochte: Ich gab ihr zur Antwort/daß die jenigen welche solcher Gestalt liegen müssen/nicht tödtlich sündigten/der wegen sie dann auch des andern tags wieder nach ihrem Dorff zu gehen/vnd darauff als bald gefänglich angeuommen/vnd so bald gefoltert worden/da sie dann auch die Schmerzen nicht außstehen können/sondern sich zu dem Laster bekennen/vnd darauff mit einer guten vorberetung/den Todt willig außgestanden hat: Nach der Hand hat der Richter zum Priester welcher diese Persohn hinaus zur Gerichtstatt geführet/einē Gelärthen frommen vnd Gottseligen Mann/welcher auß den vorhandenen anzeigen andern nicht Vrtheilen können/gesprochen: Er hette diese Persohn noch nicht angreifen noch verurtheilen lassen/wann nicht diß einzige darzu kommen/daß sie auff zwey oder drey mahl/zu mir herauf gelauffen wehre/weil aber solches geschehen ware/so hieß es ihre sie wehre flüchtig worden. daß hiesse ihme vnd neme es vor ein sehr starkes indicium des Lasters auff vnd an; als ob man nicht beschwergen an mich schreiben/vnd von mir hette vernehmen können/zu waß ende sie zu mir kommen wehre. Aber also gehets nunmehr zu.

NB.

Die kann der Leser hin ziehen vnd lesen/  
N ij den

den Anhanghiesiges Büchleins / dessen  
Titul ist: von der Tortur.

## Die XXIX. Frage.

Ob man dann die Tortur / weil es  
ein so gefährlich Ding damit ist /  
allerdings abschaffen sollte?

1. **A**ntwort: Ich habe droben gelehret/  
das man bey Aufreutung des Un-  
krauts auß dem Acker / des H. Römischen  
Reichs / all dasselbige auff ein Seit stellen/  
vnd sich dessen enthalten solle vnd müsse/  
darbey sich zu besorgen setzet / das man den  
Weizen mit außgethen möchte: Dann  
das gibt die Vermunft / so befehlets Chri-  
stus der Herr / vnd dessen warhafftenach-  
folgere / vnd aufleger seines H. Evangelij/  
also das man dasselbig nicht verneinen kan.
2. Weiters habe ich gelehret / das man zu  
Aufreutung des Unkrauts / mit der  
Tortur dieser Zeit also vmbgehet / das  
höchlich zu besorgen / der Weizen möchte  
mit außgereutet werden / vnd das ist so  
war / das ich wohl schweren wolte / das  
ichs vor gewiß vnd war halte / das dessen  
schon vor diesem sehr viel sey außgegeten  
worden.

- Weil nun diese beyde Propositiones  
vnd sehe an sich klar vnd war seind / so folgt
- » der Schluß richtig also: Daz man dem
  - » nach die Tortur vnd Folter entwe-
  - » der gar auffheben vnd abschaffen:
  - » Oder se zum wenigsten alles vnd je-
  - » des darbey enderen / verbessern vnd
  - » moderirē müsse / woraus die grosse
  - » Gefahr so bey der Tortur sich er-
  - » rugt / verursachet wird / deren eins
  - » muß nochwendig sein.

Vnd mögen Fürsten vnd Herren es 3.  
sicherlich darvor halten / das dieses ein sol-  
che Sache von Gewissen seye / das wann  
sie / oder auch ihre Commissarii vnd Reichs-  
väter hierbey durch die Finger sehen / vnd  
alles mit stillschweigen vorbey gehen las-  
sen / sie dermahl eins vor dem höchsten  
Richter / schwere Rechen schafft darvon  
werden geben müssen. Ich begehre nicht  
das sie mir glauben / sie mögen die gelärthe  
Geistlichen fragen / die werden ihnen wohl  
sagen / das sichs mit Menschen Blut nicht  
spielen lasse / dann Menschen Köpff seind  
in Warheit kein Spielbälle / damit man sich  
seines Befallens sich lustig machen möge.  
Wie es scheint das etliche nicht von den  
besten frommer Fürsten vnd Herren / in-  
quiritoren darvor halten wöllen / in deme  
sie auff ein jede Flug mehre / vnd leichtfer-  
tigs lofes Geschwätz / mit den armen Leu-  
then so bald in dem so gefährlichen Mittel/  
der Folter zu lauffen / vnd darbey auch de-  
ren nicht verschonen / deren guter Nahme/  
vnd aufrichtiges erbares Leben / bey  
jedermännlichen in solchem ruff ist / das  
es zu hinderreibung vnd widerlegung/  
der aller schwerest vnd stärckesten indicien  
gnugsamb sein solte.

Wo bleibt nun aber hier was in dē Rech- 4.  
ten geschriben stehet: Das die Forcht der  
Folter der folterüg selbst zu vergleichen seye?  
vnd das es die vortrefflichste Doctores  
darvor halten / das es gnug seye / wañ man  
einem allein die Forcht vnd schrecken der  
Tortur einjage! warumb folgen wir de-  
me nicht vielmehr / warumb wollen wir e-  
ben nicht als strenge sein / in einer so gefähr-  
lichen Sache?

Es sey nun dem allem wie ihm wolle / so  
wilt

will Fürsten vnd Herren/vnnd ihren Rät-  
hen dieses vornemblich obliegen vn gebü-  
ren / allen fleiß anzuwenden / damit die  
Tortur in etwas gemildert/vnnd den vn-  
schuldigen Schirm vnd Schutz verschafft  
werden möge.

Die Schlussrede welche ich droben ge-  
setzt habe / ist in ihren beyden ersten stücken  
richtig/vnnd demnach der Schluss an sich  
selbst ohn wiederreiblich / das man nemb-  
lich die Folter entweder gar abschaffen / o-  
der aber dieselbige ohne Gefahr der vn-  
schuldigen gebrauchen vnd vben solle: De-  
ren eins kann man nicht entziehen / da-  
rumb mögen sie wohl zu sehen / was sie  
thun. Es bedenkts nur ein jedweder gar  
wohl/das wir allesampt für dem Richter-  
stuhl des ewigen Gottes erscheinen werden/  
daselbst wir da in von einem jeden vn-  
nützen worte genawe Rechenschaft geben  
müssen / was wird dann wohl werden/  
wann wir Rechenschaft geben sollen/von  
Menschen Blut / die Christliche Lieb hat  
mich entzündet/vnnd brennet mich in mei-  
nem Herze/das ichs nicht lassen kan/ mich  
nach meinem vermögen/ins Mittel zu le-  
gen/damit nicht dieses Feuer durch vuru-  
hige Leute/weiter auffgeblasen/vnd auch  
auff die vnschuldige getrieben werde. Ich  
habe noch eine Grundfeste hinter mir/hal-  
te es aber annoch bey mir/vnd wirds noch  
zu seiner Zeit/vnd Orth zu Tage kommen/  
welches mich versichert / also das ich festi-  
glich glaube/das vnder je sünfftig hingen-  
lichteten oder verbranten armen Sün-  
dern/nährlich vnd kümmerlich sünfft schul-  
digen gewesen seyen. Hat nun einige D-  
brigkeit lust/dasselbig mit händen zu tasten/  
will ichs zu gelegener Zeit also darthun /

das sie es greiffen solle/dann ich hab schon  
droben qua st. 11. num. 16. verheissen / aber  
vergebens.

## Die XXX. Frage.

Wesen sich diejenige / welche als  
Beichtväter / bey den Hexen  
Processen, gebraucht werden /  
fürnemblich zu verhalten haben?

**E**s sprach mich newlicher Zeit ein  
Priester welcher zum Beichtvater  
im Hexen Handel bestellet werden sol-  
te/an/mit begehren ihm etwas instructi-  
on zu geben/deren er sich bey solcher seiner  
vocation nützlich gebrauchē möchte; wel-  
ches ich ihm Anfangs abgeschlagen/vnnd  
das darumb: Dann sprach ich mein lieber  
Herz/ich halts gänglich darvor / das dem  
jenigen / der bey diesem hochgefährlichen  
Hexen Handel/das Ampt eines Beicht-  
vatters vertreten will/vornemblich oblie-  
gen wölle/ins Mittel zu treten/nicht zwar  
zwischen den Beklagten vnd dem Richter/  
damit jene sterben / sondern zwischen den  
Beklagten vnd Gott dem Allmächtigen/  
damit sie die Beklagten/sie seyen schuldig  
oder vnschuldig / dennoch selig werden  
mögen/er muß den Richter seines Dings  
warten lassen / vnd mag er seines Ampts  
pflegen: Wolt ihr euch nun zu diesem  
Ampt bestellen vnnd gebrauchen lassen /  
so muß ihr diese beyde Puncten zu forderst  
wohl betrachten/nemblich: Ob ihr ewer  
Beichtvater Ampt aufrichtig vertreten  
wollt oder nicht? woltet ihr ewer Ampt  
nicht thun / so sey es fern von mir /  
das ich dartzu instruction geben sol-  
te / weil ich leichtsamb erachten kan /  
das

daß ihr meinem Rath vnd vnderricht nicht folgen würdet: Seit ihr aber gesimmet d'ß ewer Ampt auffrichtig zubedienen / so habt ihr keiner instruction vonnöthen / vñ da werdet ihr bald Feyerabend haben / vñ die Herren werden Richter sehen / daß sie einen ober kommen / der sich in ihre humoren zu schicken / vñ den Process wisse verwickeln zu helfen / wie ich dann deren Exempel viel gesehen.

Derwegen achte ichs nachmahln vergebens zu sein / jemanden hierbey einige instruction oder vnderricht zu geben / sintemahl er sich doch deroselben entweder nicht wird wollen oder können gemäß verhalten / gleich wohl hat mich der gute Herr endlich überwunden / in dem er sich folgender Massen erkläret / dz er dem jenigen was er vernehmen würde / daß einem rechtlichen vñ gerewen Seelsorg' hierbey gebühren würde treulich nachkommen wolte / es möchten auch die Richter machen was sie wolten / dann sie werden ihm entweder behalten oder nicht behalten / würden sie in bey seiner stelle behalten / so könnte er ihne darben diese instruction miße machen / vñ sich deren wohl bedienen / wo nicht / so wirds doch nicht schade / sintemahl dannenhero dieses desto beglaubter würde werden / daß zu besorgen / daß viele vngerechte Richter bey diesem wesen sich finden ließen; sintemahl man solches darauß leichtlich zu vermuthen / dieweil sie auch keine andere als Vngelärthe / vñnd ihres Amptes vergessene Priester den armen Sündern zu Beichtvätern gestatten wölen / Woruffich ihne folgende documeta bericht vñ lehren gegeben / so er beneben andern bey diesem Handel sonderlich in acht zu nehmen hetze.

## I.

Erste Lehr: Dieweil ich vernehme / daß man zu diesem Handel hien vñ wieder Geistliche vñ Priester anzuziehen pflegt / so haben die jenige Oberen / so solche ausschicken / sich wohl vorzusehen / daß sie solche Leute schicken / welche mit Christi Geist begabet seye / gelinde / sanfftmütig / Gottsfürtig / verständig vñ klug / welche darinnen geübte seyen / dz sie sich in die Gemüther der Menschen wissen zu richten / solche zu ergründen / vñ auß zu forschen / auch die rewende bußfertigen Sünder zu trösten / vñ auß zu richten / nicht vngestüm / vñ mit eygensinnigen affecten erfüllet / sondern welche alles nach der Wage der Vernunft vñ der Schrift wissen abzuwegen. Es sollen auch die jenige welche diese Leute schicken / dahin bedacht sein / daß sie durch andere zugeordnete vernehmen was man von ihnen halte / vñ vrtheile / ob sie auch den ruff haben / daß sie recht vñnd weißlich verfahren oder nicht / dann es gehet offtermahls darmit gar wunderlich her / vñnd werden solche fauten begangen / welche in warheit guter verbesserung bedörffen.

## II.

Die jenige Beichtväter welche den armen Sündern oder Befangenen zugegeben werden / daß sie dieselbige besuchen vñ sie vnderrichten sollen / die sollen für allen dingen Gott den Allmächtigen / als den allermütesten Vatter des Liechts vñnd seine göttliche Regierüg inbrünstig anrufen vñ bitten / denmach ihme die Seelen / welche durch daß Blut seines Sohns erlöset vñnd erkaufft seind treulich befehlen / vñnd folgens mit den armen Sündern freundlich vñnd Väterlich handeln vñ vmbgehen / auff

auff das sie die seib sie haben gleichwohl bekennet oder nicht/ zu wahrer rechtschaffen-  
ner Buß bringen mögen.

4. Darumb sollen sie ihnen stracks nicht an-  
liegen/dz sie bekennen sollen/sondern damit  
etwas inhalten/ vnd zu forderst ins Ge-  
mein ihnen solche Sachen vorbringen/  
dadurch ihre Herzen zu rechtschaffen-  
ner Reu vnd Leid erweicht werden / sollen ih-  
nen mit Christlicher Bescheidenheit vnd  
Beredsambkeit zu Gemüth führen/wie ei-  
nen so gnädigen Barmherzigen vnd  
Trostreichen Vatter/wir an vnserm lieben  
GOTT haben/der vnser halben/ auch sei-  
nes einigen Sohns nicht verschonet ha-  
be/ihnen die Gleichnuß mit dem verlorne-  
nen Sohn vorhalten / vnd erklären/wel-  
cher Massen desselbigen Vatter ihme/ als  
er nur wieder zu ihme kommen/ vmb den  
Hals gefallen/vnd ohnerachtet/das er ihne  
vorhin mit Sünden so höchlich erzürnet  
gehabt/vor fremden gewinet habe/ Item  
das GOTT nicht seye / wie die Götzen der  
Heiden/als der sich nicht erbarmen/ noch  
seinen Zorn fahren lassen wolle / sondern  
daß er vns mit einer so vnermesslichen Lie-  
be zu lieben angefangen habe/ daß er diesel-  
be in Ewigkeit nicht werde fallen oder feh-  
len lassen/hiemahln er bey ihme selbst ge-  
schworen habe/das er vns lieben wolle/bis  
ans Ende vnd in Ewigkeit. Ja wann  
vnser Sünde gleich Bluroth wehren/  
sollen sie doch schneeweiß werden/vnd wann  
sie wehren wie Rosinfarbe/ sollen sie den-  
noch wie weisse Wolle werden/zu dem ha-  
ben wir vnsern Vorsprecher bey ihme / set-  
zen eingebornen vor vns gecreuzigten  
Sohn/welcher wohl weiß / was für ein  
schwaches Gemächte wir seyen/ vnd wel-

cher vnser Sünde sie sey so böß vnd laster-  
haft als sie immer wolle / wohl zu recht  
bringen vnd verthaydigen könne vnd  
wolle.

Mit diesen vnd dergleichen sollen sie sich  
bestreiffen den armen Sündern/das Ge-  
wissen zu rühren/damit sie ihrer begange-  
nen Sünden halben / zu ernstlicher Reu  
angeleitet vnd gereizet werden/dann vnser  
HERR Christus wird sich selbst nicht leug-  
nen/das er nit durch solche Gottsförchtige  
heilfame Lehrer vnd Priester / welche er zu  
Menschenschern verordnet hat / die Her-  
zen der armen Sünder erweichen/vnd zur  
Buß bewegen lassen solte. Dann das seind  
ja klare wörrhe vnd Verheißungen des  
Sohns GOTTES/vnd werden demselben wie-  
derstreben wolte / der würde am Glauben  
Schiffbruch leyden.

In Krafft nun dieser Verheißung sol-  
5. len die Beichtväter zum Veret schreiten/  
ihr anbefohlenen Ampt der Versöhnung  
an Hand nehmen / vnd diejenige welche  
sich durch ihren muthwillen/ gegen GOTT  
so weit verlauffen haben/durch ernste Reu  
vnd Leid wieder zu GOTT führen / dann  
solcher Gestalt wirds geschehen/das wann  
die Sünden striekt nunmehr zerbrochen/  
vnd die Herzen vnd Gemüther der Gefan-  
genen/durch solch heylsamb Gespräch/der  
heiligen Beichtväter/wird erweicht sein/  
sie hernacher alles Sündengift nicht al-  
lein vor ihren Priester / sondern auch vor  
den Richtern selbst/vnd an der Gerichts-  
stelle vmb so viel eher vnd leichter heraus  
giessen/vnd offenbaren werden. Dann  
das ist einmahl die Natur vnd Egen-  
schafft/der warhafften Reu vnd Buße/  
das wann sie einmahl bey den Menschen  
einge-

eingeköhret ist/daselbsten einige Halsstarrigkeit/oder eingebildete Heyligkeit (so fern anders der Mensch des Lasters in warheit schuldig ist darumb man dann vor allen dingen sich zu erkundigen hat) nichtlenger Herbergen kan / vnd diß halte ich vor die allerbeste vnd steblichste manier zu foltern/damit man den Sündern das Maul vnd die Sprache lösen mag/vn darinn solten billig diejenige Priester/darvon ich drohen gesagt / vnd geklagt / ihre Kunst vnd vermögen rechtschaffen prüffen / so sie anders eine Syffer vmb Gottes Ehre bey sich haben / ehe vnd bevor sich die Richtere zu der grausamen / vnd bißweilen mehr als Menschlicher sorderung anreizen vnd bewegen/da ihnen doch gebürte durch diese heylsame vund heylige Mittel/die Herzen vnd Gemüther der armen Sünder vor allen dingen zu erweichen / vnd durch Göttliche einsprechungen / vund hülf des H. Geistes die steinerne Herzen gleichsam zu zermalmen. Vund solcher Gestalt ist kein zweiffel/das frome Gottesfürchtige vnd inbrünstige Priester durch solchen Process ein weit mehrers aufrichten werden / als wann man andere nurend die Richtere durch ihre unbesonnen anstift vnd anreizung gegen die arme Gefangene zu Zorn bewegen / vund in den Harnisch treiben: Dann das ist ein schlechte Kunst/vnd fast kein Zungen drescher vnd schwäger so vngeschickt/der nicht auch wisse/wie man die armen Gefangenen vnarmherzig vund vnfreundlich iraciren, vbel mit ihnen vmbgehen/sie als vberwiesene vund gleichsam allbereit verdampfte Vbelthäterin schelten/vund auß machen / sie Tag vnd Nacht verurubigen / vund bey dem Richter auffß ärgeste verunglimpffen kan/wie dro-

ben bey der 19 Frage schon angezogen werden. Aber ihr halstarriges Herz vnd Sinn durch Krafft des Göttlichen Worts brechen vnd erweichen/vnd das vnbusfertige Herz durchstechen können / solchs kan niemand thun er sey dann von Gottes Geist sonderlich darzu begnadigt vnd vnderwiesen.

## III.

Kann ich demnach denjenigen Beicht. 6. Vätern keine Beyfall geben/welche sich bey den Gefangenen vmb anders nichts bekümmern / auch anders nichts thun oder tichten / als das sie bekennen vund nichts verhölen sollen / vund ihnen anders nichts zu sprechen als bekennen bekennen/aber vmb ihre ernstliche Bekehrang zu Gott/vmb ihre rechtschaffene Reu vnd Leid/vmb Haß vnd Feindschafft vber ihre begangene Sünde/sich wenig bemühen/vund dessen kann einmahl gedencken/geschweige das sie fürnehmlich dahin sehen vund sich bearbeiten solten / wie sie solches von den armen Sündern / so sie anders schuldig sind / dasselbig flüchtig herauf bringen möchten.

Dannhero dann auch erfolgt / das wann nur die Gefangene bekant/vnd ihre Sünden der lenge nach erzehlet haben / so meinen sie es sey nun alles gut / dann seyen sie Kinder des ewigen Lebens / dan sterben sie in rechtschaffener Busse/vnd bedencken wenig/obs ihñ auch ein rechter Ernst seye: Ich aber vor mein Persohn/sorge sehr/das die vnendliche Majestet des höchsten Gottes/sich so leichtlich nicht werde versöhen lassen/sondern das ein sonderbare grosse sorgfalt/vnd herida Betrübnuß / sampt einem inbrünstigem Gebett / schuffen vund ruffen des Herzens bey der Beicht sein müsse.

## IV. Man

## IV.

7. Man will ins gemein darvor halten/ daß es nicht rathsam seye/ die Beklagten zur Beicht vnd absolution anzumahnen/ vnd zu disponiren, ehe vnd bevor sie bey der weltlichen Obrigkeiten ihre Sache richtig gemacht vnd das Brtheil ergangen seye/ wie Delr. lib. 6. cap. 1. sect. 3. der Meynung ist/ vnd es auch ins Gemein also gehalten wird.

## V.

8. Doch aber ist es gut (wie ich kurz zuvor gesagt) daß die Beklagten durch besuchung vnd heyliges Gespräch der Priester zur Buße/ Reue vnd ernster Verehrung zu Gott/ so bald jimmer möglich/ disponiret werden mögen/ dann ich weiß daß dieses nicht allein zur Sacramentlichen Beicht/ sondern auch zur eussertlichen Bekanntschaft ihrer Missethaten dienen/ vñ sie hierdurch viel sicherlicher vnd glücklicher/ als durch die Folter/ zur Bekanntschaft werden angeführet werden. Zumahlen aber muß bey der Sacramentlichen Beicht herrliche Reue vnd Leid über die Sünde sein/ sintemahlen die Beicht an sich nichts nütze ist/ wann sie nicht auf einem geängstigten zer schlagenem Herzen herrühret/ dann das selbig muß gleichsam die Wänter sein/ ohn welche die Beicht nicht sein kan. Drum sage ich abermahls daß ein Beichtvatter mehr dahin sehen vnd fleiß anwenden müsse/ daß die Gefangenen eine rechtschaffene Reue/ vnd zerknirschten Geist haben/ als daß sie blöthlich zu Bekanntschaft ihrer Sünden angetrieben werden/ dann was hilffts ob einer gleich seine Sünde bekennet/ wann er keine Reue vnd Leid darüber hat? hat er aber Reue vnd Leid über seine Sünde/ so ist kein zweiffel/ er wird auch so

fern er anders des Lasters schuldig ist/ das selbig bekennen vnd an Tag thun.

## VI.

Ob wohl Delrius lehret / daß einem Richter erlaubt seye/ durch Aufschrauben gefessete reden / oder andere listige funde die Beklagten oder Gefangenen zur Bekanntschaft der warheit zu verleiten/ vnd wie Delrio hierin etlicher massen Beyfall geben möchte/ so gebe ich doch keines weg es zu/ daß die Geistlichen solcher oder dergleichen Mittel sich gebrauchen sollen/ Vrsache ist diese/ damit nicht dem Priesterlichen Ampt vnd Orden dar durch eine Klee oder stecke anwachsen möge / wo für der weltliche Richter so bald keine Gefahr hat. Ich weiß wohl daß sichs zugetragen/ daß als ein Pfarrer einem Gefangenen verschraubter wechseländerung der Straffe versprochen/ ihm aber selbige nicht geleistet worden/ der arme Sünder dadurch dermassen in seinem Gemüth verirret worden/ daß er mit grosser mühe schwerlich dahin zu bewegen gewesen/ daß er noch endlich zur Reue vnd Buße gebracht worden.

Soll sich demnach ein Beichtvatter wohl vorsehen/ daß er ein rechter getreuer nachfolger Christi bey diesem Hande seye/ damit nicht jemand sich zu beklagen habe/ daß er von dem jenigen sey hinderführet vnd betrogen worden / welchen er vor Gottes Diener vnd Boten erkennet hette.

## VII.

Vor allen dingen sollen die Geistliche sich hüten/ daß sie nicht (wie ich höre/ daß etliche gethan habe sollen) den Richtern manier vñ weise an Hand geben / wie sie die arme Sünder Peinigen solle/ es wehre daß sie die Geistliche die Richtere zu dēgeltindern Mitteln vermahnen wolten/ sintemahlen

D ij jenes



ienes den Schergen vnd Henckern/nicht a-  
ber den Priestern zu stehen.

## VIII.

12. So gebühret ihnen auch nicht/wie Del-  
rius an vorangereitem Orth recht erin-  
nert/das sie der Folter offenbarlich bey  
wohnen/vnd solche anschawen/dann da-  
durch würden sie in gefahr der irregulari-  
ter gerathen/vnd andern ein ärgernuß ge-  
ben/vnder dessen sehe ich nicht/was es scha-  
den solle/das sie Geistliche etwan an einem  
heimlichen Orth sich verbergen/vnnd et-  
wan durch einen ritz zu schawen vnnnd lau-  
stern mögen/so fern es niemand weiß/vnd  
also kein ärgernuß gibt/vnnd das kann ih-  
nen darzu dienen/das sie mit ihren eyge-  
nen Augen sehen/vnnd ermessen mögen/  
wie ein rawer gefährlicher Handel es mit  
der Folter seye: Vnd halte ichs darvor das  
dieses auch die Meynung seye des Conci-  
lij Antiodorensi. cap. 33. darinnen es  
verbeut das kein Priester bey trebalio  
da die Gefangene gefordert werden/sich  
finden lassen solle/nemblich er solle sich  
nicht öffentlich darbey sehen lassen.

## IX.

13. So soll auch ein Beichtiger ins gemein/  
nicht auß der acht lassen/mit auß zumer-  
cken/wie richtig die gerichtliche Process  
angestellet vnd geführet werden/vnd das  
darumb/da mit sie beyds mit den Gefange-  
nen/bez der Beicht desto vorsichtiger vmb-  
gehen/beyds auch die Richtere/da es die  
Noth erfordern sollte/jhres Ampts erin-  
norn können/inmassen ohnlängsthin ein  
Geistlicher inspector oder visitator, eini-  
ge seiner vnderhabenden/welche bey dieser  
Sachē bey die gefangene abgeschickt wor-  
de/durch ein kleines eingewickeltes Brief-  
lein erinnert/deren einer dann mit densel-  
ben Driffteiger.

## X.

Dieses hat mir mißfallen/welches ich in 14.  
netelichkeit an einem Beichtiger gesehen/  
d3 da er bey eine Gefangene Weibspersohn  
geschickt würd/er alsbald mit dem ersten  
zurit sie also anredete. Es wehre einmahl  
von den Herrn Richteren geschlossen das  
sie sterben solte/derowegen möchte sie  
sich kurz bedencken/vnd ihr Ampt thun re-  
war aber das nicht ein artiger streich/ihme  
einen guten zurit/bey der Gefangenen/o-  
der bey derselben sich anmühtig zu machen?

Ich halte es darvor das es einem Geist- 15.  
lichen nicht wohl anstehe/ein Todts Wort  
bey jemanden zu sein/vnd ist auch dieses  
das Mittel nicht/(es sey dann bey denen  
so ganz desperat böß vnnnd vnbusfertige  
sind/also das anders nichts helfen will)  
die arme Sünder mit Gott zu versöhnen:  
Sintemahl ichs erfahren habe/das wo  
nicht alle/doch viele/ob sie schon sonst daps-  
fere herrschafftige Männer gewesen/wann  
man ihnen die Botschafft bracht/das sie  
sterben solten/dermassen erschrocken sind/  
das sie gleichsamb von sich selbst kommen/  
vnd sich zu einem solchen hohen werck der  
Buß/vnd versöhnung mit Gott/vbel ha-  
ben schicken vnnnd bereiten können/sollen  
demnach die Priester andere Leuthe solche  
trawrige Zeitung bringē lassen/sie aber solle  
den Gefangenen solche Sachen vorbrin-  
gen/dardurch sie getröstet werden mögen.

## XI.

Derowegen dan ein Beichtiger sich da 16.  
hin möglichstes fleißes beab- ten solt/d3 er  
ihme die Gemüther der Gefangenen auff  
festest verbinde/welches er damit thun kan/  
wann er sich freundlich gegen sie stellet/ihne  
sagt/das er nicht als ein Richter zu ihnen  
komme/sonder als ein Vater/welcher sie  
durch

durch den Geist des Sohns Gottes wö-  
 fen wolle / da soll er ihnen fein erklären/  
 was vnder dem Ampt vnd vorhaber eines  
 Priesters/vnd eines weltlichen Richters/  
 vor ein vnterscheid seye: Vnd daß dem-  
 nach die Gefangene sich für ihm nicht  
 fürchten/sondern fein künlich herauß sa-  
 gen sollen/was sie anliegens in ihrem Her-  
 zen haben/sie sollen ihm nitend festiglich  
 vertrauen / sich keiner Falschheit im ge-  
 ringsten befahren / er wolle ihnen mit der  
 That beweisen/das er es so gut mit ihnen  
 meine/als ein liebster Vatter / mit seinem  
 Kind immer thun könne.

17. Darbey soll er ihnen vorhalten / daß ih-  
 me ihr Vnfall von Herzen leyd sey / nicht  
 anderst als wann es sein eygene Sache  
 wehre/mit der versicherung / daß wann er  
 ihnen einiger Massen helfen könnte/sie nicht  
 zweifeln sollten / daß er auch sein eygen  
 Blut daran wenden wolte/vnnd sey ihm  
 leyd/das er nit eben so wohl ihrem Leibe/  
 als ihrer Seelen rahten vnd helfen könne/  
 doch wolle er allzeit bey dieser das beste  
 thun/sie nicht verlassen / sondern es gehe  
 auch wie es wolle/bis ans Ende/vnnd den  
 letzten Bluts tropffen bey ihnen verhar-  
 ren / ihnen Herz vnd Muth einsprechen/  
 damit sie nicht gar darnieder liegen / oder  
 durch allzu grosse Traurigkeit verderben  
 sollen / sondern er wolle sich also erzeigen/  
 daß sie nicht klagen mögen / daß es ihnen  
 an einigem Trost ermangelt habe.

Durch diese vnd dergleichen reden/wird  
 er den Gefangenen das Herz abgewinnē/  
 also daß sie sich dardurch gleichsam durch  
 ein liebes Band / werden leiten vnnd füh-  
 ren lassen/wohin man sie haben will / ge-  
 stalt ich solches zum öfftern erfahren habe.

XII.

Er soll sie auch durch Handreue / ja 18.  
 (wann es noch wehre) mit einem leib-  
 lichen Andt versichern / daß was sie in o-  
 der außserhalb der Reich mit ihm als ei-  
 ner Geistlichen Person reden werden / er  
 darvon nicht ein einiges wörtlein / daß ih-  
 nen zum nachtheil gereichen möchte/vnnd  
 sie nicht gern nachgesagt haben wolten/den  
 weltlichen Richtern offenbaren wolle.

XIII.

Es kann auch nicht schaden / daß der 19.  
 Beichtiger sich gegen die Gefangenen da-  
 hin erklären / daß alles was er mit ihnen  
 handle/solches ihnen wann sie schon zehen-  
 mahl schuldig wehren/nichts schaden/noch  
 auch wann sie vnschuldig wehren / ihnen  
 vorthellen könnte / sintemahlen sie mit den  
 Gerichts-Personen/diffals das gering-  
 ste nicht zu thun noch zu reden hetten / daß  
 auch dieselbe ihnen den Geistlichen in die-  
 sem Fall keinen glauben geben/sondern ihr  
 eygen Recht vnd Ordnung hetten / wel-  
 chem sie nachgingen: Sie geistliche weh-  
 ren allein zu dem Ende da/das sie die arme  
 Sünder zu Gott befehren/vnd also wann  
 ja der Leib zerstöret werden müste?dennoch  
 der Geist die Seel erhalten/vnnd an den  
 Orth der außserwehsten Heiligen/gebracht  
 werden möchten/welchen der Sohn Got-  
 tes den bußfertigen Sündern/von seinem  
 Vatter einmahl erkaufft / vnnd verheissen  
 hette / vnnd deswegen auch die größesten  
 Sünder / einen freyen Zugang hetten/des-  
 selbigen zu gesüen/vn solchen einzunehmē.

Wann nun solcher Gestalt der Beichtiger 20.  
 den Gefangenen dasselbig festiglich wird ein-  
 gebildet haben/das sie ihnen so viel de Leib  
 belangt/weder Schaden noch helfen kön-  
 nen/

D iij nen/

nen/wird so wohl denen vorgehawet / welche weil sie meinen/das der Beichtiger ihnen helfen könne sich vor unschuldig aufgeben/als auch denen/welche damit sie von ihnen nicht verrathen/vnd also von neuen zur Folterbanck geföhret werden möchten/ lieber schuldig sein wollen.

## XIV.

21. Müssen demnach die Beichtvätter sicherlich wissen vnd glauben/das deren Gefangenen sehr viel acfunden werden / welche auch im Sacrament der Beicht sich schuldig geben/da sie doch in Warheit unschuldig sind/inmassen ich vnd viel andere Geistliche Männer/dasselbig offenbarlich erlernet haben/vnd das dahero weil etliche Priester so ungestümmig / mit den armen Gefangenen umgehen/das sie ihrer sonst nicht loß werden können (darvon droben in der 19 Frage schon gesagt ist) oder damit sie nicht von neuem gefoltet werden mögen.

22. Dann etliche einfeltige arme Menschē/haltens darvor/dz die Priester schuldig seyen/alles w; sie einigerley weise von den Gefangenen höre oder erfahren/den Richtern oder Commissarien anzuzeigen/vnd eben von deswegen nehme man dieselben darzu/das sie alles außs genawest außfischen vnd an Tag bringen mögen; vnd bey dieser Meynung/ stehen etliche Gefangene so fest/das man sie darvon schwerlich abbringen kan/zumahlen weil die Hencker sie dessen auch vberreden / in deme dieselbe sorgen/das wann sonst die Gefangenen ihre aussage gegen dem Priester wiederruffen würden / ihnen derselbe braten entgegen möchte. Vnd dieses ist ein Elend welches wohl zu erbarmen/ vnd die Unwis-

senheit der Jungen Priester / mit heissen Thränen zu beweinen ist.

Vnd zwar was mich anlangt / will ich 23. diejenige welche solcher Gestalt im Sacrament der Beichte die Unwarheit sagen/nicht verdammten/sondern habe schon droben gesagt/das dieselbige wegen ihrer Einfalt / vnd verwirrung ihres Verstands wohl zu entschuldigen seyen.

Dieses aber / das solche arme Leuthe/ 24. auch diejenige/so sie vor ihre Wittgesellen des Lasters mit Unwarheit angeben/nicht wiederruffen dörffen / vnd dannhero mit desto hefftigern Stachel vñ Schmerzen ihres Gewissens (dessen Ursache sie zwar in Geheim halten müssen/gleichwohl aber die Zeichen durch die eynfertige Reu vnd Leyd / gnugsamb zu verstehen geben) davon fahren / dahero es dann kompt/das so wohl sie / weil sie so eine heftliche Reu vnd ernste Bekehrung erweisen / als auch die welche sich vnschuldiger Weise besaget haben/vor schuldig gehalten werden/ vnd also vnser liebes Teutschland gewißlich darvor hellet/das es mit Heren vnd Zauberey vberschwemmet seye / das ist ein jämmerlicher verderbter Handel / also dz ich nicht weiß / wie solches gnugsamb beklagt werden könne.

Fürchten sich nun ihrer viele / das die 25. Priester das jenig / was sie ihnen im Sacrament der Beichte offenbahret / nachsagen/wie viel mehr werden dann deren sein/die sich vor den Geistlichen dessen befahren/das was dieselbige außserhalb der Beichte mit ihnen handeln vnd erfahren möchten/ außbreiten würden. Darumb weiß ich dz etliche auch verständige Leuthe / als sie der Zauberey halben fälschlich angegeben/vnd

gefänglich eingejogen würden/so wohl wegen dieser Gefahr / also auch weil sie wußten / daß es sie doch nicht heiffen würde/ noch auch einigen Trost / bey den Predigern zu hoffen hatten/ auß verherung vnd Zorn sich selbst zu verantworten nicht gewürdig/insonderheit weil sie sahen/daß sie der Vngestümigkeit der Priester / ander Gestalt nicht entgehen könnten / deswegen sie sich dann auch ausserhalb der Beicht / vor jederman ver schuldig außgeben/vnd förters zu allem Ja gesagt/was man sie gefragt/damit also die Tragödi zu Ende komaten möchte.

Die weil nun diese einfältige vngeschickte Priester vnd Geistliche/ dieses also hien vnd wieder außgespreiet/ vnd wie weit dieses erschrockliche Laster eingerissen wehre/ mit grossen werten erhoben/so hat anders nichts erfolgen können / als daß männiglich in dieser Meynung / daß nemlich in Teutschland so viel Zauberer vnd Hexen befunden würden bestärcket worden/vnd darff bald kein verständiger daran zweifeln; es wolte mir zu lang fallen / die Exempel deren Priester / welche so schändlich betrogen worden/vnd sich vnd andere mit solchem nichtswürdigen vorgeben verführet haben.

26. Stehet aber das den Geistlichen vnd Apostolischen Männern zu/welche so lang mit den Gefangenen vmbgangen/vnd dieses noch nicht gemercket / vnd in acht genommen haben / sondern vermeinen daß sie schon alles wohl verstehen / wann nur die Beklagten in vnd ausserhalb der Beichte/sich vor schuldig geben / GOTT gebe es sey wahr oder nicht wahr? wo bleibt da die Evangelische Schlangen Klingheit? wo ist der Geschmack der Heiligen/ sintemahl

man auch etlicher Vnschuld schmecken möchte/wann schon sonst nichts zur Hand wehre? wo bleibt der Spruch des Apostels der geistliche Mensch richtet alles / 1. Cor. 2. 15. habendann die Gaben des H. Geistes in der Kirchen nummehr auffgehört? Wehe demnach den Beichtigern/welche in diese gefährliche Händel sich emischen / vnd nicht zuvor alles gar wohl bedenecken vnd vberlegen / vnd GOTT Tag vnd Nacht mit vielem seufften anrufen / daß er ihnen den Geist des Rechts vnd Verstands mittheilen wolle. Die Beichtiger mögen dieses wohl in acht nehmen / vnd mit den Gefangenen anders nicht als in der Person Christi vmbgehen/vnd sie so weit bringen/daß sie sich auff sie gewißlich verlassen möge/alsdann werden sie mit der Zeit noch viel wunderbares Dings erfahren / das sie jetzt noch nicht wissen. Es seind viele Priester gewesen/die mir darvor gedancket/daß ich ihnen die Augen solcher Gestalt/in vielen Dingen außgethan/da sie vorhin/weiß nicht durch was Antrieb einer weit andern Meynung waren.

## XV.

Es soll aber ein Priester nicht allein die 27. Gefangen dessen versichert machen/daß alles bey ihme verschwiegen gehalten werden solle / sondern er soll auch dasselbig in der That vnd warheit also erweisen: Also daß auch dasjenige / was ausser der Beichte zwischen ihnen vorgehet / in Geheim bleiben möge / welches dann auch obgesagter Visitor in ermeltem seinem Sendschreiben seine Geistliche erinnert/vnd zwar dasselbig gar wohl vnd weißlich / Besachen seind diese.

1. Dann sonst haben etliche convorsichtige Priester/eben darumb daß sie den Gefangenen

genen vermeinen zu helfen / verursache vnd zu wegen gebracht/das sie von neuem seind gefoltert worden.

2. So haben auch die Priester auff den widrigen fall/ weil sie durch ihre schwächheit/oder etwan andere Zeichen das peinlich Verheit zum Todt kräftig befördern thun / sich der irregularitet zubefahren/dann man findet Richter/wie ich selbst erfahren/vnd Delrius auch in acht genommen hat/die damit vmbgehen / das sie von den Reichthigern etwan ein Zeichen herauslocken/damit die Beklagten beständig/das ist schuldig vberwiesen werden mögen/vnd wann sie dieses also von den vnvorsichtigen Priestern heraussert gelockt (wiewohl dessen auflockens nuumehr nicht von nöthen ist/da die vngeschickte Priester selbst das Maul nicht halten / sondern ohn erfordert herausplaken) so machen sie ihnen zumahl keine weiter bedenkens gedanken/sondern ehlen mit den armen Menschen zur verdammung vñ zur execution an.
28. Auff welche weise ich ohnlängsthin einen Richter rühmen hörte/das er noch keinen verdammet / oder hürichten hette lassen/darüber er nicht zuvor vom Reichthigern verstanden hette/das er schuldig wehre/da durch er dann gnugsamb zu verstehen gegeben/dz die Priester tieff mit im Spiel wehren/das die arme Sünder verdampft würden. Jener Priester mein guter bekantter Freund/gefället mir besser/welcher als ihne die Richter zum öfftern gefragt / ob auch diese oder jene beständig bliebe / ihnen zu antworten gepflegt: Ob diese oder jene beständig bleibe oder nicht/ob sie bekenne oder nicht/ob sie schuldig sey oder nicht/das weiß ich nicht/vnd darvmb bekümmere ich mich

auch nicht/dann ob sie sonst oder so sey/das gehet mich nicht an / sondern da mag der Richter mit zu sehen/bierauff aber habe ich zu sehen/das sie sey auch wie sie wolle/schuldig oder vnschuldig / gut oder böß/ich sie zum Himmel führe/welches ich auch durch Gottes hülf zu thun verhoffe/was hab ich mich vmb das vbrig zu bekümmern / vñ mich in frembten händel ein zu mischen/es mag sich aber einer hier vorsehen / das er diese Antwort gar glimpfflich vorbringe / sonst solte er leichtlich die Richter ins Harnisch sagen.

3. Es ist auch sorge darbey / das nicht 29. bisweilen/das Siegel des Sacraments eröffnet werde / oder es doch das ansehen habe/als ob dasselbe eröffnet würde/darvor doch die Priester sich vor allen dingen hüten solte/dann der gemeine Mann versteht nicht / was in / oder außserhalb der Reichheit gesagt seye. Muß mich also vber die weisheit desjenigen Geistlichen/so zum gemeinen Reichthigern der Gefangenen / ohnlängsthin an einem Drth angeordnet worden/verwundern/welcher sich nicht geschewet/offentlich vñ der Sankel auß zu ruffen/es solte nur der Magistrat ihme kein bedenkens machen / in der Heren Sache/frey kün vñ kecklich fort zu fahren / dann er wüßte es vor ein gewisse warheit / das an demselben Drth noch keine hingerichtet wehre/die nicht des Lasters wehre schuldig gewesen. Ich möchte wohl gern wissen woher er dieses so eygentlich gewußt hat? Viel leicht daher dieweil sie am öffentlichen Halsgericht verdammert gewesen/aber das wüßte ja das ganze Volck eben so wohl als er/so hat er dann ein mehrers sagen / vñnd sein rede mit einer grösseren gewißheit be-  
wehren

wehren wollen / woher aber solte er solche Gewisheit genommen haben? auß dem Sacrament der Beichte/oder auß derselben/hat er sie auß der Beicht genommen/wo bleibe dann das siegell dieses heiligen Sacraments, hat er aber diese Gewisheit außserhalb der Beicht erlernet / warumb hat er dann dasselbig nicht darbey gesagt/ vnd also dem Argwohn vorgebauet / daß nicht dergemeine Man meinen möchte/dz weil er dieses so herzhafft vñ beheurlich heraus gesagt/er dasselbige anderst als auff eine gemeine weisse erlernet vñ erfahret hette.

20. Ich habe mir aber sagen lassen/daß sich das Völk vber diese reden ermelts Beichtvatters nicht wenig gärgert / jintemahl allein der heilige Nahme/desselbigen vieler Gedanchen einen anstoß gegeben/vnd sie mercklich in Harnisch getrieben: Doch verwundere ich mich nicht so sehr vber diesen Beichtiger / als vber seine Obere vnd vorgesezte/welche solche Leuthe / davon ihnen doch bewust ist/oder ja bewust sein soll/dz sie dem Handel nicht gewachsen seyen/noch denselben verstehen / außschicken Es ist mir auch nach der Hand von seinen zuhörern gesagt worden/daß dieser Geistliche eines so dummen vnd vngeschickten ingenij gewesen seye / daß er im studiren nicht habe fortkommen können/sondern dasselbe habe verlassen müssen. Welcher Gestalt nun ein solcher Priester mit den armen Gefangenen in geheim vmbgangen sein möge / welcher sich solcher Gestalt selbst offentlich in schimpff gesetzt/hat der Leser selbst zubedencken.

21. Aber wann wir solche Leuthe bey dem Hexen wesen nicht gebrauchen / welche durch ihre strenge Vngestümigkeit / die

Beflagten zwingen vnd dringen / daß sie (damit sie der Marter dermahl eins abkommen möchten) das jenige was diese/es sey recht oder vnrecht / wollen bekennen müssen / wer würde dann sein der die Teutsche Fürsten/Herzen vnd Obriheiten vberreden solte / daß so viel Zauberer vnd Hexen in Teuschlandt wehren? ich habe mich am nähernmahl gegen einen Richter erbotren / daß kein Weib so vnschuldig sein solte / welche ich nicht / ob sie schon alle Folter vnd Marter der peiniger oder Henckerstknechte außgestanden / dannoch auff diese weise durch vngestümnes vñ auffhörliches anhalten / fragen vnd nöthigen/dahin bringen wolte / daß sie sich schuldig geben solte/wannichs nur thun wolte / Gott aber soll mich davor bewahren.

Aber diese vnd dergleichen Leuthe haben 22. Behör vnd folge bey Fürsten vnd Herren/ ohnerachtet daß ein guter Mann sagte/es solte ihme ohnschwer fallen darzuthun / dz an demselben Orth / da mehrgesagter Priester vorgeben / daß keinem Menschen vnrecht geschehen wehre / vnder verschiedene vnschuldig vmbkommen wehren? damit es aber darin nicht komme / sondern die Vnschuld verdücket vñ vndertricket bleibe / ist dieses gut darvor / dz sich dessen niemad vnderstehen darff / weil er besorgen muß / daß man ihne sonst auch vor verdächtig halten/ob er in der Obrikeit vngnad fallen möchte/vñ dieses ist dz artigste Kunststücklein / vnd allen die mā in dieser Sache erdenken möchte. Dan auff die weise ist männiglich die hand geschlossen / dz er in dieser dunckelen gefährlichen Sache / sich allerdings enthalten muß / darinnen einiger massen die Bedder anzusehen.

## XVI.

23. Wie fällt nun die Frage vor / was ein Beichtvater thun solle/wann er (wie nach dñs Tameri Meynung wohl geschehen kan) auß der Beicht oder sonst erfähret/dass ein Gefangener unschuldig sey? ob er es Anzeigen soll oder nicht? hierbey ist zu bedencken/dass solches ohne Gefahr der erkennung dñs Sacramentlichen Siegels schwerlich geschehen könne/in dem wann er andere auch Beicht hören/vnd von denselben stillschweigen sollte/er dardurch stillschweigend andeuten würde/dass dieselbige schuldig wehren/ wann es aber außserhalb dieser Gefahr geschehen könnte/in dem er vielleicht niemanden mehr von dergleichen Leuten Beicht hören/vnd er dann auch vermeynet/dass er mit seiner Anzeige beim Richter etwas anrichten/macht aber Beschaff geben werde/dass die Gefangenen von neuen mit der Folter hergenommen werde/oder eine andere Ingelegenheit darauff entstehen/ in dem es ein groß Ärgeruß beim Botel erwecken möchte/ so sehe ich nicht warumb es ihme nicht allein erlaubt sein solle/sondern halte auch darvor dass er schuldig seye/ sich dñs verschuldigen anzunehmen/vnd denselben zu reiten/dann diß gibt die Christliche Liebe / vnd lehret die Göttliche Schrift / Proverb. 24. 11. Errette die so man tödten will/ vnd entzeuch dich nicht von denen so man würgen will.

24. Es soll sich aber ein Beichtiger hüten/dass es bey andern Gefangenen nicht außkomme/dass er vor die unschuldig Beklagten intercediret habe/damit sie nicht dannenhero Ursache nemen fälschheit zu Richter. Ebener massen soll er sich hüten

dass er weder vor / oder nach dem Tode der hingerichteten nichts wieder die Richter thue oder sage / dadurch sie in einen bösen ruff gesetzt / oder der offene Verichslanß verurtheilt werden möchte/ sondern was er dessen thun will/solches soll er nicht andern in die Ohren heulen / sondern ihnen selbst in Geheim sagen / vnd sie ihres Amptes erinnern / sintemahl ihnen dasselbig gebühret/nach der Lehr dñs Apostels Pauli. 1. Corinth. 6. vers 3. wisset ihr nicht dass wir vber die Engel richten erde/ wie viel mehr vber die weltliche Güter.

## XVII.

Nicht weniger wird gefragt / was zu thun sey/wann einer auß Marter der Folter andere unschuldige deureu eüret vnd besagt heite? vnd diß ist eine schwere vnd verwirrete Frage/doch ist diß die Antwort/ es sey eine grobe Sünde / oder kein grobe Sünde/dass einer durch Pein der Marter einen unschuldigen mit uns Laster ziehet/ so ist es einmahl gewiß / dass er dasselbig so best vnd beständig als er kan / zu widerrufen schuldig seye / weil aber die Richter auff die jenige revocation vnd widerrufenung / so die arme Sünder nach angehörtem enturtheil / nichts passen ( wie recht oder vnrecht/mögen sie verantworten/& vide infra quæst 40. ) so ist der jenige welcher andere unschuldig angeben/schuldig/solche anzeigen zeitlich / vnd vor dem end Urtheil zu widerrufen / vnd das ist die gemeine Meynung der Rechtsgelehrten / ob er auch schon fürchten müste / d; er deswegen von newe geföldert werden selte: Sintemahl weil sein Nächster durch seine falsche Besagung verschuldiger weise in gleiche Noth eingestochen werden könnte/ist er schuldig sich

sich desselbigen mehr als sein selbst (der da schuldig ist) anzunehmen

## XVIII.

26. Wie wann aber Titius auß forcht der ferneren Schmerzen/dahin nicht zu bewegen/das er der vnschuldig besagten halben einen widerruff thäte? Antwort.

I. Wann Titius sagen würde/ das sein widerruff welchen er nach angehörtem Urtheil kurz vor seinem Todt/ da er sich der Tortur nicht mehr zu befürchten / vor dem ganken Umstand thäte/die warheit wehre/vnd billig gelten sollte (wie dann die Gelärthen viel hierauff geben) so sollte es von rechts wegen dabey verbleiben / wollen aber die Richter darauff nicht paßten/vnd darauff die besagte auß dem Register auß thun/so haben sie vnd nicht der Titius das selbstig zu verantworten.

II. Würde aber Titius seinen widerruff zeitlich im Gefängnuß vor seinem Reichwatter vñ einem Zeugen schriftlich oder mündlich thun / vnd dieselbe nach der Hand da der Gefangene sich keiner Folter mehr zu befürchten hat / stracks vor oder nach des Titij Todt bezuigen vnd beständigen Gemüch/vor Gottes Angesich/vnd in ihrem anwesen / gethan hette / warum sollte derselbige widerruff nicht vor gültig gehalten/vnd er Titius ohnerachtet das die Richter dieselbige nicht gelten lassen wollen / vor entschuldigt / sie Richter aber vor ungerechte Todtschläger geachtet werden?

III. Wann man aber weiß das Titius er mache es wie er wolle / dannoch mit seinem widerruff beim Richter nichts außrichten/ noch die temge so er Besagt solches widerruffs gebessert sein werde / was soll

er dann thun/ soll er bey Zeiten widerruffen/vnd demselben widerruff mit der Folter bekräftigen / wie es der gemeyn schlag also erfordert? das ist vergebens / dann er weiß das er die Schmerzen nicht wieder außstehen kan/wie er sie dann auch vorhut nicht hat außstehen können / sondern er wird sich durch den Schmerzen überwinden lassen/vnd also die vormahlige widerruffung von neuen widerruffen/vnd die Besagte vmb so viel mehr vor schuldig gehalten werden.

Ist derwegen der negste weg/das Titius 27. diesen fehler bereue/denselben Gott befehle/wad widerruff außs best als er am sich ersten kan/wie ich gesagt habe: Wöllen die Richter darauff nichts achten / mögen sie sehen / wie es ihnen darüber ergehen wird. Dieses aber ist zu erbarmen / das nach dem sehr viele / auß forcht der neuen Marter / diejenige welche sie vnschuldig besagt haben / nicht widerruffen dörfen / die Richter darauff diß feste argument vñd Anzeig nehmen / das diese vñd jene wahrhaftig schuldig sein müssen / weil so viel bußfertige arme Sünder auff sie gestorben seyen: Vnd wer wolte nicht/wan er solche reden höret/darvor halten/das ein grosses darbinder stecke? da doch / wie wenig darbinder seye / auß dem was bereits gesagt ist / vñd förderst gesagt werden solle leichtlich zu vernemen stehen.

## XIX.

Es wird auch den Reichtigern nichts 28. schade/wan sie dieses ganges Büchlein offermahls/vnd nicht obenher lesen/vnd dieselbe in der forcht Gottes mit fleiß nach decken



cken werden. Ich sage es vnd betwore es bey meinem Ahd / daß ich noch keine einzige zum Feuer begleiten heissen / die ich sagen könnte / wann ich alles reifflich erwogen habe / daß sie des Lasters in warheit schuldig gewesen wehre. Vnd eben dasselbige haben mir noch zwen andere vornehme Theologen auch gesagt / obnerachtet daß ich allen möglichen fleiß angewendet habe / daß ich die warheit ergründen möchte / wie droben quæst. II. num. 4. 5. gesagt.

29. Ich will allhier etwas sagen / vnd wolte daß es hören möchte / wer nur Ohren hat zu hören / insonderheit Kayf. May. Fürsten vnd Herren / vnd ihre Räche: Man tichte mit fleiß daß ein anders vber außschreckliches / grewliches vnd abschewliches Laster / wordurch dem gemeinen Man Schaden geschehen könnte / vnd darvon man vorhin in Teutschland nichts gewußt / auch noch nicht weiß / zu finden wehre / man lasse das Geschrey darvon außkommen / man setze Inquisitoren oder Commissarien davor an / man lasse sie auff die Maas vnd weise procediren, wie sie bey den Hexen Processen pflegen zc. wann es nicht auff diese weise dazzu kommen wird / daß deren einigen / so sich zu diesem Laster bekennen / in kurzer Zeit so viel wird werden / als jekund Hexen / vnd Zauberer sein sollen / so will ich mich J. Kayf. May. selbst darstellē / vnd sollē sie mich lebendig ins Feuer werfen lassen. Vnd in warheit / wann ich selbst jemand anderst auch den vuerständigsten / auß dem gemeinen Pöbel also redend hörete / müste ich sorgen / daß er nicht ohne grosse gewisse Ursache also redete /

vnd müste derwegen ein wenig in mich gehen / vnd den Sachen besser nachdenken / was dieses auff ihme habe / vnd was wohl einen vernünftigen Menschen / der nur nicht gar vnfinnig oder verstorret wehre / zu so beherztem standhaftigem erbiethen bewegen möchte?

## Die XXXI. Frage.

Ob sichs gezieme / daß man die Gefangenen / ehe man sie torquiren lästet / durch den Hencker bescheren lasse?

¶ Hedann ich zur Beantwortung dieser Frage schreibe / bitte ich den ehrlichen Leser / daß er mirs verzeihen wolle / daß ich vor seinen züchtigen Ohren dasjenige sagen muß / welches man an eilichen Orthen / vngeachtet in der That verrichtet / dann daselbsten pflegt der garstige Hencker diejenige Weibspersohn welche jekund gefoltert werden sollen / etwas bey Seite zu führen / vnd ihr nicht allein auff dem Kopff / vnd vnder den Armen / sondern auch an dem Orth / da sie ein Weib von heist / das Haar abzuscheren / oder mit einer Fackel oder Strohe abzusenzen / Ursache soll diese sein / damit sie nicht etwan in den Haaren etwas verborgen habe / damit sie sich auff der Folter fest mache / Antworte ich demnach daß sich dasselbe keinesweges gezieme / Ursache:

## I.

¶ Die weil es ein schändlich / wüß vnd vnzuchtiges Ding ist / dessen die Christliche vnd Evangelische Keinigkeit nicht gedencken solte.

II. Will

## II.

3. Weil Gefahr darbey ist / daß man hier durch denen Henckern / als welche bistweilen vnflätige vnzüchtige Gesellen seind / zu sündigen Ursache geben möchte.

## III.

4. So ist eine Sache / bey welcher die garstige Hencker / durch ihr fühlen vnd greiffen / ihren vnflätigen Rikel treiben können / zumahlen dieweiln einer der von diesen Sachen geschriebe / so vnverschämpt gewesen / daß er diese Frage auff die Bahn bringen dörfen: Ob auch wohl die Weiber solche Kunststücklein / damit sie sich fest machen wolten / etwan tieffer als in den Haaren verstocken haben möchten? heist aber das nicht / der vnzüchtigen garstigen Gesellen / Gelegenheit an Hand geben / ihren muthwillen desto künlicher zu vben?

## IV.

5. Dieweil es ein vber beschwerliches vnd verhasstes Ding heist / mit ist / vorab bey dem schamhaften Weibsvolck / welche oftmahls lieber sterben / als vor einem solchen leichtfertigen verleumbden Hencker / sich entblößen lassen solte.

## V.

6. Weil es ein lauter vergeblich Ding damit ist / sintemahl man nicht allein andere Gottseelige Mittel hat / die Festigkeit bey den Hexen zu vertreiben / sondern dieweil man auch bey denselben dergleichen Sachen / so man bey ihnen sucht / noch nie gefunden hat: Verwundere mich demnach / daß man diß dennoch nicht erkennen will / sondern damit einen weg wie den andern fort fehret / ja so weit daß man auch (darüber mir die Naar zu Berge stehen / wann ich darauf gedencke) der Priester damit

nicht verschonet / sondern derenselben etliche vñ zwar vnd geistlicher Fürsten Obrigkeit / des Henckers Schere vnderworffen hat.

[ O des armen Teuffels / der sich mit so kleiner Lichtsflamm vnd Rauch versagen läßt / das doch ein Kind aufblasen könnte? vielleicht thuts eben das Licht nicht / sondern ein starcker Teuffel / den die Hencker bey sich haben. Vnd wie / wann er inwendig im Bauch säße / dahin scheren / Liecht / Flamm vnd Dampff nicht kompt / O des Aberglaubischen schändlichen Wercks? vnd wie soll ichs nennen? Göttlich ist nicht / Englisch ist nicht / Christlich ist nicht / Jüdisch / Heydnisch / Türkisch ist nicht; Viehisch ist nicht / dann nur daß die Hencker in alle löcher riechen / wie die Hunde / vñ andern nach gucken wie die Affen; So ist gewiß Teufflich / ja Teufflich vnd nicht Menschlich ist. Es ist vber auß grosse vnd schändliche Zauberrey / Anthon Prator, in seinem gründlichen Bericht von Zauberrey / cap. 11. fol. mihi 122. in fin. ]

## VI.

An andern Orth vnd enden / da man diesen Brauch nicht hat / werden desto weniger Scheiterhauffen vñ Flammen nicht gesehen / vnd ist die Folter daselbst ohne diesen schändlichen vnflätigen vortrab / eben so kräftig: Also daß ichs dafür halte / daß die vnzüchtigst garstige Hencker / buben / nicht aber ehrliebende Richter / dieses Stücklein erdacht haben. Dann solten diese eines solchen bescherens oder sengens einiger Maassen nöthig achten / so solten sie dennoch dasselbig zum wenigsten / durch Mann an Mannsperjohren / vnd hinwieder an Weibern durch Ihres gleichen ver-

richten lassen/wie man darvon ein Exempel hat beyh. Damh. Prax. Crimin. c. 37.

## VII.

8. Aber dasz sich auch dieses nicht gezeime/mag hierauf kräftig erzwungen werden/dieweil durch dergleichen vnzüchtige Handel das Altelob der Teutschen / als welche vor andern den Namen vnnnd ruff der Keuschheit gehabt/verlohren wird / welche Vrsach allein die S. ribenten des mallei, als welche vorzeiten vor Inquisitoren gegen die Kecker vom Papst in Teuschland geschickt worden/dahin vermöge / dasz sie sich dieser zu bereitung in Teuschland enthalten/da sie sich doch deren / wie sie selbst schreiben in andern Königreichē gebraucht haben. Schämen solten wir Teutschen vns dasz wir die Schamhaftigkeit vnnnd Zucht/welche vorhin gleichsam vnser eygen gewesen/vnd deren diese Außländische gestrenge Inquisitores nicht zu wieder handlen dörfen / nunmehr den heillosen vnzüchtigen Henckern zum SchauSpiel machen. Es wollen die Herren Richter nur wohl in acht nehmen / wohin dis gemeinet sey. Ich habe mir sagen lassen/dasz ein Hencker bey dieser occasion mit einer zufforderst Vnzucht getrieben/vnd nachgehend derselben die Haar mit einer Faceln abgesenget haben solte.

## Die XXXII. Frage.

Auf was Vrsachen vnd Anzeigungen / man zur Peinlichen Frage schreiten könne?

8. **V**or allen Dingen muß man sich wohl vorsehen / dann weil es mit der Tortur so ein gefährliches Ding ist/dz

man darzu nicht schreite / man habe dann zufforderst sehr starcke vnd ringende Indicia vnd Anzeigungen/welche den Beklagten gleichsam gar darnieder trucken.

Ein indicium oder Anzeigung aber heiszen die Rechtsgelärthen alles das jenige/darauf man abnehme vñ mutmassen kan/dz der Beklagter dis ob jenes Laster begangen habe/vnd sein dieselbe dreyerley Art/nemblich magna, majori, maxima. das ist: **Groß oder Starck / grösser vnd stärker / vnd sehr groß oder sehr starck:** Wöllen nun besehen was Anzeigungen darzu / dasz man einen in Haft nehmen/ item darzu dasz man zur Tortur, vnnnd endlich zur Verdammung schreiten können erfordert werden.

## I.

Die jenige indicia von derenwegen ein Richter einer zur Haft ziehen lassen könne/müssen von der ersten Art **Groß vnd Starck** sein/sintemahl in vns geringere Vrsachen willen / jemanden in grosse Vngelegenheit zu setzen / ist der Billigkeit vnd Christlichen Liebe zu wieder / auß welchem zu schließen / dasz je mehr oder höher sich jemand erwan seiner Person Ampts vnd Stands halben / die Verhaftung oder Gefängnis zu Gemüth ziehen möchte/ je stärkere indicia man haben müsse / ehe dasz man ihne zur Haft bringen laffe/ aber in diesem Puncten wird fast allenthalben höchlich gerret.

## II.

Zur Verdammung gehören die allergrößest vnd stärckeste indicia, welche so klar seyen als der helle Mittag/vnd gegen den Beklagten einen solchen Beweis erz

zu ingen / daß er gleichsam stillschweigen vnd selbst gewinnen geben muß: Vnd darff man alsdann keiner peinlichen Frage / soll auch solchen nicht gebrauchen. Clar. libr. 5. quaest. 64. num. 5. Farin. quaest. 37. num. 5. vnd dergleichen in diu. heist man mehr vnd billiger einen stattlichen Beweis thumb als eine Anzeigung / wie beyhm Farin. an gemeltem Orth zu sehen / da er doch vnder den indicis, welche an sich Sonnen klar vnd klärer seind / vnd vnder den Probatombus oder Beweissungen / einen allzu subtilen vergeblichen Vnderseynd machet.

## III.

5. Zur Tortur aber seind die erste Art der indicia welche man **Groß vñ Starck** heist / nicht gungsam / sintemahl es mit der Folter ein weit anders vnd beschwerliches Ding ist / als mit der Verhaftung / doch hat man auch eben der letzten Art nicht vonnöthen / sondern werden darzu die zweyter Art Anzeigungen / so man die grössere oder stärckere nennet / erfordert / vnd die müssen starck vnd klar / vnd bey nahe gänzlich gewiß sein / also daß ein jedweder verständiger / demselben viel zu trauen könnte / vnd dieses ist also ein gemeiner Wahn vnd Meynung der Rechtsgelehrten / vnd dergleichen Anzeigungen heist man ins Gemein einen halb völligen Beweis thumb / solten billiger heissen ein bey nahe Beweis thumb / welche also beschaffen seyen / daß sie zwar den Beklagten noch nicht allerdings vberweisen oder vberwinden / gleichwohl aber einem völligen Beweis thumb gar nahe treten / gleichsam als wann der Monden ein gut theil vber die helffte an seinem Licht zuge-

nommen / vnd man also der That zum Beklagten beynaher versichert ist. Wie Lessius c. 29. dub. 17. 251. zeiget / vnd nichts ermanget / als des Beklagten eigene Geständnuß / vnd lauten die worte in l. 1. §. 1. & ibi Myof. ff. de quaest. also: Solcher Gestalt vnd alsdann soll man die Knechte / vber die thaten ihrer Herren Peinlich fragen / wann dieselbige ihre Herren verdächtig / vnd mit andern Anzeigungen also belästiget seind / daß man nurend der Knechte eigene Aussage vonnöthen erachte. Lese auch auff diese Meynung den Farin. quaest. 37. num. 3. andere mehr Rechtsgründe oder Scribenten anziehen / ist meine Gewonheit nicht / damit ich dem Leser nicht verdriesslich seye.

Doch habe ich dieses allhier noch anre- 6.  
gen wollen / daß diese indicia nicht allein (wie gesagt) also beschaffen sein müssen / daß sie einen verständigen klugen Mann / bey nahe versichert machen / sondern es müssen auch dieselbe in ihre Art völlkömlich vnd schließlich durch zwen glaubhaffre Männer erwiesen sein. Nach inhalt gloss. ordin. in l. fin. in verb. vel indicis. C. famil. ercisc. welcher Meynung dann auch Bart. Bald. Salic. vnd andere mehr Beyfall geben / vnd der Farin. denselben folgleisset quaest. 37. n. 7. also dz dieser Meynung allen halben eingefolgt wird / vñ dieselbe so wohl in den Gerichten / als auch in den Schulen Canonisiret ist / wie Brun. à sole in semē peink. Bedencken in. 111. auß dē Alciat. conl. 463. n. 1. es nennet Vnd erinnern Mascard. de prob. cō. l. 462. n. 18. & Far. an angezogene Orth / recht wohl / dz es also sein müste: Vñ wirds d. Leser auß dem  
was

was ich bey der 37. Frag sagen werde/ mit mehrern vernehmen können.

## Die XXXIII. Frage.

Wesen Ampt ist's dann nun zu erkennen/ oder den Aufschlag zu geben / welche Anzeigungen in specie vor einen beynahen Besweiß zu halten seyn?

I. R. **S** Jeweils nicht möglich ist/ einen durchgehenden Schluß oder Regül zu geben/darbey man sehen könne/welche indicia eben also beschaffen seyn/ daß man darauff einen Beklagten auff die Folter spannen könne / so haltens etliche darvor/daß dasselbe der Willkühr vnd der discretion des Richters heimzustellen seye/vnd der Meynung ist der Brunus in seinem tractat. de in dic. & tort. part. 2. quæst. 3. aber den Mynlingerum ad L. 1. ff. de quæst. bedinckr daß es ein gefährlich Ding seye/eine so wichtige Sache / in des Richters Willkühr zu stellen/vnnd dasselbige nicht vnbillig/sintemahln bekant ist/ wie ein theil Richter beschaffen seyn: Besiehe den Tannerum tom. 2. disput. 4. de iustic. quæst. 5. da er der lenge nach artig außführet/wie gefährlich es seye/bey diesen Sachen / des Richters Willkühr viel heim zu stellen.

2. Halte ichs demnach darvor/ daß man den löblichen Gebrauch etlicher Richter folgen solle. Welche ehe sie zur Tortur schreiten/die indicia, ein vnd anderer Juristen Facultet vberschicken / vnnd sich belernen lassen/ob dieselbige der Erheblichkeit seyn / daß einer deswegen gefottert werden könne/ vnnd diß ist der sicherste

Weg / sintemahln bey dieser gefährlichen Sache/man nicht zu behutsamb gehē kan.

Vnd ob einer sagen wolte/ daß solcher Gestalt der Process allzu viel mühe nehmen/vnd grossen Kosten gebehrenwürde/ vnnd eine lange Zeit darauß gehen würde vnkraut außzurotten / wann man vber etne jedwedere Tortur zu forderst die hohen Schulen ersuchen/vnd deren bedencken darüber einholen solte. So gebe ich zur Antwort/ Erstlich daß nicht eben nötig seyn vber ein jeder Tortur in Particulari dergleichen Rechtsbelehrungen einzuholen / sintemahln die indicia offermahls gleich vnnd euerley seind / also daß wann man in einem Fall eine Rechtsbelehrung vor sich hat / man dieselbe in vielen dergleichen fällen gebrauchen kan.

Vnnd wann schon fürs ander viel Zeit auff den Process gehen solte/was ist daran gelegen / wann man nurend vmb so viel desto sicherer darbey fährt / ist's dann ein grosser schaden/Zeit zu verlieren / als sich vnnd andere in Gefahr stürzen? Christl. Meynung war (wie droben angezeigt) daß man zu verschonung des Weikens / sich des außgetens des Vnkrauts gar enthalten / geschweige daß man gemach darbey verfahren solte. Vnd was will man doch allhier von Mühe vnd Kosten sagen / wo solte man dieselbige lieber vnnd billiger anwenden/als zurrettung Leibs vnd Lebens/vn guten Nahmens der vnschuldigen? oder aber soll man so blinde hinein rauschē / zu greiffen brennē vnd brack/es geschehe gleich mit oder ohne Gefahr/wie diese Leute wollen? Ich vermeinte daß es Christlichen Richtern zustünde/sich zu erfrewen / wann viel vnschuldige erfunden würden/geschweige daß

sie dahin Arbeiten / vnd zu dem Ende / die grausamste Marter an Hand nehmen solte / damit ja niemand / oder doch sehr wenige ihre Vnschuld retten / vnd an Tag bringen möchten. Vnd weiß ob diß nicht heisse vnderm Schein der Gerechtigkeit die ganze Welt außrotten.

5. Ich habe ohnlängsthin von einem Inquisitore, welcher doch der hitzigsten keiner war / sondern vor einem der diesem Werck zu Kaltthig wehre / gehalten würde / in Discurs diese worte gehört: Er müste bekennen / man solte wol etwas langsamer vnd behutsamer / bey diesem Wesen vmbgehen / die Sache wohl überlegen / erwegen vnd Berathschlagen / man solte auch billigen Beklagten Zeit genug geben / sich zu defendiren, vnd ihre Vnschuld außzuführen / vnd dergleichen: Aber solcher Gestalt würde man / mit dem Werck nicht fort kommen / darumb müste mans machen / wie es jeso der gemeine Schlag gebe / man müste so Engherzig nicht darbey sein. Dieses sagte der / welcher vor Kaltthig bey diesem Handel gehalten wird / was werden dann die hitzige Köpffe wohl darzu sagen? war eben so viel gesagt / als wann er gesprochen hette: Daß wann die Inquisitores theten / was sie von rechtswege thun sollten / so hetten sie nichts zu brennen / damit sie nur zu brennen hetten / so müsten sie sich vorsehen / damit sie nicht theten was sie thun sollten / gemahnet mich als wann man sagen wolte / wann die Leuthe die Augen auff theten / so könnten sie sehen / damit sie nun aber nicht sehen / so müssen sie sich hüten / daß sie die Augen nicht auff thun. Ein ehrliche Sache:

6. Dessen jedoch ohnerachtet / haben nicht

allein die Inquisitores oder Commissarij, sondern auch die Hohe Obrigkeit hierbey ein ruhig Gewissen / vnd hören diese vnd dergleichen Discurs von ihren Beampten ohngeschewet / vnd mit lusten an / vnd dürfen sich noch wohl Geistliche Leuthe darbey finden lassen / die solcher Processen rühmen / vnd den grossen Herren das lob sprechen / daß sie so eyfferig seyen / das Vatterland von diesem Vntraut zu sauberen. Ist nun jemand der dasselbig beklagt / vnd anreget daß man die Sache zu förderst wohl bedencken / vñ vernünfftig ohne jemandes Nachtheil damit verfahren müsse / vñ vielleicht möchte es nicht so viel Zauberer geben / als man meinete / so weist man ihne ab / vñnd hält ihn vor verdächtig / vnd der werth sey / daß man ihn auff die Folter spanne.

Mein Herz möchte mir brechen / wann ich daran gedencke / vnd wann ich die vngerechte Inquisitores nennen höre / welche (wie droben quælt. 9. num. 12. & seqq. gesagt worden) sich nicht geschewet / den Gottsförchtigen frommen Mann Tannerum der Folter würdig erachtet / dieweil er von der materia der Zauberey ein trefflichen verständigen Tractat geschrieben / di muß ihnen ein indicium zur Folter sein / vnd damit approbiren sie obgesagte Discurs, als wolten sie sagen: Man solte zwar solche fürnehme Leuthe / so leichtlich nicht auff die Folter erkennen / aber thäten wir nicht / sondern wolten zu förderst die Hohen Schulen zu Rath fragen / so könnte man nicht mit ihnen fort kommen: Vnd solcher Gestalt seind sie entschuldigt / vnd mögen thun was sie gelüftet.

Vnd wann ich möchte ein Inquisitor sein / vnd wolte auff alle Obrigkeit in ganz

Teutschland / auff alle Prälaten / Canoniken vnd Priester inquiriren, ich wolte leichtlich etwas auff sie erdichten / wolten sie sich verthätigen / so wolte ichs nicht hören / sondern sie auff die Tortur spannen / sie rechtschaffen bernehmen lassen / was gilt sie solien endlich bekennen / alsdamm wolte ich auch sagen: Sehet ihr nun wo die Zauberer sitzen? wer solte das wohl hinder den Leuten gesucht haben / wie nimbt diß vbel so sehr die vberhand. Bñ wer solte mich hie vñber straffen / daß ich den Process nicht recht führete? dann deme würde ich antworten: Wann ichs so nicht gemacht hette / so wehre ich nicht fort kommen / vnd hette niemanden zu verbrennen bekommen / damit ich aber fort kommen vñnd brennen möchte / habe ich meines Gefallens procediren können.

8. Ich weiß in warheit nicht / in was böse Zeiten wir gerathen / sehe auch nicht / wer dem lieben Teutschland hierinnen helfen könne / als der große Kayser / denselben mögen die betrangten anlauffen / vñnd vñb Schus vñd Schirm anruffen / ich vertraue festiglich daß Ihr. May. keinen Hüßloß lassen werde: Wann Ihr. May. das Register oder Protocolla der indicien verlesen möchten / auch welche etliche Inquiritoren zur peinlichen Frage gangen seind / würden sie befinden daß dieselbe nicht allein zum Theil nichtswürdig vñnd lächerlich / zu deme nicht der Gebühr erwiesen / sondern auch von dē Beklagten gnugsam widerlegt wehren / so zweiffelt mir keines weges / daß sie sich drüber entfeken / vñd diesen Processen vñnd Inquiritoren ein G. biß vñd remme anlegen würden.

Doch wer kann wissen / was die Beklagten auff die gegen sie vorbrachte indicia ge-

antwortet / oder welcher Gestalt sie dieselbige widerlegt vñd abgelehnet haben / nach dem dasselbig nicht auffgeschrieben wird? wie droben bey der 18. Frag angezogen / vñnd eben darumb kommen diese Herrn Richter so vngern dran / daß man die Sachen auff die Univerßiteten verschicken solle / sintemahl sie sich beföchten daß ihnen ihr Unfleiß / vñd daß viele Beklagten sich sattsamb verantwortet hette / verwiesen / vñd vor Augen gestellet werden möchte.

Die XXXIV. Frage.

Ob das böse Gerücht allein vñd vor sich / ohn andern klaren vñd starken Beweißthumb eine Anzeig zur Tortur gebere?

2. Ein / vñd dieser Meynung / ist auch 1. vñd der Jul. Clar. lib. 5. quaest. 21. 17. 1. neben andern Doctoren / deren er daselbst einen Hauffen anziehet / so wir vñnserm Gebrauch nach / nicht anziehen mögen / Ursachen dieser Antwort seind diese nachfolgende:

I.

Diß ist ein gemeiner Spruch / so wohl bey den Theologen / als auch den Rechtsgelehrten / daß das böß Gerücht oder Geschrey vber einen Menschen / in peinlichen Sachen keinen Beweiß erstatte / sondern sich bloßlich verhalte / als ein Ankläger: Gleich wie nun niemand wegen einer bloßen Anklage / wann der Ankläger dero selbē nicht einigen Schein vñd Beweißthumb bebringet / torquiert werden mag / also auch nicht wegen des bösen Geschreys.

II.

Das Geschrey gibt allein dem Richter einen andern Weg an die Hand / die warheit

heit zu erkündigen/benentlich die Inquisition, daß er vber den Beschreyten Erforschung einnehmen solle / Ergo so ist die warheit od der Verweyßthumb selbst nicht/ Lels. de iust. & jur. c. 29. dub. 17. n. 156.

## III.

4. Das Geschrey ist ein solch indicium welches vom Laster selbst sehr weit abge-sondert/darzu sehr betrieglich ist/wie es die tägliche Erfahrung bezeugt/ sagt Clar. an angezogenem Orthe/Farin. quæst. 47 neben andern so sie daselbst allegiren. Es sollen aber (sagt Farin. an isigem Orthe) die Indicia deswegen man gegen einen zur Tortur schreiten will / nicht allein glaublich/starck/tringent-vnd beweislich / sondern auch klar vnd warhafftig sein: In sie sollen also beschaffen sein/das sie die Sache fast ungewisheit / vnd gleichsam als gewis machen/wie droben quæst. 32. gesagt.

5. Vors ander Antwort ich: Das das böse Gerücht/so gar kein satifames indicium zur Tortur seye/das sie auch zu diesen vnsern Zeiten / in puncto des lasters der Zauberrey nicht bestehe / ob sie schon noch andere Anzeigungen vmb vnd bey sich habe/es sey dann das dieselbige vor sich allein also beschaffen/das sie zur Tortur trässig sein mögen / fintermahln das heutige Geschrey vor sich nichts zur Sachen thut. Vnd ob zwar diese vnser Meinung zu wieder ist aller heutigen Richter vnd Obrigkeiten vbliehen Sinn praxi so bleiben wir dannoch darbey/vnd bestärck uns eben diese widrige Praxis in dieser vnserer Meinung/das wir darvor halten / das sehr vielen vnrecht geschehe/ Ursachen dessen seind die folgende.

## I.

Diueil zu diesen vnsern Zeiten dz böse Gerücht oder gemeine Geschrey vber diesen odet jenen / gemeinlich auß Gezänck / schmah-vnd Lasterung / Ehrabschneidung falschem Argwohn/leichtfertigem Vrtheil vnd Splitter richten/Zauberischen vnd Aberglaubischen Warsagern / Mißgunst Kindischem Geschwäg vnd bössen Werck/ vnd dergleichen sein Ursprung nimbe/welche dann durch los leichtfertig Gewäsch weil darbey kein Einsehens oder bestraffung vorgehet/in kurkem durch vnd durch außgespreitet wird/gibts dennach die recht regulirte Vernunft / das darauff nichts zu passen sey/weil es einen bösen Grund hat.

Ich verwundere mich oftmahls wann ich bedencke/in was bösen Zeiten wir gerathen seyen: Ist doch der verlcumbdungen vnd des schändens allenthalben voll/wiesfähret vns etwas wiederwertiges/ so muß gestrackt diese od jene vns bezaubert habe / da laufft man zu den Warsagern/vnwerden solcher Gestalt die arme chr. vnredlichste Persohnen in bösen Verdacht gezogen/da gehet man zu diesem oder jenem ins heim/vnd spargiret dasselbig heen vnd wieder auß / vnd ist hiermit vmb so viel desto schädlicher vnd schelmischer/ je heimlicher vnd sicherer dieses zu gehet/in deme die Obrigkeit zu deme allein gleichsam schläffet/ vnd es alles ohngeendet hingehē läffet/wann nun diß heimlich Gewäsch / endlich alle Häuser vnd ein ganze Statt durchschliche/von einem zum andern gestogen/vnd nimmehr starck worden / alsdann brichts her auß/vnd wird ein offenbares / aber doch vnüthlich verlastertes geschrey darauff. A. 8. ber dieses achtet die Obrigt: noch nichts/dz sie danhero Ursach nehmē solte sich zu erkündi-



kündigen/woher doch dieses giftiges Geschwätz/seinen Ursprung nehmen möchte/ sondern ist sie vielmehr her / vnd rüffet sich auff diß verbasterte Geschrey/ gegen dieselbigen/welche damit getroffen werden / die müssen gefangen vnd gefoltert werdē/ ja sie müssen schuldig sein/es gehe wie es wolle / in warheit ein erbärmliche vngerechte Sache/man solte billig zupfordern vber die giftige Zungen inquiriren, vnd selbige den leichtfertigen schmähsüchtigen Ehrenschildern außstreiffen/vnd an den Pranger NB nägeln lassen: Vnd wann deren Exempel will nicht sagen hundert (wie es wohl billig wehre) sondern allein fünf oder sechs statuirt würden / alsdann könte man hernacher auff dz gemeine Geschrey etwas geben/vnd darauff einen bösen Argwohn schöpfen/vnd könte man / wann einige andere indicia mit vnderlieffen darauff procediren.

## II.

9. Soll das gemeine Geschrey etwas Krafft haben/vnd ein kräftiges iudicium sein/so erforders so wohl die recht regulirte Vernunft/als es auch seine allgemeine Meynung der Doctoren ist (deren ich wohl dreissig/vierzig/ja fünfzig vnd mehr anzeigen könte) daß solches Geschrey vor Gericht rechtmässig vnd auff wenigst/durch zwen Zeugen solcher Gestalt erwiesen seye/welche da in etwas Wissenschaft haben/vnd verstehen/was ein gemein Geschrey sey vnd heisse / 2. Andlich aussagen/ daß sie es von dem meistentheil der Leute desseligen Orths also gehöret / 3. daß es auß einem guten Grund/auf der vnd der Ursache/ vnd von ehrlichen Leuten seinen Ursprung genommen / 4. daß es nicht et-

wan auß Gezänck oder Reiben oder dergleichen leichtfertigen dingen erwachsen seye: Andere mehre beschaffenheiten so zu einem gemeinen Geschrey gehören/ lasse ich an seinen Orth gestellet sein/vnd mag man daven dem Delr. lib. 5. sect. 3. lesen/ besuche du so dir gefället den Clar. vnd Farin. welche diese materiam weitläufftig tractiren, vnd diese proposition oder vorsatz muß also ins gemein gelten/darauff ich dann folgender massen argumentir vnd schliesse: Dieweil zu diesen heutigen Zeiten daß gemeine Geschrey solcher Gestalt als vorstehet/bey den Heren Processen nicht erwiesen wird/ daß darumb auch das Geschrey an sich zum Deweisethum so viel als nichts thue/daß aber das Geschrey vorberührter massen nicht bewiesen werde/ solches beweise ich auß diesen beyden Gründen / Erstlich zwar auß den gerichtlichen Handlungen/vnd dann zwentens auß der Richter selbst eygenem Munde.

## I.

Das erste belangend / so möchte ich 10. wohl wünschen/daß Fürsten vnd Heren/ alle ihrer Inquiritoren Richter vnd Commissarien acta vnd protocola vor sich bringen vnd durch blettern lassen / so würden sie befinden / daß bey so viel gerichteten Persohnen/ das gemeine Geschrey/wie obstehet / kaum in einem einzigen fall erwiesen seye. Delr. sagt in seinem tractat lib. 5. sect. 3 vnd ziehet etliche vornehme Rechtsgelehrten an / welche auch zu ihrer Zeit darüber geklagt haben / daß sie ihr Lebtag nicht gelesen noch gefunden hetten / daß das gemeine Geschrey jemahls rechtlich Gehöhr wehre erwiesen worden / seine worte lauten also daß ein genw-

gemeines Geschrey rechtmässig vnd eigentlich erwiesen werde / ist zwar an sich sehr nötig / geschicht aber selten : So gar daß Grammaticus ein vornehmer Rath zu Neapolis geschrieben. Daß er niemahls einige Process gelesen / darinnen er gefunden / daß das gemeine Geschrey rechtlicher Gebühr wehre bewiesen gewesen : Inmassen dann auch Jul. Clar. Vulpell. vnd andere vortreffliche Rechtsgelehrte / so wohl Richter als Advocati, das selbige bejahet haben / so weit Delrius

## II.

12. Wann man nun dasselbig heutiges Tages etlichen Richtern vorhelt / vnd sie erinnert daß sie die famam, auff solche Weise / wie es die rechten vnd die Doctores erfordern nicht erwiesen haben / vnd daß sie deren keinen guten Grund haben : Ja daß auch die Beklagten erweisen können vnd wollen / daß solch Geschrey entweder auß liederlichen Wortgejanc oder leichtfertigen geschwäh der Kinder / so sie nicht geachtet haben / oder dergleichen Ursachen ihren Ursprung genommen habe / so muß man dargegen dieses hören / also gebe es vor diesemahl der Gemeine schlag / dann solten sie die famam so gnaw examiniren, so würden sie nimmermehr mit dem Process fort kommen. Worauß ich folgender massen argumentire.

13. Solte man daß gemeine Geschrey zu diesen Zeiten / nach weise vñ maß der Rechten beweisen müssen / so würden die Richter ( wie sie selbst sagen ) mit dem Hexen we-

sen nicht fort kommen / nun fahren sie aber gleichwohl tapffer fort / solget demnach daß sie nicht rechtlich verfahren : Verrathen sich also mit ihrem eygenen Munde / in deme sie auffß Geschrey gehen / welches an sich nichtig ist / auff ein indicium welches noch nicht erwiesen / ist deme was droben zu Ende der 32. quæstion gesagt ist zu wieder.

Was seind aber das für Processus? wo bleiben die heilige Befah der peinlichen Gerichten? wiewohl stimmet dieses mit der gesunden Vernunft vberlein / da man auff Anzeigungen so noch nicht erwiesen / vnd noch darzu an sich vnkräftig seind proce- dret? sie wollen dann also schließen: Daß dieweil sie mit dem Hexen Process fort müssen / derowegen das indicium so vorhin nichtig vnd vndüchtig war / nunmehr neue Kraft vnd Safft erlanget hette / vnd nunmehr gnugsam erwiesen wehre / was vorhin nicht erwiesen war.

Aber dieser Schluß taug ganz vnd gar nicht / sondern ist ganz vngeschickt vnd lächerlich / wiewohl es nicht lachens / sondern weinens werth ist / nach deme es vmbß Blut vnd Leben / so vieler Menschen zu thun ist. Solte es demnach vielmehr also heißen : Das gemeine Geschrey wans nicht mit seinen Vmbständen rechtmässig erwiesen wird / so ist an sich kein tüchtiges indicium, istß nun schon daß wir gegen die Hexen procediren sollen vnd müssen / so wollen wir dannoch dasselbig auff kein vn- erwiesenes indicium anfangen. Nicht aber also: Wir sollen vnd müssen gegen die Hexen fortfahren / ergo so muß das Geschrey / obs wohl sonsten an sich vnüchtig vnd vnkräftig ist / tüchtig vnd kräftig wer-

den / vnd drum̄ können wir darauff wohl fort kommen. Aber lieber wo kompt doch diese newe Krafft so geschwinde her? siehe was in gleichem fall drunten quäst. 49. ich weiter schreiben werde.

75. So es nun Erstlich war ist / wie es dan̄ ist / daß der jenig welcher auff eine vntüchtige Anzeig gefoltert worden / ob er schon auff der Folter bekant / dasselbig auch nach der Hand ratificiret vnd genehm gehalten / ihme dennoch da durch nichts schaden können / wie nach dem Bald. marsil. Menoch. vnd vielen anderen Farin. quäst. 47. n. 10. & quäst. 31. n. 110. lehret. So es vors ander war ist / das ein Richter sehr hoch vnd schwerlich sündiget / welcher einen Beklagten ohne gnugsame / oder auff vndüchtige indicia torquieren läset / vnd daß er wann er darauff fortens zur verdammung schreitet / ein Mörder wird / vnd dem beleidigten Erstattung zu thun schuldig ist / wie Lels. c. 29. dub. 18. lehret.

So es vors dritte war ist / (wie Delr. libr. 5. sect. 3. sagt) daß man bey dem Herren wesen od Process. Gemeinlich auff die famam oder das gemeine Geschrey gehet / so mögen Richter vnd Schöffen / vnd da die selbige ihr Ampt der gepühr nicht thun / Fürsten vnd Herren selbst welche solche anorden / vnd darauff tringen vnd treiben / daß sie damit fort fahren sollen / wohl zu sehen / wie sie es in ihrem gewissen vor Gott vertheiligen werden. Ich habe wenigere nicht thun können als dieses zu erinnern / dann solches erfordert das Ampt der Christlichen Liebe / dann der jenig welcher da muthmasset vnd befahret / daß sein Nächster in gefahr gerathen möchte vnd

ihne nicht darfür warnet / derselbe ist nicht sein Freund / sondern sein Feind. Ich bekenne es gern / ich möchte wohl vielleicht einding befahren / daran nichts ist / ich gebe es auch gern zu daß ich irren könne / in deme ich aber eins oder anders befahre / vnd selbst noch nicht weiß daß ich irre / gleichwohl hoffe daß mein Erinner vñ warnung einigen nutzen schaffen möchte / so kann ich nicht still darzu schweigen.

Es möchte aber alhier jemand sagen / 17. unsere Richter gehen nicht auff daß bloss 1. Geschrey sondern haben jederzeit andere ob. mehre indicia zur Hand 20. Aber deme 20. Antworte ich / daß wann solche andere indicia also beschaffen seind / daß sie vor sich selbst zur Tortur gnugsamb seind / so laß ich dasselbig gern gelten / wie droben angezeit / ist daß aber nicht / sondern erfordern noch / daß sie durchs Geschrey einen zusatz bekommen / so thun die Richter vnrecht / daß sie solcher Gestalt procediren. sintemahl (wie gesagt) das heutige Geschrey ein schwaches vngültiges vnd nichtiges indicium gebiret / vnd rechtlicher gebühr nicht erwiesen wird / was nun aber an sich null vnd nichtig ist / dasselbig kann ja auch einem andern diug keine Krafft geben.

Abermahls möchte jemand vorwerffen 18. vnd sagen: Ohne 18. zwar nicht daß 2. in etlichen Sachen (sagt Binsfeld. ob. Pag. 619.) nach er wegung der Person / der Natur selbst vnd der vmbständen / daß böß Geschrey kein satzames indicium gebiret / es sey dann daß darbey erwiesen werde / daß solches Geschrey von ehelichen Leuthen oder Männern se-  
nen

nen Ursprung habe aber (sagt Binsfeld. ferner) wans vmb Sachen zu thun ist/ die an sich schändlich vnd ehrlos sein/ so soll man das Geschrey nicht verachten/ obs gleich von schändlichen Persohnen seinen Ursprung genommen/ zum Exempel wann die Frag wehre vmb ein ding das im Hurenhause vorgangen sein sollte/ in solchem vnd dergleichem fall ist gnug das das Gerücht von den Huren vnd Hurenwürthen herrühret/ nicht aber von Doctoren oder andern ehrlichen Persohnen zc. also schreibt Binsfeld auß dem Clarosaliceto. Bart. Amad. Vnd anderen.

19. Antwort dieses thut zu vnserm fall  
R. nichts/ dann diß ist meine Meynung/ das dergleichen Geschrey/ dannhero man bey heutigten Zeiten zu procediren pflegt/ Nicht recht erwiesen werde/ woher es entsprossen sey. Laß es nun sein das dasselbig von guten oder bösen Leuthen entsprossen sey/ so sollte dennoch dasselbig durch tüchtige Zeugen erwiesen vnd darbeneben Brsachen vnd Muthmassungen woher solches rühren möchte vorbracht/ vnd zu forderst dieses gerichtlich dargethan sein/ das solch Geschrey auß keiner Zeneren/ Lasterung oder dergleichen leichtfertigen Händeln (die Aufreger dess. lbigen möchten auch ehrlich oder vnehrlich sein) hergerühret/ vñ bleibts denach darbey/ dz wann man auff ihiger Zeit geschwäg od Geschrey procediren will/ der Proceß weil er auff ein vnerwiesenes fundamen oder in iudicium gesetzt wird/ an sich selbst von rechts wegen null vnd nichtig seye.

Wiederumb möchte jemand sagen/ das die Richter in diesem fall nicht eben allein auff die bloße Theologos oder Schriftgelärthen/ noch auff das disputiren so in Schulen gebräuchlich ist/ ihr absehen hetten/ sondern sich nach der heutigen praxi vnd gewöhnlichem lauff richten/ vnd vornemblich darauff sehen was Delrius bey dieser materi in einem vnd andern Puncten darvor hielt.

Antwort: Man muß nicht sehen nach folgender praxi der Juristen/ sondern ihrer Lehre/ der Vernunft/ vñ den Rechten so in der vernunft gegründet sind. Das aber ihrer viele sich hin vnd wieder auch bey ihren Herrschafften rühmen/ vnd selbige vberreden/ das sie dem Delrio folgen/ die Herrschafften auch ihnen desto mehr vertrauen/ da sie doch dasselbig zu mahlen nicht thun/ in deme sie wenig vnd so viel als nichts achten/ ob: Vnd welcher Gestalt das gemeine Geschrey bewiesen werde/ welches doch der Delrius auß trüelich vnd mir klaren Worten erfordert/ so erfolgt ja notwendig/ dz sie gang vngerechte Leuthe sind/ vnd das sie ihre Herrschafften schendlich betriegten/ vnd deswegen hefftig gestrafft werden solten. Vñ wehr dem nächst zu fragen/ ob nicht Fürsten vnd Herren/ NB oder Richter vnd Inquisitoren, oder sie beyde schuldig wehren/ wegen solcher Processen welche sie wegen dieses vnd anderer mehrer Puncten (die ich/ wann mir die acta communiciret werden möchte/ wohl zeigen wolte) nicht iustificiren können/ den beleidigten Satisfaction vnd Erstattung zu thun.

Ohne ist zwar nicht das Fürsten vnd Herren sage möchten/ sie wehren von ihren Leuthen

Leuthen hindergangen / ich zweiffel aber sehr/ob sie als Hirten der Völcker (wieder Homerus sie nennet) sich haben können oder sollen betriegen lassen / da doch dieser Verrug / ihren vndergebenen Schaffen/ die sich von ihnen führen vnd weyden lassen/ohnverborgen ist / sie mögen wohl bedencken/das je grösser vnd höher eine Obrigkeit ist / je mehr vnd höher ihnen die Sorge / vor ihr Vnderthanen angelegen sein soll/vnd je schwerer Rechenschaft sie darvon werden zu geben haben müssen.

23. Vnd ob sie sagen wolten / das sie selbst nicht eben auff alles acht geben könnten/sondern darentwegen ihre Beampfen vnd Räte angeordnet/vnd denen die Sorge anbefohlen hetten/welchen sie auch vertrauen/vnd folgen müsten : So gebe ich zur Antwort: Das Fürsten vnd Herren eben darumb ihre Räte vnd Beampfen haben/damit sie in denen jenigen Dingen/so ihnen zu wissen gebühret / nicht vnwissend wehren / sondern das ihre Sorge vor das Vaterland/vnd wie sie ihre Sorge Vnderthanen weißlich vnd wohl regieren solten/vermehret werde. Da sie nun die Instrument vnd Mittel zur Hand haben/die Kunst vnd Wissenschaft/welcher Gestalt sie ihren Vnderthanen / wohl vnd weißlich vorstehen solten/zulehren vnd zu vermehren/vnd dennoch nicht wissen/was sie billich wissen solten/in deme sie die peinliche Gerichte nicht also anstellen / hatten vnd führen lassen/wie sichs gebühret/so können sie sich desto weniger verantworten / oder entschuldigen / als welche je besser Gelegenheit sie gehabt / vorsichtiglich zu handeln / je weniger sie dasselbig in acht genommen haben. Vnd diß sey denengesagt welche in

ihrem Ampt vnd Drey sich vnsteiffig erzeigen/wer aber dieselbige seyen / das weiß ich nicht.

Es gebühret den Geistlichen nicht allein <sup>24</sup> ins gemein andere Leuthe / sondern auch Fürsten vnd Herren anzubellen/vn sie auff dem Schlaf auffzuwecken/ wann sich etwan des machts eine Gefahr erhebt/vnder dessen seind vnd bleiben diese propositiones vnd Grundsehe an sich war vnd vnwiedertreiblich.

1. Das nötigseye/das das böse Geschrey rechtlicher Massen erwießen werde.

2. Das in Teutschland hin vnd wieder auff das indicium fama, oder auff das gemeine Geschrey procediret wird.

3. Das sehr selten vnd kaum ein einziger Process gefunden werde/in welchem das böß Geschrey der Gebühr erwiesen wehre.

4. Das wann solcher Beweis geschehen solte / die Richter mit dem Herenwerck nicht würden fort kommen können.

5. Das niemand so kühn seye / welcher solche Process straffe oder schelden dörfte/sondern dz männiglich dieselbige vor recht vnd güth / vnd die jenige welche daran vor Zauberer vnd Hexen erkläret seind / auch darvor halten müssen/vnd das der ientig so dar wieder zu thun/sich wolte gelüsten lassen/das Maul heftlich verbrennen/vnd sich selbst verdächtig machen würde.

Was ist aber nun hier zu thun / vnd was wird endlich darauß entstehen? das wolle der günstige Leser nur wohl in acht nehmen / vnd den Sachen nachdenken.

Die XXXV. Frage.

Ob auch eine Obrigkeit schuldig sey/zu dieser Zeit von sich selbst/vnd ohnersucht/gegen die Lastermäuler vnd calumnianten zu procediren, vnd solche zu straffen?

I. **B** Als jemahls Noth gethan/das die Hohe Obrigkeiten/Fürsten vnd Herren/auff das Laster des schmähen vñ schändens von Ampts wegē/auch ohne jemandens ersuchen/zu inquiriren, vnd solches wohl vnd tapffer zu straffen/so ist es zu diesen vnsern Zeiten/vnd vorab bey diesem Laster (da nichts gemeiners ist/ als das einer den andern/oder eine die andere/Zauberer vnd Hexen schelten/ vnd sie dadurch mit vngütlichem verdacht beladen) ja hoch vonnöthen/das die Obrigkeit sich auff machen/ diesem Vbel wehren vnd stewarten/vnd also die famam publicam, dz ist/das allgemeine Verriht/welchs nichts anderst ist/als die gemeine offenbare Lust/von solcher schänderen als einem pestilentialischem Giffte/ihren Vnderthanen zum besten/reinigen vnd säubern/vnd das vmb nachfolgender Ursachen willen.

I.

2. Dieweil das schmähen vnd Lästern allzu sehr vberhand genommen/vnd die Ehrliche Liebe nunmehr fast allerdinges erloschen ist/vnd von männiglichem ohne schewe getrennet vnd verleset wird. Ich habe etliche Leuthe gehört/die da gesagt haben: Das dieweil in diesen Landen/das schänden vnd schmähen männiglichem so vngestraft hinginge/vnd man aber gleich

wohl auff die famam, oder das gemeine Geschrey procedirete, sielicher in Türcen wohnen wolten/wann sie nur bey ihrem Christlichen Glauben möchten gelassen werden: Welches mich doch von ihnen sehr beförmbdet/vnd haben ihnen zu verstehen gegeben/das mit solchen reden der Obrigkeit zu nahe gegriffen würde/sie aber blieben bey ihrem propos:

Hieraus muß ich nicht vorbegeben/was sich kurz verrückter Zeit mit einem Stadt-Rathmeister zugetragen/der war beschuldigt/das er in seinem Ampt vntrewlich verfahren wehre/würde demwegen vom Magistrat vorgefordert/vnd deswegen zur Rede gestellt/was geschicht/dieser zeucht sich dasselbige vor einen solchen Schimpff zu/das er von Haus ziehet/getragen sein Lands-Leuthehien vnd wieder/das es ein Hauffen Zauberer seyen/vnd bringts auch durch hülffers Hülff beym Fürsten dahin/das er zum Inquilitoren oder Commissarien vber dieselbige verordnet wird. Wie wolte sich einer han zu Tage besser reiben können.

II.

Dieweil der Magistratus vber das Laster der Zauberer/von sich selbst ohne Anflag der geleydigten Parthen/inquiriret, so ist sie auch schuldig/auff die giftige Mäuler vnd Lasterer/welche alles vbel/was sie nur auff einen erdencken können/vngeschewet herauf speyen/vnd dadurch dieselbe böshaffter Weise ins Geschrey vñ verdacht setzen/ebener Massen von sich selbst zu inquiriren.

III.

Dieweil die Obrigkeiten die famam oder das gemeine Geschrey so hoch achten/das

daß sie darauß nicht allein die Inquisition an Hand nehmen / sondern auch zur Verhaftung / vnd wie ich offtermals gesehegar zur peinlichen Frage fortschreiten / (wie wohl sie mit dem Munde sargeben / daß solches sich nicht gezieme) so sollen sie auch daran sein / daß sie die giftige Zungen / welche ihren Giffte / ihr Gedichte vnd Lügen / vor ein gemein Geschrey außgeben / vnd verkauffen / auß dem Wegreumen / oder müßens ja gestehen / daß ihre Processen auß nichts als auß ein Hauffen ertichter Lügen gegründet seyen.

## IV.

6. Die weil es einer Obrigkeit Ampt ist / beim Hexen Process alles das jenige auß Seit zu schaffen / was dieselbe gefährlich od besorglich machen möchte / wie schon droben außgeführt / wofern aber nun dem vielfaltigen schänden vnd lästern nicht gesteuert wird / kann dieser Process ohne Gefahr der unschuldigen nicht geführt werden / gebühret demnach der Obrigkeit / solches Vbel von Ampts wegen zu straffen.

## V.

7. Wofern ein Obrigkeit diesem Schlangengiffte der Lasterhaften Meuller nicht mit ernst vorbeiget / vñ denen eine Remme einleget / so ist kein ander Mittel / daß solchem Vbel gesteuert werde möchte. Es hetze zwar noch ein Mittel hierzu vorhanden sein können / wann nemlich die Prædicanten vñnd Geistlichen das Schwerd des Geistes welches ist das Wort Gottes / gegen diese Lastermeuler zuechten vñnd weytlich gebrauchten. Aber es ist nunmehr so weit kommen / daß wan man diß Vbel außrotten wolte / würde es dahin kommen / daß Gott das jenig was er vorzeiten

beim Propheten Ezech. c. 9. v. 6. gesagt wiederholen würde vñnd sagen Fahet abber an / an meinem Heyligthumb 2c. dann in warheit es befinden sich etliche Geistliche vñnd Mönche / da sie andere herein straffen solten / ie so Vngeseid im Mante seind als andere / vñnd denenselben wohl darinnen vorgehen.

Es thut mir in meinem Herzen wehe / 8. wann ich hören muß / daß etliche Geistliche Persohnen in deme / vñnd dadurch daß sie alles / was solcher Gestalt vom vnverständigen Pöbel auß gegeben wird / vor ein Evangelium annehmen / vñnd ohne weiteres nachsinnen von sich sagen / solcher Gestalt bey ihren Landsleuten / als auch bey den Fremden ihren Vñderstand mercklich zu Tage thun / in deme sie was nur Vbels / auß einigerley weise geschicht / solches so bald der Zauberey zu schreiben: Vñnd diese seind die ersten die da ruffen vñnd schreyen: Ey es sey kein zweiffel / daß solches von den Hexen herkomme / dan dasselbig Geschmeiß habe allzu weit vñnd sich gefressen: Vñnd solcher Gestalt vermehren sie den bösen verdacht / da sie doch vielmehr diejenige sein solten / so diesem Vbel stercken vñnd denselben dempffen. Folgens damit man sie nicht vor vnwissent halte möchte / sins sie geschwind mit ihren exorcismis vñnd Beschwerungen daher / weihen die Häuser / heulen den Leuten heilige Arzenei wieder den Teuffel oder Hexen an Hals / vñnd weiß ich in warheit nicht / ob nicht bißweilen viel Aberglaubens damit vñderlaufft / diß aber weiß ich wohl vñnd hab auch newlich erfahren / dz sie bißweil solche dinge geben vñnd gebrauchen / davon die Kirche ins gemein nicht gewußt / darbey

darben geben sie dann hien vnd wieder in den Häusern vor / wie groß die Bosheit vnd der Anhang der Zauberer ist oder Hexen / vnd mangelt ihnen darben an Fabulen vnd erdichteterm Geschwätz nichts. Tregts sichs denn zu / daß es etwan mit dem Zufall ein natürliches Ding gewesen / vnd derselbige auch natürlicher Weise wieder verschwindet / so müßens demnach ihre Beschwerden vnd angehenckte Sachen gethan haben / darüber verwundert sich alsdann der gemeine Mann vnd Pöbel / verständige aber / welche an dieser der Geistliche Schwärzhaffigkeit vñ Weibergewächs ein mißfallē haben / lachē dessen.

9. Wie soll oder kann man sich nun zu solchen Leuten versehen / daß die andere strafen solten / welche vor andere der Bestrafung selbst wohl würdig wehren? dannhero mir newlicher Zeit gesagt worden / daß ein Prædicant (wie dann deren einfältiger Tropffen vnder ihnen gefunden werden) in deme er so weitläufftig vñ vorwichtig herauf gefrichen / wie es so ein gefährlich Ding mit der Zauberer wehre / wie heimlich es vñb sich freisse / vnd dz dadurch den Leuten auff vielerley Weise geschadet würde / er mit solchen seinen Gedancken vñ Mährlein die ganze Statt dermassen erfüllet / daß keiner dem andern getrawet / sondern ihnen alles vnder einander verdächtig wordē / zu grosser ihrer aller bestürkung / vnd trennung Menschlicher Liebe vnd Gemeinschaft.

## VI.

10. Sunder man viel arine / vnanschenliche vnd verachte Weiblein / welche wann sie an ihren Ehren angegriffen werden / dasselbige entweder auß Armuth / oder Einfalt / oder Vnachtsamkeit / lieber

auff sich erlösen lassen müssen / als das sie beschwegen Process vnd Rechtfertigungen vornehmen könten. Zudem wann etwan vnachtsame vnverständige Kinder eine auß machen / vnd ein Hexe schelten / wer wolte sich damit ans Recht geben / dann da würden sich ihre Ehren darin mengen / jederman würde sagen / das müßten man denselben als Kindern verzeihen / vnd zu gut halten / inmittelst bleibe hiervon auß ein flecken vnd Fleck übrig / welcher mit solchen Kindern endlich zum gemeinen Geschrey / auffwechset: Gebühret demnach der Dreyigkeit / dz sie denselben von Ampt wegen vorbawet / vnd da sollen sie besondere Abschiede machen / vnd ein sehr scharffe straff auff solche Lastermeuler sehen / dem nächst auff die selbige durch heimliche vñ bekante auff sehr inquiriren / vnd welche darinnen erdapt werden / solte als bald zur verordneten Straff herziehen lassen.

## VII.

Seind schon etliche die sich ihre Ehr vñ guten Nahmen höher vnd mehr angelegē sein lassen / vnd derowegen wann sie etwan gescholten werden / beschwegen einen Process wieder den / Thäter anstellen / so ist doch nicht möglich daß sie sich solcher Gestalt entschuldigen könten: Dann Geset daß er den Process zu recht erhalt / so kompt er dannoch durch die Rechtfertigung viel mehr vnder die Leuthe / als wann ers stillschweigend verbißten hette / daher kompt dann / daß da er das geringste thun oder lassen solte / welches ihme zum vnquaten gedeutet werden möchte / so ist stracks ein jeder her / vnd macht ihme die Gedanken / daß ob er zwar am recht die Sache erhalten / vnd Fromt erkennet wor-

X ii den/



en / dennoch etwas daryn der sein müsse / daß er also gescholten vnd außgerragen worden: [Calumniare andaster temper aliquid hæret.] Allwege klebt etwas an / vnd ist vnmöglich daß solche Lasterung auß dem Herzen vñ dem Gedächtniß der Menschen so gar sollte außwurgen können / daß sie nicht auff einen jedern auch den geringsten verdacht / wieder hervor müsse / vnd müssen solchen bösen schandhällen auch die mit erhalten / vnd vor beschreyt gehalten werden / deren diel Inquisitoren vnd Commissarien sich bisweilen zur Inquisition vber die beschreyte gebrauchen / dann daß jemand gelästert / geschändet oder geschmähet seye / das entfällt niemanden so leichtlich / daß aber der geschmähete loß gesprochen / vnd für fromm erkennet worden / dessen vergift ein jeder bald / oder gibt man auch wohl dem Richter schuld / daß er außgunst oder vmb geschenck willen das Urtheil also gefallen habe: Dergleichen Exempel fallen täglich für.

12. Vnd hierzu kompt nundtiefes / daß da eine oder andere immitteist wehrender Rechtfertigung gefänglich angenommen / vnd torquirt wird / vñ also andere besagē soll vnd muß / so bekennen sie / auff die jeninge / welche solcher Gestalt ins geschrey kommen seind: Istis demnach eine armsellige Zeit darin wir gerathen / dann schweigst du still / so dich jemand einen Zauberer oder Hexe heist / so machstu dich eben dardurch schuldig / daß du nicht widersprochen / vnd dich gerathen hast / legstu dich dargegen auff / vnd wilt die Sache mit recht außführen / so komptstu allen Menschen desto weiter vnd tieffer vnder die Zeene / wills demnach eine hohe Notwendigkeit sein / daß die Dreyzeiten auch ohner sucht / vñnd vor sich selbst durch starck verpoente decreten vnd

Edicten den schmähungen vnd leichtfertigen Urtheilen der Vnderthanen ehe vnd bevor sie geschehen / vorbehalte / dasit nicht wann (wie bishero geschehen) dasselbig einem jeden vngestraft ablaufft / es dahin gerathe / daß niemand seine Vnschuld beschützen oder verthätigen könne.

## Die XXXVI. Frage.

Ob nicht das gemeine Geschrey / wans rechtlicher Gebühr erwiesen wird / in dem exceptis oder außgenommenen / vnd solchen Lasterern / welche vbel zu beweisen stehen / vor sich ein gnugsame Anzeigē zur Tortur seye?

R. **D**ies haltens zwar viele Rechtsgelehrte vñ Richter darvor / dann der Clarus als er §. fin. quæst. 2. l. n. 1. verli. ceterum nach der allgemeine Lehr verneinet / daß das gemeine Geschrey vor sich ein gnugsames indicium zur folterung wehret / sehet er diesen abfall hinnach: Es könnte auch wohl eine that / so gar heimlich vnd verborgen sein / daß das Geschrey vor sich allein zur Tortur gnugsam wehre / wie ich dann bisweilen gesehen / daß es also gehalten worden. Diesem Claro folgt der Farin. quæst. 47. n. n. vnd Menoch de præsumpt. lib. 1. quæst. 89. n. 34. wie in gleichem der Binsfeld. de confels. malef. pag. 288. da er sagt dz ein Richter in sehr grobē vñ heimlichen Lasterneher zur Tortur schreiten könne vñ solle als in andern / sintemahl wñ in geheim vñ verborgen begägen wird / dasselbig desto schwerlicher erwiesen werde mag / vñ sagt darbei / dz hier auß dieser

Juri

Juristischer Spruch erwachsen: Das in verborgenen heimlichen Sache/ wegen der Schwerheit des beweises/ ein Richter auff mutmassungen (die doch sonst nicht faßsamb sein würden) gehen könne/ vnd schleust endlich in gegenwertiger Materi: Wer will dann zweiffeln/ daß dieses vnd anderer Ursachen halben/ ein Richter in Hexen Sachen auff geringere vnd leichtere Anzeigungen zur Tortur kommen möge/ sintemahl das selbig das verborgenst ist/ vnder allen andern Lastern? Vnd thut hierzu auch etwas/ daß ob zwar ins Gemein keiner zum Zeugen zugelassen werden soll/ der da eines bösen Leumuths sey/ dennoch dergleichen Zeugen in fälle da man sonst die warheit nicht erfahren kan: Nicht zu rüel oder abgewiesen werden. Ober das scheint das Marsil l. i. de quæst. Menoch. de arbitr. judic. libr. i. quæst 87. in fin. num. 9. Montic. regul. Crimin. 10. n. 36. Mascard. de probat. conclus. 1385. & seqq. auch der Meinung seyen/ daß man in der gar groben Lastern den Beklagten foltern lassen könne/ ob schon die indicia nicht eben so starck sein/ als sich sonst gehört/ sintemahl man in solchen fällen/ ans Recht eben so gar nicht gebundē ist/ daß man nicht bißweilen von den ordertlichen solenniteten ein wenig abtreten möchte/ dann da muß man bißweilen auß der vnordnung ein Ordnung machen zc. Vnd solcher Gestalt pflegen diese Leumbe darvon zu dif-

curiren, aber last vnd das Werck ein wenig besser examiniren:

Gebe ich demnach diese Antwort: Das/ 2. es sey auch ein Laster so grob vnd groß/ so außgenommen/ so heimlich vnd verborgē als es immer wolle/ danoch weder die fama oder das gemeine Geschrey von sich alleine/ weder einige andere leichtere indicia, welche da nicht beynabe einen ganzen Beweis thumb/ oder gleichsamb als Beweis thumb/ erstatten/ zur Tortur sufficient oder gnußsam seyen/ vnd trette ich demnach von allen denjenigen ab/ welche das widerspiel behaupten wollen/ vnd lasse mir auch deme vom Binsfeldio angezogenen Juristischen Spruch/ als welcher der rechte regulirten Vernunft nicht ehlich ist/ nicht gelten/ vnd das vmb nachfolgender Ursachen willen.

1

In L. i. ff. de quæst. haben wir diese worte: 3. alsdann vnd eher nicht soll man zur Tortur schreiten/ wann der Beklagter mit andern Anzeigungen vnd Gründen gleichsamb bereits völlig vberwiesen/ oder dem Beweis thumb gang nahe geführet ist/ vnd es allein daran liegt/ daß es allein an der Bekantnuß ermangelt zc. Da machet der lex keinen Vnderscheid vnder den Lastern/ wo aber das Gesch keinen Vnderscheid macht/ da gebüret vns auch keinen vnnötigen Vnderscheid zu erdichten: Sintemahl wann die indicia so man gegen einen Beklagten hat/ nicht also beschaffen seind/ daß sie zum wenigsten eine beynabe vollkommene Beweissung erstatten/ so kann man nicht sagen/ dzer einen völligen

R iij Beweis.

Beweisthumb beygeführt worden sey/ dann solches erfordert eine beynäherung/ gleich wie man nicht sagen kan / daß der Monat beynah seine vollkommenheit erreicht habe/ wann er erst ein wenig hornigt werden/ sondern alsdann wann er auff wenigste die helffte überschritten hat.

## II.

4. Ermelte lex will haben/ daß es mit dem Beklagten so nahe zum Beweisthumb kommen / daß nichts mehr als seine Bekantnuß vonnöthen sey: Ist nun aber der Beweis der vor der Tortur hergehen soll/ nicht beynah völlig oder vollkobllich / so muß es ja noch an mehr ermangeln / als an des Beklagten selbstiger Gestandnuß vnd Bekantnuß / sintemahl ja das jenig noch mangelt / was an dem beynah völligen Beweis noch zu wenig ist/ Ergo &c. vnd das Recht ist an sich selbst klar / was wollen sie dann weiter?

## III.

5. Vnd das was die Rechten also Statuiren, ist auch vieler Doctoren Meynung/ welche ich meiner Gewohnheit nach stillschweigend übergehe / damit ich nicht die Bletter mit unnötigen Sachen erfülle/ vnder welchen dann auch ist der Delr lib. 5. sect. 3. da er also schreibt: Die jenige Rechtsgelärthen welche darvor halten/ daß man entweder wegen Unachtsamen der Verohn des Beklagten/ oder wegen Heimlichkeit des Lasters/ da man vbel den Beweis haben könne/ auß das bloße Geschrey/ welches einer in dergleichen Arth verbrechen/ wieder sich hat/ zur Folter mit ihme gelangen könne / die sind

allzu streng vnd grausamb/ vnd ihre argumenta seind den Rechten nicht allerdings gemäß/ thut derwegē Farin. recht / daß er sie hierumb strafft/ vnd halte ichs demnach nicht darvor daß wann bey dem Hexen wesen ein Richter solche Grausambkeit gebrauchen wolte/ sich würde entschuldigen können &c.

## IV.

Mit den Rechten vnd Doctolibus 6. kompt auch die Vernunft übereyn / sintemahl weis es mit der Tortur ein über die Masse/ nicht allein beschwer sondern auch gefährlichs Ding ist/ so solte man ja zu derselbe ohne nothringende Ursache vnd Anzeigungen nicht gelangen / nun seind aber die jenige indicia welche weniger als einen beynahen völligen Beweis erzwingen keine hochringende Anzeigungen/ Ergo &c.

## V.

So wird ja auch diese jetzt vorbrachte 7. Ursache/ warumb man ohne beynah völligen Beweis / die Folter nicht zur Hand nehmen solle/ benantlich die beschwer vnd Gefährlichkeit der Folter / dadurch nicht kleiner noch geringer / ob schon ein Laster grösser oder gewiltlicher ist/ als andere/ oder obs verborgener/ vnd deswegen / vbel zu beweisen seye/ als andere / sintemahlen in denselben Lastern/ die Tortur eben so beschwer vnd gefährlich ist / als auch in den anderen/ solgets demnach/ daß man in andern zur Tortur nicht kommen könne/ es sey dann ein beynah vollkommener Beweisthumb gegen den Beklagten vorhanden. Sintemahl (wie die Philo-  
phi

phi sagen) gleiche Ursachen der Dingen/ gleiche Wirkungen mit sich zu bringen pflegen.

8. Worauf erfolget/ daß wann man anderer Gestalt procediren wolte/ solchs der Vernunft entgegenlauffen würde/ vnd daß demnach obige Doctores sich vergebens auff dieser Meinung Gründen/ als ob man in criminibus exceptis die Rechten wohl in etwas überschreiten möge: Dann ob ich dieses nachgeben wolte/ daß man etwas über die Rechten treten möchte: (welches doch wie gesagt die Unwarheit ist) so folget darumb noch nicht/ daß man so gar auch dasjenige/ was die Vernunft selbst an Hand gibt/ überschreiten könnte.

## VI.

9. So fehlets auch so weit an deme/ daß man in grossen/ verborgenen/ vnd schwerbeweislichen Lastern/ mit schlechterem vnd weniger Beweis/ als in andern sich befügen lassen könne/ daß viel mehr nach dem Befehl der recht regulirten Vernunft/ welches auff nächst berührter Ursache/ der beschwer- vnd Gefährlichkeit der Torur sich gründet/ in diesem sollen grösser vnd stärker Beweis thumb als sonst erfordert wird; inmassen solches auff nächstfolgender Frage/ da ich diese materi. wann ich erst ein wenig Athem geschöpfft/ weitläufftiger erkündigen will/ zu vernehmen stehen wird.

## VII.

10. Vnd ist schlecht zu hören/ daß die fama, da sie in andern Lastern/ so ein hochwichtiges indicium, oder einen beynahewölligen Beweis thumb nicht erstattet/ dennoch in den Exceptis vnd occultis einen solchen Beweis erstatten/ vnd also ei-

ne solche Krafft so sie vorhin gehabt/ vberkommen solte. Sintemahl die fama oder das allgemeine Gerücht/ seine Krafft vnd Wirkungē erwan zu beweisen/ nicht von dem Dinge/ darüber sie außgehet. entlehnet/ sondern von sich selbst/ vnd auß seiner eygenen Natur hernimbt/ wie einjedweder Jurist/ der nur vorhin in der Philosophia studiret hat/ leichtlich verstehen kan; weiln nun diese Natur der fama in den außgenommenen vnd verborgenen Lastern sich nicht endet/ so kann sie auch in denselben dasjenige nicht erstatten/ was sie in den andern nicht vermocht hat.

## VIII.

Wirstu fragen warumb das blosses Geschrey/ vor sich allein in andern Lastern keinen beynahewollkommenen Beweis erstatten möge/ so werden Julius Clarus vnd andere dir antworten: Dieweil dz Geschrey ein solch indicium ist/ welches nicht allein von der That selbst abgetrüglich ist: Sondern auch an sich betrüglich ist: Nun möchte ich gerne wissen ob dann dz Geschrey in den Criminibus exceptis & occultis, nicht eben so wohl abgetsondert vñ betriegliches indicium seye? dann ist's vnd wird's in fast kundbaren Lastern/ dennoch vor ein abgetsondertes indicium gehalten werden müssen/ sintemahl in solche verborgene Laster von der Menschen Sinnen desto schwerlicher begriffen werden können/ da doch die fama auß anderst nichts/ als was einer gesehen/ gehört &c haben will/ seinen Anfang vnd Ursprung nimbt/ ist auch das gemeine Geschrey bey den gemeinen Lastern dennoch



Dann ist aber die Sorge bey den exceptis Criminibus vñnd in specie beim Hexen Laster/ nicht nur je so groß/ sondern auch viel grösser als bey den andern/ wie bey nächst obiger zu sehen ist/ folgt demnach daß man eben bey diesem Laster nicht geringere sondern stärker indicia zur Tortur haben müsse. Vñ diß hat wohl in achtgenommen Hippol. Rimi. Conf. 88. n. 43. vol. 1. vñnd nach weitlenfftiger Consil. 361. n. 32. vol. 3. da er also sagt: Je grösser vñ grewlicher ein Laster ist/ je grösser vñ stärker sollt auch die indicia sein/ sintemahl allhier ein grössere Gefahr zu besorgen stehet. cap. ubi periculum de elect. in 6. vñnd mit diesem stimmt auch vber ein der Farin an angezogenem Orth n. 88. ob er wohl bald hernach auß behält/ wann nicht das Laster an sich verborgen vñ schwer zu erweisen wehre/ aber dessen ohngeachtet bleibe ich bey meiner Meynüg vñ beweise dieselbe ferners also.

## III.

3. Laß sein daß ein Laster verborgen vñ schwer zu erweisen sehe/ kann ich mir dann darentwegen ( wie Binsfeld will ) auß schlechten Anzeigungen vñnd muthmassungen vernünfftig einbilden/ daß Sempronius ein solch Laster gethan habe/ also daß nichts mehr nötig sey als allein seine eigene Bekantnuß/ das folgt gar nicht.

## IV.

4. Ja das gerade Widerspiel folgt viel mehr darauß/ dann ist es ein verborgen vñ verdunkeltes Laster/ so muß ich nicht wenigens/ sondern desto mehr Schein vñ Liecht haben/ daß ichs erfinden könne. Ist

schwer zu beweisen/ so muß ich nicht geringere sondern stärkere Gründe zum Beweisthum haben/ auß daß ichs wo nicht ganz/ doch bey nahe vollkündlich auß einen bringe. Dann ich weiß nicht wie ich das verstanden oder begreifen solle/ daß man sagt ein Ding sey schwer zu beweisen/ vñnd man könne es doch leichter beweisen. So mandann in gemeinē Lastern so nicht also schwer zu erweisen seind/ die blosser muthmassungen zu rück wirfft/ so muß mans vielmehr in solchen Lastern thun/ welche schwerlich zu beweisen seind.

Allhier möchte einer sagen: Ja die weil man in andern Lastern welche nicht so schwer zu beweisen fallen/ stärkere argumenta, Gründe vñ Anzeigungen haben kan/ so wirfft man die muthmassungen billig zu rück/ weil man aber in diesem vñ dergleichen schwer erweislichen Lastern solche stracke argumenta nicht haben kan/ muß man sich mit muthmassungen behelfen/ vñnd dz nach anleithungē Menschlicher sinnen/ welche/ wann sie ein mehrers nicht haben können/ mit einem geringen vorlieb nehmen.

Antwort: Ich gestehe es daß derjenige der ein mehrers nicht haben kan/ mit einem geringen sich Contentiren könne: Es folgt aber darumb nicht/ daß er an einem so wohl als an anderē sein völliges gemügen habe/ vñnd mit einem eben so viel/ als mit dem andern aufrichten könne: Dann wann einem ein grösseres mangelt/ so nimbt darumb das kleine nicht eben die valor des grösseren an/ daß es an sich zu einem grösseren würde/ welches ich mit einem Exempel erklären will.

Ein Wandersman der in einem Walde

S

ver.

verwundet wird/ vnd darvon (weil ihne etwa das Geblüth entgangen) ermattet vnd durstig ist/ muß wann er keinen Wein haben kan/ mit Wasser verlieb nehmen/ damit er seinen Durst löschet/ vnd sich Laber so wohl er kan / er würde sich aber weit irren/ wann er meinen wolte / daß ihne das Wasser zu heylung seiner Wunden eben so nutz vnd dienlich sein solte als der Wein/ auff gleiche Weise würde einer weit irren/ wann einer meinen wolte / daß weil man in einem heimlichen verborgenem Laster keinen starcken Beweis haben kan/ die geringere iudicia eben die Krafft/ als stärckere haben / vnd eben dasselbige aufbrichten vnd erstatten solten.

8. Vnder dessen heisse ich niemanden daß er die muthmassungen gar verwerffen solte/ sondern man soll ihrer gebrauchen aber nicht anders als muthmassungen/ damit man weiter nachforschen/ fragen/ vnd sich erkündigen könne / nicht daß man dero wegen jemanden foltern/ oder verdammen solle/ dann eine muthmassung ist vnd bleibt eine muthmassung/ vñ verendert von deswegen ihre Natur nicht/ wird auch deswegen zu keinem völligen Beweis/ weil mans mit einem Excepten, heimlichen vnd verborgenem Laster zu thun hat.

## V.

9. Die wiedrige Meynung streitet auch außdrücklich/ mit der Christlichen liebe/ vnd mit der natürlichen Billigkeit: Dann (wie mich bedüncket) so wollen sie so viel sagen: Die Zauberey ist ein vber die masse schweres / abschewliches / schädlich vnd schädliches Laster / darüber nichts ärgers vnd schädlichers erdacht werden möchte/ vber daß so ist vber die masse verborgen /

vnd sehr schwer vber jemanden zu beweisen; darumb so dörffen wir darben desto weniger Grund vnd desto geringere leichtere iudicia, daß wir Christen / von vnserm neben Christen / ein so grosses vnd grewliches Laster vernünfftig muthmassen / vnd derothalben ihne als einen benaher völlig vberwiesenen vnd vberwundenen Sünder zu der grauwsambsten Marter vnd Folter hinreissen etc. Ich aber müste vielmehr auß der Evangelischen dialectica also schließen: Eben von deswegen/ die weil die Zauberey so ein grauwsames vnd verborgenem Laster ist / muß man dessen desto mehr Grund haben ehe man weiter procedire.

Wolte einer sagen: Nein das ist vnser 10. Meynung nicht/ sondern vnser Meynung ob ist diese; die weil die Zauberey so ein schweres vñ hochschädliches Laster ist/ Ergo wann man deswegen gegen einen oder den andern etwas auch den geringsten schein hat / so hat man Ursach genug/ daß man zu Rettung des allgemeinen Bestens/ demselben grossen vbel bey Zeiten begegene. Antwort: 10. Ich bin nicht in abreden/ daß man dem gemeinen Nutzen helfen solle / sondern sage vielmehr / daß so bald man dieses Lasters halben den geringsten Schein oder verdacht haben kan/ man schuldig sey sich des gemeinen Bestens anzunehmen/ jedoch dasselbig nit auff eine jede Weise wie einen gelisten möchte / es geschehe mit Rechts oder Vnrecht/ mit oder wieder die Vernunft: Dem gemeinen Nutzen soll vnd muß man helfen/ doch also daß niemand wieder vernunft handele/ noch auch den natürlichen Rechten oder der Christlichen liebe zu wieder thue/ ob selbige verlege/ welches aber ohne

ohne allen zweiffel geschehen würde/wann man auß so liederlichen Vrsachen Anzeigen vnd Gründen/seinem neben Christen ein so grosses Vnglück / darauff seine Ehr vnd Leben setzet / als die Tortur ist/ vber den Hals führen/ vnd der Vernunft zu wieder/ je grösser das Laster ist / du dem noch auß desto geringerem Grund wieder ihne procediren, vñ dir einbilden woltest/ daß je heimlicher vnd verborgener es ist / je leichtlicher du so weit darhinder kommen wehrest/ dz du zur Tortur schreiten köntest.

## VI.

20. Die gegenheitige Meynung köffer die dialecticam, oder die Kunst das wahre von der Vnwarheit zu entscheiden/ vber einen Hauffen / welches ich also bewehe. Die widertheile sagen also: Daß die besagung oder Anzeige / eines Wüßhärers vber einen andern/oder auch das Zeugnuß eines der keines guten Berüchts ist / nicht gnugsamb sey den Angezeigten oder bezengten deswegen mit peinlicher Frage zubelegen / doch wans eines von den außgenommenen oder solchen lastern seye / so schwerlich zu beweisen stehen/ dann sey ein solche Zeugnuß oder besagung zur peinlichen Frage stark genug: Ich aber sage daß dieses der dialectica gang vnd gar zu wieder sey/ dann dieses ist ja auß der dialectica bekant/ daß ein Zeugnuß ein solch argument seye/ welches seine Wirkung/ macht vnd Krafft nehme vnd bekommen auß der autoritet vñ Würde des jenige/ welcher das Zeugnuß gibt / also vnd der Gestalt/ daß je glaub oder vnglaubhafter der Zeuge gehalten wird/ je mehr oder weniger sein Zeugnuß gelten kann.

21. Dann nicht von deswegen soll oder kan

man ein Ding vor mehr oder weniger bewiesen achten/ dieweil es vmb ein grösser oder kleiner/ vmb ein Except oder nicht Except, vmb ein heimlich's od nicht heimlich's Laster zu thun ist / sondern je glaub oder vnglaubhafter der Mann ist/ welcher vber ein ding Zeugnuß gibt/ dann dieses ist dialectisch geredt / daß die Krafft vnd Nachdruck/ des Zeugnisses nicht auß dem was gesagt ist / sondern auß der Person des Zeugens her/prieße/ dann daher hats seinem Nahmen daß mans ab autoritate nennet / so nun diesem also/ so kann ich nachmahls nicht sehen/ wie man ohne Abbruch der dialectica sagen könne/ daß je geringer die Glaubhaftigk. des Sagers seye/ je grösser vnd mehr man darauff geben solle / wie solches auß der widertheiligen Meynung folgen würde / sintemahl derē nachfolgen müste / dz man der Anzeig vñ Besagung einer beschreyten Hexin mehr glauben sollte / als einem vnd beschreytem Diebe. Zum Exempel:

I. Ein beschreyter Dieb beschuldig. oder besagt den Titium daß er auch ein Dieb sey/ Ergo so wird Titius vor einen Dieb gehalten / vnd kann als ein bey nahe vollüberwiesener Dieb mit peinlicher Frage angegriffen werden.

II. Exempel. Eine beschreyte Zauberin besagt die Titiam das sie auch eine Zauberin seye/ Ergo so halt man die Titiam vor eine Zauberin/ vnd mag man gegen sie als eine bey nahe vollüberwiesene Hexin zur Tortur schreiten.

Beym ersten Exempel sagen die gegentheile dz dis argument od Anzeige zu gering darzu sey/ dz derentwegē Titius torquiret werde sollte. Beym zweitte Exempel rufft ie-



derman/ daß diese Anzeig stark genug sey/  
die Titiam deswegen zu foltern.

13. Nun wolte ich gern wissen woher eben  
NB ein einzig argument, eine zwiefache Krafft  
habe/ vnd bey dem zweyten Exempel kräfti-  
ger sey/ als bey dem ersten / die Dialectica  
will daß ein solche Anzeig oder Zeugniß  
seiner Krafft vnd Stärke von der Würde  
des Sagers nehme/ nun dencke ihm doch  
der vernünftige Leser ein wenig nach / bey  
welchem Sager vnder diesen beyden die  
größte Glaubhaftigkeit vernünftig ver-  
muthet werden möchte / bey dem Diebe oder  
» bey der Herin ? vnd warum bey dieser  
» mehr als bey jenem ? welcher vnder ihnen  
» beyden möchte wol das meiste Sals ( so sie  
» anders Sals fressen ) mit dem Lügenwä-  
» ter dem Teuffel verzehret haben ? welcher  
» solte wohl den größten verdacht des Ver-  
» trugs vnd der Unwarheit auff ihme ha-  
» ben / ob derjenige / welcher auff eine gemei-  
» ne Weise geirret vnd aefündigt / oder aber  
» die / welche Gott vnd Menschen alle Erre-  
» vnd glauben auffgesagt / welche des Teuf-  
» fels Leibeygen so viel Jahr her gewesen / de-  
» sen Sitten vnd Artz wohl gefasset / vnd bey  
» solchem ihrem Meister die Liegens vnd  
» Eriegens Kunst / Meisterlich hat studieren  
» können ?

14. Müste demnach folgen / daß das argu-  
ment so von der Würde des Sagers her-  
rühret / desto mehr Krafft vnd Wirkung  
habe / je vnglaubhafter derselbig gehalten  
wird / welches der Vernunft zu wieder ist.

Vnd ob ich gleich nach geben wolte / daß  
das argumentum ab auctoritate, seine  
Krafft vnd Wirkung / nicht eben bloßlich  
vnd allein von der Glaubhaftigkeit des  
Sagers / sondern zum Theil auch von dem

Dinge darumb es zu thun ist / hernehme/  
indeme wir Ursach haben können / ein  
Ding eher zu glauben / als das ander / als  
zum Exempel / ich kann vnd will eher glau-  
ben / daß der Gajus ein ganze Hanne ges-  
sen / als daß er ein ganz Kind gefressen ha-  
ben solte / so würde dennoch dasselbig mei-  
ne Meynung vnd so viel bestärcken. Dañ  
also ist in Gemein also beschaffen / daß  
wann man von einem sagt / daß er eine ge-  
meine Vbelthat begangen / wir solches e-  
her glauben / als wann man ihme ein un-  
geheures / groß vnd erschrockliches Laster  
nachsagen würde / bleibts demnach dar-  
bey / daß diese Meynung falsch vnd irrig  
sey / welche da will / daß man in den außge-  
nommenen / heimlichen vnd verborgenen  
Laster / auff geringere iudicia gehen kön-  
ne / als bey andern gemeinen Laster / so gar  
daß ich vielmehr darfür halte / daß man da-  
rinnen desto stärckere vnd gewissere Grün-  
de vnd Anzeigungen haben müße.

Die XXXVIII. Frage.

Hat dann diese Meynung vnd  
Spruch der Rechtsgelehrten / in  
deme sie sagen / daß man in denen  
verborgenen / vnd schwer erweis-  
lichen Laster / leichter als sonst  
zur Tortur gelangen möge / ganz  
vnd zumahl keine Statt ?

B. Dieser Spruch ist an sich recht vnd i-  
wahr / wann er allein recht versta-  
den vnd gedeutet wird. Dann ich gebts zu /  
daß man in solchen Laster / leichtlicher vnd  
fertiger zur Tortur schreiten könne / so fern  
man anders darzu gelangen mag / das ist  
so

so fern man einen beynabe völligen Beweis des Lasters wider jemanden hat/ dann ohne solchen Beweis/die Tortur an die Hand nehmen/ist der Vernunft selbst zu wieder: Vnd damit der Leser dasselbig desto besser verstehe/ will ichs etwas weitläufftiger erhohlen. Befehl man habe zwen Gefangenen den Titium welcher eines solchen Lasters beschuldigt werde/ das an sich vnd von Natur sehr verborgen/ vnd schwerlich zu erweisen sey/ vnd beneben deme Sempronio, welcher ein solches Laster begangen haben solle/ das da scheint das es vnsäwer vollständig vber ihm bewiesen werden könne: Man laß sehen/ daß man gegen sie beyde die Tortur zur Hand nehmen könne/ jedoch mit dem Vnderscheid/ daß man geschwinder vnd fertiger mit dem Titio, als mit dem Sempronio fortgehen möge.

2. Dieses nun erkläre ich ferner also: Die gemeine Lehr der Rechtsgelärthen ist diese wie Clarus. l. 5. §. fin. quæst. 64. nu. 5. bezeuget. Daß ein Richter ehe dann er die Tortur vornehme/ sich zusorderst wohl vnd fleißig erkündigen solle/ ob er etwan/ auff eine andere weise/ als durch die Folter/ zum vollständigen Beweis gelangen/ vnd dadurch also den Beklagten vberzeugen möge; dann so er das thun kan/ so soll er sich der Tortur enthalten; dann die weit die Tortur ein solch Mittel ist/ durch welche/wann man keinen vollständigen/ sondern allein einen beynabe. oder halbvolligen Beweis hat/ des Beklagten Bekannuß herauslocken/ vnd also den Mangel des beweisses erstatten muß/ vnd es ohne das mit der Tortur ein scheußliches vnd gefährliches Ding ist: So ist in allweg

billig/ daß so man in andere Wege zum vollkommenen Beweishumb gelangē mag/ man viel eher mit beyden Händen denselben ergreiffen/ als mit Gefahr die Folter vornehmen vnd gebrauchen solle.

Vber das gebüret sichs/ daß zu verhütung solcher Gefahr ein Richter allen Beweishumb wohl/ vnd mit gutem zeitigem nachdencken examinire. vnd nicht so geschwinde/ sondern mit etwas Verzögerung verfare/ ehe dann er es mit dem Beklagten zur Tortur kommen laßt/ vnd daß vornemblich alsdann/wann man es in gemeinen Lastern zuthun/ vnd also Hoffnung hat/ daß mit der Zeit der vollständige Beweis zur Hand stossen möchte. Ist aber ein Laster also beschaffen/ daß es so gar verborgen vnd heimlich ist/ daß man sehr schwerlich dessen Beweishumb zu wegen bringen kan; alsdann kann freylich ein Richter (so fern gleichwohl die indicia vnd Anzeigungen stark vnd gnugsamb seind/ daß diß muß allzeit nothwendig fürher gehen) ohne lengeren Verzug/ vnd so viel leichter vnd fertiger als sonst/ die Tortur an die Hand nehmen/ weñ in solchen Fällen kein Hoffnung ist/ daß man anderer Gestalt zum völligen Beweishumb gelangen möchte/ vmb welcher Ursachewillen/ ein Richter in andern Lastern desto langsamer gehen/ vnd des Beweishumbs in etwas erwarten muß.

Nach deme nun solchem also/ vnd man auff diese Weise wie gesagt/ in denen verborgenen heimlich vnd schwer beweislichen Lastern (doch das genugsambe indicia vorher gehen) leichtsamer vnd mit wenigerm bedencken als sonst/ zur Tortur greiffen mag/ so haben dannenhero etliche

liche Rechtsgeklärten Ursache zu ihrem Irthumb genommen/vund dieses also ge-  
deuter: Als ob man in solchen verbor-  
genen Lastern auff geringere indi-  
cia, vnd ohne eine bey nahe vollkom-  
menen Beweischumb die Tortur  
gebrauchen möchte. Worauf zu ver-  
nehmen daß dieser Irthumb/auß dem vn-  
recht vnd vngleichem Verstand/des ahn-  
sich warhafften Spruchs herrühre: Vnd  
muß ich mich in warheit verwunderen/  
daß vnder so vielen Belärthen / dasselbig  
noch niemand angemerket habe: Woher  
dann ferner dieses kommen ist/daß man in  
den Heren Sachen offtermahls auß ge-  
ring schätigen Ursachen / vñ da es an dem  
bey nahe vollkommenen Beweis / noch  
weit ermangele / die Tortur an die Hand  
genommen hat/in deme etliche vngeschick-  
te Richter geruffen / Ey das ist ein verbor-  
gen Laster/da mag man wohl etwas hin-  
ein plumben.

5. Zu wünschen wehre es aber / daß die  
jenige welche auß einem rechtschaffenen vñ  
guten Eyffer die Obrigkeiten dahin anwe-  
geln vñnd reisen/daß sie auff daß Laster in-  
quiriren lassen/auch eine solche Wissen-  
schafft vnd Geschickligkeit mit hinzubrä-  
chen daß sie solchen vñnd dergleichen Ir-  
thumb nicht allein selbst verstehen/sondern  
auch denselben ihren Obrigkeiten zu Be-  
müch führen/vnd also ihrer allerseits ge-  
wissen entladen vnd befrehent möchten.  
Obrigkeiten mögen nachmahls wohl zu-  
sehen was sie zuthun haben/ dann es seind  
nicht alle gute Köche / welche nur lange  
Messer tragen/ es seind auch diejenige wel-  
che die Obrigkeiten bey diesem wesen ge-  
brauchen/nicht alle der Geschickligkeit/wie

man wohl gemeinet/vnd solte man billig in  
dieser schweren Sache/sich sehr wohl vor-  
sehen vnd sehr behutsam gehen.

Die XXXIX. Frage.

Ob auch eine welche auff der Folter  
nichts bekennet hat / condemnir-  
et vnd verdammet werde möge?

Alhier setze ich dieses vorher / daß man  
1. Keinen verdammen könne oder solle/  
man sey dann dessen gewiß / daß er das  
Laster dessen er bezüchtigt wird in warheit  
schuldig sey / dann man muß keinen vn-  
schuldigen verdammen/ nun wird aber ein  
jedweder so lang vor vnstuldig gehalten/  
bis er des Lasters vberwiesen werde: Sol-  
cher Beweis aber wird auff zweyerley ma-  
nier erfunden/entweder daß der Beflag-  
ter rechtlicher massen gefragt wird/vnd des  
Laster selbst bekennet/oder daß er mit mehr  
als Sonnen klaren vmbständigen Be-  
weischumb vberführt wird/vñnd ist nicht  
nötig / daß er zugleich rechtlich vberwiesen  
werde/vñnd noch darüber selbst seine Be-  
kennung thue / sondern deren eines ist zur  
verdamnung gnugsamb.

[P. Halsger. Ordnung art. 69. q. libi  
ipli. videtur contradicere si conferatur  
art. 16 Sed responderi per hunc articu-  
lum de crimine non probato, sed noto-  
rio, illum a. de crimine probato. loq.  
Vigel. ad Consil. Carol. cap. 4. quæst. 1.  
except. 7.]

Dieses also vorgeseht/gebe ich zur Ant. 2.  
wort: Daß diejenige welche auff der Tor-  
tor nicht bekennet haben/mit recht vñ bil-  
ligkeit nicht verdammet werden können/  
aber dieses streitet mit der heutigen praxi,  
welche die Richter in den Heren Sa-  
chen

then gebrauchen/wie ich solches an etlichen  
Orthen gesehen/vnd darüber geseuffzet  
habe. Dann ohnlängffhin fürthe Mann  
eine zum Scheiterhauffen zu/welche drey  
vier/ja fünffmahl gefoltert ware/sie sagte  
offentlich vnd ohne schewe/das sie vnschul-  
dig wehre/wie sie dann dasselbig auch auff  
der Folter vnd biß ins Feuer hinein gethan  
vnd wiederhollet: Vñ das sie solches auch  
einem Notario, angezeigt vnd selbigen da-  
rüber requirirent, ging sie zum Feuer hin-  
ein: Vnd dergleichen ist an andern Or-  
then mehr geschehen/vñnd zwar vnder an-  
dern auch vor kurzer Zeit an einem Prie-  
ster/darvon vielleicht anderstwo mehr ge-  
redet werden möchte / ich will mich aber  
mit Exempeln nicht auffhalten / sondern  
sage dzes ein vnrecht mässiges Ding sene/  
solcher Gestalt zu verfahren/vnd das vmb  
nachfolgender Ursachen willen.

## I.

3. Dieweil man niemand verdammen  
soll/man sey dann der That gegen ihn ver-  
sichert / nun könnte man aber dessen auff  
nächstgesagte Persohn nicht versichert sein/  
Ergo solte man sie nicht verdammet ha-  
ben. Das man aber des Lasters gegen sie  
nicht gewiß gewesen / solches erweise ich al-  
so: Solte man dessen vergewissigt sein / so  
hette es entweder auß ihrer eygenen Be-  
kannuß / oder auß einem rechtmässigen  
vollständigem Beweis zu Tage kommen  
müssen / deren aber keines vor gegen sie  
vorhanden / das sie aber selbst nicht bekem-  
net/das geben ihre entschuldigungs reden/  
so sie biß in die Klammern führete/gnugsam  
an Tag / so war sie auch nicht vberwiesen /  
ñntemahl in wañ sie rechtmässig vberwiese/

gewesen wehre/so hette mā sie nicht gefol-  
tert/weil sie aber gefoltert wordē / so musste  
sie nicht in andere wege vberwiesen sein/  
den (wie droben vnd bey m Farin, quæst.  
38.n. 4 zu sehen) die Folter zu dem Ende er-  
funden ist vnd gebraucht wird / das sie/  
was an Verweisthumb manquiret, er-  
gänze/nun ist diese drey oder viermahl ge-  
foldert worden / Ergo muß auch drey oder  
viermahl nötig gewesen sein / den Ver-  
weisthumb durch die Folter zu ersehen:  
So dann der Verweisthumb wecheiniges  
entsetzes bedürfftig war / so musste noch  
nicht volla kommen sein / war nun aber der  
Verweisthumb nicht vöellig / so könnte auch  
die Beklagten dadurch nicht vber führet  
wordē/folgt demnach das man des Lasters  
vber sie noch nicht gewiß / vñnd versichere  
gewesen / vnd man sie demnach nicht hette  
verdammen sollen.

## II.

So möchte ich vom Richter gern wiß 4.  
sen/auß was Ursachen oder zu was Ende  
er vorberührte Persohn torquiret habe?  
obs darumb geschehen das sie damit ge-  
strafft würde / oder aber darumb dz er hin-  
der die warheit kommen möchte / keine  
straffe kans sein / dann das wehre dem  
Rechten zu wieder / vñnd eine vnerhörtes  
ding / zu deme warumb wolte mā sie straf-  
fen / da man noch nicht wuste sondern sie  
eben darumb fragte/ ob sie was böses be-  
gangen? bleibts derowegē darbey / dz sie zu  
dem Ende sey torquiret wordē/damit mā  
die warheit erfahren möchte. Ist nun aber  
deme also/so wiste man je die warheit noch  
nicht/vñ weil sie nichts bekät hat/hat mans  
hernacher eben so wenig wissen könnē / wie  
hat man dann in so zweiffelhafter vner-  
wiesener

wiesener Sachen/ die Beklagten zu einer so grausamen Todts straff verdammen können?

## III.

5. Abermahls Frage ich diesen Richter/ ob dieser Beklagten Bekantnuß darzu daß sie verdammert werden möchte/ nötig oder nicht nötig gewesen? ist sie nötig gewesen/ warumb hat man sie dann ohne dieselbe verdammert? ist sie aber nicht nötig gewesen/ so wehre es ja eine grosse Grausambkeit einen Menschen/ welcher er bekennete oder bekennete nicht/ dan noch zum Tode zu verdammen/ vñnd zu forderst mit so grosser Pein vñnd Schmerzen zobeladen/ vielleicht darumb daß sie die arme Sünderin welcher nur ein Todt bestimpt vñnd beschereet war/ dennoch nicht eines Todts sterben möchte.
6. Möchte einer sagen: Der Richter hat obj. diese Person/ nicht zu ergründung sondern zu bestärkung der warheit torquirē lassen/ damit die Sache desto gewisser vñnd beständiger würde: Antwort: Daran hat er Vbel vñnd sehr vngeschickt gehandelt/ sintemahln die Rechten von einem solchen Ende oder Zweck der Folter/ dz man nemlich dieselbe zu bestärkung der warheit gebrauchen sollte/ zu mahlen nichts melden/ sondern die Rechtsgelärthen so wohl als auch die Theologen haltens ins Gemein dafür/ daß die Tortur darumb vñnd zu dem Ende erfunden sey/ damit wann sonst kein ander Mittel sey/ der warheit zu erkündigen/ man sich deren darzu gbrauchē möchte/ thut demnach der jenig gar Vbel welcher in einer so verhassten gefährlichen Sache/ von dem gemeinen Schluß absetzt/ vñnd ein new Recht ein führet; vñnd man

sage was man wolle/ so gehets doch mit vorrigem seinen Weg hinauß. Denn es ist entweder dieser bestärkung oder bekräftigung der warheit/ zur verdammung vonnöthen gewesen oder nicht? ist deren vonnöthen gewesen/ warumb hat man dann ohne dieselbe die Person verdammert/ ist ihr aber nicht vonnöthen gewesen worzu dienete dann diese Grausamkeit? vñnd war das nicht eine Todtsünde/ seinem neben Menschen vñndotiger weise solchen grewlichen Schmerzen anzuhun? drumb sagt recht vñnd wohl der Comes. var. resol. tom. 3. cap. 13. de Tortur. reor. n. 20. Boer decil. 36. Cravet. conf. 178. n. 10. vñnd andere mehr neben dem Farin. quæst. 40. n. 4 daß ein solcher Richter ein Narz sey/ vñnd deswegen nicht allein von der weltlichen Obrigkeiten bestraffe werden könne/ sondern es auch in seinem Gewissen schwertich werde zu verantworten haben/ welcher einen überwiesenen oder überwundenen Beklagten torquirē läffet Navarr. c. 18. dub. 17. n. 59. Lels. c. 29. dub. 17. n. 152. Covarr. practic. qu. c. 23. conclus. 1.

## IV.

Der gemeine Vohn vñnd Meynung der Rechtsgelärthen ist dieser/ daß alle iudicia Anzeig vñ beweisungen/ ob schon dieselbige vollständig wehren/ durch die Tortur purgirt vñnd zernichtet werden/ dero Gestalt daß ein Beklagter/ ob er schon sonst überwiesen vñnd überwunden ist/ wann er darüber gefoltert wird/ vñnd so wohl in/ als nach der Folter/ nichts bekennet/ loß gesprochen werden soll vñ muß Farin. Delr. libr. 5. Sect. 9. weil nun viel angeregte Person

Persohn gefoltert worden/vnd nichts Bekant hat/so hat sie sich purgiret/hat sie sich nun purgiret/mit was Recht hat man sie dann verdammet/zumahlen dieweil sie bey ihrer Vngeständigkeit bis in ihren Tode beständig verblieben.

8. Sintemahlen die letzte Reden des Menschen/so er kurz vor seinem Ende aussagt/nicht ein geringes auff ihnen haben/wie kurz hernach gesagt werden soll.

Dann obs zwar wahr sein kan/das erwan einige/welche aller Marter vnd Pein ohnerachtet/auff der Tortur,vnd hernach bis in den Tode/auff ihrem Leugnen bestet/schuldig sein möchte/so sage ich dennoch/das eine solche Persohn nicht verdammet werden können/so wohl wegen dessen so vorhin gesagt ist/als auch dieweil einem Richter gebüret den sichersten Weg zu gehen/vnd vielleicher zehen schuldige loß zu geben/als si. in Gefahr zu stecken/das ein einziger vnschuldiger vmbs Leben bracht werden möchte: Ob aber wohl jedermänniglich/dieses also für wahr hellet/vnd dasselbig auch mit Worten vorgibt/so wird man doch deren kaum einen finden/die das wenig in der That erweisen/wz sie wohl wissen/das sie von rechts wegen zu thun schuldig seyen.

9. Vnd in Wahrheit ich kann mich nicht gungfamb verwundern/wie doch einer der auff den Mahnen Christi geraufft ist/eine solche Vnmenschliche That/wie diese vorgehret ist/entschuldigen wolle? wann er anders ein ewiges Leben glaubet/vnd weiß das er vor einem solchen Richter werde erscheinen vnd Rechenschaft geben müssen/welcher auch von einem einzigen vnnützen Wort Rechnung erfodern wird. Viel-

mehr aber verwundere ich mich/das die Geistlichen so blind/vnd darbey so still vnd sicher seind/vnd sich vor Gottes Zorn so wenig scheuen.

Dann als newlicher Zeit eine andere gefängliche Persohn/weder durch Marter/nach auch durch das vnzettige vngestüme Fragen/seynen vnd geylein/eines vngeschickten Priesters (Gott verzeihe mir das ich also von diesen Orden reden muß) dahin zu bewegen gewesen/das sie bekennet hette/ist sie eben der Ursachen halben lebendig zum Feuer verdammet worden.

Als nun dis Schlacht-Opffer (dann so mag man sie wohl nennen/weil sie die indicia durch die Tortur darnieder gelegt vnd auch nicht überwiesen gewesen) bey der Scheiterhauffen stunde/hat dieser verdriesslicher Priester nicht auffgehört/sondern sie so wohl durch bedröhung grösserer vnd langwürriger Peinigung/als auch mit vertröstung der Gnade/so weit geerleben/das sie endlich diese wenige Worte herauff gestossen Ey so bin ich dann schuldig Auff welches er ihro mit eben so viel Worten zugesprochen: Ey so absoluiro ich dich auch/laufft darauff gestracks zum Richter mit bitte/weil sie endlich noch bekennet habe/ihro die Straff zu lindern/der selbig aber hat sich darüber erzürnet/vn gesprochen/weil sie dasselbig so lang zu ruck gehalten hette/so bliebe es nun bey dem Urtheil/vnd ist sie also lebendig ins Feuer geworffen vnd verbrennet worden.

Es ist nicht außzusprechen/was dieser Priester hiervon allenthalben/vnd bey männlichen darbey er kommen/vor ein Wesen gemacht/in deme er es nicht gungfamb außstreichen können/wie so gar nicht

nicht auff das Leugnen davon die der Zauberen halben eingezogen würden zu geben sey. Sondern abn er von dieser Person noch schwerlich in dem letzten Puncten ihres Lebens/das jenig herauß gebracht / welches mit so großer vnd vielfaltiger Marter nicht heite von ihr herauß gebracht werden können. Es thut sich aber die Ungefehrlichkeit dieses Priesters in vnder schiedlichen stücken hervor/welche / wann er nur ein Hirns im Hut gehabt hette/er leichtlich mit Händen heite greiffen könne.

12. Erstlich wahr ja dieses ein verkehrter Handel/das er diese Person/welche nach außgestandenem Rechte unschuldig sein könnte/kurzumb hat schuldig haben wollen.

13. II. Zu deme könnte dieser Priester sie die Befangene Person / anderst nicht als vor unschuldig halten / dieweil sie nicht vberzeuget war / dieweil sie auch die wieder sich gehabte indicia durch die Tortur abgelehnet / vnd vber das ihme in Sacrament der Beichte nichts bekennen wollen/was hatte er sie dann weiter zu fragen?

14. III. Wusste aber der Priester / das diese Person des Lasters schuldig war/vnd das sie ihme in der Beicht lüge / so sollte er ihr dasselbig in der Beicht wohl fürgehalten haben / wehre sie alsdann beym leugnen blieben/so sollte er ihr doch wann sie Busse gethan/geglaubt/vnd sie ferner zu frieden gelassen haben: Inmassen alle Theologen oder Schrifftgclärthen dasselbig also darvor halten: Was istts nun nötig engensinnige neue Meynungen hervor zu suchen/last vns vielmehr der Theologi/wie dieselbige durch die ganze Welt offenbaret ist/nachfolgen

15. IV. Vnd wann schon die Beklagten / als

sie jetzt ins Feuer geworffen werden sollen/diese wenige worte herauß gestossen/vnd sich damit schuldig gegeben / so kann doch ein jeglicher auß den Umständen vnd der Rede sellt leichtlich abnehmen / das nicht die Wahrheit sondern die Hoffnung Gnade zu erhalten / so dann die vnaußhörliche Ungefehrlichkeit des Priesters / ihr diese worte herauß getrieben/hat er sich also dessen wenig zu rühmen/vnd keine Ursache hiervon so ein groß Geschrey zu machen.

V. Vnd wann er schon darvor gehalten/ 16. das diese der Beklagten reden an sich wahr gewesen / so hat er dennoch besorglich ihrer seelen nicht wohl vorgestanden/das er dieser erhärteren/vnd ohne zweiffel dem bösen Feind / auff eine sonderbare Weise verknüpfte Person/dieses zugetrawet/das sie sich in so einer sehr geringen Zeit / vnd gleichsam in einem Augenblick/von Hergen zu Gort befehret hette / vnd das demnach ihme anders nichts gebühren wolte/ als sie gestracks mit eben so viel worten zu absolviren vnd nurend vmb sinderung der straffen anzuhalten vnd zu bitten / das es ihme besser angestanden wehre / vmb Aufschub der execution anzuhalten / damit sie sich zum Todt sich erst recht vorbereiten/vnd (sintemahl sie seiner des Priesters Meynung nach eine besondere grosse Sünderin sein müste) sich desto besser mit Gort versöhnen / vnd sich mit dem H. Sacrament versehen lassen möchte.

Wad hatte der Richter ihr solchen Aufzug oder Aufschub / zum wenigsten einen Tag/nicht abschlagen können/solte er es aber abgeschlagen haben / so wehre es des Priesters Ampt / das er inständiger darumb

rumb anhalten vnd bitten / Ja als eine Geistliche Persohn/dem Richter den Zorn vnd die Straffe des Allmächtigen Gottes dröhen vnd verkündigen/vnnd vorm ganzen Umstande an die Hohe Obrigkeit appelliren solte: Siehe solche Seelsorger haben wir/vnd so wollen Fürsten vnd Herren sie haben / vnd solche werden von ihren Oberen zu diesem Handel abgefertigt / ist das nicht eine feine Sache?

## Die XL. Frage.

Ob die wiederruffung des Lasters/welches einer vorhin bekant hat/so vor der execution auff dem Justiz Platz geschicht / auch etwas auff ihr habe?

1. **D**ie gemeine Praxis helteus also / daß wann einer oder eine / vber sich oder andere ein Laster außgesaget vnd bekennet/vnnd darbey beständig blieben/solcher hernacher nicht wiederruffen könne / vnd obschon geschehe / habe dasselbige doch ganz keine Krafft oder Wirkung. Vnd diese Meynung wollen solche Richter auß dem Binsfeld. pag. 274. Delr. libr. 5. le St. 6. beweisen / welche es doch mit ihnen nicht alerdings einig seind / wie gesagt werden solle.

2. **A**ntworte ich demnach: Daß wann diese wiederruffung von solchen Leuten geschicht/die sich rechtchaffen bekehret/vnnd wahre Duffe gethan haben (welches dann ein verständiger Beichtvatter leichtlich verstehen wird) dieselbige nicht ein geringes/sondern ein grosses auff sich habe/vnd billig viel nachdenckens errege/vorab wann

sie bekennen / daß sie andern vnrucht gethan / vnnd dieselbe fälschlich angegeben oder besagt haben / Ursachen seind diese:

## I.

Die Natur gibts Ja selbst / daß ein jed. 3. weder welcher nichts als den Todt vor ihm siehet/seiner seelen seligkeit eingedenck seye/vnnd derowegen des liegens sich enthalte/wie Simonc. auß dem Chrylost. vnd andern / so dann auß dem Can. Iancimus 1. quaest. 7. & gloss. in c. literas de praesumpt. & Delr. in l. fin. ad L. Jul. repee. anziehen. Delrius aber lesset dasselbige anderer Gestalt nicht gelten/es sey dann daß der arme Sünder eines ohnererschrockener standhaffigen Gemüths ist/vnd sagt darbey daß nicht alle sterbenden / vorab die Zauberer vnd Hexen / heylig seyen/welche ich zur Antwort gebe: Daß nicht alle Sterbende eines erschrockenen Gemüths/auch nicht alle nicht heylig/oder Zauberer seyen/dann eben hierumb ist die Frage / ob man nicht an denjenigen/welche solcher Gestalt wiederruffen zu zweiffeln/vnnd den Sachen etwas besser nachzudencken habe / ob sie eben alle Zauberer seyen? Darumb muß man den Schluß nicht also machen: Es seind Zauberer/darumb ist auff ihre wiederruffung nichts zu gebere. Sondern also: Sie wiederruffen eben zu der Zeit, da sie wissen/daß sie als bald vor den Richterstuhl Gottes sollen gestellt werden/ vnd ist ja nicht zu hoffen / daß alsdann einer seiner seligkeit nicht eingedenck sein

I ij sol



solte. Hat man demnach Ursache zu zweiffeln / ob sie auch Zauberer seyen oder nicht?

## H.

4. So man das ienigenicht viel achten soll/was die arme Sünder kurz vor ihrem Ende aussagen / warumb nehmen dann die Richter vnd andere / welche auff die Besagung der Hexen so viel bawen vnnnd trawen/den Grund desselbigen eben daher/ das man nemlich sie die arme Sünder/ auff solche ihre Bekantnuß vnd Besagung gestorben seind. Sehen sie also selbst diesen Grund/vnd haltens darfür / das nicht zu vermuthen seye/das jemand einige Lügen mit sich ins Grab nehmen wolle. Dañ sonsten wolte ich sie mit ihrem eygenen Schwerd schlagen/vnd sagen: Es seind nicht alle welche den Todt jetzt vor sich sehen/strack's heilige Leuthe/vornemblich die Zauberer vnd Hexen / Ergo so thut auch nicht viel zur Sache/ob sie schon ihre Besagungen mit dem Todt bekräftiget vnnnd besiegelt haben. Siehet man also hierauf/ das wann die arme Sünder etwan mit ihrem Todt bestärcken oder bestättigen / welches den Richtern gefället/ solches von grosser werth seye/wird aber etwas bestättiget/das ihnen nicht gefället/so hats nicht den geringsten Nachdruck/in Warheit ein schöne maxima hinder sich.

## III.

5. Dierweil es die Peinliche Halsgerichts Ordnung Caroli Quinti, welche allenthalben im Reich auff vnd angenommen worden/diffalls mit vns helt / in dem sie art. 91. nachfolgende verordnung thut. Wird der Beklagter auff den endli-

chen Gerichtstag der Missethat leugnet/die er doch vormahls ordentlich beständiger Weise bekant / der Richter auch auff solchem Bekantnuß / in erfahrung allerhand Umstände so viel befunden hette/dz solch leugnen von dem Beklagten allein zur verhinderung des Rechts wird fürgenommen/so soll der Richter die zwen verordnete Schöffen / so mit ihm solch verlesene Urgicht vnnnd Bekantnuß gehört haben/auff ihre Andt fragen/ob sie die verlesene Urgicht gehört haben / vnd so sie Ja darzu sagen/so soll der Richter in allwege bey den Rechtsverständigen / oder sonst an Orth vnd enden/als hernachmahls angezeigt Rath's pflegen zc.

Auff welchen worten Tanner. disput. de Iur. dub. 4. n. 98. folgender massen recht vnd wohl schleust: Wann in Krafft dieser Halsgerichts Ordn. auch in dē Fällen/da der Beklagter seine Bekantnuß nur allein zu verhinderung des Rechts hinderzichet vnd leugnet / sich demnach gebühret die Sache wohl zu erwegen vnnnd bey den Rechtsgetarthen/vnnnd verständigen Rath's zu leben / wieviel mehr will dann dasselbig alsdann vonnöthen vnnnd demnach die wiederruffung nicht allerdings zu verrathen sein / wann dieselbige von einem solchen armen Sünder geschicht / welcher durch Reue vnd Busse / sich mit GOTT versöhnet hat / vnnnd man also vermuthen kan/

daß

daß solche nicht gefährlicher weise sondern auß einem guten Herzen herrühre.

Nunmehr wollen wir die argumenta der wieder Parthey / damit sie beweisen wollen / daß die wiederruffung der Vbelthäter / welche kurz vor ihrem Tode geschieht/von keiner Würde sey / besehen vnd beantworten.

Erster Einwurff.

7. Erstlich sagen sie / Es geschehe selten / daß die arme Sünder da sie jetzt sterben sollen/so wohl bey ihnen selbst/oder des Verstandes seyen/wie sie zuvor gewesen/als sie nach aufgestandener Folter ihre Brgicht vnd Betantnuß ratificiret vñ bejahet haben/vnd das ziehen die Richter vor sich an auß dem Delr. libr. 5. Sect. 5.

Antwort. Es trage sich aber auch oftmals zu / daß die arme Sünder/wann sie jetzt den Todt für sich sehen / besser bey sich selbst seind/als vorhin/vñ zwar vornehmlich in deme daß sie die warheit sagen/ vnd die Lügen meyden / dann dasselbig darff keines weitläufftigen discursus oder grossen nachsinnens: Doch deme sey wie im wolte / so geben dennoch die wiedertheile hiermit zuverstehen / dz wñ einige arme Sünder vor dem Todt nicht bestürzt/sondern mutig vñnd beherzt seind / alsdann auß ihre wiederruffung hoch zu achten seyen/vnd das ist was ich wolte/ich fürchte aber daß ich hiermit nicht viel gewinnen werd. / sintemahln die gegen theile allhier repliciren vnd sagen werden / daß die arme Sünder eben dardurch/daß sie ihre Betantnuß wiederruffen / gnußsam zu Tage thun/daß sie bestürzt vnd fürchtam seyen / vnd solcher Gestalt muß ein jedweder welcher wiederrufft / bestürztes Ge-

müths/vnd also die wiederruffung nichts werth sein: Doch meine ich nicht daß sie so streng Vrtheilen werden.

II. Einwurff.

Die arme Sünder / wann sie jetzt ster. 8. ben sollen/werden bisweilen von denenjenigen/welche sie als mitgesellen angegebet/bisweilen auch von ihren Reichwärttern hart angeredet vnd erinnert / daß sie ihrer seelen seeligkeit bedencen / vñ niemand vnrecht thun sollen/vñnd dadurch werden sie als dann bestürzt vñ bekümmert zc. Ergo. Delr ubi Sup.

z. Ist zwar eines schlags mit dem vorigen/doch gescheich ihnen den Inhalt des arguments nicht/dann Erstlich woher sollten diejenige welche von denen die ihunder hingerichtet werden sollen besage seind/dasselbig erfahren vnd wissen / vnd deswegen von ihnen zu Rede gestellet werden könne? da doch solche Brgichten nirgents als in den acten, welche annoch in geheim gehalten werden / zu befinden seind. Woher sollen sie es dann wissen? vnd gesetzt daß einer oder ander vielleicht auß trieb seines Gewissens besorgen möchte/daß er Besage wehre was würde es zu gegenheiliger intent thun / sintemahln dieselbe sich in warheit hüten/vnd vorsehen würden / daß sie den armen Sündern das sie jetzt sterben sollen/weit auß den Augen vñnd der Gedanken bleiben möchten / damit nicht erwan der Richter einen Argwohn darauff schöpfen / od auch der arm Sünder selbst sich ihrer von neuen wieder entsinnen / oder auch wohl wann er deren etwan vorhin vergessen wehr/damit er sein Gewissen stillere/ist sie allererst Anzeigen vñnd Besagen möchte.

9. Aber vielleicht hat Delrius auff den heutigen / zwar allzu gemeinen/aber sehr bösen gebrauch gesehen (welchen doch noch keine Obrigkeiten gestrafft hat) welcher dieser ist/das diejenige welche bey der Tortur gebraucht werden/vnnd darbey seind/das Maul nicht halten können/sondern so bald sie heim oder bey andere Leuth kömnen /strack alles nach schwächen/vnnd ist demnach kein wunder/das die besagungen herauf brechen/vnnd auch vor die Besagten kommen; aber dieses thut doch auch nichts zur Sache/vnnd folge dannhero nicht/das die arme Sünder vor ihrem Todt von den Besagten importuniret oder angefochten würden / sintemahl sie nach ergangenem Vrtheil kein Mensch bey die arme Sünder gelassen wird/als der Priester vnnd der Büttel / wann nun diese beyde nicht selbst besagt/od von den Besagten zugerichtet sind/die arme Sünder zum wiederruff zu ermahnen / so habe dieselbe sich keines molekulirens zu befahren.

10. Ds man aber an der gegenseiten vor- gibt / das die arme Sünder durch insprechen deren jenigen so sie an ihrer seelen seeligkeit erinnern / hefftig vplegte bekümmert zu werden / solches ist mehr vor als wieder mich: Dann bekümmern sie sich so hefftig / vmb ihre seeligkeit / so werden sie dieselbe desto mehr in acht nehmen/vnnd sich hüten/das weil sie doch sterben müssen/ sie dieselbe nicht noch an ihrem letzten Ende durch lügen verschertzen vnnd versäumen/ zu deme so habe die vngestümige Weichvätter nicht die Artz noch den brauch / dz sie sich eben vmb die warheit zu entdecken viel bekümmern / oder auch den armen

Sündern an Hand geben solten / im Fall sie auß Schmerzen der Folter etwan die vnwarheit geredet / solches zu wiederruffen/ sondern denen ist es nuhrend darumb zu thun/vnnd dahin gehen alle ihre erinnerungen/das die arme Sünder/sie seyen schuldig oder nicht/sich schuldig geben/vnnd darbey beständig bleiben. Dann diese vngeschickte Gesellen / wie droben bey der 19. Frage gewiesen / bilden ihnen dieses festiglich ein/es könne anderst nicht sein/sondern es müssen alle die jenigen / welche nicht allein gefänglich angenommen / sondern auch Peinlich veritag worden/vnnd noch darüber auff der Folter bekennet haben/ nothwendig des Laster schuldig sein. Sieher man also auff diesem das die wiederruffungen / so offermahls von den armen Sündern kurz vor ihrem Todt geschicht/ von der importuniret deren denen es vmb ihrer seelen seeligkeit ein Ernst ist/vnnd sie darzu ermahnen nicht herrühre.

### III. Einwurf.

Der wiederruff welcher so kurz vordem Todt geschicht / hat die Sollenniten vnnd die Zierlichkeiten nicht bey sich / welche die vormahlige Bekantnuß gehabt / Ergo so gehet diese / jener weit vor. Zu deme geschach die Bekantnuß im Gerücht/die wiederruffung aber außser Gerücht/derhalb gilt diese nicht Delr. ibi. sup. Antwort: Ich sage nicht das dieser wiederruff der vormahligen Bekantnuß so bald vorzugiehen / vnnd also der arme Sünder zu absolviren wehre / dann solcher Gestalt würde ein jeder vor seinem Ende/wiederruffen.

Sondern dieses ist meine Meynung / das

daß die vorige Bekantnuß / ob sie schon mit getbüßlichen Solenniten geschehen / derentwegen nicht eben notwendig vñnd vñnmbgenglich wahr sein müsse / ja ich sage noch mehr / daß man bey diesen Zeiten dergleichen Bekantnußen kaum war glauben oder halten könne / beyds von deswegē die weiln die indicia darauß mā je zu Hand zur Tortur schreitet / lieberlich vñnd vñntüchtig seind / vñnd es ohne das (wie offmahls gesagt) mit der Tortur ein mißlichs gefährlichs ding ist.

12. Derowegen halte ichs dann darfür / d; wann einige arme Sünder / welche sich zum Todt vñnd sterben wohl fürbereitet haben / ihre Bekantnuß wiederruffen / man dasselbig nicht allerdings verachten vñnd in Wind schlagen / sondern der Sachen weiters nachdencken / die indicia von neuem vñn mit mehrerm fleiß examiniren vñnd (wie die Peinliche Halsgerichts Ordnung will) die Rechtsgelärthen / drunder Raths fragen solle / vñnd daß zumahlen vñnd vorab beym Herenwerck / welches weils ein angenommenes heimlichs Laster ist / nicht wenigern / sondern mehr vñn grösseren fleiß vñnd nachdencken erfordert / wie droben qua st. 8. angezeigt. Aber wo ist dieses jemahls in Teutschlandt geschehen ? so zu diesen Zeiten etwā ein frommer Gottes fürchtiger Mann / sich vñnderstehen sollte den Richtern hierbey einzureden / vñnd eins vñnd anders zu Gemüth zu führen / würde er gar bald hören müssen: Was gehet dich diese Sache an / wir wissen was dißfalls die Rechten mit sich bringen vñnd zu lassen / so ihr noch nicht studiret habt ic. eben als wannes mit den Rechten so ein

verborgenes Werck wehre / daß niemand dieselbe gelesen / als welche sich eben vor Rechtsgelärthē aufgeben. Wolte Gott d; sie alle so bald sie zu diesen Handel gezogen werden / einen so erleuchteten Verstand vñnd rein Gewissen vberkämen / daß sie nicht irren könnten / so dörffte man dieser vermahnung vñnd Sorgenicht / aber die erfahrung gibts anderst / vñnd istß gewiß / daß man damit umbgehe / wie in vnserm lieben Teutschlandt nicht die Warheit sondern die Scheiter hauffen / Leuchten vñnd scheinen wögen.

## IV. Einwurf.

Die Anzeige vñnd besagung eines sterbenden ist nach besage der allgemeinen praxis kein gnugsames indicium, daß darauff ein andere torquirit werden möge: Weder im Todt schlag / noch auch bey einem Richter / ob er gleich sagt daß er einen falschen Sententz gegeben / noch in Diebstall / noch in einigem andern Laster / Delr. Ergo so ist sie auch der Wirklichkeit / oder des vermögens nicht / daß sie die Bekantnuß so vorhin geschehen / niederlegen oder hinder treiben solte.

Antwort: Diese Lehr ist genommen ex l. 3. §. 1. ff. ad SC. tum Syllan. da geschrieben stehet / daß ob schon ein verwundeter kurz vor seinem Todt sagen würde / daß dieser oder jener ihne geschlagen hette / man demselben darauff nicht so bald glauben könne / es könne dann dasselbige noch in andere Wege erwiesen werden / welchen textum der Bart. weitlenfftig expliciret.

Aber

Aber dette sey also (dann ich will daselbig allhie nicht disputiren. man kan den Farin. quæst. 46. hiervon sehen) so wird gleichwohl darauß nicht erzwingen werden / daß man derowegen auff solche Anzeige der sterbenden gar nichts geben / oder daß dieselbige nicht eine Vermuthung oder indicium an Hand geben solten / Gestalt ichs mit der P. Halsgerichts Ordnung darvor halte / welche in 25. art. verordnet / daß eines sterbenden Anzeige ein indicium mache / Gestalt dann auch Binsfeld. sich darauß beziehet / Pag. 277. da er dann auch auff den Bertra. vnd andere sich berufft.

14. Vnd ob zwar Binsfeld. Pag. 275. zum Schluß bekennen muß / daß ob gleich eine solche Wiederruffung darvon wir jetzt handeln / die vorige Bekantnuß / so viel das weltliche Recht anlangt / nicht vmbstoffe. So habe es dennoch vor Gott vnd Menschen ein sehr grosses auff ihme / wann ein Mensch der jetzt sterben soll / diejenige wieder entschuldiget / die er vorhin beschuldigt oder besagt hatte. Wögen demnach Richter wohl zu sehen / was sie zuthun haben / dann sie ihres thuns halben / nicht allein ihren weltlichen Obrigkeiten / sondern auch dermahls eins Gott dem Allmächtigen / werden Rechenschaft thun müssen. Wögen sie demnach wohl bedencken / obs nicht besser wehre zwanzig schuldige loß lassen / als einen vnschuldigen verdammen vnd hinrichten?

#### V. Einwurf.

15. Es würde ja diese Person / so nun erst vor ihrem Ende ihre Brügge wiederruffen will / dieselbe nicht hernacher vor der Gerichtsbanck erhehlet vnd bestättigt / sondern daselbst ihr Gewissen bedacht / vnd

da sie die Unwarheit vorhin außgesagt solches daselbst offbarer haben / weil sie dann solches nicht gethan / so gilt die Wiederruffung nichts.

Antwort: Dieses läßt sich stöderlicher 16. sagen als thun: Dann wehe ihr wann sie an der Gerichtsbanck würde wiederruffen haben / das erste vnd nächste würde dieses gewesen sein / daß man sie wieder auff die Folter hingerissen hette / vnd da würde sie die vorige Lüge schwer gnug haben bezahlet / vñ noch zu erlebigg der Pein Lüge mit Lügen heuffen müssen. Thun demnach diejenige weislich vnd wohl / welche an der Gerichtsbanck bey ihren Lügen beharren / vnd dieselbe erst alsdann wiederruffen / wann sie jetzt dem Todt entgegen gehen / vnd vor der Tortur nunmehr gesichert sind.

Im gegen Fall seind etliche viel zu schlecht vnd lauffen demnach vor der Gerichtsbanck sehr vbel an / wie ich solches noch eynlängst in acht genommen / dann als der Richter sie an der Gerichtsbanck / zum zweyten vnd drittem mahl ermahnete / daß da sie vielleicht auff der Folter in einem oder dem andern / die Unwarheit geredet hetten / sie dasselbig kühnlich herauß sagen / vnd die Wahrheit bekennen solten / vnd sie darauß bekanten / daß sie auß Pein auff der Folter gezogen hetten / ließ er sie stracks wieder hinführen / vnd von neuem auffziehen / allwo sie dann mit Herzenleid erfahren müsten / daß keine Tortur strenger vnd heftiger wehre / als welche auff die gestattete Freiheit / die Wahrheit zu bekennen erfolgte.

Vnd gült allhier nicht / daß die arme 17. Sünder wann sie hören / daß sie wieder zur Tortur hingeföhret werden sollen / diese

diese ihre vor der Banck gethane Anzeige so bald wieder ruffen / ihre auff der Folter gethane Aussage wiederholen vnd genehm halten es ihnen leyd sein lassen / daß sie wieder ruffen haben / vnd wolten daß solches nicht geschehen wehre / dann das achten etliche Inquiritores vnd Commissarien so viel als nichts / sondern sie müssen noch einmal an den kläglichen Reyen / vñ daselbst recht wohl schreiben / diesem nach führet man sie wieder vor die Banck / vnd als dann stehet ihr frey / ihre Bekantnuß öffentlich frey vnd vngescheuet (das ist bey diesen Leuten die manier zu reden) heraus zu sagen / das ist vngescheuet zu bekennen dz sie des Lasters schuldig seyen. Vñ da machet man dan bey dem gemeinen Volck / so ein groß wesen auß / daß die Bosheit vnd Arglistigkeit der Zauberer vnd Hexen nicht außzusprechen seye / in deme sie / ob sie schon wohl wissen / vñ dessen vber zeugt seind / dz sie des Lasters schuldig seyen / sie sich dennoch vnder stehen / den Richter gleichsam mit der Nasen herum zu führen. Vnd der straffe zu entgehen. Müste demnach die jentig rasend vnd Doll sein / die hinfuhr zu der Banck anders reden wolte als wie es der Richter gerne höret.

18. Wie gefelt dir aber dieser streich dessen sich ein bekantter Commissarius welchen ich ich nicht nennen mag / zu gebrauchen pflegte? dieser ließ den Beklagten tags zu vor ehe dann sie ihr entvrtheil an hören / vnd zur execution auß geführet werden solten ansagen / bißweilen auch wohl durch ihren Beichtvatter / daß wann sie entweder

vor der Gerichts Banck / ob an der Justiz Plas mit ihrer gethanen Bekantnuß wandten / darüber wieder torquirt werden / vnd alsdann abermahls bekennen würden / so wolte er sie alsdann auff Leiden binden / vñ lebendig ins Feuer werffen lassen / vnd dz es ihm hierumb kein schertz gewesen / vnd diese betrohung nicht ohne Frucht abgange / solches hat der Außgang gewiesen.

Vnd eben dieser man hat sich nicht gescheuet / den Beichtvätern zu befehlen daß wann erwan eine oder die andere bey dem gericht: oder Justiz Plas in der Beicht wieder ruffen / vñ den des Lasters in Abrede sein würden / sie dieselbe ganz vñ gar nicht absolviren / sondern allerdings Hand vñ ihne abhün solten / damit sie lebendig verbrent werden möchten / wie sie dann auch deren Geistlichen gefunden / die vmb Gese nicht allein ihre Arbeit / sondern auch die Geistliche hochheit dahin gegeben / vnd diesem Gottlosen Menschen zugefallen / sich zu diesem vngewürlichen Handel haben gebrauchen lassen / vnd haben noch darzu den armen Sündern dieses / gleichsam für eine vnfehlbare regul fürschreiben vnd fürhalten dörfen / das es vnmöglich wehre / daß sie seelig werden könnten / wann sie nicht bey ihrer auff der Folter gethanen Bekantnuß vñ Besagungen biß in den Todt beständig bleiben.

Behüt Gott was ist diß für eine weise / vñ wie wird Gott der Allmächtige dermahleins die Obrigkeiten straffen welche ihre Ampter nicht besser als mit solchen Beampten bestellen. Dieses seind in warheit vnverantwortliche Handel / vñ

B

muß

muß es doch lauter Gerechtigkeit heißen /  
vnd werden die Obrigkeiten darzu getrie-  
ben / vnd darbey als eyfferer vber Gottes  
Ehr vnd die Gerechtigkeit gepriesen!

20. Wöchte einer sagen / die Obrigkeiten  
ob? Fürsten vnd Herren wissen hiervon nichts/  
vnd derhalben seind sie wohl entschuldigt/  
wann sie es aber wüßten / so würden sie das-  
selbig gewißlich hart straffen.

R. Antwort: Ich gestehe es wohl dz sie es  
nicht wissen / vnd das ist eben das worüber  
ich klage / das sie aber des wegen entschul-  
digt seyen / dessen gestehe ich zumahl nicht:  
Dann wann sie allein wolten / so könnten  
sie dieses vnd dergleichen mehr erfahren  
vnd wissen / warumb wissen sie es dann  
nicht? dann das sie es haben können wis-  
sen / solches erweise ich also ganz klär-  
lich.

21. Fürsten vnd Herren / Obrigkeiten vnd  
Vnderthanen alle vber einen hauffen ruf-  
fen das die Zauberey ein sehr verdecktes vñ  
verborgenes Laster seye / das es vber die  
massen heimlich vmb sich wurdle / vnd  
dannoch ist dieses Laster der Obrigkeit so  
gar nicht verborgen / das sie fast täglich einen  
vñzehelichen Hauffen deren Menschen an  
Tag vnd für offen Halsgericht stellen/  
welche ( wie sie darfür halten ) mit diesem  
Laster behaffet sein sollen: Da wissen sie  
je tausent Laster vnd Dubsstücke zu zehle/  
welche die Zauberischen in ihren heimlich-  
en Gesellschaften getrieben haben sollen:  
So sie nun dieses erfahren vnd wissen  
können / was an solchen verborgenen Or-  
then / vnd so gar im Finsternuß begangen  
werden / warumb solten sie dann nicht wis-

sen / oder wissen können / was am hellen  
Mittag / bey wessens so vieler Leuthe ge-  
schicht.

Werden sie demnach diese ihre groben  
selbst-angemachte Vnwissenheit / vnd was  
darunder Vbels gethan wird / weder vor  
Gott noch den Menschen verantworren  
können. Vnd dieses habe ich also oben an  
allhier anregen wölte / welches man gleich-  
wohl nicht auß der obacht zu lassen / vnd  
man sich auch dannhero desto weniger  
zu verwundern hat / warumb in Teutsch-  
landt so viel Heyen gibt / andere Richter  
mögens auch macht nehmen / vnd obge-  
sagtem Inquisitori oder Commissario in  
angezogenem seinem Kunststück folgen / so  
werden sie sich der wiederruffung vorge-  
richt oder sonst nicht zu befahren haben/  
vnd auff solche weise / ist auch dieser Frage/  
ob auff die wiederruffung etwas zu  
geben sey gar nicht nötig.

Begehren sie aber noch ein Kunststück /  
lein er meltes Inquisitoris zu lernen / da-  
mit sie dieses zu wegen bringen / das da sie  
etwan eine haben hinrichten lassen /  
welche männiglich weiß / das sie vñschul-  
dig gewesen / dannoch dieser Wahn der  
Menschen gänglich auß den Gedancken  
weg geraumet werde / so will ich sie den  
selben streich auch lehren; da müssen sie  
es nun also anstellen / wann andere junder  
torquiret vnd vmb ihre Complices oder  
Gespielen gefragt werden / müssen sie es  
behändiglich also dirigiren damit der hin-  
gerichteten Person vñgefährlich gedacht  
werde / so ist kein zweiffel das die so in der  
Peta hangen / alsdann so bald auff die  
selbige fallen / vnd solche von neuen vor ihre  
Gespie-

Gespielen angegeben werden (weil sie ohne daß ins Gemein diejenige zu besagen pflegen welche schon gestorben sein) wie noch gesagt werden soll. Alsdann ist's Spiel gewonnen/ dann dieses muß so bald zu Tage kommen/ da läßt man dann am öffentlichen Gericht auf dem Protocollo verlesen/wie viel neue Anklagen vber die hün-gerichtete Teuffelsbraut täglich vorfallen/ da setzt man hinzu/ es sey ihr gut daß sie so vnd so umbkommen sey/ da sie noch lebte/ würde sie lebendig verbrennet werden müssen.

24. Ist nun aber noch einige Obrigkeit in Teutschlandt vorhanden / deren es ein ernst umb diese vnd dergleichen ihre Beampten Vubensstück vnd verbrechen zu erkennen vnd zu straffen / so will ich ihnen einen guten Rath geben: Sie lassen es im Werck spüren/ daß es ihnen nicht zu wieder sey/ daß man ein ganz Register vber solche excessus Vubensstück vnd verübten muthwillen/ zusammen trage / es werden sich Leuthe finden die damit bald fertig sein/ vnd erweisen werden / welcher Gestalt vnderm Titull der Gerechtigkeit alles verwüster werde: Ich hab's vor dißmahl hier bey bewenden lassen wollen.

## Die XLI. Frage.

Was soll man von denen halten vnd vermuthen / welche im Gefängnuß Todt gefunden werden?

1. Antwort: Trägt sich zu daß eine so der Zauberer beklagt / aber deswegen noch nicht überwiesen / noch bekanntlich ist /

in der Gefängnuß Todt gefunden wird/ so soll man darvor halten daß sie eines natürlichen vnd ehrlichen Todts gestorben seye/es sey dann daß man das wieder spiel gnugsam erweisen / vnd mit kündigen Zeichen darthun könne. Ich weiß wohl daß es viele vngeschickte Richter in praxi anderst halten/welche so bald sie hören/daß eine im Gefängnuß umbkommen sey/ als bald sagen: Der Teuffel habe ihr den Hals gebrochen / vnd befahlen darauff dem Hencker/daß er sie zum Galgen zu führen/ vnd daselbst begraben muß/wie ich solches etliche mahl selbst gesehen habe; vnderdessen aber bleibe meine Antwort an sich war vñ richtig/ Ursachen dessen sind die nachfolgende.

## I.

Es ist eine gemeine lehre/so wohl der Theologen, als der Rechtsgelehrten/ vnd dieselbe rühret auß der Vernunft selbst her/daß ein jedweder so lang für auffrichtig vnd from gehalten werden solle/bis man ihne eines widrigen mit gute grund vberweise: Ergo muß man vermuthen dz einer seines natürlichen Todts gestorben sey/bis ein anders zu tage komme.

## II.

Wann jemand im Kercker Todt gefunden wird / so vermuthen die Rechten nicht wieder den Todten sondern wieder den Hüter vnd Aufseher der Gefängnuß/ als ob er den Gefangenen Vbel gehalten habe/vid. Damhoud. praxCrim.c.ii.

## III.

So sind in solchen fällen alleit Ursachen gung/warumb man eher vermuthen solle/dz eine ihres natürlichen Todts gestorben sey/als andere.

Vñ

1. Man



1. Man hat ihr auff der Folter den Leib auß einander gezogen vnd zerbrochen / wo von August. libr. 19. de Civit. Dei. cap. 6. ob man sie schon nicht tödtet / so sterben ihrer dennoch viel auff der Folter / oder nach außgestandener Folter.

2. Man hat sie mit Ketten vnd Fesseln beschweret.

3. Sie ist durch wust/vnflut / vnd schrocken des Gefängnis geschwächet / vnd außgemattet worden.

4. Ober das hat sie keinen Trost gehabt / sintemahl der Priester von welchem sie Trost hoffen solte / ist ihr wohl beschwerlicher gewesen / als der Hencker selbst; da demnach eine Todt gefunden wird / vnd keine andere gnugsame Kennzeichen vorhanden seind / soll vnd muß man vermuthen / daß sie auß nächstberührten Ursachen vnd Beschwernissen vmbkommen seye / wir wolten dann so vngeschickt vnd böshafftig sein / das wir nicht meinen wolten / daß solche Beschwernissen / wann sie zusammen kommen / so mächtig wehren / daß sie eine einzige schwache vnd gebrechliche Scherbe zerstoßen / das ist auß dem vorhin zerbrochenen vnd zeräuerschem Leibe eines armen Weibsbild / die Seele herauß treiben können.

5. Allhier muß ich anzeigen / was ich selbst vor vngefahr zweyen Jahren auff einem Fürstlichen Schloß / so mir nicht gebühret zu nennen erfahren habe; Ich saß bey dem Amptman desselbigen Orths / meinen sehr guten Freund an der Taffel / vnd neben uns ein Doctor der Medicin / welcher

nicht allein in seiner Kunst / sondern auch in der Mathematic wohl erfahren war / nun begab sichs / weiß nicht durch was occasion, daß wir des Heren wesens halben in wetteufftig Gespräch kommen / vnd warens in allen stücken einig.

Inmitteltst gehet der Thurnhütter hin den Gefangenen das Mittags Brot zu bringen / bald kompt er zum Amptman gelauffen / vnd zeigt ihm an / daß einer von den Gefangenen die vergangene Nacht gestorben / vnd vom Satan erwürgt sey. Der Medicus vnd ich sahen einander an / der Amptman aber schüttelte den Kopf vnd sagte: Seind das nicht verkerete böshaffe Vrtheil der Leute / dieser todter Mensch ist vor kurzen Tagen dermassen gefoltert vnd mit ruthen gezeißelt worden / daß männiglich darüber bestürzt worden / vñ gleichsam erstarrt / nun hat er gestern ganz mair vnd schwach gelegen / vnd mit dem Todt gerungen.

So ist ja der Natur gemäß / daß er von dieser grosser Pein vnd gewaltlicher Marter gestorben vnd vmbkommen seye / vnd ist ja nichts glaubliches. Dennoch aber so weiß ich / daß solches niemand glauben wird / sondern ein jeder wird ruffen / vnd das für ein Evangelium außschreyen / der Teuffel habe ihme den Hals gebrochen. Ist aber das nicht ein wunderlich Ding / wie viel seind ihrer wohl in Teutschland im Gefängnis vmbkommen / vnd doch deren keiner wegen außgestandener Folter / vnd wegen vielfältigen Elends im Gefängnis / dann wo höret man das sagen? sondern das muß alles der Teuffel gethan haben / der hat ihnen allen die Hälse gebrochen: Was haben sie aber dessen vor Grund?

Grund? wer ist darbey gewesen? wer hat es gesehen? En der Schinder oder Hencker hats gesagt: Freylich derjenige welcher nicht will nachgesagt haben/ daß er sie ober Gebühr torquiret habe / welche Leuth ohne das gemeinlich beschreyte Iose leichtfertige Gesellen sind: Dieser allein/ weil er auch allein den Körper begreiff/ gibt Zeugnuß daß ihme also sey/vnd auff dessen Aussage bestehet alles / vnd ob du gleich weiter fragen wöllest/ so wirstu dannoch anders keinen Grund oder Beweis haben können/ als was der Hencker darvon vrtheilt / vnd wunder ich mich oft höchlich/daß in andern Sachen / kaum einiger Mensch gefunden wird/der eine solche authoritet vnd Ansehen habe / vnd so beglaube seye / daß man seinen Worten in allen stücken trawete/vnd nicht noch etwz zweiffel insete / dennoch daß einige des Henckers Ansehen vnd authoritet bey diesem schweren vnd gefährlichen Hexen Process so groß ist / daß dargegen kein zweiffel haften kan/ sondern was er darbey redet / das muß die lautere Wahrheit/ vnd gleichsam vom Himmel herab geredt sein: **So weit derselb Amptman.**

Als mir nun dieser Discurs wohl gefiel/ vnd von dieser Materi gern mehr gehört hette/sprach ich zum Amptman: Ey mein Herr/ich bitte er wolle doch alß bald jemanden von diesem Tisch hinschicken/vnd sich dem Todten erkündigen lassen; vnd wann der Hencker zur stett ist/so lasse er doch diese mit hingehen/vnd das Werck besichtigen/ damit wir doch dessen desto besseren Grund haben mögen. Dis gestel dem Amptman so wohl / daß er selbst mit hienging / der inspection vnd Besichtigung des Cör-

pers bey zu wohnen/ ober kurz kommen sie wieder vnd referiren: Ja es ist ihme nicht anders/der Teuffel hat ihme den Hals vmbgetrehet/ daß der Hals ist ihme gantz zerbrochen/darzu gantz weich vñ schwach/also daß der Kopff von einer Seite zur andern schwappelt/die ander Glieder seind noch gantz vnd starck/wie der Hencker vns dasselbig / die wir nächst darbey stunden/also daß er vns nicht betriegen könnte / Augenscheinlich gewiesen hat: Vnd also (sprach der Amptman) habichs mit meinen Augen gesehen/vnd bin dessen Zeuge / also daß man dem Hencker allein nicht glauben darff. Dieses betreffigen die andere desgleiche / vnd weil nunmehr hierüber kein weiter zweiffel wahre / so ging ein jeder zum Mitttag Essen. Ich schwiege ein zeitlang still/ vnd Trunck vnder dessen eins herum/ fragte demnach den Amptman/ ob ich von dieser Sachen bey dem Trunck meine Meinung herauß sagen dürffte; der Amptman war wohl zu frieden / darauff sagte ich: Ich sorge lieber Herr/ daß wann wir also forrers Philosophiren wollen/wie wir bisher gethan/vnfern lieben Eltern/ welche wir doch wissen vnd glauben / daß sie auff ihren Betten sanfft vnd seelig entschlaffen/der böse Feind auch die Hälse gebrochen habe. Weiß dann der Herr nicht daß die Körper der verstorbenen / ob sie wohl am Leibe vnd anderen Gliedern gantz kalt vnd erstarrt seind / dennoch am Haupte vnd Hals weick vnd weich seyen/ vnd von einer Seiten zur andern hinder vnd vor sich/vnd zu allen Orthen wanckel? Ist der Herr so gar mit keinen todten vmbgangen/oder hat er nicht andere mit ihnen

umbgehen / sie Kleiden oder in den Sack legen helfen / daß er dieses / welches an sich so klar vnd gemein ist / nicht erfahren hette? ist das der stattliche Beweis / daß ihme der Hals gebrochen gewesen? wann der Hencker vnd andere dieses vor einen Beweis eines zerbrochenen Halses halten / vñ die Leuth solches glauben ( wie sie dann thun ) mein / wieviel sein dann deren in wenig Jahren unschuldiger Weise aufgetragen vnd beschreyet / daß ihnen der Teuffel den Hals zerbrochen habe: Mit diesen Worten bin ich auffgestanden vnd darvon gangen / habe aber verstanden / daß man diesen Körper die folgende Tage hinauß geschlept / vnd vnder den Galgen begraben habe.

6 Hierab mögen nun Richter vnd alle andere so dessen zuthun haben / sehen vnd mercken / wie schändlich sie sich von den Henckern bey der Nasen herum leyten lassen / vnd wiewohl sie ihr Gewissen verwahren / wann sie meinen sie wissen schon alles / vnd deswegen die Sorge / fleiß vnd Behutsamkeit / so ich sage daß bey diesem verwirrten Hiren wesen zumahl nötig seye / auff Gott setzen. Es lauffen in Wahrheit darbey viel Sachen vor / darvon die vnfleißige fahrlässige Richter / vor dem Richter alles fleisches / schwere Antwort werden geben müssen. Dann.

1. Dieser Mensch ist gestorben / ehe er des Lasters rechtmäßig vberwiesen / oder geständig gemacht worden / es ist auch nicht erwiesen daß ihn der Teuffel / oder er selbst sich umbbrachte hette / derowegen hat man ihme die ordentliche Begräbnuß ohne Todtsünde nicht verweigern können. Delt. libr. 6. lect. 9. das ist aber gleichwohl geschehen.

2. Wird ihme nicht allein die ordentliche Begräbnuß der Kirchen verweigert vñ abgestriekt / sondern wird ihme diese schmach angethā / dz er vñ Hencker hinauß geschlept / vnd vnder den Galgen begraben wird.

3. So wird auch hiermit / daß ihme der Hencker zum Todtengräber / vnd der Galgen zu der Grabstatte verordnet wird / gleichsam als durch einē endlichen Spruch männiglichen zu verstehen gegeben / daß er ein Zauberer gewesen seye.

4. Vnd diese Schmach eriffte sein ganze Freundschaft vñ die Nachkommen / welches dann denen jenigen welche eines ehrlichen Herkommens sind / desto schmerzlicher fällt.

Dieweil nun diese Stücke / vnd ein je 7. des vor sich allein / also beschaffen sind / dz ein Richter so wohl wegen welt- als geistlicher Rechten / solche zu verbüssen vñ zu erstatten schuldig ist / so ist nicht wohl zu glauben / wie tieff diejenige sich verwickeln / welche so geringschätigen lichterlichen indicien vñ Gründen zustellen / vñ bey diesem Handel so sicher sind / vñ können sie sich mit der Vnwissenheit ganz vñ zumahl nicht entschuldigen / dann ihnen gebühret dahin zu arbeiten / vñ sich mit allem fleiß zu bemühen / damit sie keine Vnwissenheit dieser dinge hetten.

#### Die XLII. Frage.

Wann kann man aber wohl mit gutem Gewissen sagen vnd Urtheilen / daß einer sich umbbrachte habe / oder vom bösen Feind umbbracht seye?

Antwort: Das kann man auß nach. 1. folgenden Kennzeichen abnehmen.

1. Wann

1. Wann man finde/das der erlödet ein Seil vmb den Hals hette.
2. Wann ihm der Kopff ganz hinder sich auff den Rücken getrehet wehre/dann es nicht genug ist/das ihm das Haupt nach einer Achsel zugewendet wehre / welches wohl in acht zu nehmen.
3. Wann man an seinem Hals oder Kehlen / einige straffe oder Zeichen finde / die er des vorigen Tages nicht gehabt / worbey man gleichwohl die Medicos zu rath nehmen solte.
4. Wann der forderste Wirbel oder wirtel des Halses / auß seinem gewöhnlichen Dreh verruckt wehre / also das es hinder sich herausser stünde (dann solches kan ohne frembde grosse Gewalt nicht geschehen) alsdann hette man billig Ursache zu vermuthen/dz er erwürgt wehre/vnnd dis Raß vnder den Klagen zu begraben: Es wehre dann das man einigen bösen verdacht wieder dē Thurnhütter oder Wächter der Gefängnissen haben könnte.
2. Finden sich aber diese oder andere dergleichen handgreiffliche Zeichen am todten Körper nicht/so muß man das best von ihm vermuthen. Ohne ist es zwar nicht / dz der Teuffel jemanden erwürgen kan / also das man kein Zeichen kann sehen/wir aber können oder sollen nicht glauben/oder wehnen dz solches geschehen sey/wo keine Zeiche vorhanden seind. Wolte dennoch Gott das erliche Geistliche Oberen/entweder geschickter / vnd dieser Sachen besser erfahrene Priester zu diesem Hexenhandel abferdigten / oder denen vnverständigen das Maul zu binden / damit sie nicht auff so schlechten Beweis / als auß obiger Historien zu vernehmen / so verkehrte Urtheil

felleten/wiedann sie die Geistlichen/wann erwan einer im Gefängniß vmbkompt/ mit den ersten seind die da ruffen / der Teuffel habe ihm den Hals gebrochen. Inmassen dann in Newlichkeit / als eine arme Weibspersohn jämmerlicher Weise gefoltert worden/vnd dessen ohnerachtet iso zum zweytenmahle hingeführet würde/ das sie von neuen gepeinigt werden solte / sie aber vnder den händen der Henckers-Buben darnieder fiel / vnd im sterben das Haupt auff eine Seite geleet/der Beichtvatter der allererste wahr/der darieff: Der Teuffel hat der Schandvettel den Hals vmbgedreht.

Als er nun diese Fabel andern erzehlet / vnd dieses darbey henckte/das er selbst gesehen/das ihr der Hals ganz entzwen gewesen/hats jederman geglaubt / vnd das vmb so viel mehr / je weniger man sich zu Geistlichen Leuthen / in so schweren Sachen/entweder einer Lügen / oder auch eines vnbesonnenen Urtheils versehen sollen. Ist dann nun niemand der auß diesem / andere dergleichen fähler abnehmen vnd erkennen will?

Solten nun diejenige/welche diese Sagen mit betreffen / rede vnd Antwort von den Richtern fordern/auff was Ursache / vnd durch was Kennzeichen sie darzu angetrieben wehren/das sie so viel todte Körper/vnderm Nahmen als ob sie sich selbst erlödet/oder vom bösen Feind vmbbracht wehren / vnder den Galgen hetten begraben lassen/vnd dadurch die Freundschaft / vnd ganze Geschlechter geschendet hetten / so würde solche Richter anderst nicht bestehen / als wie diejenige pflegen / die vmb  
ein

ein Ding zu reden gestellet werden / daran sie niemahls gedacht haben.

Die XLIII. Frage.

Von den Characteren oder Mahlzzeichen der Hexen/vnnd ob solche ein indicium zur Tortur oder verdammung geben?

1. **S**omit mich der Leser in diesem Puncten recht verstehe / so verhelet sich damit also: Es sagen etliche / daß sich an den Leibern der Zauberern vnd Hexen einige örter finden lassen sollen / welche weder fühlens noch Blut in ihnen haben/ dero Gestalt daß ob man schon eine Nadel oder Pfriemen hinein stößt / es dennoch weder Schmerzen oder Blut gebe. Sie sagen auch daß solche örther offtmahls mit einer Nadel oder Flecken / gleichsamb als mit einem Kennzeichen aufgemahlet seyen / vnd daher nennen sie es einen Character oder Bildauß / welches der Teuffel seinen getrewen (doch nicht allen) eingerückt oder angebrant habe / nicht anderst als wann einer seinem Gut / Haußrath / Schaff / Viehe / oder Leibegene Knecht sein Brantzeichen aufftrückt. Vide Binsfeld. pag. 626. Remig. demonolat. lib. 1. c. 5. Delt. lib. 2. quest. 4. & 21.
2. Dannenhero seind nun die Büttel oder Hencker an etlichen Dreihen her/ziehen die Gefangene auß/vnd suchen solche Zeichen/mit nicht weniger muthwillen vnd Geilheit/als Fleiß vnd Kerstigkeit / sie können aber dieselbige alsdann desto eher vnd leichtlicher finden/je mehr ihnen selbst daran gelegen ist.
3. Es seind etliche Richter welche auff die

sen Zeichen dermassen verbicht seind/dz so einer ehe deme etwas thun / vnd die Gefangene zu examiniren sich vnderstehen wolte/sie sich hefftig darüber erzürnen würden. Ich kam am nähernahl darzu / daß ein Priester / eingelärther Mann / vnnd ein Richter von diesen Zeichen vnder sich discurren / da dann der Richter hiervon viel dings zu Marck brachte/der Priester aber gab ihm keinen Glauben/vnd sprach: Er verwunderte sich/daß verständige Leuch in besicht/vnd erkündigung solcher Zeichen allein dem Hencker glauben zustellerten / welche rede wie sie mich nicht vnbillig seind dauchte / hat sie den Richter dermassen in Harnisch gejagt / daß er ganz Zornig darvon gelauffen / vnnd mit Lasterworten vber die Geistlichen herauß gefahren. Ich habe sein gelacht/vnnd nach deme ich ihme wieder geruffen/vnnd ihne mit guten Worten wieder zu recht gebracht / habe ich ihne folgender massen freundlich vnnd bescheidenlich angeredet / ich muß vor dismahle ein argument auffgeben / weiß nicht ob mir dasselbig jemand wird aufflösen/oder darauff Antworten können / diereil ich sehe daß ihr Herren Richter mit den Geistlichen vnd Priestern/denen ihr doch nichts zu befehlen habt / also vmbgehet / daß ihr euch vber ein jedes Wort also erzürnet / daß ihr gleichsamb auß der Haut springen möchtet / so mag Gott denselben helffen / welche ihr in den Flammern / vnd zu ewern Gewalt vnd willen habt; wie wolten doch diejenige / welche sich so leichtlich außser ihre Sinne jagen lassen / geschickt od qualificiret darzu seyn/diejenige schwere Dinge so bey dem Hexen Process vorgehen zu erkennen oder zu vndercheiden? ja wie solten die

die

diejenige die mit den Gefangenen vmbgehen/wann sie nur hören/ daß dieselbige auff ihre vnschuld sich beruffen/ so bald für Zorn schwelke/dahin bedacht sein/ daß den vnschuldigen gerathen vnd geholffen werden möchte? hierauff Antworthe mit einer so er kan.

4. Nun laß vns wieder zu den Brandzeichen od Mahlen kommen. Ich vor meine Person habe deren noch nie einige gesehen/vnd werde es auch bis dahin nicht glauben: Dieses sehe vnd erfahre ich alle Tage daß der betrug vnder den Menschen Kindern kein Raß noch Ende hat/ vñ daß Leichtfertigkeit alle Ding zu glauben/auch bey grossen Leuten/dermassen gewachsen/ daß man sich schämen muß: Vnd weil eben diese zu groß darzu sind/ daß sie selbst alle Ding auffß genawest erkündigen solte/ so glauben sie jedwedern Geschwäh vñ Fabeln/sehen solches in ihre Bücher/vñ betriegen die Welt damit/ vnder dessen weil ich diß Ding weder glaube noch leugne od widerpreche/ so will ich meine Meynung darvon endt. et. en/ vñ es von klugern vñ Gelärthen Männern besser examiniret vñ gewiesen werden möge/ Antworte demnach auff die zu Eingang gesetzte Frage also:

## I.

5. Es ist ein vergebliche oberflüssige Frage/ ob solche Mahlzeichen ein indicium zur Tortur seyen? dann gesetzt daß es sich ziemere/daß der Hencker eine entblößen/vñ an ihrem entblößten Leibe solche Zeichen suchen solte/ so müste je zum wenigsten ein halber Beweis gegen die Beklagten vorgehanden sein/ weil man ohne dieselbige zur Tortur nicht gelangen kan. Eben so wenig

geymbt sich dann/ daß ein Weibebild vor einem solchen leichtfertigen Vogel entblößt werden solte/ sitemahl dasselbige etlichen Frawenspersohn Schmerstlicher vñd mehr zu wieder ist/ als die Folter selbst: Hat man aber einen halb vöiligen Beweis thumb gegen die Beklagten/wor zu ist doch dann? dieser Zeichen zur Folter vonnöthē?

## II.

Ehe daß ein Richter zu ersuchung dieser 6.

Brantmahlen schreite/ so gebühret ihm von Gotts vñd Bewissens wegen nachfolgende Puncten (daran sie vielleicht noch nie gedacht haben) wohl zu erwegen/

1. Daß sie den Hencker hierbey nicht trawen/dann selbige suchen ihren gewinß hierbey/vñd seind deren viel Buben/ oder auch wohl selbst Zauberer.

2. Daß sie nicht alles vor ein Teuffelsmahl halten wo etwan ein natürlich Zeichen/oder steck/od Narben/oder etwas vñ empfindliches am Menschen ist/dann bisweilen findet mā schwammicht Fleisch darin kein fühlens ist.

3. Daß sie diese Zeichen nicht suchen lassen sollen/indeme die Beklagten noch auff der Folter hencke/damit nicht das Geblich durch den schröcken/vñd Schmerken der Tortur auß etlichen theilen des Leibes abweiche/ oder wegen erstarrung erhärte/ also daß es nicht fließen könne/wie es dann die erfahrung offt gibt/daß ob schon ein Ader eröffnet ist/ dannoch daß Blut stehen bleib/vñd nicht hierauf will.

4. Daß sie die medicos vñd Arzten hierbey zu Rath nehmen.

5. Daß jemand seye/welcher dem Hencker wohl auff die Faust sehe/dann ich weiß wann er fleißig darauff mercken wird/daß

er einen Betrug finden werde: Dieses  
lasse ihm einer nur wohl gesagt sein.

6. Sollen sie zusehen / daß der Hencker nicht etwa der Beklagtin Leib vnempfindlich mache / oder das Zeichen nur obenhin berühre / oder es mache wie newlich ein erthar / welcher sich allein stellte als ob er steche / vnd darauff rieff er hette gefunden was er gesucht hette / da er doch weniger als nichts gefunden; war deroegen kein wunder daß kein Blut herauß ging / vnd auch die Beklagtin keinen Schmerzen fühlete.

7. Sollen sie gute acht geben / dz die Hencker nicht etwa betriegliche oder verzauberte Priemen haben / oder auch welche also gemacht seind / daß sie nach der Hencker ihrem belieben ins Fleisch gehen oder nicht / sondern zu rüel in den Stiel gehen / wie die Gauecker pflegen.

8. Daß nicht der Hencker die Gefangene mit verzauberten Worten / oder andern Künsten verhärte / vnd das Blut stille / wie mir gesagt ist / daß etliche Buben pflegen / deren dann auch einer des wegen angegriffen / vnd als er dasselbig bekennet hat / hingerichtet worden / vnd wir wollen dennoch die Augen noch nicht auffthun?

9. Daß die Richter dessen vor allen dingen sicher vnd gewiß seyen / daß es Gott nimmermehr zulassen werde / daß durchs Satans oder der Heren Bosheit frommen Menschen dergleichen Mahlzeichen angethan werden möchten / vorab den bösen vnd Gottlosen.

Diese Versicherung vnd Gewißheit aber muß einen andern Grund haben / als diß argument: Wann Gott der Allmächtig dasselbig zuließe / so würde groß Vnheil darauß entstehen / daß solcher Gestalt würden auch die vn-

schuldige vor schuldig gehalten werden? Wir nicht also / dann es ziemet verständigen gelärthen Leuthen nicht / also zu argumentiren: Die weil man sagt / dz die vnschuldigen auch mit Würden gehalten müssen / wann es Gott zuließe / daß sie gleich den Heren gezeichnet würden / darumb müssen billich diejenige welche also gezeichnet seind / vor schuldig gehalten werden.

Denn dieses ist eben die Frage / vñ gults demnach einen Circulschluß folgender massen; warumb solte man die gezeichnete vor Heren halten / vnd straffen? Antwort weil es Gott nicht zugibt / daß die vnschuldigen also gezeichnet werden: Warumb solte es aber Gott nicht zu lassen? Antwort: Die weil die gezeichnete vor Heren gehalten / vnd hingerichtet werden. Wie ich drunden quæst. 48. num. 17. & seqq. in dergleichen weisen vnd zeigen will.

## III.

Es sey diesem allem wie ihm wolle / 7. so halte ichs nicht dafür dz ein Richter auff diese Zeichen niemanden verdammen könne / er habe dann die Sache vorhin mit andern gelärthen wohl berathschlagt / vnd das hierüber von der Hohen Obrigkeit ein durchgehender Schluß gemacht worden. Vnd dieses habe ich also obenhin / vnvorgreifflich anregen wollen. Es hat ein Doctor Juris zu Eöllen von dieser Sachen etwas geschrieben / welches nach deme ichs durchlesen / mir in vielen stücken kein genügen gethan / vnd hatte ich mir demnach vorgenommen / den Grund desselbigen Wercks zu entdecken / vnd dasselbig in etwas zu beschneiden / weil ich aber höre / daß solches

solches bereits von einem andern beschehen seye/lasse ichs gerne anstehen. Wer Verstand hat forsche ihm nach / er darff darzu mehr nicht als scharffe Augen: Der Teuffel müste wohl ein grosser Narr sein / daß er die seinigen also zeichnen / vnd dadurch auff die Schlachtbancz lieffern solte. Doch wie deme Delr. libr. 4. lect. 5. indic. 28. vnd Binsfeld. fol 626 (auff welche beyde doch sonst die Blut-Richter bey dieser materia viel geben) verwerffen dieses indicium ganz vnd gar.

## Die XLIV. Frage.

Ob dann auch bey diesem Laster/ auff die Besagungen viel zu geben seye?

Diese Frage tractiret der Binsfeld. der Menge nach in seinem tractatu de Confess. malef. pag 238. & seqq. Tanner. Theol. tom. 2. disput. 4. de Iustit. quæst. 5. dub. 2. Ich halts in diesem Pash mit dem Tannero, will demnach zuorderst meine Meynung entdecken/vñ demnachst auff des Binsfeldij argumenta antwortē.

1. Antworte demnach auff diese Frage: Ob zwar heutigem vbllichem Gebrauch vñd Praxi nach/die Besagungen deren/welche andere als ihre Wittgespielen anzeigen / in hohem Valor gehalten werden/derogestalt daß wann die Richtere drey oder vier Besagungen wieder eine haben / sie gegen dieselbige nicht allein mit der Hafft / sondern auch mit peinlicher Frage verfahren/vñd zwar dasselbig auch (nach etlicher Leuth Meynung) wieder die jenige welche sonst eines guten sam vñd Nahmens seind / darinnen ihnen dann Binsfeld, Delrius vñd andere Beyfall geben. Des-

sen jedoch ohngeachtet/achte ich auff solche Besagungen / wann deren schon sehr viel wehren/so viel als nichts / sintemahn sie wenig auff ihnen tragen/sondern es damit ein betriegliches verführich / vñd wann man vernünftig darvon Urtheilen will / ein verdächtigs Ding ist / vñd gestehe nicht / daß solche der Erheblichkeit seyen/ daß man darauff einige Verfohn / sie seye sonst eines guten oder bösen Beschreyes / wann nicht andere stärkerere iudicia darzu kommen/gefänglich einziehen vñd soltern könne/vñd das vñd nachgesetzter Ursachen willen.

## I.

Erstlich hat diese Meynung sehr viele von den fürtrefflichsten Doctoren/auff ihrer Seiten/dann also haltens/auch in den Exceptis außgenomemenen Lasteren (zumahlen in Fällen/da mans gegen Leuthe so sonst eines guten Nahmens vñd Leumuths seind) darvor Anchar Alex. Andre. dellern. Bart. Bertaz. Barfat. Cora. Cravett. Fel. Gomel. Grammat. Marsil. Al. noch. Par. Raph. Cum Rol. à Vali. Sora. Jun. Vinc. Honded. vñd andere welche Tanner. anziehet/vñd darauff diesen Aufschlag gibt/daß diese Meynung nicht allein nicht newe/sondern vielmehr ins Gemein also angenommen seye:

## II.

In der P. Halsgerichts Ordn: Car. V. 3. welcher man im D. Reich nachzukommen / vñd solcher sich gemäß zu verhalten schuldig ist/wird an dem Orth/da die iudicia od Anzeigungen der Zauberrey Namhaft gemacht werden/als nemblich ar. 44. b Besagung zweyer od mehrer Lasterhafft/nicht gedacht/so doch hette geschehē solle/wan K.



Man selbige der important gehalten hetten / daß man darauff zur Folter schreiten möchte.

## III.

4. Sollte die widrige Meynung statt finden/so wüßts darzu kommen/daß es in vn-ehrtlicher Lasterhafter Menschen Gewalt stehen würde / die kam vñnd den guten Nahmen ehrtlicher frommer Leute/ihres Gefallens zu beschmützen/ vñnd dieselbige in schand vñnd vnehr zusehen/welches se in allwege ganz vngereimbt wehre / vñnd den vñnschuldigen gefährlich fallen würde / wie auß nachfolgenden zu sehen.

## IV.

5. Entweder diejenige welche andere besagen/ seind selbst in warheit Zaubersehen vñnd Hexen/oder seindts nicht: Seind sie keine Hexen/ was wollen sie dann von ihrem Gespielen wissen / deren sie keine haben? Liegen sie demnach vber sich vñnd andere / nur daß sie von der Folter kommen mögen/seind demnach ihre Aussagen allerdings von Vñnwürden / weil sie selbst vñnschuldig seind. Seind aber die Besagere in warheit Zauberer vñnd Hexen / so gild doch ihre Besagung nichts / sñntemahl in warumb solte man nicht dieselbige vor Lügner vñnd Lügenhaftig halten/welche den Teuffel zum Lehrmeister gehabt? dieweil sie nun selbst nicht warhaftig seind / so gilt auch ihr Zeugniß nicht/als welches sich auff ihre Warhaftigkeit gründen müsse. Nun hat aber die Besagung keinen andern Grund/als die Person des Sagers/wie nun dieselbige ist/so ist auch die Besagung. Zumassen dann die Authores Mallei, welche sonst streng genug seind dasselbig wohlmercken/vñnd derowegen pag. 512. da

sie den Rath gegeben/daß man etliche auß den vornembsten Hexen behalten solte/damit sie entweder denen jenigen/welche von andern bezaubert wehren helfen / oder die andere Hexen verrathen möchten stracks darauff sagen: Doch soll man ihrer Verräthercy allein nicht glauben / weil der Teuffel ein Lügner ist / es wehre dann daß noch andere indicia vñnd facta, neben Zeugen / mit einstimmen.

## V.

Dieweil man der Aussage vñnd Zeug. 6. auß eines verleumbten beschreyeten vñnd Lasterhaften Menschen nicht glaubet/so soll vñnd kann man zumahlen den Hexen als welche / von deswegen daß sie Hexen seind die ärgste Vbelthäter seind / nicht glauben.

I. Einwurf: Ja sagstu/wird doch nach obi. allgemeiner Lehr der Rechtsgelehrten/wovon Bin. feld. de Confess. malit. pag. 264. 1. 66. & Delr. libr. 3. sect. 3. zeugen/die infamia oder der Schandstuck / vñnd das böß Beschrey der besagendē Personnen / durch die Tortur hinweg genommen vñnd außgefragt/sñntemahl man solchen Leuten nicht schlechthin sondern alsdann glaubt / wann sie ihre Aussage auff der Tortur thun vñnd erhärten / dann alsdenn seind sie nicht mehr infames, vñnd kann ihnen deswegen ihre schande nicht vorgeworffen werden.

Damit der Leser dieses verstehe/muß er wissen / daß die Richter heutiges Tages den schlag halten/daß sie sagen: Man solle das Zeugniß eines beschreyeten mißthätigen Menschen nicht gelten lassen: Wan  
nun

nun einer auff der Tortur des Lasters vber sich selbst bekantlich ist / so wird er eben dadurch infamis vnd beschreyet/vñ glaubt man ihm also so viel die Besagten ohnlangt eher vnd anderster nicht/bis er darüber von neuen gefoltert/gefragt/vñnd also durch solche anderwertliche Folter sich gleichsam wieder ehrlich vnd thätig gemacht habe: Ob dann gleich der Verlager seine Gefellen ohne Folter gutwillig gern Anzeigen wolte/so hilfft doch selbiges nicht/sondern er muß von neuen auff die Reckebanc/vñnd das ist der heutige Praxis, wiewohl in der P. Halsgerichtes Ordnung Caroli V. von dieser redlich mahnung nichts gefunden habe/Vid art. 31. §. fin.

Zu deme kann ich nicht begreifen/ auff was weise die Tortur einen der an sich vn-ehlich ist/ehlich machen könne/dann das jenig dadurch vñnd deswegen einer zum Schelmen worden/kann ja durch die Folter nicht hingenommen werden. Ergo eben so wenig die schande. Zum Exempel: Die Gaja ist ein Lasterhafte besteckte Person/vñnd das von deswegen dieweil sie bekant hat / daß sie eine Hexin seye, wird sie aber nunmehr wann sie gefoltert ist keine Hexe mehr sein? oder wird sie nunmehr from sein? Ich sage nein / vñnd darumb fleht ihr auch der schandstreck einen weg wie den andern an / dann so lang die Ursach eines dings bleibt / so lang bleibt dasselbig Ding selbst auch. Dann das wehre sonst ein köstliche fürtreffliche Purgation wann man einen jeden Schelmen durch die Tortur from machen / oder alle Laster damit außwischen vñnd zu nicht machen könnte:

Sorge also daß dieser gemeine Ausspruch der Rechtsgelehrten keinen guten

Grund habe / ich werde dessen dann erst besser berichtet / Simancas sagt dz die Meister desselbigen Ausspruchs außser Rechte vñnd Vermunffreden

Wiltu aber diesen Ausspruch also ent-<sup>8.</sup>schuldigen/daß du sagest / dieweil man einer beschreyeten Person / von deswegen vber ihre Gespielen nicht glaubt/weil man sich befahren muß/daß sie liegen möchten/ als brauche man die Folter zu dem Ende/ daß sie nicht liegen solle: Weilh nun die Folter verschafft/daß sie nicht liege/so kan man auch wohl sagen / daß sie auch den schandstrecken an sich auffheben / weil sie macht / daß man auch einem vñndlichen Menschen glaube.

Antwort: Hiermit ist dem Werck noch nicht geholffen: Dann gesetzt daß du eine Hexe zu dem Ende torquieren lässest / damit sie nicht liegen solle/wirstu aber dasselbig damit so stracks erhalten? solte sie nach der Tortur nicht ebenso wohl liegen können als auch vorhin? oder wie wiltu beweisen / daß sie auff der Tortur nicht eben so wohl gelogen habe? Ja weil sie weiß daß du dem jenigen / was sie nach der Tortur sagen vñnd vorgeben wird/glauben zustellen werdest/so wird sie desto mehr liegen. Dann sie muste wohl närrisch sein/wann sie durch solche Gelegenheit nicht suchen solte / viel eher ein frömbdes / als ihr eygen Reich zu zerstören/weil sie weiß daß dir's eben viel gelten wird / ob sie schuldige oder vñnschuldige besaget/sintemahl du dir festiglich eingebildet / daß sie nach der Tortur die Wahrheit sagen werde: scilicet wie ihr Meister ihr solches eingeben wird.

Einwurf. Auß dem Binsfeld. pag. 9.<sup>21</sup>  
277. ist zu vernehmen / daß diese regula obj.  
X iij wel

welche da will daß man beschreyeten Persohnen / ober andere nicht glauben solle / von Menschen erfunden / vnd allein in den Kayserlichen Rechten gegründet seye / wie Binsf. daselbst auß dem Corn. Phil. Franc. Anchar. vnd Barbat. beweiset / folget demnach daß solches Recht im Nothfall / damit nicht die warheit zu vieler Leuth schaden vnd Nachtheil vbertrücket werde / von Menschen auffgehoben / vnd also in den excepté Lastern auch vnehrliche beschreyete Persohnen / zu Zeugen zugelassen werden können: Vnd dieses bringt die Vernunfft mit sich / Binsfeld.

Antwort: Dieses folget mit nichten / sonder die Vernunfft bringt daß gerade wiederpiel mit sich: Was aber die angezogene authores anlangt / folgen wir denselben weiter nicht / als was sie beweisen / vnd sagen demnach daß obgesagte regula welche vnehrliche beschreyete Persohnen vom Zeugnuß abweiset / nicht allein in den weltlichen / sondern auch in den natürlichen Rechten ihren grund habe / doch damit man dieses desto besser verstehe / so mache ich allhie einen vnscheid / vnd sage / daß die jenigen so man infames oder beschreyet heist / zweyerley Artz seyen: vide Delt. libr. 5. append. 2. quæst. 17. circ. finem. etliche welche wegen ihres Lasterhaftigen bösen Lebens beschreyet seind / vnd von denen muß mans verstehen wann man sagt / es sey allein in Kayf. Rechten also verordnet daß man keine beschreyete Persohnen zu Zeuge zulassen solle: Andere seind eines beschreyete Ansehens / od einer beschreyete verdächtigen Eügenhaftigkeit vñ Meinungs.

Die erste Artz wird in den weltlichen Rechten vom Zeugnuß abgewiesen / vnd kann also auch wann es die Vernunfft also

erfordert / in den excepté oder privilegierten Lastern zum Zeugen zugelassen werden / dann es wohl sein kan / daß einer ob er wohl sonst mit andern Lasten behaftet ist / dennoch warhafftig seyn.

Die zweyte Artz kann man in keinerley Laster / es sey except oder nicht / verborgen oder nicht / zum Zeugnuß nicht zulassen / sitemahln dieselbig nicht blößlich allein in der weltlichen / sondern auch in den natürlichen Rechten verworffen vñ zu ruck gewiesen werden.

Dann laßt vns jegunder alle welt. 10. der Kayserlich Recht auß ein Urth setzen; so fehlet dieses nicht / daß deren jenigen welche jetztgesagter massen infames seyn / ihr Ansehen / Würde vnd glaubhaftigkeit geschwächet werde / vnd schwancket / oder muß man sich auffe wenigste besorge daß es schwancke / schwancket nur das Ansehen / die Gewalt vnd Würdigkeit der Persohn / so schwancket ebenmäßig daß jenig was darauff gegründet wird. Benandlich das Zeugnuß selbst / angesehen daß dasselbig all seine Krafft von der würdigkeit des Zeugnuß entlehnet: Schwancket nun aber dasselbig / so ist ja in allweg billig / daß man es in einer so schweren Sache / da es vmb des Menschen Ehr vnd Leben zuthun ist / auß ein Seit sehe / vnd dasselbig weisen nicht allein die Kayf. Rechte / sondern es ist auch in der Natur vnd der Vernunfft selbst gegründet.

Dann dieses ist je der Natur vnd aller 11. Vernunfft zu wieder / daß du auß dessen Wort vñ Zeugnuß / etwas bawen woltest / den du weißt vnd kennest / daß er ein verlogener Mensch seye / dieweil dann nun wie ein jeder man dasselbig bekennen muß / vnd es anderst nicht sein kan / kein Volk vnder  
der

der Sonnen zu finden / welches der Lügen vnd Vnwarheit halben höher vñ mehr beschreyet sein möchte / als eben die Zauberer vnd Hexen / als welche beyden Meister der Lügen dem Teuffel zur Schule-gangen / so folget in warheit daß man keine beschreyere oder Lasterhafftige Leute weniger / als eben Hexen vñnd Zauberer zu Zeugen führen solle / oder könne: Vnd wunderet nicht daß der Binsteldius solches nicht gemerckt habe: Hats aber derselbig / sonst groß vñnd verständige Mann / nicht in acht genommen / was sollen dann heutigs Tags vnser Inquisitores thun?

## VI.

12. Werden doch in den weltlichen Rechten diejenige vom Zeugniß abgewiesen / welche vnachtsamb vñnd Arm sind? werden doch auch in den Geistlichen Rechten cap. forum. 10. sub fin. verb. signif. & ca. 16. 33. qua st 5. die Weiber wegen ihres blöden Verstands in Peinlichen Sachen zu Zeugn nicht zugelassen / wie im gleichem so wohl vermöge der natürlichen als weltlichen Rechten / diejenige so nicht wigig / oder bey ihre Sinnē nicht sind / verworffē werden: Ey wie wolte man dann darzu kommen / daß man Zauberschen vñnd Hexen zu Zeugen führen wolte / an welchen nächstgedachte Gebrechen zugleich auff einmahl gefunden werden? seinds doch gemeinlich verachte schlechte / vnverständige wancelhafftige halbsinnige Weiblein? kan man sichs dervwegen auff ihr Zeugniß wenig gründen / zumahlen so weit daß man dēswegen jemand auff die Folter spannen lassen wolte / daß darzu gehöret ein starcker vñnd fast gewisser Beweis thumb / auch in den excepten Lastern / wie droben gesagt

## VII.

Es lehrens ins Gemein alle Rechtsgelehrten vñnd Theologi, daß man in keinerley Laster es sey so exempt oder privilegiert als es immer wolte / dem Zeugniß seines Feinds (benantlich seines Todtsfeinds) einen Glauben zustellen solle / vñnd das rühret auß den natürlichen Rechten her / dann weil er Feind ist / so vermuthet man / daß er dem jenigen / welchen er Feind ist / schaden thun / vñnd also vber ihn liegen wolte: Dessen könnte ich viel authores anziehen lasse es aber anstehen / damit ich nicht in einer so klaren Sache die Bletter mit vnndötigem Beweis erfülle. Nun kan aber nicht geleugnet werden / daß diejenige welche in warheit Hexen vñnd Zauberschen sind / geschworne abgesagte Feinde des menschlichen Geschlechts vñnd den vnschuldigen Todtsfeind seyen / welche so viel an ihnen ist / nichts liebers wolten / als daß andern Menschen schaden möchten: Willig ist demnach / daß wir ihre Zeugniß vñnd Aussage verwerffen. Tannerus hat dieses gar schon beschrieben wann er sagt: Ist es in den natürlichen Rechten selbst gegründet daß man einen Ankläger oder Zeugen / welche man gewislich weiß / oder dessen stärcke rechtliche Vermuthung hat / daß er einem Feind vñnd gehässig sey / vber den jenigen den er anbringt oder vber welchen er Zeugen will / nicht Glaub / warum sollte man dann nicht wegen des Haf vñnd Neids welchen vermutlich die Hexen gegē alle vnschuldige Menschen tragen / vñnd daher sie eben den

Nahmen

Nahmen haben / daß sie bey den Teutschen die Vrholden genant werden / nicht so weit zu rück seyen / daß wir je auff solche besagung niemand soltern solten?

14. Was es nun gewesen sein möge so den Binsfeld auff jene Meynung bracht / kann ich nicht wohl sehen / dann an einem andern Orth sagt er mit klaren Worten: Daß man eines Todtsfeinds Zeugnuß in keine auch in den excepten Lastern nicht zulassen solle / vnd bestettigt auß dem Anchor. Franc. & Barbat. daß der Paps selbst dispensiren könne / daß ein solcher Feind zum Zeugen zugelassen werden könne / weil die natürlichen Rechten einen solchen Zeugen verwerffen. An einem andern Orth gestehet er es nicht allein / sondern be- wehret auch daß alle Zauberer vnd Hexen des Menschlichen Geschlechts ärgste ab- gesagte Feinde seyen / endlich an einem andern Orth will er mit Hals vnd Bauch behaupten daß man dergleichen Zeugnuß zu lassen solle. Wie aber solches bey einan- der stehen könne / laß ich einem andern Br- theilen.

## VIII.

15. So ist ein gemeiner Wahn vnd Mey- nung der Rechts gelärchen / daß wann ein Missethätiger welcher andere besagt / mehr als einen Mangel hat / als zum Exempel: Daß er nicht allein eines bösen Cummins / sondern auch vber dz ein vngewarter leicht- fertiger oder meinändiger Gesell oder ein Spieler vnd Dobbler ist / daß desselbigen besagung oder Kundspruch des werths nit seye / daß man deswegen / auch in den ex- cepten Lastern / gegen den Besagten ein

sonderbare inquisition anstelle / geschweige ihn zur Hafft ziehen / viel weniger torqui- ren möge: Vnd diß ist an sich recht / dann weil diese gebrechen also beschaffen / daß ein jedweder vor sich das Zeugnuß oder die Aussage darnider legen möchte / wie viel mehr wann sie alle oder deren etliche zusam- men kommen? wer weiß aber nicht / daß bey den Hexen / wann sie anderst in warheit des Lasters schuldig seind / dieser Gebre- chen viel zusammen kommen? dann Erst- lich seind sie wegen ihren Vnwarhaftigkeit bey männiglich in bösen Geschrey / vnd verdacht / sein meinändig an Gott worden / in deme sie von dem seiben abgefallen / seind verachtete boshaftige Weiber / des Teuf- fels Huren / Feinde des menschlichen Ge- schlechts / Ketzer / Abgöttische / vnd Heuch- lerin / vnd mit allen Lastern so man erden- chen möchte / beschmeisset.

I Einwurf: Vnd ob man hier wieder 16. sagen wolte diesem Vbel kann man wohl obj- zu vorkommen / wann man sie desto öfter vnd schärffer torquiret / dann gleich wie durch eine Tortur die beschreyung ( wie droben gesagt ) also können durch mehre oder auch desto schärfferer Torturen , die vbrige Mängel vnd Gebrechen purgiren , vnd gebesser werdē Deir. libr. 5. append. 2. quart. 17. Antwort: Erstlich weiß ich nicht was es endlich vor eine Maßze oder Schinderen geben solte / die soltern so oft wiederhohlen / oder dieselbe nach proporti- on vnd Vielheit der Hexen Laster vnd V- beltharen / desto höher zu treiben / vnd auß zu tehnen / ich erzittere darüber wann ich daran gedencke. Vors ander sage ich nachmahls / daß ichs nicht begreifen könn- ne / welcher massen die Tortur all diese Laster

Laster vnd Gebrechen auff heben/ vnd (wie sie sagen) auß deme was vnglaublich ist/ein glaublich Ding/oder die warheit machen könne. Vermuthet man von den Hexen (wie man dann vermuthet) daß sie als der vnschuldigen Menschen abgefagte Feinde/ denen selben schaden/vnd sie verderben wollen/ so werden sie dasselbig eben so wohl nach der Tortur wollen/ als auch zuvor/ dñun sie werden eben so wohl vber ihre Mitgespielen torquiret werden müssen/ vnd werden eben so wohl nach dieser Tortur die Richter ihnen völligen Glauben bey messen/ Gott gebe sie nennen oder besagen die schuldigen oder die vnschuldigen. Ja da man vor der Folter die vermuthung gegen sie hatte / daß sie auff die vnschuldigen liegen möchten/damit sie selbige mit ins strick vnd vnglück brächten/ so ist vielmehr zu besorgen / daß sie das nunmehr nach der Folter thun werden/weil sie wissen daß man ihnen nunmehr glaubt/ vnd es lauter Evangelium sein werde/was sie sagen? ist das nicht eine schande daß wir so blind seind / vnd dieses nicht verstehen wollen?

17. 2. Einwurff: Wann wir sagen dz man obj. die besagung der misshätigen Persohnen alsdann gänzlich verwerffen solle/ wann solche Persohnen mehr dann einen Gebrechen haben/ so ist solches also zu verstehen/so fern solche Gebreche also beschaffen seind / daß sie nicht gemeinlich bey sammen vnder sich verhaftet zu sein pflegen/ wann aber solche Laster vnd Gebrechen gemeinlich in einem Subiecto bey einander sich zu finden pflegen/alsdann kann man deren halben eine solche besagung oder Zeugniß nicht gänzlich verwerffen / sondern

dieselbige wohl zu lassen. Vnd diese distinction hat D. Gœhaus Professor zu Rintchel in seinẽ Proceß Jurid. contr. Sagas. pag. 99. & 100. herfürbracht vnd sagt daß solches auch die Meynung sey der Herrn Doctoren zu Friburg, daher er schleußt: Daß das Zeugniß der Hexen/von deswegen daß sie vnderschiedene Mängel vnd Gebrechen haben/ wann dieselbe also beschaffen seyen/dz sie der Zauberer gemeinlich anzukleben pflegen/ nicht verworffen werden sollen.

Antwort: Erstlich dz diese Distinction 18. es habe sie gleich / oder komme her wo sie wolle/liederlich vñ lächerlich seye: Weil sie keine ration bey sich hat/kann man mir aber dieselbige weisen/ alsdann will ich zu frieden sein.

Zum andern/daß ein Zeuge wegen be. 2. schreyten Glaubens vnd warheit/wegen Feindschafft / wegen Nartheit / wegen geringen verachten Stands vnd Lebens/wegen seiner Lasterhaftigkeit / zum Zeugen vngeschickt vnd vndüchtig wird/daß alles hat entweder an sich selbst/ oder nach verordnung der Richter seine absonderliche Ursache. Nun möchte ich gerne wissen / ob vnd welcher Gestalt solche Ursachen/ wann solche Laster vnd Gebrechen ordinarie in einem Menschen sich bey sammen finden / auffhören vnd verschwinden/ bleiben aber die Ursache/ Ey wozu nuzet doch dann diese distinction vnd vnderscheid? 3. Ich sehe zum Exempel: Die Obrigkeit 19. verflucht vnd verfolgt / diejenige welche mit Abgötterey/ Keterey Mord vnd Todtschlag/ Sodomidererz. vmbgehen / vnd zwar vielmehr vnd hefftiger denselben/ welcher dieser Laster aller ungleich schuldig sein

sein möchte/soll sie dann die Zauberer vnd Hexen von deswegen nicht so sehr hassen/dieweil obgesagte grewliche Laster sich bey denen selbst/nicht nur bisweilen / sondern gemeinlich zu finden pflegen? sollte man diese nicht vielmehr hassen vnd versuchen? ein jeder kann diß leichtlich appliciren.

20. 4. Ein ander Exempel: Die Rechten R.4 haben verordnet / daß der jenig der einen Todtschlag begehet / der Statt verwiesen werden solle/ingleichem der jenige welcher mit Sodomiteren/wie auch der so mit Abgötterey sich vertiefft / Titius aber hat deren Laster nicht eines allein/sondern sie alle begangen/ists dann nicht recht vndd billig daß er der Statt verwiesen werde? diß wird ein jeder gern nachgeben/vnder dessen will man nicht gestehen/daß man ein Zauberische der Statt verweisen solle/ dieweil ob schon sie auch diese Laster allmitemander begangen/solche Laster gemeinlich bey der Zauberer / mit einander verhaßtet zu sein pflegen. Ist das aber nicht eine vngereimbte Sache?

In- Möchte einer sagen: Es sey ihme wie stä- ihm wölle/diese Distinction zwischen den  
tia. Lastern/so ordentlich aneinander hafften / vnd denen so nicht ordentlich beyammen zu sein pflegen/muß man behalten / vmb der Ursachen willen/welche vorerwehnter D. Goehaus vorbringt / wann er sagt: Diese Distinction aber muß man zulassen/dann dieweil die Unholden vnd Hexen mit der ersten Artz Laster/welche nemblich mit der Zauberer allzeit vereinbaret seind / allzeit verhaßtet seind. Solten nun die Hexen zu Zeugen vndd

Angeberer / ober andere nicht zugelassen werden/es wehre dann / daß sie anderer Laster/vnd zwar deren so allzeit bey der Zauberer gefunden werden / vnschuldig wehren / so würde man keinen tüchtigen Zeugen bekommen können/vndd wehre es also ein vergebens Ding / das die Rechten verordnet hetten / daß man in Criminibus exceptis, auch mißthätige vndd beschreyte Persohnen/ zu Zeugen gebrauchen könte/ vergebens wehre es auch daß man die Hexen vmb ihre Gespielen fragete zc.

Diese ration vndd Ursache ist noch 21. lächerlicher als voriges: Dann so viel will er sagen: Diese distinction vndd Unterscheid so ich gebe muß ja freylich gelten/ dann wann selbige nicht gelten solte/ so müste ich die Sache verlihren/vnd müste wahr sein was mein Gegeneheil sagt / daß man nemblich den Hexen nicht glauben solte. Eine stattliche argumentation! wj aber ermelter Doctor in nächsterwehnter seiner ration von den Rechten anziehet/ dessen will ich drunden bey der 49. Frage num. 1. & seqq. & n. 6. & seqq. gedencen. Bleibts also darbey/dieweil bey den Zauberischen vndd Hexen/sich alle die Laster zusammen finden / von welcher wegen / so wohl vermöge natürlicher als weltlicher Rechten/ein Zeuge verworffen wird / vnd dieweil solche Laster nicht nur selten vndd bisweilen/sondern gemeinlich vndd allwege concurriren vndd mit einlauffen/daß man demnach ihr Zeugnuß vndd Aussage gänzlich vndd zwar dasselbige ordinarie vñ all-

allzeit verwerffen solle / vnd daß es demnach nicht allein ein vergebliches / sondern ein sehr gefährliches vnd schädliches Ding seye / solche feindseelige / halbfränige Weiblein / oder ander lumpicht vnd beschreytes Bettelgefindlein / vmb ihre Gefellen oder Gespielen zu befragen.

## IX.

22. Wann man auff die Befagungen so viel geben wird / wie man heutiges tags zu geben pflegt / so hat der Teuffel als ein abgefagter Menschen Feind / die gewünschte Gelegenheit an der Hand / die vnschuldigen in Vnglück vnd ins verderben zu stürzen / dann solcher Gestalt wirds bey ihme vnd bey seinem verfluchten Gefindlein stehen / diejenige welche sie gellüsten / auch die aller vnschuldigsten zu besagen / sie dadurch in verhaftung / vnd folgens auff die grausame Folterbanck / welche wenig Leuthe außstehen können / ihres Befallens hien zu liefern: Dann was wolte sie daran hindern? sind doch jeso in Teutschland / alle Thurn vnd Seckel voll gefangener Leuthe / gesetzt nun daß dieselbige alle miteinander Zauberer vnd Hexen wehren / bald spannet man sie auff die Folter / damit sie ihre Gefellen vnd Gespielen besagen sollen / vnd weiß der Teuffel wohl / daß all diejenige welche sie besagen werden / eben denselben Weg werden wandern müssen / was wird dann dieser Wurd. Geist / sintemahln er ein solcher von Anbegir gewesen / wohl anderst thun / als daran sein / damit diejenige besagt werden mögen / deren Vnheil vnd Vndergang er längst gewünscht hat? sollte auch wohl dieser schaden froh selbst einen näheren oder besseren Weg haben erdencken können /

seine mörderische Anschläge in Teutschland zu Werck zu sehen?

Ich muß bißweilen dazzu lachen / wann 23. ich sehe wie einfältige Schaffsköpffe / viele Richter bey diesem Handel seind / angesehen / sie gemeinlich diesen Schlag halten / daß wann sie einen Reichvatter dazzu erfordern / pflegen sie denselben nach ihren humoren zu informiren / vnd wissen ihme nicht gnugsamb zu verwarren / vnd ihme einzublen / sich wohl vorzusehen / dz er von den Hexen sich nicht betriegen lasse / dann nicht aufzusprechen / was solche vorlüstige böshaffrige vnd verschlagene Creaturen seyen / welche mit ihren lügen / vnd schönen Worten einen auff tausentley wege verführen können. Derohalben soll er sich ja wohl vorsehen / daß er durch ihre Scheinheiligkeit nicht betrogen werde / es sey denselben Teuffelskindern ein geringes / ob sie schon im Sacrament der Reichre lügen vorbringen / dann ihr Meister sey ein tausent Künstler / welcher auch die verständigste vnd klugeste Menschen von der Welt / am Narrenseil führen vnd betriegen könne / vnd was des dings viel mehr ist ; alles dahin gerichtet / daß wann die arme Beklagten vielleicht ihnen den Geistlichen ihren Reichvätern etwas vorbringen möchten / darauß man ihre Vnschuld abnehmen oder zu Erfahrung deroselben gelangen könnte / sie demselben ja keinen Glauben stellen sollen / also seind vnd bleiben die arme Menschen verlogene / Nemandige falsche vnd betrogere Hexen / denen man gas vnd zumahl nicht glauben solle.

Wans aber dazzu kompt / dz sie auff ihr 24. Complices oder Gehülffen gefragt werde / alsdann endern sie solche Natur ganz vnd gar / da haben sie ihre vorige Kunst v. Hand-



wereck vnder die Banck gestossen / vnnnd  
seind auß solchen verlogenen / betrogenen  
Hexen / so bald wahrhaffte auffrichtige /  
beglaubte Leuthe worden / bey denen man  
sich keines falsches / betrug oder Unwar-  
heit zu versehen / noch zu befahren habe / das  
sie jemanden vnschuldiger Weise besagen  
soltten : Fahret derowegen tapffer fort ihr  
Inquisitores , greiffe nur die Besagten  
frisch an / es darff keinen zweiffel / das sie  
nicht Hexen sein soltten / spannet sie nur  
auff die Folter / bis sie bekennen / wollen  
sie nicht bekennen / so verbrennet sie leben-  
dig / dann sie seind ja Hexen / hats doch der  
Teuffel gesagt / vnd zwar auff der Folter.

O liebes Teutschland was machstu  
doch? diese einfältige Schaffs Köpff / be-  
sorgen sich das die Geistliche ( welche die  
Engelrichten sollen ) von den Hexen be-  
trogen werden möchten / aber das sie selbst  
soltten können betrogen werden / das will  
in ihren Kopff nicht / Sie sagen : Ey die  
Schandvettel liegen vnd triegen / auch  
mitten im Sacrament der Beichte / aber  
auff der Folter da reden sie die Wahrheit /  
da können sie nicht betriegen / ist das nicht  
ein verkehrter lächerlicher Handel / vnnnd  
dennoch will die Obrigkeit in Teutschland /  
ohnangesehen das sie so viele verständige  
Räthe hat / dasselbig noch nicht mercken?  
was ist's dann wunders das der Teuffel  
Meister spielet / vnnnd seine Mordpfeile  
scheust wohin er will?

## I. Einwurff.

25. Ja sprichstu das wehre wohl etwas wann  
man auff bloße Besagungen gieng / das-  
selbig aber geschicht nicht / sondern es  
müssen noch andere indicia vorhanden  
sein.

Antwort : Dasselbig ist nicht / sondern  
dieses wahr / das man gemeintlich oder je  
sehr oftmahls auff bloße Besagung gegen  
die Besagte Persohnen procediret , wel-  
ches ich durch diese kurze Schlussrede er-  
weise : Man verfähret zu diesen Zeiten in  
den Hexen Sachen gemeintlich auff die  
Besagungen / vnd das böse Geschrey vnd  
Leummuth der Besagten / ergo auff bloße  
Besagungen / der erste Satz ist an sich rich-  
tig / vnd könte man dessen vngehliche Ex-  
empel anzichen / muß ich demnach das an-  
dere Stück meiner Schlussrede erweisen /  
welches ich dergestalt thue : Droben in der  
34. Frage habe ich dargenhan / das das ge-  
meine Geschrey / welches man heutiges  
tags also nennet / anderst nichts als ein  
vnbeglaubtes falsches Geschwätz seye / vnd  
vber das in Gericht fast nimmermehr der  
Gebühr bewiesen / vnd also an sich so wohl  
von natürlichen als weltlichen Rechten  
ein nichtsgültiges vnd nichtiges indicium  
seye. Ist nun das Geschrey an sich ein nich-  
tiges indicium , so kans nicht anderst sein /  
als das die Richter auff die bloße Besa-  
gungen procediren.

Vber das / gesetzt also / das das Geschrey 26.  
heutiges Tages etwas auff ihme haben /  
gesetzt auch das es in Gericht gebühlich  
solte bewiesen werden ; so frage ich dennoch  
die Herrn Richter / ob sie dann darvor hal-  
ten / das alle diejenige / welche das böse Ge-  
rucht / oder dergleichen indicium wieder  
sich haben / des Lasters schuldig seyen ? das  
werden sie vielleicht nicht sagen / was dann /  
ist dann des Teuffels vnnnd seiner Werck-  
zeugen der Hexen authoritet so groß / das  
wann dieselbige mit zustimmen / vnd dieje-  
nige welche sie beschreyet / oder mit derglei-  
chen

chen indicien beschweret wissen / besagen der Richter sich versichern könne / daß sie des Lässers in warheit schuldig sehen / vnd daß er sich dessen dermassen versichern könne / daß ob schon die Besagte Versohn solche indicia mit Recht ablehnen kann vnd will / ja wann sie schon die eusserste Folter aufgestanden / vnd überwunden / sie dennoch noch notwendig schuldig sein müsse? Ja sohelts der heutige praxis.

Schliesse ich also nachmahls / daß es bey dem Teuffel / vnd in seiner Gewalt stehet / alle die jenige / welche entweder in ein böß Beschrey gerathen / oder da man sonst dergleichen vndüchriges indicium gegen haben möchte / durch seiner Vundsgenossen Besagung / in eusserst Leibs vnd Lebens Gefahr zu stürken. Darauß dann leichtlich abzunehmen / was dieser abgesagte Menschen Feind / auff solche Weiß vor Vnglück stifften könne / vnd müste er wohl ein fauler Teuffel sein / wann er sich dieser Gelegenheit nicht gebrauchte.

#### II. Einwurff.

Wann aber die jenige / welche solcher Gestalt andere besagen / sich zu G. D. D. wieder bekehren / so hat man sich dergleichen / oder daß sie jemanden vnrecht thun solten nicht zu befahren / vnd seind demnach ihre Besagungen nicht zu verwerffen.

Antwort: Diese Bekehrung benimbt der angezogenen Gefahr nichts / vnd ist demnach auff die Besagungen einen Weg so wenig als den andern etwas zu geben.

— ( \* \* ) —  
 §

#### Die XLV. Frage.

Ob man nicht auff's wenigst den Besagungen der Hexen / trawen vnd glauben solle / weils sie sich zu G. D. D. bekehren / vnd Busse thun?

Antwort: Nein / vnd das darumb.

#### I. Ursache.

Die weil die Besagungen schon zuvor ehe man der Bekehrung halben / mit den armen Sündern etwas gehandelt / vorgegangen / geschehen vnd zum Protocoll bracht worden seind. Dann so pflegt mans zu diesen Zeiten zu halten / daß man die Geistlichen nicht bald bey die armen Sünder läßet kommen / biß daß sie ihre Sache bey dem weltlichen Richter klar gemacht haben / was kann dann die Bekehrung so hernach folget / der vorigen Besagung vor Krafft geben? Wolte aber G. D. D. daß man sie alsdau allererst / wann sie sich von Herzen bekehret vnd mit G. D. D. versöhnet haben / vnd ihre Gesellen fragete / vnd sie solche nicht auß Marter der Folter / sondern auß trieb ihres Gewissens Anzeigen möchten / dann solcher Gestalt wolte ich entweder den Besagungen etwas zu trawen / oder man würde in warheit erfahren / daß nicht viel Zaubersehen oder Hexen vnder vns wehren / ich weiß gar wohl was ich sage / muß doch noch viel dings vngesagt lassen.

Ich habe mich zum offermahl ober den sonderbaren Verstand vnd Weißheit des Schriftgelärthen Tannersi verwundert / welcher vnder den Mitteln dadurch die

V ij Zan

Zauberey außgerottet werden möchte / auch dieses mit anziehet / daß man nemlich den Beklagten nicht eher umb ihre Gesellen vñnd Complices befragen solle / biß daß sie ihr Vertheil schon angehört / vñnd sich zur Buß vñnd zum seeligen sterben wohl bereitet haben / wie darvon in seiner disput. de Justic. & jur. quaest. 5. dub. 5. n. 131. zu sehen. Doch was halt ich mich hier bey auff / da ich doch weiß / daß weder die Inquisitores diß Mittel annehmen / oder auch die Obrigkeit ihnen dasselbig befehlen werde / die Inquisitores werdens von deswegen nicht acceptiren / sintemahl dadurch ihr Gewinn umb so viel da geringer werden / als weniger sie Zauberer haben würden / die Obrigkeit wirds ihnen auch nicht befehlen / dann niemand wirds ihnen an die Hand geben / vñnd hüten sie sich auch wohl daß sie dieses nicht lesen.

#### II. Ursache.

3. So istts dasselbig was ich gesagt habe / daß man nemlich die Gefangene vñnd gefangene Sünder vor ihre Buß vñnd Vorbereitung zum sterben über ihre Complices zu fragen / vñnd solches ad acta zubringen pflege / nicht allein war / sondern es gilt auch bey den Richtern anders nichts als eben diese der Beklagten vor ihrer Beicht vñnd Bekehrung gethane Bekantnuß / der Gestalt / daß alles was sie hernacher / nach dem sie ihre Sünde gebeichtet / vñnd sich zum seeligen sterben geschickt vñnd vorbereitet haben / ihre angebenen Mitgesellen halben sagen vñnd bekennen / von den Richtern so fern angenommen oder verworffen wird / so fern es mit ihrer vorigen Bekantnuß so sie vor der Beicht vñnd Bekehrung gethan / überein kimpft / od deroselben zu wieder ist.
4. Ja eben diese vor der Beicht gethane

aussage muß der einige Probiertestein sein / daran die Richter nachmahls probiren könne / ob es dem Beklagten mit ihrer Buß vñnd Bekehrung ein ernst gewesen oder nicht : Dann bleibt die Titia bey ihrer Bekantnuß / so sie vorhin gethan hatte / hernacher wann sie dem Priester gebeichtet / vñnd er sie darauff absolviret hat / geständig / so istts ein richtiges Kennzeichen daß sie sich bekehret habe ; so fern sie aber zu rücl fallen vñnd sagen würde / daß sie durch die Tortur wehre genöthigt worden / die warheit zu reden / vñnd zu liegen / da hat sie den Beichtvatter betrogen / vñnd ist ihre Buß erdichtet vñnd falsch / od aber sie ist wegen vorstehenden Todts dermassen erschreckt / daß sie nicht weiß was sie sagt / vñder bleibtts dennach bey der erstmahligen Bekantnuß vñnd Besagung / vñnd dieses ist ein rechter Meister griff / damit die Richter erhalten können was sie wollen. Sintemahl bleibt die Titia nach dem Sacrament der Buß bey ihrer Bekantnuß vñ Besagung / so ist dieselbige warhafftig / dieweil sie Titia, ein wahre Kew vñ Buß gehabt : Fället sie aber zu rücl / so hats doch nichts zu bedeuten / weil ihre Kew vñ Buß erdicht vñ falsch gewesen / vñnd so pflegen solche Leuthe zu Urtheilen / vñnd bedencken nicht / daß dieser Schluß in keinen weg bestehen könne.

1. Dañ in deme sie schliessen daß die Titia rechtschaffen gebeichtet vñnd gebüßet habe / weil sie bey ihrer erstmahligen Besagung beständig bleibt / so verlauffe sie sich in einen vnentlichen Circul. dann (sagen sie) ihre vorige Bekantnuß vñ Besagung ist recht vñ warhafft / dieweil ihre Beicht vñ Buß darinnen sie dieselbige bestätigt hat / warhafftig vñnd ernstlich ist / daß aber die-  
selbe

selbe warhafftig vnd Ernst sey/schliessen sie darauff/dieweil sie ihre vorige warhafftige Besagung bestättigt habe/beweisen sie also ihre Buß auß der Besagung/vnnd die Besagung beweisen sie hinwieder auß der Buß/vnd mag dieses wohl recht der blinden Maus gespieler heißen.

2. Eben mit dem Grund/dz die wiederfacher sagen können/das der Titia Beicht vnd Buß falsch seye/wann sie ihre vorige Besagung wiederrufft/was aber wann sie solche Besagung nach der Hand bestättigt/kann ich das Gegenspiel manutieren vñ sagen: Das der Titia ihre Beicht vnnd Bekehrung falsch gewesen/wann sie ihre vorige anoch im Stand der Unbußfertigkeit gethane Besagung nunmehr bestättigt/warhafftig aber habe sie sich zu Gott bekehret/wann sie solcher erstmahlige Besagung wiederufft/dann sonst wolte dieses darauff erfolgen/das wann der beichtend vnd blüffende Mensch dasjenige sagt/was den Richtern gefället/er sich alsdann rechtschaffen bekehret/wann er aber sagt was denselben mißfället/er gelogen/vnd es mit seiner Buße Heuchelei gewesen sein müsse ic. welcher kluger Mann kann doch dergleichen vnntzige fragen ohne bewegung vñ vnwillen lesen?

3. Vnnd zwar laß sie immerhin sagen/das die Titia nicht recht gebüßet habe/wann sie ihre vorige Besagung wiederruffen/ist doch daran nichts gelegen/dann sie hat ja vorhin da sie die Besagung thet/nach zumahl nicht gebüßet/vnd bleibts demnach darben/das solche Besagung von einer vnbekehrte Zauberschen geschehen/vñ derwegen als Teuffelisch falsch vnd betrüglich/zu verwerffen seye.

## III. Ursache.

Gesetzt aber auch/dz in puncto der Besagungen/des Tanners Meynung (welcher will/das man mit befragung vber die Gespielen/bis nach publicirtem Urtheil inhalten/dieselbige auch anderster vñ eher nicht gelten lassen solle/sie werden dan nach der Beicht vñ Buß von den Besagern rathificiret.) heut zu tage in praxi nachgelebet würde/wie doch nicht geschicht/so sage ich dennoch einen Weg wie den andern/das verständige Richter solche Besagungen billig zu rück weisen vnd verwerffen sollen/sintemahl man dennoch nicht vnbillig zu zweiffeln hat/ob es nicht mit der Beicht vñ Bekehrung ein angenommenes ertichtertes Werck seye? ist es doch den Inquisitoren vnd Richtern nichts gemeiners als das sie sagen/das der Teuffel seine Schlawen die Zauberschen vnnd Hexen jezo mehr als zuvor jemahls/zu den allergrösteften vñ zuvor niemahls erhörten Bubenstücken vnd Lastern zum heftigsten antreibe/ist dem nun also/Ey was solls dann wunder sein/das er sie auch dahin treibe/das sie sich der Buß vnd Bekehrung annehmen/obs ihnen gleich kein Ernst darmit ist?

2. Gibts doch die tägliche Erfahrung 8. (wie kurz zuvor gesagt) das wann die Hexen das jenig was sie vorhin auff der Folter bekennen/vnd außgesagt haben/hernacher in der Beicht wiederruffen/Richter vnd Committarien stracks ruffen vnd schreyen/Ey sie haben ihren Beichtwarter betrogē/es sey Heuchelei mit ihrer Buße: Wordurch sie Richtere genug zuverstehen geben/das es solchem Volck gar gemein sey zu liegen vñ zu betriegen/warumb solte dann auch nicht ein verständiger Mann/diejenige Besagungen/so sie entweder erst nach

nach der Busse thun / oder was siederem vorhin gethan / nachmahls ratificiren vnd wiederholen / vor verdächtig halten?

9. 3. So thut auch nichts zur Sache / ob schon der Beichtvatter sagen wolte / Titia hatte Ernstlich vnd von Herzen gebüßet / daß obigerwehnder Richter / darwieder ich diß schreibe / gestehens aufrüchlich vnnnd ohne schew / daß mans in diesem Paß den Beichtvatter nicht zu hören habe / sintemahln dafern die Titia ihre auff der Folter gethane besagung wiederruffen / vnnnd der Beichtvatter ihr das Zeugnuß geben würde / daß sie sich von Herzen zu Gott bechret hette / so würden dannoch sie Richtere sagen die Titia habe ihn betrogen / der Teuffel sey ein sehr listiger tausent Künstler / man müssen den Heuchlern nicht glauben : Dieses aber können verständige Leute mit gleichem Recht vmbtehren / vnd wann die Titia ihre vorige besagung ratificiret , sage / daß es ein ertichtetes heuchelerisch Ding damit seye : Vnd wird man also nimmermehr wissen können / ob Titia warhafftige Reu vnd Busse gethan habe oder nicht / dann wer soll allhie Richter sein / vnnnd den Aufschlag geben / der Beichtvatter? Nein dem werden sie die Richter es nicht zulassen : Sollens daß die Richter selbst thun? Ich halte es nicht darvor daß die Kirche ihnen dasselbig gestatten werde.

10. 4. Aber das sein wichtige Ursachen / warum die Titia wird liegen vnd trügen / der Teuffel auch sie darzu wird antreiben wollen / dann die Titia siehet vnd weiß daß es nimmermehr vmb sie gethan seye / hoffet aber dennoch das wann sie sich stellet / als ob ihr ihre Sünde herzlich leyd wehren / vnnnd

sie sich darvon zu Gott bechrete / sie dadurch Linderung der straff erlangen wolte / vnd daß sie zugleich auch die vnschuldigen (dann darumb ist den Heyren so wohl als dem Teuffel selbst zu thun) mit in Gefahr bringen / vnd sich also weidlich rechen könne / in dem sie vnderm Schein der Busse ihre Besagungen so sie über die vnschuldigen gethan / desto beglaubhaffter machen / dem Richter allen zweiffel benehmen / vnd die Hohe Obrigkeit in ihrem Cyffer / gegen die vnschuldigen desto mehr stärken vnnnd erhalten kan.

Können demnach diese Menschen Feinde / sich dieser Gelegenheit nützlich gebrauchen / vñ wie muthwilliger weise sie die vnschuldigen besagt haben / eben solcher Gestalt könne sie solcher ihre Besagung durch ertichtete angenommene Heyligkeit ein Mäntelgen vmbhangen / damit desto mehr Nachtrucks auff ihme habe. Vñ in Summa alles gehet dahin / daß der Process ob besagter Richter einzig vnd allein auff der Glaubwürdigkeit vnd warheit des leydigē Teuffels beruhe / vnd derowegen in so weit nicht betriegen oder fehlen könne / so fern der Teuffel / der vermöge Göttliches Worts ein Meister der lüge ist / nicht mehr liegen noch betriegen kan.

#### IV. Ursache.

Ja wann ich schon nachgeben / daß einige Heyren sich von Grund ihrer Herzen vñ warhafftig zu Gott bekehren ( wie ichs dann zugebe ) so wolte ich dennoch bey dieser wichtigen vnnnd gefährlichen Sache / den Besagungen vngern trawen / die weil der Besager eben wohl noch betriegen kan / entweder weil er nicht anders darff / od weil er es nicht besser verstehet / wie in nächst folgen

folgender Frage / erörtert werden solle.

Die XLVI. Frage.

Ob man aber nicht auff's wenigst alsdann die Befagung gelten lassen müsse / wann man gewislich weiß / daß die besagend Person sich rechtschaffen bekehret habe / vnd nunmehr die Wahrheit sagen wolle?

**A** Antwort: Man möchte zwar meinen / daß dieses statt haben müste / aber wann ich die Sache recht überlege / vnd wann sie auch ein jeder verständiger recht erwegen wird / so wird er sehen / daß es dennoch denstlich nicht halten könne: Ursachen sind diese.

I.

Diweil die Richter die jenige welche ihre auff der Folter gethane Befagungen hernacher wiederruffen / von neuen auff die Folter zu spannen pflegen / vnd damit die Hexen sich hierinnen nicht verlaufen / so wissen ihnen die Hencker (welches man insonderheit wohl in acht zu nehmen) solches vorhin anzusagen / vnd auff ihrem sonderbaren Eysen / welchen sie zu Ausführung dieses Lasters tragen / wohl zu scherffen. Daher dann kompt daß die Titia, ob sie sich schon von Herken zu Gott bekehret / dennoch anderst nicht thun kan / als daß sie bey ihrer vorigen Befagung / bis ans Ende beständig verbleibe. Folget aber damenhero nicht / daß weil Titia darbey beständig bleibt / sie darumb auch eben wahr sein müsse: Diweil auch ein recht erwender Sünder / diese Schmerzen sche-

wen / vnd auß solcher Furcht bey ihrer Bnwarheit bestehen kan / dann die Menschliche Schwachheit ist groß.

Ich könnte vnglaublich viel Exempel anzeigen / wieviel unschuldige Menschen dergleichen durch Marter außgepreßte Befagungen / weil sie auß Furcht neuer Folter nicht haben können wiederruffen werden / eingezogen vnd hingerichtet worden / es kans keiner der die Folter nicht selbst versucht / glauben noch begreifen / was die selbige vermag / vnd wie sehr solche die jenige schewen / die sie einmahl geschmeckt haben: Daher es dann kompt / daß wenig gefunden werden / welche ihre / ob wohl falsche Befagungen allmitemander beständig wiederruffen / bis weilen wiederruffen sie deren wohl erliche / damit sie also ihr Gewissen in so weit erleichtern / vnd doch auch die anderwertliche Folter vermeiden mögen / welches ihnen nicht angehen vnd gelingen würde / wann sie nicht noch eine vñ andere vnwiederruffen ließen. Was aber darauff / daß gleichwohl eine oder zwei in der fangen bleiben vor Bnheit entstehen könne / solches hat der verständige Leser leichtlich abzunehmen: Dann weil (zum Exempel gesetzt) Titia erliche wiederrufft / andere aber nicht wiederrufft / so schließten die Richter darauff / daß dann diese / obzweiffelich die rechtschuldigen sein müssen / vnd gehen demnach desto Bnbarmherziger damit vmb.

In warheit / man drehe vnd wende diß 3. Werck wie man wolle / so ist's ein gefährliches Ding darmit / welches ich nit weitläufftiger außführen mag / sondern ist mir gnug erwiesen zu haben / daß Titia rechtschaffene Reu vnd Buße gethan / vñ sich

ernstlich zu Gott bekehret / vñnd dennoch auß Furcht newer Marter etliche vnschuldige besagte / vnwiederruffen vbrig gelassen habe. Was werden aber alle die jenige / ich sage nicht allein vñ Richter sondern auch von ihren Dichtpättern / vor eine straff zu erwarten. So hiernimen nicht besser zusehen haben / ja die das jenig was ich ihnen mit so deutlichen klaren Worten vormahle vñ vnder Augen sage / so wenig achten / daß sie noch wohl die Zehne darüber zusammen Reuffen dörfen.

## II

4. Vñnd wann auch gleich ein Herin / ein recht reuende Sünderin / vñnd man dessen zu ihr vnfehlbar versichert vñnd gewiß wehre / ja wann man auch gleich wüßte / daß sie vorsecklich keinen vnschuldigen Menschen Besagen wolte / so könnten dennoch ihre Besagungen falsch vñ irrig sein / vñnd das darumb weil sie selbst oft betrogen werden: Dann es ist je war / vñnd geschehet mans an der gegen Seiten selbst / daß die Heren nicht jedesmahls warhafftiz vñnd Persöhnlich auff ihre Gesellschaften vñd Tånge zusammen kommen / sondern daß sie sich dessen oft viel einbilden / dero Gestalt daß der Teuffel ihnen entweder selbst eine solche blaue Dunst vormahlet / od sie durch seine verzauberte Arzney ihre Phantasien dermassen verwirret / dz sie meine sie seyen gewesen / habe diß od jenes gesehen / vñd verrichtet / da sie in warheit nimmer hienkommen / oder etwas gesehen oder verrichtet haben / nicht anders als wann einer im Traum vermeinet dieses oder jenes gesehen zu haben / da es doch nur ein lauter schein vñd schatten ist.

Exempel dessen hat man allenthalben gnug / mag mich demnach in Anziehung derselben nicht auffhalten.

Vñnd daß deme also / daß nemlich die Zauberer vñnd Hexen zum offtern durch ihre phantasien betrogen / vermeinen daß sie gewesen seyen / wo sie nie hienkommen / solchs bezeugt Tannerus Theolog. tom. 1. disput. 5. quart. 6. dub. 7.

Ist nun deme also / wer siehet denn noch nicht / daß die Besagung der Heren nothwendig falsch vñd irrig sein müssen / ob sie schon sich von Herzen zu Gott bekehret / vñ auch den Vorsatz haben niemanden falschlich zubesagen? dann wer will dem Richter sagen / ob die Besagenden nicht auch von der Totten seyen / welche in ihre Phantasien behöret vñd geblendet werden / also daß sie meinen sie seyen gewesen / vñd haben gesehen / wo sie doch in warheit nicht hienkommen / vñd was sie in warheit nicht gesehen habe? da sie selbst / vñder dem schatten vñd dem Werck selbst / keine Vñderscheid machen können / sondern noch darüber schwerer solten daß sie gewesen wehren / wo sie nimmer hienkommen? hat man doch Exempel hiervon / daß etliche vorwitzige Leuthe darbey gewesen / vñd gesehen / welcher massen die Heren / nach deme sie sich mit einer gewissen Salben angestrichen / entschlaffen / auch vñder dessen von den zusehern bisweilē wohl abgebrügelt / an eben demselben Orth verblieben seind / vñnd demnach wann sie außgeschlaffen / von ihrer Auffarth / reise vñnd Vñdsamkunft wunderer schales erzehlet haben: Meinetē also daß deme in warheit also wehre / was ihnen der Teuffel nurend allein blößlich eingebildet hatte: Vñnd erzehlet dessen ein

ein Exempel Baptift. Port. Neapol. in seiner magia matulari edit. primâ.

6. Wolte einer sagen das wehre ja ein wunder vnd nicht zu glauben / das einer nicht einen Vnderscheid solte mache können / vnder deme das in Warheit geschehe / vnd deme was einer sich allein einbildere / nach demnahl / ob wir zwar in deme vns traumer / meinen das wir wachen / dennoch aber wann wir wieder erwachen / vnd zu vns selbst kommen / vns leichtlich besinnē können / das wir nur einen Traum gehabt oder gesehen haben: So antworte ich demselben / das dieses ordentlicher Weise geschehe / das einer wann er erwacht / leichtsam erkennen könne / was ein Traum gewesen seye / vnder dessen aber ist nicht vnglaublich / das nicht der Teuffel als ein tausent Künstler seine Schlarven / dermassen von ihren Sinnen entzückt vnd verrücken könne / das sie so zusagen vnder weiß vnd schwarz / vnd Warheit vnd Lügen keinen Vnderscheid zu machen wissen / zumahl da er es gemeinlich mit armen törichtren Wabern zuthun hat / bey welchen er seine Bosheit vnd falsche tücke desto besser zu Werck setzen kan.

7. Es sey dem allem wie ihm wolle / so will ich Fürsten vnd Herren hiermit gewarnt haben / das sie doch einst ihre Richter vnd Commissarien examiniren vnd fragen / auß was Zeichen vnd Vmbständen sie dessen versichert worden / das alle die Hexen welche sie bisz daher verbrennen lassen / vnd vber ihre Gespielen gefrâgt haben / nicht von der Zahl gewesen / welche durch bloffe Phantasey betrogen worden / das sie gemeinet haben / sie wehren gewesen

wohin sie doch niemahls kommen. Dann da sie dessen nicht zusorderst genugsam versichert gewesen / so hette man in einer so wichtigen Sache auff die Besagungen nicht procediren sollen: Habe sie aber dessen obgeachtet darauff procediret / so haben sie wieder alle Rechte vnd Vernunfft gehandelt / vnd siehet man hierauf / wie vnfere Gerichte so wohl vnd heylsamlich bestellet seyen / da man von diesem vnderscheid in den Gerichts protocollen so gar nichts finder / das auch die Richter nicht einmahl daran gedencen / bisz man sie daran erinnert / vnd wann sie endlich daran erinnert werden / nehmen sie es noch zum vbesten auff.

## III.

Gesetzt noch vber dis / das ein Richter gewislich wiste / dz die Besagende Hexen von deren jetzigen Zahl wehren welche nicht phantastischer sondern warhafftiger weise auff den Zaubertänzen Leibhafftig zugegen gewesen wehren / so könnte er dennoch auff solche Besagungen nicht künlich fussen / dann so fern er fürsich gehen will / so ist nicht genug das er wisse das die Titia nicht liege / in deme sie sage / sie habe die Gajam auff dem Zaubertanz gesehen / sondern er muß noch darneben wissen / das diese proba warhafftig seye: Titia hat Gajam auff dem Zaubertanz gesehen / Ergo so ist die Gaj gewislich zu gegen da gewesen. Dann wer will ihme sagen / ob nicht vielleicht der Teuffel die Gestalt der Gaj repräsentiret vnd dargestellet habe / also das Titia gemeinet Gaja wehre selbst zu gegen / da sie doch fern darvon sein können /

Zij.

von



von welchem Puncten in folgender Frage  
weiläufftiger gehandelt werden solle.

Die XLVII. Frage.

Ob auch der Teuffel auff den Zau-  
berschen Gesellschaften vnd  
Tänzen / wohl einige vnschuldige  
für Augen stellen könne?

1. Antwort: Ja da halte ichs vor / vnd  
war nicht allein als i losse Anschauer/  
sondern auch als welche daselbst mit her-  
umb springen / Besuchen seind diese:

I.

Dieweil man Exempel hat / daß solchs  
hievor geschehen seyen: Warumb solts  
dann nicht noch geschehen können; ich  
weiß ein Kloster da nachfolgende geschicht  
sich begeben vñ ins protocoll eingeschrie-  
ben worden. Es ist eine Ordens Persohn  
desselbigen Klosters von vielen Hexen an-  
gezeigt vnd besagt worden / das er auch auff  
ihren Tanz mit gewesen / sie haben auch die  
Persohn angezeigt / mit welcher er getantz  
haben solte / vnd seind sie darauff in Christ-  
licher Reu vnd Busse gestorben / da doch  
das ganze Convent bezeuget hat / daß er e-  
ben auff dieselbe Zeit vñnd stunden / da er  
auff dem Zauber Tanz sollte sein gesehen  
worden / bey ihnen in der Kirchen vnd auff  
dem Chor gewesen / vnd sein Ampt verse-  
hen. Haben demnach die jenige welche ih-  
ne besagt entweder gelogen (wie dann sel-  
biges gemeinlich zugeschehen pflegt) erwan  
auff vngedult der Schmerzen / wie die vn-  
schuldigen pflegen / oder auch auff Bos-  
heit / wie der Rechtschuldige jhr brauch ist /  
oder da sie je nicht gelogen haben (wie  
dann die Richter es darfür halten) so seind

sie vom Teuffel verblind gewesen / vnd ha-  
benden schatten vor das Werck oder den  
Cörper angesehen.

Ich könte allhie noch wohl andere 2.  
auch wohl heylige Männer / vñnd NB.  
grosse Fürsied nennen / die zum theil noch  
leben / welche von vielen Heren besagt wor-  
den / daß sie mit auff ihren Zaubertänzen  
gewesen wehren. Man hat auch noch an-  
der Exempel / vnd werden hien vñ wieder  
gelesen / die ich weil sie bekant seind gern  
anblasse / da auff den Teuffelstänzen ge-  
wisse Persohnen (oder vielmehr ihre Ge-  
stalt vnd Widnuß) gesehen worden / die  
doch nicht allein dero Zeit an andern Dr-  
then gewesen / sondern auch / durch darzu  
sonderlich bestellte Zeugen observiret vñ  
bewahret gewesen / daß sie nicht von ihnen  
haben kommen können.

II.

Kann sich doch der Teuffel in einen En-  
gel des Liechtis verstellen / wie auß der heyl-  
igen Schrift bekant / vñnd hat man dar-  
von vnder verschiedene Exempel in vitis  
Patrum, warumb solte er sich dann nicht  
in die Gestalt vnd Larven eines vnschul-  
digen Menschens verummunen können.

III.

Dieweil die Gründe / worauff die wie 4.  
derwertige Meynung vnd ihre Lehrer sich  
beruffen / keinen satten Beweis erstatten /  
thut man demnach weißlichen daß man  
diese Meynung behalte / vñnd der andern  
nicht zu viel trawe; worben der Leser wohl  
mercken vnd in acht nehmen wolle / daß  
ich / der ich sage / vñnd es darvor halte / daß  
der Teuffel auch bisweilen die vnschul-  
digen auff den Zaubertänzen vor Augen  
stellen

stellen könne/nicht schuldig oder gehalten  
seye/dasselbig zu beweisen/sondern der Ge-  
gentheil ist vielmehr schuldig / seine widri-  
ge opinion darzuthun vnd zu verificiren.  
Dann meine Meynung ist nicht auß die-  
sem oder jenem Proposito oder Fürsah/  
gegen einen oder den andern etwas zu er-  
zwingen/sondern was ich disfalls sage vnd  
schreibe/dasselbig geschieht entweder exer-  
citij gratia, oder aber andere zu warnen/  
vnd ihres Amptes zu erinnern/ solte ich et-  
wan darbey nicht allerdingz fest gehen/vñ  
es mir am Beweis ermangeln / hat sich  
dennoch dannhero niemands einiges  
vnrechts von mir zu befahren: Dieweil a-  
ber der Gegentheil / auff seine Meynung  
sich dermassen steiff vnd fest gründet/das  
er darauff Anlaß vnd Ursach nimbt/ vber  
der Menschen Leib vnd Leben zuerkennen /  
so will ihme in allwege gebühren/ soll man  
anderst nicht sagen/ daß er allzu liederlich  
procediret hette/dz er solcher seiner Mey-  
nung einen rechtschaffenen Grund habe/  
sintemahl wann es ihme daran ermangeln  
solte/so würde er es in seinem Bewis-  
sen schwerlich verantworten können.

f. Zudeme ist der jenig welcher der wieder-  
wertige Meynung acceptiren will / nicht  
allein in seinem Gewissen schuldig / son-  
dern es weist ihn auch die Dialectica oder  
Vernunftis-Kunst dahin / zu beweisen dz  
der Teuffel nicht solte einen vnschuldigen  
auff dem Zaubertank repräsentiren kön-  
nen: Dann ob wohl nicht ohne / daß nicht  
denjenigen / welcher ein Ding leugnet/  
sondern deme welcher es bejahet / der Be-  
weis obliegt/dennoch vnd dieweil der jenig  
welcher etwas zu seinem intent oder be-  
helff/als ein fundamentum darauff er es

was gründen will/ anziehet / dasselbig es  
sey gleich eine bejahung oder verneinung/  
beweisen muß / die Gegentheil aber auff  
diese Negativam, daß nemlich der Teuf-  
fel obiges nicht thun könne/ ihr fundament  
setzen/vnd förters ihren Process darauff  
bauen/so gebühret ihnen daß sie solche ne-  
gativam beweisen / dann in diesem Fall  
werden sie vor affirmantes gehalten / oder  
aber thun sie gar vnrecht / daß sie sich auff  
ein solch fundament beruffen / welches so  
gar keinen Bestand oder Grund hat. Ich  
lasse mirs hierbey gnug sein / Ursachen  
beybracht zu haben / welche diese Frage  
zweiffelhafft machen/vnd daß in der Welt  
viel gelährte Leuthe gefunden werden/wel-  
che grosse Sorge tragen / daß der Teuffel  
durch Gutes verhengnuß / das jenige  
könne vnd im Werck thue/was ich droben  
gesagt habe: So habe ich auch die Richter  
gnugsam gewarner / wollen sie dessen vn-  
gehindert fortfahren/vnd in dieser schwe-  
ren Sache so Leib vnd Leben antrifft / mit  
der grausamen Marter vnd Folter / wie-  
der männiglich grassiren vnd wüten / so  
müssen sie dis ihr fundament durch zu  
recht beständige gnugsame argument be-  
wehren / oder sie werdens nimmermehr  
verantworten können. Wollen demnach

besehen welcher Gestalt sie diese ih-  
re Meynung bewehren  
wollen.

— ( \* \* ) —  
— \* —  
— 8 —

## Die XLVIII. Frage.

Was hat dann der Gegentheil für argumenta oder Gründe/damit er bewehren will, daß der Teuffel auff den Zaubertänzen keinen unschuldigen vorstellen könne oder wolle?

Antwort: Diese argument hat der Binsfeld zusammen getragen / worauff dann auch Delrius sich beziehet/ der wegen ich grossen zweiffel trage/ob man ihm bey dieser materi so viel zutrawen könne/wiewohl etliche thun/nach demmahl er Delrius vns auff desselbigen Authoris argumenta verweise / bey welchem ich in gegenwertigem Fall/nach nichts beständiges habe finden können/wie kurz hernach wird gewiesen werden: Will demnach des Binsfelds argumenta nach der reynge seß/ doch das erst auß dem Delrio l. 2. quaest. 12. num. 4. hernehmen.

## I. Grundt.

1. Es ist nicht außzusprechen / wie lustig sich ohnlängsthin ein Geistlicher / welcher der Heren Reichwatter/doch aber der geschicklichsten keiner war/über den Delrium gemacht/in deme er desselbigen Buch hohlen lassen/vnd darauff nachfolgende Wort herauf gelesen: Es könnte zwar der Teuffel auch in der unschuldigen Menschen Gestalt sich verummanteln/ vnd also selbige auch auff den Zaubertänzen darstellen / wann es Gott nicht verhinderte / daß aber Gott dem Teuffel dasselbig jemahls ge-

stattet habe solte/solches hab ich noch niemahls gehört oder gelesen etc vnd bald darauff sagt er: Lasset aber Gott dasselbig zu/so eröffnet er doch denselben Betrug des Teuffels gar bald / vnd geschicht diese zulassung von Gott etwan vmb andere Sünden willen der unschuldigen/ oder zu ihrer desto grösserer Verdienstlichkeit / vnd damit ihre Gedult hernacher desto mehr gepriesen werde/ Hierauff sagte vorherührter Reichwatter: Höret ihr wohl hat der Delrius dergleichen noch nicht gehört oder gelesen/wer wolte dann glauben / daß es geschehen sein solte?

Antwort 1. Dis argument beweiset all. 2. zuviel/vnd darumb beweiset gar nichts: Dañ darauff würde folgen/daß vngehlich viel Sachen/so in warheit geschehen/ doch nicht geschehen wehren/von demwegen daß es Delrius nicht gelesen oder gehört hette: Hats schon Delrius nicht gehört vnd gelesen/so habens doch ich vnd nebe mir noch andere viele gelesen vnd gehört.

Zum zweyten antworte ich also: Die heutige Inquisitores vnd Heren Commissarien bringen zu diesen Zeiten / durch die strenge vnd grausame folterung auch grausame vorhin vnerhörte Thaten / so die Heren begangen haben sollen / an dem vnd können darvon bey gemeinen Man/wie im gleichem bey Fürsten vnd Herren ein grosses wesen machen/wann ich mich nun nächsterwehntes arguments gebräuchen vnd sagen wolte / daß all dasselbig erdich-

erdichtet vnd die Vnwarheit wehre / sintemahl Delrius solche Thaten noch nie gelesen oder gehört hette. So würden vnser Herr Richter sich erzürnen vnd sagen / daß Gott der Herr dem Teuffel zu diesen letzten vnd bösen Zeiten viel dings verheugte / so vorhin nicht geschehen / Ey wie / wann Gott der Herr vnder so viel neuen vorhin vnerhörten vnd vngelassenen Sachen / dem Teuffel auch dieses zuließe / daß er der frommen vnschuldigen Leuthe Gestalt / auff den Zaubertäncken repräsentirete.

4. Drittens antwortlich also: Diejenige welche besagt werden / daß sie auff den Zaubertäncken mit gewesen seyen / werden auch für Hexen gehalten / vnd helt mans für gewiß darvor / daß sie leiblich daselbst gewesen seyen / vnd werden derwegen so lang gefokert / bis sie bekennen / seind aber etliche so stark vnd mächtig / daß sie die Tortur außstehen vnd nicht bekennen / so werden sie dennoch als obskinate halsstarrige Hexen lebendig verbrant / dann da hilft nichts / sie müssen alle schlecht hin Hexen sein. Ey was ist dann wunder dz Delrius nicht gelesen oder gehört / dz jemahls ein vnschuldiger auff dem Zaubertänck wehre gesehen worden.

5. Will jemand sagen daß deme nicht also / sondern daß diejenige welche auff der Tortur nichts bekennet haben / vermöge der Rechten loß gelassen / vnd nicht verbrannt werden / so diene dasselbig zu meinem propos. sintemahl ja diejenige welche solcher Gestalt loß gelassen werden / außser zweiffel vor vnschuldig seind erkannt worden / ist also kein vnerhörtes Ding / daß auch vnschuldige auff den Teuffeltäncken repräsentiret worden.

## II. Grunde.

Der Teuffel begehret dergleichen Vor. 6. stellungen der vnschuldigen nicht / ergo ic. daß aber der Teuffel dessen nicht begehret / erscheinet daher / die weil ihme auß der H. Schrift bekant ist / daß Gott der Allmächtige die Seinigen nicht versuchen läßt / als allein zur Probe / zu ihrem besten / vnd zu ihrer Verdienstlichkeit.

Antwort: I. Dieses argument beweiset abermahls zu viel / vnd also gar nichts: Dann mit eben denselben Worten könnte man beweisen / daß es nicht wahr wehre / dz der Teuffel den Job von seinem Hauptschedel an bis zu seinen Füßen auß / so jämmerlich geschlagen vnd zu gerichtet hette / wie im gleichen daß so viel vnschuldige Martyrer durch seine Anstiftung / so grausame Marter vnd den Todt selbst außgestanden hetten. Dann warumb solte ich nicht eben so wohl allhier sagen: **Der Teuffel hat kein verlangen zu solchen dingen / weil er weiß daß Gott die Seinigen nicht betrüben / oder versuchen läßt / als so weit es ihne zur Verdienstlichkeit / zur Prob / vnd ihrem besten gereicht?**

2. Antwort: Es möchten vielleicht / diejenige welche der Teuffel auff den Hexentäncken fürsetzet / nicht alle erwehlet / sondern ihrer etliche böse Leuthe / vnd mit Todtsünden behaftet / jedoch aber gleichwohl des Zauberey Lasters frey vnd so weit in vnschuldig sein. Gesetzt nun daß der Teuffel wegen angeregter Brutsche / kein verlangen oder lusten darzu hette /

hette / die vnschuldigen auff den Zaubertänzen zu repräsentiren, so ist dennoch damit noch nicht erwiesen / daß er nicht darnach streben sollte / wie er auch die vnschuldigen mit ins Spiel bringen möchte.

## III.

7. Diese Lehr vnd Meynung sagt Binsfeld, daß nemlich der Teuffel die vnschuldigen auff den tänzen nicht repräsentiren könne/wird durch das gute Gewissen der frommen vnd vnschuldigen mächtig gestärket/dann wo ist doch ein frommer vnd vnschuldiger Mensch / der sich dessen besorgt/daß der Teuffel seine Persohn oder Gestalt auff den Zaubertänzen sollte vorstellen können? dann wann der Teuffel dasselbig thun könnte/so müßten wir ja alle in Sorgen vnd Gefahr stehen/ daß wir solcher Gestalt mit in diß jämmerliche Spiel gezogen / vnd in Leib vnd Lebens Gefahr gestärket werden möchten: Nun stehet oder vermittelst man aber nicht/daß die frommen vnd vnschuldigen sich darvor fürchten Ergo &c.

Antwort: Dieses argument beweisen abermahls allzu viel/ vnd also gar nichts: Dann auff eben dieselbe Weise könnte ich beweisen/daß die frommen vnd vnschuldigen / von den Hexen nicht könnten noch ... verzaubert/ vnd also ihr Lebttag zu vnächtigen Menschen gemacht werden: Dann welcher frommer Mensch fürchtet sich/wann er des Morgens aufstehet / daß er desselbigentags von den Hexen bezaubert werden sollte? dann wann die Hexen dasselbig thun könnten/so müßten wir alle in sorgen stehen/daß wir durch ihre Teuffelskunst bezaubert / vnd vnser Lebttag zu armen Leuten möchten zugerechet werden/

nun aber findet man kaum einen frommen Menschen der sich darvor fürchtet ergo &c.  
2. Antwort: Die vnschuldigen seind vñ beschwegen in diesem Fall sicher vñ wohl gemuth/nicht weil sie alle es darvor halten/ daß es nicht möglich wehre/daß der Teuffel sie auff den tänzen repräsentiren könnte / oder auch wohl daß er dasselbig beschwören zu thun pflegt / sondern weil sie es darvor halten/ daß wann gleich dasselbig geschehen sollte/daß es ihnen dennoch zu keinem Nachtheil gereichen würde/ sintemahl sie ihnen festiglich eingebildet / daß nimmermehr solche vngeschickte vnd vnverständige Richter werden gefunden werden/ welche auff solche Besagungen der Teuffelskinderen gehen/vnd derselben Anklage mehr/als ihrer vnschuld glauben sollten.

Vors ander gebe ichs nicht zu / daß an denen Orten / da man so eufferig vnd hitzig im Hexenwesen procediret, vnd die Richter den Schlag halten/daß sie auff dergleichen Besagungen forsfahren/nicht auch die vnschuldigen in Sorgen vñ fürchten stehen sollten. Ich kenne sehr viel fromme aufrichtige gewissenhafte Leute / welche sich bey solchen Hexen Processen sehr gefürchtet / vnd beschwegen ihre viele von Hauff vnd Hoff gezogen seind/ich kenne auch etliche fromme Leute/welche mich vnd andere beschwegen vmb Rath gefragt: So ich weiß Leute welche da sie vmb Rath zu fragen/vnd ihre allgemeine Beicht zu thun/ in die nächstgelegene Stätte sich erhoben/ als sie wieder heim kommen / eben von beschwegen / daß man ihnen daherro schuld gegeben/daß sie hetten aufreissen wollen / der Teuffel aber ihnen dasselbig nicht

nicht gestattet hette / des folgenden Tags angegriffen worden/vñ als sie das Gegen- spiel haben beweisen wollen / man ihnen dasselbig nicht gestatten wollen.

Ich weiß auch daß ihrer etliche nachge- sonnen/wann sie etwan vnschuldiger weise angegriffen/vñnd Peinlich gefragt / vñnd also durch Marter gezwungen werden möchten/sich schuldig zu geben/wie vñ was sie sagen wolten / damit man ihren liegen desto eher glauben/vñd sie also nicht/wann sie sich etwan in Worten verlauffen wür- den / von neuen torquiert werden möch- ten: Ich weiß mich auch wohl zuerinnern/ was ich in diesen vñ dergleichen Bewissens/ fällen/ihrer vielen gerathen / wann vñnd wie weit sie ohne Verletzung ihres Bewis- sens / vber sich vñnd andere liegen kön- ten.

10. Ist also kein zweiffel d; an vielen Orthe/ viele frome vñ dieses Lasters vnschuldige Leuthe sich höchlich besorge/vñ thut denach dieses des Binsfeldij argument zu seinem propos so wenig / daß es vielmehr meine Meynung bestärkt / vñnd ich daher also gegen ihn schliesse. Wann Binsfeld in die- sen Sachen noch so gar vnerfahren ist/daß er das jenig noch nicht weiß noch vernom- men hat/was allenthalben bekant ist / was soll man dann ihm vñnd seines gleichen Doctoren bey diesen dingen erawen? wa- rum bleiben sie nicht vielmehr in ihrer stu- dier Stuben/vñd schreiben ( wie sie bissher sehr nützlich gethan haben ) Postillen vñnd dergleichen Geistliche Bücher? mit diesen Sachen aber solten solche grosse Männer sich ohnbehenge lassen/biß daß sie selbst mit Gefangenen vmbgangen / ihre Klagen

vñd Beschwerden gehöret/vñnd den ge- stanz vñd Vnlust der Gefängnussen selbst wohl versuche herten / dann daselbst kann man erst recht lernen/wie man von dieser Sache discurren vñnd Urtheilen solle.

#### IV. Gegentheilliger Grund.

Was niemahls geschehen ist/nach auch 11. nach gemeinem Lauff geschicht / das muß man auch nicht darvor halten/daß es ge- schehen kömte/zumahlen wann dannenhe- ro böses entstehen solte: Nun hat man a- ber niemahls oder ja gar selten auß dē Ur- sachen vñnd beharrlicher Bekantnuß vor- nehmen können / daß jemahls einige vñ- schuldigen auff den Zaubertänzen gewe- sen sein sollen / vielmehr hats jederzeit die erfahrung bezeuget / daß allein diejenige so des Zauberey Lasters schuldig gewesen/sich daselbst haben finden lassen. ergo 2c. sagt Binsfeld.

Antwort: Ich gestehe diß Lezer nicht / 12. dann woher weiß Binsfeld, daß nie keine vnschuldigen auff den Zaubertänzen seyen repräsentiret, auch endlich verdampt vñd hingerichtet worden? woher weiß er daß alle die jenigen welche solcher Gestalt reprä- sentiret vñd angeklagt worden/desselbigen Lasters schuldig vñd thätig gewesen seyen? ohne zweiffel auß ihrer eygenen Bekant- nuß / darbey sie biß ihn ihren Todt bestän- dig blieben: Aber wer hats ihm gesagt / daß solche Bekantnussen alle warhafftig/ vñd nicht durch Furcht vñnd Gewalt der Folter herauf getrungen vñd gezwungen worden seyen? dierviel es nun bekant vñnd offenbar/daß ihrer sehr viel gefunden wer- den / welche auff sich selbst liegen/woher weiß

weiß dann Binsfeld. daß eben diejenige auff deren beständige Bekanntschaft er sich so steiff verläßt/nicht auß der Zahl seyen/welche gelogen haben.

13. Welche denen / mit welchen es so weit kommen / daß sie einmahl die Folter beschriften haben/dann sie werden gewißlich sich deren nimmermehr entwürcken / bis sie alles was man nur dencken möchte/ aufgesagt vnd bekennet haben/vnd hieher gehört was droben eodem n. 4. & 5. gesagt ist/welches man anhero wiederholen kan: Dannenhero pflege ich offtermahls bey mir das Werck also zu überlegen vnd zu dencken: Daß wir nicht alle miteinander Zauberer oder Hexen seyen / solches kompt einzig vnd allein daher/dieweil vns (Gott Lob) die Folter noch nie berührt hat; vnd hat demnach jener Inquisitor welchen ein fürnehmer Fürst zum Hexen Handel bestellet gehabt / die gründliche warheit gesagt/in dem er sich beyhm Trüß gerühmet / daß wann er den Papst selbst vnder seine Hände bekommen solte / er ihn also tractiren wolte/daß er sich selbst vor einen Heyer aufgeben vnd bekennen müste: Vnd würde Binsfeld eben dasselbig / ich selbst auch/vnd die andern alle/aufgenommen etwan etliche wenige / starcke grobe vntersündliche Menschen / eben dergleichen thun müssen/thut also diß argument nichts zur Sachen.

## V.

14. Wann der Teuffel die vnschuldigen oder ihre Gestalt auff den Zauberränzen vorstellen könnte / so könnte ebener Massen an statt der Todtschläger / Ehebrecher / Hurer vnd dergleichen auch wohl andere Persohnen/so damit nichts zuthun haben

repräsentiren, sitemahln bekant/daß er aller Menschen vnd insonderheit der frommen Vndergang suchet: Hieraus wurde folgen / daß da einer vber solches Laster einem beklagt werden solte/ er sagen würde/ er wehre daran vnschuldig / hette es nicht gethan / sondern der Teuffel hette sich in seine Gestalt verkleidet / vnd diese That verrichtet/vnd also würden diese Laster vngestraft bleiben müssen: Vnd allhier sagt Binsfeld. daß keiner welcher ihme selbst nicht wohl bewußt / oder sich seine Affecten habe einnehmē lassen/diesen Knoden auflösen werde.

Antwort: Daß Binsfeldius diejenige welche vnser Meynung beypflichten / so bald vor passioniret oder interessiret halten will/da hat er keine rechttschaffene Ursache zu / vnd weil seiner Meynung nach kein passionirter, diesen Knoden soll auflösen können / so bin ich meines theils vnpassioniret, weil ich denselben auflösen kann vnd will: Sagederowegen daß dieses was er in diesem argumento zu Markt bringt / mit vnserm Fall zumahl keine Gleichheit oder Gemeinschaft habe/welches ich also darthue: Der Leser merck nur mit fleiß darauff/so wird er es wohl verstehen.

Wann ein sicher Orth wehre/da zu gewissen bestimpten Zeiten vnd stunden/ vielerhand Gespensten zu erscheinen/viel wunderbares seltsames Spiel anzutreiben/vnd mancherley menschliche Händel vorzustellen pflegen / vnd dann Sempronius den Grachum beklagen wolte / daß er zu eben derselben Zeit vnd stunde / an eben demselben Orth den Grachum gesehen/ daß er diesen oder jenen ermordet hette

hette / so hatte ein jedweder vernünftiger Richter billigt zu zweiffeln / obs auch der Grachus selbst / oder nicht vielmehr in seiner Gestalt der Teuffel oder ein Gespenst gewesen sein möchte/vnd thäte also vnrecht vnd vnweislich daß er auff solche bloße anzeige dem Gracho den Process machen wolte.

Nun verhältet sichs aber in gegenwertigen Fall also: Dann die Gegentheile sagen / daß der Teuffel habe seine gewisse Plätze/wo selbst er auff gewisse Tage vnd stunde/neben seine Hexen vnd Teuffelshuten zum Tanz zusammen kommen/vnnd daß er daselbst den Hexen in mancherley form vnd Gestalt/dann in dieser bald in einer anderen / dann in Mannes dann in Weibes/jezt in eines Soldaten/bald in einer Jungfrauen/ Jungengesellens / bis weilen in eines Bocks / etwan in eines Löwen Gestalt / vnd so fortan erscheine/ja daß er auch (wie die Gegentheile selbst gestehen) der abwesenden stelle selbst ersatze/daß zwar etliche Sachen in warheit daselbst vorgehen / die meisten aber nur ein Gauckelwerck vnd Phantasie seye / in dem sie ihnen einbilden / als wann sie mit herrlicher Kost vnd Trancq gespeiset würden / als wann sie in Helffenbeinen Bestätten schliefen / da sie doch nurend von einem todten Laß gespeist/mit Kammerlauten geträncket vnd vnder einem Galgen ein geschlafft werden: Geschworige dißmahl viele andere Gauckeleien / welche bey diesem spiel vorgehen / vnnd schmeicets daß es dem höllischen Gauckler vnd Seiltäncker am selbigen Ort vmb anders nichts zuthun seye/als daß er seine Dunds genossen mit lauter Gespensten/vnd falschen Einbildun-

gen/einen vermeinten Lusten vnd kurgweil machen möge.

Die weil nun die Widersacher diß 16. selbst gestehen (dann was ich vor meine Persohn von diesen Zusammenkünften halte / solches will ich auff einander mahl sagen) so hat ihme ein Richter wer der auch sein möge/wohl Gedancken zu machen vnd zu zweiffeln/ob nicht auch der Teuffel vnder so vielen Gespenst/vnnd Polterwerck/ auch einiger vnschuldiger Persohnen (vorab die etwan damahls in Todtsünden betreten werden möchten) ihre Persohn vñ Gestalt auff den Zaubertäncken hette repräsentiren mögen? ja er hat auch vernünftig zu zweiffeln ob der Mensch / welchen sie sagen daselbst gesehen zu haben / selbst da gewesen oder ob nicht der Teuffel seine bloße/ Figur vnd Larven dargestellet habe.

Vnd folget hierauf keines weges / daß wann einer an einem andern Ort da dergleichen Teuffelspiel vnd Gauckelwerck nicht pflegt getrieben zu werden/betretten vnd gesehen wird/daß er jemanden ermordet/etwas gestohlen / Ehebruch oder dergleichen getrieben / man es erst in verdacht siegen wolte/obs etwan ein Gespenst gewesen sein möchte / sintemahlen in diesen beyden stücken ein grosser vnderscheid ist.

Siehet man also hierauf wie gar wenig dieses das Binsfeldij argument so er für fast vnauflöflich hielt / auff den Rippen habe/vnd wie gar vnbillig er vns vorblinde Leuth aufschreyet / daß wir das jenig nicht sehen könten / welches er damit erschicket zu haben vermeinete / ich kontenoch wohl auff eine andere weise darauff Antworten / aber obiges ist gnug / vnnd

XX ij

damit



damit des Binsfeldij vermeinten argument aller Safft vnd Krafft genommen.

## VI.

17. Gott wirds dem bösen Feind nimmermehr zulassen / daß er die vnschuldigen auff die Zaubertänke stelle. ergo so kann auch der Teuffel nicht.

Antwort: Ich gestehe das fordere nicht / vnd woher seind die Gegentheile versichert / daß Gott dem Teuffel solches nicht verhängen wolle / hat er doch wohl andere viele vnd gröbere Stück verhänget vnd zugelassen / wie droben angezeigt / als daß so unzähllich viele vnschuldige Martyrer vmbkommen / so viel vnschuldige Kinder erthöret / die heylige Ostien mit füssen getreten worden / vnd was dergleichen schändliche dinge mehr seind / die man nicht sagen darff.

18. Zu deme läffet ja Gott dem Teuffel zu daß er in Spiegeln vnd Christallen / in Wasser / Del / oder dergleichen Sachen / denen vorwitzigen Leuthen / so den Wahrsager nachlauffen ein oder andere Persohn / so etwas im Hause gestohlen / die Pferde weg geführet / oder das Viehe bezaubert haben / oder welchen diese oder jene zum Mann bekommen / welcher im Hauß der erst sterben solle / vnd was dergleichen bekanten Narrenpossen mehr seind / vorstellen thut / da doch (wie Bekant) oftmahls viel betrug mit vnderlaufft / vñ bißweilen der vnschuldige getroffen wird.

19. Ich kenne einen frommen / Gelärthen vnd Geistlichen Mann / schön von Persohn / an demselben hatte sich eine geile vnzüchtige Hexin zum hefftigsten verliebt / als sie ihn aber auff keine weise zu Fall bringen könnte / hat sie sich damit etwas ersetziget /

daß der Teuffel jedesmahl wann er mit ihr zuschaffen haben wolte / ihro in desseibigen mans Gestalt erschienen / wie sie selbst ihme nach der Hand bekennet / so sie anderst dasselbig nicht auch getichtet vnd gelogen hat: Warum solte dann nicht der Teuffel da er sonst vnd anderswo vnschuldige Persohnen repräsentiren kan / dasselbig auff den Zauberstänken nicht thun können?

Ja sagt mir am nähermahl einer / wann dem Teuffel dieses gestattet vnd verhängt werden solte / so würde dasselbig den vnschuldigen zu großem Nachtheil gereichen / vnd dem gemeinen Wesen ein grosses vñheil darauß entstehen.

Antwort: Ja dem sey also / wer sagt dir vnderdessen / daß Gott dasselbig nicht verhängen werde? lasset doch Gott dem Teuffel zu / daß er die Hexen hien vnd wieder führe / daß er ihnen Salben vnd andere Stücke zu ihrer Hexerey vnd bezauberung an Hand gibt / vnd dergleichen mehr / wie solches niemand auß den Gegentheilen leugnen kan / gehet dann das alles ohne schaden der frommen ab? das wehre wohl zu verwundern. Wosern derowegen die Gegentheile keinen besseren Grund ihrer Meynung haben / so mögen sie mit diesem wohl daheim bleiben.

Zu deme gestehe ich nicht daß eben darauß / daß der Teuffel bißweilen auch die vnschuldigen / oder ihre Persohn vnd Figur auff die Teuffelstänke vorstellt / dem gemeinen Wesen geschadet werde: Dann ob man gleich hien vñ wieder sagen wolte / daß man darauß dieselbige vor Zauberer vnd Hexen halten / vnd sie darauß

torquiren würde / so sage ich daß solches vielleicht von vngeschickten vnd vngeschlachten Richtern wohl geschehen könnte / auffrichtige verständige Richter aber werden viel behutsamer gehen. Zu deme lästet sich vbel also discurren: Es würde auff dieser repräsentation den vnschuldigen ein grosses Nachtheil entstehen / warumb? Ey man würde sie darauff vor schuldig halten / vnd sie deswegen mit peinlicher Frage angreifen / nicht also: Dann dieses ist eben die Braut darumb man tanzt / ob nemlich diejenige welche der Teuffel solcher Gestalt fälschlich auff den Zaubertänzen repräsentiret vor schuldige zu halten sehen? verlauffen sich also die wiedertheile hierbey abermahls in einem Circull / in deme sie nachfolgender Massen argumentiren:

22. Wann ich frage / warumb soll man diejenige welche auff den Zaubertänze gesehen werden / eben vor schuldig halten? Antwort: Weil es Gott nicht zulassen wird / daß vnschuldige Leute daselbst können gesehen werden / warumb aber will Gott dasselbig nicht zulassen? Antwort: Darumb weil darauff den vnschuldigen gross Vnheil entstehen / vnd man sie vor schuldig halten würde: Siehe / wie fein sich dieses in die Dialecticam reimet? A. quia B. & B. quia A. Vnd dennoch hat noch niemand diesen Zirkelsprung gemercket.

Ja viele Gelärthe / vnd darunder auch geistliche Männer gebrauchen sich dieses Zirkels / vnd stärken dadurch Fürsten vñ Herren in Irthumb / darauff sie dieselben nimmermehr wieder herauff führen / so wissen auch ihre Obern nichts darumb / dz sie ihnen hierbey eine Remme anlegen

möchten. Daß aber Binsfeld vermeinet / dieses sey ein sonderbares Privilegium der Kinder Gottes / daß derselbe es nicht zulasse / daß der Teuffel die vnschuldigen auff seinen tänzen repräsentiren könne / solches ich droben bey der zehenden Frage wiederlegt / da man nachsehen kan.

Ich muß nothwendig allhier mit einrü- 23.  
cken / was sich ohnlängst an einem fürneh-  
men Orth in Teutschland / da fast alles NB  
in die Asche gelegt worden / zugeragen.  
Es hat ein grosser Herr zween Geistliche  
zu seiner Taffel beruffen / Männer von  
sonderbahrer Geschicklichkeit vnd From-  
migkeit / vnder d' Mahlzeit fing der Fürst zu  
de einen also an zu reden: Mein Herr Pater,  
meinet ihr auch daß wir bis daher recht da-  
ran gerhan / in dem wir auff zehen oder  
zwölff Besagungen deren so diese oder jene  
auff den Zaubertänzen gesehen zu haben  
bekennet / dieselbige angreifen vnd torqui-  
ren lassen? Ich besorge sehr daß der Teuf-  
fel als ein tausentkünstiger Bösewicht sei-  
ne Bundsgenossen / in viele Wege betrie-  
ge / vnd daß es demnach mit den Besagun-  
gen / darauff man bis hieher gegangen / ein  
vnsicheres gefährliches Ding seye / zu-  
mahln weil so viel fürnehme gelärthe Leu-  
the / dieser Anzeig widersprechen / vnd vns  
damit das Gewissen gerührt haben / der-  
halben sagt mir Herr Pater was dünckt  
euch darbey.

Hierauff fuhr der Pater so bald herauff  
(wie dann diejenige welche kaum vier  
Schuh vom Kachel Ofen kommen / in  
ihren discursen sich vbel moderiren kön-  
nen) vnd sagte: Ey gnädiger Herr was  
ist nötig / das wir vns hierbey viel beschwe-  
rung machen / last vns ja nicht meinen / daß

AA iii der

der Allmächtige Gott das zulassen werde / daß ehrliche vnschuldige Leuth solcher Gestalt solten geschändet werden / derwegen ist es ohnvnöthigen daß ein Richter wann er so viel Besagungen wieder jemanden hat / sich ferner ein Gewissen machen wolte / sondern kann er darauff sicher fortfahren / als nun der Fürst hiergegen repliciret, vnd zwischen ihnen beyden die Sache beyderseits disputiret worden / der Geistliche aber auff seiner Meynung steiff vnd fest beharrere / endigte der Fürst diese Disputation mit nachfolgenden Worten: Es ist mir Herr Pater vor euch leynd / daß ihr das Urtheil mit ewerem eygenen Munde schon wieder euch gefället / vnd derwegen euch nicht zu beschweren habt / daß ich euch bey dem Kopff nehmen vñ ins Gefängniß führen lasse / angesehen daß ihrer vnder fünfzehen nicht seind / welche alle miteinander bekant haben / daß ihr mit ihnen auff dem Zaubertanz gewesen seit / vnd damit ihr nicht erwan meinet als ob ich scherze / so will ich alsbald die Acta herbringen lassen / da könnt ihr auch selbst in lesen / vnd werdet darin finden / daß ihr von so viel Zeugen vberwiesen sehet. Da stunde der gute Gesell wie Butter an der Sonnen in Hundstagen / vnd konte nichts vorwenden / weil er sich selbst zu schanden gemacht hatte / vnd wahr seine vorige Beredsamkeit / plötslich in ein stummes stillschweigen verkehret; vnd diß ist keine Fabel / sondern eine warhafftige Historia / ich konte wohl den Orth vnd die Personen nennen / ist aber nicht nötig.

Allein dieses verwundert mich / nach de die Schrift sagt / vnd es die Gegentheile selbst gestehen / daß der Teuffel / damit er

die seelen ins verderben stürzen möge / sich in einen Engel des Lichts verstellen könne / vnd (wie Paulus 2. Cor. 11. v. 14. bezeugt) im Werck sich also vorstelle / er nicht ebener Massen / damit er dem Menschen das zeitliche Leben rauben möge / sich in einen vnschuldigen Menschen verstellen sollte: Siset also auch auff diesem argumento nicht viel / komme demnach nunmehr zum letzten.

## VII.

Diese Meynung vnd warhafftige Lehre <sup>24.</sup> (sagt Binsfeld pag. 325.) daß nemlich der Teuffel der vnschuldigen Menschen Person / auff den nächtlichen Conventen nicht vorstellen könne / vber deme daß unsere Zauberer vnd Heren dieselbe wahr bezeugen / wird zugleich von den Doctoribus Mall. wie in gleichen von Joquer. Spin. vnd Leyen bestättigt.

Antwort: Ich zweiffel aber nicht daß meine Meynung / so sie recht an die Luft kommen wird / vielmehr Beyfalls haben / vnd gewinnen werde: Doch will ich derselben Warheit viel lieber mit gute Gründen / als mit der Menge der Doctoren / darthun vnd behaupten: Daß nun Binsfelden Anfang seines Beweises von den Heren selbst hernimbt / dessen sollte man ja billig lachen / dann so viel will er sagen: Diese Meynung muß ja in allwege wahr vnd richtig sein / warum? Ey halten doch die Schüler in des Teuffels des Erglügens dieselbige vor wahr: Ist aber das nicht ein statlicher Beweis thumb / in deme der Teuffel ihme selbst Zeugniß gibt? Christus sagt im Evangelio Johann. 5. v. 31. so ich von mir selbst Zeuge / so ist mein Zeugniß nicht wahr. Das Gegentheilige argument

gument aber sagt also: Wann der Teufel vor sich selbst zeuget/so ist sein Zeugnuß wahr: En lieber wo seind wir?

25. Doch daß ich nachmahls meines Herren endliche Meynung sage / so halte ichs gänglich darvor/wie ich auch vorhin angezeigt/daß die Beklagten / wann sie sagen vnd bekennen/diese oder jene auff den Zauberhängen gesehen zu haben / durch Pein der Folter darzu gezwungen werden/sintemahl ichs darsür halte / daß der meiste Theil vnschuldig seye. So sehe ich auch dieses sehr wohl / daß wann nun einige vnschuldige mit ins Spiel gezogen werde/das es anderst nicht gehen könne / als daß ein grosser Hauffen der selbigen folge müssen/in deme die vnschuldige hinwieder die jenigen davon sie nichts wissen / auß Pein der Folter besagen müssen.

So ist's vns auch leyder vmb die Wahrheit nicht mehr zuthun / sondern alle so wir angreifen / müssen schlechthin schuldig vñ Hexen sein / vñnd sich darzu bekennen/das hilfft nichts für/das muß so sein.

26. Ob ich derowegen wohl vor diesem niemahls gezeuffelt/daß viel Zauberer vñnd Hexen in der Welt wehren / so fange ich doch nunmehr/daß ich bedencke wie es mit den peinlichen Gerichten hergehet / allgemächlich an zu zweiffeln / ob auch deren irgent einige seyen? Zwar was man von ihren rängen vñnd Beysammentünfften sagt/hab ich nicht geringen zweiffel/ob solches jemahls leiblich zugehe / möchte wohl wütschen/daß jemand hiervon außführlichen Bericht thäre / wie ich dann mit diesem meinem Büchlein dahin ziele/daß gesärlärche Männer auffgeweckt werden möchten/den Proceß welcher bey diesem Kaster

geführt wird/etwas reifflicher zuerwegen vñnd zu examiniren. Dann ich sehe daß iherrer viele / auß einer blinden vnbedachten Vngestimmigkeit diß Werck Urtheilen wollen/mir gefallen diejenige ingenia am besten / welche nicht eben alles was der gemeine Mann für wahr haltet/stracks vor ein Evangelium annehmen. Es sey aber dem allen wie ihm wolle / so mögen Fürsten vñnd Herren sehen / ob vñnd wie sie es verantworten wollen / daß sie in einer so hochwichtigen Sache/da sie den beleydigten Theil restitution zuthun schuldig seind/so vnbedachtsam verfahren.

## Die XLIX. Frage.

Was haben dana diejenige vor argumenta vñnd Gründe/welche da wollen / daß man den Besagungen der Hexen glauben / vñnd darauß gegen die Besagte mit der Tortur verfahren könne?

Be. **S** Eren bringen sie zwar viele auß die Bahne / welche aber leichtlich vber einen Hauffen fallen / wir wollen dieselbige ordentlich nach einander sehen / vñnd auch beantworten.

## I.

Ein Richter ist schuldig den Zauberer oder die Hexin vmb ihre Gefellen zu fragen vñnd ist auch ein Zauberer oder Hexin schuldig / dem Richter darauß zu antworten / darumb muß man ihnen ja darinnen glauben zustellen / dann wann man ihnen nicht glauben sollte / was hette man sie denn zu fragen? Binsfeld. fol. 228.

Ans.

Antwort: I. Wir die wir dafür halten/das man den Besagungen der Zauberer nicht glauben solle/gestehen auch dessen nicht/das ein Richter schuldig sey / sich vmb dieselbe zu bekümmern/ oder auch den Beklagten darumb zu fragen.

Vnd gesetzt vora ander / das ein Richter schuldig wehre/den Beklagten vmb seine Mittgesellen zu examinieren vnd zu fragen: So folget dennoch daher noch so bald nicht/was die Gegentheile wollen/dz man nemlich dem Beklagten auch stracks glauben solle/wann er sagt / er habe diese oder jene auff dem Zaubertanz gesehen/ oder dis vnd jenes sey daselbst geschehen/wann er keinen andern Verweiss hat: Dann darumb soll er fragen/weils geschehen könnte/das vielleicht etliche solche vnd dergleichen Vmbstände/ Wahrzeichen vnd Beweisthumb mit an Tag bringen möchten/welche da bewehren könnten/das dieser oder jener Besager dismahls nicht liege / welches bey ihnen sonst gar gemein ist.

2. Mag demnach ein Richter den Beklagten fragen/welches ich ihme nicht verwehren will / aber wofern der Besager nicht noch andere vnd zwar solche Anzeig-vnd Beweissunghienzu thut/welche seine Besagung beglaubt machen/soll er solcher Besagung nicht trawen. Was aber die Zaubertänze vnd Versammlungen anbelangen thut/soll ein Richter / ob schon der Besager sagen wolte/das er den Besagten darauff gesehen hette/nicht glauben / auß Ursachen / so droben außgeföhret seind. Vnd (das ich solches allhier nachmahls mit einföhre) hab ich droben gewiesen/das man denen Bekantnissen/welche auff der Folter geschehen/nicht glauben solle / sie

seyen dann von solchen Sachen vnd Thaten/die kein frommer vnd vnschuldiger Mensch wissen kan. Warumb besiehet man nun nicht die Protocolla/vñ examiniret dieselbe/ob nicht fast alles wz die gefolterte bekant vnd gesagt haben/also beschaffen sey/das vnschuldige fromme Leuth dasselbig eben so wohl als auch Heren vnd Zauberer wissen vnd sagen können? wie ich solches Sonnen klärlich darthun will: Warumb seind dann Fürsten vñd Heren so träg / das sie nicht gegen diese Richter/welche des Todts billig werth seind / ein ernstes Einsehen thun / weil dieselbige in dieser schweren peinlichen Sache / wieder den klaren Buchstaben der P. Halsgerichts Ordnung art. 1. in princ. sich so leichtglaubig/za leichtfertig vnd verwegen finden lassen:

## II.

Es wollens alle so wohl Schrift-als Rechts-gelärthe/Canonisten vnd Legisten/das ob man zwar in andern Lastern / denjenigen welcher vber sich bekant hat / vber seine Gesellen nicht fragen solle / vnd da er auch gleich gefragt/vnd auff jemanden bekennen würde / das man ihme dennoch dasselbig nicht glauben solle: Dennoch dieselbe Lehr vnd Meynung in denen Lastern welche man excepta oder privilegiata heisst/nicht statt habe / sondern darbey erlaubt seye/die Missethäter auch vber andere zu fragen/muß demnach ihre Bekantnuß vñ Besagung gelten/dann sonst wehre kein Vnderseynd vnder den Criminib. exceptis & nō exceptis Binsfeld fol. 233.

Antwort: Ich gestehe dessen nicht / das sonst vnder diesen Lastern kein Vnderseynd sein sollte: Dann dieses ist ja der  
Vn

Unterscheid / daß man in den excepten Lastern / nicht eben schuldig vund gehalten ist / in allem die Ordnung zu halten / welche man sonst in den andern Lastern zu halten / nach Aufweisung der Rechten / schuldig ist. Daß man aber den Besagenden Hexen so gemeinlich vnd von Natur Lügner seind / vber diejenige welche sie Besagen / ohne andere erhebliche Umstände vnd Beweiß glauben sollen / solches ist nicht allein wider die geschriebene rechte / sondern auch wider die Natur selbst / darwieder kein exception statt hat.

2. Antwort: Es seind mehr Laster die man Excepta heiff / als eben allein die Zauberer: Kann ichs demnach geschehen lassen / daß man in den andern excepten Lastern den Besagungen glauben bey messe / aber im Zauberer Laster kann ichs nicht gut finden / wegen deren sonderbaren Ursachen / so ich zuvor erzehlet habe / vnd welche sich bey den andern excepten Lastern nicht bald finden lassen.

## III.

6. Wann muß sich so lang an die Regul halten / bis die exception oder der Abfall von derselben erwiesen wird? Nun wollen aber die Rechten / daran wir vns dann gleichsam als an eine Regul halten / daß man den Besagungen der Hexen glauben solle. l. fin. C. de malef. & mathem. welche da verordnet / daß man die Zauberer vnd Hexen torquieren solle / damit sie ihre mithätige sollen offenbaren / vnd will derwegen derselbig Text / daß man solchen Besagungen glauben müsse: Nun wolte es ja die größte Frechheit vnd Vermessenheit sein / vom klaren Text des Rechts / vnd

von der gemeinen sentenz vnd Meynung abzuspringen Binsf. fol. 233.

Antwort: I. Daß man sich an die Regul bis zu Beweifung des Abfalls halten müsse / dessen thue ich gern gestand / wie im gleichen auch dem Buchstaben des Befehes / vnd den gemeinen Wahn / es wehre dann daß man solches Abfalls guten Grund vñ vernünftige Ursachen hette / wir aber sagen / daß man von der Regul vnd den Text wohl abweichen möge / wann man dessen guten Grund / vnd vernünftige Ursachen hat / vnd beweisen kan / wie wann deren bey gegenwertigem Fall / zur Hand / in massen dröben zum vberfluß erwiesen worden / dahin ich den Leser gewiesen haben will.

Zudeme antworte ich vors ander / daß 7. die Sachen darüber man die Zauberer fragen mag / zweyerley Art seyen:

1. Die erste gehen auff diejenige Befehlen / die ihnen erwan geholffen haben sollt / wann sie irgent Menschen oder Viehe vmbgebracht / oder sonst in andere Wege durch ihre Schelmstücke jemanden schaden gethan haben.

2. Die andere Art der fragen aber gehen auff solche der Beklagten vnd gefragten Befellen / welche als auch Zauberer vñ Hexen mit auff den Zaubertänzen gewesen / vnd daselbst sollen sein gesehen worden.

So sage ich dann nun / daß die Rechten / welche da wollen daß ein Richter einen Mißethäter vber seine Befellen vñ Gehülffen fragen könne vnd solle / von der ersten Art der fragen zu verstehen seyen / wie ich dann auch nachgebe vnd gestehe / daß solchen Fragen / vnd was darauff der Beklagter vor Antwort vñnd Befektnuß

BB

thut /

thut / etwas Glaubens beyzu messen seye / vorab wann sie solche Umstände darbey erzehlen / welche einem verständigen rechtschaffenen Richter / starke Anzeigungen der warheit an Hand geben können: Was sie nemlich nach inhalt der P. Das gericht's Ordn. Carol. V. solche Umstände darbey vorbringen. Welche kein v. schuldiger wissen ober sagen könnte.

In der zwenten Artz der Fragen gesthe ich nicht / das man auff solche Befagung etwas fundament setzen solle / die weil die besagere / ob sie schon bisweilen die warheit gern berichten wolten / sie es doch nicht thun können / auß Ursachen weil sie oftmahls selbst verblendet werden / wie droben angezeigt:

9. Möchte einer sagen: Binsfeldius will von dieser distinction vnd Unterscheid nichts hören / sondern verwirft dieselbig ganz vnd gar / als welche zumahlen keinen Grund haben / vnd vber das dieses nach ihr führe / das man solcher Gestalt hinder die Laster nicht würde kommen / welche die Zauberer vñ Hexen auff ihren Zusammenkünfften vnd tänken begehen. Dann sagt er / auff solchen ihren tänken gehen zwischen ihnen vor die Laster der beleidigten May. vnd dergleichen / welche je viel gröber grausamer vnd erschrocklicher seind als aller Mord vnd schaden / so sie Menschen vnd Viehe zufügen mögen. Dannhero argumentiret er also:

Soll man den Zauberern vnd Hexen in deme glauben bey messen / wann sie bekennen diese oder jene Morthat / oder schaden an Menschen oder Viehe begangen zu haben / so muß vnd soll man ihne vielmehr glauben / was sie von ihren Conventen vnd tänken aussagen / vnd bekennen: sinte-

mahl / daselbst viel gröber Laster begangen werden.

Antwort: Das nicht viel darā gelegen / ob schon Binsf. diesen vnderscheid verwerffen will / sintemahlen diese seine verwerfung auff einem solchen principio vnd Grund beruhet / welches den sich nicht heft.

Dann er setz seiner angemasten Meynung diesen Grund / das je gröser vnd schwerer ein Laster seye / darüber man einen Vbelthäter fragt: Je mehr solle man der Befagung zu trawen / welches fundament der Vernunft zu wieder ist / wie droben in der 37. Frag. num. 1. & seqq. erwiesen / sintemahl ich daselbst auß den Rechten vñ der Dialectica bewehret habe / dz ein Zeugnuß seiner Krafft nicht auß der gröse / oder Wichtigkeit dessen dings darvō man fragt / sondern von der Würde vñ Glaubhaftigkeit des Zeugnuß herrühre.

So habe ich auch droben rechtliche Ursachen angezeigt / warum man ( ob man zwar in andern Lastern / die Missethäter vmb ihre Gesellen vnd Schülffen befragen mag ) sich dennoch dessen beyzn Laster der Zauberey / so viel ihre Convent vnd tänke berühren thut / enthalten solle / wo mit das Binsfeldij Meynung sattsamb wiederlegt wird.

## IV.

Die Zauberer seind Mörder / ja mehr 10. als Mörder / des Teuffels geschwornen Bundsgenossen / schuldig des Lasters der beleidigten höchsten May. Kirchen. Diebe / Verräther des Vaterlands / Keger / vnd was des verfluchten dings mehr sein mag: Man glaubt man aber solchen groben Missethäter wieder ihre Schülffen vnd Gesellen / ergo: Binsf. fol. 235.

Ant

Antwort: Es ist nicht einerley Ding / vnd hats auch nicht einerley Meynung mit den Zauberern vnd andere Mißthaten / wie ich daß schon droben vnderschiedliche Ursachen angezeiget / warumb / ob man wohl in andern Lastern den Vbelthätern glauben möge / man doch dasselbig den Zauberschen nicht thun könne / benentlich wegen ihrer sonderbahren Bosheit / ihrer verlogener Natur / vnd weil man sich bey diesem Laster wegen des vielfältigen Betrugs vnd Verblendung des bösen Feinds / vielmehr als bey andern / befahren muß / daher ob dann kompt daß man von andern Vbelthätern auff die Hexen kein Argument od. Forderungen zwingen kan. Demüthet sich demnach Binsfeld. hierinnē vergebens wann er nicht bessere Gründe vorbringt.

V.

II. Denenjenigen welche die warheit sagen denen soll vnd muß man ja glauben / dann sonst wehre es ja vmb Erew vnd Glauben vnder den Menschen gethan / nun aber trägt sich gemeinlich zu / daß die Gesellen welche im Zauber Laster ihre Mitzgesellen anzeigen vnd besagen / die warheit reden / wie solches die erfahrung vnd die protocolla beweisen / ergo: Binsfeld, 237.

Antwort: Des fördern theils dieses Arguments gesthe ich gern / des letzern aber mit nichten / daß das ist eben die Frage / ob die Hexen die warheit sagen / so lang nun hierumb gestritten wird / muß es zu forderst erwiesen werden: Daß aber Binsfeld sagt / daß die warheit auß der täglichen erfahrung vnd den Hexen Processen am Tage sey / solches gesthe ich eben so wenig / der Leser kann hieher wiederholen / was ich in nächst vorhergehender Frage n. 3. & seqq. & n. 11. & seqq. gesagt habe / so wird er sehr wie

Bodenlos diß des Binsfelds argument seye.

VI.

Diejenige Zeugen so zwar von rechts 12. wegen nicht hetten examiniret oder abgehört werden sollen / machen dennoch / wann sie gleichwohl abgehört werden / dem Werck etwas scheins / vnd zum wenigsten ein geringe anzeige / wie die Doctores reden / vielmehr soll vnd muß dann derjenige Zeuge beweisen / welcher da hat sollen vnd können examiniret werden: Nun sollen vñ können aber vermöge der Rechten vnd gemeinen Spruch der Rechts gelärthe / die Hexen vnd Zauberer so ober sich bekant haben / ober ihre Gesellen gefragt werden / ergo so muß man ihnen mehr glauben. Binsfeld. fol. 239.

Antwort: Dieses Argument ist gleiches schlags mit dem ersten / da der Leser die Antwort herhohlen kan.

VII.

Der praxis der Kirchen gibts also / daß 3. man den Hexen wieder ihre Gesellen glauben solle / dann also habens die Inquisitores jederzeit gehalten / daß sie auff solche Besagungen / gegen die besagten procediret haben. Binsfeld. 239.

Antworte. I. Ob zwar ihrer viele diesen Praxin also gehalten / so haben sie es dennoch nicht alle gethan: Sintemahln ich droben erwiesen / dz diese meine Meynung auch vornehme gelärthe Leuthe auß ihrer Seiten habe.

Vñ wann schon pro secundo, andere Doctores dieser meiner Meynung in praxi zu wieder wehren / so hette man dennoch darumb die meinige nicht stracks zu verwerffen oder zu verdammen / so fern sie rechtmässigen beständigen Grund hat / wie sie hat / aller Massen auß deme

BB ij was



was droben gesagt ist / zu vernehmen stehet.

So muß man auch vors dritte nicht meinen / daß eben aller praxis vñnd Handlung der Richter so bald auch ein praxis der Kirchen seye: Gleich als wann es bey den Hexen wesen vñnd den Catholischen glauben zuthun wehre: So meine ich auch nicht / daß die Kirche alle die praxes vñnd Processen welche gemeinlich im schwang gehen / approbiren vñnd gut heissen werde / dann ihre etliche seind verkehrt vñnd mangeln aller Vernunft: Dann lieber wie weit ist es bey den Hexen wesen mit der Wasserprobe kommen / haben doch die petnliche Richter dieselbige fast allenthalben gebraucht / soll man dann dahero dasselbig auch einen Kirchen praxin nennen? ist es demnach vergebens daß Binsfeld vñnd diesem herlichen Rahmen sein Werck bescheimen wil.

## VIII.

<sup>14</sup> Stimmen doch offft viel Hexen in ihren Besagungen vber eine Persohn vber ein / so ist dann je ein gewisses Zeichen daß sie nicht liegen / vñnd daß man ihnen der halben glauben müsse. Antwort: Daß viele Hexen vber eine Persohn in ihren Besagungen vber ein stimmen / solches ist kein wunder / vñnd wann eine jede auf ihnen für sich selbst nicht glaubhaft ist / so beweisen sie wann sie zusammen genommen werden eben wenig: Daß sie aber mit einander vber ein kommen / solches kann auf vielen Ursachen geschehen / wie ich sagen will. Dann entweder seind die besagende Persohnen rechtschuldige Hexen gewesen / oder seind vnschuldige gewesen / vñnd haben auf Ungedult der Folter andere nennen oder besagen müssen / dem sey nun wie

ihme wolle / so haben sie demnach auff beiderley weise wohl vber ein stimmen können. c. Seind sie Hexen / so haben sie nach folgende Mittel vñnd Gelegenheit darzu gehabt.

1. Hat man doch Exempel / daß sich etliche 15. Hexen zusammen verschworen vñnd verglichen / daß wann es mit ihnen darzu kommen solte / daß sie Befangen würden / sie diese vñnd jene besagen / vñnd was sie vor vñndstände vber dieselbige vorbringen wolten / damit sie solche mit ins Sess brächten.

2. Hat nicht der Teuffel / wie droben erwiesen einer vnschuldigen Persohn Gestalt auff den Zaubertanz repräsentiren können? weil nun an solchen Orthen viel Hexen zusammen zukommen pflegen / so hat ja die vnschuldige von ihnen allen gesehen werden können / vñnd ist demnach kein wunder / daß dieselbige in alle vñndständen der Zeit des Orths vñnd was sonst darbey vorgangen / haben vber ein stimmen können.

3. Hatt ihnen doch der böß Feind angeben / ihnen vorsagen vñnd befehlen können / welche sie besagen / vñnd was sie für vñndstände zu deren Bescheinung / vorbringen solte.

Seind sie aber vnschuldige gewesen / so ist doch kein wunder / daß sie in der Aussage vber ein stimmen: Dann.

1. Wo ihrer so viel gefoltert vñnd gefragt 16. werden / was ist es dann seltsam / daß nicht etliche auch von vñndgefahr / auff eine Persohn vber ein stimmen solten? vorab wann in einem Dorff nicht viel Leuthe mehr vñndbrig seind / die nicht besagt vñnd verbrant wehren.

2. Wann

2. Wann solche vnschuldigen keine andere wissen/so nennen sie gemeinlich die jenen/welche vorhin deswegen im gemeinen Geschrey/oder der Zauberer halben schon Gefangen gewesen seind.

3. So ist ja maniglichem bewust/vnnd hat Tannerus wohl ad notam genommē/das Richter vnd seine Besizer das Secretum nicht haltē wie sichs gebührt/sondern aufkommen lassen welche Besagte seyen/dann andere angegriffen/vnd auff der Folter omb ihre Gesellen gefragt werden/so meinen sie diejenige welche sie schon vorhin Besagt wissen.

Vnd könnens in warheit die Obrigkeit bey Gott nicht verantworten/das sie hierbey nicht ein Einsehens thun/vnd diesem Vbel strewen/wo man sich hien wendet vnd kehret/so höret man in allen Städten vnd Dörffern/das diese vnnd jene vor ein Zaubersche oder Hexin besagt seye/vnd dieses gehet iho noch also gemächlich/laß aber das Geschrey zunehmen/vnd wachsen bis vber ein Jahr/was gilt solche Personen werden alsdann auff solch Geschrey angegriffen / vnnd gegen sie procediret werden. Wsun der schande/ist das ein Eysfer/der an vns Teutschen zu loben stehet?

4. Zu deme seind etliche Richter so boßhafftig vnd mißgünstig / das sie die Beklagten in wehrender Folter vber ein vnnd andere in specie fragen/was ist das dan groß wunder/das ihrer viele die jenen welche man ihnen ins Maul gegeben / anlagen vnd besagen?

## IX.

17. Es gebens die peimliche Acta vnd Protocolla/das gemeinlich alle diejenige/welche von andern Besagt worden / des Za-

sters schuldig gewesen / sintemahl in wann sie endlich angegriffen vnd gefoltert werde/sie dasselbig selbst gestanden / vnd bekennet haben/folgt demnach das sie die Warheit gesagt haben/vnd man ihnen also glauben müsse.

Antwort: Das die Besagte gemeinlich all miteinander Zauberer vnd Hexen gewesen sein sollen / solches erfolgt eben dannenhero nicht / dieweil sie solches hernach bekennet haben. Dann wie wenig auff einen solchen Glauben zu bauen/welcher durch die Folter herausser gepresset wird/ist gnugsamb am Tage / vnd hienoben gezeigt worden. Dann es müste ja wohl eine welche Besagt ist / doll vnd thöricht sein/das sie nicht bekennen wolte/sintemahl man sie doch mit der Folter so lang plagen wird / bis sie bekennen muß/vnd wann sie schon nichts bekennen wolte/so würde man sie doch als eine obstinate halsstarrige Zaubersche lebendig verbrennen.

In Warheit all diejenige / welche daheim in guter Ruhe sitzen/vnd sich vnderstehen dörfen/von dieser Sachen zu schreiben/oder auch so vn mild stoltz vnd grümic darvon zu discutiren, die wissen vnd verstehens nicht/was die Folter vermöge/vn habens nicht empfunden/mit was Schmerzen es pflegt herzugehen/vnnd möchte ich wüntschen (nicht zwar auß einer boßhafften mißgünstigen Meinung/sondern auß rechter Christlicher Affection zu ihrem besten/vnd zu mehrer versicherung ihres Gewissens) das sie nur ein halb viertel stunde die Folter versuchen/vnd also nuhrend einen geringen Vorschmack darvon vernemen möchten / ehe dann sie sich gegen

W B iij ande

andere mit der Folter rüffen: Dann ich begehrete nicht daß man mit ihnen so vnfreundlich vmbgange wie jener Fürst/welcher die jenige/so er zu den peinlichen Processen als Richter verordnete/wieder ihren willen zu forderst ein viertel stunde / auff die Tortur spannen ließ/damit sie etlicher Massen wüßten / was dieselbige auff sich hette/vnd wie sie sich demnach gegen andere damit verhalten solten: Gedacht also dieser Fürst/mit so kurzen Schmerzen eines einigen Menschens / dieses zu wegen zu bringen / daß viele Menschen nicht so leichtlich torquiret, vnnnd vollents gar vmbß Leben möchten gebracht werden: Vnd vermeinete er / daß er dem gemeinen Nutzen zum besten hieran wohl thäte / der Richter auch dasselbig zu Leyden schuldig wehre.

Ich lassedasselbig an seinem Orth vnd auff seinem werth vnd vnwerth beruhen / GOTT verleihe daß wir ihn also lieben/vnd durch diß zeitliche also hiendurch gehen / dz wir das ewige nicht verlihren.

19. Ja möchte einer sagen / die Besagten obj. bekennen aber nicht allein/daß sie Zauberischen seyen/sondern bekennen auch eben die Vmbstände / welche die andern vber sie besagt haben.

20. Antwort: Das ist entweder nicht wahr/oder so es etwan wahr ist / so gehets damit zu/wie droben bey der 28. Fragen. 14 & seqq. gesagt ist / dahin ich den Leser verwiesen haben will.

X.

20. Damit ich dißfalls nichts dahinden lasse/von deme was ich finde/daß die Gegentheile zu besteißung ihrer Meinung anziehen / so muß ich zu obgesagten des

Binsfeldij argumentis noch eines welches der Professor zu Rinthelen Gœhaus vorbringt hienzu setzen / das lautet nun also: fol. 152. Es ist bekant / mit was grosser Mühe die Hexen dahin zu bringen seyen/daß sie ihre Gespielen besagen/sintemahlñ der Teuffel ihnen dasselbig so hart verbeuth/damit nicht/wann deren so viel hingerichtet würden/andere diß Laster schewē/vnd also sein Reich geschwächt werden möchte. Dannhero man desto gewisser schliessen kan / daß solche Besagungen wahrhaftig seye / welche man den Hexen wieder ihren willen herauß gepresset / vnnnd dannhero besagen sie auch allein etliche/welche schon vorhin Todt vnnnd verstorben seind.

Antwort: Dieses argument beweist abermahl allzu viel vnd also nichts: Daß aber deme also/ scheinet daher/dzes mehr dz jenig beweise/was ich haben will / vnd was meine Meinung/als was er will dan auß solchen seinen eygenen worten / mache ich nachfolgende kurze Schlusfreden.

1. Der Teuffel siehet sehr vngern / daß die Hexen seine Dienerin ihre rechte wahrhafftige vnd schuldige Mittgespielen besagen. Sehr gern aber siehet er es / vnd lachet dessen in seine Faust/wann sie einige vnschuldige mit ins Spiel ziehen / ist demnach zu vermuthen/daß sie vielmehr ihrem Herren zu sonders dancknehmenden gefallen / die vnschuldigen / als deme zu verdrieff / die schuldigen besagen.

2. Der

2. Der Teuffel verbeutht seinen auffwarterin/ Ja (wie dieser Professor an einem andern Orth schreibt) bindt ihnen auff den tängen beyhm Ahd ein / daß sie sich vnder einander nicht besagen sollen; daß sie aber die vnschuldigen besagen sollen/ solches hat er ihnen niemahls verbotten/ weniger ihnen solches zu vnderlassen/ beyhm Ahd eingebunden: warumb soltē dann diese hochverpflichte Teuffelsdienerin diejenige so er ihnen verbotten hat eher benennen / als welche er ihnen nicht verbotten hat?

3. Solten die Hexen die rechtschuldige Gespielen nennen/ so würde dadurch des Teuffels Reich vermindert werden/ dessen sie sich nicht zu beförchten/wann sie andere besagen/warumb solten sie jene lieber nennen als diese/das wolte sich nicht schicken / wann ihr Reich solcher Gestalt mit sich selbst vneins werden solte.

4. Wann die Hexen sich vndereinander besagen vnd verrathen solten / so würden die vbrige bestürzt werden/wann sie sehen / daß es solcher Gestalt vber sie außlauffen wolte: Wann sie aber die frommen besagen / so werden die andere Hexen desto beherrschter/welch sie sehen/daß es nicht vmb sie/sondern vmb die vnschuldigen zu thun ist: Solts dann wohl ein wunder sein/daß sie viel eher vnd lieber die frommen als die rechtschuldigen besagen wolten? Siehet man also daß dieses argument allzu viel beweise/ vñ vor mich stehe.

22. Vnd ob der Gegentheill repliciren wolte/daß ich die Krafft dieses arguments verkehrte vnd Mißbrauchte / sintemahl dieselbige dahin gieng: Daß dieweil (wie ich selbst gestünde) die Zauberer vnd He-

ren/wann sie die vnschuldigen besagen/ dz jenig thun / was der Teuffel gern siehet/ wordurch ihr Reich nicht zerstöret noch verkleinert/vnd wordurch die vbrige Hexen desto mütiger werden/vnd sie selbst sich der Folter vberheben / so müste folgen daß sie solche vnschuldigen freywillig vnd gern Ansaigten / dasselbig aber geschicht nicht/ sondern man muß die Besagung mit grosser Mühe vñ Schmerzen von ihnen zwingen/Ergo so müssen sie ja nicht vnschuldig sondern schuldig sein; oder (daß ichs kurzer mache) wann die Hexen die vnschuldigen besagten/ so wehren sie darzu willig vñ fertig: Nun seind sie aber zu der Besagung nicht fertig / Ergo so seind die Besagten nicht vnschuldig: Vnd dieser sillogismus oder Schlussrede ist in seiner Figur vnd Form richtig.

Antwort: Außs erste stück dieses Syllogismi: Ich bekenne es daß die Hexen andere vnschuldige gern vnd willig ohne Folter bekennen vnd besagen würden / wann dasselbig geschehen könnte / der wans bey ihnen stünde / vnd sonst nicht / nun kans aber nicht geschehe dz sie gutwillig bekennen/oder jemanden besagen / sondern das muß alles gezwungener Weise geschehen/vnd durch die Tortur herauß gekeltet werden / vnd hats in diesem Fall mit der Besagung der schuldigen vnd vnschuldigen allerdings eine Gleichheit / dann beyde müssen gezwungen geschehen.

Dann dieses lassen ihnen die Crimina 23. listen nicht einpredigen/ dz wann eine vber sich selbst gutwillig bekennet hat / vnd ohne Folter ihre Gefellen oder Gehülffen Anzeigen wolte / solche Anzeige oder Besagung angenommen werden /  
oder

oder etwas gelten solle sondern sie muß darüber/ vnd zu dem einkigen Ende torquirt werden/damit sie auch solcher Gestalt ihre vorige Bredlichkeit vnd schandstect außlöschet/vnd also glauben meritire, wie droben bey der 45. Frag num. 5. & seqq. gedacht worden. Ist demnach vergeblich daß die Rechtsgelärthen/dieses argument vor sich anziehen wollen. Vnd ist wohl ein herrliche Sache/mit dieser Ihrer Philosophi in deme sie haben wöllen / daß alle Besagungen der Mittergesellen / durch die Tortur herauß gebracht werde / vnd also gezwungen sein solle / vnd wöllen dennoch eben daher/daß sie nicht freywillig sondern gezwungen ist/ihre argument nehmen. In Wahrheit ich verstehe diese Manier zu argumentiren nicht; der Leser wölle ihme nachdencken/vnd wann er recht verstehen wird/wohin dieses von mir gemeinet sey/so wird er sich darüber verwundern.

24. Vors zweyte antwort ich auffß zweyte Stück dieser Schlußrede also: Entweder diejenige welche andere Besagen solten/seind warhaffte vnd würcliche Zauberer oder Hexen / oder seind in Wahrheit keine Hexen / sondern haben auß zwang der Folter den Nahmen also vber sich genommen/vñ sich darzu bekennet. Seinds warhaffte Hexen so gestehet desß assumpti, oder zweyten Stück der aduerso vorgewendten Schlußrede nicht/dann dieselben werden auß vorangezogenen Ursachen/die vnschuldigen freywillig gern vnd hurtig besagen/ist aber wahr / daß sie vngern einige besagen / vnd daß sie darzu anderst nicht als mit grosser Mühe / vnd durch grosse Schmerzen gebracht werden können/so schliesse ich vielmehr darauß daß sie

keine rechte Hexen seyen/ sondern den bloßen Nahmen führen/vnd kann ich solcher Gestalt das Gegentheilige argument folgender massen wieder ihn selbst gebrauche:

Wann die rechte schuldige Hexen je 25. manden besagen sollen/so werden sie auffß wenigst willfährig vnd fertig sein die vnschuldige zu besagen / wie der Gegentheil selbst nachgibt / nun seind aber fast keine welche gutwillig auff andere bekennen/dessen/der Gegentheil auch nicht in Abrede sein wird/Ergo seind dieselbige welche hien vnd her andere besagen/keine rechte oder wahre Hexen. Vñ dieser Schluß folgt auß seinen promissis so richtig als etwas. Vnd hierauß folgt die solution vnd Antwort auff das was droben num. 20. im gegentheiligen 10. Grund angezogen wird / daß nemlich die Hexen allein etliche verstorbene zubesagen pflegen.

Allhier bitte vnd erinnere ich Fürsten vnd Herren daß sie wohl in acht nehmen NB wollen/was ich in dieser wichtigen Sache sagen will / dann es verhält sich damit in warheit also:

26. Viele vngeschickte vnwissende vnd vnachtsamme/biswöllen auch Geisige vnd boßhoffrige Richter/greifen die arme Leuthe auß liederlichen nichtswürdigen Ursachen an / vnd lassen dieselbe torquieren, also macht die Marter vnd Pein der Folter solche Leuthe zu Zauberern vnd Hexen die sie sonst vnd in warheit nicht seind/weil sie aber dessen ohngeachtet Hexen sein solle/so sollen vnd müssen sie auch ihre Meisterin/Gespielen/vnd Schüler anzeigen vnd besagen/die sie in warheit nicht haben.

Weil sie aber dasselbig mit gutem Gewissen

wissen nicht thun können / so halten sie so lang als sie können / können sie endlich die Marter nicht länger aufstehen / so besagen sie solche Leuthe/welche den Richtern desto glaubhaffter vorkommen/vnd welchen sie mit ihrer Besagung am wenigsten schaden können/benamtlich die so schon verstorben/vnd vor Hexen hingerichtet seind. Ist der Richter damit noch nicht erfertigt / so nennen sie alsdann noch einige / die noch im Leben seind/vnd zwar Anfangs die jentgen so sie des Lasters halben berüchtiget / oder welche sie wissen / daß sie von andern schon vorhin besagt / oder in verhaftung gewesen seyen &c. Vnd wann es sich an derß verheiß/oder ich dieses wieder die warheit/oder wieder mein Gewissen rede/so gebe G D d daß ich keines guten Todes sterbe. Ich weiß was ich sage/vnd woher ichs wisse/solches will ich an jenem grossen Gerichtes Tage G D dtes denen jentigen Ober Richtern vnd Obrigkeiten / die dieses heten wissen sollen/vnd weil sie es aber nicht wissen/oder da sie es wissen/in den Wind schlagen/deshwegen sie dann von vielen vnschuldigen Menschen/vund auch von mir selbst an seibig: Gerichtsstelle citiret werden) vnder Augen stellen.

## XI.

27. Wann man den Besagungen nicht glauben oder trauen will / wie wird man dann ein Mittel finden/ hinder die Zauberer zu kommen / vnd dieselbe aufzulösen? solcher Gestalt würde das Unkraut zumahl vberhand nehmen/ ist demnach nötig/daß man dieses Mittel zur Hand behalte: Dieses ist ein argument der heutigen Richter / vnd aller deren jentigen bey welchen ich sage dß die Besagungen nichts

gelten sollten. Dieweil aber Binsfeld vnd andere/sonsten gelärche vnd geschickte Männer viel darauff halten / so will ich ihnen weisen / wie so wenig sie selbst verstehen/was sie argumentiren. Dann:

Erstlich gestehe ich nicht sondern sage 28. Mein darzu / daß außser den Besagungen keine andere Mittel sein soltet / die Zauberer oder Hexen zu erkennen/dann man hat andere indicia, welche zur Inquisition, zur nachforsch.vund folterung genugsam sein können/der Tannerus vund Delrus erzehlen deren etliche/welche mich verdrisset außzuschreiben / wehne daran gelegen ist/der mag selbst nachschlagen vund lesen. vide Delr. libr. 5. lect. 3. & 4.

Ja möchte einer sagen/ob zwar zum off. Iust termahl indicia zur Hand kommen/ dadurch die gemeine Hexen zu Tag gebracht werden/so fehlet doch dasselbtg bey denen/ so die fürnehmsten vnd Meister im Spiel seind/ dann (sagt Binsfeld.) wann vnd wo hat man gesehen daß die Obersten vnder den Zauberern etwan die besemen / in die höhe erhaben eine Regen zu wegen zu bringe / oder daß solche vnder anderer Leuth Stall Schwellen gelegt / oder daß sie etwan gemeinen Leuthen getröhet heten/daß man daher indicia gegen sie nehmen könnte / wie man wohl deren bey dem gemeinen vund geringen Bawers. Volk haben kan &c. Auff welchen Worten er dann gar steiff bestebet / vnd damit erhärten will/daß man den Besagungen statt geben müsse/zum wenigsten zu dem Ende / daß man dardurch hinder

EE

die

die Hexenmeister vñnd Obristen komme/  
weil darzu kein ander Mittel obhanden  
seye.

29. Antwort: Gesetzt also daß kein ander  
Mittel wehre hinder die Hexen vñnd ihre  
Meister zu kommen / was wehre es dann  
mehr? sollte man sich derowegen solcher  
ungeschickter vñngeremibter vñnd gefährli-  
cher Mittel gebrauchen/ als die Besagun-  
gen seind/ wie droben angezeigt? Ich ma-  
che diese kurze Schlußrede allhier: Ent-  
weder die Gegentheile haben gewisse vñnd  
gute Mittel vñnd Wege/ die Zauberer vñnd  
Hexen zu entdecken/ oder haben sie nicht/  
haben sie solche Mittel vñnd Wege/ so laß  
man sie deren gebrauchen/ haben sie aber  
dieselbe nicht/ so lassen sie es bleiben / vñnd  
lassen bedeckt/ was sie nicht auffdecken kön-  
nen.

Dann wer zwinget sie das Unkraut  
aufzugethen/ so sie nicht kennen/ was que-  
len sie sich doch mit vergebener Mühe/ vñnd  
warumb lassen sie es nicht vielmehr bey  
Evangelischen Gebott/ vñnd lassen Weisen  
vñnd Unkraut mit einander/ bis zur Ern-  
de auffwachsen? sollte wohl der himmlische  
Hauß Vater / dieses nicht in acht ge-  
nommen haben/ als er diß Gebott vñnd  
Befelch seinen Dienern gab / oder seind  
wir etwan weiser vñnd verständiger als der  
Sohn Gottes?

30. Drittens/ verwundert mich / was doch  
diß vor ein Beweis sein solle/ wann sie sa-  
gen; es ist kein ander Weg die Hexen in  
Erfahrung zu bringen / Ergo so muß die-  
ser durch die Besagungen gut sein / gleich-  
sam als wann ein Priester wann er cele-  
briren wolte/ wann er keinen Wein / son-  
dern Essig fände/ sagen wolte/ es ist hier kein

andere Materia zu celebriren, ergo so ist  
diese guth.

Sprichstu: Das heist den Hexen das 31.  
Wort gered: Inft

Antwort: Dergleichen reden habe ich R.  
vorhin wohl mehr gehört / habts aber nie-  
mahls hoch geachtet / es ist aber meine  
Meynung nicht/ mit possen reissen mich zu  
behenseln/ sondern auß dem Fundament  
zu reden / ich will aber in diesem Puncto  
den Tannerum vor mich antworten las-  
sen/ welcher also schreibt: Dieses heist  
nicht den Hexen das werth thun/  
sondern die vñnschuldigen gegen die  
Hexen/ welche denselben böshaffter  
Weise nachstehen verächtigen: Das  
mit nicht den Hexen / weil sie außser-  
halb Gerichts / ohne Gefahr Leibs  
vñnd Lebens / Haab vñnd Nahrung/  
den vñnschuldigen nicht beykommen/  
selbige umbbringen vñnd tödten dürf-  
fen/ wie sie wohl gern wolten / am  
Gericht durch annehmung ihrer  
Besagung/ Thür vñnd Thoren eröff-  
net werden / vñnd es ihnen ohne alle  
Gefahr sey/ die vñnschuldigen anzu-  
zupffen/ sie in Leib vñnd Lebens Ge-  
fahr/ vñnd umb all das sñrige zu brin-  
gen.

Doch was habe ich dißfalls mit Gegen- 32.  
theilen viel zu streiten / laß ihr argu-  
ment wahr sein / da sie sagen / daß so man den  
Besagungen nicht glauben solte/ kein Mit-  
tel vñbrig oder vorhanden seye / dardurch  
die Hexen zu Tag bracht/ vñnd außgerottet  
werden möchten. Ich will ihnen dasselbig  
nach

nach geben/ist aber demselben also/so dienet mir dasselbig zu meinem intent vnd Meinung/Krafft deren ich darvor halte / daß der Zauberer vnd Hexen so viel nicht seyen/wie ihnen viele einbilden / dann diesen Puncten pflege ich folgender Massen / bey mir selbst zu vberlegen.

33. I. Jederman rufft es sey allenthalben voller Hexen / wann ich nun frage woher sie solches wissen/woher sie darhinder kommen seyen? so antworten sie; es sey kein ander Mittel darhinder zu kommen / oder sie in Erfahrung zu bringen / als durch die Befagungen. Nun habe ich kurz zuvor gewiesen / daß es mit den Befagungen ein sehr betrügliches Ding seye: Istt derenthalben von deswegen allenthalben voll Hexen/dieweil man zu erkündigung dero selben/das aller betrüglichste Mittel von der Welt gebraucht hat / wo sie dasselbig nicht gebrauchen (sagen sie) so hetten sie kein anders / was soll einer eben hierzu sagen?

34. II. Daß es allenthalben voll Zauberer vnd Hexen seye/das ist so gewiß vnd unzweifelhaftig / das wer daran zweifeln wolte/einen grossen Mißgunst vnd verdacht auff sich laden / er darüber aufgelaucht / vnd ihme geringe Audiens würde gestatter werden/vnd daß ichs kurz sage: Es ist nichts gewissers: Allhier frage ich abermahls / woher entsethet aber eine so grosse Gewisheit? Antwort? auß dem eygenen Zeugniß der Hexen: Auß der beglaubten authoritet des Teuffels / En wie so statlich / solte dasselbig nicht ein vnfehlbare vnerrüglliche Gewisheit erzwingen? da doch nach aller Theologen vnd Dialecticarum einhelligem Schluß/ vnd

nach Anleithung d' Vernunft selbst/ auß einem betrügllichen Grund / zu den ewigen Tagen kein vnfehlbare vnd gang sichere Gewisheit / genommen werden kan.

III. Was quelen sich doch die Gegentheile vndereinander? Ihrer etliche ruffen vnd schreyen / sie haben viel starkere/wichtige vnd grosse indicia vnd Anzeigungen/ daß die Gaja ein Zaubersche seye: Binsfeld. vnd anderer ruffen dargegen / sie haben kein andere indicia als die Befagungen/wann sie die nicht hetten / so müßten sie den Process auffgeben.

IV. Ich verstehe daß am nähernahl et. 36. liche Inquisitores gesagt/sie folgten der gemeinen praxi: Darumb könte es ihnen nicht fehlen / andere ob sie wohl dasselbig mit worten nicht sagen/ so thun sie es doch in Werck / vnd darumb seind sie dann frey vnd sicher / nicht anderst als wann sie nicht sündigen könten. So hetts auch der gemeine Mann darfür/daß es ohnmöglich seyn/daß an öffentlichen peinlichen Halsgerichtten jemand vnrecht geschähen könne/ sondern was daselbst vorgehe/ das müste nothwendig recht sein. Lieber wo kompt nun di:ses alles her? Antwort/dieweil die Richter auß des Teuffels Zeugniß ihr Fundament setzen/vnd wann sie das nicht hetten/so könten sie nicht fortkommen/sagt Binsfeld.

V. Ich aber halte es darfür / daß dieses eine vbergrosse Lasterung seye/vnd daß dem redlichen Teutschen Nahmen kein grösserer Schimpff angelegt werden könne/ als zu sagen/daß unsere Obrigkeit bishero zum allerschärfffestē gegē die Hexen verfahren seye/ aber anderster gegen dieselbe nicht haben



verfahren können / wann sie sich nicht des Teuffels Zeugnuß vnd Kundschaft beholffen / vnd darauff gefusser heiten. Der Leser wolle dieses erwegen.

38. VI. Viel schändlicher aber ist dieses den redlichen Teuffel nachzusagen / die weil solch Teuffelisches Zeugnuß bey ihnen so viel vermocht / daß sie dieselbige auch gegen geistliche Persohnen / zu höchsten Schimpff der Catholischen Religion bey den Ketzern / haben gelten vnd Plas sünden lassen. Vnd zwar dasselbige auch vnd geistlichen Fürste.
39. VII. Allhier fällt mir dieser zweiffel ein / ob auch / wann sichs etwan zutragen würde daß ein Catholischer Priester auff dergleichen Teuffels Zeugnuß vnd Besagungen / der Zauberey halben beklagt / in zwey drey oder viermahl auff's aller schärfste gefoltert werden solte / vnd er doch dieselbige standhafftig vberwunden / vnd also dadurch alle iadicia ablehret / dennoch lebendig zum Feuer verdammet / vnd von deswegen daß er sich solchen starcken Beweiß widersetze / mit gutem Titul ein obstinater halsstarriger vnd vnbusender Mensch geheissen werden könnte? ja wann er schon in der stund seines vorstehenden Todes von seinem Priester vnd Beichtiger vor einen recht rewenden erkennet werden / vñ er vor dem hochwürdigen Sacrament des Altars seine Vnschuld bezeugen thäte? wann er an den allgegenwertigen Gott / vnd künfftigen Richter alles Fleisches / auß seinem Wort vnd Evangelio appelliren / vnd denselben zum Zeugen seiner vnschuld / vnd daß er die gewaltlich sonst vnleidliche Marter vnd Pein / von deswegen bishero außgestanden hette / damit dem Priesterlichen Nahmen keine vnehr durch ihne an-

gelegt werden möchte / anrufen würde? ja wann er vor der Gerichtsbankel / da er recht sein Verhet anhören soll / die protestation seiner vnschuld wiederholte / vnd die Richter trewlich warnete / daß sie sich an Gottes Priester / zu höchsten schimpff der Religion nicht vergreifen solten / welcher des Lasters weder vberzeuget noch bekenntlich wehre? wie wann er den dasselbig an der executiones Plas vorm ganken Vmbstand wiederholte / vnd dasselbig mit einer solchen Andacht / vnd mit einem solchen Nachdruck vnd bewegung der Gemüther / daß jedermänniglich / ja die Kexer selbst / so darbey sein möchten / sich des weinens nicht enthalten könnten. Ob dessen allein jedoch ohnerachtet / obtrwende starcke Beweißhumb die Besagungen ihren richtigen lauff / Krafft vnd Wirkung behalten solten? ja wann er in deme er der Zauberey durch auß nicht gestanden / auß vbermächter Pein / etwan ander Laster bekennet hette / von derentwegen / ohnerachtet daß er der einthalben noch niemahls beklagt gewesen / wenigens rechtlicher massen vberwiesen worden / verdampt werden solte vder könnte?

In warheit die Zeiten seind nunmehr also beschaffen / daß man wohl zu bedencken hat / wesen man sich / da sich ein solcher Fall zutragen solte / zuverhalten haben möchte.

Bleibs demnach darbey / daß ichs vor <sup>40.</sup> ein schlechtes vnd lächerliches Ding halte / daß wir Teuffel vns einbilden / daß es bey vns so viel Zauberer vñ Hexe gebe / da wir solcher Gestalt procediren / zumahlen da es bey vielen Richtern so weit kommen / daß sie auß vielen Besagungen / nicht allein zur Hafft vnd Tortur / sondern

zur Verdammung vnd Todt selbsten / fortfahren dörfen / da sie die Authores welche der Delrio lib. 5. cap. 5. anzietet (welche da wollen / das viele Besagungen einen völligen Beweis thumb erstatten sollen) folget. Ja ich lasse mir sagen / das einige Richter erfunden seyen / welche auff die Aussage vñ Zeugnuß deren vom Teuffel besessener Menschen / die angegebenen haben gefänglich annehmen vnd torquieren wolte.

41. Vnd solten auch wohl immermehr so schlechte vñnd nichts würdige Beweis thumb vorkommen / denen wir nicht glauben / oder welche wir zu ruck weisen würden? vñnd wo wirds endlich mit vns hinkommen? Ist dieses nicht ein augenscheinliche Straffe? vñnd was soll ich sagen / das man auch vnverständige Bettelkinder / in dieser Sache zu Zeugen führen darff / welche entweder von böshafften mißgünstigen Leuthen darzu erkauft oder bestellet seind / oder (wie man dann junge vnverständige Leuthe leichtlich etwas vberreden kan) bey dem examine mit verwirreten verfänglichhen Fragen hindergangen / oder sie mit essen vñnd trincken dahin angeführet / vñnd verleitet werden / das sie sich vberreden lassen / als ob sie verführet wehren / vñnd demnach / was vñnd wie man sie fragt: Sie also antwortē / vñnd grosse wunder zu erzehlen wissen / so sie auff den Hexentänzen gesehen haben wollen / was sich daselbst zugetragen habe / vñnd wer vñnd welche daselbst gewesen seye / vñnd des gleichen: Kommen aber endlich die geistliche vñnd verständige Leuth darzu / vñnd setzen sich des wegen zur Reder / so wissen sie von nichts / vñnd widerruffen alles.

Daher kams / dz als ohnlängsthin (welches ich vor die lange weile mit einrückte)

eine Ziege verlohren worden (welche dann die Soldaten toll gemacht oder gestohlen hetten) muste sie auff dem Zaubertanz vñnd dieser vñnd jenigen (weiß nicht ob sie schon hingerichtet waren / oder hingerichtet werden solten) verzehret worden sein. Der gleichen Exempel könte ich noch sehr viele anzieten / die ich aber weil ich zum Ende eyle / auff eine Seite setze / vielleicht gibt sich andere Gelegenheit / solche Exempel zusammen zu tragen.

Diese mögen grosse Fürsten / Herren vñnd Obrigkeiten wohl wissen / das sie bey diesem Handel von ihre Inquisitoren / Commissarien / Richtern / vñnd Beampten / wunderbarer erbärmlicher Weise hinders Recht geführet werden.

#### Die L. Frage.

Ob ein Richter dieser Meynungen einer / der meinigen welche auff die Besagungen nichts gibt / oder der wiedertheiligen / welche die Besagungen hoch hältet / sicherlich beypflichten könne?

Antwort: Ein Richter kann sich auff die wiedertheilige Meynung nicht sicherlich verlassen / noch der selben folgen / auß nachgesetzten Ursachen.

#### I.

In zweiffelhafften Sachen / soll man sich den sichern Weg halten: Vñnd ob zwar diese Regull in andern Fällen vñnd Sachen nicht eben vor ein Gebort / sondern nurend vor einen Rath gehalten wird / so hat sie denoch aber in solchen Fällen / da dann nächsten einig vnrecht entstehen / oder zu besorgen sein möchte / die Krafft vñnd den Nach-

truel eines Befehls/wie die Casisten Lehren/ vnd droben bey der 8. Frage mit mehrerm ist angeregt.

## II.

2. Ich habe droben mit starcken Gründen dargehan vñ bewiesen/das die Gegentheilige Meynung keinen Grund habe / wird derwegen nötig sein / das der Richter derselben einen besseren vnd starcken Grund sehe/vnd meine argumenta wiederlege/oder aber wird der meynigen folgen müssen.
3. III. Diweil so wohl diegrist. als weltliche Rechten wñllen/das man in zweyfflichen Fällen der Beschagten Parthey günstiger vnd genengter sein solle/als dem Ankläger. c. Cum sunt. ii. de Reg. jur. in 6. L. favorabiliores. 125. ff. eod.
4. IV. Diweil ein Richter schuldig ist diejenige erklärung zuergreifen/vñ zu folgen/welche am sichersten ist / per text. & ibi gloss. in c. ad audientiam, &c. significasti 18. extr. de homicid.
5. Vnd ob Binsfeldius hiergegen sagen  
obj. vñ schreye wolte/das man solcher Gestalt der Heyen nimmermehr würde loß werde/  
re. so gebe ich darauff zur Antwort: das seine sorge vñ nütze sehe/sintemahl auf deme was hieroben der lengde nach gesagt vnd aufgeführt / genugsamb abzunehmen vnd zuschließen ist/das wann man auff die Besagungen gehen wil/das Widerspiel zubeforgen / vnd viel eher der Weisen als das Vntraut in Gefahr würde gesetzt werden: Dann wer soll heißen das Vntraut auf einer Gemeinde od Statt aufbrechen/wann man darzu solche gefährliche Mittel vnd wege an Hand nimbt/bey denen auch der aller vñschuldigste Mensch nicht sicher sein kan?
6. Alle Inquisitores ruffen vñ schreyen/

das das Zauberey Laster/das verborgenest vnder allen Lastern seye: Nun möchte ich gern wissen/woher es dann so gar verborgen sein solle / da man doch allenthalben so leichtlich darhinder kompt? der Gestalt das kein Laster vnder der Sonnen sein mag/ dessentwegen so viel Mißthäter oder behafftere ( wie sie meinen ) an Tag bracht worden/vnd noch täglich ans Licht gestellet werden?

Möchte jemand vors zweyte sagen / ja 7. deine Meynung ist zwar die mittelste vnd obj. günstigste/so viel den Beschagten vñ Beschagten anlangt / aber die ander ist mit dem gemeinen Nutzen daran/vñnd brüffet das gemeine beste/sintemahl in dieser Gestalt die peinliche Gerichte befördert/vnd der Weg zur execution vñ so viel leichter gemacht wird/Goehaus. Process Contr. sag. fol. 151.

Antwort: Ich sage aber dz meine Mey. 8. nung/nicht allein gelinder vnd milder/sondern auch so wohl dem Beschagten/ als dem Be- 12. ager vnd dem gemeinen besten nützlich vñ erspriesslicher seye: Dann sie erretten den Beschagten auß der vorstehenden Gefahr/kompt des Besagers Bosheit vñ begierde schaden zu vor/vñ hindert dieselbe/vñnd wird auch dadurch die verurteilung einer Statt vñ Gemeinde/ ja eines ganzen Landes verhütet / in deme es besser ist/ dz etliche wenige schuldige geduldet vñ gelitten / als dz viel vñschuldige Menschen/in Leibs vñ Lebens Gefahr gesetzt werde solte.

Zu deme ist die Ursache / welche zu be- 9. stätigung der andern vñ Gegentheiligen Meynung vorbrach wird; das nemlich solcher Gestalt die Peinliche Gerichte befördert würden re. Der Erheblichkeit nicht/

nicht/ daß sie erzwingen solten: Daß Gegenheilige Meynung dem gemeinen Nutzen ersprietz/ oder vorrätlicher sein solle/ vielmehr aber ist sie demselben schädlich.

Dann daß man vmb so leichtfertige indicijs, benantlich auff das Zeugnuß der verlogenen Teuffelsburen der Hohen/ peinliche Bericht anstellen/ vnd darben die hoch beschwer. vnd bedenkliche executiones befördern vnd falicitiren will/ das ist so schädlich/ wie schädlich diejenige gefährliche Consequentien, vnnnd Vngelegenheiten seind/ die auß dergleichen Processen/ wann sie so liederlich geführt werden/ entstehen können/ wie droben qua. 8. n. 4. & seqq. gewiesen ist.

10. Möchte zum drittenmahl jemand sagen: Derjenige Richter / welcher der bösen verschonet / der schadet den frommen/ dann das seind recht wüterichte Richter/ welche damit sie eines verschonen/ zu lassen daß so viele Menschen getödet werden. Gæhaus fol. 153.

11. Antwort: Deme ist zwar also/ aber es thut nichts zur Sache: Dann das ist einmahl gewiß/ daß derjenige Richter welcher / anderster nicht / als auff die betrügliche Besagungen der rechtschuldigen Herren gehen will/ vielmehr der bösen verschonen/ vnd die vnschuldigen vnd frommen außreüten/ vnnnd also den frommen zwifachen schaden zufügen wird: Zu deme seind dz rechte wüterichte / welche damit sie in eine bösen vnnnd schuldigen zum Todt bringen/ sich wenig bekümmern / ob nicht auch viel fromme mit vnderlauffen möchten.

12. Ober das schonet man nicht nur eines/ wann man der Besagten verschonet/

sondern deren vielen / vnd daß billig vnnnd recht/ sintemahl sie von wegen / solcher Besagung allein noch verdächtig nicht seind / daß man sie eben vor schuldig halten müste; wilstu sie aber dannenher vor schuldig halten/ vnd daß man ihrer derwegen nicht schonen solte/ so ist dasselbig eben die Braut darumb wir tanken / vnnnd die Frage darüber zwischen vns gestritet wird.

Dann hierumb ist die Frage / ob derjenige stracks vor böß vnd schuldig zu halten/ welchen ein böß vnnnd verlogen Weib als böß vnd schuldig angegeben vnnnd Besagt hat? Worauf dann zu vernehme mit wz vnzeitigem Opfer der Binsfeld. behafftes gewesen/ da er in tractat. de confess. malef. membr. 2. conclus. 6. verl. 7. pag. mihi 264. & seqq. die Obrigkeit so hefftig schilt/ daß sie in administration der Justiz so schläffertig seyen / vnd doch kurz darauff vers. 8. gesehet: Daß kein ander Weg gegen diß Laster zu procediren vorhanden seye/ als die Teuffelische Besagungen.

#### Die LI. Frage.

Nun sage mir die Summ/ vnd kurzen Inhalt / deß Processus im Zauberer Laster / wie derselbige zu dieser Zeit gemeinlich geführt wird?

12. **S**o will ich thun / du must aber zu r. Eingang mercken / daß bey vns Teutschen/ vnd insonderheit (dessen man sich billich schämen solte) bey den Catholischen der Aberglaub/ die Mißgunst/ Läster/ Affterreden/ Schänden/ Schmehe/ vñ hinderlüstiges Ohren blaffen/ vnghaublich tieff eingewurkelt sey / welches weder von

von der Obrigkeit nach Gebühr gestrafft / noch von der Cangel der Notturfft nach wiederlegt/vnnd die Leuth darvor gewarner/vnd abgemahnet werden/vnd eben daher entsethet der erste verdacht der Zauberer/daher kompts das alle straffen Göttes/so er in seinem H. Wort den vngesamten geröhet/von Zauberern vnd Hexen geschehen sein sollen/da muß weder Götter oder die Natur etwas mehr gelte/sondern die Heren müßens alles gethan haben.

2. Dahero erfolgt dann / daß jederman mit Invernunft rufft vnd schreyt/die Obrigkeit soll auff die Zauberer vnnd Heren inquiriren (nemlich deren sie mit ihren Zungen so viel gemacht haben.)
3. Hierauff befehlt die Hohe Obrigkeit/ihren Richtern vnd Räthen / daß sie gegen diese beschreyte lasterhafte Persohnen procediren sollen.
4. Dieselbige wissen nun nicht / wo vnnd an wem sie anheben sollen / weil es ihnen an Anzeigungen vnnd Verweisumb er mangelt/vnd ihnen gleichwohl ihr Gewissen sagt / daß man hierinnen nicht ohbedachtsamb verfahren solle.
5. Inmittelst kompt der zweyte vnd dritte Befehl von der Obrigkeit / daß sie fortfahren sollen/vnnd darff sich Herz omnes vernemen lassen/es müste nicht klar mit den Beampten sein/das sie mit forch wollen/vnnd dessen dörfen auch wohl die Obrigkeiten selbst / sich von andern oberreden lassen.
6. Sollte man nun der Obrigkeit hierinnen in etwas widerstreben/vnnd nit stracks zum Werck greiffen/das würde vorab bey vns Teutschen sehr vbel gedeutet werden/angesehen daß fast männiglich / vnd auch

die Geistlichen alles vor recht vnd guth halten/was dem Fürsten vnd der Herrschafft gefället / da sie die Geistlichen doch nicht wissen/von was Leuthen Fürsten vnd Heren (ob sie sonst wohl von Natur sehr gut seyen) oft angereizet werden.

Also gehet dann der Herrschafft wille 7. vor / vnnd mache man den Anfang des Wercks auff gerath wohl.

Ziehet aber der Magistrat diese Sache 8. als ein schwer vnd gefährlich Werck weiter in bedencken / so schickt die Obrigkeit einen Inquiritoren oder Commissarium; ob dann gleich derselbig auß Vuerstand oder erhittem Gemüth/den Sachen etwas zu viel thut/so muß dennoch dasselbig nicht vnrecht gethan heissen / sondern dem gibt man den Mahmen/eines gottseeligen Enfferers zu der Gerechtigkeit/vnd derselbe gerechte Enffer / wird durch die Hoffnung des guten genießes oder Salarij, so viel mehr entzündet vnd vnderhalten / sonderlich wann der Commissarius bedürfftig ist/vnd ihme auff jedes Haupt eine gewisse Summ von Thalern pro Salario zugeleget wird / vnd ihme außser dem noch frey stehet/von den Bawren ein vnnd andere Steuer zu fordern.

Eregt sichs dann zu / daß etwan ein besessener oder wanwitziger Mensch / von einer armen Gaja ein verdächtig Wort gereds / oder das heutig allzu gemein lügenhafte Gespräch auff sie fällt/so ist der Anfang gemacht/vnd muß dieselbe herhalten.

Damit es aber nicht scheine/als ob man 10. auff diß bloße Gesehrey / vnd ohne andere indicia also procedire, so ist alsbald ein vafelbahr indicium vorhanden/vnd daß auß diesem Fallstrick Entweder Gaja hat

ein

ein böses leichtfertiges / oder ein frommes gottseliges Leben geführt: Ist's jenes so ist's ein groß indicium, dann wer böse ist kann leicht böser vnd je länger je weiter verführet werden: Ist's dieses/so ist's kein geringer indicium dann sagen sie/so pflegen sich die Hexe zu schmücken/ vnd wollen allzeit gern die frömbsten gehalten sein.

11. Da ist dann der Befehl das man mit der Gaja zu doch solle / vnd ist gestracks wieder ein neues indicium: Aber mahls per dilemma: Entweder die Gaja gibt durch die Anlaß/ Wort oder Werck zuwerfchen: Das sie sich fürchte / oder gebähret vnd erzeiget sich ohnes brocken/ spüret man dann einige Furcht oder schrecken/ bey ihr (dann wer wolte sich nicht einsehen/ der da weiß wie jämmerlich sie dero Orths gemarter werden?) so ist's abermahl ein indicium dann (sagen sie) das böse Gewissen macht ihr bang. Fürchret sie sich nicht/ sondern trawet ihrer Unschuld/ so ist's wiederumb ein indicium dann (geben sie vor) das pflegen die Hexen zu thun/ das sie die unschuldigen sein wollen/ vnd der Teuffel macht sie so mutig.
12. Damit es aber an mehren indicien nicht mangle/ so hat der Inquisitor oder Commissarius seine Jagehunde zur hand/ offtmahls gottlose leichtfertige beschreyte Leutche/ die müssen dann auff der arme Gaja gantz Lebens handel vnd Wandel inquiriren/ da es dann nicht wohl sein kan/ das man nicht etwas finden solte/ welches argwönische Leutche nicht auff's ärgeste auflegen/ vnd auff Zauberey deuten möchten:

13. Sind dan auch vielleicht etliche so der

Gaja vorhin nicht viel guts gegönnet haben / die thun sich alsdann herfür/bringen quid pro quo, vnd rufft jederman: Die Gaja hat gleichwohl schwere indicia gegen sich.

Darumb so muß die Gaja auff die Folter<sup>14</sup> verbarck (wofern sie anders/nichts desselbigen tages das sie gefänglich angenommen/ auch so bald ist gefoltert worden)

Dann bey diesem Process wird keinem<sup>15</sup> Menschen ein Advocatus, oder auch einige defension, wie aufrichtig sie auch immer sein möchte/ gestattet/ dann daruffen sie/ diß sey ein Crimen exceptum, ein solch Easter/ das dem gerichtlichen Process nicht vnderworfen sey/ ja da einer sich darin als Advocatus wolte gebrauchen lassen/ oder der Herrschafft in reden/ vnd erinnern das sie vorsichtig verfahren wolte/ der ist schon im verdacht des Easters/ vnd muß ein Patron vnd Schutz-Herr der Hexen heißen: Also das aller Mund verstummet / vnd alle schreib Feddern stumppf sind/ das man weder reden oder schreiben darf.

In's Gemein haben gleichwohl die In-<sup>16</sup>quisitores den brauch / damit ihnen nicht nachgesaget werde/ als ob sie der Gaja ihre defension nicht zugelassen hetten / das sie dieselbige vorstellen/ vnd sie vber die indicia examiniren, (sol man anders examiniren heißen)

Ob dann gleich die Gaja die gegen sie<sup>17</sup> vorhandene indicia sampt vnd sonders gnugsamb ablehnet / so passet man doch darauff nichts/ ja man schreibs auch wohl nicht einst an/ sondern die indicia bleiben nichts desto weniger auff ihren valor, vnd muß die obstinata Gaja wieder zu Epöy/

DD

vnd

vnd sich besser bedencken / dann weil sie sich verantwortet / so ist sie obstinat, vnd so sie sich wohl verantwortet / so ist es ein new indicium dann wann diese keine Heye wehre (sagen sie) so könnte sie so bered nicht sein.

Wann sie sich nun vber Macht also bedacht hat stellet man sie des folgenden Morgens wieder für / vnd da sie bey ihrer gestrigen Antwort bleibet / so lest man ihro das decretum Torturæ für / nicht anderst als ob sie Gestern nichts geantwortet / noch die indicia im geringsten wiederlegt hette.

19. Ehe sie aber gefoltert wird / führet sie der Hencker auff eine Seite / vnd besicht sie allenthalb an ihrem blossen Leib / ob sie sich etwan durch Zauberische Kunst vncunfänglich gemacht hette / vnd damit ja nichts verborgen bleibe / schneiden vnd sengen sie ihr die Haar allenthalben / vnd auch an dem Orthe / den man vorzüchtigen Ohren nicht nennen darff / ab / vnd bekuckert alles auff's genaueste / haben doch bißher noch / wenig dergleichen gefunden.

20. Vnd zwar warum solten sie solches den Weibern nicht thun? da sie doch der geistlichen Priestern hierinnen nicht schonen / vnd zwar der geistliche Bischoff vnd Prælaten Inquisitores, sind in diesem Fall die besten Meister / vnd achtet man die Pápstliche Bullam Cœnæ, so Pápstliche H. gegen die Aufgelassen welche ohn ihrer H. Special Befehl gegedie Geistliche processiren, vor Blig ohne Donner- schläg / vnd damit ja fromme Fürsten vnd Herren dasselbig nicht erfahren / vnd also dergleichen Processen einen Zaum anwerffen / wissen Inquisitores dasselbig sein zu verhehlen.

Wann nun die Gaja also gefenget vnd 27. enthåret ist / so wird sie gefoltert / daß sie die warheit sagen / das ist / sich schlecht vor eine Zaubersche bekennē solle / sie mag anders sagen was sie wolle / so ist es nicht war / vnd kann nit war sein.

Man foltert sie aber erst auff die schlechteste Manier / welches du also verstehen mußt / daß ob sie gleich zum schärffesten vnd härtesten torquiert wird / so heißt doch / die schlechteste Art in resp. Et vnd erwekung deren die nachfolgen sollen / bekennet nun die Gaja auff solche Manier / so gebē sie vor / sie habe gütwillig vnd ohne Folter bekennet.

Wie kann dann ein Fürst oder Herr 23. vorüber / daß er die jenige Person / nicht vor eine Herin halten solte / die so gütwillig vnd ohne Tortur bekennet hat / daß sie eine sey?

Vnd macht man sich demnach kein fern 24. ner Gedanck oder Beschwerung / sondern man führet sie zum Todt / wie man doch würde gethan haben / wann sie schon nichts bekennet hette / sintemahl wann der Anfang des folterens gemacht ist / so ist das Spiel gewonnen / sie muß bekennē sie muß sterben.

Sie bekennē nun oder bekennē nicht / 25. so gilt's gleich / bekennet sie / so ist die Sache klar / vnd wird sie gedödet / dann wiederuffen gilt hier nichts / bekennet sie nicht / so torquiert man sie zum zweyten / dritten vñ viertenmahl / dann bey diesem Process gilt / was nur dem Commissario geliebt / da hat man diesen excepto Crimine nicht zusehē / wie läg / wie scharpff / wie offtmahlz die Folter gebraucht werde / hier meinet niemand / dz man etwas verbrēchē könnte / daß man hiernächst Rechnung geben müsse.

Der

26. Verwendet nun erwan die Gaja in der Folter ver Schmerzen die Augen / oder starret mit offenen Augen / so seinds neue indicia. dann verwendet sie dieselbigen so sprechen sie; sehet / wie schawet sie sich nach ihren Buhlen vmb? starret sie dann / so hat sie ihn erschen / wird sie dann härter gefoltert / vnd will doch nicht bekennen / verstellet ihre Geberden / wegen der grossen Marter oder kompt gar in eine ohnmacht / so ruffen sie / die Lacher vnd schläfft auff der Folter / die hat etwas gebraucht / daß sie nicht schwächen kan / die soll man lebendig verbrennen / wie dann ohnlängst hin etlichen wiederfahren.
27. Vnd da saget dann männiglich vnd auch die Geistliche vnd Beichväter / die habe keine New gehabt / habe sich nicht bekehren / noch ihren Buhlen verlassen / sondern demselben glauben halten wollen.
28. Begibt sich dann das ein / oder die andere / also auff der Folter stirbt: So sagt man der Teuffel habe ihr den Hals gebrochen /
29. Derhalben so ist dann Meister Hans Kuffpuff her / schläpft das Daff hinauff / vñ begräbt vnder den Galgen.
30. Kompt aber die Gaja auff der Folter mit dem leben darvon / vnd ist erwan der Richter so nachdencklich / daß er sie ohne neue indicia nicht weiter torquieren auch nicht vn bekennet hinrichten lassen darff / so leß man sie dennoch nicht loß / sondern legt sie in ein härter Gefängnuß / da sie dan wohl ein ganz Jahr in liegen / vnd gleichsam ein beyßen muß / bis sie stirbt werde.
31. Dann hie gilt kein Purgirens / durch die außgestandene Tortur / wie zwar die Rechte wolle / sondern sie muß des Lasters

einen Begruete den andern schuldig bleibe / dann das wehre den Inquisitoren eine schande / daß sie eine Persohn / so sie einmahl zur Hafft bracht hetten / loß lassen solten: Welchen sie einmahl in Gefängnuß bracht / der muß schuldig sein / es geschehe mit recht oder vnrecht.

32. Inmittelst schickt man vngestümme Priester zu der Gefangenen / welche ihr offte verdriesslicher sein / als der Hencker selbst / die Plagen dann das arme Mensch so lang vñ viel / bis sie bekennē muß / Gott gebe sie seye eine Hexe oder nicht / ruffen vñ schreyen daß wann sie nicht bekennen werde / so könne sie nicht seelig / oder der H. Sacramenten theilhaftig werden.

33. Vnd darumb hüten sich die Herrn Inquisitores mit allem fleiß / daß sie kein solche Priester bey diesen Sachen vnd Processen gebrauchen / die etwas sittsam sehen / Verstand im Herken vnd Zeene im Mund haben / wie in gleichen damit ja niemand bey das Gefängnuß komme / der der Gefangenen guten Rath mittheile / oder den Fürsten vom Handel vnderrichte / da ihnen ist vor nichts mehr bang / als daß erwan ihre Vnschuld auff eine oder andere Weise zu Tag kommen möchte.

34. Wünder weile nun die Gaja also im steuclloch sitzt / vnd von denen die sie trösten solten / gequelet wird / so haben hurtige geschwinde Richter / schöne grieff vnd Fundament wie sie auff sie neue indicia zu wegen bringen / vñ womit sie sie dermaßen ins Gesicht vberweisen (verstehe hinder sich) daß sie auch durch der Juristen Faculteten responsum lebendig verbrant zu werden / schuldig erkennet werden muß.



35. Etliche aber lassen die Gajam beschwe-  
ren vnd Batten / setzen sie demnach in ein  
ander Gefängnuß / vnd lassen sie also noch  
einest torquieren, ob man auff solch excor-  
cieren vnd verenderung des Drihs den  
stunnen Teuffel (wie sie meinen) von  
ihir bringen möchte / bekennen sie alsdann  
noch nicht / so muß sie lebendig verbrennet  
werden. Nun möchte ich (weiß Gott)  
gerne wissen / weil so wohl die so nicht be-  
kennet / als auch welche bekennet / Heye  
sein vnd sterben müssen / wie doch ein  
Mensch / er sey so vnschuldig als er immer  
solle / sich alhier erretzen könne oder wolle?  
Du Elende Gaja worauff hastu doch ge-  
hofft? warumb hastu nicht / so bald du das  
NB Gefängnuß betretten / gesagt / du werest  
des Laffers schuldig?

Du döriches Weib / warumb wiltu  
so offit sterben / dadu Anfangs mit einem  
Tode betrest bezahlen könne? folge meinem  
Rath / vnd sage gestracks zu du sehest ein  
Hexe vnd stirb / dann vergebens hoffestu  
loß zu werden / dann solches leßt der Syffer  
der Gerechtigkeit / bey vns Teuschēnie zu.

36. So nun etne auß Vnleidtsambkeit der  
Marterz fälschlich vber sich bekennet / so ge-  
het das Elend erst an / sintemahl hie ist ins  
Gemein / kein Mittel sich loß zu würcen /  
sondern die Gaja muß andere / ob sie schon  
von ihnen nichts böses weiß / anzeigen / vnd  
offtmahls die welche ihnen von den Inqui-  
sitoren oder den Schergen vnd Henckern  
in den Mund gegeben werden / oder da-  
von sie wissen / daß sie vorhin ein böß Ge-  
schrey haben / oder vorhin besagt / oder in  
Gefängnuß gewesen / vnd dessen welede-  
rumb erlassen sind / werden dann diese  
auch gefoltert / so müssen sie wieder andere

Befagen / vnd die aber andere / vnd ist also  
hier kein Ende oder auffhören.

Vnd kompts auff solche Manier so 37.  
weit / dz die Richter entweder den Process  
fallen lassen / vnd ihre Kunst begeben / oder  
aber die ihrige / ja sich selbst / vnd alle Leuth  
verbrennen müssen / dann da fehlers nicht /  
die falsche Befagungen werden sie endlich  
alle mit einander treffen / vnd werden sie  
auch; wans nur zuin foltern mit ihnen  
kompt / alle schuldig machen.

Da kommen dann deren viel mit ins 38.  
spiel / die anfangs so hart geruffen / vnd ge-  
rieben / daß man brennen vnd brühen  
solte / vnd haben die gute Herren im An-  
fang nicht befinnen können / daß die reige  
auch an sie kommen würde / vnd die haben  
dann ihren gerechten lohn von Gott / weil  
sie vns mit ihren giftigen Zungen / so viel  
Zauberer gemacht / vnd so viel vnschuldige  
Menschen dem Sewer hingegeben ha-  
ben.

Doch thun sich nunmehr etliche versten 39.  
digere vnd Belärthe hervor / die gleichsam  
aus dem trefen Schlass erwachent ihre  
Augen auffthun den Sachen besser nach-  
dencken / vnd nicht so vnbefonnen ins tau-  
sent hinein toben.

Vnd ob wohl die Richter vnd Com- 40.  
missarij ins Gemein leugnen / daß sie nicht  
auff die bloße Befagungen gehen / so ist  
doch nichts darmit / vnd ist droben im  
tractat erwiesen / daß sie darmit nur ihren  
Fürsten vnd Herren / einen blauen  
Dunst für die Nase machen / dann  
die fama oder das böse Gerüchte / so sie ge-  
meinlich bey die Befagung sichen / ist allzeit  
vntkräftig vnd nichtig / weil dieselbe  
nim.

nimmermehr zu recht erwiesen wird / vnd verwundert mich / das es noch von keinem Richter in acht genommen worden / das dasjenige / was viele von den Zauberischen Zeichen plaudern / gemeintlich ein Verrug der Heneker seye.

41. Vnder dessen aber / vnd inmittast das die Hexen Processus / noch mit ernst fortgetrieben / vnd diejenige welche gefoltert werden / auß Vnleid samkeit der Pein / auff andere / vnd diese wieder auff andere bekennen müssen / da kompt strack auß / das diese oder jene Besagt seyen (dann so heimlich pflegens die zu halten / die bey der Folter adhibiret vnd gebraucht werden) vnd das nicht ohne ihren Vorthail / dann darauf können sie stracks in dicitis ergreifen. Vnd das abermahl durch diese zweyfache Fallthür / dann diejenige / welche es vernehmen / das sie Besagt seind / (wie es dann stracks ein offen Bericht wird) die nehmen entweder die Flucht zur hand / oder haltens Fuß bey mahl / vnd warthen des ihrigen; stiehen sie so hat sie ihr böß Gewissen fortgetrieben / bleiben sie aber / so helt sie der Zuffel / das sie nicht können weg kommen.

42. Gehet aber einer zu den Inquisitoren vnd fragt / obs wahr sey / das er beschwätzt sey / damit er sich bey Zeit mit seiner rechtmässigen defension, verantworten möge / so ist abermahl ein indicium, dann er weiß sich nicht sicher / vnd fürchte sich für seinem eygen schatten.

43. Er mache es nun wie er wolle / so hat er eine Klette darvon / vnd läßt er dieses also still hingehen / so ist vber ein Jahr ein gemein Geschrey / welches alt vnd starck genug ist / wann nur etliche Besagungen

dazu kommen / das man in deswegen zur Folter erkennet / da doch diß Geschrey / erst auß der newlichen Besagungen entsprossen ist.

Auff eben die Manier gehets denen / 44. welche etwan von einem leichtfertigen Buben / oder einer leichtfertigen Plaken / vor ein Zauberer oder Zauberische gescholten werden / dann entweder er verthätigt sich mit recht / oder läßt anstehen / verthätigt er sich nicht / so ist er des Lasters schuldig / sonst würde er nicht still schweigen: Verthätigt er sich mit recht / so kompt die Sache je länger je mehr vnd weiter auß / vnd kugelt sich hie einer / dort ein ander damit / vñ trägt es als weiter forth / bis es endlich allenthalben außkommen. Vnd dz ist dann das böse Gerüchte / dz nimmermehr wieder außgetilget werden kan.

Vnd was ist dann leichters / als das die 45.jenige / welche hierzwischen torquiret / vnd auff ihre complices gefragt werden / eben diese anzeigen?

Folget demnach schließlich dieses (welches man billig mit rother Dinten anzeichnen solle) das wann dieser Process bey jetziger Zeiten fortgetrieben werden solte / kein Mensch / was Geschlechts / Vermögens / Stands / Ampts / vnd Würden er immer sein möge / von diesem Laster / oder verdacht desselben sicher sein vnd bleiben würde / wann er nur so viel seinds hat / der in der Zauberrey bezüchtigen / oder ihn darvor schelte dörffte: Wannhero ich / ich wende mich auch wohin ich immer wolle / einen armseitigen Zustand vmb mich her sehe / wann die sem Wesen nicht in andere Wege / solte vorgebawet werden?

Ich hab's droben gesagt / vnd sage es

DD iii nach

nachmahls mit einem worte / daß dieses Ubel oder Laster der Zauberey mit Feuer nicht/sondern auff ein andere Weise/vnd fast ohne Blutvergiessen / ganz kräftig außgetilget werden könne. Aber wer ist's der solches zu wissen begehret? Ob ich zwar willens gewesen ein mehrers hiervon zu schreiben / vnd die Summ oder Auszug auß dem Grund außzuführen/so kan ichs vor Herkenleyd nicht thū/vielleicht möchte sich andere finden / welche auß Lieb des Vatterlāds solche Mühe auff sich nehmen.

NB Dieses will ich endlich alle vnd jede Belärthe / Gottsfürchtige verständige vnd billigmässige Urtheiler vnd Richter (dannach den andern frage ich nicht viel) vmb des Jüngsten Gerichts willen gebetten haben / daß sie dieses was in diesem Tractatu geschriben ist/mit sonderbarem fleiß lesen / vnd aber lesen vnd wohl erwegen wollen; In Wahrheit alle Obrigkeitten Fürsten vnd Herren/stehe in grosser Gefahr ihrer seeligkeit / wofern sie nicht sehr fleißige Aufsicht bey diesem Handel anwenden; Sie wollen sich auch nicht verwundern / wam ich hierinnen bisweilen etwas hitzig gewesen/vnd mich bisweilen der Kühnheit gebraucht sie zu warnē. dann es gebühret mir nicht vnder der jenigē Zahl gefunden zu werden/welchen der Prophet vorwirfft/daß sie stumme Hunde seyen/so nicht bellen können Sie mögen nun wohl acht haben auff sich vnd ihre Herde/welche Gott der Allmächtige dermahleins von ihrer Hand wieder fordern wird.

folget der Anhang.

Die LI. Frage.

Was vermögen dann die Folter vnd Befagungen?

Antwort: Beynahe alle Ding / also daß auch ohnlängsthin einer außsichers gesagt: Die Tortur wehre Allmächtig. Vnd hat man warlich deren Exempel viel/welche auff der Tortur die grosse Bnwarheit vber sich bekennen haben / vnd von deswegen hingerichtet seind/daß sie Leuthe solten vmbbracht haben / welche hernach lebendig befunden worden / vnd der gleichen. Aber ich habe mich in diesem Buchlein vorgesehen/daß ich keine Exempel einführete / theils daß ich damit nicht die Blätter erfüllere / welches ein jetweder thun kan / theils damit nicht jemand meinen möchte / daß solches sich erwanlangsam vnd nicht täglich zu trüge: Doch will ich gleichwohl ein einiges Exempel hienzusetzen / welches eine sehr grosse Menge deren jenigen/so durch die Folter vber sich gelogen haben/in sich begreiffet/vnd wundert mich / daß man dasselbig bis anhero nicht besser angemerckt hat.

Es ist vor Zeiten zu Rom vnderm Kayser Nerone ein erschreckliche Feuersbrunnst entstanden/obs von vngesehr / oder auß geheiß des Kayfers geschehen / wird bey den Historien schreibern gezweifelt / man kan davon lesen beyh Ta ito. Sueton. Dion. Sulpit. Baronio vnd andern: Es hats derozeit das gemeine Gerücht gegeben / daß der Kayser an solcher Feuersbrunnst/schuld haben solte/aber derselbige hat solche gar bald auff die Christen geworffen. Als nun sie die Christē noch derozeit beyh gemeinen Mann in Beschreywahren / als wann sie gottlose böse Dumben/vnd in allen Scheimstücken abgerichtet wahren/hat er deren etliche angreifen vnd soltern lassen/welches dann auß Dmgedult

gedult der Schmerzen nicht allein vber sich selbst bekennet / sondern auch andere viele für ihre Behülffen besagt haben / vnd daß sie nicht allein diß Feuer gesampthand angelegt / sondern auch sich miteinander verbunden hetten / allen Menschen schaden zu thun. Dahero sind dann als Nordbrenner vnd abgesagte Feinde der Menschen / auff viele vñ mancherley Weise hingerichtet worden / in demte ihrer etliche in wilde Thier Heute eingewickelt / vnd den Hunden zu zerreißen vorgeworffen / etliche gekreuziget / andere verbrennet worden / vnd die Heyden sich solcher brennendendech namben Nachts vber vnd anstatt Fackeln gebraucht haben / in demte solche Körper an Pfäle lebendig angebunden / mit Wech vnd Harz angestrichen / auff die schawplage auffgestellt / vnd hernacher gegen die Nacht angezündet worden / da sie dann an statt der Fackeln einen Schein vnd Liecht von sich gegeben haben: Wo hin dann auch der Juvenalis gesehen / da er Satyr. 1. also sagt.

Pone Tigellinum, tædalucebis in illa,  
Quâ stantes ardent qui fixo gutture  
fumant.

Ist ein Fluch oder verwünschung / darin der Poet einen hinder des Tigellini Hoff zu Rom weiset oder wünschet / da diese obgesagte Feuerbrunst erst auffgangen / vnd dahero auch die Christen daselbst Hauffenweise verbrennet worden.

Die worte des Taciti, eines bewehrten glaubhaften Scribentens libr. 15. sect. 6. fol. mihi 347. lauten also.

Damit nun Nero der Kayser dz gemämmel so dieser Feuerbrunst halben gegen ihn entstanden war /

dußren vnd stillen möchte / hat er etliche bey dem gemeinen Mann verhassete / Christen genant / bey dem Royff nehmen / vnd auff alle greulichste Martern vnd foltern lassen / 2c. & paulo post: Hat man demnach vor ein erstes diejenige welche vber sich bekennet haben / hergenommen vnd gestrafft / nach der Hand aber auff derselben Besagung eine grosse Menge / nicht eben von dem wegen daß sie so viel des angelegten Brands / als dessen überwiesen worden / daß sie die Menschen Vnhold vnd gehässig / (vielleicht werden die Hexen dannenhero noch Vnholden genennet) wehren / vñ hat man den armen Sündern / noch vber das allerhand Schmach angelegt / etliche in wilde Thier Heute verkleidet / vnd den hunden zum bestgeben / andere ans Creuz auffgehengt 2c. Wie kurz zuvor angezeigt Bey welchem Exempel der günstige Leser / nach folgende Puncten in acht nehmen wolle.

1. Des Neronis Process gegen die grosse Menge / hat diese iudicia vnd Beweysungen vor sich. Erstlich war die famam, sintemahl die Christen einen sehr bösen Ruff vnd Namen hatten. Zum andern / ihre engene auff der Folter gethane Bestandnis. Zum dritten / die Besagungen / durch diese drey iudicia seind diese vnschuldige Menschen damahls vberzeuget worden / daß sie nicht allein den Brand zu Rom angesteckt hetten / sondern daß sie auch aller Menschen Feinde wehren.

2. So hat Gott verstatet vnd zugelassen/das nicht allein etliche wenige / sondern eine sehr grosse Menge solcher Gestalt vberwunden vnd vmbbracht worden.

3. Alle die jenigen welche solcher Gestalt vmbkommen/verehret die Kirche als Martyrer/vnd wird ihr Gedächtnis jährlich den 27. Junij gefeyret/ da dann das Römische Martyr. Buch/vnder andern diese Wort von ihnen erzehlet: Diese alle waren der Aposteln Jünger / die erstlinge von den Martyrern/welche die Römische Kirche/als ein fruchtbarer Acker der Martyrer/schon vor der Aposteln Todt/zu Gott voran geschickt.

4. Vnd an dieser Martyr Ehre hat sie nichts gehindert/ob sie schon auß Vnleidsambkeit der grausamen schmerzen/ sich vnd andere vnschuldiger Weise vmb das Leben bracht/dann gemeltes Martyr. Buch nennet sie alle Martyrer/vn das niemand meine als wann Tacitus, vnd das Martyr. Buch/nicht von ebendenselbigen/sondern etwan von andern Personen redeten oder Meldung thäten/so lese er selbst das Martyr. Buch/so wird er des Taciti eigene wort darinnen finden / er kann auch so es ihnen gefället/die Zeit Register Baronij vom Jahr 66. vnd den Sulpitium Sever. histor. libr. 2. hiervon besehen.

5. So ist demnach auch bey den Martyrern/vnd zwar der Aposteln Jüngern/auch bey dem erstmahlige rechtschaffenem Eysfer/vnd begierde zum Christenthumb/eine solche Beständigkeit nicht gefunden worden/welche der Folter vnd den Besagungen/herre wiedersehen mögen.

6. Dieses wahre damahls des Neronis einziger Zweck mit der Folter / das nemlich die jenige welche gefoltert würden/ sich schuldig geben solten/ich weiß nicht anders als das die Folter noch heutiges tages / zu keinem andern Ende gebraucht werde / dann was solte sie sonst? hieher mag man wiederholen/was oben hien vnd wieder gesagt ist/solte man aber etwas anderst darunder suchen/so hette ich mich dessen zu erfreuen.

7. Laß sein das unsere heutige Richter/ ein anders mit der Tortur vor herren / als Kayser Nero, laß auch sein das sie mehr vnd stärckere iudicia darzu erforderten/ so bleibt dennoch dieses einen Weg wie den andern/das die Krafft vnd Würckung der Folter heut zu Tage eben dasselbig vermöge / was sie auch zu Neronis Zeiten vermocht hat: Gleich wie nunhero Zeit die Pein/Marter/vnd die Besagungen es dahin haben bringen können / das auch die aller vnschuldigsten / sich haben schuldig geben müssen / so können sie es auch noch wohl/vnd wann zu diesen heutigen Zeiten/ alle die jenigen in warheit schuldig sind/welche als schuldig Besagt werden / so müsten jene welche als schuldig angegeben vnd Besagt wurden / ebener Massen des Lasters in warheit schuldig gewesen sein. Ausser allen zweiffel seinds des Neronis Richter vnd Ampfleute / mit ihnen nicht allerdings etnig gewesen / dessen jedoch ohnerachtet / sind sie von denselben als vberwiesene Wissethäter / verdammet worden.

8. Kein zweiffel ist / das wann Nero, nachdem er durch die Tortur vnd die Besagungen/eine so vbergrosse Menge/so heiliger

liger Leuchte zu Wasserhättern gemacht / angefangener Massen fortgefahren wehre / er deroselben kein ende würde gefunden haben. Sincemahl gleicher Gestalt wie deren schon so viele überwunden worden / hetten ebener massen die vbrige auch überwunden werden können / vnd dieses ist eben auch zu vnseren Zeiten die Ursache / an denen Drithen / da man auff die Besagungen gehet / das man dem Wesen kein Ende finden kan.

## Einwurf.

obj. Der Baronius heletts aber dafür / das der Tacitus in angezogenem Exempel dieses gelogen / das eilliche Christen die Folter sich dahin solten haben zwingen lassen / das sie vber sich selbst / vnd vber andere gelogen / vnd sich mit Bnwahrheit schuldig gemacht haben solten.

Re. Antwort: Andere aber / welche ein wenig besser wissen / was die Folter nach ihr führe / haltens dafür das der Tacitus hietimmen nicht gelogen / vnd in Warheit / die weil Keyser Nero mit der Tortur Gerichtlich gegen die Christen procediret / vnd Gerichtlichen Spruch vnd Urtheil gegen sie ergehen lassen / so ist nicht glaublich / das wann sie nicht Bekant / sondern gefengnet hetten / er solcher Gestalt gegen sie würde gewitter haben / dann solcher Gestalt würde er dann verdacht vnd das Gerücht / welches der emstandenen Feuersbrunnß halben gegē ihne vnderm Volck war / nicht gestillet sondern vielmehr erregt vnd vermehret haben.

So ist auch auß dē Tacito wohl abzunehmen / das er den Christen ja so wohl vnd gewogener gewesen / als dem Neroni / sincemahl er gnugsam zu verstehen gibt /

das die Christen an demselben Handel vnschuldige / Nero aber der Ursacher desselbigen gewesen.

Zu deme darff Baronius sich so hoch nicht verwundern / das diese heilige Männer die grausame Martyr nicht vberstehe können / sondern dieselbe sich Anfangs vberwinden lassen / vnd ob sie zwar hernach Her New vnteid / darüber gehabt / vnd ihre Bekantniß wieder ruffen / solches dennoch nicht geachtet werden wollen / vnd sie also desto weniger nicht mit der Martyr Krone seind begabet worden.

Sincemahl wann man auch heut zu Tage die allerheiligste Männer so man finden möchte / ihigen gemeinen brauch nach / torquiren vnd Foltern solte / würden sie gleicher Massen gewonnen vnd sich schuldig geben müssen: Wie ich dann noch niemahls einigen Menschen der nuhrend einmahl der Folter bey gewohnet / vnd selbige mit Augengesehen hat / gehöret / welcher nicht nach gegeben hette / das wann er solcher Gestalt / gepeinigt werden solte / er nicht aufdauern / sondern sich selbst schuldig geben müste: Aber diß alles / wird sich an jenem grossen Tage vor dem Richterstuhl des Allerhöchsten viel klärer offenbahren. Der günstige Leser gehabe sich wohl vnd führe ihmedie Exempel wohl zu

Herzen / vnd habe Gedult für Augen.

E N D E.

☉ (\* \*) ☉

EE

Register



Register deren Sachen so in den vorhergehenden 52.  
Fragen begriffen sind u.

A.

**V**erglaub vnd Inuerstand  
des gemeinen Volcks / ist  
Ursach vieler Zauberer  
beyden Teutschen f. 1. n. 2.  
 Autorität der Doctorn keine bewehrte  
Meynung f. 12. n. 14.  
 Amptleuthe werden fahelässig durch ihrer  
Fürsten Vnachtsambkeit beyden Pro-  
cessen f. 5. n. 8.  
 Argumenta daß Gott vnschuldige erret-  
tet habe f. 23. n. 10.  
 Argumenta daß vnschuldige vmbkom-  
men ibid.  
 Auflegung beyderley Processen Art. durch  
vierfache Antwort f. 28. n. 3. 4. 5. 6.  
 Antwort / auff zween Einwurffe daß die  
Hexen Process nicht einzustellen seyen  
f. 29. n. 8. 17.  
 Auflegung des Spruchs Matth. 12. vom  
Weizen vnd Inkraut f. 31. n. 5.  
 Angeber daß Tannerus ein Hexer sey / sind  
die ärgste Zauberer f. 37. n. 10.  
 Aufriehung peinlicher practie erfordert  
nicht allein Juristen vnnnd Theologos  
sondern auch Medicos f. 43. n. 23.  
 Acht Ursachen / warumß man nicht also  
bald alle eingezogene wie etliche Geist-  
liche thun vor Hexen halten vnnnd dar-  
nach tractiré solle f. 56. n. 4. f. 57. 58. 59.  
 Arbitrium iudicis muß nach den Rechten  
regulirt sein f. 81. n. 2.  
 Augen zu thun für Schmerzen oder in  
ohnmacht sincken / heissen die Schör-  
ger schlaffen oder verstummen f. 91. n. 5.

Augusti schöne Sprüche vber das folter n  
f. 95. n. 8.  
 Auff vnschuldige befehen eine grosse Sün-  
de f. 114. n. 25.  
 Anzeigungen zur peint: Haffte f. 118. n. 3.  
 Anzeigungē zur Verdammung f. 118. n. 4.  
 Anzeigungen zur Tortur f. 119. n. 5.  
 Anzeigungen zur Tortur müssen mit zween  
glaubwürdigen Männern bewiesen  
werden f. 119. n. 6.  
 Acht Ursachen daß die fama oder das ge-  
meine Geschrey / zur Tortur vor sich  
allein nicht luffisant sey f. 133. n. 2.

B.

**V**erfättigung dz Hexen seyen f. 1. n. 1.  
 Bey extraordinariē castern soll man  
nach regulirter Vernunft procedi-  
ren f. 5. n. 1.  
 Bewehrte Meynung bestehet entweder in  
grosser Autorität oder in gründlicher  
Vernunft f. 12. n. 13.  
 Bekanntuß eines Commissarij / daß etli-  
che vnschuldige hingerichtet werden. f.  
17. n. 14.  
 Weicher ärter haben gewissen Lohn vom  
Haupt f. 8. n. 17.  
 Bey vorsichtig geführtem Process ist kei-  
ne Gefahr zu fürchten f. 30. n. 1.  
 Bey Hexē Processen hat man es nicht al-  
lein mit Fleisch vnd Blut sondern mit  
der Fürsten der Finsternuß zuthun f. 33.  
n. 3.  
 Beklagte des Hexen Lasters / wann sie von  
geistlichen Trost oder vorbitz begeren  
bey

## Register.

bey der Obrigkeit/ werden lästlich von  
 ihnen geschmähet f. 56. n. 1.  
 Beichwätter zu den Heyen Processen  
 werden von geistlichen Orden gesendet/  
 die nicht wohl im Hut verwahret. f.  
 58 n. 12.  
 Beichwatters Process der vber 200. zum  
 Feuer hatte helfen begleiten/wann er  
 Gefangene solte Communiciren f.  
 58. n. 13.  
 Blut zeucht sich in grossen ängsten vnd  
 schmerzen all nach dem Herzen zu/vnd  
 verläst die eussere Glieder f. 93. n. 10.  
 Beichwätter müssen nicht reiten zwischen  
 beklagten vnd Richter/sondern zwischen  
 beklagten vnd Gott f. 103. n. 1.  
 Beichwätter soll der vnschuldigen Un-  
 schuld/ wosern sie gnad erlangen kön-  
 ten/dem Richter anzeigen/ wo nicht  
 soll er schweigen/ damit sie der Richter  
 nicht noch eynß auffziehen lassen f.  
 114. n. 23.  
 Beichwätter sollen nicht lassen ruckbar  
 werden daß sie für einige vnschuldige  
 gebetten haben/ damit andere nicht  
 falsch beichten. f. 114. n. 24.  
 E.  
 Commissarij des Heyen Lasters haben  
 Gelt Salariū auff dē haupt des ver-  
 dammenden f. 10. n. 9.  
 Commissarij haben gewissen Lohn von  
 jedem Haupt f. 18 n. 17.  
 Cypriani Exempel als er noch ein Zaube-  
 rer war mit einer Jungfrawē von An-  
 tiochien. f. 22 n. 4.  
 Christliche Marterer sind vnschuldig hin-  
 gerichtet worden. f. 22. n. 6.  
 Commissarij der Heyen Processen sind

oftmahls böse Leute f. 25 n.  
 Commissarien soll man ein gewis Gold  
 oder bestallung machen. f. 41. n. 15.  
 Comissarijs wird in P. H. D. Caroli V.  
 art. 205. verboten/ gewis Gelt von je-  
 dem Haupt zu nehmen ibid.  
 Commissarij werden durch erstattung der  
 vnschuld/ zu besserem bedacht verur-  
 sacher. f. 44. n. 26.  
 Commissarij vermeinen/ es solte für in-  
 quisation ihrer fehler nicht kommen.  
 f. 45 n. 27.  
 Commissarius bekennet daß man bey den  
 Heyen Processen nicht zu Enghernig  
 sein soll f. 21. n. 5.

### D.

**S** Key Exempla des Binsfelbs/ daß  
 Gott den vnschuldigen außhelffe  
 f. 22 n. 2  
 Der Teuffel suchet mit fleiß böse Inqui-  
 tores f. 26 n. 10.  
 Dreissig schuldige loß geben besser als einen  
 vnschuldigen hinrichten f. 31. n. 11.  
 Der rechten Doctor einer rühmet eines  
 Beichwatters Ungeßämigkeit/ als  
 ein Kunststücklein berüchtere zur Dilec-  
 tnis zu bringen f. 59 n. 14.  
 Doctores gestatten mehr als drey Fortu-  
 ren. f. 72. n. 40.  
 Drey neue Kunststücklein/wie man neue  
 indicia zur neue Tortur erfinden/vnd  
 doch sanfft obuebeschwerung des Gewis-  
 sens darben ruhen könne f. 84. n. 2.  
 f. 85. n. 5. f. 86. n. 9.  
 Die warheit wird durch die Folter geof-  
 fenbahret f. 89. n. 9  
 Doctores medicina schreiben von  
 etliche medicamenten, daß sie allen  
 EE ij Schmer.



## Register.

- Schmerzen benehmen vñ alle Menschen gegen denselben fest machen f. 93. n. 11.
- Denen von Hexentänzen bewusst zu reden/ werden für Hexen gehalten. f. 99. n. 10.
- Drey Ursachen warumb Priester vñd Beichtväter vor dem Magistrat sollen verhören was ihñe von Gefangenen als an Gottesstatt in vñd außser der Beicht anvertrauet wird. f. 111. 112. n. 27. 28. 29.
- Dreyerley wege vñ Mittel/ wie ein Gefangener der auß Furcht der neuen Folter vnschuldige beschuldigt wiederruffen könne. f. 115. n. 26. 27.
- Durch die Macht der Folter wird ein größere menge mit fremden/ Teutschlandt vnbetanten fälschlich ertichenlastern behaffte Menschen gefunden / als mit Hexerey. f. 119. n. 26.
- Dreyerley Arten der indiciorū oder Anzeigungen. f. 118. n. 2.
- Drey Ursachen dñ das böse Verriht für sich allein nicht zur Folter bringe f. 122. 123.
- E.
- E**n Eyfferer wieder dñ Hexēlaster soll sich bezwingen vñ die Sache/recht erforschen. f. 1. n. 3.
- Extraordinari Laster / ob sie schon von menschlichen Rechten aufgeschlossen seind/ doch nicht vom natürlichen Rechte f. 5. n. 1.
- Etwas vom gemeinen Rechten in Criminibus exceptis abzugeben erlaubet. ib.
- Einige eingezogene Hexe bringt viel inspiel. f. 9. n. 3.
- Einige vnschuldige hingerichtete henck der Catholischen Religion einen grossen Mackel an. f. 9. n. 4.
- Einem bewehrten Auctor in Processen zu folgen. f. 12. n. 13.
- Einem Richter ist erlaubt vernünftigen Meynungen zu folgen. f. 12. n. 13.
- Ein Fürst stellet seinen Deampnen Hexen Process heim / bekümmert sich nicht drum. f. 13. n. 1.
- Etliche Inquisitores verurtheilen beklagte zum Todt / ihren eyfferigen Herren gegen diß Laster zu gefallen. f. 13. n. 2.
- Eylff pharases der Commissarien f. 20. n. 24.
- Etliche glauben nicht / daß Gott zulasse/ daß fromme vnschuldige in dñ Spiel mit eingemengert würden. f. 21. n. 1.
- Etliche Inquisitores sind enthauptet worden. f. 25. n. 7.
- Ergernusse können nicht alle mit Gewalt außgerotter werden. f. 31. n. 11.
- Einwurf daß die Procuratores, die den Hexen das Wort thun nicht weit her seyen f. 33. n. 5.
- Etliche Inquisitores bekennen sich selbst schuldig des Zaubers lasters f. 37. n. 10.
- Chrilicher Inquisitorū Vngeschicklichkeit f. 39. n. 2.
- Edelleute geben nicht zu daß man ihnen einen Jaghund so zerrisse / als wie man Christen Menschen zerrissen lästet auff der Folter. f. 75. n. 2.
- Exorcismus soll vor der Folter geschehen/ wenn man dem Teuffel vñ exorcismo so viel trawet. f. 89. n. 10.
- Etliche Gefangene lachen auff der Folter. f. 90. n. 1.
- Etliche Gefangene verstummen vñd erschlaffen auff der Folter. f. 91. n. 3.
- Ein Priester erfindet ein artiges Stratum, dardurch zu erforschen ob ein Gefangener vom Teuffel besessen were. f. 92. n. 7.
- Etliche

## Register.

- E**rliebe Gefangene / ob sie schon auff der Folter mit Ruthen durchstrichen geben hiedoch kein Blut von sich f. 92. n. 9.
- E**rliebe Gefangene / wann sie einmahl angefangen auff der Folter auff sich zu bekennen / fahren darnach doch fort wann sie darvon gespannt werden. f. 97. n. 6.
- E**ine Dorff-Fraw wird gefänglich eingezogen vnd hingerichtet weil sie bey einem Rechts-gelärthen sich Rathz erfragt / ob sie entfliehen oder bleiben solte weil schon erliche vnschuldiz auff sie bekennet haben fol. 101. n. 18.
- E**in Mann dummess ingenij der vom studiren abgelassen / wird zum Beichtvatter der Gefangenen bestellet f. 113. n. 20.
- E**s ist besser das viel Zeit auff einen Process gehe / als das der Process wieder die seeligkeit geführet werde f. 120. n. 4.
- E**inziges argument soll zwiefache Krafft in zweyen Exempeln habe f. 140. n. 13.
- E**ine Fraw wird zum Feuer geführet welche fünfzmahl gefoltert ist worden / vnd doch das sie vnschuldiz sey darbey verblieben vnd also darauff gestorben f. 143. n. 2.
- E**rliebe Besachen / warum die wiederruffung rechtschaffen bekehrter Leuth vor ihrem Todt auff dem Richtplatz zulässig sey f. 147. 148.
- E**in Inquisitor befihle seinem beygefügetem Beichtvatter / er solte von den jeninghen welche am Gerichtspatz wieder-ruffen würden / die Hand gar abthun vnd sie lassen lebendig verbrennen f. 153. n. 19.
- E**in Gefangener in einem Schloß stirbt im Gefängnuß f. 156 n. 5.
- E**rliebe Besachen dz den Besagunge nichts zu glauben sey / ob man schon gewislich weiß / das Besäger Buß gethan haben / fol. 177. 178. 179.
- E**rliebe Leuth sind hingerichtet worden in der Meynung als ob sie Hexen seyen / weil sie in nächstgelegenen Stätten ge-beicht haben / vnd wieder zu ruck heimkommen sind f. 184 n. 9.
- E**ine Herin hatte sich in einen frommen geistlichen Mann verliebt / vnd weil sie ihn nicht zu Fall bringen kan / muß der Teuffel ihr in Gestalt dessen Herren ihren willen thun f. 188 n. 19.
- E**in gelährter frommer Pater wird auff Frag eines Fürsten mit seiner vnbeformten Antwort / des Hexen lasters vberwiesen f. 189. n. 23.
- E**ylff Gründe das man den Besagungen der Hexen glauben vnd Gegenbesagte mit der Tortur verfahren solle f. 191. usque ad 205.
- E**s sind mehr Crimina excepta als Zauberey f. 193 n.
- E**in Fürst leget seine Commissarios erst ein viertel stunde auff die Folter / ehe er sie zu den Processen verordnet f. 198. n. 18.
- E**s sind mehr indicia zu Erforschung der Zauberey als Besagung f. 201. 28.
- E**ine Ziege soll auff dem Hexentanz vor erlichen Hexen verzehret sein worden / welche die Soldaten hatten gestohlen f. 205. n. 41.
- E**rliebe Einwurff vnd Antworten widerwertiger Meynung sich zu gebrauchen f. 207.
- E**rliebe Christen / als sie auß verdacht vber der Feuerbrünst bey Nerone außgangen / zur Folter geführet bekennen

## Register.

- auff grosser Pein vber sich selbst vñ auff  
viel andere f. 215. n. 4.
- F.
- F**rembder Nationen Vorsichtigkeit  
f. 3. n. 6.
- Fehler im Hexen Process ist schwer zu  
setzen f. 10. n. 10.
- Fürsten vnd Herren vor andern mit son-  
derbarer Weisheit begabet f. 14. n. 4.
- Fürsten vñd Herren bemühen sich mehr  
vmb's Jagen/als vmb die Hexen Pro-  
cessen f. 14. n. 3.
- Fürsten vnd Herren sind zur Clemens ge-  
neigt/wenn sie das Elend selbst verneh-  
men f. 14. n. 5.
- Fürsten vnd Herren thun wohl wann sie  
sich der Hexen Processen selbst anneh-  
men f. 16. n. 12.
- Fürsten vnd Herren guter Befehl gehet  
bisweilen in bösem auß f. 17. n. 13.
- Fürsten vnd Herren vernehmen selten et-  
was von der Beampften handlungen  
in den Processen f. 18. n. 16.
- Frembde mengen sich nicht ein mit Ber-  
rathung der Ampfleuthe bey ihren prin-  
cipaln f. 18. n. 18.
- Fürsten vñd Herren stossen gröblich an/  
weil sie nicht ex usu etwas erfahren ha-  
ben/wenn sie ihre Beampfte consaliren  
f. 20. n. 24.
- Fürsten vnd Herren können solche termi-  
nos lernen / wenn sie den Hexen Pro-  
cessen persönlich beywohnen f. 21. n. 26.
- Fürsten vnd Herren sollen nach der Inqui-  
sitoren Leben fragen f. 26. n. 12.
- Fürsten vnd Herren / wann sie einen vn-  
schuldigen in außraumung böser ohn  
bewußt mit außraumen / ob sie schon  
ohne schuld/stud doch schuldig den Pro-  
cess einzustellen f. 30. n. 2.
- Fürsten vnd Herren gehen bisweilen wei-  
ter als ihnen gebühret f. 34. n. 7.
- Fürsten vnd Herren sollen der anstifter  
Geister probieren f. 37. n. 12.
- Fürsten vnd Herren/da sie einigem Rath-  
geber folgen wöllen/ sollen Christo vnd  
seinen Worten folgen f. 38. n. 12.
- Folter bringt endlich die reihe auch an frö-  
me Inquisitores, wann sie derselben zu  
viel raum gaben f. 38. n. 13.
- Fürsten vñd Herren müssen zur Hexen  
Inquisition qualificirte Leuth suchen  
f. 39. n. 1.
- Fünff Ursachen/warumb man den welt-  
lichen Commissarijs bey den Hexen  
Processen keine hochgelärthe geistliche  
Prälate solle zuordne f. 39. n. 3. 4. 5. 6. 7.
- Fürsten vnd Herren müssen bey Hexen in-  
quisitionen Commissarios haben/die  
nicht allein den Rechten/ sondern auch  
der Vernunft nachgehen fol. 40. n. 8.
- Fürsten vñd Herren sollen der verdamp-  
ten Güter nicht confisciren, f. 41. n. 16.
- Fürsten vnd Herren sollen ihren Commis-  
sarijs Hexen strewer anzurichten nicht  
erlauben f. 42. n. 18.
- Fürsten vñd Herren sollen / wofern  
sie die Hexen Processen nicht anderst  
führen wollen / selbige cassiren/oder wo  
sie noch nicht angefangen gar anstehen  
lassen f. 44. n. 24.
- Fürsten vnd Herren sollen ihre Commissa-  
riari dahin anhalten / das sie vnschul-  
digen ohn rechtmässigen Beweis vñd  
indicien gefolterten sattsames gnügen  
thun f. 44. n. 26.
- Fünff Ursachen / warumb den Gefan-  
genen ihre defension zuzulassen f. 46.  
n. 5. f. 47. n. 6. 7. 9. f. 48. n. 12.

Fremb.

## Register.

- Frembde Nationen verspotten der Teut-  
schen Kündheit f. 49. n. 15.
- Fürst bekennet / nachdem er einen Geist-  
lichen einziehen lassen / derselbe als er  
auff Univerſiteten sich zu defendiren  
erlangt / wann man einem jeden seine  
defension also schuldig gewesen / were  
vielen vnrecht geschehen f. 49. n. 15.
- Folter machet Teutschlandt vnnnd andere  
Nationes voll Zauberer f. 60. n. 1.
- Frage ob man diejenige / welche einmahl  
auff der Folter bekent haben / aber nach  
der Folter widerruffen / weiter foltern  
solle f. 74.
- Frage: Ob man diejenige weiter / oder noch  
einmahl foltern solte / welche einmahl  
die Folter außgehalten vñ nichts beken-  
net habe f. 74.
- Fürsten vnnnd Herren werden von ihren  
Räthen betrogen wenn sie berichtet  
werden besagender vnd besagter hetten  
so schon vbereingestimmt f. 100. n. 13.
- Forch der Folter ist gleich der folterung  
selbst f. 102. n. 4.
- Fürsten vnnnd ihren Räthen lieget ob die  
Tortur etwas zū mildern f. 103. n. 4.
- Fürsten vnd Herren haben ihre Räte vnd  
Amptleute / daß sie ihre Sorge für das  
ganze Land eben so wohl wagen vnnnd  
mit Weißheit Rath vnd That denselben  
beywohnen sollen f. 128. n. 23.
- Fünff warhafftige propositiones von  
Processen auß bösen Gerücht f. 128. n.  
24.
- Fürsten vnd Herren sollen auff dz schmah  
Laster inquiriren f. 129. n. 1.
- Fünff stück der Vngeselligkeit eines  
Priesters f. 146. n. 12. 13. 14. 15. 16.
- Fünff Einwurffe daß die widerruffung  
der Vbelthäter kurz vor ihre Todt von  
keiner Würde sey f. 149. 150. 151. 152.
- Frage ob alle Hexen seyen welche das  
Gerücht wied er ch haben f. 172. n. 26.
- Fürsten vnnnd Herrn werden von Hexen  
besagt / daß sie auff ihren rängen gewe-  
sen seyen. f. 108. n. 2.
- Folter vermag beynah alle Ding f. 214.
- G.
- G**emeiner auß wird durch die Crimina  
excepta vbermacher weise beledi-  
get f. 5. n. 2.
- Gelinde Mittel zur außreutung des Zau-  
berer Laster. f. 7. n. 1.
- Gefangene bekommen ihre Fürsten keines  
weges zu sehen f. 15. n. 7.
- Gott läßt dem Teuffel nicht zu fromme  
Leuth auff dem Herentanz zu repræ-  
sentiren f. 23. n. 12.
- Geistliche bekennen / daß viel vnschuldige  
hingerichtet worden f. 24. n. 3.
- Gegensatz wieder den Spruch vom Vn-  
traut f. 31. n. 8.
- Geiz laufft bey Herē execution für f. 34.  
n. 8.
- Geistliche meinen weil sie heylig weren/  
müsten die Inquisitores der Processen  
auch also sein f. 35. n. 2.
- Geistliche können die noth der Folter nicht  
erkennen f. 36. n. 3.
- Geistliche anstifter meynen es gut mit  
dem gemeinen nutzen. f. 36. n. 4.
- Geistliche approbiren des Pöbels vnnü-  
ges Geschrey vber die Obrigkeit f. 37.  
n. 8.
- Gefangenen die des Criminis excepti  
beschuldiget werde keine defension zu-  
zulassen f. 45. n. 7.
- Gefangenen die selbst das Crimen excep-  
tum

## Register.

- tum gestehen / keine defension zu gestatten ibid.
- Gefangenen/uber welche noch kein gründlicher Bericht da ist / ihre defension vnd Advocaten zugestatten f. 46. n. 2.
- Der hat der vnschuldigen Zahl auffgeschrieben vnd versiegelt / bis an das Jüngste Gericht f. 49. n. 16.
- Gedanken halber als ob er zuvor nicht vnrecht procediret hette / befihle er doch dz man also fortfahren solle f. 49. n. 17.
- Geistliche fahren vnd halten arme Gefangene mit worten so hart an / das sie bekennen vnd nicht leugnen sollen / eben als wann sie nicht vnschuldig sein könnten f. 55. n. 1.
- Geistliche regen an bey den Herren Schergen/dieselbe wacker zu Peinigen dann sie sehen es ihnen an / das sie den Teufel hetten f. 56. n. 2.
- Gefangene Weiber bekennen das sie lieber die Hencker hören mit allem Folterzeug / als solche vngestümme Geistliche f. ibid.
- Gefangene solten in Verzweiffelung gerathen / wann sie ihres Seelsorgers / auch wegen seiner Vngestümigkeit gegen sie / solten beraubt sein f. 58. n. 11.
- Gemeiner Stylus das sich Fürsten vnd Herren nicht hoch vmb die Herren Prozesse bekümmern / vnd doch fort brennen f. 68. n. 25.
- Gefolterte ohne Bekantnuß des bezüchtes haben denselben durch ihr stillschweigen purgiert. f. 76. n. 4.
- Gaja bekennet auff Ticiam vnschuldiglich f. 80. n. 3.
- Gaja als sie zum Feuer geführet wird bekennet ihrem Reichvatter das Ticia vnschuldig sene ibid.
- Gefangene beissen die Zähne zusammen für grossen Schmerzen / welches die Hencker lachen heissen f. 90. n. 2.
- Gefangene vnd gefolterte ob sie schon wüßten / das sie durch ihr Lügen auff sich selbst vnd andere / die vnvermeidliche Verdammnuß erlangen / würden sie doch wegen schmerzlicher Pein als der Todt darbey bleiben f. 97. n. 24.
- Geistliche müssen so wohl Fürsten vnd Herren als gemeine vmb die Easter abzustellen/anbellen f. 128. n. 4.
- Geistliche sind so vngeschickt im Weaul als andere f. 130. n. 7.
- Geistliche hängen den Leuthen Arhnen an für die Hererey oder beschweren den Teuffel f. 131. n. 8.
- Gemeine Geschrey ist in verborgenen Eastern oft genug zur Folter f. 132. n. 1.
- Gefangene thun wohl wenn sie auff ihren aufgesagten Lügen bey der Gerichtsbanck verharren / vnd auff dem Richtplatz allererst wiederruffen was sie vnrecht bekant haben f. 152. n. 16.
- Gefangener Besagung gegen ihre Mitgesellen / werden heutiges Tages in grossen Valor gehalten f. 163. n. 2.
- Der läßt dem Teuffel zu das er durch Wahrsager den Leuthen Diebe vnd andere Sachen anzeigt f. 188. n. 18.

H.

**H**ingerichtet sind nicht alle Herren f. 1. n. 2.

Hitzige Bewegungen rühren nicht von der Tugend. f. 1. n. 3.

Heyligkeit in vnd außser der Kirchen erweckt / vermuthung der Zauberey f. 3. n. 7. f. 9. n. 5.

Herren

## Register.

- Hexen Process anfangen wehret eiliche  
Jahr f. 9. n. 3.
- Hexen Process am weiblichen Geschlecht  
erfordert Vorsichtigkeit f. 10. n. 7.
- Hexen Inquisitores eines fehlers beschul-  
digen ist männiglich benommen auß  
dreierley Ursachen f. 11. n. 11.
- Hexentänzen sind Phandasey oder einbil-  
dung f. 11. n. 12.
- Hochadeliches Geblüh der Fürsten steigt  
auff über leichtsinnige Wort der inqui-  
sitoren f. 19. n. 19.
- Heilige Martirer haben auff dem Was-  
ser geschwommen vnd nicht zu grund  
gefallen f. 22. n. 6.
- Hexen Prozesse werden von einem Für-  
sten eingestellt auff Bekennuß seines  
Beichtvatters / das vielen vnrecht ge-  
schehe f. 24. n. 3.
- Hexen Schörrger halten die Scribenten  
vom Hexen Laster vor Hexen Patronen  
f. 34. n. 7.
- Hencker blasen den armē Gefangenen ein/  
auff welche sie bekennen sollen / das sie  
mit andern vberestimmen f. 70. n. 32.
- Hexen Schörrger/ weilen ihnen erlaube eine  
stunde zu foltern / machen sie 4. folde-  
rung drauß zu grossen Schmerzen der  
gefangenen alle tag ein halbe oder vier-  
tel stunde f. 82. n. 7.
- Hexen machen sich durch verbottene  
Künste so fest/ das sie keine Schmerzen  
auff der Folter fühlen f. 86. n. 1.
- Hexen lachen nicht auff der Folter f. 90.  
n. 1.
- Hochgelärthe Scribenten habē den ganzē  
Brast der Zauberey der ganzē Welt mit  
grund faulen fundamenten für Augen  
gestellet f. 96. n. 1.
- Hexen außsag ist war / wann es Vmb-  
stände sind/die keinem vnschuldigen be-  
wust sind f. 99. n. 10.
- Hencker haben mit der gefangenen Dür-  
zucht getrieben darnach die Haar mit  
einer Facel abgebrunnet/damit die re-  
stigkeit zu vertreiben f. 118. n. 8.
- Hexen/haben Kenzeichen an sich/die weder  
fühlens noch Blut bey sich haben / wel-  
che der Teuffel ihnen angebrunnet hat  
f. 1. 60. n. 1.
- Hencker ziehen gefangene auß vnd suchen  
nach ihrem muthwillen die Hexenzei-  
chen an ihnen f. 160. n. 2.
- Hexerey beschuldigte soll man nicht eher  
vmb ihr Mitgesellen fragen biß sie Duff  
gethan vnd sich zum Todt bereitet ha-  
ben f. 174. n. 2.
- Hexen kommen warhafftig vnd Persön-  
lich auff ihre tänke/sondern bilden sich  
nur ein f. 178. n. 4.
- Heilige Männer werden von den Hexen  
besagt / das sie auff ihren Hexentänzen  
gewesen seyen f. 180. n. 2.
- Hexen begehen auff ihren tänken dz Laster  
der beleidigten Man: f. 194. n. 9.
- Hexen werden mit grosser mühe dahin  
gebracht/das sie ihre Gespieler verrathen  
f. 198. n. 20.

J.

**I**n gemeinen od aufferhalb der Ord-  
nungs Laster sollen die Richter  
nicht vber regulirte Vernufft procedi-  
ren f. 5. n. 2.

In Gewisheit des Lasters ist dem Richter  
in bestraffung desselben schärrffer / als  
sonst zu procediren erlaubt f. 6.  
n. 2.

In crimine excepto mehrere Sorg vnd  
auff.

SS

## Register.

- auffmerckung zu habē/als in einiger andern malehig Sache .8.n.1.
- In Heyen Processen ist es vmb des nächstē Wohlfahrt zuthun f.13.n.15.
- Inquisitores meinen sie können nicht schelen f.13.n.16.
- Inquisitores schieben die Sach auff ihrer Principals Gewissen f.11.n.14.
- Inquisitores wollen kein machen / den scharpffsinnigen Tractat schreiber von Heyen Sachen/zu foltern/wann sie ihn hetten f.18.n.18.
- Inquisitores gehen vnsteiffig in die Kirchen f.16.n.12.
- Inquisitores Judiciren vber der Menschē Andacht in der Kirchen ibid.
- Inquisitores sind freche / stolze getzigē blutigierigē Menschen ibid.
- Inquisitores wenn sie gefangen werden (ob schon vnschuldig) werden sie härter als andere Heyen gehalten f.38.n.13.
- Inquisitores werdē durch ihre vnordentliche affecten zum Feuer gebracht f.38.n.14.
- Italiāner folgen vnser eyffer suchē in Processen nicht nach f.38.n.15.
- Inquisitores approbiren schlechte argumenta, gest aber improbire sie f.39.n.2.
- Inquisitores müssen so willfährig sein Gefangene loß zulassen als Gefangene zusehen f.40.n.10.
- Inquisitores werden des Heyen Lasters verdacht, bey ihren Principals, wenn sie nicht streng verfahren f.41.n.10.
- Inquisitores führen einen scharpffen Process wider ihr Gewissen f.14.n.12.
- Inquisitores sind ihren Fürsten nicht treu/welche ihrē eygenē Gewissen nicht treu sind f.41.n.13.
- Inquisitores werden reich bawen Häuser/wagen sich statlich bey Heyen Processen f.42.n.16.
- Inrahumben die bey dieser Zeit Heyen Processen vorgehen / nicht besser abzuhelfen/als wann höchste Justiz Obrigkeitē befehl thäte solche Processen einzustellen f.44.n.25.
- Indicia darauff man zur zweyten folterung schreyet / müssen stärker sein als vorige. f.76.n.5.
- Instruction gegeben einem Beichtvatter von einem Rechtsgelärthen wegen verhaltung bey Heyen Processen. f.103.104.n.1.
- Inquisitores vom Pappst in Teuschlandt gegen die Kexer geschickt / haben den Weibsteuthen ihre Haar am Leibe nicht verbrennen oder abscheren dörfen als wie in andern Landen f.118.n.8.
- Indicium oder Anzeigung heißen die Rechtgelärthe alles das jenige/darauff man abnehmen kan/dasß Beklagter dieses oder jenes Laster begangen habe / oder schuldig sey f.118.n.1.
- Indicia zu erkennen / dardurch gefangene auff die Folter können gespannt werden/steht in willkühr des Richters f.120.n.1.
- Indicia müssen erst auff Universtiteten examiniret werden / ehe dann sie zur Folter bringen f.120.n.2.
- In Teuschlandt wird hien vñ wieder auff das indicium famæ oder gemeiner Geschrey procediret f.118.n.24.
- In verborgenen Laster kann der Richter ehe zur Folter schreiten als in andern Laster f.132.n.1.
- In verborgene Laster werden auch teumbe böses

## Register.

- böses Eumuths für Zeugen angenom-  
men/dasern keine andere da sind f.133.  
n.1.
- Je geringer die Glaubhaftigkeit des  
Sagers/je mehr darauff zu bauen/vñ  
solcher Meynung zu folgen f.139.n.21.
- Im Gefängnuß Bestorbene vor natürlich-  
es Todes gestorbene zu haltendren Br-  
sachen f.155.n.2.3.4.
- Infames sind zweyerley f.166.n.9.
- In weltlichen Rechten werden arme vñ  
vnachtsame vom Zeugnuß abgestossen  
f.167.n.12.
- Inquisitores bringen durch vnerhörte fol-  
terungen vnerhörte thaten/so die He-  
ren sollen begangen haben/antag f.182.  
n.3.
- Inquisitores stellen beklagte vor vñ exa-  
miniren sie vber die indicia damit man  
nicht sage sie hetren ihne ihre defension  
nicht zugelassen f.209 n.16.
- Inquisitores schreiben der Beklagten ab-  
lenung der indicien nicht an f.209.n.  
17.
- Inquisitores schonen der Geistlichen nicht  
viel weniger der arme Weiber f.120.n.  
20.

### K.

- K**eines Irthums sich besorgen ist eine  
grosse sicherheit f.13.n.16.
- Künstliche invention verheißt der Auther  
Vnschuld zuerfahren f.27.n.16.
- Krieg bringt vmb's Leben nicht allzeit vmb  
die Ehr vñ Laumuth f.29 n.14.
- Keine billigkeit mehr zu finden gegen Ge-  
fangene f.40 n.9.
- Kunststücklein eines Inquisitores, wel-  
cher etliche Davern durch erzehlig gros-  
ser begangenē Laster v. Heren angereiset

- guten vorschub mit Gelt zu thun/damit  
di. Geschmeiß außgerottet werde/vñ sie  
vmb das Gelt gebracht f.42 n.17.
- Kayserliche May. soll billich eine P. H. D.  
im gangen Röm. Reich publiciren  
lassen/darin alle Zufall bey Heren Pro-  
cessen zu finden weren f.43 n.20.
- Kayserliche May. soll andere Fürst vñ  
Herren dahin vermögen / daß sie eine  
peinliche practicum auffrichten ihren  
Commissariis vñ Reichswätern zum  
vnterricht / weil sie durch hochwichtige  
Reichsgeschäfte von solcher Reforma-  
tions verfassung abgehalten wird f.  
43.n.21.
- Krafft welche die Natur dem vnschuldigen  
zu schweigen gibt / kanñ sie auch dem  
schuldigen verleyhen f.94 n.5.
- Keine Todtsünde wann einer auff der Hol-  
ter eine Missethat vber sich selbst beken-  
net / damit sich der Marter zu erledigen  
f.96.n.2.
- Keine Todtsünde/ob gleich einer auff an-  
dere vnschuldige bekennet / wegen vn-  
leidlicher Pein/wann er nur wiederruf-  
fet f.96 n.3.
- Kein Laster ist bald mehr so groß / welches  
wir nicht von vns selber begehen / wa-  
rumb sollens dann arme vber die maß  
gemarterte zu erledigung ihrer nicht  
nur bekennen f.97 n.5.
- Kayserliche Majest. wann sie von armen  
Gefangenen angeruffen/vñ die Pro-  
tocolla zu vberwische vberlieferet würdē/  
würde ihne Schutz vñ Schirm wider  
solche Herē Scherger schaffen f.122.n.8.
- Kaum einiger Process wird gefunden in  
welchem das gemeine Geschrey recht-  
lich erwiesen ist f.128.n.24.
- Keiner zu verdammen man seyedann des



## Register.

- Lasters gewiß damit er behaffet ist f. 142. n. 1.
- Kunststücklein daß der gemeine Mann auff beständiger Meynung verbleibe daß diese oder jene eine Here sein müsse / ob er schon weiß daß sie unschuldig gewesen f. 154. n. 23.
- Kein Volk vnder der Sonnen ist lägherhafter als Hexen f. 167. n. 11.
- Keine unschuldige kann der Teuffel ohne Gottes verhängnuß auff den Hexentänzen representiren f. 182. n. 1.
- Kein Mord/kein Ehebruch wird bey Hexentänzen bezangen f. 187. n. 16.
- M.
- M**ißgunst vnd Bosheit ist Ursach der Zauberry in Teutschlandt f. 3. n. 7.
- Menschen hüten sich vor Gottsforcht wegen vermuthung der Hexerrey f. 9. n. 6.
- Meynung/daß Gott nicht zulassen werde/ daß auch bißweilen unschuldige gehalten müssen/ist nichtig f. 22. n. 5.
- Meynung / daß keine unschuldige auß Gottes verhängnuß werden hingerichtet / machet Fürsten vnd Herrn fahrlässig vnd sicher f. 22. n. 5.
- Magistrat wird von einem Priester angezeiget diesen oder jenen anzugreifen er were Alt genug. f. 60. n. 17.
- Magistrat soll keinen / der die erste Folter ohn bekennet außgehalten wieder ohne neue indicia aufflegen f. 75. n. 3.
- Menschen erstarren natürlicher weiß auff der Folter grosser Schmerzen halber gleich als weren sie Todt oder schliefen f. 91. n. 6.
- Menschen gebrauchen sich der medicamenten / doch auß vorwitz/das Blut zu stillen/sich satt machen/vnd ander lieses Sachen anzustellen f. 93. n. 12.
- Menschentöpffe sind keine Kinderballen damit nach belieben zu spilen f. 102. n. 3.
- N.
- N**euwe Zufäll begeben sich bey Menschē vnd Viehe f. 2. n. 3.
- Natur hat viel verborgenes f. 2. n. 3.
- Neun Ursachen daß grosse Sorg zu tragē vber Hexen Processen f. 9. n. 11.
- Neue Beschwerlichkeiten fallen vber Hexen Processen f. 11. n. 12.
- Neue argumenta vnd Gründe müssen recht probieret werden von dem Richter f. 12. n. 11.
- Nicht alles Zauberry was wieder Zuversicht geschicht f. 16. n. 14.
- Nachwiederruffung der drey außgestandene forderungē soll beklagte absolvirt werden f. 72. n. 39.
- Nach wiederruffung zweyten Folter sollen gefangene loß gelassen werden f. 75. n. 2.
- Nicht aller war was anff der Folter bekant wird f. 95. n. 7.
- Neunzehn instructions Artikel / wonach die Weichwarter sich bey Gefangenen zu verhalten haben f. 104. usq; ad f. 116.
- Neun Ursachen warumb man auff Besagungen ohne starkere indicia niemand zu hafften nach Folter bringen kan f. 163. usq; ad f. 171.
- O.
- O**brigheit in Teutschlandt läst keinen Enffer spühren gegen die Lasterungen f. 3. n. 5.
- Obrigheit macht sich theilhaftig des Lasters durch ihr stillschweigen f. 6. n. 1.
- Obrigheit ist schuldig allen schaden zu ersetzen/was durch ihr vbersehen erwächst f. 6. n. 2.
- Obrigheit thut recht in dem sie das Hexen Laster mit Flam verfolget f. 7. n. 7.
- Obrig-

## Register.

- Obrigkeit thut vnrecht wann sie procedirt ohnereiffliche erwegung f. 8. n. 1.  
 Obrigkeit niemahls des brennens kein Ende gefunden f. 9. n. 3.  
 Obrigkeit soll wachsam sein / daß nicht Geltzueiß den Process verfälsche f. 10. n. 9.  
 Oberherm sollen selbst Aufsicht auff die Heren Process haben f. 13. n. 1.  
 Obrigkeit ist schuldig auff nachfolgende 22. Puncten nachforschung zu thun f. 15. 16. n. 9.  
 Ohne verschulden des Richters werden schwerlich vnschuldige/wann der Process gefährlicher Massen geführt wird/ mit eingemengt f. 30. n. 1.  
 Obrigkeit raumer weißlich auß dem wege was sich selbst angibt f. 32. n. 18.  
 Obrigkeit zur Inquisition des Heren Lasters anreihen/ohne erinnerung der Beschwerlichkeiten/ist nicht rathsam f. 33. n. 1.  
 Obrigkeit wird bezüchtigt sie schone der Freundschaft / wann sie nicht Heren brennen f. 36. n. 7.  
 Obrigkeit verdampft sich selbst / indem sie befehlt mit den Heren Processen also gefährlich fortzufahren f. 53. n. 18.  
 Ob einem Dieb oder einer Heren mehr zu glauben f. 140. n. 13.  
 Ob Herenzeichen ein indicium zur Tortur seye / ein vngereimble vberflüssige Frag f. 161. n. 5.  
 Obrigkeit verfolgt diejenige welche mit Abgötterey/Sodomiterey vnd andern Lastern vmbgehen f. 170. n. 19.  
 Oftermahls werden vnverständige Bettelkinder durch essen oder sonst ein geschenck darzu erkauft/daß sie sagen die- se vnd jene hette sie auff dem Heren- tank gesehen f. 205. n. 41.  
 Obgedachte Christen welche von den Römern auß Angebung des Kaisers Neronis der Feuersbrunst bezüchtigt sind worden / werden an Pfälen auff den Gassen vor Tackeln verbrunnet f. 215. n. 1.  
 Observationes die bey dem Exempel der Feuersbrunst zu Rom vnter dem Kaiser Nerone geschehen / in acht zu nehmen sind fol. 216.  
 Objectiones vnd responsiones vber den Tacitum ob er gelogen / daß etliche Christen die Folter nicht haben können außstehen f. 217.  

P.

**P**riester stellen das Ampt der Messe ein wegen verdacht der Zauberey f. 9. n. 6.  
 Processen werden vnderweilen Fürsten vnd Heren anderst angebracht / als sie in Wahrheit sind f. 17. n. 12.  
 Proba die Herenzeichen verwerfflich f. 27. n. 18.  
 Process auff zweyerley weiß anzustellen f. 28. n. 1. 2.  
 Prediger reihen Fürsten vnd Heren an zu Aufreutung des Herengeschmeiß f. 33. n. 2.  
 Parabol vom Weizen vnd Unkraut / ist guter Ordnung halben von Christo hinderlassen f. 33. n. 4.  
 Prælaten reihen an zur execution der Heren Processen f. 35. n. 1.  
 Prælaten schämen sich mit armen Gefangenen zu reden f. 35. n. 1.  
 Pöbelvolck reizet Fürsten vnd Heren zur Herexecution an durch sein Wäschhaftigkeit f. 36. n. 6.

- Peinliche Practica von vielen Gelächern  
improbirt f. 43 n. 21.
- Peinliche practica von newem aufgesetzt  
muß auff Universitäten zu examini-  
ren vnd zu disputiren geschickt werden  
f. 43 n. 23.
- Peinliche Acta so bisher geschehen seind  
voller fehler f. 45 n. 29.
- Priestern/nach dem sie den Richtern auß  
ihren Protocollis in geheim erwiesen/  
d; sie vnrecht procediret hettē/ ist ver-  
botten worden keine Gefangene mehr  
besuchen f. 51 n. 6.
- Priester lassen sich zur Hexen inquisition  
vmb die Kost bestellen f. 56 n. 3.
- Priestern vnd Geistlichen stehet die De-  
muth wohl an f. 58 n. 8.
- Priester brechen das Siegel des Sacra-  
mens der Beicht/ wann sie öffentlich  
bekennen es seye keiner vnrecht gesche-  
hen/dann damit reizen sie Fürsten vnd  
Herren an zum brennen f. 112 n. 29.
- Verfohnen werden benennet/ die auff den  
Hexentänzen gewesen sein sollen/ da sie  
doch an anderen orthen gewesen/ vnnnd  
von gewis bestellerten Zeugen observirt  
worden sind/ daß sie nicht von ihnen  
haben kommen können f. 180 n. 2.
- R**echts gelährte machen zweyerley Ar-  
ten der laster f. 4 n. 1. q. 4.
- Richtere excusiren ihr vberschreyten oder  
eygene Gewaltthätigkeit mit dem Cri-  
mine excepto f. 5 n. 1.
- Räche vnd Amptleuthe werden zur Bn-  
barmherzigkeit bewogen f. 14 n. 6.
- Räche vnnnd Amptleuthe verrathen sich  
nicht selbst f. 18 n. 17.
- Richter gebrauchen sich der Wasserprob  
f. 27 n. 17.
- Richter haben viel auff Hexenzeichen hin-  
gerichtet f. 27 n. 18.
- Rechtsgelährte reizen ihre Herren an auß  
Gewinsucht f. 36 n. 5.
- Rechtsgelährten wird eine Frag vorge-  
legt/wie ein vnschuldiger/wan er schon  
eingezogen/sich ledig machen könnte f.  
73 n. 43.
- Richter halten es ihnen für eine schandē/  
wann sie jemand so leichtlich sollen los  
lassen f. 99 num. 3.
- Richter erdencken geschwinde Recken  
arme Gefangene zur Bekantnuß zu  
bringen f. 180 n. 6.
- Richter gebrauchen sich der Tortur auch  
ohne neue indicia f. 81 n. 1.
- Richter werden Mörder wann sie auff ge-  
meines blosses Gerücht arme Gefan-  
gene lassen hinrichten f. 126 n. 15.
- Rechtmeister so berüchtiget als ob er vn-  
treulich gehandelt hette zeucht von  
Haus/ spargiret außserhalb diß Land  
were so voll Zauberer/ helt auch bey sei-  
nem Fürsten also an daß er Hexen In-  
quisitor im selbigen Land worden f.  
129 n. 5.
- Richter sollen diese 9. Puncte in acht neh-  
men ehe sie zu Besuchung der Hexen-  
zeichen schreiten f. 161 n. 6.
- Richter können auff solche Wahlzeichen  
niemand verdammen f. 162 n. 7.
- Rechtsgelährte vnd Theologi lehren daß  
man dem Zeugnuß eines Feindes kei-  
nen glauben zustellen solle f. 167 n. 13.
- Regul bleibt so lang fest biß die exception  
erwiesen ist f. 193 n. 6.
- Rechten wöllen daß man den Desagun-  
gen der Hexen glauben solle ibid.
- Richter können sich auff wiederwertige  
Meynung nicht verlassen f. 205 n. 1.
- Segen

## Register.

- S.
- S**egen Gottes an Güttern wird Zanberer gehalten f. 3. n. 7.
- Species criminum exceptorum oder derer Laster außser der Ordnung f. 5. n. 1.
- Scharpffe Hexen Processen verursachen Gottlosigkeit f. 10. n. 6.
- Scharpffrichter der Zanberer selbst erfahren / hat bekant als er ist hingERICHTET worden / es seye ihm keine vnder die händt kommen / die nicht gepiffen / was er gewolt hette f. 26. n. 4.
- Schwert gegen die bösen zu führen / daß es den frommen die Wurzel nicht abschneide f. 32. n. 12.
- Spanier als tieffsinnige folgen vnserer Syfferucht in Processen nicht nach f. 38. n. 15.
- Scharpffe zu brauchen wo gute Mittel nichts helfen wollen f. 58. n. 10.
- Sechszehen Ursachen / warumb die Folter alle Länder voll Hexen mache / wann man dieselbe zur Hand nimbt f. 60. usque ad 74.
- Scherzrede / daß man Jesuiter solle auff die Folter spannen / wann man gern Hexen wolte brennen vnnnd doch keine wüste f. 74. n. 44.
- Sechs vnterschiedliche Meinung / daß Gefangene ohne neue indicia wieder zum andern mahl zu foltern seyen f. 81. 82. 83.
- Sechs Ursachen / daß nicht alle welche die Folter können aufstehen vom Teuffel besessen seyen f. 87. 88. 89.
- Scharpffrichter geben den Gefangenen einen Tranc ein vor die Bezauberung auff der Folter f. 92. n. 8.
- Sich fest machen vnd Schmerzen außertreiben keine Zauberer f. 93. n. 12.
- Sechs warnungs Ursachen / daß man nicht glauben solle / daß die Folter sey ein remedium die Warheit zu erforschen f. 94. 95.
- Scharpffrichter führen die Weibsteuthe beyseht allein / vnd seheren ihne die Haar am gantzen Leibe ab f. 116. n. 1.
- Sieben Ursachen / warumb den Weibsteuthe die Haar auff dem Kopff / vnter den armen vnd andern Orthen von den Henckern nicht sollen abgeschoren werden f. 116. n. 117. 118.
- Sieben Ursachen warumb Fürsten vnnnd Herren auff das schmah Laster inquiren vnd dasselbe straffen sollen f. 129. 130. 131.
- Sechs Ursachen warumb in den verborgenen Lastern kein vnrechtmässiger Beweißthumb zur Folter nütze / welches doch andere Authores zugeben vnd gestatten f. 136. 137. 138. 139.
- Sodomiterer vnnnd Abgötterer sollen zur Statt hinauf gewiesen werden f. 170. n. 7.
- Sieben Ursachen warumb der Teuffel keine vnschuldige könne auff den Hexen tänck representiren f. 182. usq; ad 191.
- Sachen darüber man die Zauber fragen soll sind zweyerley f. 193. n. 7.
- Stolke / vnmitde schreiben von Hexen Processen / wissen nicht was die Folter vermag f. 197. n. 18.
- Sieben Beweißthumb Puncten daß nicht so viel Hexen sind als man sich einbildet f. 203. 204.
- Schändliche Laster bey den Catholischen eingewurhelt f. 207. n. 1.

Zugend

## Register.

- Z.
- Z**ugend läßt sich gern vnterrichten f. 1. n. 3.
- Deutschland hat mehr Zauberer als andere Länder f. 2. n. 1.
- Deutschlands Ehr bey Außländischen Feinden wegen viele brennens verkleinert ibid.
- Zehrwung vnd anderes Vnglück schreiben frembde Nationen GOTT zu f. 3. n. 6.
- Theologorum Meynung ist / daß der Richter sich des sichersten wegs gebrauche f. 12. n. 15.
- Deutschland duldet rumreihige Commissarien f. 19. n. 20.
- Tannerus vñnd etliche Gottsfürchtige Männer werden von den Inquisitorn der Zauberey bezüchtiget weil sie ihnen ins Gewissen reden f. 19. n. 20.
- Teuffels Kunst gehet nicht so weit daß sie einen rechtschaffenen Christen könte zu Fall bringen f. 22. n. 4.
- Deutschland hat kaum einen Richter / der sich so sehr bekümmere einen vnschuldigen / als einen schuldigen zu finden oder befundene Vnschuld vertheidigen / als eine mit der Tortur heraus gepresse Dregliche Bekennuß behaupten f. 41. n. 14.
- Züchtige Gerichts-Verfahren zu den Hexen Processen schwerlich zu finden f. 42. n. 19.
- Titia . ob sie schon von der Gaja loß gesprochen / wird dennoch nicht von den Richtern loß gegeben / denn sie fürchteres / es möchte ihnen für Leichtfertigkeit geendet werden f. 80. n. 7.
- Tortur als ein gefährlich Ding ganz abzu schaffen f. 102. n. 1.
- Tortur zu endern vñnd zu moderiren / doch nicht gar abzuschaffen f. 102. n. 2.
- Teuffel kann einen Menschen erwürgen ohne Zeichen oder Wahl f. 159. n. 2.
- Tortur ist etlichen nicht so schwer als von den leichtfertigen Hencker sbuben entblöset zu werden f. 161. n. 5.
- Teutsche nennen die Hexen Vnholden wegen Feindschaft Christliches Namens f. 168. n. 13.
- Titul des Hexen Geschlechts f. 168 n. 15. f. 194 n. 10.
- Todtschläger soll nach den Rechten der Statt verwiesen werden f. 170. n. 20.
- Teuffel kann vnschuldige auff den Hexen tänden repräsentiren f. 180. n. 1.
- Teuffel kann sich in einen Engel des Lichts verwandeln f. 180. n. 3.
- Teuffel verändert sich auff den tänden manchmal f. 187. n. 15.
- Teuffel speiset die Hexen mit Laß vñnd Kammerlaugen ibid.
- Teuffel repräsentiret auff den tänden mit Todtsünden beladene Menschen / vñnd doch keine Hexen sind f. 187. n. 16.
- Teuffel siehet vngern wann die Hexen ihre Witt- Hexen offenbaren f. 198 n. 21.
- Teuffel lachet in die faust / wann vnschuldige mit eingemengt werden ib.
- Teuffel verbents den Hexen auff dem Tanz / daß keine Hex die andere soll besagen f. 199. n. 22.
- B.
- B**isach warumb mehr Hexen in Deutschland als anderwo f. 2. n. 1.
- Vngewöhnliche Hagregen / grausame Hagel vñnd Neissen / mächtige Donner schläge

## Register.

- Schläge werden extraordinaria gene-  
net f. 2. n. 2.
- Verfolgung Criminum exceptorum ist  
nicht an die Regeln der Processen ge-  
bunden f. 5. n. 1.
- Von allen gemeinen Rechten in den Cri-  
minibus exceptis abzuweichen ist un-  
recht f. 5. n. 2.
- Vier antreibende Ursachen dem Zaube-  
rey Laster entgegen zu gehen f. 6. n. 1.
- Viel Tractaten von Hexen Processen  
verwirren die Meinungen f. 11. n. 12.
- Verantwortungs vmbweibe Circul f. 18.  
n. 15.
- Unbillliche Richter sind wegen Hexen  
Processen von der Juristischen Facul-  
tat der Univeritet Inzollstatt zum  
Tode verdammet vnd hingerichtet  
worden f. 25. n. 7.
- Unschuld bleibt nicht verborgen f. 27. n. 17.
- Unschuldige werden hingerichtet durch  
Gottes verhängnuß f. 27. n. 17.
- Unschuldiger hinrichtung verursachet  
einstellung der Processen f. 28. n. 1.
- Vier Ursachen/das bey auffraummung ei-  
nes unschuldigen der Process einzustel-  
len sey f. 30. n. 3 4. 5. f. 32. n. 13.
- Unzeitiger Eyffer / wenn man den Teuf-  
fel einen durchtriebenen topffmeuser  
nennet f. 32. n. 13.
- Verborgene Laster soll man nicht straffen  
f. 32. n. 14.
- Unordnung/wann Obrigkeit verborgene  
Laster strafft vnd läset öffentliche Bu-  
benstück hinrausben f. 32. n. 16. 17.
- Unkraut ist nicht aufzuzerren / wann es  
nicht ohne schaden des Weizen gesche-  
hen kan f. 34. n. 6.
- Unwissenheit vñ Ungeschicklichkeit laufft  
bey Hexen Processen für f. 34. n. 8.
- Vierley Art der anstiftet zur Hexen exe-  
cution f. 35. n. 1.
- Verdächtige des Zauber Laster treiben am  
meisten auff Herē inquisition f. 37. n. 9.
- Vorsichtige Priester dienen den Inquili-  
toribus nicht in ihren Krahm f. 56. n. 3.
- Vier Ursachen warumb die Richter/  
ob sie schon mit außstehung der ersten  
Tortur sich purgiret haben/ gefangene  
nicht loß lassen f. 79. 80.
- Vier Ursachen / warumb Beklagte  
auff der Folter nicht liegen auff sich  
selbst vnd ihren Nächsten f. 96. n. 2. f. 98.  
n. 7. 8. f. 100. n. 13.
- Vierley Art vñnd weiß wie Gefangene  
können mit hingerichteten ( doch un-  
schuldig) übereinstimmen f. 100. 101.
- Vnter fünffzig verbranten nicht fünff  
schuldige f. 103. n. 4.
- Viel Gefangene fürchten sich / das die  
Beichtvätter das jenige was ihnen  
heimlich in oder außser der Beicht ver-  
trauet wird außbreiten f. 110. n. 25.
- Unschuldige/welche aller Henckern Pein  
aufgestanden vnd nichts bekennet/ kö-  
nnen durch Ungeffümigkeit der wort  
zur bekännuß gebracht werden f. 113. n. 21.
- Ubel berüchtigte werden nicht für Zeu-  
gen angenommen f. 133. n. 21.
- Vier Ursachen das man ohne vollkörn-  
lichen Beweis nicht soll zum Tode ver-  
dammen f. 143. 144. 145.
- Unsehbare Regel eines Geistlichen/wel-  
cher er den armen Sündern vorgelegt/  
das sie bey der einmahl auff der Folter  
aufgesagren Bekännuß verbleibe mü-  
ßen/ od würden nicht seelig f. 153. n. 19.
- Vier Ursachen warumb Gefangene eher  
BB natur

## Register.

- natürliches Todes sterben als andere  
 Leuth f. 56 n. 4  
 Urtheil der Leuthe nach Aussag des Hen-  
 ckers vber einen Gefangenen gestorbe-  
 nen f. 156 n. 5.  
 Vier Puncten darüber die Richter am  
 jüngsten Tag müssen rechenschaft ge-  
 ben welche sie an denen im Gefängnis  
 gestorbenen verüben/wenn sie dieselbige  
 durch die Hencker vnder den Galgen las-  
 sen begraben f. 158 n. 6.  
 Vier Kennzeichen daran man sieht wenn sich  
 eine oder einer im Gefängnis erwür-  
 get oder vom Teuffel vmbgebracht ist  
 worden f. 159 n. 1.  
 Vier Ursachen das man den Besagun-  
 gen der Hexen nicht glauben noch tra-  
 wen / ob sie sich schon bekehret haben f.  
 173 174. 175 176.  
 Vier Beweißthums Ursachen / das die  
 Hexen wenn sie sich schon zu Gott be-  
 kehren/doch noch unschuldige Besagt  
 lassen f. 175 176.  
 Ursachen / das der Teuffel unschuldige  
 Leuth auff den Hexentänken kann dar-  
 stellen f. 80 n. 13 4.  
 Viel gewissenhafte Leuth sind von Haus  
 vnd Hoff gezogen auß fürcht der Hexen  
 Processen f. 184 n. 9  
 Vier Ursachen das die Hexen einander  
 nicht verrathen f. 199 n. 10.  
 Ungeschickte geistige Richter greiffen die  
 armen Leuthe mit der Torur vmb  
 nichtswürdige Ding f. 200 n. 26.  
 Vier Ursachen / warumb ein Richter  
 der widerwertigen Meinungen sich  
 nicht gebrauchen kan f. 206 n. 12 3 4.  
 W.  
**W** Arnung für Beyfall das alle hingeri-  
 chete Hexen sehen f. 1 n. 2.
- Woher die Crimina excepta ihren Nah-  
 men haben f. 5 n. 1.  
 Wasserprob unzulässig f. 27 n. 17.  
 Wiederlegungs Antwort des Einwurffs  
 wieder das Infrant f. 31 n. 9.  
 Wiederruffung bey dem Gericht oder Trewer  
 ist null f. 72 n. 40.  
 Wann das böse Gerücht solte erwiesen  
 werden / könnten Commissarij mit dem  
 Hexenbrennen nicht fortkommen f.  
 128 n. 24  
 Welcher Gefangene auff der Torur nicht  
 bekennet hat / denselben kann vnd soll  
 man billig nicht verdammen f. 142 n. 2.  
 Wann ein vberwundener vnd vberzeigter  
 Mensch noch darzu gefoltert wird/vnd  
 vberwinder die Folter mit stillschweigē/  
 so soll er von dem Richter loß gespro-  
 chen werden f. 144 n. 7.  
 Wiederruffung eines Lasters vber sich  
 selbst oder andere bekant / vor der exe-  
 cution auff dem Richtplatz gilt nichts  
 f. 147 n. 1.  
 Wiederruffung rechtschaffener bußfertiger  
 Leuthe auff dem Richtplatz hat viel  
 auff sich f. 147 n. 2.  
 Weibsbilder von den Henckern entblößet  
 zu werden ist ein leichtfertiges Ding f.  
 161 n. 5.  
 Wieder Vernunft vnd Natur ist es/das  
 man dem jenigen welches Lehrmeister  
 der Teuffel ist/mehr glauben wolte f.  
 166 n. 11.  
 Weiber werden wegen ihres blöden Ver-  
 stands von peinlichen Sachen zu Zeuge  
 im geistlichen recht abgewiesen f. 167 n. 12  
 Wege vnd Mittel das viel Hexen in  
 ihren Besagungen vber einander  
 vber einen unschuldigen f. 196 n. 15.

Wege

## Register.

- Wege vnd Mittel das vnschuldige auß  
 Forcht der Folter auch vberestimmen  
 können f. 197 n. 16.  
 Wann die Hexen einander verrathen vnd  
 besagen solten / so würde des Teuffels  
 Reich gemindert vñ die vbrigen bestürkt  
 f. 199 n. 10  
 Welche Heye sich verantwortet soll halbs-  
 starrig sein f. 210 n. 18.  
 Zweifel etlicher Catholischen / ob He-  
 ren seyen f. 1. n. 1.  
 Zauberey wird außmangel guter Aerzte  
 in neuen Schwachheit auff die Men-  
 schen erdacht f. 3. n. 4.  
 Zauberey ein schreckliches Laster wegen  
 abschewlicher Ursachen vnd begebun-  
 gen in derselben f. 4 n. 1.  
 Zauberey ist ein sache genawer Nachfor-  
 schung werth ibid.  
 Zauberey Bekantnuß durch die Tortur  
 nicht außzupressen f. 11. n. 2.  
 Zweifel an den Hekentänzen ibid  
 Zwey argumenta warumb S. D. keine  
 vnschuldige lasse vmbkommen f. 22. n. 2.  
 Zwo Ursachen warumb S. D. vnschuldi-  
 gelasse hinrichten f. 22. n. 6.  
 Zehen Ursachen zum Beweishumb das  
 viel vnschuldige sind hingerichtet wor-  
 den f. 24 per totam quæst.  
 Zween Inquisitores sind selbst verbrennet  
 worden f. 25. n. 3.  
 Zween Einwürffe das die Hexen Proces-  
 sen nicht einzustellen / ob gleich etliche  
 vnschuldige mit vnterlauffen f. 28. n.  
 7. f. 29. n. 11.  
 Zween Edelleute erbieten sich gegen etli-  
 che Fürsten / wann sie Commission hette  
 sich eben der Manier vnd indicien zu ge-  
 brauchen / welche Commissarij gegen  
 andere gebraucht / wolten sie diesel-  
 bige als Zauberer derselben / oder den  
 Treuell mit ihren Köpfen bezahlen f.  
 45 n. 28.  
 Zween modi Hexen abzuhören f. 52 n.  
 15 f. 53. n. 16.  
 Zwanzig Puncten / nach welchen sich der  
 Richter in Processen der Befangenen /  
 zuverhalten hat f. 50. 51. 52 53 54. 55 26.  
 Zeichen der Bezauberung auff der Folter  
 das sie nichts fühlen / etliche seind falsch /  
 etliche ertichter / etliche vergeblich f. 90.  
 Zuder Tortur soll man schreiten wann  
 solche durchringende indicia da sind  
 die den beklagten gleichsam darnieder  
 trücken f. 118. n. 1.  
 Zwo Ursachen das vielen vnrecht gesche-  
 he welche auff böses Gerücht hingerich-  
 tet werden f. 123. n. 6. f. 134 n. 9.  
 Zween gewisse Gründe das das gemeyne  
 Geschrey einmahl recht erwiesen sey f.  
 124. n. 10. f. 125 n. 12.  
 Zwen Exempel das geringer Glaubhaff-  
 tigkeit zu glauben f. 139 n. 21.  
 Zauberey beklagte im Gefängnuß gestor-  
 ben soll vor ehrliches oder natürliches  
 Todtes gestorbene gehalten werde / wo-  
 fern man keine sonderliche Zeichen an  
 ihr finde f. 155. n. 1.  
 Zu Rom ist vnter dem Kayser Nerone ei-  
 ne grosse Fenersbrunst entstanden f.  
 214. n. 1.

ERRA-

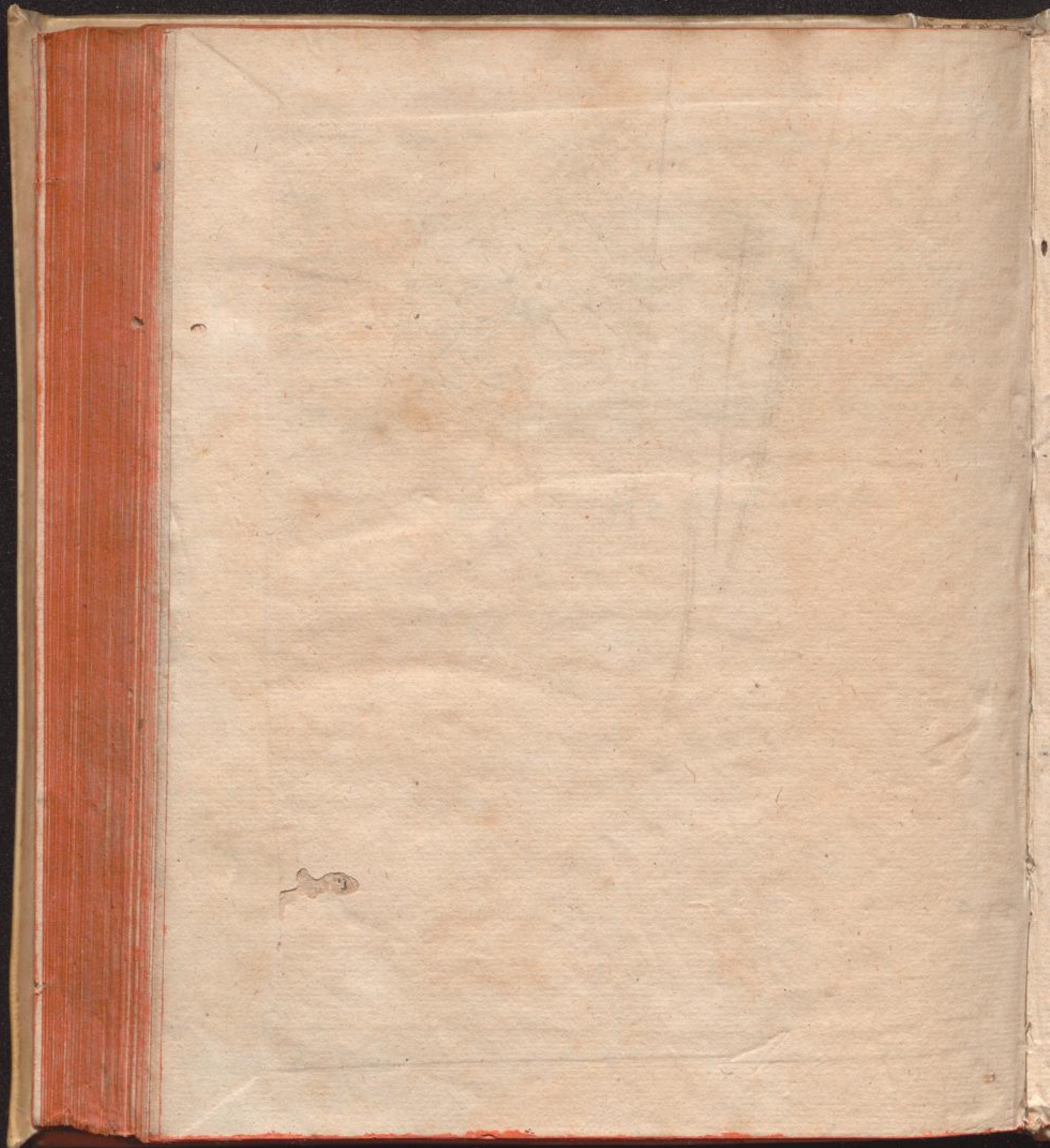


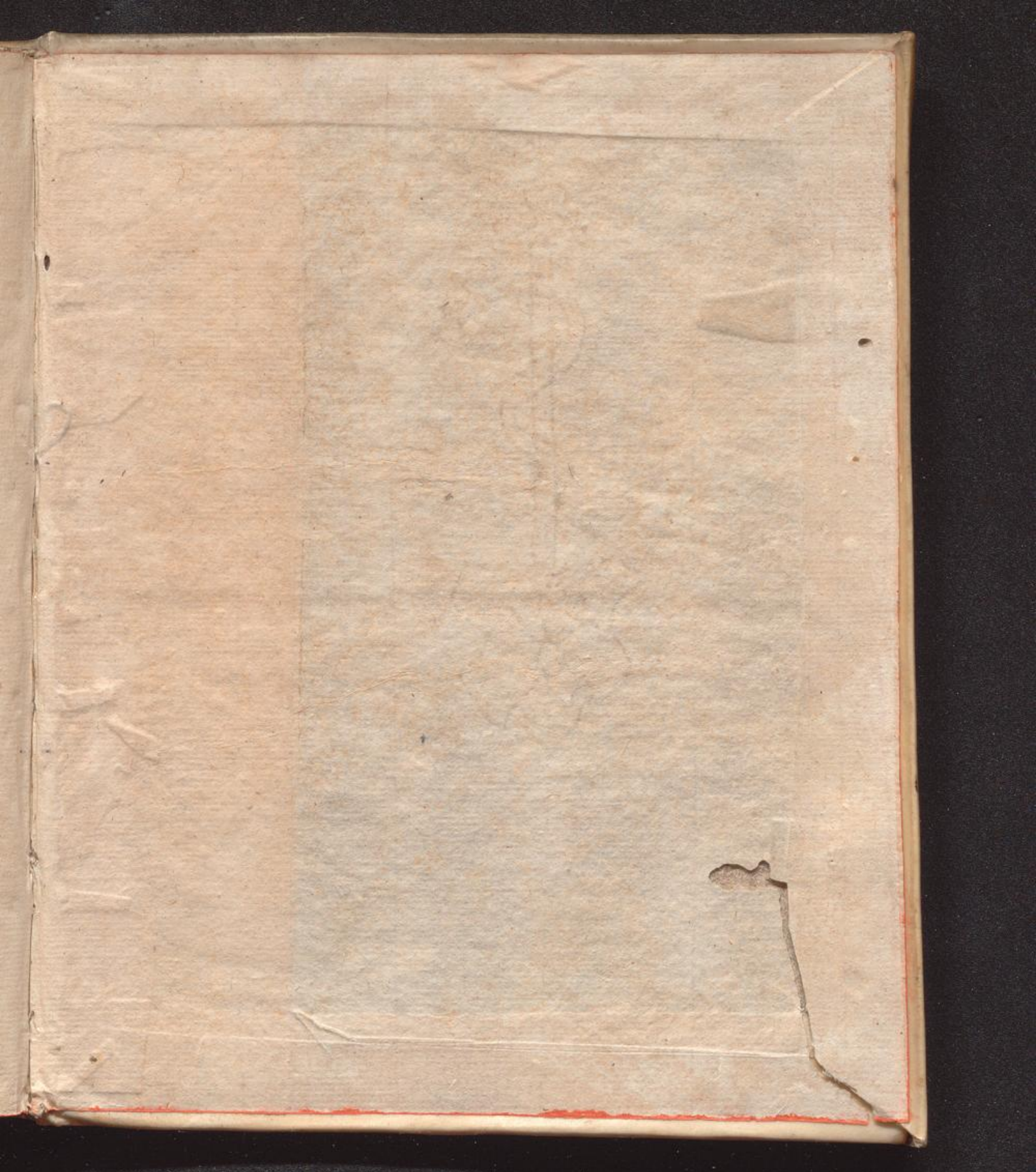
ERRATA.

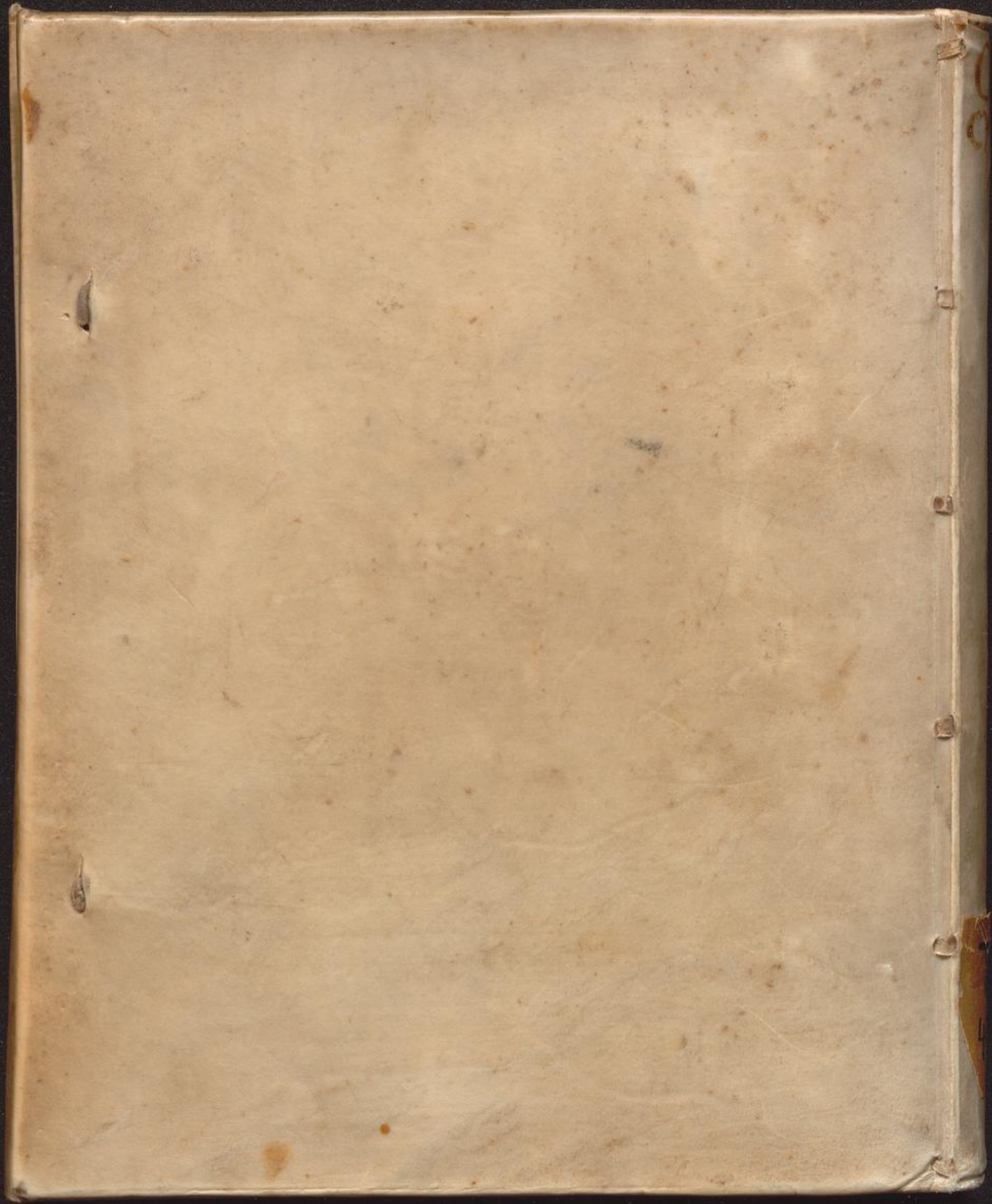
Pag. f. b. l. 4. pro vngefcheyden l. vnbescheyden p. 9. b. l. 3. à fin. pro des Ampts l. das Ampt p. 9. b. l. 21. pro offern l.  
 offern p. 14. b. l. 2. à fin. pro raffichen l. auffsehen p. 15. b. l. 6. pro Stiel. Stich p. 18 a n. 6. l. 4. pro selten l. selten.  
 p. 19. b. l. 12. pro vorsehen l. vorstehen p. 25. a. l. 3. pro nicht l. nicht p. 25. a. l. 7. pro Sich l. ich p. 25. a. l. 14. pro mit l. mich p.  
 26. a. l. 1. pro wehen l. wachen p. 30. b. l. 11. pro diesen l. dessen p. 32. a. l. 22. pro freund l. feind p. 35. b. l. 3. pro In l. ich p. 39.  
 a. l. 8. à fin. pro verrichten l. vernichten p. 40. b. l. 19. pro gerichtlich l. Gerechtigkeit p. 41. a. l. 21. pro soite l. solche p. 42. b.  
 l. 3. cam. 4. pro süchtig l. tüchtig p. 43. b. l. 20. pro geniffenshafft l. gewissenhafft p. 44. a. l. 1. pro rechtlichen l. Ihren  
 rechtlichen l. bid pro Aufschlag Noch nicht hette vorkommen l. Aufschlag noch nicht hette vorkommen l. bid. l. 6. pro  
 wiesen l. wissen p. 45. a. l. 3. n. 28. pro dem l. ihnen p. 49. a. l. 14. pro dem l. der p. 49. b. l. 21. pro hochgnädiger l. hochge  
 dachter p. 49. b. l. 29. pro vorgefunde l. vortgefunde p. 51. b. l. 5. pro ad vocand l. advocando p. 52. b. l. 28. vnd del. p.  
 53. b. l. 26. pro mau getds l. mangelts p. 56. b. l. 15. pro kostehen l. Köstehen p. 64. b. l. 4. à fin. pro inderlich l. inder  
 trachtig p. 73. a. l. 10. à fin. pro anstehen l. anstecken p. 76. a. l. 8. à fin. pro indicta l. indicia p. 76. b. l. 15. pro frist l. frisch  
 p. 87. b. l. 19. pro braucht l. bracht p. 85. a. l. 14. pro nicht stimmen l. nicht nim p. 104. s. l. 6. pro Herren werden Richter se  
 hen l. Herren Richter werden sehen p. 106. b. l. 10. pro kann l. kaum p. 118. b. l. 5. pro indiciam l. indicium p. 119. a. l. 12.  
 pro probatonibus l. probationibus p. 132. a. l. 3. pro andacter l. andacter p. 142. b. l. 1. leg. hätte p. 162. b. l. 11. pro gibts  
 l. gibts p. 166. a. l. 15. pro mahnung l. mahnung p. 167. b. l. 3. pro exempt l. exempt p. 178. a. l. 7. à fin. pro seych gewes  
 l. seych da gewesen p. 194. a. l. 6. pro Hasgericht l. Hatzgericht.

Collegij Soc. 1686 Paderborna 1686









Ca  
cr  
ls

Th

4735